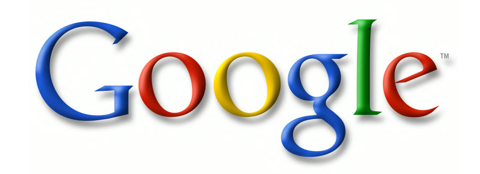
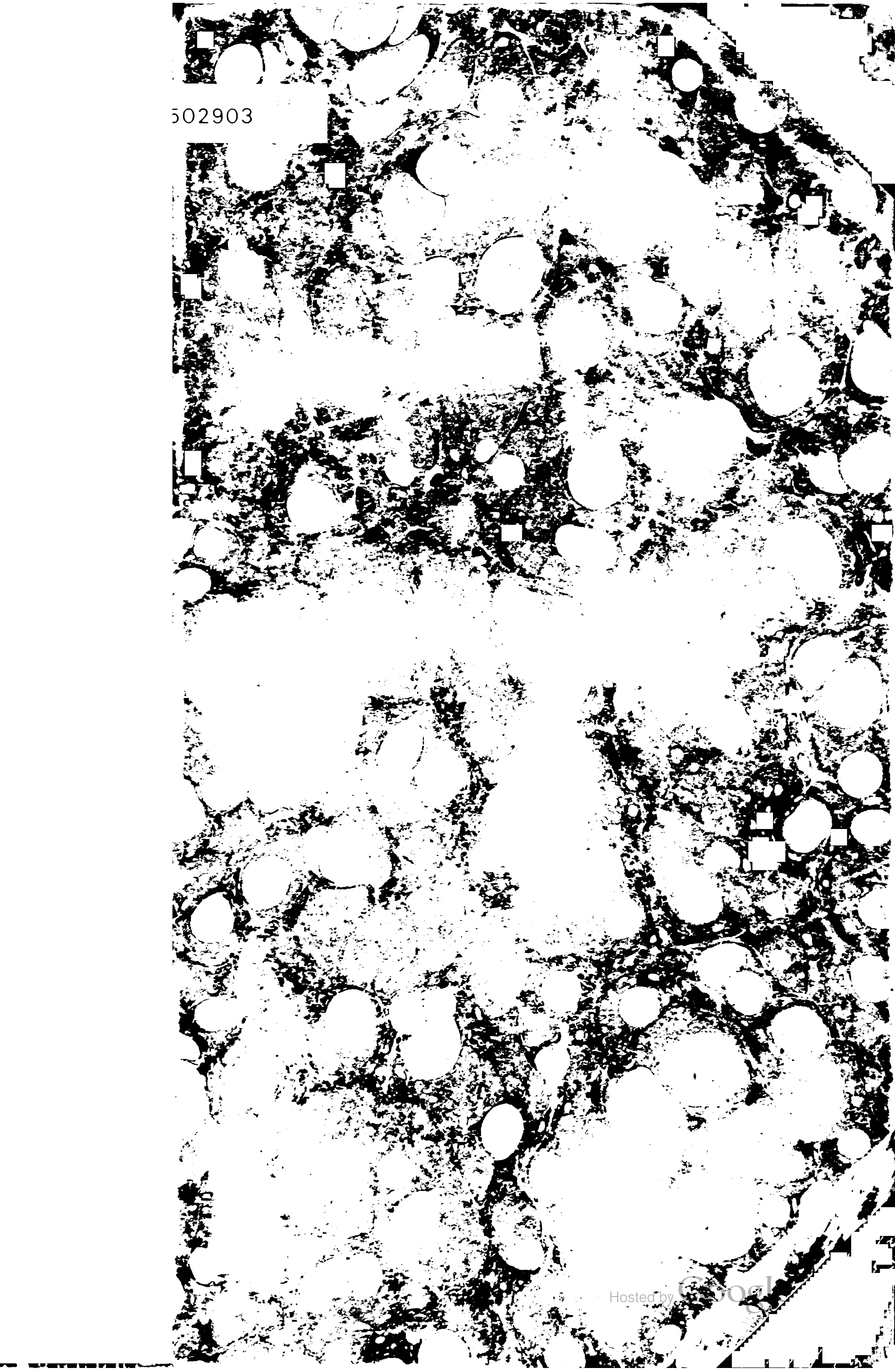






FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

HERAUSGEGEBEN

VON

BRUNO HILDEBRAND,

DOCTOR DER RECHTE UND DER PHILOSOPHIE, PROFESSOR DER STAATSWISSENSCHAFTEN UND DIRECTOR DES STATISTISCHEN BUREAUS VEREINIGTER THÜRINGISCHER STAATEN ZU JENA.

ACHTER BAND.

8,

JENA,
DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH MAUKE.
1867.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Litteratur.

IV. Miscellen.

I.

Die mittlere Lebensdauer.

Von

Dr. **G. Meyer** in Jena.

Es giebt in der Statistik gewisse Zahlen, die ein bestimmtes Verhältniss mit Prägnanz bezeichnen und deshalb oft als kürzester und einfachster Ausdruck für eine Reihe von Thatsachen erscheinen. Unter allen diesen hat keine die Statistiker mehr beschäftigt, als die mittlere Lebensdauer. Die Untersuchungen über sie und die ihr sehr nahe stehende wahrscheinliche Lebensdauer gehen bis an's Ende des siebzehnten Jahrhunderts, also bis zum Ausgangspunkt der Wissenschaft selbst zurück. Allmälig sind aber neben ihr eine Reihe von Zahlen aufgetaucht, welche zum Theil kurzweg für die mittlere Lebensdauer ausgegeben wurden, zum Theil wenigstens in Ermanglung dieser als bester Ausdruck für die Absterbeordnung der Bevölkerung dienen sollten.

Die folgende Abhandlung, welche in erster Linie einen Beitrag zu den Erörterungen über mittlere Lebensdauer zu geben beabsichtigt, wird daher nicht umhin können, auch auf jene mit ihr in Verbindung stehenden oder in Verbindung gebrachten Ziffern einzugehen. Danach theilt sich der Stoff in folgende vier Abschnitte:

1. die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer,
2. das Durchschnittsalter der Lebenden und die Zahl der lebenden Jahre,
3. das Durchschnittsalter der Gestorbenen und die Zahl der todten Jahre,
4. die Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

1. Die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer.

Um die mittlere sowohl als die wahrscheinliche Lebensdauer berechnen zu können, müssen wir eine Anzahl von Menschen in ihrem Absterben verfolgen. Die Grundlage der Untersuchung muss also eine Mortalitätstafel bilden. Die Form der Herstellung dieser ist folgende: Aus den jährlich Absterbenden bildet man die erste Spalte der Tafel. Haben wir also 100 Geborene, die in fünf Jahren so absterben, dass im ersten Jahre 30, im zweiten 25, im dritten 20, im vierten 15 und im fünften 10 dem Tode verfallen, so würde sich aus diesen fünf Zahlen die erste Spalte der Mortalitätstafel zusammensetzen. Die zweite Spalte machen diejenigen Personen aus, welche von den Geborenen am Anfang jedes Jahres noch übrig sind; also im gegenwärtigen Falle 100, 70, 45, 25 und 10. Die dritte Spalte pflegt man als »Summe der zu durchlebenden Jahre« zu bezeichnen, sie enthält die Zahl der Jahre, welche die an jeder Stelle der dritten Spalte stehenden Personen zu durchleben haben; gefunden wird sie, indem man an unterster Stelle dieselbe Zahl wie in Spalte 2 einsetzt, bei jeder folgenden aber die Zahlen der Spalte 2 von unten auf addirt. Unsere Mortalitätstafel würde demnach folgendermassen aussehen:

Jahre.	Gestorbene.	Lebende.	Summe der zu verlebenden Jahre.
	1.	2.	3.
1.	30	100	250
2.	25	70	150
3.	20	45	80
4.	15	25	35
5.	10	10	10

oder, wenn wir, um einen allgemeineren Ausdruck zu wählen, die Zahl der in jedem Jahre Gestorbenen durch a, b, c, d und e bezeichnen:

Jahre.	Gestorbene.	Lebende.	Summe der zu verlebenden Jahre.
	1.	2.	3.
1.	a	$a+b+c+d+e$	$a+2b+3c+4d+5e$
2.	b	$b+c+d+e$	$b+2c+3d+4e$
3.	c	$c+d+e$	$c+2d+3e$
4.	d	$d+e$	$d+2e$
5.	e	e	e

Aus diesen Tafeln lassen sich nun folgende Zahlen ableiten:

1. Die Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit. Wahrscheinlichkeit ist, mathematisch ausgedrückt, ein Bruch, dessen Nenner durch die Summe aller möglichen, dessen Zähler durch die Summe der günstigen Fälle gebildet wird. Will man z. B. die Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit der Geborenen für das nächste Jahr kennen lernen, so würde sich nach unsern Tafeln

erstere auf

$$^{70}/_{100} = {}^{7}/_{10} \text{ oder } \frac{b+c+d+e}{a+b+c+d+e},$$

letztere auf

$$^{30}/_{100} = {}^{3}/_{10} \text{ oder } \frac{a}{a+b+c+d+e}$$

stellen.

2. Die Lebenssecurität, d. h. die Angabe, von wie Vielen jeder Altersklasse Einer im Laufe eines bestimmten Zeitraums stirbt, also in unserm Falle

$$^{100}/_{30} = 3^{1}/_{3} \text{ oder } \frac{a+b+c+d+e}{a}.$$

3. Die wahrscheinliche Lebensdauer, d. h. das Alter, für dessen Erreichung und Nichterreichung die Wahrscheinlichkeit bei einer bestimmten Altersklasse gleich gross, in dem, mit andern Worten, die Zahl der in dieser Altersklasse befindlichen Personen auf die Hälfte zusammengeschmolzen ist. Wenn wir z. B. von den Geborenen ausgehen — und unter wahrscheinlicher Lebensdauer ohne weiteren Zusatz ist stets die wahrscheinliche Lebensdauer der Neugeborenen zu verstehen — so liegt der Zeitpunkt da, wo sich in der Spalte der Lebenden die Zahl $^{100}/_{2} = 50$ oder $\frac{a+b+c+d+e}{2}$ findet, in unserer ersten Tabelle also offenbar zwischen dem zweiten und dritten Jahre.

4. Die mittlere Lebensdauer. Darunter versteht man die Zahl der Jahre, welche eine in einer bestimmten Altersklasse befindliche Person, gewöhnlich ein Geborener, durchschnittlich verlebt. Die Ziffer wird gefunden, wenn man die Summe der verlebten resp. zu verlebenden Jahre durch die Zahl der Personen, also die Zahlen in Spalte 3 durch die Zahlen in Spalte 2 dividirt. Bei den Neugeborenen würde dies in unserm Falle

$$^{250}/_{100} = 2{,}5 \text{ oder } \frac{a+2b+3c+4d+5e}{a+b+c+d+e}$$

sein. Es ist hier allerdings kurzweg angenommen, dass die betreffen-

den Personen alle erst am Ende des Jahres sterben. Für unsere theoretische Erörterung bleibt das gleichgültig; in der Praxis wird aber selten ein solcher Fall vorkommen, vielmehr verfallen sowohl am Anfang, als in der Mitte, als am Ende des Jahres Leute dem Tode. Es wird daher richtiger sein, anzunehmen, dass die während eines Jahres sterbenden Personen durchschnittlich um die Mitte des Jahres aus dem Leben scheiden, dass sie also nur die Hälfte dieses Jahres noch durchlebten. In Spalte 3 muss daher für jede Altersklasse die Hälfte der in dieser und jeder späteren Altersklasse gestorbenen Personen in Abzug kommen. Für die Neugeborenen würde ihre Bezeichnung demnach lauten:

$$200 \text{ oder } a - {}^1/_2 a + 2b - {}^1/_2 b + 3c - {}^1/_2 c + 4d - {}^1/_2 d + 5e - {}^1/_2 e,$$

und der Ausdruck für die mittlere Lebensdauer wäre daher:

$$^{200}/_{100} = 2{,}0 \text{ oder}$$
$$\frac{a - {}^1/_2 a + 2b - {}^1/_2 b + 3c - {}^1/_2 c + 4d - {}^1/_2 d + 5e - {}^1/_2 e}{a+b+c+d+e}$$
$$= \frac{a+2b+3c+4d+5e}{a+b+c+d+e} - {}^1/_2.$$

Also die frühere Formel $- {}^1/_2$ würde der correctere und practischere Ausdruck sein; für unsere theoretischen Erörterungen können wir aber auch ebenso gut die frühere Bezeichnung gebrauchen und werden dies künftighin der Einfachheit halber thun.

Die so berechnete mittlere Lebensdauer kann sich aber offenbar entweder auf eine Anzahl schon abgestorbener Personen, die wir im Absterben selbst beobachtet haben, oder auf eine Anzahl noch lebender Personen beziehen, für welche — vor der Hand gleichviel, aus welchen Materialien — durch Wahrscheinlichkeitsrechnung die Absterbeordnung festgestellt ist. Im letzteren Falle sprechen wir von wahrscheinlicher mittlerer Lebensdauer oder zu erwartender Lebensdauer, im ersteren von mittlerer Lebensdauer im eigentlichen Sinn.

Die Methode zur Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer rührt von dem ersten Verfasser einer Sterblichkeitstafel, Halley [1]), die zur Berechnung der mittleren Lebensdauer von Déparcieux [2]) her. Süssmilch [3]) hält letztere für überflüssig. »Man siehet leicht ein,«

1) Philosophical transactions and collections. London 1693. No. 196 p. 546. No. 198 p. 654.

2) Essai sur les probabilités de la durée de la vie humaine, précédé d'une courte explication sur les rentes à termes. Paris 1746.

3) Joh. Peter Süssmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des

sagt er, »dass diese Methode mühsam sei. Der Herr Déparcieux hat sich ihrer bedient und solche umständlich und deutlich erklärt. Meiner Einsicht nach ist aber diese mühsame Arbeit nicht nöthig, da die vorangeführte Methode des Halley die wahrscheinliche Hoffnung des Lebens zu finden beinahe einerlei Facit giebt. Die von Herrn Déparcieux angeführte Halley'sche Tabelle, wobei derselbe ausdrücklich das mittlere Leben zur Rubrik macht, giebt eine völlige Uebereinstimmung.« Gegen diese Ansicht erklärt sich aber schon Lambert[4]). Und zwar mit vollem Recht. Denn einmal ist die Berechnung durchaus keine mühsame, sondern, wie aus unsern obigen Erörterungen hervorgeht, höchst einfach, wenn man eine richtig construirte Mortalitätstafel besitzt — auf die Fehler der Süssmilch'schen kommen wir weiter unten — und zweitens sind beide Zahlen nichts weniger als identisch. Sie würden es nur sein, wenn die Absterbeordnung für sämmtliche Alter dieselbe wäre. Das ist aber bekanntlich nicht so; vielmehr sind bei dem Absterben die jüngeren, mittleren und höheren Alter in sehr verschiedenem Grade betheiligt.

Nachdem wir so die Begriffe der mittleren und wahrscheinlichen Lebensdauer, sowie deren Berechnung und das Verhältniss zu einander festgestellt haben, kommt es darauf an, ihre Bedeutung für die Statistik in's rechte Licht zu setzen, denn erst auf Grund dieser können wir die Frage nach der besten Construction der Mortalitätstafeln entscheiden.

Die ersten Berechner der mittleren sowohl als der wahrscheinlichen Lebensdauer verfolgten bei ihren Arbeiten unmittelbar practische Zwecke; sie hatten vornehmlich die damals gerade sehr in Aufnahme kommenden Lebensversicherungen, Leibrenten- und Tontinenanstalten, Wittwenkassen u. s. w. im Auge. Dass die Kenntniss jener Zahlen für diese Institute von der höchsten Wichtigkeit ist, kann nicht zweifelhaft sein; und schon allein dieses rein practischen Zweckes halber sind Untersuchungen über das Absterben der Bevölkerungen eine eben so dankenswerthe als nothwendige Arbeit. Je nach Bedürfniss wird man hier entweder die wahrscheinliche oder die mittlere Lebensdauer benutzen. Doch erscheint letztere ungleich wichtiger als erstere. Es giebt Fälle, in denen die Kenntniss der wahrscheinlichen Lebensdauer

---

menschlichen Geschlechts. Vierte Ausgabe von Baumann. Berlin 1775. Theil II. S. 343.

4) Beiträge zum Gebrauche der Mathematik und deren Anwendung. Berlin 1772. III. Theil. S. 501 ff.

von Bedeutung wird, so der alte von Ulpian[5]) angeführte, die Berechnung des Werthes eines Rentenlegates auf Lebenszeit zum Zweck des Abzuges der falcidischen Quart, oder die neueren von Lambert[6]) erwähnten, wo es darauf ankommt, die muthmassliche Dauer einer Gesellschaft oder den wahrscheinlichen Tod eines Verschollenen zu bestimmen. Aber gerade die erwähnten Institute haben vorzugsweise ein Interesse daran, die mittlere Lebensdauer zu kennen. Denn ihnen kommt es nicht darauf an, die Lebenswahrscheinlichkeit einer einzelnen Person zu bestimmen, sie wollen nicht eine Reihe von Wetten auf die Leben verschiedener Menschen machen, sondern bei ihnen sollen sich Gewinn und Verlust ausgleichen. Was der Eine in die Lebensversicherungskasse zu wenig einwirft, muss der Andere desto mehr zahlen. Was der Eine an Leibrenten zu viel erhält, muss der Andere um so weniger bekommen. Die Frage hat sich deshalb dahin zu richten: Wie lange lebt der Mensch durchschnittlich?

Neben diesen auf rein practische Zwecke gerichteten Untersuchungen fing aber auch bald die Wissenschaft an, sich der Mortalitätstafeln und der aus diesen berechneten Zahlen zu bedienen, um daraus Schlüsse auf die Zustände des Volkes zu ziehen. Allerdings je nach Verschiedenheit der Zeiten und Verfasser in sehr verschiedener Weise. Während der fromme Süssmilch in jenen Zahlen den »Generalplan der göttlichen Oekonomie in Absicht auf das menschliche Leben« bewundert und verehrend zum allmächtigen Schöpfer emporblickt, »der die eine Hälfte der Menschen schnell der Verführung und dem Verderben der Welt entzieht und mit ihnen aus diesem Leben eilet, damit nach dem schönen Ausspruch des Buches der Weisheit die Bosheit ihren Verstand nicht verkehre,« berechnet in unserm materiellen Jahrhundert Engel beinahe auf Groschen und Pfennige, was der Staat ökonomisch an jeder Verlängerung der Lebensdauer seiner Bewohner gewinnt. Was hat man nicht früher aus den Mortalitätstafeln Alles geglaubt deduciren zu können! Nicht nur die Zahl der Bevölkerung, sondern deren ganze Gliederung nach Altersklassen sollte in ihnen gegeben sein, die Grösse der waffenfähigen Mannschaft, die Summe der Geburten und Heirathen glaubte man daraus erkennen zu können; ja, Süssmilch berechnet mit einer Unbefangenheit, die ihres Gleichen sucht, auf Grund einiger Mortalitätstafeln aus dem achtzehnten Jahrhundert christlicher Zeitrechnung die Bevölkerung der Stadt Ninive zur Zeit des Propheten Jonas und die Zahl der Juden in der Wüste.

---

5) L. 68 D. ad leg. Falcid. (5, 3).
6) A. a. O. S. 498 ff.

Diese und ähnliche Schlussfolgerungen beruhen auf der unzulässigen Voraussetzung einer stationären Bevölkerung und Absterbeordnung, auf welche wir weiter unten noch einzugehen haben; sie sind übrigens auch längst aufgegeben. Heutzutage hat man bei der Berechnung der mittleren Lebensdauer vorzugsweise einen einerseits medicinalstatistischen, andrerseits nationalökonomisch- resp. politisch-statistischen Gesichtspunkt im Auge. Die mittlere Lebensdauer einer bestimmten Bevölkerung bestimmt sich durch zwei Factoren: die natürliche Lebenskraft des Menschen, welche zwar weder für alle Völker, noch für alle Individuen dieselbe ist und daher auch nicht als beständige Grösse angesehen werden kann [7]), für die sich aber doch in jedem Lande und jedem Volke ein Durchschnitt finden lässt, und die ihr sich entgegenstellenden, theils durch die natürliche Beschaffenheit des Landes, theils durch die socialen Verhältnisse des Volkes bedingten Todesursachen. Letztere möglichst zu beseitigen, ist die Aufgabe der Medicin und der Staatsverwaltung. Eine Verlängerung der mittleren Lebensdauer zeugt von einem Fortschritt der medicinischen Wissenschaft, von einer Verbesserung der socialen Zustände, von einer Erhöhung der Cultur. Je länger der Mensch lebt, desto mehr kann er zur Vermehrung des Volksvermögens, zu den Fortschritten in Wissenschaft und Kunst beitragen, desto mehr dem Staate in Erfüllung seiner Bürgerpflichten prästiren. »Es ist ein gewaltiger Unterschied,« sagt Engel [8]), »ob das Durchschnittsalter der Lebenden eines Volkes 30 oder 40 oder gar 50 Jahre beträgt. Und selbst mit 50 Jahren ist das Maximum noch nicht erreicht. J. G. Hoffmann, der Begründer der amtlichen preussischen Statistik, spricht sich in seinem Aufsatz über die Versuche, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens zu berechnen, schon dahin aus, dass 52—53 Jahre die Grenze der mittleren Lebensdauer seien, vorausgesetzt, dass nur die Schwächen der Jugend und die Entkräftung im Alter als Todesursachen wirksam wären. In so weit nun dieser Durchschnitt für irgend einen Zeitraum und irgend ein Volk eine geringere Anzahl von Jahren für die mittlere Lebensdauer ergiebt, in so weit sind neben jenen natürlichen unabänderlichen Todesursachen auch noch andere wirksam gewesen, welche im Gegensatz gegen jene auf

---

7) Dies behauptet Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik. Leipzig 1861. Theil II. S. 35.

8) Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staat und besonders in Berlin während der Zeit von 1816 bis mit 1861. Zeitschrift des kön. preussischen statistischen Bureaus. I. Jahrg. Nr. 12. II. Jahrg. Nr. 3, 9, 10. Auch als Separatabdruck erschienen, nach dem sie hier citirt wird. S. 2 u. 3.

Naturgesetzen beruhenden, mithin nothwendigen, als zufällige zu bezeichnen sind. Diese zufälligen Ursachen auf ein immer kleineres Gebiet zurückzudrängen — das ist die Aufgabe nicht bloss der öffentlichen Gesundheitspflege, sondern der Staatsverwaltung und der Wissenschaft. Es giebt absolut keine grössere und keine lohnendere Aufgabe.«

Aber die mittlere Lebensdauer kann dieselbe bleiben unter Umständen, die sehr weit davon entfernt sind, gleich günstig zu sein. Es ist ein sehr bedeutender Unterschied, ob von zwei Personen, die eine mittlere Lebensdauer von 30 Jahren erreichen, die eine 2, die andere 58, oder die eine 10, die andere 50, oder die eine 20, die andere 40 Jahre alt geworden ist. Man muss daher nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität der verlebten Jahre Rücksicht nehmen. Dieser Gesichtspunkt ist zuerst von Quételet [9]) hervorgehoben worden; um die Verbreitung seiner Theorieen in Deutschland hat sich namentlich Engel [10]) verdient gemacht. Es sind nämlich unproductive und productive Lebensjahre zu unterscheiden. So lange der Mensch sich noch im Stadium der Unproductivität befindet, also ungefähr bis zum fünfzehnten Jahre, nützt er nicht allein der Nation nichts, sondern kostet ihr ausserdem noch eine Summe, welche Quételet für die ganze Zeit der Kindheit bis zu erlangter Productivität auf 1000 Franken, Engel pro Jahr auf 40 Thaler berechnet. Der Betreffende contrahirt also während dieser Zeit gewissermassen eine Schuld, zu deren Abtragung er der Nation verpflichtet ist. Diese Abtragung muss während der Zeit der Productivität vorgenommen werden. Je länger aber die mittlere Lebensdauer ist, auf eine desto grössere Reihe von Jahren vertheilt sich die Aufgabe, mit desto grösserer Leichtigkeit kann also ihre Ausführung geschehen, desto mehr kann auf die Heranbildung der künftigen Generation gewandt werden, desto mehr der Comfort des Volkes zunehmen. Wollen wir daher genau verfahren, so müssen wir für jede Generation unterscheiden:

1. Diejenigen Personen, welche in der Zeit der Unproductivität,

---

9) A. Quételet, Recherches statistiques sur le royaume des Pays-Bas. Bruxelles 1829. Vol. I p. 9 und Du système social et des lois qui le régissent. Paris 1848. p. 176 sqq.

10) A. a. O. und in einer früheren Abhandlung über die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die diesjährige Volkszählung und Productions- und Consumtionsstatistik im Königreich Sachsen. Zeitschrift des statistischen Bureaus des kön. sächsischen Ministeriums des Innern. 1. Jahrg. 1855. S. 141.

also vor dem fünfzehnten Lebensjahre sterben. Sie bilden in Bezug auf das Volksvermögen eine Minus-Grösse; wünschenswerth ist daher, dass ihre Zahl eine möglichst geringe, dass ihre mittlere Lebensdauer eine möglichst kurze sei. Je rascher diejenigen wegsterben, welche im Alter der Unproductivität dem Tode verfallen, desto weniger verliert die Nation an ihnen. Das stimmt auch ganz mit unserm natürlichen Gefühl überein. Die Eltern finden sich leichter in den Tod eines Kindes von einem Jahre, als in den eines solchen von vierzehn Jahren.

2. Die Personen, welche in der Zeit der Productivität, also vom fünfzehnten bis siebenzigsten Lebensjahre sterben. Je länger ihre Lebensdauer, desto besser.

3. Die Personen über 70 Jahre. Bei ihnen bilden die Jahre über 70 wieder eine Minus-Grösse. Wenn es auch als eine heilige Pflicht der Nation betrachtet werden muss, für ihre alternden Greise zu sorgen, so ist doch deren Tod für den Staat kein Verlust, da sie diesem positiv wenig oder gar nichts mehr nützen; eine Verlängerung ihrer mittleren Lebensdauer würde nur dann zu wünschen sein, wenn es möglich wäre, zugleich auch ihre Productivität zu verlängern. Doch pflegt die Zahl dieser Personen nur klein und die Summe der von ihnen über die Zeit der Productivität verlebten Jahre auf das Gesammtresultat kaum von Einfluss zu sein.

Hat man so die Absterbenden nach verschiedenen Klassen geschieden, so kommt es nun darauf an, zu berechnen, wie viel productive und wie viel unproductive Jahre durchschnittlich auf den Einzelnen entfallen. Eine Steigerung der mittleren Zahl jener ist immer, eine Steigerung der mittleren Zahl dieser nur dann ein Glück, wenn sie davon herrührt, dass mehr Menschen in's productive Lebensalter eingetreten sind, nicht, wenn sie eine Folge der Verlängerung der mittleren Lebensdauer von solchen Personen ist, welche im Alter unter 15 oder im Alter über 70 Jahre sterben.

Aber die Grundlage aller dieser Berechnungen bilden die Mortalitätstafeln und so wird es denn endlich Zeit, zur Erörterung der Frage überzugehen: Wie construirt man eine Mortalitätstafel? Die Grundlagen der Mortalitätstafeln sind gewesen:

1. entweder nur die Gestorbenen,
2. oder die Lebenden und die Gestorbenen,
3. oder endlich die Geborenen und die Gestorbenen.

Bekanntlich ist uns schon aus dem Alterthum eine Art von Mortalitätstafel aufbewahrt. Wir sagen ausdrücklich: eine Art von

Mortalitätstafel, denn das, was Ulpian in der oben[11]) citirten Pandektenstelle giebt, kann man doch eigentlich nicht als eine Absterbeordnung bezeichnen; es ist vielmehr lediglich die Angabe der wahrscheinlichen Lebensdauer für eine Reihe von Lebensaltern. Unzweifelhaft beruhen die mitgetheilten Zahlen auf statistischen Erhebungen; doch müssen die benutzten Materialien noch ziemlich unvollkommen gewesen sein, da die wahrscheinliche Lebensdauer immer nur für sehr grosse Zeiträume angegeben und oft für solche Perioden als gleich bezeichnet wird, innerhalb deren sehr bedeutende Verschiedenheiten existiren.

Erst 1400 Jahre später taucht eine eigentliche Sterblichkeitstafel auf. Es war der brittische Arzt und Astronom Halley, der im Jahre 1693 eine solche veröffentlichte, die auf den Todtenregistern der Stadt Breslau aus den Jahren 1687—91 beruhte[12]). In der Abhandlung selbst wird über die Methode der Berechnung nichts gesagt; gewöhnlich nimmt man aber an, er habe die Gestorbenen nach Altersklassen aufgestellt und dann, indem er fingirte, sie seien sämmtlich in einem Jahre geboren, durch Reduction auf 1000 die Absterbeordnung entworfen. Dieser Ansicht ist in neuerer Zeit Wappäus[13]) entgegengetreten. Aus der Abhandlung gehe zwar nichts Positives, meint er, aber wenigstens das Negative hervor, dass Halley die ihm zugeschriebene und nach ihm benannte Methode nicht angewandt habe. Nun muss man allerdings zugeben, dass Halley, wenn er bloss mit den breslauer Zahlen und nach der angegebenen Methode operirte, zu den Resultaten, die in seiner Sterblichkeitstabelle enthalten sind, nicht gelangen konnte. Doch will andrerseits auch wieder nicht einleuchten, wie er überhaupt zu Werke gegangen sei; da er nur im Besitze von Todtenlisten war, blieb ihm kaum ein anderes Verfahren übrig. Wahrscheinlicher ist es daher, dass die Differenzen nur dadurch veranlasst sind, dass er neben den breslauer noch andere Materialien benutzte, ein Umstand, auf den auch schon Wappäus hingewiesen hat, und zwar werden das unzweifelhaft Todtenlisten des Christ-church-hospital in London sein, in dem Halley selbst längere Zeit thätig gewesen war und das in der Abhandlung öfter erwähnt wird. — Sei dem übrigens, wie wolle, jedenfalls steht so viel fest, dass Halley bei seiner Berechnung von der Hypothese einer stationären Bevölkerung ausging.

11) Vergl. Anm. 5.
12) In der Anm. 1 citirten Abhandlung.
13) A. a. O. S. 109 Anm. 18.

Er nahm an, dass nicht nur die Zahl der Geburten und Sterbefälle jährlich dieselbe sei, die Bevölkerung daher weder zu- noch abnähme, sondern auch das Absterben stets in gleicher Ordnung erfolge.

Im Anschluss an Halley wurde nun eine Reihe solcher auf den Aufzeichnungen über die Altersverhältnisse der Gestorbenen beruhenden Sterblichkeitstafeln entworfen. Vor Allem ist hier die von Süssmilch berechnete und von Baumann vielfach verbesserte Tafel zu erwähnen [14]. Sie beruht auf Erhebungen aus den verschiedensten Ländern und Zeiten. Brandenburgische Dörfer und mittlere Städte, verschiedene Provinzen Schwedens, Paris, London, Wien, Berlin, Breslau und Braunschweig haben das Material dazu geliefert. Und damit glaubte der Verfasser eine Tafel construirt zu haben, die nicht nur für alle Orte, sondern auch für alle Zeiten gültig wäre. »Die Climate und die Verschiedenheiten der Nahrungsmittel,« sagt er, »scheinen fast gar keinen Einfluss zu haben, dass sie eine Veränderung in den Verhältnissen der Sterbenden in jedem Alter zu der Summe der Gestorbenen hervorbringen könnten. Bloss die Lebensart, die moralischen Umstände des Lebens, das Laster und die Tugend, die Weichlichkeit und die Arbeitsamkeit verursachen einen kleinen Unterschied zwischen den Sterbenden auf dem Lande und in grossen Städten.« Uebrigens fügt Süssmilch der Halley'schen Tabelle, welche nur eine Spalte, die Zahl der am Anfange jeden Jahres noch Lebenden enthalten hatte, die beiden andern hinzu; er nennt aber die dritte, von uns als »Summe der verlebten Jahre« bezeichnete: »Summe aller Lebenden in jedem Jahre, nebst denen, die darunter sind«. Er will nämlich aus der Mortalitätstafel direct die Zahl der Lebenden construiren, was natürlich auch nur auf Grund der Hypothese einer stationären Bevölkerung möglich ist. Zu diesem Zweck setzt er neben die Einjährigen die Zahl der Geborenen, neben die Zweijährigen diese plus der Zahl der nach Ablauf des ersten Jahres noch Lebenden, also:

Jahre.	Gestorbene.	Lebende.	Summe der Lebenden.
1.	250	1000	1000
2.	89	750	1750

u. s. w., so dass neben dem höchsten Alter die ganze Bevölkerung steht. Er addirt also nicht, wie wir gethan haben, von unten, sondern von oben.

Ausser der Süssmilch'schen sind folgende nach der Halley'schen Methode berechnete Mortalitätstafeln als die wichtigsten zu erwähnen:

---

14) Göttl. Ordnung Bd. II S. 319 ff.

die von Thomas Simpson aus londoner Listen der Jahre 1728 —38 berechnete;

die Northampton-Tafel, berechnet von R. Price aus den Begräbnisslisten des Kirchspiels »All Saints in Northampton« aus den Jahren 1735—81, viel von Lebensversicherungsgesellschaften benutzt [15]);

die Tafel von Duvillard aus nicht näher bezeichneten französischen Listen vom Ende des vorigen Jahrhunderts [16]);

die Tafel von Demonferrand aus französischen Listen von 1817—32;

die englische Tafel von Rickmann, aus 4 Millionen in England und Wales während der Jahre 1813—30 Gestorbenen berechnet [17]);

die von Casper [18]) für die Stadt Berlin aus den Todtenlisten von 1818—29 berechnete;

die verschiedenen älteren Quételet'schen Tafeln für Belgien [19]).

Obgleich schon bald nach Süssmilch Zweifel an der allgemeinen Anwendbarkeit seiner Tabelle aufstiegen, die namentlich von Baumann [20]) und Lambert [21]) ausgesprochen wurden, so unterzog doch erst Moser [22]) die ganze Halley'sche Methode einer eingeheuden Kritik und wies die völlige Unhaltbarkeit der Hypothese von der stationären Bevölkerung nach. In der That genügt ein Blick auf unsere Geburts- und Sterberegister oder auf die Resultate der Volkszählungen, um zu zeigen, dass in allen Staaten, in welchen jetzt überhaupt statistische Erhebungen stattfinden, die Bevölkerung keineswegs stationär, vielmehr meist in entschiedener Zunahme begriffen ist. Unter diesen Umständen muss, wenn man die Gestorbenen eines oder mehrerer Jahre vergleicht, die Zahl der in höherem Alter stehenden, weil von einer

15) Mitgetheilt im Annuaire pour l'an 1854, publié par le bureau des longitudes. Paris 1855. p. 233.

16) Mitgetheilt ebendas. p. 231 und bei J. L. Casper, Beiträge zur medicinischen Statistik und Staatsarzneikunde. Bd. II. Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen in den verschiedenen bürgerlichen und geselligen Verhältnissen, nach ihren Bedingungen und Hemmnissen untersucht. Berlin 1835. S. 80.

17) Mitgetheilt bei Casper a. a. O.

18) A. a. O. S. 30.

19) Vergl. besonders: Ueber den Menschen und die Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten oder Versuch einer Physik der Gesellschaft. Deutsch von Riecke. Stuttgart 1838. S. 147 ff. und Bulletin de la commission centrale de statistique. Tome IV p. 17 sqq.

20) In der von ihm besorgten Ausgabe des Süssmilch'schen Werkes Bd. III S. 367 ff.

21) A. a. O. S. 478.

22) Die Gesetze der mittleren Lebensdauer. Berlin 1839. S. 83 ff.

geringeren Zahl Geborener herrührend, nothwendig im Verhältniss zu den jüngeren Altern zu klein erscheinen; umgekehrt bei einer abnehmenden Bevölkerung zu hoch. Denken wir uns, um die Unrichtigkeiten auf den Ausdruck einer mathematischen Formel zu bringen, wir hätten in einem Lande innerhalb fünf Jahren die Geborenen

$$\mathit{A}+\mathit{B}+\mathit{\Gamma}+\mathit{\Delta}+\mathit{E},$$
$$\mathrm{A}+\mathrm{B}+\mathrm{C}+\mathrm{D}+\mathrm{E},$$
$$\mathrm{a}+\mathrm{b}+\mathrm{c}+\mathrm{d}+\mathrm{e},$$
$$a+b+c+d+e,$$
$$\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon,$$

die sämmtlich in der S. 2 angegebenen Ordnung abstürben, so würden wir offenbar für jede Reihe der Geborenen eine Mortalitätstafel nach Analogie der obigen aufstellen können. Wir erhielten demnach für die mittlere Lebensdauer die fünf Ausdrücke:

$$\frac{\mathit{A}+2\mathit{B}+3\mathit{\Gamma}+4\mathit{\Delta}+5\mathit{E}}{\mathit{A}+\mathit{B}+\mathit{\Gamma}+\mathit{\Delta}+\mathit{E}} \quad \text{u. s. w.}$$

Statt dessen bekommen wir aber, wenn wir von den Gestorbenen des letzten Jahres ausgehen, die eine Mortalitätstafel:

Jahre.	Gestorbene.	Lebende.	Summe der zu verlebenden Jahre.
	1.	2.	3.
1.	α	$\alpha+b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E$	$\alpha+2b+3\mathrm{c}+4\mathrm{D}+5E$
2.	b	$b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E$	$b+2\mathrm{c}+3\mathrm{D}+4E$
3.	c	$\mathrm{c}+\mathrm{D}+E$	$\mathrm{c}+2\mathrm{D}+3E$
4.	D	$\mathrm{D}+E$	$\mathrm{D}+2E$
5.	E	E	E

und als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer:

$$\frac{\alpha+2b+3\mathrm{c}+4\mathrm{D}+5E}{\alpha+b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E}.$$

Dasselbe gilt natürlich, wenn wir nach Süssmilch'scher Methode die Zahl der Lebenden berechnen wollen, die bei stationärer Bevölkerung allerdings dieselbe bleibt und stets der Summe der von den jährlich Geborenen zu durchlebenden Jahren gleich ist. Wir würden als Bevölkerung des fünften Jahres

$$\alpha+2b+3\mathrm{c}+4\mathrm{D}+5E$$

statt

$$\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon+b+c+d+e$$
$$+\mathrm{c}+\mathrm{d}+\mathrm{e}+\mathrm{D}+\mathrm{E}+E$$

erhalten. Diese Formeln zeigen zur Genüge, dass bei nicht stationärer Bevölkerung — und eine stationäre kommt wohl kaum irgendwo vor — die Berechnung der Mortalitätstafeln aus Altersverzeichnissen der Gestorbenen zu grundverkehrten Resultaten führt. Sie lehren aber auch noch ein Weiteres, nämlich, dass man überhaupt von der mittleren Lebensdauer eines Jahres oder eines anderen Zeitraums gar nicht, sondern nur von der mittleren Lebensdauer einer Generation, d. h. einer Anzahl gleichzeitig geborener Personen sprechen kann.

Den Standpunkt der Halley'schen Methode hat die Wissenschaft vollständig überwunden, und alle neueren Schriftsteller über unseren Gegenstand — wir nennen hier nur Bernoulli[23]), Wappäus[24]), Engel[25]) und Hopf[26]) — haben sich entschieden gegen dieselbe erklärt. Auch die Berichtigungen und Correcturen, die man an ihr hat anbringen wollen, beruhen auf Voraussetzungen, die ebenso unzulässig sind, wie die der stationären Bevölkerung selbst[27]).

Lediglich eine andere Form der Halley'schen Mothode ist es, wenn man, anstatt von den Gestorbenen, von den Lebenden ausgeht und die Bevölkerung eines Jahres als die von einer Anzahl gleichzeitig Geborener Ueberlebenden betrachtet. Da aber die Altersaufnahmen für die Lebenden viel schwerer als die für die Sterbenden sind, so ist diese Art der Berechnung wohl kaum practisch angewandt worden.

Wegen der angeführten Mängel der Halley'schen Methode war es sehr erklärlich, dass diejenigen Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalten, deren Einrichtungen auf Mortalitätstafeln basirten, die lediglich nach den Altersverhältnissen der Gestorbenen berechnet waren, zum Theil sehr schlechte Geschäfte machten. Es lag daher sehr nahe, zunächst die von diesen Anstalten selbst gemachten Erfahrungen zur Herstellung neuer Tafeln zu benutzen. Somit war der erste Schritt gethan, Mortalitätstabellen herzustellen, welche auf der gleichzeitigen Berücksichtigung der Altersverhältnisse der Geborenen und der Lebenden basirten. Zu diesen Listen gehören:

die schon bald nach Halley, d. h. in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, von Déparcieux berechnete Tafel, welche

---

23) Christoph Bernoulli, Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde nach statistischen Erhebnissen. Ulm 1841. S. 403.

24) A. a. O. S. 22.

25) Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 35.

26) Ueber Sterblichkeitslisten in Kolb's Handbuch der vergleichenden Statistik. 4. Aufl. Leipzig 1865. S. 481.

27) Vergl. Moser a. a. O. S. 125 ff. und Wappäus a. a. O. S. 111 Anm. 20.

auf Verzeichnissen der pariser Tontinenanstalt, sowie der Mönche und Nonnen in verschiedenen pariser Klöstern beruht[28];

die um dieselbe Zeit von Kersseboom auf Grund holländischer Listen berechnete;

die s. g. English-governement-tables, von Finlaison im Auftrage der englischen Regierung auf Grund der Erfahrungen des Schatzamtes hinsichtlich der von ihm errichteten Tontinen berechnet, vollendet und publicirt von Mc Culloch;

die s. g. Tafel der 17 englischen Gesellschaften, auf Grund der Beobachtungen von 17 englischen Gesellschaften aufgestellt von Jenkin Jonas[29];

die Equitable-society-tables, berechnet von Babbage und Morgan, beruhend auf den Materialien der Equitable society in London, die Tafeln, welche auf den Erfahrungen der englischen Krankenkassen (amicable societies) basiren;

drei Tafeln der königlich preussischen Wittwengesellschaft, nämlich:

a. zwei von Brune, die erste auf den Materialien aus der Zeit von 1776—1834, die zweite auf den Materialien aus der Zeit von 1776 —1845 beruhend[30];

b. eine von Heym aus den Listen von 1776—1852.

Wenn auch nicht zu leugnen ist, dass für derartige Institute selbst diese Tafeln ganz brauchbar sind, so liegt es doch auf der Hand, dass man aus ihnen für die Sterblichkeitsverhältnisse eines ganzen Volkes gar keine Schlüsse ziehen kann, denn einmal berücksichtigen sie nur die Erwachsenen und zweitens nur gewisse ausgewählte Personen, die mindestens von besonderen körperlichen Fehlern frei sind (s. g. selected lives, picked heads)[31].

Nachdem aber allmälig die Volkszählungen, namentlich in England, vielfach verbessert waren und schliesslich Belgien im Jahre 1846 eine wahre Musterzählung ausgeführt hatte, musste man auf den Gedanken kommen, die dort über die Altersverhältnisse der Lebenden gemachten Erhebungen auch zur Herstellung von Mortalitätstafeln zu benutzen. Die Art des Verfahrens war dabei folgende. Man besass für jede Altersklasse die Zahl der Lebenden und Verstorbenen — oder wo man sie nicht besass, sondern nur gewisse Altersgruppen, suchte man sie durch Interpolation zu finden, wodurch natürlich das Resultat erheblich

28) Mitgetheilt bei Hopf a. a. O. S. 482 und im Annuaire a. a. O. S. 232.
29) Mitgetheilt bei Hopf a. a. O.
30) Mitgetheilt ebendas.
31) Vergl. Wappäus a. a. O. S. 24 ff.

an Zuverlässigkeit verlor —; indem man nun in jeder Altersklasse die Zahl der Gestorbenen durch die der Lebenden dividirte, fand man die Sterbenswahrscheinlichkeit derselben; auf Grund der verschiedenen Sterbenswahrscheinlichkeiten berechnete man das Absterben von 1000 Geborenen. Dieses Verfahren, das in sehr unvollkommner Weise schon im vorigen Jahrhundert in Anwendung gebracht ist, hat theoretisch zuerst eingehend Moser [32]) entwickelt, und grösstentheils im Anschluss an ihn haben sich die hervorragendsten Schriftsteller [33]) über unsern Gegenstand für die Anwendung desselben erklärt. Die neuesten und besten Sterblichkeitstafeln, welche wir besitzen, sind grösstentheils nach diesen Grundsätzen gefertigt. Dahin rechnen wir, ausser zwei älteren von untergeordneter Bedeutung, nämlich:

der schwedischen Tafel von Wargentin, die aus einer Vergleichung der mittleren Zahl der Gestorbenen der Jahre 1755—65 mit der mittleren Zahl der Lebenden nach den Zählungen von 1757, 60 und 63 abgeleitet ist, und

der Carlisle-Tafel von Milne, beruhend auf einer Vergleichung der Gestorbenen in der Stadt Carlisle aus den Jahren 1779—87 mit den in diesen beiden Jahren ermittelten Lebenden [34]), namentlich:

die englische Tafel von Farr, aus Vergleichung der Gestorbenen des Jahres 1841 mit den Lebenden nach der Volkszählung desselben Jahres [35]);

die belgische Tafel von Horn [36]);

die belgische von Quételet [37]);

die niederländische von Baumhauer [38]).

Und doch erheben sich auch gegen diese Tafeln schwere Bedenken. Sie haben allerdings die Hypothese der stationären Bevölkerung vermieden, aber sie geben doch keine reelle statistische Zahl. Sie beziehen sich ebenfalls nur auf ein bestimmtes Jahr oder auf einen anderen kürzeren Zeitraum, nicht auf eine Generation; sie enthalten keine Absterbeordnung, sondern nur eine Reihe von Lebens- und Sterbens-

32) A. a. O. S. 137 ff.

33) Wappäus a. a. O. S. 29 ff. Bernoulli a. a. O. S. 421. Hopf a. a. O. S. 480.

34) Mitgetheilt im Annuaire a. a. O. S. 234.

35) Fifth annual report of the Registrar-general of births, deaths and marriages in England. London 1846.

36) Journal des Economistes Tome IV N. S. p. 430.

37) Bulletin de la commission centrale Tome V p. 19.

38) Bevolkeningtafelen voor het Koningr. der Nederlanden. Te s'Gravenh. 1856.

wahrscheinlichkeiten; man kann aus ihnen also keine mittlere Lebensdauer im eigentlichen Sinne, sondern nur eine zu erwartende Lebensdauer berechnen; sie geben keine statistischen, sondern nur hypothetische Zahlen; sie mögen daher gut sein, um als Unterlage für Lebensversicherungs- und Leibrentengesellschaften zu dienen, aber man kann auf Grund ihrer Daten nicht diejenigen Erörterungen über Volkswohlstand anstellen, auf welche wir oben (S. 7 ff.) hingewiesen haben [39]).

Es bleibt demnach, wenn man die wirkliche Absterbeordnung eines Volkes und die wahre mittlere Lebensdauer kennen lernen will, nichts Anderes übrig, als sie durch Beobachtung zu ermitteln, d. h. eine Reihe von Geborenen so lange zu verfolgen, bis sie wirklich abgestorben sind. Hingewiesen hat auf diese Methode schon vor 50 Jahren Laplace [40]). »La manière de former les tables de mortalité est très-simple,« sagt er. »On prend sur les registres des naissances et des morts un grand nombre d'enfants que l'on suit pendant le cours de leur vie en déterminant, combien en reste à la fin de chaque année de leur âge et l'on écrit ce nombre vis-à-vis de l'année finissante.« Aber sie practisch verwirklicht zu haben, das Verdienst gebührt Hermann. In seinen »Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern« [41]) theilt er Mortalitäts- und Vitalitätstafeln, d. h. Verzeichnisse der Gestorbenen und Ueberlebenden mit, welche auf wirklicher Beobachtung basiren. In der Einleitung zur ersten Tafel sagt er darüber [42]): die Erwägung der Mangelhaftigkeit der bisherigen Mortalitätstafeln habe ihn veranlasst, seit dem Jahre 1835 die Sterbefälle in Bayern nach den einzelnen Altersjahren aufzeichnen zu lassen. »Hierdurch hat man in jedem Jahre auf so weit zurück, als die Zahl der Geborenen bekannt ist, ein bestimmtes Verhältniss der Gestorbenen eines bestimmten Altersjahres zu der

39) Wenn Engel, Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 15 sagt: „Wächst die Zahl der Jahre, welche die Gestorbenen eines Jahres durchlebt haben, schneller als die Zahl der Jahre, welche die lebende Bevölkerung repräsentirt, dann ist eine Abnahme; wächst sie langsamer, dann ist eine Zunahme der mittleren Lebensdauer constatirt": so kann damit natürlich auch nur die mittlere Lebensdauer im Sinne dieser Mortalitätstafeln gemeint sein. Die Behauptung ist von Engel nicht bewiesen; es soll jedoch zugegeben werden, dass sie für gewöhnlich zutrifft — aber wenn man die Altersverhältnisse der Lebenden und Sterbenden kennt, so kann man ja eine Mortalitätstafel construiren und so direct, nicht erst auf Umwegen und durch Rückschlüsse zur Kenntniss der mittleren Lebensdauer gelangen.

40) Essai philosophique sur les prababilités. Paris 1814. p. 81. Vergl. Wappäus a. a. O. S. 108 Anm. 15.

41) Heft III S. 212 ff. VIII S. 16 ff. IX S. 8 ff.

42) Heft III S. V u. VI.

Zahl der Geborenen, von der sie herrühren; und, wenn auf solche Weise eine Reihe von Jahren hindurch die in demselben Altersjahre Gestorbenen mit der Zahl der Geborenen des entsprechenden Geburtsjahres zusammengehalten werden, so ergeben sich nothwendig Zahlen, die, frei von jeder Hypothese, den wirklichen Vorgängen entsprechen.«

Trotz des bedeutenden Fortschritts, den die Hermann'sche Methode in Bezug auf die Herstellung von Mortalitätstafeln bezeichnet, hat der Urheber derselben bis jetzt nur einen Nachfolger gefunden, nämlich Engel, der ähnliche Tafeln vom Jahre 1843 ab für Berlin berechnet hat[43]). Ja, man hat sogar Einwendungen gegen die Sterblichkeitstabellen dieser Art erhoben. Dieselben beziehen sich allerdings weniger auf die der Methode zu Grunde liegende Idee, deren Richtigkeit am Ende auch nicht zu bestreiten ist, als auf einzelne Mängel und Schattenseiten der Tafeln. Es lässt sich nicht leugnen, dass solche Mängel sowohl bei den Hermann'schen als bei den Engel'schen Tafeln wirklich vorhanden sind, sie würden sich aber durch geeignete Vorkehrungen sehr leicht beseitigen lassen. Wir heben in dieser Beziehung hervor:

1. Zunächst — ein mehr äusserliches Moment — ist es nicht zu billigen, wenn Hermann seine Geborenen und Verstorbenen, wie überhaupt viele seiner statistischen Daten[44]), statt mit dem Kalender-, mit dem bayerischen Verwaltungsjahr abschliesst.

2. Viel mehr in's Gewicht fällt ein anderer Einwand, der in gleicher Weise auch die Engel'schen Tafeln trifft. Die Verfasser nehmen die Geborenen eines Jahres und betrachten nun alle Personen, welche in diesem Jahre im Alter unter einem Jahre sterben, als diejenigen, welche von jenen Geborenen dem Tode vor Ablauf des ersten Lebensjahres unterlegen sind. Das ist unrichtig. Dieselben können sowohl von den Geborenen dieses als des vorhergehenden Jahres herrühren, und andrerseits sterben von den Geborenen dieses Jahres sehr viele erst im folgenden, aber doch vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Die Zahl der im Jahre 1851 unter einem Jahre Gestorbenen wird sich sowohl aus den Geborenen des Jahres 1850 als aus denen des Jahres 1851 zusammensetzen, der übrige Theil der 1850 Geborenen wird schon in diesem Jahre sterben, der 1851 Geborenen erst im Jahre 1852 dem Tode erliegen. Man setzt also, falls man nach der Hermann'schen Methode verfährt, voraus, dass diese Zahlen sich gegen-

43) Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 67, 68 u. 73.
44) Beiträge Heft I Vorrede.

seitig compensiren, d. h. dass der Ueberschuss des Jahres 1850, der im Jahre 1851 stirbt, genau dem Ueberschuss des Jahres 1851, der im Jahre 1852 stirbt, gleich ist, eine Voraussetzung, die schon deshalb regelmässig nicht zutreffen wird, weil die Geborenen der einzelnen Jahre selbst nicht unerheblich von einander differiren. — Einen noch grösseren Fehler würde man begehen, wenn man lediglich das Geburtsjahr der Verstorbenen berücksichtigte, also in unserm Falle von den 1850 Geborenen nur die als im ersten Lebensjahre gestorben betrachtete, welche in eben diesem Jahre stürben. Hier wären nicht einmal Compensationen, sondern geradezu Auslassungen vorhanden. Man muss daher beide Momente, das Geburtsjahr und das Altersjahr, zugleich im Auge behalten. Zu diesem Zwecke muss man sowohl den Todes- als den Geburtstag jedes Verstorbenen kennen, Erhebungen, die übrigens keine Schwierigkeiten machen werden, da in unsern Kirchenbüchern so wie so die Aufzeichnung beider Daten zu erfolgen pflegt. Die Aufstellung der Tabellen über die Altersverhältnisse der Gestorbenen würde dann so zu erfolgen haben, dass sie zunächst die Geburts- und als Unterabtheilung die Altersjahre enthielten. Die Tabelle für 1850 würde danach beispielsweise folgende Rubriken haben:

Gestorbene nach dem Alter.

1. Geboren im Jahre 1850.
2. Geboren im Jahre 1849.
   a. unter einem Jahre alt.
   b. ein Jahr alt.
3. Geboren im Jahre 1848.
   a. ein Jahr alt.
   b. zwei Jahre alt. u. s. w.

Auf Grund solcher Tabellen liessen sich richtige Mortalitätstafeln sehr leicht construiren. Man wüsste stets das Alter der gestorbenen Personen, wüsste aber auch, von den Geborenen welches Jahres sie in Abzug zu bringen wären. Die Herstellung der Tabellen würde allerdings etwas, aber wenig mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Aufstellung nach einzelnen Altersjahren der Verstorbenen. Der geringe Zeitaufwand würde aber durch die besseren Resultate hinlänglich aufgewogen.

3. Doch sind beim ersten Lebensjahre auch noch die Monate zu berücksichtigen, da hier fast jeder Monat seine eigene Absterbeordnung hat und daher die Hypothese, dass die betreffenden Personen sämmtlich um die Mitte des Jahres gestorben wären, durchaus unzulässig sein würde.

4. Am schwersten wiegt aber der Einwand gegen die Hermann'schen Tafeln, dass es ihnen nicht möglich sei, den Einfluss der ein- und ausgewanderten Personen auf die Absterbeordnung der Bevölkerung zu fixiren. Es ist richtig: wir können ihn nicht beobachten. Wir können den, welcher von seiner Heimath fort- und in ferne Welttheile zieht, nicht bis an sein Lebensende verfolgen; wir wissen von dem, der sich in höherem Lebensalter bei uns niederlässt, nicht, von wie vielen seiner Altersklasse er noch übrig geblieben ist. Nun könnte es allerdings scheinen, das Einfachste sei, diejenigen Personen, welche auswanderten, einfach von den Geborenen ihres Geburtsjahres in Abzug zu bringen, die Eingewanderten dagegen den Geborenen des Jahres, aus dem sie stammen, zuzuzählen. Da aber die Aus- und Einwanderungen meist nur in relativ höherem Lebensalter erfolgen, so würde in Folge dessen bei starker Auswanderung das Absterben der jüngeren Altersklassen als zu rasch, bei starker Einwanderung als zu langsam erscheinen. Hier bleibt uns also nichts weiter übrig, als das Absterben der Aus- und Eingewanderten nach der Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. So sehr wir sonst gegen Hypothesen geeifert haben, diese Hypothese können wir nicht vermeiden. Sie erscheint uns übrigens auch durchaus unbedenklich. Wir nehmen nämlich an, dass erstens, wenn Personen einer Altersklasse aus- und Personen derselben Altersklasse wieder einwandern, die letzteren für die ersteren einfach in Platz treten; dass ferner zweitens das Absterben der Ausgewanderten in derselben Ordnung erfolgt, wie dasjenige der Personen, welche im Lande bleiben; und dass endlich die Eingewanderten von einer Zahl Geborener herrühren, die zu ihnen genau in dem Verhältniss stehen, wie die Zahl der in dem betreffenden Jahre im Lande selbst Geborenen zu der Zahl der jetzt noch davon Lebenden. Den Regulator der Mortalitätstafeln müssen daher Volkszählungen mit genauen Aufnahmen über die Altersverhältnisse der Lebenden bilden, sie haben am Ende des Jahres, wo möglich am 31. December statt zu finden und das Geburtsjahr jedes Bewohners aufzuzeichnen. Setzen wir nun z. B., im Jahre 1850 sind 10,000 Kinder geboren, bis zum Ende des Jahres 1855 starben davon 3000, es müssten also noch 7000 übrig sein, die Volkszählung des betreffenden Jahres ergiebt aber nur 6000. Es sind also 1000 fortgezogen. Wir nehmen an, dass das Absterben dieser 1000 in derselben Weise erfolgt, wie das der 9000, die wir beobachtet haben. Ein Drittel ist also vor dem Ende des Jahres 1855 gestorben, die übrigen zwei Drittel sterben in eben der Ordnung, wie die jetzt noch lebenden 6000. Diese Operation wiederholt sich bei jeder Volkszählung. Umgekehrt hätte das Jahr

1855 anstatt 7000 Personen aus dem Jahre 1850 7700 aufgewiesen, so wäre angenommen, die 700 rührten, wie die 7000 von 10,000, von 1000 Geborenen her. Diese Berechnung scheint um so unbedenklicher, als es sich hier doch nicht um absolute, sondern nur um Verhältnisszahlen handelt und die Einflüsse des Landes auf die Absterbeordnung sich doch auch nur bei den Personen geltend machen können, die wirklich im Lande leben.

Wenn die Tafeln in dieser Weise noch vervollkommnet würden, so wären damit die wichtigsten Einwendungen gegen dieselben beseitigt. Die weiter dagegen gemachten haben wenig Bedeutung. Territorialveränderungen des Staates, sagt man, würden das Resultat beeinflussen. Durchaus nicht, sobald man die einzelnen Bezirke besonders aufzeichnet. Die Herstellung der Tabellen erfordere enorm lange Zeit. Allerdings, aber nicht mehr als das, was man beobachten will, das Absterben einer Generation; und übrigens kommt man auch schon früher wenigstens zu einzelnen Resultaten, z. B. über Kindersterblichkeit, wahrscheinliche Lebensdauer u. s. w. Das Material zu diesen Berechnungen sei nicht vorhanden. Richtig, man muss es aber zu schaffen suchen.

Das Ergebniss unserer Untersuchung ist: Will man die zu erwartende Lebensdauer kennen lernen, so berechne man sie aus Tafeln, welche die Altersverhältnisse der Lebenden und Gestorbenen berücksichtigen; will man dagegen die mittlere Lebensdauer im eigentlichen Sinn haben und an diese Zahl Erörterungen über Volkswohlstand knüpfen, so construire man Tafeln nach der Hermann'schen Methode.

Da wir nach den obigen Auseinandersetzungen auch nicht eine einzige Tafel besitzen, welche die wirkliche mittlere Lebensdauer enthält — denn die Hermann'schen und Engel'schen sind dazu noch zu jung —, so versteht es sich von selbst, dass Behauptungen über eine bedeutende Zunahme der mittleren Lebensdauer, wie sie von vielen Schriftstellern aufgestellt sind, vollständig jeder Begründung entbehren. Obgleich eine Zunahme der mittleren Lebensdauer wegen der Fortschritte der Medicin, wegen Einführung der Schutzpockenimpfung u. s. w. a priori wahrscheinlich ist, der stricte Beweis kann dafür nicht erbracht werden. Berechnungen aus Mortalitätstafeln nach der alten Methode beweisen nichts, noch weniger natürlich Behauptungen, welche sich auf Zahlen stützen, die mit der mittleren Lebensdauer gar nichts zu thun haben und nur irrthümlich dafür ausgegeben sind. Auf diese kommen wir sogleich zu sprechen.

2. Das Durchschnittsalter der Lebenden und die Summe der lebenden Jahre.

Summe der lebenden Jahre heisst die Zahl der Jahre, welche alle an einem bestimmten Zeitpunkte gezählten Bewohner eines Landes bis zu diesem Zeitpunkte verlebt haben, und Durchschnittsalter der Lebenden oder mittleres Lebensalter die Zahl der Jahre, welche jeder von ihnen durchschnittlich zurückgelegt hat. Die erste Ziffer findet man, wenn man in jeder Altersklasse die Summe der Individuen mit der Anzahl der Jahre multiplicirt und sämmtliche so erhaltenen Producte addirt, die zweite, wenn man diese Summe durch die Zahl der Bewohner dividirt.

Es leuchtet von selbst ein, dass man erst verhältnissmässig spät zu einer Betrachtung dieser Ziffern gelangen konnte; denn die unerlässliche Voraussetzung derselben sind Volkszählungen mit genauen Erhebungen über das Alter der Lebenden. Dass wir solche erst seit Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts besitzen, ist den Fachmännern hinlänglich bekannt. Um ganz genau zu sein, müsste man fordern, dass sich die Zählungsoperation auf die wirkliche Ermittlung des Geburtstages erstreckte und so das durchschnittliche Alter der Lebenden nicht nur nach Jahren, sondern auch nach Monaten und Tagen bestimmte. Da aber für solche Untersuchungen, abgesehen von einer vortrefflichen Aufnahme im Canton Bern, das Material nicht vorhanden ist, so würde auch eine Berechnung nach jährlichen Altersklassen genügen. Aber selbst diese werden nur in Belgien, England, Frankreich, den Niederlanden, Würtemberg und den beim statistischen Bureau vereinigter thüringer Staaten betheiligten Ländern aufgezeichnet. Aushülfsweise hat jedoch Wappäus[45]) für eine Reihe von Bevölkerungen Zahlen durch Interpolation construirt. Wir theilen dieselben hier mit, weil sie, wenn auch nicht ganz exact, für unsere späteren Deductionen doch vollkommen ausreichend sind. Danach beträgt das mittlere Lebensalter:

in Frankreich	31,06	Jahre,
in Belgien	28,63	-
im Kirchenstaat	28,16	-
in Dänemark	27,85	-
in den Niederlanden	27,76	-
in Schleswig	27,74	-

45) A. a. O. S. 76.

in Schweden	27,66 Jahre,
in Norwegen	27,53 -
in Sardinien	27,22 -
in Grossbritannien	26,56 -
in Holstein	26,52 -
in Irland	25,32 -
in den Vereinigten Staaten . .	23,10 -
in Unter-Canada	21,86 -
in Ober-Canada	21,23 -

Fragen wir nun nach der Bedeutung der behandelten Zahlen, so kann es zunächst nicht zweifelhaft sein, dass die Summe der lebenden Jahre als absolute Zahl an und für sich nicht zu statistischen Erörterungen zu benutzen ist, sondern einer Reduction auf die Bevölkerung, also einer Umrechnung in das Durchschnittsalter der Lebenden bedarf. Ueber den statistischen Werth dieser Ziffer bestehen aber zwei sich diametral entgegenstehende Ansichten, deren eine, vorzüglich von Engel und Wappäus vertreten, ein möglichst hohes, die andere, von Hildebrand repräsentirt, ein möglichst niedriges mittleres Lebensalter für ein Zeichen glücklicher socialer Zustände erklärt. Wir nehmen keinen Augenblick Anstand, in gleicher Weise gegen beide aufzutreten und die genannte Durchschnittszahl geradezu als statistisch werthlos zu bezeichnen, da sie sich aus ganz verschiedenen, in ihr nicht mehr unterscheidbaren Factoren zusammensetzt. Auf sie haben offenbar alle diejenigen Momente Einfluss, welche bei Entwicklung der Bevölkerung überhaupt in Betracht kommen: Geburten, Sterbefälle, Ein- und Auswanderungen. Je grösser die Zahl der Geburten ist, desto stärker werden die jungen Altersklassen vertreten, desto niedriger wird also das mittlere Lebensalter sein. Man kann das weder unbedingt für ein Glück, noch unbedingt für ein Unglück erklären; es hängt sehr von den Verhältnissen des Landes ab, ob eine hohe oder eine mittlere Geburtszahl zu wünschen ist; nur eine übertrieben niedrige würde immer ein Unglück sein. Das zweite Moment von Bedeutung ist die Sterblichkeit, aber selbst diese allein kann in höchst verschiedener Weise auf das mittlere Lebensalter einwirken. Hier kommt es durchaus darauf an, ob die Sterbefälle in den Altersklassen erfolgen, die unter oder die über der Zeit liegen, in welche das mittlere Lebensalter fällt. Herabgedrückt wird dasselbe sowohl durch eine geringe Sterblichkeit in den niederen, als durch eine bedeutende in den hohen Altersklassen; jene ist ebenso unbedingt ein Glück, als diese ein Unglück. Eine Erhöhung des Durchschnittsalters der Lebenden kann dagegen sowohl

durch eine starke Kindersterblichkeit, als durch sehr günstige Mortalitätsverhältnisse in den reiferen Lebensaltern bewirkt werden; man wird sie im letzten Falle mit Freuden begrüssen, im ersten dagegen als ein Zeichen sehr ungesunder Zustände nur mit Schrecken wahrnehmen. Und was sollen wir nun schliesslich noch von den Ein- und Auswanderungen sagen, die auf diese Verhältnisse ja doch auch von Einfluss sind und bei deren Beurtheilung wir noch mehr die Zustände der einzelnen Länder im Auge haben müssen, als selbst bei den Geburten?

Wie wenig man namentlich berechtigt ist, aus dem mittleren Lebensalter einer Bevölkerung Schlüsse auf deren wirthschaftliche Lage zu ziehen, zeigt mit grosser Evidenz die oben mitgetheilte Wappäus'sche Zusammenstellung. Wollte Jemand ein hohes mittleres Lebensalter für ein Zeichen von Volkswohlstand erklären, so könnte man ihm auf der einen Seite den Kirchenstaat, auf der anderen Nordamerika entgegenhalten; wenn er das Umgekehrte behauptete, so würden dagegen Irland und Belgien sprechen. Selbst der befangenste Betrachter muss zugestehen, dass es bedenklich erscheint, Schlüsse auf die ökonomischen Zustände eines Landes aus Berechnungen herleiten zu wollen, nach deren Ergebnissen Belgien und der Kirchenstaat — Irland und die nordamerikanische Union dicht neben einander, jene ganz oben, diese ganz unten stehen.

Aber die Bedeutung des mittleren Lebensalters nach der einen und anderen Seite hin ist doch von verschiedenen Forschern behauptet; und es wird daher, wenn wir eine andere Ansicht darüber aufstellen wollen, wenigstens nöthig sein, ihre Behauptungen dem Leser vorzuführen und, so viel es in unsern Kräften steht, zu widerlegen.

Zuerst hat Engel die genannte Zahl benutzt. In einer seiner schon oben citirten Abhandlungen [46]) sagt er darüber: Das sächsische Volk umfasste am 3. December 1849 1,894,431 Menschen und diese hatten zusammen 51,629,460 Jahre, darunter 24,769,061 unproductive (bis zum 16. Lebensjahre) und 26,860,399 productive verlebt. Daraus geht hervor, dass ein lebendes Individuum ein Durchschnittsalter von c. 27¼ Jahren hat. »Die Thatsache, dass die gesammte sächsische Bevölkerung in Summa c. 52 Millionen Jahre verlebt habe, lässt sich aber auch anders deuten als so, dass von 2 Millionen Menschen jeder im Durchschnitt 27 Jahre alt ist; sie könnte eben so gut dahin zu verstehen sein, dass von 52 Millionen Menschen jeder ein Jahr alt ist, als

46) **Die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik in der Zeitschrift des kön. sächsischen statistischen Bureaus a. a. O.**



auch, dass von einer Million Menschen jeder im Durchschnitt 52 Jahre alt ist. Das Erste kann in einem Staate nie vorkommen, wohl aber ist es möglich, dass sich das Durchschnittsalter der Individuen um das Doppelte erhöhe, und es ist sogar ein sehr strebenswürdiges Ziel, dass es dermaleinst dahin komme. Hier sei nur angedeutet, dass der menschliche Fortschritt nach diesem Ziele strebt, dass er mit langsamen, aber sicheren Schritten unaufhaltsam die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens verlängert.« Ein solcher Fortschritt, wird dann fortgefahren, ist auch wirthschaftlich von der höchsten Bedeutung. Denn bis zum 16. Lebensjahr verfliesst die Zeit unproductiv, erst später vermag der Mensch selbst etwas zu erwerben; von diesem Momente bis zum Zeitpunkt des Todes muss daher nicht nur das in der Periode der Unproductivität verausgabte Kapital wieder gewonnen, sondern auch die Kosten der eigenen Erhaltung beschafft werden. Je länger das Leben dauert, desto leichter wird diese Aufgabe, weil sich die Wiedererwerbung des frühern Kapitals auf eine längere Reihe von Jahren vertheilt.

Wer erkennt in diesen Worten nicht sofort jene Quételet'sche Deduction wieder, die wir oben bei Gelegenheit der mittleren Lebensdauer mitgetheilt haben? Alles, was von dieser gesagt ist, wird aber hier irrthümlich vom mittleren Lebensalter behauptet. Nicht davon hängt die productive Kraft eines Volkes ab, wie viel Jahre jeder Einwohner schon durchlebt hat, sondern davon, wie viel er überhaupt durchlebt, also eben so gut von der Zukunft, als von der Vergangenheit; die Leichtigkeit der Zurückzahlung des während der Zeit der Unproductivität verwandten Kapitals bestimmt sich nicht bloss durch die Zahl der Jahre, welche er hinter, sondern eben so gut durch die, welche er vor sich hat. Massgebend ist also durchaus die mittlere Lebensdauer, nicht das mittlere Lebensalter. Die ganze Engel'sche Deduction wird auch nur dadurch möglich, dass der Verfasser beide Begriffe mit einander vertauscht. Nachdem er gesagt hat, es sei wohl möglich, dass sich das Durchschnittsalter der Individuen um das Doppelte erhöhe, es sei sogar ein sehr strebewürdiges Ziel, dass es dermaleinst dahin komme, fährt er fort: »Hier sei nur angedeutet, dass der menschliche Fortschritt nach diesem Ziele treibt, dass er mit langsamen, aber unaufhaltsamen Schritten die Durchschnittsdauer des menschlichen Lebens verlängert.« Darauf folgen die bekannten Auseinandersetzungen über productive und unproductive Jahre, Rückzahlung des Kapitals u. s. w., die eben nur auf die mittlere Lebensdauer, nicht auf das mittlere Lebensalter passen. — Uebrigens sei noch bemerkt, dass die Behaup-

tung, es sei sehr wohl möglich, dass das Durchschnittsalter der Individuen sich um das Doppelte erhöhe, also speciell in Sachsen $54^1/_2$ Jahre erreiche, entschieden unrichtig ist. Das lässt sich nicht einmal von der mittleren Lebensdauer so unbedingt, viel weniger vom mittleren Lebensalter behaupten. Noch verkehrter ist es, ein solches Ziel als strebewürdig zu bezeichnen. Eine solche Höhe des mittleren Lebensalters würde erfordern, dass in jeder Altersklasse über 54 sich durchschnittlich eben so viel Personen, als in jeder unter 54 befänden. Sie liesse sich also nur durch eine unnatürliche Beschränkung der Geburtenzahl oder durch eine sehr bedeutende Kindersterblichkeit erreichen. Und was wäre das Resultat? Eine Nation von Greisen!

Ausführlich, aber im engsten Anschluss an Quételet und Engel, behandelt Wappäus den Gegenstand[47]. Auf die Autorität des Ersteren beruft er sich sogar ausdrücklich[48], hat ihn aber ebenso missverstanden, wie Engel. Er übersetzt nämlich »mittleres Lebensalter« durch »vie moyenne« und wendet auf dasselbe nun auch Alles das an, was Quételet vom »vie moyenne« gesagt hat, obgleich dieser darunter nicht im Entferntesten mittleres Lebensalter, sondern durchgehends mittlere Lebensdauer versteht, wie aus folgender Stelle des betreffenden Werkes zur Genüge hervorgeht[49]: »Il convient donc avoir égard à la vie moyenne, c'est-à-dire au nombre d'années qu'un individu atteint moyennement. Il faut, à cet effet, faire la somme des années vécues par ceux qui sont décédés et la diviser par ce même nombre des décédés.« — Nachdem Wappäus zunächst den Begriff des mittleren Lebensalters entwickelt und die oben angeführten Zahlen mitgetheilt hat, lässt er eine ganz ähnliche Auseinandersetzung wie Engel folgen, in der er stets mit der mittleren Lebensdauer deducirt, nachher aber das mittlere Lebensalter einschiebt. Die Frist zur Rückzahlung des während der Zeit der Unproductivität verbrauchten Kapitals, sagt er, bestimmt sich durch das mittlere Lebensalter und die mittlere Lebensdauer einer Nation. Je länger diese sind, um so günstiger wird das Verhältniss der verlebten productiven Jahre zu den unproductiven, und auf eine um so grössere Zahl von Jahren wird die angedeutete Aufgabe vertheilt. Denn diese ruht allein auf dem Individuum im productiven Alter und danach leuchtet ein, wie Reichthum und Armuth einer Nation im innigsten Zusammenhange mit ihrem mitt-

---

47) A. a. O. S. 75 ff.
48) A. a. O. S. 143 Anm. 76.
49) Du système social p. 178 sqq.

leren Lebensalter und ihrer mittleren Lebensdauer stehen. Ist letztere länger, als zur Abtragung des Verschuldeten und Erwerbung eigener Bedürfnisse nothwendig, so braucht nicht Alles aufgezehrt, sondern es kann ein Kapital für die Zukunft angesammelt werden. Ist dagegen die mittlere Lebensdauer nur eben hinreichend, dass die productiv Thätigen neben dem Erwerb ihrer eigenen Bedürfnisse die junge Generation heranbilden, so bleibt die Bevölkerung stationär. Genügt endlich die mittlere Lebensdauer nicht einmal dazu, so muss die Bevölkerung verarmen und physisch und geistig herabkommen. Hier kann Heilung nur durch einen neuen materiellen und sittlichen Aufschwung kommen, wobei die Geburtenziffer nicht in dem Maasse zu-, wie die Sterbeziffer abnimmt, wobei also wieder eine Verlängerung des mittleren Lebensalters und der mittleren Lebensdauer erfolgt. — Man sieht leicht, dass der Verfasser mittleres Lebensalter und mittlere Lebensdauer als vollständig gleichbedeutend gebraucht. Mindestens muss er der Ansicht sein, dass beide Zahlen mit einander steigen und fallen. Dem ist aber keineswegs so. Alle Sterbefälle in jüngeren Altersklassen haben eine Verminderung der mittleren Lebensdauer, dagegen eine Erhöhung des mittleren Lebensalters zur Folge.

Das mittlere Lebensalter wird dann noch in zwei amtlichen Publicationen, einer weimarischen[50]) und einer würtembergischen[51]), erwähnt, aber beide enthalten nichts Neues, sondern begnügen sich einfach, die Zahlen für ihre Länder der Wappäus'schen Tabelle einzureihen und daran einige Bemerkungen zu knüpfen.

Ausserdem hat auch Dieterici in einer Schrift, auf die wir unten näher eingehen müssen [52]), das mittlere Lebensalter berücksichtigt, sich aber lediglich über den Begriff, nicht über die Bedeutung desselben ausgesprochen.

Dagegen müssen wir noch einer späteren Schrift von Engel gedenken, welche sich wieder in ausführlicher Weise mit dem mittleren

---

50) Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach. Herausgegeben vom grossherzogl. Staatsministerium, Dep. des Innern. Die Ergebnisse der Volkszählungen im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach in den Jahren 1816 bis 1861. Einleitung S. XX.

51) Rümelin, Die würtembergische Bevölkerung nach Alter, Geschlecht und Familienstand auf Grund der Zählung von 1861 in den würtembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1863 S. 56 ff.

52) Ueber den Begriff der mittleren Lebensdauer und deren Berechnung für den preussischen Staat. Aus den Abhandlungen der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1858.

Lebensalter beschäftigt, allerdings in allen wesentlichen Punkten auf dem Boden seiner früheren Deductionen steht, jedoch auch einige neue Momente hervorhebt. Es ist die schon öfter citirte Abhandlung über die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staat in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Es sind drei Hauptstellen, in denen der Verfasser auf das mittlere Lebensalter zu sprechen kommt. Zunächst [53]) giebt er für Preussen eine ganz ähnliche Auseinandersetzung wie früher für Sachsen, die auch genau an demselben Fehler, der Verwechselung des mittleren Lebensalters mit der mittleren Lebensdauer, leidet. Man lese nur einmal die von uns oben (S. 7) daraus mitgetheilte Stelle, und es wird das sofort in die Augen fallen. »Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob das Durchschnittsalter der Lebenden 30—40 oder 50 Jahre beträgt. Und selbst mit 50 Jahren ist das Maximum nicht erreicht. Hoffmann spricht sich dahin aus, dass 52—53 Jahre die Grenze der mittleren Lebensdauer seien« u. s. w. Es folgt nun eine ausführliche Berechnung der productiven und unproductiven Jahre, des während der Zeit der Unproductivität verbrauchten Kapitals u. s. w. für Preussen und dann heisst es, die sociale Bedeutung der mittleren Lebensdauer liege in Folgendem: »Die durchschnittliche productive Lebensdauer eines in den productiven Lebensabschnitt getretenen männlichen oder weiblichen Bewohners beträgt nach der Tabelle der Lebensjahre der Lebenden von diesem Zeitpunkt ab circa 23 Jahre. Seine Productionskraft muss so nachhaltig sein, dass sie während jedes dieser Jahre einen Erwerb zur Folge hat, der äquivalent einer Summe von 76,11 Thlrn. ist. (So viel soll nämlich erforderlich sein, um neben der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse das während der Periode der Unproductivität aufgewandte Kapital zurückzuerstatten.) Nun ist es aber klar, dass, je länger das Leben währt, auf eine desto längere Reihe von Jahren sich die Rückerstattung der Summen vertheilt, die während des productiven Lebensabschnittes aufgebracht wurden; sie kann nicht nur mit grösserer Gemächlichkeit, sondern auch mit grösserer Leichtigkeit geschehen. Mit andern Worten: die Eltern brauchen sich nicht wegen Erhaltung der Kinder jeden Genuss zu versagen, und sie können die weiteren Früchte ihrer Thätigkeit zu Kapital ansammeln, dieses Kapital auf's Neue productiv verwenden, neue Werthe schaffen und dadurch zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beitragen.«

Von vorn herein spricht gegen diese Deduction wieder der Um-

---

53) A. a. O. S. 3.

stand, dass man aus der Tabelle der Lebensjahre der Lebenden gar nicht die mittlere Lebensdauer, sondern nur das mittlere Lebensalter berechnen kann. Die betreffenden Personen leben nicht überhaupt so und so viel Jahre, sondern haben sie bis jetzt gelebt, leben aber noch weiter. Ihre mittlere Lebensdauer, so weit man davon überhaupt sprechen kann, muss also grösser sein, als ihr mittleres Lebensalter. Nun kann man allerdings bei einem Vergleiche zwischen den productiven und unproductiven Jahren eines Volkes entweder von einer Generation, d. h. einer Anzahl innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes Geborener, oder von sämmtlichen augenblicklich Lebenden ausgehen, aber die Art der Behandlung muss in beiden Fällen eine gänzlich verschiedene sein. Das übersieht Engel vollkommen; er deducirt, als wenn er mit einer Generation zu thun hätte, benutzt aber dazu die Zahlen von den jetzt Lebenden. Seine Berechnung ist nämlich folgende: Eine Zusammenstellung der Altersklassen der am 3. December 1855 im preussischen Staate gezählten 17,202,831 Bewohner ergiebt, dass die Individuen im Alter

unter 15 Jahren . .	46,741,311	Jahre,
von 15—70 Jahren .	378,206,656	-
über 70 Jahre . . .	19,333,664	-
zusammen	444,281,631	Jahre

verlebt haben. Von diesen sind die der Personen unter 15 Jahren sämmtlich unproductiv, von denen zwischen 15 und 70 Jahren die vor 15, das macht 158,438,070, von denen über 70 diese und ausserdem noch die über 70, zusammen 5,613,509; Summe der unproductiven Jahre danach: 210,792,890. Rechnet man nun, dass die durchschnittlichen jährlichen Bildungs- und Erziehungskosten pro Kopf der Bevölkerung 40 Thlr. betragen, so hat zur Erlangung der oben bezifferten Jahre die Summe von 17,771,265,240 Thlrn. aufgewendet werden müssen; davon fallen auf die unproductiv verlebten Jahre 8,431,715,600 Thlr. Ein solches Kapital legt gleichsam die Nation für sich aus, um sich dadurch productions- und erwerbsfähig zu machen. Wenn die Nation nicht verarmen, wenn sie das Nationalvermögen vermehren soll, so muss dieses in der Zeit der Productivität nicht nur wieder gewonnen, sondern auch noch ein Ueberschuss erzielt werden. Jedes productive Jahr muss daher mit einem Erwerb von 76,11 Thlrn. gesegnet sein.

So weit Engel. Man würde seinen Ausführungen vollkommen beipflichten müssen, wenn es sich hier um eine Generation handelte, wenn jene 17 Millionen zugleich geboren wären. So aber haben wir es mit gleichzeitig Lebenden zu thun. Die Jahre der

Productiven unter diesen haben nicht das zu erstatten, was die jetzt Unproductiven aufbrauchen, sondern das, was sie selbst und diejenigen ihrer Altersgenossen, die bereits vor erlangter Productivität in's Grab gesunken sind, aufgebraucht haben. Für die jetzt Unproductiven kommt erst später die Zeit der Rückerstattung heran. — Wollte man von Lebenden ausgehen, so musste man nicht von Erstattung, sondern von Ernährung, nicht von Jahren, sondern von Personen sprechen. Die Frage war: wie viel in der Bevölkerung sind productiv, wie viel unproductiv? Antwort: 10,562,538 und 6,640,293. Wenn also eine Person 40 Thlr. pro Jahr, die ganze Bevölkerung demnach 688,113,240 Thlr. gebraucht, so vertheilen sich diese auf die 10 Millionen Productiven, welche die 6 Millionen Unproductiven mit zu erhalten haben. Der durchschnittliche Erwerb eines Productiven muss sich demnach auf 65,15, nicht auf 76,11 Thlr. belaufen.

Der Verfasser kommt dann, nachdem er den Gegenstand verlassen und sich mit der Statistik der Todesursachen beschäftigt hat, später wieder auf denselben zurück[54]). Er klagt über die mangelhafte Classification der Alterskategorieen in Preussen. »Indess,« fügt er hinzu, »leuchtet ein, dass die lebende Bevölkerung im Ganzen und im Mittel vieler Jahre nicht wesentlich verschieden von der sterbenden sein kann. Der Fehler ist daher unmöglich gross, wenn man das Durchschnittsalter der Lebenden und der Gestorbenen — für letztere ist die Aufzeichnung der Altersklassen nämlich genauer — gleichsetzt.« — Das Bedenkliche dieser Behauptung springt sofort in die Augen. Richtig würde das Gesagte nur sein, wenn die Sterblichkeit in allen Altersklassen dieselbe wäre. Das ist aber bekanntlich nicht der Fall, sie zeigt sich namentlich in den jüngeren weit stärker, als in den mittleren. Nichtsdestoweniger wird später[55]), nachdem die Behauptung, die lebenden Jahre repräsentirten den Reichthum einer Nation, nochmals wiederholt ist, kurzweg für Preussen das Durchschnittsalter der Gestorbenen statt des Durchschnittsalters der Lebenden in die oben mitgetheilte Wappäus'sche Tabelle eingeführt.

Nachdem noch einmal gesagt ist, der Annahme, dass das Durchschnittsalter der Lebenden gleich sei dem der Gestorbenen, könne kein begründeter Widerspruch entgegengesetzt werden, folgt eine Erörterung über das Alter der Lebenden in Preussen, auf die wir mit einigen Worten glauben eingehen zu müssen; denn wenn die Auseinandersetzun-

---

54) A. a. O. S. 15.
55) A. a. O. S. 29 ff.

gen auch genau genommen über unsern Gegenstand hinausgehen, so hängen sie doch einerseits mit dem vorher Gesagten auf's Engste zusammen und bilden andrerseits den eigentlichen Gipfelpunkt der Engel'schen Abhandlung, so dass ihre Behandlung an diesem Orte nicht ungerechtfertigt erscheint. Es heisst daselbst nämlich folgendermassen: »Noch weniger aber möchte der Annahme zu widersprechen sein, dass sich dieses Durchschnittsalter, wenn es schon 1816 so hoch war, bis 1860 auf gleicher Höhe erhalten habe oder doch nicht herabgesunken sei. Denn nach der Altersvertheilung der Bewohner gestalteten sich die Sachen in den Jahren 1816, 1840 und 1858 für die gesammte preussische Bevölkerung wie folgt:

Altersklassen.	Von je 100,00 Individuen der Bevölkerung in den Jahren		
	1816	1840	1858
	kommen auf nebenstehende Altersklassen:		
Männliche Bewohner im Alter:			
von unter bis mit 14 Jahren .	17,87	17,44	17,44
von über 14—20 Jahren . .	—	6,23	5,10
- - 20—25 - . .	2,56	4,64	4,38
- - 25—32 - . .	3,43	5,20	6,07
- - 32—39 - . .	3,67	4,33	4,90
- - 39—60 - . .	—	9,07	9,23
- - 60 Jahren . . .	3,33	2,99	2,73
Summe der männl. Bewohner	—	49,90	49,85
Weibliche Bewohner im Alter:			
von unter bis mit 14 Jahren .	17,41	17,08	17,15
von über 14—60 Jahren . .	29,86	29,91	29,96
- - 60 Jahren . . .	3,14	3,11	3,04
Summe der weibl. Bewohner	50,41	50,10	50,15
Hauptsumme	—	100,00	100,00

Vorstehende Zahlen sprechen es sehr deutlich aus, dass die Veränderung in der Zahl der lebenden Jahre wenigstens von 1816 bis 1840 im Sinne der Erhöhung der mittleren Lebensdauer der Lebenden vor sich gegangen ist. Vom Jahre 1840 ab erscheint es zweifelhafter.

Denn die Steigerung in den Procentverhältnissen der Altersklassen von 25—32, 32—39 und 39—60 Jahren der männlichen Bewohner dürfte die Abnahme der Procentverhältnisse in den Altersklassen von 14—20, 20—25 und über 60 Jahren eben nur aufwiegen. Aehnliches ist von den Bewohnern weiblichen Geschlechts zu sagen. — Dieses Resultat ist immer noch betrübend genug, um es der ernsthaftesten Aufmerksamkeit zu würdigen. Um so mehr verdient es dieselbe, weil es keineswegs eine sehr starke Zunahmr der productiven Jahre bekundet, worauf es doch eigentlich ankommt. Man könnte hier wohl einwenden, dass die Mengen in den höheren Altersklassen der männlichen Bewohner jetzt nicht dieselbe Höhe, wie vor 10, 20 und mehr Jahren zeigen können, weil durch die Freiheitskriege, in welchen wohl 200,000 tapfere Preussenherzen ihr Leben dem Vaterlande weihten, einem grossen Theil der Gebliebenen von vorn herein die Möglichkeit benommen worden sei, in ein höheres Alter zu treten. Dieser Einwand ist richtig, allein er verliert mit jedem Jahre mehr an Gewicht. Die Kämpfer aus den Freiheitskriegen sind jetzt meist 70jährige und über 70jährige Greise, und die Reihen der Personen dieses Alters sind schon durch die natürliche Absterbeordnung ziemlich gelichtet.«

Wir können mit diesen Auseinandersetzungen durchaus nicht übereinstimmen. Abgesehen von der auch hier wieder unterlaufenden Verwechselung der mittleren Lebensdauer und des mittleren Lebensalters und der ganz irrigen Voraussetzung, dass ein geringer Procentsatz der productiven Altersklassen ein Unglück sei, irrig, weil dieser oft nur von einem starken Anwachsen der unproductiven, d. h. jungen Altersklassen in Folge einer hohen Geburtenzahl und geringen Kindersterblichkeit, Beides doch wahrlich keine Symptome von unglücklichen socialen Zuständen, herrührt: ist auch die Bedeutung der Freiheitskriege durchaus falsch aufgefasst. Auf das Jahr 1860 sind dieselben allerdings nicht mehr von bedeutendem Einfluss gewesen, wohl aber auf die Jahre 1816 und 1840; und, wenn wir diesen Einfluss richtig schätzen, so stellen sich fast alle von Engel zu seinen Deductionen besonders benutzten Zahlen als durch ihn veranlasste Anomalieen heraus. So erklärt sich namentlich die bedeutende Steigerung der Altersklassen 20—39 in der Periode von 1816—40, denn gerade diejenigen Jahrgänge, welche 1816 die Altersklassen 20—39 repräsentirten, hatten während der Kriege im Alter der Militärpflichtigkeit gestanden. Kein Wunder also, dass sie 1816 einen geringeren Bruchtheil der Bevölkerung bildeten, als dieselben Altersklassen 1840. Ferner fallen die Jahrgänge, welche 1840 die Altersklassen 25—39 bilden, in die Jahre 1800—15, Zeiten, wo in

Folge der vielen Kriege die Geburtenzahl wohl nicht sehr stark sein konnte; daher erklärt sich ihre Zunahme im Jahre 1860. Ebenso müssen sich die Altersklassen 39—60 in der Zeit von 1840—60 nothwendig deshalb vermehren, weil sie im Jahre 1840, wenigstens vom 45. Jahre an, die vor 1816 militärpflichtige Bevölkerung umfassen, während 1860 gerade diese Jahrgänge durch die Altersklassen über 60 repräsentirt werden, die sich auch in derselben Periode vermindern. Da nun aber diese letzte Verminderung nur sehr unbedeutend ist, weil in dem Alter über 60 so wie so schon viele Personen durch die gewöhnliche Absterbeordnung hingerafft zu sein pflegen, und die Altersklassen von 25 an aus den eben angeführten Gründen 1840 einen bedeutend kleineren Bruchtheil der Gesammtbevölkerung repräsentirten als 1860, so mussten die untern nothwendig einen grösseren einnehmen und daher 1860 relativ kleiner erscheinen.

In einer weiteren von Engel angeführten und zur Unterstützung seiner obigen Behauptungen herangezogenen Thatsache, dass nämlich die Abnahme des Durchschnittsalters der Gestorbenen hauptsächlich durch die männliche Bevölkerung veranlasst sei, können wir ebenfalls nur eine Folge der Freiheitskriege erblicken. Denn die Jahrgänge, welche in diesen bereits stark gelichtet waren, konnten später natürlich nur ein verhältnissmässig geringes Contingent von Todten liefern. Je höher sie aber hinaufrückten, desto weniger waren alte Jahrgänge bei den Sterbenden vertreten, um so mehr musste also das Durchschnittsalter der Gestorbenen herabsinken.

Die Behauptung Engel's, es seien seit 1831 Ursachen thätig geworden, die an Gesundheit und Leben der über 14jährigen und vorzüglich der über 14jährigen männlichen Bevölkerung zehren, ist daher aus den vorliegenden Materialien mindestens nicht zu erweisen. Ueberhaupt lässt sich aus so allgemeinen Zahlen wenig schliessen; zu genauen Untersuchungen gehören auch genaue Grundlagen. —

Doch kehren wir zum mittleren Lebensalter zurück. Neben der Engel-Wappäus'schen Ansicht hat sich ganz selbstständig eine andere Richtung entwickelt, die zu ganz entgegengesetzten Resultaten gelangt ist. Vertreten wird sie durch Hildebrand. Der Veranstalter und Leiter jener oben erwähnten statistischen Aufnahmen im Canton Bern sagt bei Gelegenheit der Publication der Resultate derselben über das mittlere Alter der Lebenden[56]: »Nach den scharfsinnigen Untersuchungen Horn's ist ein geringeres pro mille productiver Individuen

56) Beiträge zur Statistik des Canton Bern. Von Dr. Bruno Hildebrand. Bern und Zürich 1860. I. Bd. S. 145.

ein Zeugniss günstigerer populationistischer Verhältnisse als ein höheres pro mille, d. h. wenn die Zahl der Einwohner im Lebensalter von 20 bis zu 50 Jahren geringer ist im Vergleich zu den übrigen Lebensaltern als in einem andern Lande, so ist der Schluss erlaubt, dass im ersteren Lande günstigere sociale Verhältnisse existiren, weil hier die Kindersterblichkeit geringer ist. Daher nimmt mit Besserung der Sanitätsverhältnisse das pro mille der productiven Bevölkerung ab. Da nun das mittlere Alter der Lebenden mit dem pro mille productiver Bevölkerung steigt und fällt, so folgt aus den von Horn nachgewiesenen Sätzen:

1. Das mittlere Alter der Lebenden ist desto geringer, je besser die sanitarischen Verhältnisse eines Landes oder Volkes sind.

2. Das mittlere Alter der Lebenden sinkt mit den Fortschritten des socialen Wohls des Volkes.

3. Das mittlere Alter der Lebenden steht im umgekehrten Verhältniss zur mittleren Lebensdauer. Wenn ersteres sinkt, steigt letztere und umgekehrt.«

Der Verfasser beabsichtigte, diese aphoristisch hingestellten Sätze in einer Abhandlung weiter zu begründen, ein Plan, der leider nicht zur Ausführung gelangt ist. Wie man sieht, ist er sehr weit entfernt von einer Verwechselung, wie sie Engel und Wappäus sich haben zu Schulden kommen lassen, er unterscheidet vielmehr sehr scharf zwischen mittlerem Lebensalter und mittlerer Lebensdauer. Sein Fehler liegt aber darin, dass er nur einen einzigen der verschiedenen bei dem mittleren Lebensalter in Betracht kommenden Factoren berücksichtigt, die Kindersterblichkeit. Wäre diese allein von Einfluss auf die Höhe des mittleren Lebensalters, so würde er vollkommen Recht haben; sie ist es aber nicht und deshalb treffen seine Sätze nicht zu. Das mittlere Lebensalter kann auch dadurch herabgedrückt werden, dass nur wenig Leute im Volke die höheren und höchsten Altersklassen erreichen — das ist kein Zeichen guter sanitarischer Verhältnisse; es kann sinken in Folge zahlreicher Auswanderungen von Leuten im productiven und zwar im kräftigsten Mannesalter — das zeugt nicht von socialem Wohl des Volkes; und wenn endlich die Sterblichkeit in den höheren Altersklassen gering ist, wenn verhältnissmässig viele Leute an das äusserste Ziel ihres Lebens gelangen, so steigt das mittlere Lebensalter und zugleich die mittlere Lebensdauer *).

*) Wir sind mit dieser Ausführung gegen unsere frühere Ansicht vollständig einverstanden, jedoch scheint uns damit die Frage über das mittlere Lebensalter wissenschaftlich nicht erledigt zu sein. Es bleibt vor allen Dingen die Aufgabe übrig, an der Hand eines reicheren statistischen Materials zu untersuchen, in welcher Stärke



Doch es scheint zweckmässig, an einem Beispiel zu untersuchen, wie stark sich überhaupt der Einfluss der Kindersterblichkeit geltend macht. Wir wählen dazu das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach am 3. December 1864. Nach der beigefügten Tabelle über die Altersklassen [57])

Jahre.	Personen.	Jahre.	Personen.	Jahre.	Personen.	Jahre.	Personen.
Unter ½	4435	23	4353	47	2757	71	776
Ueber ½	2874	24	4808	48	3074	72	1013
1	6411	25	4201	49	3008	73	877
2	6839	26	4333	50	2958	74	750
3	6764	27	3858	51	1975	75	630
4	6590	28	4507	52	2572	76	551
5	6678	29	3793	53	2485	77	394
6	5964	30	4705	54	2782	78	424
7	5944	31	3121	55	2129	79	281
8	6122	32	3843	56	2395	80	264
9	5559	33	3440	57	1983	81	160
10	5941	34	4013	58	2153	82	164
11	5535	35	3101	59	1802	83	128
12	5683	36	3877	60	2474	84	134
13	5671	37	3302	61	1561	85	88
14	4881	38	3677	62	1928	86	61
15	5535	39	3123	63	1820	87	48
16	5633	40	4107	64	2617	88	32
17	5346	41	2783	65	1477	89	14
18	5300	42	3570	66	1407	90 u. darüber	32
19	4809	43	3376	67	1324		
20	4888	44	3573	68	1297		
21	4430	45	3401	69	997	ohne Ang. d. Alt.	353
22	4921	46	3218	70	1222		

die hier aufgeführten einzelnen Factoren auf das mittlere Lebensalter einwirken. Wo wenig Personen die höheren Altersklassen erreichen, wird in der Regel auch die Kindersterblichkeit grösser sein, und umgekehrt, wo die Kindersterblichkeit geringer ist, werden durchschnittlich auch die Erwachsenen älter werden. Da aber die Kinderjahre in jeder Bevölkerung weit stärker besetzt sind, als die späteren, so dürften erweiterte statistische Untersuchungen leicht den Nachweis liefern, dass der Grad der Kindersterblichkeit in der Regel die Höhe des mittleren Lebensalters vorwiegend beeinflusst. Anm. der Redaction.

57) Diese und die folgenden Zahlen für Weimar sind den Materialien des statistischen Bureaus vereinigter thüringischer Staaten entnommen.

hatte das Land am genannten Tage eine Bevölkerung von 280,201 Personen, von denen bei 353 kein Alter angegeben war, während die übrigen 279,848 Personen zusammen 7,773,425 Jahre verlebt hatten; das Durchschnittsalter war also 27,78 Jahre. Im Durchschnitt der letzten 30 Jahre betrug die Kindersterblichkeit, d. h. die Zahl der vor Vollendung des ersten Lebensjahres Gestorbenen 18,59 % der Geborenen (1,563 auf 8,631). Es ist das eine mittlere Ziffer; die niedrigste von uns bekannten Staaten beträgt 14,99 % (Frankreich)[58]. Setzen wir nun, die Kindersterblichkeit in Weimar sei äusserst gering, nur 12 % der Neugeborenen im ersten Lebensjahre gewesen, in den andern Altersklassen, die ja weniger dabei in Betracht kommen, sich gleichgeblieben, und zwar seien davon nur die letzten 28 Jahre, also nur die unter dem Durchschnitt liegenden Altersklassen betroffen, Voraussetzungen, die in dieser Schärfe kaum jemals vorkommen werden, so wären von den Neugeborenen jährlich 6 %, im Durchschnitt 518 mehr am Leben geblieben. Dadurch würde die Bevölkerung einen Zuwachs von 14,504 Personen und 216,063 Jahren erhalten haben, der Dividendus würde daher um letztere, der Divisor um erstere Zahl vermehrt worden sein und als Quotient hätte sich statt 27,78 — 27,13 ergeben, eine doch augenscheinlich nur geringe Differenz. Es scheint demnach der Einfluss der Kindersterblichkeit auf das mittlere Lebensalter vom Hildebrand überschätzt worden zu sein.

So haben wir, nachdem wir die Reihe der früheren Bearbeiter des mittleren Lebensalters durchgegangen sind, unsere oben aufgestellte Ansicht bestätigt gefunden. Das mittlere Lebensalter ist eine statistisch unbrauchbare Zahl, man sollte daher die sehr mühsame und zeitraubende Berechnung desselben künftighin lieber aufgeben und statt dessen Untersuchungen über die Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Altersklassen anstellen, die eine viel reichere populationistische Ausbeute versprechen.

3. Das Durchschnittsalter der Gestorbenen und die Summe der todten Jahre.

Summe der todten Jahre heisst die Zahl von Jahren, welche die innerhalb eines Zeitraums Gestorbenen zusammen durchlebt haben, und Durchschnittsalter der Gestorbenen das Alter, welches jeder von ihnen durchschnittlich erreicht hat. Wir können der letzten Zahl eine statistische Bedeutung eben so wenig zuerkennen, als dem Durchschnittsalter der Lebenden; es sind in ihr zwei Factoren ent-

58) Vergl. Wappäus a. a. O. Bd. I S. 187.

halten, die wir nicht unterscheiden können: die Altersverhältnisse der Lebenden und die Sterblichkeit jeder Altersklasse. Die Altersverhältnisse der Gestorbenen zu kennen, ohne gleichzeitig auch über die der Lebenden eine Uebersicht zu haben, hat durchaus keinen Werth; das Durchschnittsalter der Gestorbenen unterrichtet uns aber nur über jene. Aus dem Steigen oder Sinken desselben kann man keine Schlüsse auf die ökonomischen, socialen oder sanitarischen Verhältnisse eines Volkes ziehen. Ein Steigen heisst weiter nichts als: die höheren Altersklassen sind jetzt stärker betheiligt als früher. Aber die Frage ist: Woher kommt das? Entweder rührt es von Vermehrung der Sterblichkeit in den mittleren und höheren Altersklassen her — dann ist es, so weit nicht gerade die allerhöchsten dadurch betroffen werden, entschieden ein Unglück; oder von einer Verminderung der Kindersterblichkeit — dann ist es ebenso entschieden ein Glück. Etwas Unbedingtes kann also aus der Zahl gar nicht gefolgert werden.

Diese so leicht zu findenden Wahrheiten sind aber grossentheils vollständig verkannt worden; und namentlich haben zwei, sonst sehr bedeutende Statistiker dadurch grosse Confusion in diese Lehre hineingebracht, dass sie das Durchschnittsalter der Gestorbenen kurzweg als mittlere Lebensdauer bezeichnen. Der Vorwurf, das gethan zu haben, trifft vor Allen Dieterici[59]). Dieser berechnet für die drei Jahre 1816, 36 und 55 in Preussen das Durchschnittsalter der Gestorbenen, nennt diese Zahl ohne Weiteres mittlere Lebensdauer und sucht so eine bedeutende Steigerung der letzteren zu beweisen. In ganz derselben Weise braucht Wappäus[60]) den Ausdruck, obgleich er eingesteht, dass seine mittlere Lebensdauer nicht die eigentliche mittlere Lebensdauer, welche er später als »Vitalität« einführt, sei und dass sie nicht die hohe Bedeutung habe, die viele Statistiker ihr beilegten.

Man macht es den beiden genannten Schriftstellern gewiss mit Recht zum Vorwurf, dass sie einen althergebrachten Begriff willkürlich geändert haben[61]), denn unter mittlerer Lebensdauer hat man von jeher eine auf Grund einer Mortalitätstafel berechnete Zahl verstanden. Man sollte aber auch nicht vergessen, dass die frühere mangelhafte Herstellung der Mortalitätstafeln wohl die Hauptschuld an dem Irrthum trägt. Dieterici's und Wappäus' mittlere Lebensdauer ist im Re-

59) In der Anm. 52 citirten Abhandlung.

60) A. a. O. Bd. II S. 1 ff. und in: Ueber den Begriff und die statistische Bedeutung der mittleren Lebensdauer. Aus dem achten Bande der Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Göttingen 1840.

61) Vergl. Hopf a. a. O. S. 487.

sultat genau dieselbe Zahl, wie die mittlere Lebensdauer nach einer Halley'schen Tafel, sie würde ebenfalls (vergl. S. 13)

$$\frac{a+2b+3c+4D+5E}{a+b+c+D+E}$$

betragen. Insofern hat Wappäus allerdings nicht ganz Unrecht, wenn er sagt, schon Süssmilch habe den Begriff »mittlere Lebensdauer« in der von ihm angegebenen Weise gebraucht. Süssmilch und er kommen practisch zu ganz demselben Resultat, die mittlere Lebensdauer nach einer Halley'schen Tafel ist in der That nur ein Durchschnittsalter der Gestorbenen; aber die theoretische Construction der Zahl ist doch eine verschiedene. Wappäus und Dieterici berechnen sie direct aus den Gestorbenen eines Jahres, Süssmilch (und mit ihm die ganze ältere Schule) aus den Geborenen eines Jahres, fingiren aber die zu derselben Zeit gestorbenen, in verschiedenen Zeiten geborenen Personen als zu derselben Zeit geboren, aber zu verschiedenen gestorben. Uebrigens sprechen, da ja das Resultat practisch dasselbe bleibt, alle unsere früheren Ausführungen gegen die Halley'sche Methode auch gegen die Benutzung obiger Zahl als richtigern Ausdrucks für die mittlere Lebensdauer.

Ein nicht unbedeutendes Verdienst um die Widerlegung der Dieterici'schen Ausführungen hat sich Engel [62]) erworben. Doch vermögen wir auch ihm nicht vollständig beizustimmen. Denn einmal ist die Bedeutung der von ihm statt des Durchschnittsalters der Gestorbenen eingeführten »Zahl der todten Jahre« nicht richtig aufgefasst, ferner fehlt seiner Abhandlung die Consequenz, denn wenn er Anfangs gegen die Benutzung des Durchschnittsalters der Gestorbenen zu Schlüssen über die sociale Lage des Volkes polemisirt, so gesteht er ihm doch später eine gewisse Bedeutung in dieser Hinsicht zu. Fassen wir die einzelnen Ausführungen näher in's Auge.

Zunächst die Widerlegung Dieterici's [63]). Dieser hatte behauptet, die mittlere Lebensdauer sei in Preussen gestiegen. Legen wir aber seine Methode zu Grunde, führt Engel aus, so können wir beweisen, dass die mittlere Lebensdauer in Preussen beinahe constant gesunken ist. Dieterici hatte nur einzelne Jahre herausgegriffen. Thut man das, so ist man den grössten Irrthümern ausgesetzt. Es leuchtet ein, dass die unglücklichsten Jahre, wo also Viele gestorben sind, dass namentlich die Jahre der Cholera, welche ihre Opfer bekanntlich weit mehr aus Erwachsenen als aus Kindern fordert, als die-

62) Sterblichkeit und Lebenserwartung.
63) A. a. O. S. 15.

jenigen erscheinen müssen, in denen das Durchschnittsalter der Gestorbenen am grössten ist und zwar um so grösser, je mehr Erwachsene dem Tode verfallen. Je höher das Durchschnittsalter der Gestorbenen, desto mehr zehrt es am Wohlstande der Nation. Beweis: die Jahre 1829 (früher und ungemein starker Winter), 1831 (Cholera), 1847 und 55 (Theuerung). »So ist also der Klimax, den Dieterici in seiner akademischen Abhandlung nachweist, ein rein zufälliger. Nicht das Durchschnittsalter der Gestorbenen entscheidet über die Reichhaltigkeit der Ernten des Sensenmannes, sondern die Zahl der von ihnen erlebten Jahre. Der Jahrgang 1831 begrub 13,918,198 Jahre, während die Sterblichkeit im Staate kurz vorher und bald nachher nur zwischen 10 und 12 Millionen Jahre in's Grab legte. 1851 wurden 10,670,731, 1860 10,824,510 Jahre weggemäht, 1855 hingegen 15,691,706 Jahre. 1851 war das Durchschnittsalter der Gestorbenen 25,60 Jahre, 1860 25,17 Jahre, 1855 aber 29,82 Jahre. Kann aber wohl ein Zweifel darüber sein, welches Jahr dem Lande tiefere Wunden schlug? welches mehr an seinem wirthschaftlichen Wohlstande zehrte? welches mehr Trauer über Hinterlassene verhängte?«

Auf die Ansicht, dass die Zahl der todten Jahre den jährlichen Verlust der Nation repräsentire, kommt der Verfasser später zurück[64]). »Es kann also,« heisst es, »die blosse Ziffer (das Durchschnittsalter der Gestorbenen) nicht als untrügliches Kriterium angesehen werden. Dagegen bietet die Zahl der Jahre selbst, die von den Gestorbenen eines Jahrganges bis zu ihrem Tode verlebt wurden, ein besseres Mittel dar, Glück von Unglück zu unterscheiden. Jeder Tod umhüllt einen Verlust und zwar nicht bloss einen Verlust in sittlicher, sondern auch in ökonomischer Beziehung. Wenn in einem Unglücksjahre der Todesengel ein Viertel oder die Hälfte mehr Lebensjahre zerstört, so wird man ein solches Jahr auch ein wirthschaftlich unglückliches nennen können, weil der Tod mehr als den normalen, naturnothwendigen Tribut von den Lebenden abforderte.« — Es hängen die Ausführungen mit der schon oben zurückgewiesenen Vorstellung zusammen, dass der Reichthum eines Volkes durch die Zahl der von ihm bis zu einem gewissen Zeitpunkte verlebten Jahre bedingt sei. In Wahrheit ist er von der überhaupt verlebten, d. h. von der mittleren Lebensdauer abhängig. Ich kann den Reichthum eines Volkes danach schätzen, dass z. B. eine Million Menschen zusammen überhaupt 40 Millionen Jahre verleben, aber nicht danach, dass sie im Momente

64) A. a. O. S. 28.

einer Volkszählung 30 Millionen verlebt haben. Im gegebenen Momente steckt das Kapital nicht in den Jahren, die hinter, sondern in denen, die vor dem Menschen liegen. Stirbt er, so sterben nicht jene, sie sind schon todt, sondern diese. Nach Engel würde der Staat am Tode eines Siebzigjährigen 50 Jahre mehr verlieren, als am Tode eines Zwanzigjährigen; nach unserer Ansicht verhält es sich gerade umgekehrt. Kann es zweifelhaft sein, was hier das Richtige ist? — Wenn man daher eine Berechnung anstellen wollte, wie viel der Staat an den Gestorbenen jedes Jahres verlöre, so müsste man unterscheiden:

1. unproductive Bevölkerung unter 15 Jahren,
2. productive Bevölkerung von 15—70 Jahren,
3. unproductive Bevölkerung über 70 Jahre.

Bei der unproductiven Bevölkerung unter 15 Jahren verliert die Nation für jeden Todesfall die aufgewendeten Erziehungskosten. Nennen wir die jährlichen Erziehungskosten n, die Zahl der Jahre x, so wird der Verlust durch

$$n x$$

ausgedrückt, er ist also um so bedeutender, je älter die Person ist.

Bei der productiven Bevölkerung von 15—70 Jahren entgeht durch jeden Todesfall dem Volksvermögen so viel, als der Betreffende bis zur vollendeten Zeit der Productivität über seinen eigenen Unterhalt hinaus würde erworben haben. Nennen wir den jährlichen Erwerb, so weit er nicht blos den eigenen Unterhalt deckt, m, die Zahl der Jahre ebenfalls x, so haben wir die Formel

$$m\ (70-x).$$

Je jünger die Person, desto grösser der Verlust.

An der unproductiven Bevölkerung über 70 Jahre verliert die Nation nichts mehr. Wer bis zu diesem Alter gelebt hat, der hat seine Zeit erfüllt, um ihn trauern nur noch Verwandte und Freunde, nicht mehr der Staat.

Es ist selbstverständlich, dass die beiden letzten Behauptungen nur im Durchschnitt gelten. In einzelnen Fällen bleibt es sehr wohl denkbar, dass auch am Tode eines Siebzigjährigen noch sehr viel, an dem eines Untersiebzigjährigen dagegen gar nichts verloren wird.

Will man aber den Verlust in seinem vollen Umfange schätzen lernen, so muss man auch das Kapital, d. h. die Altersverhältnisse der Lebenden kennen. Nur darf man hier nicht ohne Weiteres die lebenden Jahre als Ausdruck dieses Kapitals betrachten, muss vielmehr so zu Werke gehen, dass man

a. bei der unproductiven Bevölkerung sagt: Für so viel Jahre

sind Erziehungskosten aufgewandt, so viel sind verloren gegangen, also so viel %;

b. bei der productiven Bevölkerung dagegen: So viel Jahre konnten von der Bevölkerung bis zur vollendeten Productivität verlebt werden, so viel nicht verlebte sind durch den Tod verloren gegangen, also beträgt der Verlust so viel %.

Nachdem Engel so dem Durchschnittsalter der Gestorbenen die Zahl der todten Jahre zu substituiren versucht hat, kommt er nachher sogar wieder auf jenes selbst, das er früher als Maass des Volkswohlstandes, als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer ganz verworfen hatte, zurück und sagt [65]), es sei bis zur Kenntniss des Durchschnittsalters der Lebenden als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer zu betrachten. Diese Behauptung beruht auf zwei schon oben als irrig zurückgewiesenen Voraussetzungen: 1) dass das Durchschnittsalter der Lebenden gleich der mittleren Lebensdauer, 2) dass das Durchschnittsalter der Gestorbenen gleich dem der Lebenden sei. — Aber auf diese Weise gelangt der Verfasser dazu, mit seinen früheren Aeusserungen direct in Widerspruch zu gerathen.

Weiter unten [66]) heisst es dann: »Obgleich wir selbst zu denen gehören, welche diese Ziffer verwerfen, wenn sie als untrügliches Maass des Wohlstandes angesehen werden soll, so können wir doch denen nicht beipflichten, welche jener Ziffer deshalb jeden Grad von Bedeutung absprechen, weil sie auf's Wesentlichste durch die Geburten alterirt werde. Allerdings ist es keinem Zweifel unterworfen, dass dieselben einen Einfluss insofern ausüben, als in einer sich durch einen Geburtenüberschuss rasch mehrenden Bevölkerung eine Menge Kinder vorhanden sind, deren grössere Sterblichkeit in den ersten Lebensjahren auch die Zahlen der Sterbefälle vermehrt. Dadurch wächst die Zahl der Gestorbenen, ohne dass die Jahre der Gestorbenen in gleichem Maasse wachsen, mithin muss des grösseren Divisors und des kleineren Dividendus wegen die Ziffer des Durchschnittsalters der Gestorbenen kleiner werden, d. h. ungünstiger aussehen. Allein trotz dieses natürlichen Verlaufs der Dinge beweisen die Zahlen der 15. Tabelle doch, dass sich die Sterblichkeitsverhältnisse immer wieder in's Niveau setzen.« — Die 15. Tabelle enthält nämlich die Altersklassen der Gestorbenen in Procenten, sie zeigt allerdings keine bedeutende Zunahme in den jüngeren Altersklassen. Aber was wird damit bewiesen? Doch nur, dass der Fehler sich in allen Jahrgängen in ähnlicher Weise wieder-

65) A. a. O. S. 32.
66) A. a. O. S. 39.

holt, weil in jedem die Geborenen dieses mit den Geborenen früherer zusammengenommen werden. Wie die Zahlen selbst dadurch brauchbarer werden sollen, vermögen wir nicht einzusehen.

Ja, endlich glaubt der Verfasser sogar, im Durchschnittsalter der Gestorbenen einen Ausdruck für die Lebenserwartung zu finden. Nachdem S. 35 entschieden gegen die Construction der Mortalitätstafeln nach Halley'scher Methode polemisirt und gesagt worden ist, ihre Resultate seien unbrauchbar, weil sie für zunehmende Bevölkerungen eine zu grosse, für abnehmende eine zu geringe Sterblichkeit angäben, wird S. 41 das Durchschnittsalter der Gestorbenen für jedes Alter, d. h. für alle diejenigen Gestorbenen berechnet, welche in dem betreffenden Alter und darüber stehen. S. 44 heisst es dann weiter: »Wofern es erlaubt ist, von der Vergangenheit auf die Zukunft zu schliessen, so können die Zahlen des Durchschnittsalters der Gestorbenen, jenachdem sie im Leben diese oder jene Altersklasse überschritten hatten, auch dazu verwendet werden, Anhaltepunkte der Lebenserwartung der Lebenden an die Hand zu geben. Es bedarf hierzu nur einer Umkehr der Schlussfolgerung. Wenn beispielsweise die in das 41. Lebensjahr getretenen Männer ein Durchschnittsalter von 62,85 Jahren erreichen, so lässt sich das offenbar auch so lesen, dass Männer jenes Alters noch 22,85 Lebensjahre zu erwarten haben, vorausgesetzt, dass die Umstände alle so oder ähnlich bleiben, wie diejenigen waren, unter welchen jene Sterblichkeit resp. Lebensdauer stattfand.« — Das ist also eine Berechnung der mittleren Lebensdauer lediglich nach Altersverhältnissen der Gestorbenen oder mit anderen Worten — die Construction einer Tafel nach Halley'scher Methode. —

Auch das Durchschnittsalter der Gestorbenen als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer oder überhaupt als eine Zahl von statistischer Bedeutung müssen wir verwerfen.

4. Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

Es kann natürlich hier nicht unsere Aufgabe sein, die Bedeutung der Geburts- und Sterblichkeitsziffer ex professo zu erörtern. Wir haben vielmehr nur zu untersuchen — und das wird mit wenigen Worten geschehen können —, in wie weit diese Zahlen als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer gelten können. Als solcher ist gebraucht worden:

a. die Sterblichkeitsziffer,
b. die Geburtsziffer,
c. das arithmetische Mittel aus Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

a. Die Sterblichkeitsziffer.

Vergegenwärtigen wir uns eine Halley'sche Tafel. Nach ihr ist die Zahl der Geborenen gleich der der Gestorbenen und die Zahl der Bevölkerung gleich der Summe der von den Geborenen jedes Jahres zu durchlebenden Jahre. Hier kann man also unbeschadet des Resultats die Geburts- oder Sterblichkeitsziffer, d. h. die Bevölkerung dividirt durch die Zahl der Geborenen oder der Gestorbenen als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer benutzen. So hat es zunächst Baumann[67]) im vollen Vertrauen auf die Richtigkeit der Halley'schen Methode gethan und ihm sind eine Reihe von Statistikern nachgefolgt.

Die Sterblichkeitsziffer ist zunächst von Finlaison als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer gebraucht, sodann in Deutschland von J. G. Hoffmann[68]). Dieser stellt einfach die Behauptung auf, dass die mittlere Lebensdauer gefunden werde, wenn man die Zahl der Lebenden durch die Durchschnittszahl der jährlich Sterbenden dividire, ohne jedoch auch nur den Versuch zu machen, das Gesagte zu begründen. Es wird sodann eine Berechnung für den preussischen Staat durchgeführt. Im Anschluss an Hoffmann berechnet auch Hildebrand[69]) für Kurhessen diese Zahl, jedoch anerkennend, dass sie kein richtiger Ausdruck für die mittlere Lebenszeit sei.

Mit Verwerfung der Halley'schen Methode fällt von selbst die Behauptung, dass die Sterblichkeitsziffer äqual der mittleren Lebensdauer sei. Man kann überhaupt von mittlerer Lebensdauer bei den Gestorbenen nicht sprechen, sondern nur von Durchschnittsalter. Aber selbst dieses Durchschnittsalter wird durch die Sterblichkeitsziffer nicht repräsentirt. Wir haben als Ausdruck dafür oben (S. 37)

$$\frac{\alpha + 2b + 3\mathrm{c} + 4\mathrm{D} + 5E}{\alpha + b + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E}$$

gefunden. Die Sterblichkeitsziffer dagegen würde bei unsern früheren Voraussetzungen (S. 13) sein:

$$\frac{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon + b + c + d + e + \mathrm{c} + \mathrm{d} + \mathrm{e} + \mathrm{D} + \mathrm{E} + E}{\alpha + b + \mathrm{c} + \mathrm{D} + E}.$$

---

67) Im dritten Bande von Süssmilch's Göttlicher Ordnung S. 373 ff.

68) Ueber die mittlere Dauer des menschlichen Lebens im preussischen Staat. Nachlass kleiner Schriften S. 315 ff.

69) Statistische Mittheilungen über die volkswirthschaftlichen Zustände Kurhessens. Berlin 1853. S. 94.

Da nun bei einer zunehmenden Bevölkerung

$$\varepsilon + e + \mathrm{e} + \mathrm{E} + E > 5E \text{ u. s. w.,}$$

bei abnehmener dagegen

$$\varepsilon + e + \mathrm{e} + \mathrm{E} + E < 5E \text{ u. s. w.}$$

sein werden, so wird die Sterblichkeitsziffer bei einer zunehmenden Bevölkerung grösser, bei einer abnehmenden kleiner sein als das Durchschnittsalter der Gestorbenen.

b. Die Geburtsziffer.

Die Geburtsziffer als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer wird von Casper[70]) und im Annuaire du bureau des longitudes[71]) vertheidigt. Die Behauptung ist ebenfalls nur für eine stationäre Bevölkerung zutreffend und wieder eine Folge der Halley'schen Mortalitätstafeln. Der Ausdruck für die mittlere Lebensdauer lautet:

$$\frac{\alpha + 2\beta + 3\gamma + 4\delta + 5\varepsilon}{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon},$$

die Geburtsziffer:

$$\frac{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon + b + c + d + e + \mathrm{c} + \mathrm{d} + \mathrm{e} + \mathrm{D} + \mathrm{E} + E}{\alpha + \beta + \gamma + \delta + \varepsilon}.$$

Die letztere Zahl ist daher für zunehmende Bevölkerungen zu klein, für abnehmende zu gross.

Die so dargelegte Unrichtigkeit kann durch anderweite Behauptungen Casper's natürlich nicht entkräftet werden. Diese beruhen namentlich auf dem Satze, dass die Zahl der Menschen die Mittel zu ihrer Existenz nicht überschreiten könne, dass daher um so weniger Geburten erfolgen müssten, je länger die Generationen dauerten. Das geht noch über Malthus hinaus; nach ihm sollen sich die Existenzmittel doch wenigstens in arithmetischer Progression, nach Casper, wie es scheint, gar nicht vermehren. Die Tafel[72]), in der das Geburts- und Sterblichkeitsverhältniss verschiedener preussischer Provinzen verglichen wird, beweist erst recht nichts, da die Reihenfolge dieser Landestheile in beiden Beziehungen eine ganz verschiedene ist.

c. Arithmetisches Mittel aus Geburts- und Sterblichkeitsziffer.

So lange man nur Tafeln Halley'scher Methode besass und daher einen Unterschied zwischen Durchschnittsalter der Gestorbenen und mittlerer Lebensdauer nicht kannte, war es denkbar, dass man folgen-

70) A. a. O. S. 18.
71) A. a. O. S. 236.
72) A. a. O. S. 193.

dermassen rechnete: Bei zunehmender Bevölkerung ist die Sterblichkeitsziffer grösser, die Geburtsziffer kleiner als die mittlere Lebensdauer, bei abnehmender umgekehrt; man wird daher nicht sehr fehl gehen, wenn man das Mittel zwischen beiden als richtigen Ausdruck dafür ansieht. Sobald man aber zwischen mittlerer Lebensdauer und Durchschnittsalter der Gestorbenen unterscheidet, fällt diese Deduction in sich selbst zusammen; denn die Geburtsziffer ist allerdings kleiner als die mittlere Lebensdauer, die Sterblichkeitsziffer aber grösser als das Durchschnittsalter der Gestorbenen. Die Ansichten derjenigen Schriftsteller, welche dieses Mittel als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer aus dem vorher angegebenen Grunde vertheidigen, wie Price, Malthus, Carbaux[73]), Bernoulli[74]) und Wappäus[75]), sind daher vollständig zu verwerfen.

Doch sehen wir einmal zu, ob und in wie weit dies erwähnte arithmetische Mittel ein Ausdruck für die mittlere Lebensdauer oder das Durchschnittsalter der Gestorbenen sein könnte. Wir nehmen dazu den Fall einer zunehmenden Bevölkerung, bei abnehmender würde natürlich gerade das Gegentheil eintreten. Die Formeln lauten in diesem Falle:

1. Geburtsziffer.

$$\frac{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon+b+c+d+e+\mathrm{c}+\mathrm{d}+\mathrm{e}+\mathrm{D}+\mathrm{E}+E}{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon}.$$

2. Sterblichkeitsziffer.

$$\frac{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon+b+c+d+e+\mathrm{c}+\mathrm{d}+\mathrm{e}+\mathrm{D}+\mathrm{E}+E}{\alpha+b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E}.$$

3. Mittlere Lebensdauer.

$$\frac{\alpha+2\beta+3\gamma+4\delta+5\varepsilon}{\alpha+\beta+\gamma+\delta+\varepsilon}.$$

4. Durchschnittsalter der Gestorbenen.

$$\frac{\alpha+2b+3\mathrm{c}+4\mathrm{D}+5E}{\alpha+b+\mathrm{c}+\mathrm{D}+E}.$$

Was nun zunächst die mittlere Lebensdauer betrifft, so ist in der Geburtsziffer der Dividendus kleiner, der Divisor derselbe, wie in der mittleren Lebensdauer, also die Zahl wird kleiner. In der Sterblichkeitsziffer haben wir sowohl einen kleineren Dividendus, als einen kleineren Divisor. Hier hängt also Alles vom Verhältniss der beiden Dividenden und Divisoren ab und es sind die drei Möglichkeiten gegeben, dass der Quotient grösser, kleiner wird und derselbe bleibt. In den

73) Vergl. Casper a. a. O. S. 16 u. 17.

74) A. a. O. S. 431 ff.

75) A. a. O. S. 4.

beiden letzten Fällen kann selbstverständlich keine Rede davon sein, dass das bezeichnete Mittelverhältniss auch nur annähernd die mittlere Lebensdauer ausdrückte. Im Verhältniss zum Durchschnittsalter der Gestorbenen erscheint die Sterblichkeitsziffer immer zu gross, in der Geburtsziffer sind beide Factoren grösser; hier liegen also wieder jene drei Möglichkeiten vor.

Für die mittlere Lebensdauer bleibt es leider unmöglich, unsere Behauptung durch ein practisches Beispiel zu erläutern, weil wir eine durch wirkliche Beobachtung gefundene mittlere Lebensdauer noch nicht besitzen; gegenüber dem Durchschnittsalter der Gestorbenen können wir es. In Berlin betrug nämlich im Jahre 1858 [76]):

die Bevölkerung	458,637
die Geborenen } excl. Todtgeborener	15,726
die Gestorbenen } excl. Todtgeborener	11,864
die Zahl der von den Gestorbenen verlebten Jahre	312,480

Es ergiebt sich demnach:

als Durchschnittsalter der Gestorbenen .	26,34
als Geburtsziffer	29,16
als Sterblichkeitsziffer	38,66
als arithmetisches Mittel aus beiden . .	33,91

Diese Zahlen sprechen deutlich genug, um jede weitere Erörterung überflüssig zu machen. Darum fort auch mit diesem Surrogat!

Der Verfasser glaubt durch obige Auseinandersetzungen nachgewiesen zu haben, dass alle diejenigen Zahlen, welche man aushülfsweise als Ausdruck für die mittlere Lebensdauer hat benutzen wollen, dazu vollständig unbrauchbar sind. Diese selbst und zwar durch wirkliche Beobachtung zu finden, ist daher noch eine der wichtigsten Aufgaben, die wir vor uns haben. Vor Allem liegt es der amtlichen Statistik ob, für die Herstellung tüchtiger Mortalitätstafeln zu sorgen. Möge sie bald an die Arbeit gehen, eingedenk eines Wortes, das einer der grössten Förderer unserer Wissenschaft, der verstorbene Prinz Albert von England, am londoner Congress aussprach, dass die Statistik nicht zu sagen habe: Es wird so sein oder es könnte so sein, sondern: es ist so und es war so.

76) Engel, Sterblichkeit und Lebenserwartung S. 53 u. 61.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Gesetzentwurf, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften in Preussen betreffend.

Schon im ersten Bande dieser Jahrbücher (1863) wurde der von Schulze-Delitzsch den preussischen Kammern als Antrag vorgelegte Gesetzentwurf besprochen, welcher den verschiedenen Gattungen moderner Wirthschaftsgenossenschaften in Preussen eine sichere rechtliche Stellung schaffen sollte. Seitdem hat sich sowohl das Abgeordnetenhaus und die von ihm eingesetzte Commission als auch das Ministerium vielfach mit diesem Gegenstande beschäftigt, ohne dass derselbe seine Erledigung gefunden hat. Erst neuerdings, am 13. November 1866 hat die preussische Staatsregierung dem Abgeordnetenhaus ihren definitiven Gesetzentwurf vorgelegt, über welchen die Commission des letztern unter'm 5. December 1866 Bericht erstattet hat. Bei der hervorragenden Wichtigkeit dieses Gegenstandes theilen wir hier den Regierungsentwurf mit und fügen die Abänderungen, welche die Commission vorschlägt, in den Anmerkungen hinzu:

I. Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken, (Genossenschaften) nämlich[1]):

1) Vorschuss- und Kredit-Vereine;
2) Rohstoff- und Magazin-Vereine;
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktiv-Genossenschaften);
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Grossen und Ablass in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsum-Vereine);
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder;

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „anerkannten[2]) Genossenschaft“, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

---

1) Statt „nämlich“ setzt die Kommission „namentlich“.
2) Statt „anerkannten Genossenschaft“ setzt die Kommission „eingetragenen Genossenschaft“.

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaften bedarf es:

1) der notariellen oder gerichtlichen[3]) Abfassung des Gesellschafts-Vertrages (Statuts);

2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muss vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „anerkannte Genossenschaft[4])" enthalten. Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muss sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen anerkannter[5]) Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. Der Gesellschafts-Vertrag muss enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

2) den Zweck der Genossenschaft[6]);

3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;

5) den Betrag der Geschäfts-Antheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;

6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes;

8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;

9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine grössere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluss gefasst werden kann[7]);

11) die Bestimmung, dass alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Antrag auf Anerkennung der Genossenschaft ist von dem Vorstande an den Ober-Präsidenten der Provinz zu richten, in welcher die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Dem Antrage ist der Gesellschafts-Vertrag in zwei Exemplaren und ein Verzeichniss der Genossenschafter beizufügen.

---

3) Statt „notariellen oder gerichtlichen" setzt die Kommission „schriftlichen".

4) Statt „anerkannte Genossenschaft" setzt die Kommission „eingetragene Genossenschaft".

5) Statt „anerkannter" setzt die Kommission „eingetragener".

6) Statt „Zweck der Genossenschaft" setzt die Kommission „Gegenstand des Unternehmens".

7) Nach dieser Position fügt die Kommission folgende ein: 11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

Die Anerkennung der Genossenschaft spricht der Ober-Präsident durch ein mit dem Gesellschafts-Vertrage zu verbindendes Attest aus[8]).

§. 5. Der Gesellschafts-Vertrag und die Anerkennungs-Urkunde müssen[9]) bei dem Handelsgericht (Art. 73. des Einführungsgesetzes zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register, welches einen Theil des Handels-Registers bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muss enthalten:

1) das Datum des Gesellschafts-Vertrages und die Anerkennungs-Urkunde[10]);
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder[11]).

Zugleich ist bekannt zu machen, dass das Verzeichniss der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 6. Vor erfolgter Anerkennung und[12]) Eintragung in das Genossenschafts-Register hat die Genossenschaft die Rechte einer anerkannten[13]) Genossenschaft nicht.

§. 7[14]). Jeder Beschluss der Genossenschaft, welcher eine Abänderung

---

8) §. 4 fällt nach dem Beschluss der Kommission fort.

9) Statt „Der Gesellschafts-Vertrag und die Anerkennungs-Urkunde müssen" setzt die Kommission „Der Gesellschafts-Vertrag muss".

10) „und der Anerkennungs-Urkunde" fällt nach dem Kommissionsbeschluss fort.

11) Hierauf folgt nach dem Kommissionsbeschluss: 6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

12) „Anerkennung und" fällt nach dem Kommissionsbeschluss fort.

13) Statt „anerkannten" setzt die Kommission „eingetragenen".

14) Dieser §. lautet nach dem Kommissionsbeschluss: „§. 6. Jede Abänderung des Gesellschafts-Vertrages muss schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier beglaubigten Abschriften des Gesellschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungs-Beschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur in so weit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist."

Hierauf ist folgender §. eingeschoben: „§. 7. Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweig-Niederlassung hat, muss diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden und ist dabei alles zu beobachten, was die §§. 4. bis 6. für das Hauptgeschäft vorschreiben."

der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, muss notariell oder gerichtlich abgefasst und dem Ober-Präsidenten vom Vorstande der Genossenschaft unter Beifügung zweier Exemplare des Beschlusses zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden. Der Ober-Präsident spricht die Genehmigung unter dem Beschlusse durch den Vermerk „genehmigt" aus.

§. 8. Der Beschluss muss demnächst mit dem Vermerke des Ober-Präsidenten in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Genossenschafts-Register eingetragen werden. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluss hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschafts-Register eingetragen ist.

II. Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und deren Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniss der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschafts-Vertrage.

Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Der Gewinn und Verlust wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschafts-Vertrages unter die Genossenschafter nach Köpfen vertheilt.

§. 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der General-Versammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschafts-Vertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11. Die anerkannte[15]) Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 449.) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dies Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 12. Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen

---

15) Statt „anerkannte" setzt die Kommission „eingetragene".

Genossenschaftern für alle, von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschafts-Vermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters Kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschafts-Vermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf Dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschafts-Schuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschafts-Forderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privat-Vermögen die Exekution in das demselben bei der demnächstigen Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muss mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

III. Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der General-Versammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muss einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und aussergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubter Form einzureichen.

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniss des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, dass die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschafts-Register eingetragen sind.

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschafts-Vertrage oder durch Beschlüsse der General-Versammlung für den Umfang seiner Befugniss, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder dass die Zustimmung der General-Versammlung eines Aufsichtsraths oder eines andern Organes der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23. Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muss dem Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Art. 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselben an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§. 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muss spätestens

in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft ausser den Grenzen ihres Auftrags oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschafts-Vertrages entgegenhandeln, haften persönlich* und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Sie haben, wenn ihre Handlungen auf einen anderen, als den im Gesellschafts-Vertrage bezeichneten Zweck der Genossenschaft gerichtet sind, oder wenn sie in den General-Versammlungen die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht verhindern, welche auf einen anderen, als in dem Gesellschafts-Vertrage bezeichneten Zweck der Genossenschaft gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Rthlr. verwirkt [16]).

§. 28. Der Gesellschafts-Vertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuss) an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und General-Versammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstands-Mitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden General-Versammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahres-Rechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der General-Versammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine General-Versammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gellschaft erforderlich ist.

§. 29. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstands-Mitglieder die Prozesse zu führen, welche die General-Versammlung beschliesst.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths einen Prozess zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der General-Versammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Prozess auf seine Kosten einzutreten.

§. 30. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniss derselben nach der ihnen ertheilten

16) Anstatt „Sie haben u. s. w.“ setzt die Kommission: „Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der General-Versammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1. der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Missbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbusse bis zu 200 Rthlrn. verwirkt.“



Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 31. Die General-Versammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschafts-Vertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine General-Versammlung der Genossenschafter ist ausser den im Gesellschafts-Vertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§. 32. Die Berufung der General-Versammlung hat in der durch den Gesellschafts-Vertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der General-Versammlung muss jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer ausserordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages und der in Gemässheit derselben von der General-Versammlung gültig gefassten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der General-Versammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staats-Behörde gestattet werden muss.

IV. Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Gesellschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschafts-Vertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluss der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im Gesellschaftsstatut bezeichneten Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet [17]).

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniss auf Betreiben der Bezirks-Regierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist

---

17) Dieser Passus lautet nach den Kommissions-Beschlüssen: „Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne dass deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet."



dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniss ist von dem zuständigen Gericht demjenigen Gericht, welches das Genossenschafts-Register führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen.

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muss, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, sie muss zu drei verschiedenen Malen durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden [18]).

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37. Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte dem Ober-Präsidenten anzuzeigen und von Amtswegen in das Genossenschafts Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige im Regierungs-Amtsblatte unterbleibt [19]). Wenn das Genossenschafts-Register nicht bei dem Konkurs-Gericht geführt wird, so ist die Konkurs-Eröffnung von Seiten des Konkurs-Gerichts dem Handels-Gericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten. Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschafts-Vertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluss des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschafts-Vertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschafts-Vertrage festgesetzten Gründen ausschliessen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, so wie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 52.) verhaftet.

Wenn der Gesellschafts-Vertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, dass ihnen der eingezahlte Geschäfts-Antheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschliessung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, dass sie ihre Auflösung beschliesst und zur Liquidation schreitet.

---

18) Statt „sie muss — gemacht werden“ setzt die Kommission: „sie muss zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.“

19) Dieser Satz lautet nach dem Kommissionsbeschluss: „Die Konkurs-Eröffnung ist vom Konkurs-Gerichte von Amtswegen in das Genossenschafts-Register einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4.—6. bestimmten Blättern unterbleibt.“



V. Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft ausser dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschafts-Vertrag oder einen Beschluss der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidation ist jederzeit widerruflich.

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgericht zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschafts-Register anzumelden.

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25. und 46. des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder das Erlöschen einer Prokura in Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass sie einzeln handeln können.

§. 43. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen, und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schliessen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräusserung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschafts-Vertrag oder ein Beschluss der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 44. Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 43.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 45. Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, dass sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 46. Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der General-Versammlung gefassten Beschlüssen Folge zu geben.

§. 47. Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäfts-Antheile einschliesslich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand der vollständigen Beckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniss der Höhe der einzelnen Guthaben;

c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäfts-Antheile der Genossenschafter noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertrags-Bestimmungen nach Köpfen.

§. 48. Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, dass das Vermögen der Genossenschaft (einschliesslich des Reservefonds und der Geschäfts-Antheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine General-Versammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen General-Versammlung den zur Deckung des Ausfalls erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgericht die Eröffnung des kaufmännischen Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergiebt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutmässigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen.

Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51. Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird ausser im Falle des §. 48. der kaufmännische Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. §. 281. Nr. 2. Konkurs-

Ordnung vom 8. Mai 1855. Rheinisches Handelsgesetzbuch Art. 441., Gesetz vom 9. Mai 1859. (Gesetz-Sammlung S. 208.)

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungs-Einstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft, und wenn die Zahlungs-Einstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand, beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Ein Akkord (Konkordat) kann nicht geschlossen werden.

Der Konkurs (Falliment) über das Gesellschaftsvermögen zieht den Konkurs (Falliment) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluss über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Falliments) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten.

Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalls an ihren Forderungen, jedoch nur wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verificirt sind, einschliesslich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

VI. Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. 52. Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschliessung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register eingetragen, oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschliessung des Genossenschafters, dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Ist noch ungetheiltes Genossenschafts-Vermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschafts-Vermögen sucht.

§. 53. Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen andern Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse unterbrochen.

§. 54. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlussbestimmungen.

§. 55. Die von Seiten des Vorstandes oder sonstiger Organe der Genossenschaft zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch das Amtsblatt der Bezirks-Regierung. Die nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes durch das Handelsgericht erfolgenden Bekanntmachungen sind, so weit dies Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält, durch einmaligen Abdruck in dem Amtsblatt der Bezirks-Regierung zu bewirken. Die Kosten derselben trägt die Genossenschaft [20]).

§. 56. Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 5., 7., 18., 23., 25., 26., 33., 36., 41. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten [21]).

Für das hierbei zu befolgende Verfahren sind die im Art. 5. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861 getroffenen Bestimmungen massgebend.

§. 57. Unrichtigkeiten in den nach Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbusse bis zu 20 Thalern geahndet.

§. 58. Durch die im §. 57. [22]) enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden.

§. 59. Die Eintragungen in das Genossenschafts-Register erfolgen kostenfrei. Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Genossenschafts-Registers bleiben einer von den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

---

20) Dieser §. der Regierungs-Vorlage fällt nach dem Kommissionsbeschluss fort.

21) Dieser Satz lautet nach dem Kommissionsbeschluss: „Das Handelsgericht hat den Vorstand der Genossenschaft zur Befolgung der in den §§. 4., 6., 17., 22., 24., 25., 32., 35., 40. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.“

22) Nachdem durch Kommissionsbeschluss zwei Paragraphen ausgefallen, muss es „55“ statt „57“ heissen.

Nachschrift. — Nachdem der Anfang des vorstehenden Gesetzentwurfs bereits gedruckt war, kam derselbe am 17. und 18. December 1866 in dem preussischen Abgeordnetenhause zur Verhandlung und wurde daselbst in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen. Zwei unerhebliche Amendements, welche gleichzeitig die Genehmigung des Hauses fanden, werden wir in diesen Jahrbüchern nachtragen, sobald dieselben auch die Approbation der ersten Kammer erhalten haben.

Litteratur.

I.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

a. England.

Die Geschichte der wirthschaftlichen Bewegung in England in diesem Jahr ist besonders reich an Widersprüchen. Trotz einer ganz ungewöhnlich andauernden und intensiven Geld- und Creditkrisis steigt Handel und Consum. Gleichzeitig aber wüthet in einer der Dependencien des brittischen Reichs eine furchtbare Hungersnoth. Wir berühren diese Verhältnisse in den folgenden kurzen Berichten über die Notencirculation der Bank von England, die Bankreserven, den Handel Englands und die Hungersnoth von Orissa.

1) Sir Stafford Northcote and Mr. Gladstone on the Panic. Econ. August 11, 1866.
   On the monetary crisis of 1866. Econ. August 18, September 1, 1866.
   The circulation of bank notes in England since the Panic. Econ. September 8, 1866.

Thatsachen und Urtheile über die Ursachen, den Verlauf und die Nachwirkungen der „Credit"krisis in England zu sammeln, dazu fordert ebensowohl die Bedeutung und Eigenartigkeit dieser Krisis — der Economist nennt sie „a stupendous event, a curious case" — als die fortdauernde Besprechung in der englischen und nichtenglischen Presse auf. Erst nach und nach wird sich aus umfassenderer Betrachtung auch ein gewisseres Urtheil bilden lassen. Jetzt scheint noch Manches im Dunkeln, und die Meinungen über dieselbe sind nichts weniger als übereinstimmend. Wir beschränken uns heute auf die Mittheilung einiger Thatsachen, welche einzig dastehen in der Geschichte der englischen Bank.

Ein diese Krisis charakterisirendes Symptom ist die schnelle und ganz ungewöhnliche Vermehrung der Circulation der Noten der englischen Bank.

In einer einzigen Woche fand eine Notenvermehrung statt von 3,776,000 L. Overend, Gurney and Comp. fallen am Freitag Abend den 11. Mai, und am Freitag darauf hatte sich die active Circulation der Bank von England um

jene bedeutende Summe (gegen 24 Millionen Thlr.) vermehrt. Der Alderman Salomons hat die nachstehenden speciellen Berichte und Uebersichten mitgetheilt; wir entnehmen sie dem Economist. Zunächst über

den Nominalbetrag der von der Bank von England am 9. und 16. Mai circulirenden Noten der englischen Bank.

Bezeichnung der Noten.	Mai 9.	Mai 16.	Total-Vermehrung.	Procente der Vermehrung.
	L.	L.	L.	
L. 5	8,063,000	8,711,000	648,000	8
L. 10	4,299,000	4,876,000	577,000	13
L. 20 bis L. 100 . . .	6,482,000	8,185,000	1,703,000	26
L. 200 bis L. 500. . .	1,798,000	2,337,000	539,000	30
L. 1000	1,703,000	2,012,080	309,000	18
Total der Noten in den Händen des Publikums	22,345,000	26,121,000	3,776,000	17

Hieraus ist ersichtlich, dass die bei Weitem stärkste procentuale Vermehrung sich bei den Noten über 20 L. findet, und dass 2,500,000 L. oder in runden Ziffern, zwei Drittel der ganzen Summe, in Noten über 20 L. bestand. Dieser Umstand lässt den Zweck erkennen, zu welchem die grosse Anforderung an die Bank von England gemacht wurde. Das Verlangen nach Noten über 20 L. konnte nicht dazu da sein, um die Landcirculation mit Notenvorrath zu versehen, da dieselbe ganz aus 5 L.- und 20 L.-Noten besteht. Von allen über 20 L.-Noten muss man annehmen, dass sie nur zu Depositen genommen werden, und wenn auch einige von den 5 L.- oder 10 L.-Noten gleichfalls zum Zweck von Depositen begehrt worden wären, die grösseren Noten müssen zu diesem Zweck verlangt worden sein.

Die Circulation der Noten der Landbanken ist nicht augenblicklich gefallen, aber wie die nachstehende Uebersicht der Wochenausweise der Land-Bankcirculation zeigt, so fiel sie wenigstens sehr schnell. In der schlimmsten Periode betrug die Differenz 909,000 L., während die Circulation der 5 L.- und 10 L.-Noten der Bank von England in der schlechtesten Zeit im Ganzen nur um 1,225,000 L. stieg. Folgendes ist

eine summarische Uebersicht der Wochenausweise der englischen Landbanken über ihre Notenausgabe seit der Panik.

Zahl der Banken.	Fixirte Ausgabe.	Mai 5.	Mai 12.	Mai 19.	Mai 26.
	L.	L.	L.	L.	L.
132 Privatbanken . . .	4,038,240	2,977,668	2,978,972	2,891,717	2,734,531
58 Joint-Stockbanken	3,218,135	2,590,947	2,589,772	2,523,492	2,411,921
190 Total	7,256,375	5,568,615	5,568,744	5,415,209	5,146,452

Zahl der Banken.	Fixirte Ausgabe.	Juni 2.	Juni 9.	Juni 16.	Juni 23.
	L.	L.	L.	L.	L.
132 Privatbanken . . .	4,038,240	2,695,546	2,617,657	2,552,775	2,504,858
58 Joint-Stockbanken	3,218,135	2,303,240	2,243,239	2,199,677	2,183,055
190 Total	7,256,375	4,998,786	4,860,896	4,752,452	4,687,913

Zahl der Banken.	Fixirte Ausgabe.	Juni 30.	Juli 7.	Juli 14.	Juli 21.
	L.	L.	L.	L.	L.
131 Privatbanken . . .	4,032,616	2,492,539	2,523,796	2,535,315	2,503,223
58 Joint-Stockbanken	3,218,135	2,166,530	2,208,809	2,221,690	2,196,996
189 Total	7,250,751	4,659,069	4,732,605	4,757,005	4,700,219

Man sieht aus derselben, dass die Circulation der Landbanken vom 12. Mai an bis zum 30. Juni, wo sie den tiefsten Stand erreicht, fortwährend abnimmt. Diese Erscheinung gehört zur Charakteristik der Structur des englischen Banksystems.

Wie nahe im Mai der Bruch der Bankacte von R. Peel war, das zeigt der tiefe Stand der Notenreserve der Bank. Die Notenreserve war herabgesunken auf 415,000 L. für London und alle Filiale. Daraus erklärt sich, dass man in London oft darüber stritt und Hypothesen darüber aufstellte, ob die Peelsacte bereits verletzt, oder ob sie noch nicht verletzt sei. Eine halbe Million ist keine ausserordentliche Ausgabe für die Bank mit ihren Zweigen, und wäre um den 15. Mai eine solche Ausgabe erfolgt, so würde die Peelsacte gebrochen worden sein. Der Economist sagt: „In der That war die Acte im Geiste gebrochen, da die Bankdirectoren ihre Notenreserve nicht zu solch einer unbedeutenden Summe sich vermindern lassen konnten, wenn sie nicht wussten, dass sie das Gesetz mit Ungestraftheit brechen durften."

Bereits vor der eigentlichen Panik und seit dem Februar existirte eine Steigerung der Banknotencirculation von 1,782,000 L. Die nachstehende Uebersicht giebt speciell den Nominalbetrag der einzelnen Noten an, welche in dieser Zeit von der Bank von England ausgegeben wurden:

Bezeichnung der Noten.	Februar 29.	Mai 9.	Total-Zunahme.	Vermehrung nach Proc.
	L.	L.	L.	
5 L.	7,389,000	8,063,000	674,000	9
10 L.	4,005,000	4,299,000	294.000	7
20 L. bis 100 L. . . .	5,916,000	6,482,000	566,000	9
200 L. bis 500 L.. . .	1,590,000	1,798,000	208,000	13
1000 L.	1,663,000	1,703,000	40,000	2
Die Noten in den Händen des Publikums . .	20,563,000	22,345,000	1,782,000	8

An einer andern Stelle lassen wir noch eine Gesammtübersicht der wöchentlichen Notenausgabe der Bank von England auf den Zeitraum vom 21. Februar bis 25. Juli folgen. Am 16. Mai befand sich in den Händen des Publikums an Noten der Bank die ganz aussergewöhnliche Summe von 26,121,000 L. und am 20. Juni betrug die Gesammthöhe der Emission des Ausgabedepartements von der Bank von England 29,174,000 L. Beides Vorkommnisse ganz ausserordentlicher Natur, die kein Bankdirector für möglich gehalten hätte nach der Suspension der Beschränkung der Peelsacte.

2) Is it better that the banking reserve of country should be kept in a single bank or be distributed between several banks? Economist, August 25, 1866. One banking reserve or many? Econ. September 1, 1866.

Der frühere Finanzminister Gladstone hat sich dahin ausgesprochen, dass es wünschenswerth sei, dass jede Bank ihre eigene Reserve an baarem Gelde halte, d. i. mit andern Worten, sich für das System der Pluralität der Banken erklärt.

In England wie in Frankreich wird die Bankreserve von einer einzigen Bank gehalten. In England, sagt der Economist, giebt es ausser der Reserve des Bankdepartements von England keine andere beträchtliche Reserve irgendwo. Die Landbanken halten in der Regel nur das Minimum von baarem Geld, welches für ihre täglichen Bedürfnisse zureicht, und ihre sogenannte eigentliche Reserve, d. h. ihr ausserordentlicher Fond für ausserordentliche Gelegenheiten, wird in Consols, Schatzscheinen, in Geld bei Disconthäusern und in ähnlicher Weise gehalten. Die londoner Bankers fügen dazu noch einen Credit beim Bankingdepartement der Bank von England. Aber diese sogenannten Reserven sind nicht „Geld“ (money). Zu den Gesammtbankreserven eines Landes, welche gegen die Gesammtverbindlichkeiten der Banken gehalten werden, können die Reserven nicht mit gerechnet werden, welche eine Bank bei der andern hält. Consols und Schatzkammerscheine oder Credit bei Disconthäusern sind offenbar nicht baar Geld (cash), sie sind nur Mittel, Geld zu erhalten. Der Economist meint, man sei in England so an dieses Arrangement gewöhnt, dass man sich es gar nicht anders denken könne, und die Hälfte der Bankers auf dem Lande würden gar nicht wissen, was gemeint sei mit: „ihre eigene Reserve halten“ (keeping their own reserve).

Ganz anders bei einer Decentralisation der Banken. Der Economist macht dies an dem Beispiel der 59 Banken New-Yorks klar. Diese boten am 28. Juni 1866 folgenden Wochenausweis:

Zahl der Banken	59.	
Darlehen und Discontirungen .	248,436,808	Doll.
Klingende Münze	8,504,096	-
Circulation	26,585,934	-
Depositen	201,969,288	-
Staatspapiergeld (legal Tenders)	80,840,518	-

Die gesammte Reserve der 59 Banken würde daher den Gesammtverbindlichkeiten der Banken in folgender Weise gegenüberstehen:

Verbindlichkeiten (liabilities)	Depositen	201,969,288 D.	(40,393,856 L.)
	Circulation	26,585,934 -	(5,317,078 -)
		228,555,222 D.	(45,710,934 L.)
Reserve	Klingende Münze . .	8,504,096 D.	(1,700,818 L.)
	Ver.-Staaten-Papiergeld .	80,840,518 -	(16,168,102 -)
		89,344,614 D.	(17,868,920 L.)

Demnach betrugen die Reserven dieser Banken mehr als 35 % ihrer Verbindlichkeiten; eine sehr zufriedenstellende Rechnung, bemerkt der Eco-

nomist, wenn man sie mit dem geringfügigen Verhältniss vergleicht, in welchem die Reserve in dem Bankingdepartement zu den gesammten Schuldverbindlichkeiten nicht von der Bank von England allein, sondern von dem ganzen Lande steht. Und er wirft die Frage auf: Ist ein solches Arrangement besser oder schlechter als das französische und unseres, wo eine einzige prädominirende Bank die Reserve für alle übrigen hält? und entscheidet sich, wenigstens mit seinen Gründen, für die Pluralität der Banken und Bankreserven. Der durchschlagendsten sind zwei. Wenn eine grössere Zahl von Banken die Reserve eines Landes hält, so fühlt eine jede Bank, dass ihre Stellung von ihrer Einsicht abhängt. Alles hängt von dieser Einsicht ab, und ist dieselbe unzûreichend, so erwartet die Bank der Ruin. Eine einzige alle beherrschende Bank gewöhnt nicht allein alle von ihr abhängenden Banken an die Sorglosigkeit um ihre eigentliche Reserve, sondern braucht sich nicht einmal wegen ihrer einzigen Alles überbietenden Stellung zu sehr um ihren Credit zu sorgen, der sich von selbst versteht. Zweitens aber wird sie durch ihre Stellung von selbst die Staatsbank, Natiônalbank. Und ist sie dadurch die Basis des Nationalcredits, so muss sie der Staat in aller Weise stützen. Gerade das amerikanische Nationalbanksystem, bei welchem sich die Ueberwachung des Staats hauptsächlich nur auf die Sicherung der Circulation und ihre Begrenzung beschränkt, sonst aber die Stellung der Banken frei lässt und sich um eine einzelne nicht zu kümmern hat, beweist sich auch bei dieser Probe der Bankreserve stichhaltig.

Obgleich nun der Economist die Gewichtigkeit der Gründe für eine Vertheilung der Bankreserve zwischen verschiedene Banken vollkommen anerkennt und sie für nützlicher hält, als ihre Concentration bei einer einzigen Bank, so schliesst er doch — mit einer Erklärung für das englische und französische System. „Niemand würde in Wirklichkeit in England oder Frankreich den Vorschlag machen, das System der getheilten Reserven anzunehmen. Das entgegengesetzte System einer einzigen Reserve hat sich zu tief und zu weit Bahn gebrochen.“ Wer den Standpunkt des Economist in der Bankfrage ein wenig kennt, wird sich nicht verwundern, dass der Schluss gerade der entgegengesetzte ist, als das Resultat seiner eigenen Schlussfolgerung. Eins aber wollen wir hier constatiren, dass die letzte Krisis in England mehr gethan hat, als eine ganze Literatur, um das Axiom von der Einheit des Bankwesens in einem Lande durch eine allbeherrschende Emissionsbank, und die Concentration der Reserve bei einer Bank für's ganze Land zu erschüttern, — die Thatsache des monatelangen zehnprocentigen Disconto, während gleichzeitig über dem Canal drüben das flüssige Kapital so wohlfeil war, hat eine Beredsamkeit im Lande der Thatsachen, die sich nicht widerlegen lässt und sich nicht leicht vergisst, weil sie in den Contobüchern verzeichnet ist. Wir halten eine Aenderung im englischen Bankwesen für nicht fernstehend und weiter gehend, als eine blosse Beseitigung der Peelsacte.

3) Board of Trade returns. Econ. October 6, 1866.

Die Einfuhr der Baumwolle von 1859—1866.

Die Handelstabellen für dieses Jahr verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit. Trotz der Geld- oder Creditkrisis von England hat sein Handel nichts

weniger als gelitten, im Gegentheil sind die Summen, die wir nachstehend verzeichnen, die grössten, denen wir noch begegnet sind.

Es betrug in den ersten 8 Monaten die Ausfuhr des vereinigten Königreichs an Producten und Manufacturwaaren:

1864 . . .	108,716,219 L.
1865 . . .	102,400,696 -
1866 . . .	125,265,820 -

Dagegen war die Einfuhr an fremden und Colonialproducten während der ersten 7 Monate:

1864 . . .	119,068,429 L.
1865 . . .	94,305,062 -
1866 . . .	134,871,287 -

Diese ungewöhnliche Zunahme des Handels im gegenwärtigen Jahre rührt hauptsächlich her von der Zunahme zweier Einfuhrartikel, der Cerealien und Rohbaumwolle, und der Baumwollenmanufacte als Ausfuhrartikel.

England braucht in diesem Jahre in immer steigender Proportion die Hilfe des Auslandes zur Ernährung seiner Bevölkerung. Es führte ein in den ersten 7 Monaten für:

1866.	1865.			
7,229,232 L.	(4,190,230 L.)	3,039,002 L.	mehr als 1865	Weizen,
2,363,133 -	(nur 801,763 -)	1,561,370 -	- - -	Ind. Korn u. Mais,
2,433,732 -	(1,170,613 -)	1,263,119 -	- - -	Weizenmehl.
		5,863,491 L.	Sa. des Mehrbetrags gegen 1865.	

Ganz enorm ist aber die Mehreinfuhr an Rohbaumwolle im Jahre 1866. Die Preise sind seit dem Vorjahre noch gefallen (Upland fair kostete am 4. October 1866 in Liverpool 1 s. $3^3/_4$ d., am 4. October 1865 2 s. 1 d.). Gleichwohl aber betrug die Einfuhr an roher Baumwolle in L. St.:

1866.	1865.	
53,569,684 L.	(24,534,839 L.)	29,034,845 L. mehr als 1865.

Das Jahr 1866 wird das Jahr werden, in welchem an roher Baumwolle mehr eingeführt sein wird, als je zuvor. Es beträgt die Einfuhr der Rohbaumwolle in das Vereinigte Königreich auf den Zeitraum 1859—1866 (der Rest des Jahres 1866 abgeschätzt):

1859 .	2,829,000 Ballen,	1863 .	1,932,000 Ballen,
1860 .	3,367,000 -	1864 .	2,587,000 -
1861 .	3,036,000 -	1865 .	2,755,000 -
1862 .	1,445,000 -	1866 .	3,785,000 -

Die Ausfuhr an baumwollenem Garn und baumwollenen Manufacten (Piece goods) war in den ersten 8 Monaten:

	1866.	1865.	Vermehrung.
Manufacte (Piece goods) .	38,828,003 L.	27,685,461 L.	11,142,542 L.
Baumwollenes Garn . . .	8,744,912 -	5,926,776 -	2,818,136 -
			13,960,678 L.
			Vermehrung gegen 1865.

4) The famine in Orissa. Econ. October 27, 1866.

In das Jahr 1866, so reich an merkwürdigen Begebenheiten, fällt auch in einer der englischen Provinzen von Indien das furchtbare Ereigniss einer

Hungersnoth, durch welche auf einem District von 5 Millionen Menschen — so gross wie England mit Wales — die Hälfte der Bewohner eines grauenvollen Todes stirbt. Während dessen befindet sich der Vicekönig Sir John Lawrence in der Sommerfrische auf den Bergen zu Simla und sein Stellvertreter, der Lieutenant-Gouverneur Sir Cecil Beadon, im Gebirge zu Darjeeling. Nur ein Oberbeamter, Lord Napier, scheint seine Schuldigkeit zu thun und sich auf den Schauplatz der Hungersnoth begeben zu haben, welche bis nach dem nordöstlichen Theil von Madras sich bereits ausgebreitet hat. Der Economist scheint dem Gouvernement in Indien mit Fug und Recht einen Theil der Verschuldung zuzuschieben. Es widersteht aber auch die Art und Weise, wie das englische Blatt die Stellung der indischen Regierung zu dem indischen Volke ansieht. So sagt es: „Die Grenzen der englischen Macht in Indien sind sehr schwer zu bestimmen, denn wenn das Gouvernement zu viel thut, so wird das Volk nichts thun, aber eine von diesen Pflichten ist sicherlich, steuerzahlendes Volk am Leben zu erhalten (but one of those duties clearly is to keep tax-paying people alive). Bis jetzt sind die Berichte nur noch mangelhaft, zum Theil nur durch den Telegraphen vermittelt. Das aber weiss man bereits, dass die Bevölkerung von ganzen Dorfschaften bis auf den letzten Mann zu Grunde gegangen ist, und der Hurkaru — ein indisches Blatt — berichtet, dass in einem District die Sänftenträger alle entweder gestorben oder zu schwach geworden sind, so dass die Magistrate nicht weiter befördert werden konnten. Für England wird durch solche Ereignisse die Herrschaft nicht sicherer.

---

b. Italien.

Die periodische Presse Italiens ist eifrig darauf bedacht, die Publikationen der öffentlichen Statistik in's Volk zu bringen und die erworbene Kenntniss über die Zustände und die Verhältnisse des neuen Königreichs und seiner Bewohner auszubreiten. Selbst die englischen Zeitschriften sind jetzt kaum reicher an solchen Mittheilungen. Dabei ist bei den Italienern die Neigung vorherrschend, Vergleiche mit andern Ländern anzustellen. Dadurch werden für den Ausländer ihre Besprechungen über ihr Land von doppeltem Interesse.

Im Folgenden sprechen wir über die mittlere Lebensdauer und das Wachsthum der Bevölkerung im Königreich Italien, ferner über die Bevölkerung Roms und über die gegenwärtige Geldkrisis in Italien.

1) Die mittlere Lebensdauer und das Wachsthum der Bevölkerung Italiens. Annali universali di statistica, economia pubblica sqq. Fascicolo di Luglio 1866 p. 80 sqq.

Aus Mangel an hinreichenden statistischen Unterlagen kann für Italien zwar bis jetzt noch nicht nach den Hilfsmitteln des gegenwärtigen Standes der Wissenschaft der Statistik die mittlere Lebensdauer und das wahrscheinliche Leben der Bevölkerung genauer bestimmt werden, wohl aber das mittlere Alter der Gestorbenen. Das mittlere Alter der Gestorbenen, d. i. der Quotient, welcher erhalten wird, wenn man mit der Zahl der Gestorbenen die Summe der Jahre dividirt, die diese Gestorbenen zusammen erlebt haben, befindet sich nun in Italien im merklichen Fortschritt. Im Jahre 1863 war diese mittlere Zahl noch 23 Jahre und 5 Monate für das männliche Ge-

schlecht und 25 Jahre und 4 Monate für das weibliche Geschlecht; im Jahre 1864 stieg dieser Jahresbetrag auf 24 Jahre und 10 Monate (um 1 J. 5 M.) für das männliche Geschlecht und auf 26 Jahre und 6 Monate (um 1 J. 2 M.) für das weibliche Geschlecht. Für beide Geschlechter zusammen war diese Ziffer 1863: 24 Jahre und 4 Monate, 1864: 25 Jahre und 7 Monate, und wuchs sonach in einem einzigen Jahre um 1 Jahr 3 Monate.

Nach dem Biennium von 2 Jahren (1863 und 1864) ist demnach in Italien die mittlere Lebensdauer, in der obigen Weise berechnet, 25 Jahre für die beiden Geschlechter und zwar 24 Jahre 1 Monat für das männliche und 25 Jahre 11 Monate für das weibliche Geschlecht.

Auch das Alter der Hälfte der in einem Jahre Gestorbenen verminderte sich in Italien in günstiger Weise. 1863 war es für beide Geschlechter 5 Jahre und 8 Monate, 1864 7 Jahre und 2 Monate; es wuchs um 1 Jahr 6 Monate.

Das Wachsthum der Bevölkerung in Italien und insonderheit die Art der Vertheilung desselben auf Stadt und Land verdient volle Beachtung. Diese letztere ist eine gesundere, als in Frankreich und England. Wie bereits in einem frühern Bericht erwähnt, betrug die Anzahl der 1864 Geborenen mehr als der in diesem Jahre Gestorbenen: 186,391 oder 0,84 auf das Hundert der Einwohner.

Im Jahre 1863 war dies Verhältniss ein wenig ungünstiger; hier betrug der Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen: 175,613 oder 0,80 auf das Hundert der Bevölkerung.

Aber nur wenig mehr als stationär bleibt der Ueberschuss der städtischen Geburten über die Zahl der in den Städten Gestorbenen (+ 0,74 Ueberschuss der Geburten 1863 gegen + 0,74, Ueberschuss der Geburten 1864). Dagegen ist das Steigen dieses Wachsthums sehr merklich auf dem Lande (+ 0,83, Ueberschuss 1863, gegen + 0,89 in 1864). Während in England und namentlich in Frankreich ein ungesundes Drängen der Landbevölkerung in die Städte zu den ernstlichsten Befürchtungen Anlass giebt, — auch in Deutschland wird dies immer mehr merklich, — vollzieht sich in Italien das Wachsthum der Bevölkerung vorzugsweise auf dem platten Lande.

Die stärkste Zunahme der Bevölkerung durch Ueberschuss der Geburten fällt auf Sicilien (1,23), dann kommen zunächst Campanien (0,94), Apulien (0,89) und Piemont (0,88).

2) Die Bevölkerung in Rom im Jahre 1866. Nach dem Osservatore-Romano.

Nach der veröffentlichten Statistik des Vicariats von Rom für das Jahr 1866 belief sich die Bevölkerung der Stadt für das Jahr von Ostern 1865 bis Ostern 1866 auf 210,701 Seelen, d. i. 3363 mehr als im Vorjahre und um 30,749 mehr als im Rechnungsjahre 1861. (Im Jahre 1702 zählte Rom 123,131 Einwohner. Die stärkste Zahl seiner Bewohner im 18. Jahrhundert war 166,944, welche es 1794 erreichte.)

Die Bevölkerung von Rom zerfiel in 41,789 Familien mit 102,514 Personen männlichen und 97,494 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Unmündigen war 45,903, die der Unverheiratheten 64,851. Verheirathet waren 63,313, verwittwet 16,285. Die Anzahl der Priester und Kleriker betrug 1476, die der Mönche 2833, der Nonnen 2169. Militärpersonen gab es 5206. In den

Gefängnissen von Rom waren 454 Strafgefangene eingeschlossen. Die Zahl der Juden belief sich auf 4567, die der Heterodoxen auf 429.

Die Bevölkerung von Rom zerfällt in 54 Parochieen. Es wurden in denselben von Ostern 1865 bis Ostern 1866 geboren 5262, wovon 2713 Knaben und 2549 Mädchen. Es starben während dieses Zeitraums 4997 Personen und zwar 2703 männlichen und 2294 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Geborenen überstieg daher nur um 265 die Zahl der Gestorbenen. Man sieht daraus, dass die Zunahme der Bevölkerung Roms sich hauptsächlich durch den Zuzug von Aussen vollzieht.

Nach dem Alter gab es 146 Individuen zwischen 90 und 100 Jahren. In diesem Alter starben im Rechnungsjahre 1865—66 73 Männer und 20 Frauen. Die grösste Sterblichkeit fand im Januar statt (für das Königreich Italien sind Januar und August, die entgegengesetzten Pole, die Monate der grössten Sterblichkeit, während im Juni am wenigsten Menschen sterben), die geringste Sterblichkeit in Rom war im April (im Januar 553 Gestorbene, im April 228).

Von der Bevölkerung Roms von 210,701 Seelen gehörten 7378 Individuen dem geistlichen Stande an, darunter 30 Cardinäle und 36 Bischöfe.

3) La crisi monetaria in Italia. Annali universali di statistica etc. Fasc. di Giugno 1866 p. 281 sqq.

Ungefähr um dieselbe Zeit, wo in England die Creditkrisis in höchster Blüthe stand, beginnt in Italien eine Geldkrisis, welche als eine bleibende Krankheit andauern wird für lange Zeit. War die Veranlassung zur Papierwirthschaft in Italien auch die gleiche, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so dürften doch der Verlauf und die einzelnen Erscheinungen derselben sich anders gestalten, als in dem Lande, mit dem an wirthschaftlicher Macht und Unberechenbarkeit ein Staat in dem alten Europa kaum verglichen werden kann. Auf diesem dunkelen Gebiet muss man hier wie dort die eigenthümlichen wie die gemeinsamen Erscheinungen in's Auge fassen und in ihrem Causalzusammenhang zu begreifen suchen.

Ein Leitfaden dabei, den wir nie verlassen mögen, scheint uns die Bedürfnissfrage. Mag das Bedürfniss auch zum Theil anderer Art sein, welches das Metallgeld, den Wechsel, die Banknote, den Cheque hervorrief, als das, was das ungedeckte und uneinlösbare Papiergeld schuf, so zeigt uns doch die Geschichte, die neueste wie die ältere, den Drang und Zwang der Staaten, das Papiergeld sofort der Metallzahlung zu substituiren, sowie die letztere nicht mehr als Zahl- und Tauschmittel zureicht.

In Italien verwundert man sich, wo das viele geprägte Geld geblieben, seitdem die Nationalbank von der Regierung ermächtigt worden war, ihre Noten mit obligatorischem Cours auszugeben, und das Goldagio darauf auf 15—18 Procent stieg. Das Auftreten dieser Verwunderung ist eine geschichtlich vielfach wiederkehrende Thatsache. Dieselbe Frage, wo das Gold geblieben, wurde auch im Anfang dieses Jahrhunderts in England gethan, und wie oft hat man sie in den Zeitungen der Vereinigten Staaten aufgeworfen und durchgesprochen — bis in die neueste Zeit. Der Italiener mochte sich um so mehr darüber verwundern, als er wusste, dass die Münzen seiner Regierung in den letzten fünf Jahren ungeheuere Summen geprägt hatten. Sie beliefen sich auf 1 Milliarde

und 90 Millionen Francs, wovon 369,239,864 Fr. in Gold, 676,746,180 Fr. in Silber, 21,666,207 Fr. in gemischtem Metall und 28,390,464 Fr. in Bronçe. Zu den 369,239,864 Fr. in Gold war noch eine fast eben so grosse Summe in französischem Gold zu rechnen, welche in Italien circulirte.

Ein Professor Guala von Vicenza hat über diese Geldkrisis eine Schrift veröffentlicht, aus der wir nach der uns vorliegenden Zeitschrift Einiges entnehmen.

Nach demselben betragen die Zinsen der 5 Milliarden Schulden, welche das neue Königreich seit dem Jahre 1848 contrahiren musste, jährlich 278 Millionen. Diese Summe, welche an die Creditoren des Staates jährlich abzugeben ist, kommt ungefähr der Differenz gleich, welche zwischen Ausfuhr und Einfuhr (634 Mill. Fr., jährlicher Werth der Ausfuhr, und 902 Mill. Fr., jährlicher Werth der Einfuhr) in Italien jetzt besteht. Er glaubt nun, dass diese Bilance von der Nothwendigkeit herrührt, in welcher sich das italienische Gouvernement befindet, vom Ausland alles Dasjenige einzuführen, was ihm zur Bewaffnung und für die öffentlichen Arbeiten fehlt. Es scheint demnach in Italien ungefähr das Entgegengesetzte stattzufinden, wie in Frankreich. Hier sind die Zahlen für die Ausfuhr und Einfuhr in den Jahren 1864 und 1865 (Journ. des Econ. Mars 1866 p. 432):

	Waaren.		Geld.	
	Einfuhr.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Ausfuhr.
1864 .	2528	2924	733 Mill.	650 Mill.
1865 .	2782	3199	657 -	433 -

Maurice Block, der Verfasser des Aufsatzes im Journ. des Econ., bemerkt dabei, dass Frankreich fortfahre, Edelmetalle aufzuhäufen, und dass ihm erwiesen erscheine, dass die Ein- und Ausfuhr von Geld wenigstens eben so sehr durch die Finanzunternehmungen, als durch die Nothwendigkeiten des Handels veranlasst werde; nur, was diese Unternehmungen anlange, so gingen Kapitalien aus und kämen dafür Revenuen ein.

Durch die Papierwirthschaft in Italien ist namentlich ein Bedürfniss nach kleinen Tauschmitteln entstanden. Es macht nun Guala verschiedene Vorschläge, um diesem Bedürfniss abzuhelfen. Er meint, dass, wenn die privilegirte Bank nicht geeignet sei, Billets kleinerer Werthe auszugeben und umzuwechseln, so solle man zu anderen Anstalten seine Zuflucht nehmen. Er hält die Communen, die Sparkassen und die Körperschaften von öffentlichem Credit für geeignet, solches kleineres Papiergeld unter besonderen Garantieen auszugeben und einzuwechseln. Einige andere Vorschläge, wie z. B. die Wiederincourssetzung älterer Münzen, das Angreifen der Bankreserven u. s. w., weisen mehr auf die Geldnoth in Italien hin, als dass sie einen Ausweg böten, aus den Bedrängnissen herauszukommen.

Eine Erscheinung in Italien ist auffällig gewesen. Bis zum Frühjahre dieses Jahres ist in Italien der kleine und mittlere Verkehr nur durch Metallgeld vermittelt worden, und Oesterreich hat seine früheren italienischen Provinzen nie dazu bringen können, seine Papiergeldwirthschaft anzunehmen. Im Volke herrschte eine ausgesprochene Abneigung gegen das Papiergeld. Trotzdem sehen wir, wie auch neuerdings wieder in Venedig, dass das Papiergeld sich ohne grosse Anstände im ganzen Königreich eingebürgert hat.

K—n.

Miscellen.

I.

Die Papiergeld-Circulation in den Staaten des deutschen Zollvereins 1850 und Ende 1865.

Da dem norddeutschen Bundesstaate zweifellos neben der Gesetzgebung über Maass, Gewicht und Münze auch diejenige über das Papiergeld zufallen wird, so ist es gegenwärtig von doppeltem Interesse, die Papiergeld-Circulation in den einzelnen Staaten des Zollvereins und die rechtlichen Grundlagen zu übersehen, auf welche diese Circulation basirt ist. Für die nachfolgende Zusammenstellung, durch welche diese Uebersicht gegeben werden soll, wurde absichtlich der Zeitpunkt vor dem Kriege des Jahres 1866 gewählt, weil nach dem Kriege einzelne Regierungen wie die bayerische durch die Beschlüsse ihrer Kammern das Recht zu neuen Papiergeld-Emissionen erhalten haben, die aber noch nicht zur Ausführung gekommen sind. Wir werden in einem Nachtrage auf diese letzteren Emissionen zurückkommen.

Aus der nachfolgenden Uebersicht ergiebt sich:

1) In den Thalerländern Norddeutschlands hat sich in dem Zeitraume 1850—1865 die Papiergeld-Circulation von 45,642,347 Thlrn. bis auf 28,672,347 Thlr. oder von 2,21 Thlr. bis auf 1,09 Thlr. per Kopf, dagegen in den Guldenländern Süddeutschlands von 6,285,714 Thlrn. auf 5,851,429 Thlr. oder von 0,70 Thlr. auf 0,62 Thlr. vermindert. Die Papiergeld-Circulation ist demnach zwar sowohl 1850 als auch 1865 in den Thalerländern stärker gewesen, hat aber während dieses Zeitraumes in den Thalerländern weit stärker abgenommen als in den Guldenländern.

2) Im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten mit Ausnahme von Weimar ist das Papiergeld zum gesetzlichen Zahlmittel im Verkehr zwischen Privaten und Staatskasse, in den beiden Hessen zum allgemeinen gesetzlichen Zahlmittel auch für den Verkehr der Privaten unter einander erklärt. In den übrigen deutschen Staaten circulirt das Papier-

geld, wenn man von der zweifelhaften gesetzlichen Bestimmung über das preussische Papiergeld absieht, als reines Creditgeld, dessen Annahme von dem Vertrauen und Belieben des Empfängers abhängt. Die Summe, welche als theilweises oder allgemeines gesetzliches Zahlmittel circulirt, beträgt 12,922,857 Thlr. oder 38,13 Proc. der gesammten Papiergeld-Circulation.

3) Einlösungsbureaus, in denen das circulirende Papiergeld jeder Zeit in Silbercourant umgewechselt werden kann, bestehen überall, nur nicht im Grossherzogthum Hessen und bei der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, die zusammen 2,922,857 Thlr. oder 8,47 Proc. des gesammten Papiergeldes in Umlauf haben.

4) Eine gesetzliche allmälige Tilgung findet nur Statt in der Stadt Hannover und in Kurhessen, also nur für einen Papiergeldbetrag von 1,130,000 Thlr. oder 3,27 Procent der gesammten Papiergeld-Circulation. 33,393,776 Thlr. oder 96,73 Proc. des gesammten Papiergeldes sind dagegen dauernde und untilgbare Staatsschuld.

Obgleich wir hoffen, dass die Bundesstaatsgesetzgebung mit Einführung der Goldwährung und einer freisinnigen deutschen Bankgesetzgebung alles Staatspapiergeld beseitigen wird, so kann doch dieser in die Finanzwirthschaft der einzelnen Staaten tief einschneidende Act nicht plötzlich erfolgen, sondern erst Endziel einer längeren Uebergangsperiode sein. Als erster Schritt dazu empfiehlt sich ein Bundesgesetz, durch welches jeder Staat zur regelmässigen jährlichen Tilgung verpflichtet wird.

Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde.	Jahr.	Bevölkerung.	Betrag des Papiergeldes vom Staate emittirt.	Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt.	Die Apoints lauten auf	Antheil pro Kopf.
			Thlr.			Thlr.
Preussen	1850	16,331,187	30,842,347 incl. 10 Mill. Thlr. Darlehnskassenscheine.		5 und 1 Thlr.	1,89
	Ende 1865	19,255,139	15,842,347			0,82
Sachsen	1850	1,894,431	7,000,000		10, 5 und 1 Thlr.	3,70
	1865	2,343,994	7,000,000			2,99
	1850	1,894,431		500,000	1 Thlr.	0,26
	1865	2,343,994		500,000		0,21
Ueberhaupt . .	1850	1,894,431	7,500,000			3,96
	1865	2,343,994	7,500,000			3,20
Hannover . . .	1850	1,758,856 (nach der Zählung von 1846).		200,000	5 und 1 Thlr.	0,11
	1865	1,924,172		130,000		0,07

Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen.	Angabe der betreffenden Gesetze.	Bemerkungen.
Die Cassenanweisungen werden bei allen öffentlichen Cassen zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen, auch bei dem Realisations-Comptoir in Berlin baar eingelöst. Besondere Sicherheit ist nicht bestellt. Ob die Cassenanw. gesetzl. Zahlmittel sind, erscheint zweifelhaft; nach der angezogenen bis jetzt gesetzlich nicht aufgehobenen C.-Ordre sind die Cassenanw. „ein zum öffentl. Umlauf für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metallcourantgelde gleich zu achtendes Papier“	Cabinets-Ordre v. 21. Dec. 1824 Gesetze vom 7. März 1850, 30. April 1851, 19. Mai 1851, 7. Mai 1856.	Die Darlehnscassenscheine sind erst durch Gesetz vom 30. April 1851 förmlich zu Cassenanweisungen erklärt worden. Zu Folge des Gesetzes vom 7. Mai 1856 wurden 15,000,000 Thlr. getilgt und der Rest umgewandelt in 8,000,000 Thlr. à 5 Thlr. 7,842,347 - - 1 - 15,842,347 Thlr. Summe.
Bei allen Zahlungen an und aus Staatscassen sollen die Cassenanweisungen, sofern nicht Realisation in klingender Münze ausdrücklich ausbedungen ist, statt baaren Geldes zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen bezügl. ausgegeben werden. Auswechselung ohne Aufgeld gegen klingendes Courant erfolgt bei den Einlösungscassen in Dresden und Leipzig. Besondere Sicherheit ist nicht bestellt.	Gesetze vom 16. April 1840, 9. Sept. 1843, 18. Juni 1846.	
Die Eisenbahnscheine der Leipzig-Dresdener Eisenbahngesellschaft — $^1/_{10}$ des Actienkapitales — werden bei den Cassen der Eisenbahngesellschaft in Zahlung angenommen. Ueber sonstige Sicherstellung enthält das Statut keine Bestimmungen.	§. 60 der Statuten und Decret vom 6. Mai 1835.	
Das gesammte Vermögen der Stadt Hannover haftet für die Einlösung der Scheine; bei den Stadtcassen werden sie zum Nominalwerthe angenommen und umgewechselt. Der Realisationsfond beläuft sich auf $^1/_4$ des Betrages der ausgegebenen Scheine und besteht zu $^1/_5$ in baarem Gelde, zu $^4/_5$ in zinstragenden Papieren. Alljährlich sind 5000 Thlr. zu tilgen.	Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1847.	Die Tilgung begann im Jahre 1852, mithin müssen gegenwärtig 70,000 Thlr. aus dem Verkehre gezogen sein.

Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde.	Jahr.	Bevölkerung.	Betrag des Papiergeldes vom Staate.	von Corporationen	Die Apoints lauten auf	Antheil pro Kopf.
			emittirt.			
			Thlr.			Thlr.
Württemberg . .	1850	1,744,595	1,714,286 (3 Mill. Fl.)		10 Fl.	0,98
	1865	1,748,024	1,714,286			0,98
Baden	1850	1,355,950	1,142,857 (2 Mill. Fl.)		50, 10 und 2 Fl.	0,84
	1865	1,425,478	1,714,286 (3 Mill. Fl.)			1,20
Grossherzogthum Hessen	1850	852,524	1,142,857 (2 Mill. Fl.)		70, 35, 10, 5 und 1 Fl.	1,34
	1865	853,322	2,422,857 (4,240,000)			2,84

Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen.	Angabe der betreffenden Gesetze.	Bemerkungen.
Die Staatscasse muss Beträge von mindestens 20 Fl. gegen baares Geld umwechseln. Zwang zur Annahme findet nicht Statt.	Gesetz vom 1. Juli 1849.	
Das Papiergeld wird bei allen Staatscassen zum vollen Nennwerthe angenommen und bei der Einlösungscasse zu Carlsruhe gegen grobe Silbermünzen umgewechselt. Die Baarausstattung dieser Casse beträgt 1,000,000 Fl.; sinkt der Baarvorrath unter 100,000 Fl., so hat die General-Staatscasse denselben auf 300,000 Fl. zu verstärken.	Gesetz vom 3. März 1849, 20. April 1854.	Die nach dem Gesetze vom 21. April 1866 auszugebenden $3^1/_2$ Mill. Gulden sollen der Eisenbahnschuldentilgungscasse zur Verfügung gestellt werden. Innerhalb eines Jahres, von dem Zeitpunkte an gerechnet, wo diese Casse das zur Deckung ihres Budgets erforderliche Anlehen aufgebracht haben wird, soll die General-Staatscasse 3,500,000 Fl. aus dem Verkehre ziehen.
Die emittirten Scheine — Grundrentenscheine — sind gesetzliches Zahlmittel; sie sind sichergestellt durch die Verpfändung der Tilgungsrenten, welche der Staatsschulden-Tilgungscasse für die den Gemeinden zur Ablösung von Grundrenten vorgeschossenen Darlehen zufliessen.	Gesetz vom 30. Juli 1848, 8. Dezbr. 1851, 4. Octbr. 1854, 22. Sept. 1855, 11. Juni 1859.	Nach dem Gesetze vom 26. April 1864 sollen die Grundrentenscheine eingezogen und dafür ein neues Staatspapiergeld im Betrage von 4,300,000 Fl. emittirt werden. Die Garantie ist dieselbe wie die der Grundrentenscheine. Die beiden Landes-Hauptcassen sind verpflichtet, die neuen Scheine, welche vermuthlich noch im Laufe dieses Jahres in Apoints von 50, 10, 5 und 1 Fl. ausgegeben werden, mit vollwerthiger Silbermünze einzulösen.

Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde.	Jahr.	Bevölkerung.	Betrag des Papiergeldes vom Staate emittirt.	Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt.	Die Apoints lauten auf	Antheil pro Kopf.
			Thlr.			Thlr.
Kurhessen . . .	1850	759,630	2,500,000		20, 5 und 1 Thlr.	3,29
	1865	745,063	1,000,000			1,34
S.-Weimar . . .	1850	261,094	600,000		mindestens 1 Thlr. bezügl. 1 Fl.	2,30
	1865	280,201	600,000			2,14
S.-Meiningen. .	1850	163,323	600,000			3,67
	1865	178,065	600,000			3,37
S.-Altenburg . .	1850	131,629	500,000			3,80
	1865	141,891	500,000			3,52
S.-Coburg . . .	1850	44,749	200,000			4,47
	1865	47,966	200,000			4,17
S.-Gotha	1850	105,005	400,000			3,81
	1865	116,561	400,000			3,43
S.-Cob.-Gotha .	1850	149,754	600,000			4,01
	1865	164,527	600,000			3,65
Schw.-Rudolstadt	1850	69,648	200,000			2,87
	1865	73,747	200,000			2,71

Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen.	Angabe der betreffenden Gesetze.	Bemerkungen.
Die als gesetzliches Zahlmittel geltenden Cassenscheine werden bei der Haupt-Staatscasse zu Cassel sowie bei der Filial-Staatscasse zu Hanau jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt. Zur besonderen Sicherheit der creirten Staatsschuld ist ein gleicher Betrag der bei der Landes-Creditcasse angelegten Ablösungskapitalien als Unterpfand eingesetzt. Laut §. 4 der Gesetze vom 26. Aug. 1848 und vom 24. März 1849 sollen jährlich, und zwar von 1852 an, 125,000 Thlr. eingezogen werden. Nach einer uns vorliegenden Mittheilung der Königl. statistischen Commission in Cassel hat jedoch die Einziehung in folgender Weise stattgefunden: 1857 . . 500,000 Thlr. 1858 . . 375,000 - 1859 . . 75,000 - 1860 . . 175,000 - 1861 . . 125,000 - 1862 . . 125,000 - 1863 . . 125,000 - 1,500,000 Thlr. Sa.	Gesetz vom 26. Aug. 1848, 24. März 1849, Verordnung des Finanzministeriums vom 20. November 1858 und 20. Februar 1860.	Durch Gesetz vom 24. Juni 1863 ist eine Emission neuer Kassenscheine angeordnet worden, aber nicht zur Ausführung gekommen.
Laut der angezogenen Uebereinkunft verpflichten sich die contrahirenden Regierungen, die Circulation des Papiergeldes gegenseitig zu gestatten und dasselbe nicht unter den Nennwerth herabzusetzen, welchen die Regierung, von der das Papiergeld ausgegeben ist, bestimmt hat. Während der Dauer der Uebereinkunft darf keine Regierung den Gesammtbetrag ihres Papiergeldes vermehren. — In jedem Staatsgebiete muss mindestens eine Einlösungscasse vorhanden sein, wo jederzeit das emittirte Papiergeld gegen Silber-Courant umgewechselt werden kann. Der etwaigen Einziehung und Ausserkurssetzung hat eine mindestens 4-wöchentliche Einlösungsfrist, die 3 Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt zu machen ist, vorherzugehen.	Uebereinkunft vom 21. Januar 1856.	Ausgenommen S.-Weimar hat jeder thüringische Staat seinem Papiergelde Zwangscours beigelegt.

Angabe des Staates, in welchem das Papiergeld emittirt wurde.	Jahr.	Bevölkerung.	Betrag des Papiergeldes vom Staate emittirt.	Betrag des Papiergeldes von Corporationen emittirt.	Die Apoints lauten auf	Antheil pro Kopf.
			Thlr.			Thlr.
Reuss j. L. . .	1850	77,963	300,000		mindestens 1 Thlr. bezügl. 1 Fl.	3,85
	1865	86,472	320,000			3,70
Reuss ä. L. . .	1865	43,851	130,000			2,96
Schw.-Sondersh.	1865	66,189	150,000			2,27
Anh.-Dessau . .	1850	63,700	1,000,000		10 und 1 Thlr.	15,70
- Cöthen . .	1850	40,388	500,000			12,38
- Bernburg .	1850	50,411	300,000			5,95
	1850	50,411		200,000		3,97
	1850	50,411	500,000			9,92
Summe des Staatspapiergeldes in d. Herzogthümern	1850	154,499	1,800,000			11,65
Summe des Papiergeldes überhaupt	1850	154,499	2,000,000			12,95
Herzogth. Anhalt	1865	193,046	950,000			4,92
Waldeck	1865	51,824	150,000		10 und 1 Thlr.	2,89
Frankfurt . . .	1850	71,678	2,285,714 (4 Mill. Fl.)			31,89
Gesammter Zollverein	1850	29,800,063	51,228,061	700,000		1,74
	1865	35,887,119	33,893,776	630,000		0,96

Am Schlusse des Jahres 1865 geltende auf Sicherstellung und Einlösung bezügliche gesetzliche Bestimmungen.	Angabe der betreffenden Gesetze.	Bemerkungen.
Ist laut Erklärung vom 15. März 1856 der Uebereinkunft beigetreten. Desgl. laut Urkunde vom 1. Juni 1858. Desgl. laut Urkunde vom 5. März 1860.		
Die Cassenanweisungen in Apoints zu 10 Thlr. werden gegen vollgültige Silbermünzen umgetauscht; die Apoints zu 1 Thlr. bleiben dagegen vorläufig, um sie dem inländischen Verkehre zu erhalten, von der Realisation ausgeschlossen. Ueber besondere Sicherstellung des emittirten Papiergeldes enthalten die Gesetze keine Bestimmungen.	Gesetz vom 1. Aug. 1849, 1. Octbr. 1855, 20. Juni 1859, 20. Mai 1861.	Durch Gesetz vom 10./17. August 1866 ist die herzogl. Staatsschulden-Verwaltung zur Emission von 200,000 Thlrn. angewiesen worden; doch soll diese Summe binnen Jahresfrist wieder aus dem Verkehre gezogen werden. — Die von der Cöthen-Bernburger Eisenbahngesellschaft emittirten Scheine sind bereits seit mehreren Jahren eingezogen.
Die Cassenscheine werden auf Verlangen bei der Staatscasse zu Arolsen an jedem Cassentage gegen Courant oder preussisches Papiergeld eingetauscht und es wird zu diesem Behufe ein besonderer nöthigenfalls aus den Beständen der Staatscasse zu ergänzender Einlösungsfond — gegenwärtig beträgt er 10,000 Thlr. — bereit gehalten. Zur Sicherstellung des circulirenden Papiergeldes dienen 107,000 Thlr. in preussischen 4- oder $4^1/_2$-procentigen Staats-Obligationen und 43,000 Thlr. in waldeckschen 4-procentigen Rentenbriefen.	Gesetz vom 24. Jan. 1863.	Nach dem bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommenen Gesetze vom 27. Februar 1866 sollen die Cassenscheine um 60,000 Thlr. vermehrt werden.
		Hat sein Papiergeld eingelöst.

Eingesendete Schriften.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. XII. Jahrgang. 1. und 4. Heft. Wien 1865.

In diesen Heften sind die steuerpflichtigen Gewerbe des österreichischen Kaiserstaates im Jahre 1862 zusammengestellt. Heft I. behandelt die Industrial-, Heft IV. die Commerzialgewerbe. Die Angaben erstrecken sich auf die Zahl der Steuerpflichtigen, auf den Gesammtertrag und den niedrigsten sowie höchsten Steuersatz in jedem Gewerbe. Veranlasst wurden die Erhebungen 1862 durch die beabsichtigte Reform der Erwerbsteuergesetzgebung; die so erlangten detaillirten Nachweise bilden die Basis der vorliegenden Zusammenstellungen. Die Zusammenstellung der Industrialgewerbe hat im Wesentlichen nach dem von der 3. Versammlung des statistischen Congresses festgestellten Schema (8 Gruppen mit 34 Classen) stattgefunden; die Commerzialgewerbe dagegen sind alphabetisch geordnet. Die Gesammtzahl der Steuerpflichtigen in den Industrialgewerben betrug 518,974, die von ihnen aufzubringen gewesene Erwerbsteuer 5,877,714 Fl. österr. Währung; es berechnet sich mithin pro Kopf ein Steuerantheil von 11,32 Fl. Die Uebersicht der Commerzialgewerbe giebt die Zahl der Steuerpflichtigen auf 475,759, den Gesammt-Erwerbsteuerbetrag auf 10,497,851 Fl. an; demnach kömmt auf den Kopf 22,07 Fl.

Würtembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem königl. statistisch-topographischen Bureau. Jahrgang 1864.

Aus dem mannigfaltigen Inhalte heben wir hervor: 1) Die Ergebnisse der ortsanwesenden Bevölkerung nach dem Stande vom 3. December 1864. Hauptzahlen: a. Zahl, Geschlecht, Alter: 374,582 Familien. 844,240 männliche Einwohner, und zwar: 248,978 unter, 595,262 über 14 Jahre — 904,088 weibliche Einwohner, nämlich: 257,447 unter, 646,641 über 14 Jahre. b. Civilstand: 526,476 männliche, 559,998 weibliche Ledige; 557,902 Verheirathete; 36,049 männliche, 63,921 weibliche Verwittwete; 638 männliche, 1344 weibliche Geschiedene. c. Religiöses Bekenntniss: 320,651 Evangelische, 112,374 Katholiken, 626 von anderen christlichen Confessionen, 1394 Juden. 2) Die Ergebnisse der Aufnahme des Viehstandes vom 2. Januar 1865. Auf 1000 Einwohner kommen darnach 58,2 Pferde (excl. Militärpferde), 557,6 Stück Rindvieh, 402,4 Schafe, 150,7 Schweine, 20,1 Ziegen.

Hamburgs Handel und Schifffahrt 1865. Zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Hamburg 1866.

Die vorliegende Publikation zeigt im Wesentlichen die gleiche Einrichtung wie die pro 1864, im Einzelnen jedoch hat sie manche nützliche Erweiterung erfahren, so ist z. B. hinzugefügt worden eine Uebersicht des Gewichtes und des Werthes der Einfuhr land- und flusswärts, ein Verzeichniss der Durchschnittspreise von Schlachtvieh auf den Viehmärkten pro 1858 bis 1865 u. s. w. — Eingeführt wurden 1865: 47,198,954 Ctr., die einen Werth von 771,668,880 Mark Banco repräsentiren; 1864 betrug die Einfuhr 43,858,294 Ctr., die auf 773,016,770 Mark Banco geschätzt wurden. Der Schifffahrtsverkehr im Jahre 1865 weist folgende Ergebnisse auf: Es kamen in Hamburg 5186 Seeschiffe an, und zwar: 4509 mit Ladung und 677 leer und in Ballast; die Gesammtladungsfähigkeit der ersteren betrug 498,185 Commerzlasten à 6000 Pfd., die der letzteren 45,550. Am stärksten betheiligt war Grossbritannien mit 2000 Schiffen, die eine Ladungsfähigkeit von 288,432 Last aufweisen. Berücksichtigen wir nicht die Zahl der Schiffe, sondern nur die von denselben repräsentirte Ladungsfähigkeit, so schliessen sich die übrigen Staaten in folgender Ordnung an: Hamburg mit 113,110 Last, Niederlande mit 19,857 L., Hannover mit 17,623 L., Nordamerika 17,349 L., Frankreich 17,288 L., Schleswig-Holstein 16,486 L., Norwegen 13,413 L., Bremen 11,411 L., Schweden 4868 L., Mecklenburg 4666 L., Spanien 4290 L., Dänemark 4276 L., Preussen 3511 L., Oldenburg 2715 L., Russland 1688 L., Portugal 1622 L., Italien 475 L., Lübeck 322 L., Chili 163 L., Belgien 65 L., Oesterreich 62 L., Venezuela 43 L.

II.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

Rodbertus.

II.

Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

4. Von Caracalla bis Diocletian.

Unter Caracalla ging der letzte Theil des Programms, das Dio dem Mäcen in den Mund legt, in Erfüllung: Alle Provinzialbürger erhielten das römische Bürgerrecht.

Es gehört nicht hierher, den rechtsphilosophischen Charakter dieser ausserordentlichen Massregel näher hervorzuheben — sie war ein mächtiger Schritt mehr aus der Enge jenes Bluts- und Nationalitätsverbandes, an das sich im Alterthum noch jedes Recht klammerte, und steht daher der Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern nicht nach, wenn auch in Folge unserer geschichtlichen Darstellungen die eine kaum einen Eindruck auf uns macht, während die andere unsere lebhafteste Theilnahme erregt [1]).

1) Schlechten Regenten werden immer schlechte Motive untergelegt. So soll Caracalla nur der Erbschaftssteuer wegen den Provinzialen das Bürgerrecht ertheilt haben. Freilich spielt Dio auf finanzielle Zwecke an, die dabei verfolgt seien, und ich werde auch zeigen, dass es sich sogar noch um mehr als die blosse Erbschaftssteuer handelte; aber ein socialer Fortschritt hört nicht auf, ein solcher zu sein, wenn sich — wie so oft in der Geschichte — ein grosses finanzielles Interesse daran knüpft. Wir dürfen nicht vergessen, dass um die Zeit der Bürgerrechtsertheilung, ungeachtet aller Grausamkeiten und Brutalitäten eines Caracalla und Heliogabalus, doch die Zügel der Regierung in den Händen von Männern wie Paulus und Ulpian lagen und dass sich in der Rechtsentwickelung und Gesetzgebung dieser Zeit eine von den Ungeheuerlichkeiten jener beiden Cäsaren durchaus unberührt bleibende Continuität und Conformität ausspricht.

Es gehört auch nicht hierher, die Reihe der Vorstufen näher zu beleuchten, mittelst der die römische Politik während eines 200jährigen Zeitraums die Einwohner des Reichs zu römischer Civilisation herangebildet hatte — den Durchgang durch den Freigelassenenstand, die Aufnahme ganzer Civitaten in das latinische Recht, die Ertheilung des römischen Bürgerrechts an eine Menge einzelner hervorragender Persönlichkeiten — so dass in der That jetzt die Zeit gekommen schien, ohne Gefahr politischer Erschütterungen jene gewaltige Reform vornehmen zu können.

Es gehört endlich auch nicht hierher, auf die politischen Folgen, die sich dennoch an diese Reform knüpften, näher einzugehen, Folgen, die sich, ungeachtet dieser langen Vorschule, in der Erscheinung der Dreissigtyrannenzeit offenbaren, die sich in letzter Analyse auf den einfachen Grund zurückführen lässt, dass, weil jetzt das Cäsarenreich immer mehr Militärstaat geworden und deshalb in der Generalität immer mehr die Staatsmänner der Zeit hervortraten, nun, nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, seitdem jeder Provinziale römischer Bürger geworden war, auch jeder hervorragende Provinziale und Grenzgeneral römischer Imperator werden wollte[2]).

Hier habe ich es lediglich mit den Veränderungen zu thun, die dieser ungeheure Rechtsfortschritt auch auf finanziellem Gebiete nach sich ziehen musste.

Und diese waren sehr bedeutend!

Sie enthielten eine völlige Umgestaltung des bisherigen Provinzialsteuersystems[3]); denn, in Folge der allgemeinen

2) Manso hat bekanntlich seinem „Leben Constantins" eine eigene Untersuchung „Ueber die dreissig Tyrannen" angehängt. Indessen sind die von ihm beigebrachten Gründe zur Erklärung dieser Zeit deshalb nicht genügend, weil sie dieser Zeit nicht eigenthümlich sind, denn schlechte Kaiser und bedrängte Grenzen hatte es schon oft und seit lange gegeben, und die Grenzen hätten jene Dreissig auch schützen können, ohne die Imperatorenwürde zu usurpiren. Allein seit Caracalla waren erst einige 30 Jahre vergangen. Seit der Zeit begann sich das Militärregiment immer mehr herauszubilden, die Reihe der Soldatenkaiser war im Aufsteigen, der Staat existirte, der Gesellschaft gegenüber, immer mehr nur in der Hierarchie der Kriegs- und Friedensmiliz. Zudem waren die Generationen, die noch in alter provinzieller Botmässigkeit erzogen gewesen, ausgestorben, und in denen, die jetzt in voller Manneskraft standen, fügte sich zu einem noch nicht ausgelöschten Rest barbarischer Rohheit noch der Uebermuth des civis Romanus sum. Denn man darf sich die Romanisirung der Provinzen um diese Zeit noch nicht sehr vorgeschritten denken. Konnte doch die Tante des Kaisers Septimius Severus noch nicht einmal lateinisch sprechen! — Spart. Sever. Imper. 15. — Auch deuten die Namen der Mehrzahl jener Dreissig auf Neubürgerfamilien.

3) Dio LXXVII. 9 sagt dies auch ausdrücklich. Nachdem er nach Erwähnung

Bürgerrechtsertheilung, wurde nicht blos das bisherige Provinzialtributsystem dem Bürgertributsystem im Wesentlichen gleichgestellt, sondern wurden auch die provinzialen Neubürger zu jenen neuen directen Steuern herangezogen, die, wie ich im vorigen Abschnitt ausgeführt, weil sich das bisherige eine Oikeneinkommen auseinanderzuzweigen begonnen hatte, zu der bisherigen einen Tributsteuer hinzugekommen waren, — was also, mit einem Wort, jetzt erst jene Einheit im Steuerwesen des ganzen Reichs hergestellt, die, nach Savigny und Huschke, für das Tributsystem, schon von Augustus herdatiren soll.

Der Beweis hat kaum Schwierigkeiten.

Zuerst das Tributsystem!

Im zweiten Abschnitt dieser Steuergeschichte habe ich den wesentlichen Unterschied zwischen dem Bürger- und dem Provinzialtributsystem hervorgehoben, im dritten gezeigt, dass letzteres noch unter Septimius Severus, also unmittelbar vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, in seinen beiden Theilen, dem trib. sol. und dem trib. capit., so fortbestand, wie es nach der Eroberung umgelegt und von Augustus geordnet worden war.

Allein ein Paar Decennien später, und zwar unmittelbar nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, schöpft man ein ganz anderes Bild davon aus den Quellen.

Wir begegnen nämlich in den Digesten dem bekannten Titel de censibus, der zum grössten Theil aus den gleichnamigen Werken des Paulus und Ulpian, die bekanntlich von Septimius Sever bis unter Alexander Sever, also während der Herrschaft des Septimius, Caracalla, Macrinus, Heliogabalus und Alexander selbst, lebten und wirkten, excerpirt ist.

An diesem Titel ist hier dreierlei hervorzuheben.

1) Er ertheilt Vorschriften über einen Tributsteuermodus, der von dem bisher geschilderten Provinzialtribut-

---

anderer Erpressungen allerdings erzählt, dass Caracalla die Erbschaftssteuer verdoppelt und auch die Intestaterben mit herangezogen habe, fährt er doch fort: er habe auch — angeblich der Ausgleichung der bürgerlichen Ehre wegen, in Wahrheit jedoch um seine Einkünfte zu erhöhen — alle unterthänigen Bürger zu Römern gemacht *διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν*, was doch nur heissen kann, weil die Peregrinen bis dahin noch in den meisten Beziehungen nicht so wie die Römer gesteuert — wörtlich sogar, nicht contribuirt — hätten.

system bedeutend abweicht, dagegen der alten civilen Consualform sprechend ähnlich sieht.

Der Tributpflichtige, heisst es in der Hauptsache, soll genau angeben:

a) seinen Grundbesitz, und zwar wie viel Morgen Ackerland, Weinberge, Olivengärten, Wiesen, Weide und zur Holznutzung bestimmtes Forstland, und zwar bei Weinbergen und Olivengärten auch die Anzahl der Stöcke und Bäume. Inwiefern Gebäude unter den Grundstücken begriffen waren, habe ich schon im 2. Abschn. erörtert. — Solchen Grundbesitz soll der Pflichtige selbst zu Gelde schätzen.

b) die Sklaven, und zwar genau nach Nationalität, Alter, häuslicher Verwendung und Handwerksgewerbe. Auch Inquilinen und Colonen, die, wie ich in der Abhandlung über den Colonat ausgeführt, um diese Zeit meistens schon in ein adscripticisches Verhältniss getreten waren, mussten einzeln angegeben werden. Dass der Besitzer auch die Sklaven selbst abschätzen solle, wird nicht gesagt, ist auch nicht wahrscheinlich, da, wie wir es sowohl aus der republikanischen als aus der spätesten Kaiserzeit wissen, die Behörde den Steuersatz von Sklaven bestimmte.

c) Fischteiche, Lagerräume, Salinen. Von ihnen heisst es wenigstens, dass sie in censum deferirt werden sollten, was eher auf eine Selbstschätzung deutet und auch der des übrigen Grundbesitzes durchaus entsprechen würde.

Dass derjenige Bürger, der auf diese Weise sein Vermögen zu versteuern hat, auch noch ausserdem selbst ein tribut. capitis zu tragen habe, davon ist nirgends eine Spur zu finden. Wenn es l. 3 pr. D. 30. 15 bei Ulpian heisst: Aetatem in censendo significare necesse est, quia quibusdam aetas tribuit, ne tributo onerentur; veluti in Syriis a quatuordecim annis masculi, a duodecim foeminae usque ad sexagesimum annum tributo capitis obligantur; aetas autem spectatur censendi tempore, — so bezieht sich diese Vorschrift nur auf l. 4 §. 5 ibid.: In servis deferendis observandum est, ut et nationes eorum, et aetates et officia et artificia specialiter deferantur, bezieht sich also nur auf Sklaven[4]), deren Köpfe natürlich nach wie vor Ulpian, und sowohl

4) So versteht auch Heraldus, Quaest. quot. I. c. IX. 9 diese Stelle. Im letzten Abschnitt komme ich noch auf H., der der Wahrheit in Bezug auf die spätere

im Bürger- wie im Provinzialtributsystem versteuert wurden. Die Beschränkung der Bezugnahme auf Sklaven in der erstern Stelle ist schon aus dem gleichlautenden aetas, speciell der Sklaven, in der letztern zu schliessen, und ausserdem, warum hätten unmündige und über-sechszigjährige Vermögende keine trib. cap. zahlen sollen? — Aber auch auf inopes civilen Standes bezieht sich die erstere Stelle nicht, denn dann wäre diese Bezugnahme, die sich nichts weniger als selbst verstand, doch wohl angedeutet worden. Ausserdem wären die einfachen Ausdrücke masculi und foeminae der damals noch immer hoch gehaltenen Bürgerehre wenig würdig gewesen. Nach ll. 10 und 14 C. Th. 16. 2 werden eben so obenhin mares und foeminae unterschieden, aber hier ist ausdrücklich nur von Sklaven, die in gewissen Fällen immun sein sollten, die Rede. Zudem sagt Ulpian l. 4 §. 2 D. 50. 4 von den inopes ausdrücklich: Inopes onera patrimonii ipsa non habendi necessitate non sustineant, corpori autem indicta obsequii solvant. Sie sollten also **nur** Handdienste leisten. Diese Verpflichtung war aber nicht neu, sondern durch das herrschende Naturalsteuersystem, wie ich unten zeigen werde, bedingt. Da die Stelle aus Ulpian's Opinion. lib. 3 ist, also aus einem Werke, das selbst die Juristen in eine spätere Zeit setzen — s. Zimmern, Gesch. des R. P.-R. I. 1 §. 100 a. Anm. 28[5]), — so ist nicht unwahrscheinlich, dass die Bestimmung den provinzialen Neubürgern galt. — Damit stimmt denn auch, dass, wo im Tit. de censibus von einer Befreiung ganzer Bürgerschaften vom trib. cap. die Rede und also unzweifelhaft Kopfgeld freier Provinzialbürger gemeint ist, solche Befreiung in die Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung fällt, während man nach derselben keine solche Immunitätsertheilung an ganze Civitaten oder einzelne Bürger erwähnt finden wird, da ähnliche Erwähnungen aus der Periode nach Diocletian, wie ich im letzten Abschnitt zeigen werde, eine ganz andere Bedeutung haben, indem sie sich jetzt, bei vermögenslosen Bürgern, auf die Befreiung von der Handdienstpflichtigkeit, und bei vermögenden,

---

capitatio sehr nahe gekommen ist, und deshalb das Urtheil, das Gothofred zu l. 2 l. Th. 13. 10 und Savigny in seiner Römischen Steuerverf. über ihn fällen, nicht verdient, ausführlicher zurück.

5) Ich greife zwar vor, will aber doch hier schon hervorheben, dass diese Bestimmung blosser Handdienste armer Bürger auch noch von Constantin dem Gr., l. 6 C. J. 10. 51, wiederholt wird, also, nachdem das spätere Diocletianische Jugations- und Capitationssystem, wie ich es im nächsten Abschnitt schildern werde, längst eingeführt war.

auf die Befreiung von der Versteuerung ihrer Sklaven und Viehhäupter beziehen.

Die im Tit. de cens. enthaltenen Vorschriften sind also dem alten Bürgertributsystem sowohl positiv darin gleich, was und nach welchem Modus dies versteuert werden soll, als auch negativ darin, dass von einem trib. capit. der Freien nicht mehr die Rede ist.

2) Das Zweite, was an dem Tit. de cens. hervorzuheben, ist, dass die gleichnamigen Werke des Paulus und Ulpian, aus denen jener Titel excerpirt, erst nach dem Tode Caracalla's, also nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschrieben, ja, dass das Letztere höchst wahrscheinlich erst unter Alexander S. verfasst oder veröffentlicht worden ist.

Von dem Werk des Paulus ist dies unbestritten, denn l. 8 §. 4 l. c. heisst es: Divis Severo et Antonino, und §. 5 noch einmal Divus Antoninus. Caracalla war also schon todt, als Paulus sein Werk de cens. schrieb[6]).

Anderer Ansicht sind aber die Juristen über Ulpian's gleichnamiges Werk. Dessen Abfassung, wie fast aller seiner übrigen Werke, setzen sie nicht nach, sondern unter Caracalla. Somit könnte dasselbe auch schon vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschrieben sein, und alle Schlüsse, die ich weiter unten aus seiner späteren Abfassung ziehen werde und die für meine Ansicht von den finanziellen Folgen der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung von höchster Wichtigkeit sind, würden wenigstens nicht zwingend sein.

Ich bin daher zuvörderst genöthigt, eine ausführliche Untersuchung über die Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit Ulpian's und namentlich die Zeit der Abfassung seines Werks de cens. einzuschieben. Dieselbe wird die Unhaltbarkeit jener Ansicht der Juristen darthun und es zugleich wahrscheinlich machen, dass die Hauptzeit dieser Thätigkeit später, als sie glauben, und dass namentlich die Abfassung des Werks de cens. erst unter Alexander zu setzen ist.

Die Juristen haben keine anderen Gründe für ihre Ansicht, als:

---

6) Damit ist noch nicht gesagt, dass es unter Heliogabalus geschrieben sei, wie die meisten Juristen — s. Zimmern, Gesch. des R. P.-R. I. S. 376 und auch Savigny in seiner Abhandl. über das Jus Ital. Verm. Schriften I. S. 54 — deshalb annehmen, weil Paulus, der doch l. 8 §§. 4 und 5 de cens. Caracalla divus nenne, von einem Imperater noster Antoninus — wie bekanntlich auch Heliogabalus, und zwar unter den drei oder vier Antoninen als Letzter, sich ebenfalls nannte — spricht. Ich werde gleich im Text das Gegentheil beweisen.



erstens, dass U. in keinem seiner Werke, ein einziges Mal ausgenommen, Caracalla Divus nennt; zweitens, dass er ihn fast in allen seinen Werken, namentlich auch in den betreffenden Stellen de censibus, immer nur imperator noster und daneben nur Septim. Severus Divus nennt; — imperator noster — halten sie aber für unzweifelhaft — muss »der jetzt lebende« oder »der jetzt regiernde Kaiser« übersetzt werden.

Allein diese Gründe sind nicht stichhaltig.

Erstens, wenn es auch gewiss ist, dass, wenn ein römischer Jurist einen Kaiser Divus nennt, dieser schon consecrirt und also auch verstorben sein musste, so folgt doch nicht, dass, wenn er diesen Kaiser nicht so nennt, er noch gelebt haben müsse. Denn die Gewohnheit der römischen Juristen, jeden consecrirten Kaiser, wo sie ihn anführen, auch D. zu nennen, ist durchaus nicht constant. So führt Modestinus, ll. 2 und 3 D. 27. 1, in demselben Werk dieselben Kaiser bald als D., bald nur als imperatores auf. Man scheint auch nur die bessern Kaiser, wie z. B. Septimius Severus, vorzugsweise gern D. genannt zu haben, während man sich, nach Ael. Spart. Anton. Carac. 11, doch wohl schämte, dass ein omnium durissimus, parricida et incestus, patris et matris et fratris inimicus, der nur auf Veranlassung seines eignen Mörders und nur aus Furcht vor den Prätorianern unter die Götter versetzt war, auch noch nachträglich so genannt werden sollte.

Zweitens ist auch imperator noster nicht »der jetzt lebende« oder »regierende Herr«, sondern »mein Kaiser, den ich berieth« oder »in dessen consilium ich sass« zu übersetzen. Denn man stösst bei der Uebersetzung »der jetzt lebende Kaiser« auf Schwierigkeiten, die nur durch die willkürlichsten Emendationen zu beseitigen sind, während sich die Uebersetzung, »mein Kaiser, in dessen Conseil ich war«, sehr gut begründen lässt und dabei alle Schwierigkeiten und Willkürlichkeiten fortfallen.

Tryphonius z. B. nennt in einem und demselben Werk — den XXI libr. disputat. — l. 11 D. 3. 6, sowohl den Septimius Severus allein princeps noster, als auch l. 39 D. 48. 19 den Severus und dessen Sohn Caracalla zusammen optimi imperatores nostri, als auch endlich l. 44 pr. D. 27. 1 den Caracalla allein noster, hier mit Hinzufügung cum Divo Severo patre suo. Hier kann noster offenbar nicht »jetzt regierend« heissen, man müsste denn annehmen, dass das Werk in seinen verschiedenen Theilen unter jenen verschiedenen Regierungen geschrieben worden sei.

L. 39 pr. D. 32. III. heisst es gar bei Scävola: in simili specie et Imperator noster Divus Marcus hoc constituit. Hier wird also ein ausdrücklich als Verstorbener angeführter Kaiser doch zugleich noch noster genannt. Die Juristen sprechen hier von einer contrad. in adj., die sie durch willkürliche Emendationen zu heben suchen. S. Zimmern a. a. O. §. 97 Anm. 7.

Paulus spricht l. 8 D. 50. 15 zweimal von Divis Severo et Antonino, einmal noch von Divus Antoninus und dann 5, 6: Imperator noster Antoninus civitatem Emisenorum coloniam et juris Italici fecit. Deshalb, meinen manche Juristen — s. Zimmern a. a. O. §. 100 a. Anm. 50 —, sei unter dem letzteren Antoninus Heliogabalus verstanden. Auch Savigny in seiner Abhandl. über das Jus Italicum ist, wie schon angeführt, dieser Ansicht. Die erwähnte Verleihung müsste also nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erfolgt sein. Aber dies kann nicht sein, wenn auch Paulus jedenfalls nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschrieben hat, und zwar aus folgenden Gründen nicht. Erstens: Nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung konnte zwar noch der Rest des Privilegiums, der damals noch im J. Ital. steckte — s. unten — verliehen werden, aber nicht mehr Colonierecht. Denn die Provinzialbürgerschaften waren jetzt sämmtlich römische Civilbürgerschaften geworden und die unterschiedene Bedeutung einer Colonieverfassung hatte völlig aufgehört. — Zweitens: Dieselbe Verleihung, an die Emisener, theilt auch Ulpian l. 1 §. 4 l. c. von einem Imper. noster mit, und hier ist niemals bezweifelt worden, dass Caracalla gemeint sei, wenn ich dabei meiner Seits auch gleichfalls überzeugt bin, dass Ulpian viel später schrieb[7]). — Drittens: Heliogabalus hatte sich so verhasst gemacht, dass der Senat ihm nach seiner Ermordung den Namen Antoninus nahm. Er kommt daher unter diesem Ausdruck überhaupt nicht in den Rechtsquellen vor[8]). Viertens endlich ist es auch deshalb wahrscheinlich, dass Caracalla es war, der diese Verleihung vornahm, weil seine Mutter und Tante aus Emesa stammten, und l. 12 D. 1. 9 auch noch andere Gnadenbezeugungen erwähnt werden, die er der Tochter der Letzteren zukommen liess. Keinen Falls darf an der Identität der l. 1 §. 4 und l. 8 §. 6 l. c. erwähnten Verleihung ein Zweifel obwalten, und, man mag sich also

---

7) Auch dieser Kaiser muss also die Verleihung vor seiner allgemeinen Bürgerrechtsertheilung vorgenommen haben.

8) Zimmern a. a. O. §. 51 Anm. 8 sagt: „aber in den Rechtsquellen lässt sich sein damnirter Name höchstens in den subscriptis von l. 8 C. 2. 19 nachweisen". Z. widerspricht sich also, wenn er §. 100 a. Anm. 50 doch anderer Meinung ist.

für den einen oder den anderen Kaiser entscheiden, immer wird, wenn man noster »der jetzt lebende« übersetzt, auch bei dem einen oder dem anderen Kaiser die Schwierigkeit nicht zu heben sein, man müsste denn wiederum zu willkürlichen Emendationen greifen.

Ulpian nennt in einem und demselben Werk, ad edictum, den Caracalla mehrere Male Imperator Antoninus, dann aber auch Imperator noster, endlich aber auch Divus [9]). Die Juristen schliessen wiederum: »also ist der letztere Text offenbar fehlerhaft« und emendiren wieder willkürlich [10]). Dies ist aber hier um so ungerechtfertigter, als U. nach den vaticanischen Fragmenten §. 266 in diesem Werk noch eine Constitution aus den späteren Regierungsjahren Alexander's anführt. Endlich nennt U. in seinem Werk de cens., l. 1, Caracalla mehrere Male imperator noster, aber auch in demselben Werk — l. 12 D. 1. 9 — Antoninus Augustus, und zwar spricht er in der letzteren Stelle von jener Gnadenverleihung Caracalla's an dessen Cousine Mammaea in den bemerkenswerthen Worten ut scio, Antoninum Augustum Juliae Mammaea consobrinae suae indulsisse.

Alle diese Schwierigkeiten, die unauflöslich sind, wenn man nicht zu Willkürlichkeiten seine Zuflucht nehmen will, fallen aber fort, wenn man imperator noster (versteht sich, im Munde eines hervorragenden Staatsmanns und Juristen) übersetzt »der Kaiser, den ich berieth«, »in dessen Consilium ich sass«. Und diese Uebersetzung ist nicht blos zulässig, dem Worte nach, — sondern empfiehlt sich auch der Sache nach, denn es lässt sich für alle oben angeführten Stellen in der That nachweisen, dass der Jurist, der einen Kaiser noster nennt, auch im Conseil dieses Kaisers gesessen hat

So sass Tryphonius, der, wie ich oben angeführt, in einem und demselben Werk Septimius Severus noster, S. Sev. und Caracalla nostri, und Caracalla allein noster und zugleich Sept. Sever. Divus nennt, nach Zimmern a. a. O. §. 70 im Rath dieser drei aufeinanderfolgenden Kaiserregierungen. Wie ich noster verstehe, war er berechtigt, alle drei so zu bezeichnen, bei der Uebersetzung »der jetzt regierende« nicht.

9) L. 18 §. 1 und 2 D. 4. 4 und l. 15 §. 16 D. 36. 4; — l. 3 pr. D. 4. 4; — l. 18 §. 23 D. 36. 4. — Auch andere Juristen nennen nicht jedes Mal den consecrirten Kaiser Divus, sondern zuweilen auch nicht, wenn es schon feststeht, dass er verstorben und consecrirt war. So Modestinus ll. 2 und 13 D. 27. 1. — Alles wird sich aufklären, wenn ich gleich oben die Bedeutung des noster dargethan haben werde.

10) Zimmern a. a. O. §. 100 a. Anm. 23.



So bediente sich auch M. Aurel, der in der oben angeführten Stelle von Scävola imperator noster Divus genannt wird, dieses Juristen beim Rechtsprechen — s. Zimmern a. a. O. §. 97 Anm. 7. — Es durfte also auch Scävola den Marcus, obwohl Divus, doch auch in meinem Sinne noster nennen, und beging dabei keine contr. in adject., wenn er dies that, während jener schon todt war.

So waren auch Paulus und Ulpian im Consilium des Caracalla, während sie unter Septimius Severus nur erst Hülfsarbeiter des Papinian waren[11]). Beide durften also von Caracalla noster sagen, »unser Kaiser, den wir beriethen«. Damit hören denn auch die Widersprüche in den oben angeführten, die Verleihung an die Emisener betreffenden Stellen auf. Die Stelle l. 8 l. c. des Paulus braucht, weil er von Antoninus noster (nicht einmal imperator) spricht, während er sonst Caracalla immer Divus nennt, nicht von Heliogabalus verstanden zu werden, wie sie es auch aus den angeführten Gründen nicht darf, und Ulpian durfte in Bezug auf dieselbe Verleihung, eben so gut wie Paulus, Caracalla noster nennen, ohne damit zu sagen, dass, wie er schrieb, Caracalla noch gelebt habe.

Diese meine Erklärung des noster wird dann auch noch dnrch andere Stellen bestätigt.

So nennt Julianus den Kaiser Hadrian noster imperator. Aber auch von ihm ist bekannt und durch Spart. Hadrian. 18 bezeugt, dass er im Consilium dieses Kaisers sass.

So wird ebenfalls der Kaiser Antoninus Pius von Mäcian, l. 42 D. 40. 5, Anton. Aug. Pius noster genannt. Aber auch dieser Rechtsgelehrte war im Consilium des genannten Kaisers, s. Zimmern a. a. O. §. 94.

Ja, diese meine Erklärung gilt nicht blos, wo die Juristen einen

11) Dies wird höchst wahrscheinlich aus der Verbindung folgender Stellen. Spart., Pisc. Nig. 7 hat: ut probant Pauli et Ulpiani Praefecturae, qui Papiniano in consilio fuerunt, ac postea, cum unus ad memoriam, et alter ad libellos paruisset, statim praefecti facti sunt. Ferner Lamprid., Alexand. 26: Paulum et Ulpianum in magno honore habuit, quos praefectos ab Heliogabalo alii dicunt factos, alii ab ipso. Nam et consiliarius Alexandri et magister scrinii Ulpianus fuisse prohibetur: qui tamen ambo assessores Papininus fuisse dicuntur. — Endlich Lamprid., Heliogab. 16: Removit et Ulpianum jurisconsultum, ut bonum virum. — Also zu Papinian's Zeit waren sie nur Hülfsarbeiter in dessen Auditorium. Danach (postea) stiegen sie erst zu grossen Ehren auf. Heliogabalus entliess dann wieder Ulpian, während dessen erneutes ministerielles Wirken unter Alexander aus Lamprid., Alex. 10. 11. 51 bekannt ist.

Kaiser noster nennen, sondern auch umgekehrt, wo die Juristen von einem Kaiser noster genannt werden, ja, sich selbst so nennen.

So nennen l. 17 pr. D. 37. 14 die Divi fratres den eben angeführten Mäcian, der als Mitglied ihres Consiliums respondirte, ebenfalls noster. Dass sie damit nicht sagen wollten »der jetzt lebende«, sondern »unser Geheimerath« leuchtet ein.

So werden l. 30 §. 7 und l. 32 §. 4 D. 35. 2 von Mäcian auch Julian und Vindius noster genannt. Auch hier leuchtet ein, dass noster nicht gut heissen kann »der jetzt lebende«. Allein aus Capitol. Pius 12 geht wiederum hervor, dass alle drei zu gleicher Zeit im Consilium dieses Kaisers gesessen haben. Auch hier drückt also noster einen meiner Erklärung entsprechenden Sinn aus, bezieht sich nur auf diese Collegenschaft und heisst »der, mit dem wir im Rath des Kaisers zusammen sitzen oder sassen«.

Ja, ich möchte bei der feinen Unterscheidungsweise der römischen Juristen fast die Ansicht aufstellen, dass z. B. Ulpian, wenn er in einem und demselben Werk bei der einen Vorschrift denselben Kaiser imperator Antoninus oder Antoninus Augustus und bei einer anderen imperator noster nennt, die erstere Stelle sich auf eine Zeit, wo er noch nicht, die zweite auf eine, wo er schon im Consilium des Kaisers war, bezieht. Deshalb sagt auch U. in der oben angeführten Stelle l. 12 D. 1. 9 »ut scio« und nennt Caracalla Antoninus Augustus, denn aus der Zeit seiner eignen Amtswirksamkeit datirte sich die betreffende Gnadenverleihung noch nicht und deshalb war der Kaiser hier auch noch nicht noster zu nennen.

Die Schlüsse also, die die Juristen aus ihrer Uebersetzung des imperator noster auf die Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit Ulpian's und namentlich der Abfassung seines Werks de cens. ziehen, sind hinfällig. Noster hat in dieser seiner Zusammenstellung nicht den Sinn »der jetzt lebende« oder »jetzt regierende Kaiser«, sondern den, »mein Kaiser, den ich berieth«. In diesem Sinne sagt aber das noster über die Zeit der Abfassung des Werks, in dem es vorkommt, gar nichts aus, denn dieses konnte abgefasst sein, wenn der darin als noster aufgeführte Kaiser längst todt und consecrirt war.

Der Gebrauch des noster lässt also die Frage nach der Zeit der schriftstellerischen Thätigkeit U's und namentlich der Abfassung seines Werks de cens. noch völlig intact.

Dagegen giebt es andere Gründe, aus denen auf diese Zeit zu schliessen ist, und diese deuten vielmehr sämmtlich auf eine spätere, als die Juristen annehmen.

Zuerst: Kann man glauben, dass diese sogenannte Zeit der klassischen Juristen, die Zeit Papinian's und seiner unmittelbaren berühmten und unberühmteren Nachfolger, sowie die grosse Anzahl juristischer Werke, aus denen hauptsächlich die Digesten zusammengestellt worden, nur wie durch Zufall oder geschichtliche Laune in die Zeit Caracalla's und der ihm folgenden Kaiser gefallen sei, in eine Zeit, in der doch sonst die Literatur schon so tief bergab gegangen war? Ich glaube nicht. Mir scheint die ausserordentliche Fruchtbarkeit der damaligen juristischen Literatur aus einem dringenden Bedürfniss der Gesellschaft entsprungen zu sein, aus dem Bedürfniss, das durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung erzeugt ward, die plötzlich Millionen Menschen das römische Civilrecht gab, die doch nun auch dieses ihr neues Recht kennen lernen wollten und mussten. Lediglich daher rührt die Bearbeitung aller Partieen des römischen Rechts gerade aus dieser Zeit. Hätten schon Hadrian oder Marc Aurel das allgemeine Bürgerrecht ertheilt, so wäre auch schon die Zeit der sog. klassischen Juristen früher eingetreten. — Somit wird man schon im Allgemeinen darauf hingewiesen, deren schriftstellerische Thätigkeit in die Zeit unmittelbar nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung zu setzen.

Bei Ulpian sprechen dafür noch weitere Gründe.

Von ihm sind in den Digesten bekanntlich über dreissig, auf alle Theile des Rechts sich erstreckende, meistens sehr voluminöse Werke benutzt worden[12]). Wollte man imperator noster »der jetzt regierende Kaiser« übersetzen, so müssten sie sämmtlich unter Caracalla's Alleinherrschaft verfasst sein. Diese dauerte indessen nur fünf Jahre. In dieser Zeit war, wie gesagt, U. auch in Caracalla's Consilium, also sicherlich auch durch Amtsgeschäfte gebunden. Ist es glaublich, dass er, unter diesen Umständen, in so kurzer Zeit dreissig umfassende Werke geschrieben haben sollte? Andererseits beträgt der Zeitraum vom Tode Caracalla's bis zum Tode Alexander's 18 Jahre. Jedenfalls hat U. noch bis sechs Jahre vor dem Tode Alexander's gelebt, denn nach den Vaticanischen Fragmenten §. 266 führt er in seinem Werk ad edict., wie schon oben bemerkt, noch eine Verordnung von Alexander vom Jahre 229 an. Ausserdem war er unter der fünfjährigen Regierung des Heliogabalus in Ungnade — Lampr. Elogab. 16 — und hatte also während dieser Zeit besondere Musse zum Schreiben. Es empfiehlt sich also, gerade Ulpian's schriftstellerische Thätigkeit hauptsächlich

12) S. Zimmern a. a. O. I. 1 §. 100 a.

nach dem Tode Caracalla's, d. h. auch, nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung zu setzen.

Aber ganz besondere Gründe sprechen noch bei seinem Werk de censibus dafür.

L. 1 §. 6 de censib. heisst es: In Palaestina duae fuerunt coloniae et Caesarienses et Aelia Capitolina, sed neutra J. Italicum habet. Weshalb waren sie Colonieen gewesen? Offenbar deshalb, weil die allgemeine Bürgerrechtsertheilung den Unterschied zwischen Colonial- und anderen Communalverfassungen überhaupt aufgehoben hatte. Als einziger Unterschied zwischen den verschiedenen Civitaten bestand jetzt nur noch, wie ich weiter unten ausführen werde, der im J. Italicum gebliebene Ueberrest von Rechten. Deshalb wird denn auch in dem Titel de cens. nur noch auf den Besitz dieser Rechte Gewicht gelegt, während die Erwähnung der damit zusammenhängenden früheren Colonialrechte fast überall mehr nur als historische Notiz auftritt[13]). Das fuerunt scheint mir also ein wichtiges Zeugniss für die spätere Abfassung des Ulpian'schen de cens. zu sein: beide Städte waren nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung solche Communen, wie Colonieen früher waren, gewesen.

Ja, bei dem Werk de cens. sprechen wichtige Gründe für eine besonders späte Abfassung, sogar für eine erst unter Alexander.

Der Digestentitel de cens. ist nämlich aus den Werken des Celsus, Gajus, Papinian, Paulus und Ulpian zusammengestellt, allein die materiellen Bestimmungen über die forma censualis, die noch bis Justinian galten, sind lediglich aus des Letzeren Werk de cens. genommen. Offenbar liegt hierin ein Fingerzeig, dass dessen Werk das letztgeschriebene, und in ihm die neuesten Vorschriften über die Censualform enthalten waren. Nun ist aber oben nachgewiesen, dass schon Paulus sein gleichnamiges Werk nach Caracalla's Tode geschrieben hatte, um so mehr also Ulpian.

Dazu kommt dann endlich eine Stelle in diesem Werk, die nur erst in Folge der Gesetzgebung Alexander's hineingekommen sein kann.

L. 4 §. 5 l. c. heisst es nämlich: In servis deferendis observandum est, ut — — et artificia specialiter deferantur. Nun findet

13) So auch l. 8 §. 7 l. c. — Weiter unten, gelegentlich der Erörterung des J. Italicum, werde ich die Ansicht Anderer beleuchten, die aus dem fuerunt schliessen, Hadrian habe beiden Bürgerschaften die verliehenen Rechte wieder genommen.



sich in der vorigen Periode noch keine Spur, dass schon damals Handwerkssklaven anders im Census abgeschätzt worden wären, als Ackerbausklaven. Erst aus Ulpian's de cens. lernen wir diese Bestimmung kennen. Dagegen wird es — ich komme unten darauf zurück — aus anderen Quellen im höchsten Grade wahrscheinlich, dass erst Alexander diese Aenderung in der Sklavenbesteuerung traf. Ulpian konnte also auch erst nachher diese Bestimmung in sein Werk aufnehmen. Ausserdem werden von Lampridius die Finanz- und Steuerreformen dieses Kaisers in vielen Beziehungen hervorgehoben, so dass man sagen darf, dass das in Folge der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung veränderte Reichssteuersystem erst durch diesen Kaiser zu demjenigen Abschluss gebracht wurde, in dem es sich bis Diocletian erhielt. Ulpian war aber dessen thätigster Minister; — Alles Gründe genug, gerade die Abfassung von dessen Werk de censibus erst unter Alexander zu setzen.

3) Das Dritte, was an dem Digestentitel de censibus hervorzuheben, ist, dass sich seine Vorschriften, die eben aus Werken excerpirt sind, die nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung abgefasst worden, an die Adresse der ganzen Reichseinwohnerschaft, die Provinzialen inbegriffen, richten.

Dies bezeugt ein einziger Blick auf den Inhalt dieses Titels. Nicht blos ist die Fassung eine ganz allgemeine, auf jeden Steuerpflichtigen im ganzen Reich sich beziehende, nicht blos sind diese Vorschriften in dieser allgemeinen Fassung in das allgemeine Rechtsbuch Justinian's aufgenommen; — es werden auch die meisten Provinzen des Reichs im Einzelnen durchgegangen, um diejenigen Civitaten namhaft zu machen, die gewisse Immunitäten von jenem allgemeinen Steuersystem geniessen. Es kann also auch nicht bezweifelt werden, dass zu der Zeit, als Paulus und Ulpian diese Vorschriften zusammenstellten, sie auch schon massgebend für alle Einwohner des Reichs waren, die früheren Peregrin- und Provinzialbürgerschaften eingeschlossen.

Also: — Während es bezeugt ist, dass noch unter Septimius Sev., d. h. kurz vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, beide verschiedene Tributsysteme, die ich im 2. Abschnitt geschildert, — das provinziale mit seinem trib. soli und cap. auch der freien Provinzialen, und das civile mit seiner Censualform und seinem Selbstschätzungsrecht — nebeneinander im Reiche be-

stehen, finden sich, sofort **nach** der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, und zwar aus den Werken von Männern, die bei dieser Reform eine hervorragende Rolle gespielt, Vorschriften, nach welchen die hervorgehobenen Verschiedenheiten der beiden Tributsysteme nicht mehr in dem bisherigen Maasse gelten, nach welchen vielmehr auch die Provinzialen die civile Censualform mit dem Selbstschätzungsrecht und die Freiheit vom trib. cap. besitzen. — Kann es einen näher liegenden Schluss geben, als den, dass diese **Steuer**ausgleichung lediglich die Folge jener **Rechts**ausgleichung war, und dass erst die allgemeine Bürgerrechtsertheilung unter Caracalla diejenige Steuergleichheit im Reich herstellte, die, nach Mäcen's Vorschlag, schon hätte Augustus einführen sollen, wenn nämlich schon dieser Kaiser allen Provinzialbürgern das römische Bürgerrecht hätte ertheilen wollen?

Dieser Schluss findet denn auch seine Bestätigung, wenn man sich klar macht, wie nach dem bestehenden Staatsrecht solche Massregel wirken musste.

Zuerst wissen wir[14]), dass nach dem bestehenden Staatsrecht kein römischer Bürger das trib. cap. trug. Dies war eine nota captivitatis, die die Person ignobilior machte, eine Abgabe, mittelst der sich der überwundene Prozinziale, nach antikem Siegerrecht, jährlich neu aus der Sklaverei loskaufen musste. Deshalb zweifeln wir auch nicht daran, dass, wenn vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung ein einzelner Provinziale oder eine einzelne Provinzialbürgerschaft das römische Bürgerrecht bekam, selbstverständlich das trib. cap. bei ihnen fortfiel. Denn sie erhielten ja eben mit dem vollen römischen Bürgerrecht auch die volle römische Bürgerehre. Man erinnere sich der Antwort, die Augustus der Livia wegen des tributarischen Gallier's gab, woraus hervorgeht, dass das Bürgerrecht noch weit mehr war, als die Befreiung von der Tributarietät, mithin jenes diese einschloss; der Worte des Freigelassenen königl. Geschlechts in Petronius' Satyren, der durch den Freigelassenenstand zum römischen Bürgerrecht gelangen will, um von der leiblichen Tributarietät frei zu werden. Wie hätte also nun die allgemeine Bürgerrechtsertheilung unter Caracalla nicht mehr diese Folge haben sollen? Es hätte eine voll-

14) M. s. Abschn. 2.

ständige Veränderung des römischen Civilrechts vorangegangen sein müssen, eine Entartung, von der uns sicherlich die Nachricht aufbewahrt geblieben wäre. Denn noch weit später, noch zu der Zeit, als der Despotismus schon so viel grössere Fortschritte gemacht hatte, spricht Lactanz mit höchstem Unwillen von jener Verordnung des Diocletian, die doch nur den italischen Boden auch realpflichtig machte, und wirft ihm vor, er hätte sich nicht geschämt, denselben mit dieser nota captivitatis zu belegen[15]).

Zweitens war doch auch der römische Bürgercensus ein integrirender Theil des römischen Civilrechts. Wer römischer Bürger war, war eben dem römischen Bürgertribut unterworfen, und zum römischen Bürgertribut gehörte die Selbstschätzung. Dass der einzelne Provinziale oder die einzelne provinziale Bürgerschaft, die in der Zeit von Augustus bis Caracalla das römische Bürgerrecht erhalten, damit auch Bürgertribut hätten zahlen müssen und der Censualform unterworfen worden war, also auch das Selbstschätzungsrecht ihres Vermögens erhalten gehabt, wird Niemand bezweifeln, — weshalb sollte es bei der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung anders gewesen sein? Wir müssten auch hier die positivsten Zeugnisse darüber besitzen, wenn wir glauben wollten, dies wäre plötzlich anders geworden.

Somit kann in der That kein Bedenken dagegen obwalten, dass diejenige Censualform, die wir im Digestentitel de cens. als für das ganze Reich gültig kennen lernen, und die von dem Provinzialtributsystem, das vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung galt, so sehr abweicht, erst in Folge dieser Rechtsreform auf die Provinzen übertragen worden ist. Dass uns diese grosse Veränderung im Finanzsystem nicht ausführlicher in den Quellen gemeldet worden, braucht

---

15) Nach Savignys Theorie hätten unter den späteren Kaisern alle angesessenen Bürger, sowohl in den Provinzen wie in Italien, kein Kopfgeld, alle nicht angesessenen Bürger, wiederum in den Provinzen wie in Italien, ein Kopfgeld gezahlt. Ich werde im folgenden Abschnitt zeigen, dass alle Stellen in den Codic., aus dem S. seine Theorie ableiten will, anders zu verstehen sind. Jedenfalls hätte er aber auch noch einen gründlicheren Beweis führen müssen, hätte geschichtlich nachweisen müssen, wie es gekommen, dass, wenn in Italien alle römischen Bürger, reiche wie arme, ursprünglich kein Kopfgeld, und in den Provinzen alle Provinzialbürger, reiche wie arme, ursprünglich ein Kopfgeld gezahlt, wie, sage ich, es gekommen, dass nun zuletzt in den Provinzen der reiche Bürger kein Kopfgeld, und in Italien dagegen der arme Bürger ein Kopfgeld entrichtet. Dazu wären ja zwei der wichtigsten organischen Gesetze nöthig gewesen: dort ein specielles Befreiungsgesetz für eine einzelne Classe von Bürgern, hier ein specielles Belastungsgesetz, abermals für eine besondere Classe von Bürgern.



uns nicht irre zu machen. Wird uns etwa ausdrücklich in den Quellen gemeldet, dass durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung alle Peregrinen auch des römischen Privatrechts, des concubium und commercium, theilhaftig geworden? Dies verstand sich eben von selbst, wie es sich mit der Freiheit vom trib. cap. und der Censualform eben auch von selbst verstand.

Allein, wenn nun auch die provinzialen Neubürger frei von Kopfgeld geworden waren und die römisch-civile Censualform nebst dem Selbstschätzungsrecht bekommen hatten, so fehlte doch noch Manches, um das provinziale Neubürgertributsystem dem italischen Altbürgertributsystem völlig gleich zu machen. Es gab einen Umstand, der dies verhinderte. Dieser war, dass auch noch zur Zeit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung der Provinzialboden, principiell, als Staatseigenthum angesehen ward — s. den 2. Abschn. Die Consequenzen dieses Princips bewirkten, dass sich das Bürgertribut in Italien und den Italien durch Privilegium (Jus Italicum) ausdrücklich gleichgestellten Civitaten doch noch in einigen wichtigen Punkten von dem Neubürgertribut in den übrigen Ländern unterschied.

Der erste war, dass das italische Tribut nach wie vor persönliche Vermögenssteuer, das Provinzialtribut in dem Theil, der auf den Boden fiel, Realabgabe blieb.

Wie ich in den vorangehenden Abschnitten gezeigt, resultirte in Italien die Freiheit des Bodens daraus, dass derselbe von Anfang an Bürgerland oder doch in den späteren italischen Revolutionen aus dem Staatseigenthum herausgegangen und jenem völlig gleichgestellt worden war; in den Provinzen die Unfreiheit desselben daraus, dass er hier, weil im Kriege erobert, als Staatseigenthum angesehen ward, von dem die Besitzer nur den usus und fructus und der Staat in der Ertragsquote, die er bezog, einen Antheil an den Früchten hatte. Wie hätte aber die allgemeine Bürgerrechtsertheilung den Unterschied dieser beiden Qualitäten berühren können? Dass die Provinzialen jetzt auch Bürger wurden, konnte offenbar dem italischen **Boden** kein Recht nehmen. Aber ebensowenig konnte dies dem Provinzial**boden** ein neues Recht geben, denn das Bürgerrecht betraf ja nur den persönlichen Stand des Besitzers, und so gut, wie der Provinzialboden früher tributär geblieben war, wenn ein Altbürger ihn acquirirt hatte, oder ein Provinzialbesitzer zum römischen Bürger gemacht war, so gut blieb er es auch jetzt, wo sämmtliche Provinzialbesitzer zu römischen Bürgern gemacht waren.

Der Fortbestand dieses Unterschiedes zwischen italischem und Provinzialboden findet sich denn auch ausdrücklich in den Quellen bestätigt. Für Italien sowohl durch die Geschichte des J. Italicum, auf die ich noch in diesem Abschnitt, als auch durch die Mittheilung des Lactanz, dass Diocletian auch den italischen Boden tributär gemacht, auf die ich im nächsten Abschnitt eingehen werde; für die Provinzen durch eine Reihe von Stellen in den Rechtsbüchern.

Vom Ende des zweiten Jahrhunderts sagt Papirius Justus l. 7 D. 39. 4: In vectigalibus ipsa praedia non personas conveniri, et ideo possessores etiam praeteriti temporis vectigal solvere debere. Hier ist also das Princip, wie es vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung beim Provinzialboden bestand, klar ausgesprochen, — denn das Bürgertribut war kein vectigal und konnte als persönliche Steuer auch nicht vom Nachbesitzer eines Restanten erhoben werden[16]). An sie schliesst sich aus der Zeit der Bürgerrechtsertheilung von Papinian l. 36 D. 49. 14. Diese verschärft noch das obige Princip dahin, dass selbst, wenn Grundstücke wegen rückständiger Steuern vom Fiscus verkauft würden, der Käufer alle Tributsteuerreste der früheren Besitzer zu tragen hätte. Dann geht weiter die Realpflichtigkeit aus einer Stelle der respons. Papinian's — l. 42 D. 2. 14 — hervor: Inter debitorem et creditorem convenerat, ut creditor onus tributi praedii pignorati non agnosceret, sed ejus solvendi necessitas debiborem spectaret, talem conventionem, quantum ad fisci rationem non esse servandum respondi: pactis enim privatorum formam juris fiscalis convelli non placuit. Dass auch hier die agri tributo onusti des Tertullian, die dadurch viliores wurden, also Provinzialäcker gemeint sind, leuchtet wiederum ein, denn das italische Bürgertribut war so wenig onus praedii, als die heutige Einkommensteuer eines Gutsbesitzers Grundsteuer ist. Derselbe Grundsatz, dass die Natur dieses realen Rechts des Staats am Provinzialboden nicht durch Privatverträge alterirt werden könne, wird denn auch noch von Ulpian opinion., also jedenfalls nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, l. 52 §. 2 l. c., implicite anerkannt, denn es wird gesagt: natürlich sei aber der Vertrag erlaubt, dass der Creditor sich die bezahlte Steuer vom debitor ersetzen liesse. Dieser Grundsatz wird ferner auch noch von Caracalla und Alexander, also unmittelbar nach jener Rechtsreform, bestätigt

16) Auch die Glosse versteht den Fall so: quod si praedium tributarium emisti. Von Italien wissen wir aber ja, dass es dort keinen solum tributarium mehr gab, wenn auch Bürgertribut genug gezahlt ward.

— l. 1 C. 4. 46 und l. 1 C. 4. 47[17]). Ja, diese beiden Codextitel, wie auch der de privil. fisc. lassen sich nur von diesem Gesichtspunkte aus erklären, so dass, wenn man auf die Zeit des Erlasses aller dieser Bestimmungen, die man früher nicht findet, hinblickt, sich einem der Gedanke aufdrängt, dass in den Neubürgern die Meinung entstanden gewesen, mit ihrer neuen civilen Censualform hätte auch ihr Boden die Realfreiheit erhalten, — und dies wird bestätigt, wenn man die gerade von Caracalla und Alexander erlassenen Verordnungen über die Beziehungen der Realpflichtigkeit des Provinzialbodens zu allen möglichen privatrechtlichen Verhältnissen durchgeht[18]).

Aus diesem Hauptunterschiede entsprang ein zweiter.

Im italischen Tribut waren, und wurden auch noch ferner, Bodenwerth und Sklavenwerth (Mobiliar) zu Einer Summe aufgerechnet und davon nach dem bekannten Modus die Steuer erhoben. Das Provinzialtribut hatte aber von Anfang an aus zwei völlig verschiedenen Steuern bestanden, dem Kopfgelde und der Grundabgabe. Die allgemeine Bürgerrechtsertheilung hob nun zwar bei den Personen der Neubürger das Kopfgeld auf, aber nicht bei den Sklaven. Dagegen behielt die Grundabgabe auch noch ferner den Charakter einer Reallast. Damit ward aber auch noch ferner verhindert, dass die provinziale Grundabgabe mit der Steuer für die capita der Sklaven, die jetzt allerdings nach der civilen Censualform geschätzt wurden, in Eine Steuer zusammenzufliessen vermochte, wie bei der italischen Vermögenssteuer. Das provinziale Neubürgertribut musste also auch noch ferner den Charakter einer zwiefachen Steuer behalten. — Dies drückt sich denn auch in den Quellen deutlich genug aus. — Paulus ad Sabin. l. 13 D. 25. 1 hat: Neque stipendium, neque tributum ob dotalem fundum praestita exigere vir a muliere potest: onus enim fructuum haec impendia sunt. Und Ulpian ad Sabin. l. 7 §. 2 D. 7. 1: modica igitur refectio ad eum pertineat, quoniam et alia onera agnoscit, usufructu legato: utputa stipendium vel tributum, vel salarium vel alimenta ob ea re relicta. Diese Bestimmungen sind aus der Zeit der Bürgerrechtsertheilung und beziehen sich offenbar auf Provinzialgrundstücke. Für ihre Personen waren die Neubürger jetzt schon vom Kopfgelde frei, dennoch werden in beiden Stellen stipendium und tributum eben so und mit denselben

17) Auch hier fasst die Glosse den Fall scharf auf. Sie sagt zu l. 1 C. 4. 46. Casus: Possidebam praedium tributarium — u. s. w.

18) Cujac. Observ. VII. 4 unterscheidet im Allgemeinen auch realrechtliche Tribute und andere.

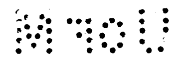


Worten getrennt gehalten, wie in der Stelle Tertullian's: agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio censa ignobiliora. Es ist also unzweifelhaft in jenen Stellen des Paulus und Ulpian unter stipendium die Sklavensteuer zu verstehen, die neben dem tributum besonders genannt wird. — Dem Steuerobject nach macht sich dieser Unterschied ebenfalls bemerklich. L. 32 §. 9 D. 33. 2 heisst es: Item quaesitum est, tributa praeter ea quae vel pro praediis vel moventibus deberi et reddi necesse est u. s. w. Unter moventia sind aber bekanntlich servi und animalia zu verstehen, l. 1 pr. D. 21. 1 und l. 93 D. 50. 16, also hauptsächlich die zu versteuernden capita, Sklaven- und Viehhäupter. — Dieser Fingerzeig ist festzuhalten, denn die Scheidung des Tributs in eine jugatio und eine capitatio, die Diocletian vornahm und die wir im folgenden Abschnitt kennen lernen werden, knüpft sich an die Fortdauer jener beiden unterschiedenen Steuern und Steuerobjecte in dem Neubürgertributsystem der vorliegenden Periode.

Drittens, wurde höchst wahrscheinlich, bei dieser fortgesetzten Scheidung des Provinzialtributs in zweierlei Steuern, die auf den Grund und Boden fallende Abgabe, ungeachtet der neuen Censualform und der Geldschätzung desselben durch den Besitzer, auch noch fortgesetzt als Quote des Ertrages berechnet und erhoben, während es, im italischen Tribut, auch bei dem auf den Boden fallenden Theil fortgesetzt nach dem bekannten Modus von Steuersimplen auf 100 solidi geschah.

Dass dieser verschiedene Erhebungsmodus in den Provinzen und Italien vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung bestand, wissen wir aus dem Bisherigen. Bei Italien, leuchtet ein, konnte er auch durch die Uebertragung der Censualform auf die Provinzen nicht alterirt sein. Fraglich aber ist es, ob er es nicht durch diese Uebertragung bei den Provinzen ward. Indessen ist dies schon aus dem allgemeinen Grunde nicht glaublich, weil auch vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, wenn ein einzelner Provinziale römischer Bürger ward, sein provinzialer Grundbesitz, nach wie vor, die Ertragsquote abgab, während er doch jedenfalls auch schon die civile Censualform bekam. Die allgemeine Bürgerrechtsertheilung wird also ebenfalls nichts an diesem Verhältniss geändert haben. Vor Allem aber glaube ich es nicht wegen der freilich eben so dunklen als berühmten Stelle Lamprid. Alexand. 39.

Dieselbe lautet: Vectigalia publica in id contraxit, ut qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, tertiam partem auri prae-





starent, **hoc est tricesimam partem.** Tuncque primum semisses aureorum formati sunt; tunc etiam, cum ad tertiam partem auri vectigal decidisset, tremisses, dicente Alexandro etiam quartarios futuros, quod minus non posset. Quos quidem jam formatos in moneta detinuit, expectans, ut si vectigal contrahere potuisset, et eosdem ederet. Sed cum non potuisset per publicas necessitates, conflari eos jussit, et tremisses tantum solidosque formari.

Alle bisherigen Ausleger dieser Stelle sind nun zuvörderst darin einig, dass aurei statt auri gelesen werden müsse. Nemo est, quin videat, scribendum esse aurei et praecedentia et sequentia probant manifesto, sagt Casaubonus. Ihm folgen alle Späteren von Salmasius bis D. d. l. Malle, der, so viel ich weiss, zuletzt diese Stelle erörtert hat.

In der That scheint auf den ersten, oberflächlichen Blick diese Emendation nicht blos plausibel, sondern nothwendig zu sein. Nicht blos die Drittelstücke, die A. prägen liess, scheinen für aurei zu sprechen, sondern das tricesimam partem scheint diese Emendation unumgänglich zu machen, denn der 30te Theil von X aurei ist jedenfalls $^1/_3$ aureus, und wenn A. die Steuer dessen, der bisher 10 aur. zahlte, auf den 30ten Theil herabsetzte, so setzte er sie eben nicht auf tertiam partem auri — d. h. jener Summe von 10 aurei — sondern eines aurei herab.

Demnach versteht denn Salmasius, der diese Stelle besonders weitläuftig behandelt, indem er vectigalia im allgemeinsten Sinne nimmt, dieselbe so: A. habe alle Steuern des Reichs im Verhältniss von 30 zu 1 herabgesetzt; während D. d. l. Malle, der der Ansicht ist, dass zu A's Zeit vectigalia nur noch Zölle bedeutet habe, aber keinenfalls mehr Provinzialtribute, zwar ebenfalls eine Herabsetzung von 30 auf 1 annimmt, aber diese Herabsetzung auf die Zölle beschränkt.

Allein so plausibel, ja nothwendig es scheinen mag, aurei für auri zu lesen, so stehe ich doch nicht an, diese Emendation für widersinnig zu halten.

Und zwar — gegen Salmasius — aus dem einfachen Grunde, weil es eine absolute social-politische Unmöglichkeit ist, dass jemals, in irgend einem Staate der Welt, dessen ganzes Steuereinkommen plötzlich auf den 30ten Theil hätte herabgesetzt werden können. Entweder hätte die Staatsgesellschaft vorher den 30mal höheren Steuerbetrag nicht zu erschwingen vermocht, oder aber sie kann nachher nicht mit einer staatlichen Organisation auskommen, die plötzlich 30-

mal weniger kostet. Man lege nur einmal in Gedanken den Maassstab einer 30fachen Herabsetzung an unsere Staatsbudgets an, z. B., dass Preussen, statt mit seinen 150 Millionen, plötzlich mit 5 Millionen sollte auskommen können, oder dass, wie es noch so gross war, dass es mit 5 Millionen auskam, seine Bewohner hätten 150 Millionen steuern können! — Genug, kein Politiker und kein Nationalökonom wird jemals an die 30fache Herabsetzung des Steuererträgnisses eines Staats glauben können.

Die Auslegung D. d. l. Malle's, der übrigens den von mir soeben gemachten Einwurf gegen Salmasius ebenfalls schon gemacht, ist doch nicht minder unrichtig, und zwar aus ähnlichen Gründen. — Allerdings lässt sich bei Prohibitivzöllen eine 30fache Herabsetzung denken; — allein Rom hatte keine Prohibitivzölle, sondern ad valorem Zölle von höchstens 12 %[19]). Dabei ist aber eine 30fache Herabsetzung eben so undenkbar, wie bei dem gesammten Steuererträgniss eines Landes. Ausserdem ist es auch falsch, dass um diese Zeit vectigalia nur noch Zölle bedeutet habe. Ich werde weiter unten zeigen, dass noch diese ganze Periode hindurch der Sprachgebrauch das Provinzialtribut vom italischen Tribut als vectigal unterschied[20]).

---

19) Vergl. Burmann de vectig. C. V. Die Marktaccise betrug nicht mehr. Diese war aber noch höher als die Zölle, wie schon daraus zu schliessen, dass ja die meisten Zölle Binnenzölle waren. Wie hätten diese Prohibitivsätze haben können?

20) Ich glaube sogar, dass die Bedeutung von vectigal im Sinne von Bodentribut älter ist als in dem von Zoll. Allerdings ist vectigal von vehere abzuleiten, allein es ist unwahrscheinlich, wenn es auch allgemein angenommen ist, dass dies daher geschehen müsse, weil das erste vectigal „pro vehendis mercibus" bezahlt und deshalb von vehere benannt sei. Alle Spuren weisen vielmehr darauf hin, dass die decumae ältere Staatseinkünfte als die portoria waren. Dann ist aber wahrscheinlich, dass die ersteren nach vehes abgeführt wurden — die zehnte Fuhre oder das zehnte Fuder, wie wir heute die zehnte Stiege oder Mandel haben — und dass demnach vectigalia in seiner ältesten Bedeutung die Fuder sind, die der Belastete an den Staat abzuführen hatte. Im Sinne von portorium ist vectigal vielleicht gerade nicht von vehere abzuleiten, sondern die portoria wurden nur, als sie später zu den decumae hinzukamen, in der Weise unter vectigalia begriffen, wie noch in der Kaiserzeit, officiell, alle Staatseinkünfte unter pascua begriffen wurden, lediglich aus dem Grunde, weil Weidegeld das allerälteste Domanialeinkommen gewesen war. An alten Sprachgewohnheiten hielten aber die Römer fest, und schon deshalb ist es nicht wahrscheinlich, dass gerade die älteste Bedeutung von vectigalia sollte aufgegeben worden sein. — Uebrigens werden wir in diesen Wortbedeutungen, namentlich in dem von pascua, unmittelbar an die Wiege des römischen Staats geführt, bis zu dem Moment, wo das Hirten- und Jagdleben in den Ackerbau übergeht, d. h. nomadische Zustände sich zum Staat entwickeln, wo also das Privateigenthum an der Scholle, zuerst allerdings nur an einem kleinen Stück Erdreich, beginnt, und der übrige Theil des

Ich behaupte daher, man muss auri wieder herstellen und sich bemühen, mit dieser Lesart einen vernünftigen Sinn zu verbinden.

Diesen glaube ich denn auch zu finden, wenn ich die Stelle wörtlich so übersetze: »Die dem Staate aus den Provinzen zufliessenden Tribute (vectigalia publica) setzte er nach und nach in dem Verhältniss herab (in id contraxit), dass, wer unter Heliogabalus X solidi entrichtet hatte, nur noch ein Drittel dieser Summe bezahlte, nämlich den Dreissigsten (hoc est tricesimam partem[21])). Behufs dessen wurden zuerst halbe solidi geprägt; darauf, als die Tribute auf den dritten Theil herabgesetzt wurden, auch Drittelstücke; ja A. erklärte, es würden auch noch Viertelstücke kommen, aber unter dem sei es nicht möglich. Auch diese waren schon geschlagen, sollten aber einstweilen in der Münze bleiben und erst dann ausgegeben werden, wenn jene Herabsetzung auf den vierten Theil erfolgen könne. Allein da die öffentlichen Bedürfnisse dies nicht gestatteten, so liess er sie wieder einschmelzen und nur Drittelstücke prägen.«

Ich erkläre also die Stelle so, dass Lampridius unter vectigalia publica die provinzialen Bodentribute versteht, die A. nicht auf den **dreissigsten**, sondern auf den **dritten** Theil (des **Betrags**), beispielsweise **vom Zehnten auf den Dreissigsten** (des **Ertrages**), herabgesetzt habe.

Dazu nehme ich natürlich an, dass L. unter »tricesimam partem« eben den Dreissigsten — im Sinne des Ertrages — versteht, unter »X aureos« zugleich decimam partem im Sinne hat, und nur deshalb X aureos für decimam partem setzt, weil er zugleich neben dem Grad der Herabsetzung der Steuer das Münzmanöver

---

Stammlandes diesen neuen privaten Ackerbürgern nur noch zur Auftrift, aber, weil es der Allgemeinheit gehört, gegen Entgelt überlassen wird. Dies Alles stimmt damit, dass der Erbauer der Stadt Rom auch der erste Landvertheiler war, und dass das kleine Landloos, das Jeder erhielt, zuerst nur hortus hiess. — Ursprünglich, behaupte ich, hat sich der Begriff des privaten Grundeigenthums in dem Maasse entwickelt, das eine einzelne Familie zu cultiviren vermochte; dieses Maass erweiterte sich, im Verlauf einer auf Sklaverei gegründeten Civilisation, zu Ladifundienbesitz; die germanischen Eroberer dehnten diesen von den Besiegten überkommenen Begriff, ohne die reale Unterlage der Bearbeitung, meilenweit aus; und erst innerhalb dieses letzteren Umfanges bildete sich nach und nach wieder ein auf Arbeit gegründeter Eigenthumsbegriff aus. — Jedenfalls hat die Geschichte des Grundeigenthums in der heidnisch-antiken Staatenordnung eine ganz andere historische Grundlage als in der christlich-germanischen.

21) Sc. des Ertrages vom Boden.

des Kaisers mittheilen, sowie die Nothwendigkeit der Prägung von Drittelstücken erklären will.

Ist aber diese Annahme gerechtfertigt, so leuchtet auch ein, sowohl dass L. »X aureos« statt decimam partem setzen musste — denn hätte er decimam partem gesagt, so hätte dies noch eine Quote des Naturalertrages sein können und er hätte nicht klar gemacht, wie die Herabsetzung des Steuerbetrags auf den dritten Theil, beispielsweise von 10 auf $3^1/_3$ aurei, zu diesem Bruchtheil eines aureus hätte führen können — als auch dass er dann sagen konnte, A. habe die Steuer auf tertiam partem auri, nämlich des Abgabenbetrages, herabgesetzt — denn er fügt zu deutlicherem Verständniss ja noch selbst hinzu: »dies war der Dreissigste«.

In der Sache selbst hat diese meine Erklärung keine Bedenken.

Erstens zeigt eine Vergleichung der Stellen l. 7 § 2 D. 71 von Ulpian und l. 28 D. 33. 2 von Paulus deutlich genug, dass D. d. l. Malle Unrecht hat, wenn er glaubt, der Sprachgebrauch der damaligen Zeit gestatte nicht, unter vectigalia die Provinzialbodentribute zu verstehen [22]. Im Gegentheil, diese ganze Periode hindurch wird noch das Provinzialbodentribut als vectigal von dem censirten Bürgertribut unterschieden, so in der schon angeführten Stelle Treb. Poll. Valer. 1; und in der nächsten Periode, nachdem Diocletian auch den italischen Boden mit der Realpflichtigkeit belegt, nennt Salvian, De gubern. 5 (proprietatibus carent et vectigalibus obruuntur) sogar alle Bodentribute, also auch die von italischem Boden, vectigalia.

Zweitens liegt, bei dieser einen Steuer, allein eine Herabsetzung auf $^1/_3$ allerdings noch im Bereich finanzieller Möglichkeit. Freilich lieferten die Provinzialbodentribute, höchst wahrscheinlich, auch jetzt noch immer den grössern Theil der Staatseinkünfte, und deshalb war selbst deren alleinige Herabsetzung auf $^1/_3$ eine aussergewöhnliche

22) D. d. l. Malle hat sich wahrscheinlich durch die Bemerkung Savigny's, Röm. Steuerverf. Abschn. II: ager vectigalis komme um diese Zeit nicht mehr für Provinzialboden, sondern nur noch für Stadtgüter vor, die auf ewige Zeit in Erbpacht gegeben, irre führen lassen. Die Savigny'sche Bemerkung ist richtig, und wenn dennoch um diese Zeit vectigalis die Steuern von solchem Provinzialboden heissen, so lässt sich Ersteres nur daraus erklären, dass, wie ich im zweiten Abschnitt gezeigt, das Eigenthumsrecht des Staats am Provinzialboden jetzt schon in der allgemeinen Meinung zu verlöschen anfing. Uebrigens bedeutete ager vectigalis im Wesen auch hier und dort dasselbe, denn das Eigenthum am Boden stand entweder dem Staat oder der Stadt zu und nur die Nutzniessung war für immer Privaten überlassen.

Steuerermässigung. Allein dabei blieben doch das Bürgertribut, die Steuer von den Sklavenhäuptern, die Erbschaftssteuer, das aur. mercat. und die Zölle von der Herabsetzung unberührt, und ausserdem finden wir in der folgenden Periode das Beispiel einer ähnlichen Herabsetzung, nämlich der Steuer vom damaligen caput im Verhältniss von 25 auf 7 aurei, Ammian. Marc. 16. 5.

Dagegen fragt sich, ob die Annahme gerechtfertigt ist, auf die sich diese Erklärung gründet, dass nämlich L. unter »tricesimam partem« den Dreissigsten des Ertrages verstanden und bei »X aureos« zugleich decimam partem im Sinne gehabt habe, weil er zugleich die Steuerherabsetzung und die Prägung von Drittelstücken hätte erklären wollen?

Aber auch dagegen lassen sich alle Bedenken zerstreuen.

Zuerst hindert nichts, unter »praestare tricesimam partem« »den Dreissigsten steuern« im Sinne einer Abgabe vom Bodenertrage zu verstehen. Denn wir wissen aus der bekannten Stelle Hygin's — I. p. 204 — s. 2. Abschn. —, dass in der vorigen Periode das provinziale Bodentribut in der Regel nach Ertragsquoten erhoben ward, wir wissen aus dieser Stelle ferner, dass »praestare partem«, entweder quintam oder septimam, oder also auch decimam oder jede andere aufgelegte Quote, der technische Ausdruck für die Tributleistung dieser Art war, und wissen endlich auch, dass meistens decima pars von allem Gesäeten und quinta von allem Gepflanzten abgegeben ward. Wie also praestare decimam partem grade bei den Provinzialbodentributen den Zehnten steuern hiess, so auch praestare tricesimum partem den Dreissigsten.

Gerechtfertigter ist dagegen das Bedenken, wie L. hätte dazu kommen sollen, unter »X aureos« zugleich decimam partem zu verstehen, weshalb er nicht lieber gleich die einen Worte für die andern setzte.

Dagegen ist zu erwidern, der Schriftsteller will nicht blos die Steuerherabsetzung, sondern zugleich das Prägungsmanöver des Kaisers klar machen. Er will berichten, wie A. dazu kam, Drittelstücke zu prägen. Dies thut er, dem Sinn nach, in folgender Mittheilung: »Der Kaiser habe die Steuer nach und nach sehr herabgesetzt (in id contraxit). Dazu habe er zuerst halbe solidi geprägt, dann Drittelstücke. Er habe aber sogar die Absicht gehabt, die Steuer auf den vierten Theil herabzusetzen und deshalb auch schon Viertelstücke prägen lassen. Aber das hätten die Staatsbedürfnisse nicht gestattet, die Viertelstücke wären wieder eingeschmolzen und es wäre bei der Herabsetzung auf den dritten Theil und also der Prägung von Drittelstücken geblieben.«

Hiebei ist nun zuvörderst noch auf einen besondern Umstand aufmerksam zu machen.

Weshalb musste oder wollte denn überhaupt A., wenn er die Steuer herabsetzte, Theilstücke eines aureus prägen, da Rom in seinem Silber- und Kupfergelde Scheidemünze besass, um den nach der Herabsetzung allerdings vielleicht im Bruchtheil eines aureus auslaufenden Steuerbetrag dennoch abführen zu können? Weshalb also bei der schliesslich bewendeten Herabsetzung auf den dritten Theil der Steuer auch noch besondere Drittelaurei?

Auch dies hängt mit der antiken Naturalwirthschaft und dem antiken Naturalsteuersystem zusammen. Das Alterthum steht noch in derjenigen Periode der Geschichte des Geldes, wo, in Folge der productions- und hauswirthschaftlichen Einheit des Oikes, wie ich diesen in der Einleitung geschildert, das Liquidationsmittel des Verkehrs — diese Quittung-Anweisung, die im Gelde liegt — noch vollständig Waare, wenn auch schon Metall, ist, wo das Geld also nicht schon als eine blosse Werthbescheinigung, die in der Waare nur ihre Sicherheit sucht[23]), wirkt und figurirt. In einem solchen Zustande ist es aber noch so wenig gestattet oder so wenig selbstverständlich, Silber für Gold, oder Kupfer für Silber zu geben und zu nehmen, wie, noch weiter zurück, wo noch pecus pecunia war, in der Tauschvermittlung ein Pferd selbstverständlich die Stelle eines Ochsen einnehmen konnte. Dies bestätigt sich auch in der römischen Finanzgeschichte. Es wird z. B. nicht blos der in Geld bestehende Theil der sonst zum grossen Theil in Naturalien bestehenden Beamtengehalte — s. weiter unten — noch genau wieder zum Theil in Gold, Silber und Kupfer normirt, es werden auch die Geldsteuern — ich komme auch hierauf zurück — zum Theil in Gold, zum Theil in Silber und zum Theil in Kupfer ausgeschrieben und erhoben, und erst unter den letzten Kaisern wird es gestattet, die eine Münzsorte für die andere zu geben[24]). Wenn nun im vorliegenden Fall ein Theil des Bodentributs in Gold erhoben ward — die functio auraria, die noch im Codex so oft auftritt —, wie hätte der Steuerpflichtige bei einer zum Bruchtheil eines aureus führenden Herabsetzung seinen Steuerbetrag bezahlen können, wenn nicht auch entsprechende Theilstücke eines aureus cursirten? Die Sache war also klar: A. musste bei seiner stufenweisen Steuerherabsetzung auch den

23) S. meine Schrift: Zur Erklärung unserer staatswirthschaftlichen Zustände, V.

24) Von hier aus erklärt sich im römischen Geldverkehr Manches, was sonst dunkel bleibt. Ich komme auf diesen Gegenstand zurück.

aureus entsprechend abstufen. Bei der ersten Herabsetzung, wahrscheinlich auf die Hälfte, musste er halbe solidi prägen, — denn wenn etwa Jemand den Zwanzigsten, also 5 aurei auf 100 gegeben hatte, so musste er nach der Herabsetzung $2^1/_2$ aurei geben, und das hätte er nicht gekonnt, wenn nicht halbe aurei umgelaufen wären. Aus demselben Grunde mussten bei der Herabsetzung auf den dritten Theil der Steuer Drittelstücke und bei der beabsichtigten Herabsetzung auf den vierten Theil Viertelstücke geprägt werden. Demgemäss geschahen denn auch die Prägungen. Allein über die Herabsetzung auf die Hälfte ging der Kaiser noch hinaus und deshalb wurden die Halbstücke nicht mehr bedurft und zu der Herabsetzung auf den vierten Theil kam es nicht, und deshalb wurden die Viertelstücke, wie wahrscheinlich auch die semisses, wieder eingeschmolzen. Es blieb bei der Herabsetzung auf den dritten Theil und deshalb auch bei der Prägung der tremisses, die denn auch am meisten in Umlauf kamen und sich am meisten erhalten haben [25]).

Dies ist es also, was Lampridius zugleich mit jener Steuerherabsetzung klar machen will. Er will zugleich die Prägung der Drittelstücke motiviren. Aber es leuchtet ein, dass er das nicht gekonnt hätte, wenn er statt »qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant« gesagt hätte qui decimam partem sub Heliogab. praestiterant, denn die decima pars hätte ja noch eine Fruchtquote sein können. Er musste also, um klar zu machen, dass die Steuerherabsetzung auf $^1/_3$ auch die Prägung von Drittelstücken veranlassen musste, auch »X aureos« sagen, denn der dritte Theil von 10 solidi sind $3^1/_3$ solidi.

Indessen, wenn L. auch die Absicht hatte, mit der Mittheilung der Herabsetzung der Steuer auf den dritten Theil zugleich die Erklärung des Prägungsmanövers des Kaisers zu verbinden, — die Frage mag

---

25) Ich habe bei diesem Theil der Stelle länger verweilt, weil sich die Philologen, namentlich Salmasius, unnöthige Schwierigkeiten dabei machen. Weil Letzterer glaubt, das vectigal von 10 aurei sei auf tertiam partem aurei herabgesetzt, kann er nicht begreifen, weshalb Augustus semisses hätte schlagen lassen. Es fänden sich auch keine semisses. Deshalb will er diese ganz streichen. Allein, wenn man auri beibehält und dann das „in id contraxit“ von einer — in der That in den Worten liegenden — allmäligen Herabsetzung, erst auf die Hälfte, dann auf den dritten Theil versteht — wie sie selbst noch aus dem vierten Theil beabsichtigt war, wozu gleichfalls schon Viertelstücke geprägt waren, die nur wieder eingeschmolzen wurden, weil die Herabsetzung nicht anging — so wird man die willkürliche Streichung von semisses nicht für nöthig halten und sich doch nicht zu wundern brauchen, dass sich keine semisses mehr vorfinden.

doch noch gestattet sein, ob er berechtigt war, sich so auszudrücken, ob er nicht seinen eignen Zeitgenossen dabei dunkel blieb?

Allein, wenn, wie es der Fall war, praestare quintam, septimam, decimam und also auch tricesimam partem der allgemein übliche und verständliche Ausdruck für die Höhe der Ertragsquote war, die die Provinzialen von ihren Grundstücken abgäben, so hatte sich L. durchaus nicht dunkel ausgedrückt, wenn er nur auf die Erzählung, eine Steuer von 10 aur. sei auf den dritten Theil ihres Betrags (tertiam partem auri) herabgesetzt, die Worte folgen liess: »hoc est tricesimam partem«, denn dann ist ja durchaus klar, dass die 10 aurei den **Zehnten** ausgemacht haben mussten.

Ich vermuthe aber, L. durfte auch noch aus einem andern Grunde »X aureos« für decimam partem setzen.

Nämlich: Wie wir wissen, wurde das italische Bürgertribut nach Steuersimplen von 1 sol. auf einen Kapitalwerth von 100 sol. erhoben. Dies war durch eine vielhundertjährige Gewohnheit in der allgemeinen Kenntniss des Volks festgestellt. Danach leuchtet ein, dass, wenn in Italien gesagt wurde, es seien im laufenden Jahre 5 sol. Tribut gezahlt worden, dies so viel hiess: die Vermögenssteuer habe diesmal **5 Procent** betragen. Zu nennen brauchte man die supponirte Einheit von 100 sol. nicht. Die langjährige Gewohnheit und allgemeine Kenntniss des Volks liessen sie stillschweigend voraussetzen und das obige Dictum war allgemein verständlich.

Wie, wenn es sich ähnlich mit dem Provinzialtribut verhalten hätte!? Nur, dass hier nicht 100 sol. Kapitalwerth, sondern 100 sol. Ertragswerth jene stillschweigend vorausgesetzte Einheit gewesen wäre, wenn man gesagt, man habe 20 oder 10 oder 5 oder $3^1/_3$ aur. gezahlt. Dann bedeuteten ja in den Provinzen eben so allgemein verständlich XX aurei quinta, **X aurei decima,** V aurei vicesima pars u. s. w., und die tertia pars von **X aurei** — also **auri** nach der Lampridischen Lesart — **tricesima pars.**

Ich gestehe nun von vorn herein, dass dies eine Hypothese ist, indessen, wenn eine Hypothese zur Aufklärung von etwas dient, was sonst unerklärbar ist, so darf man sich in der Wissenschaft ihrer bedienen, denn dann wird, was a priori Hypothese war, a posteriori zur Wahrheit, und da doch die Lesart aurei absolut zu verwerfen und auri beizubehalten ist, so thäte hier in der That eine solche Hypothese ihren Dienst.

Allein sie hat auch sonst nichts gegen sich.

Namentlich steht ihr nicht entgegen, dass, als die Provinzialen mit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung auch die civile Censualform bekommen hatten, doch auch sie, eben so wie die italischen Altbürger, ihren Grundbesitz nach Kapitalwerth abschätzten. Denn jede Abschätzung eines Grundstücks nach Kapitalwerth beruht auf einer Kapitalisirung seines Ertrages nach dem landüblichen Zinsfuss. Nun ist aber um diese Zeit der landübliche Zinsfuss, namentlich in den Provinzen, von denen hier die Rede ist, auf 10 Proc. zu setzen. Provinzialbürger wie italische Bürger hatten daher bei ihrer Selbstschätzung den Ertrag ihres Bodens mit 10 Proc. kapitalisirt. Es gab also auch keine einfachere Rechnungsoperation, als die Schätzungsangabe der Provinzialen, wenn deren Steuer immer noch als Ertragsquote erhoben ward, auf 10 Proc. zurückzuführen [26]).

Ferner: Lampridius schrieb unter Constantin, als der Diocletian'sche Ausschreibungs- und Erhebungsmodus auf 1000 sol. schon in Italien wie den Provinzen bestand. Diese Einheit war also die ihm geläufige. Zugleich musste aber auch noch Jedermann wissen, dass vorher die Provinzialen im Bodentribut eine Ertragsquote gesteuert hatten, und ausserdem hatte sich auch der Zinsfuss noch nicht geändert. L. konnte also auch als Unterlage der X aur. die Einheit seiner Zeit, nämlich 1000 sol., im Sinne haben. Wenn er dann nur, bei der Mittheilung der Herabsetzung der Steuer auf $1/3$, so wie er that, hinzufügte, »dies war der Dreissigste,« so entnahm auch jeder Leser, dass, qui X aureos sub Heliogabalo praestiterant, darin den Zehnten getragen hatten.

Endlich lässt sich in dieser Hypothese noch eine gute Erklärung finden, wie es kam, dass später, unter Diocletian, diese verschiedenen Schätzungseinheiten von 100 sol. Kapitalwerth in Italien und 100 sol. Ertragswerth in den Provinzen plötzlich durch das ganze Reich zu einer einzigen Schätzungseinheit, aber von 1000 sol. Kapitalwerth, wurden. Die Veränderung war eine rein formale, die die Steuerbehörde für sich vornahm, denn man brauchte nur, dort wie hier, die Einheit 10mal zu vergrössern, um die gleiche Einheit für die Provinzen wie Italien zu erhalten und dennoch bei den ersteren aus dem Ertragswerth in den Kapitalwerth hinüberzukommen [27]).

---

26) Ich sehe daher in dieser Stelle auch eine Bestätigung der jetzt wohl ziemlich allgemein angenommenen Niebuhr'schen Ansicht von der Höhe des foenus unciarium. Anders freilich Streuber, Der Zinsfuss bei den Römern.

27) Denn ich glaube annehmen zu dürfen, dass die Einheit von 1000 sol. Grund- resp. Kapitalwerth, die später jugum resp. caput hiess, auch erst unter

Die Stelle aus Lampridius dürfte also auch den dritten Unterschied zwischen dem Provinzial- und dem Bürgertribut in dieser Periode dargethan haben.

Der vierte Unterschied endlich war, dass in Italien und den Civitaten Italici jur. das Tribut noch immer in der alten civilen Weise, d. h. unregelmässig, nur nach jedesmaliger Ausschreibung und dann in der ausgeschriebenen Höhe, — in den Provinzen hingegen stetig, auch ohne besondere Ausschreibung, in der grade gesetzlich bestehenden Höhe erhoben ward. Für Italien geht dies daraus hervor, dass die Bürgerrechtsertheilung an die Provinzen offenbar keinen Einfluss auf das Bürgertribut in Italien haben konnte, dass uns auch für unsere Periode sonst keine Veränderung bei diesem gemeldet wird und dass es also auch mit ihm beim Alten blieb; für die Provinzen aus den oben hervorgehobenen immer noch bestehengebliebenen Unterschieden, die sich, wie ich gezeigt, sowohl noch im Sprachgebrauch als auch in der rechtlichen und wirthschaftlichen Natur beider Steuern ausdrückten, indem der italischen persönlichen Vermögenssteuer, diesem tributum im engern civilen Sinne, gegenüber das Provinzialtribut immer noch vectigal, Realabgabe und Domanialeinkommen, blieb.

Diese meine Auffassung — sowohl von der Ausgleichung, welche die allgemeine Bürgerrechtsertheilung schon zwischen den beiden Tributarten eintreten, als auch den Unterschieden, die sie zwischen beiden noch bestehen liess, — wird endlich auch durch die Geschichte des Jus Italicum bestätigt.

Das Jus Italicum gründete sich auf den staatsrechtlichen Abstand, der im Anfang der Kaiserherrschaft zwischen den auf italischem Boden wohnenden römisch-civilen Bürgerschaften und den auf Provinzialboden wohnenden Peregrinbürgerschaften bestand, und umfasste **sämmtliche Vorrechte**, die jene vor diesen voraushatten. Eine Bürgerschaft, der das J. I. verliehen ward, ward daher, in diesen sämmtlichen Vorrechten, den italischen Bürgerschaften völlig gleichgestellt.

Indessen war dieser durch die Vorrechte der italischen Bürgerschaften bezeichnete staatsrechtliche Unterschied nicht zu allen Zeiten und aller Orten gleich gross.

Diocletian eingeführt ward. Ich komme hierauf im nächsten Abschnitt ausführlich zurück und bringe hier nur noch meine Anm. 15 Abschn. 2 in Erinnerung. — Eine ganz andere Ansicht stellt Huschke in seiner Abhandlung „Ueber den Census u. s. w. der früheren römischen Kaiserzeit" auf.

Vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erstreckten sich die Vorrechte, im Allgemeinen, auf die Verhältnisse des Privatrechts, der Communalverhältnisse und der Besteuerung, und waren theils persönlich-civile, theils sachlich-territoriale.

Zu den persönlich-civilen gehörten:

1) das römische Privatrecht in commercium und connubium;
2) die italischen Communalverwaltungsrechte;
3) die Freiheit vom trib. capit., dieser nota captivitatis;

zu den sachlich-territorialen:

1) die Freiheit von der Tributarietät, d. h. der Realpflichtigkeit, des Bodens;
2) dessen Eigenschaft, in quiritarischem Eigenthum sein zu können.

So gross, wie es durch die eben aufgezählten Vorrechte bezeichnet ist, war also vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung der staatsrechtliche Unterschied zwischen den italischen und den Provinzialbürgerschaften da, wo er am grössten war, d. h. im Allgemeinen.

Allein, auch schon während dieser Periode von Augustus bis Caracalla verliehen die Kaiser an einzelne Provinzialbürgerschaften einzelne oder mehrere der genannten Vorrechte. Ja, vom Privatrecht (Nr. 1 der persönlich-civilen Vorrechte) verliehen sie mitunter nur den einen Theil, das commercium, und ebenso auch nur beschränkte Communalverwaltungsrechte (latinisches Colonierecht). Bei solchen beschränkt bewidmeten Bürgerschaften war also jener staatsrechtliche Unterschied auch schon um diese Zeit nicht mehr so gross, als er im Allgemeinen war, sondern um die bereits verliehenen Rechte geringer, und da jener Vorrechte fünf waren, so lassen sich eine Menge verschiedener Fälle solchen geringeren Unterschiedes combiniren [28].

Unter Caracalla trat dann die allgemeine Bürgerrechtsertheilung ein. Diese setzte sämmtliche Provinzialbürgerschaften in den Besitz der oben genannten drei persönlich-civilen Vorrechte, und nur

---

28) Auch Savigny hebt in seiner Abhandlung über das J. I. diese fünf Rechte als den Vollbestand desselben und zugleich den staatsrechtlichen Unterschied zwischen Italien und den Provinzen hervor. Allein nach seiner falschen Ansicht vom Provinzial- und Bürgertribut fasst er die Freiheit vom trib. sol. und trib. cap. als volle **Steuer**freiheit auf. Daran ist aber nicht zu denken. Sie gewährte nur Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens und der leiblichen Tributarietät, also vom **Provinzialtribut.** Das Bürgertribut musste so gewiss von den mit J. I. bewidmeten Bürgerschaften gezahlt werden, als es auch Italien zahlen musste, das doch gewiss J. I. hatte.

die zwei sachlich-territorialen waren nicht darin mitverliehen worden. Seitdem bestand also der staatsrechtliche Unterschied zwischen den italischen und den Provinzialbürgerschaften, im Allgemeinen, überhaupt nur noch in jenen letztern Rechten.

Wiederum wurde unter Diocletian — um auch dies hier noch vorauszuschicken — dem ganzen Italien, bis auf Rom selbst, die Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens genommen. Nun bestand der grösste staatsrechtliche Unterschied überhaupt nicht mehr zwischen Italien und den Provinzen, sondern zwischen denen, die die sachlich-territorialen Vorrechte ausdrücklich durch Privilegium erhalten hatten, und allen übrigen, während dieser Unterschied selbst allerdings noch immer durch die beiden Stücke — Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens und quiritarische Eigenthumsfähigkeit desselben — bezeichnet ward.

Justinian endlich verwischte auch noch den Unterschied zwischen quiritarischem und anderem Eigenthum, und nun war jener staatsrechtliche Abstand, der, wie gesagt, überhaupt nicht mehr zwischen italischen und Provinzialbürgerschaften, sondern zwischen eigens privilegirten und nichtprivilegirten bestand, sogar auf die alleinige Freiheit der Realpflichtigkeit des Bodens reducirt[29]).

Diese allgemeinen geschichtlichen Vorgänge festgehalten, ist klar, dass, wenn die Ertheilung des J. I. den staatsrechtlichen Unterschied, zuerst zwischen Italien und den Provinzen, und dann zwischen den meistprivilegirten und den weniger privilegirten Bürgerschaften, aufhob und diese jenen gleichstellte, dieses Recht nicht zu jeder Zeit und in jedem Fall einen gleichen Inhalt verlieh. Denn es hob eben nur den bestehenden staatsrechtlichen Unterschied zwischen den meist- und den minderberechtigten Bürgerschaften auf, und da dieser nicht zu allen Zeiten und zu jeder Zeit aller Orten gleich gross war, ertheilte es in jedem einzelnen Bewidmungsfall auch nur diejenigen Rechte, welche der betreffenden Bürgerschaft noch zur Gleichstellung mit den meistberechtigten fehlten. Vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung verlieh es also denjenigen Peregrinbürgerschaften, bei denen jener Unterschied am grössten war, die sämmtlichen fünf Vorrechte, die ich aufgeführt, in ihrem ganzen Vollbestand auf ein Mal, hingegen denjenigen, denen schon ein Theil derselben früher ertheilt gewesen, nur noch den Rest. Nach

29) Die eben entwickelten geschichtlichen Vorgänge sind wohl in dieser Allgemeinheit unbestritten und bedürfen daher keiner Beläge.



der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, durch welche sämmtliche Provinzialbürgerschaften schon in den Besitz der drei persönlich-civilen Rechte gekommen waren, konnte es höchstens nur noch die beiden sachlich-territorialen Rechte verleihen, zu Justinian's Zeit endlich, wo es durch das ganze Reich auch nur noch eine Art von Eigenthum gab, sogar nur noch die Bodenimmunität allein. Immer, ist festzuhalten, glich es nur den bestehenden Abstand zwischen den meistberechtigten Bürgerschaften, die ursprünglich allein die italischen waren, und den minderberechtigten, die ursprünglich die provinzialen waren, aus, während andrer Seits, wenn in der ersten Zeit auch eine Provinzialbürgerschaft alle jene Rechte bis auf eines, z. B. die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens, erhalten hatte, sie dennoch nicht das J. I. besass[30]).

Diese Veränderung und Mannigfaltigkeit in dem staatsrechtlichen

30) Bei allen diesen Unterschieden habe ich von den in der ersten Kaiserzeit noch bestehenden liberae civitates, d. h. den Peregrinbürgerschaften, die weder römisches Civil- noch Communalrecht bekommen, sondern ihr eignes Recht behalten hatten, dabei immun von Boden- und Kopftribut waren und, wenn auch nicht römisch-civiles, so doch ein eignes civiles Privateigenthum an ihrem Grund und Boden hatten — habe ich, sage ich, von diesen liberae civitates, die mit der Zeit alle schwanden, abgesehen. Diese waren im Grunde noch gar nicht in den staatsrechtlichen Verband, der jenen Unterschied begründete, aufgenommen, sondern standen zu Rom mehr nur in einem internationalen Verhältniss, das durch Socienpflichten dieser libera civitas bestimmt war. — Hier habe ich nur von jenem staatsrechtlichen Unterschied, der zwischen den italischen und den unterworfenen Provinzialbürgerschaften bestand, gesprochen und nur alle diejenigen Nüancen im Sinne gehabt, die zwischen den schlechtestgestellten Peregrinbürgerschaften — d. i. denen, deren Boden Staatseigenthum, die auch selbst an Leib und Boden tributär waren und die eine vom Provinzialstatthalter durchaus abhängige Communalexistenz hatten — und den bestgestellten — d. i. den italischen — mitten inne lagen. Unter diesen Nüancen standen, von unten auf gerechnet, zunächst diejenigen, die nur latinisches Colonierecht und weiter nichts erhalten hatten, also nur commercium und eine etwas selbständigere Communalverwaltung. Diese waren dabei tributär an Leib und Boden geblieben. Dann konnte aber auch zu diesem latinischen Colonenrecht Freiheit von einer oder der andern Tributarietät oder auch von beiden verliehen werden. — Diesen verschieden bewidmeten latinischen Colonieen folgten dann aufwärts die mit römischem Colonierecht bewidmeten Bürgerschaften. Diese hatten volles römisch-civiles Privat- und Communalrecht und waren niemals mehr leiblich tributär. Dagegen brauchten sie die beiden sachlich-territorialen Rechte oder nur eins von beiden nicht zu besitzen. — Ihnen standen die deducirten römischen Bürgercolonieen gleich, die ebenfalls diese beiden Rechte oder eins von beiden besitzen oder nicht besitzen konnten. — Ich werde zeigen, dass alle diese verschiedenen Fälle vorkamen.

Unterschied zwischen den italischen und den Provinzialbürgerschaften, und in Folge davon auch in dem Rechtsinhalt, den in einzelnen Bewidmungsfällen das J. I. ertheilte, — scheinen mir in den bisherigen Darstellungen dieses Rechts nicht genügend beachtet und dieser Mangel wieder der Grund zu sein, dass die Einzelfälle, die uns in dem Digestentitel de censibus davon mitgetheilt werden, zum Theil nicht richtig verstanden worden, während sie andern Falls sämmtlich ihre Erklärung finden und ein neues Zeugniss von der Feinheit und Schärfe abgeben, mit denen Tribonian und Collegen dies ganze Rechtsinstitut an jenen Paar Einzelfällen demonstrirt haben.

Namentlich ist hiezu ein Fall hervorzuheben.

Paulus sagt l. 8 § 7 l. c.: D. Vespasianus Caesarienses colonos fecit, non adjecto ut et J. I. essent, sed tributum his remisit capitis, sed D. Titus etiam solum immune factum interpretatus est. Similes eis Capitulenses esse videntur. — Von denselben Bürgerschaften sagt Ulpian l. 1 § 6 ibid.: In Palaestina duae **fuerunt** coloniae, et Caesarienses et Aelia Capitolina, sed neutra J. I. **habet.**

An diesem Fall successiver Verleihung der genannten Vorrechte an zwei Provinzialbürgerschaften, bei denen Paulus hinzufügt, J. I. wäre ihnen nicht verliehen worden, und Ulpian von seiner Zeit positiv sagt, sie besässen nicht J. I. (non habet), lässt sich mit Zuhülfenahme von ein Paar andern Fällen die ganze von mir aufgestellte Theorie beweisen.

Zuerst: Wer waren hier die Cäsarienser, die erst Vespasian colonos fecit? — Pl. H. N. V, 14 führt darauf hin, indem er sagt: Inde Apollonia, Stratonis turris, eodem Caesarea, ab Herode rege condita: nunc colonia prima Flavia a Vespasiano Imperatore deducta. Diejenigen römischen Bürgercolonen, die V. nach jenem Orte hinführte, waren also **nicht** diejenigen Cäsarienser, die er nach jener Digestenstelle erst zu Colonen machte. Diese Letzteren waren vielmehr die alten Einwohner des von Herodes erbauten Orts. Denn den hingeführten römischen Bürgern hätte V. kein Kopfgeld erlassen können, da römische Bürger es überhaupt nicht trugen, und dann ist ja auch im Allgemeinen bekannt, — s. Walter, R. R. I. § 253 —, dass sehr oft die alten Bewohner eines Orts, nach welchem Militärcolonieen geführt wurden, diesen letztern in einzelnen Rechten gleichgestellt wurden.

Zweitens: Zu welcher Art von Colonen wurden diese alten Cäsarienser durch V. gemacht? — Offenbar nur zu latinischen.

Denn sonst hätte es des Zusatzes nicht bedurft: sed tributum his remisit capitis, da, wie gesagt, römische Civilbürger, als wozu die Ertheilung römischer Colonierechte sie gemacht hätte, nicht mehr leiblich tributär sein konnten.

Wir haben hier also zwei Provinzialbürgerschaften, die, vor ihrer Bewidmung mit latinischem Colonierecht, zu den schlechtestgestellten, also vollständig tributären Peregrinbürgerschaften gehörten. Nun erhalten sie von Vespasian das Vorrecht geringsten Maasses, und Paulus fügt hinzu: non adjecto, ut et J. Italici essent. — Kann man nach diesem Zusatz zweifeln, dass, nach den bestehenden staatsrechtlichen Grundsätzen, V. zu colonos auch et Italici Juris hätte hinzusetzen können? — Was wäre aber dann geschehen? Eine vollständig tributäre Peregrinbürgerschaft wäre auf ein Mal in den Vollbesitz der italischen Rechte gesetzt worden!

Die Zulässigkeit dieses Schlusses wird denn auch durch andere positive Mittheilungen bestätigt.

Paulus sagt l. 8 § 6 l. c.: Imperator noster Antoninus civitatem Emisenorum coloniam et juris Ital. fecit. Ich habe oben gezeigt, dass dieser Antoninus Caracalla war. Dieser verleiht hier ausdrücklich den Emisenern Colonierecht mit dem Zusatz et Juris Ital. Daraus, dass er ihnen noch Colonierecht ertheilte, geht aber hervor, dass diese Verleihung vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung geschah, und daraus, dass er den Emisenern Colonierecht ertheilte mit dem Zusatz et J. I., dass sie vorher blosse Peregrinbürgerschaften gewesen waren. — Aber auch hier wird man nicht zweifeln, dass Caracalla das et J. I. hätte fortlassen können, wie Vespasian es bei den Cäsariensern fortliess. Dann hätte offenbar Ulpian auch von den Emisenern sagen müssen, non adjecto, ut et J. I. essent.

Einen zweiten Fall theilt Ulpian l. 1 § 2 l. c. in folgenden Ausdrücken mit: Est et Heliopolitana, quae a D. Severo per belli civilis occasionem Italicae coloniae rempublicam accepit. Ich habe nirgends finden können, dass die Heliopolitaner schon vorher Colonierechte gehabt hätten. Plinius führt sie zweimal — V. 9 u. 18 — an, aber ohne dies hinzuzufügen, was er sonst nie versäumt. Auch die gewählten Worte, dass sie Italicae coloniae rempublicam empfangen hätten, scheint mir das auf ein Mal ertheilte Vollmaass der italischen Rechte auszudrücken.

Dies wird noch plausibler, wenn man den l. 1 § 7 l. c. ebenfalls von U. mitgetheilten, aber wieder anders ausgedrückten Fall daneben hält. Es heisst hier: D. quoque Severus in Sebastenam civitatem

coloniam deducit. Dass hier civitas colonia so viel heissen soll, als colonia J. I., geht aus der unmittelbar folgenden Stelle: Indicia quoque Zernensium colonia a D. Trajano deducta juris I. est. Deducirte Colonieen waren natürlich von vorn herein römische Bürgercolonieen, nicht mit Colonierecht bewidmete Peregrinbürgerschaften. Deducirte Colonieen hatten also ohnehin die persönlich-civilen Rechte, aber sie waren deshalb noch nicht grade juris I., denn sie konnten auf Provinzialboden angesiedelt werden, der nicht für immun erklärt war, und weil er fortgesetzt als im Staatseigenthum stehend angesehen ward, auch nicht quiritarischen Eigenthums fähig war. Die genannten beiden deducirten Colonieen hatten aber dies Recht erhalten, das in dem ersten Fall von U. als civitas colonia bezeichnet wird, was offenbar heissen soll, Colonie mit vollem civilen, d. h. italisch-civilem Recht. Wenn es hier also heisst, eine civitas colonia, d. h. eine juris I., sei deducirt, und bei den Heliopolitanern, diese hätten Italiae civitatis rempublicam empfangen, so scheint mir aus dem Unterschiede dieser beiden Fälle noch eine weitere Bestätigung dafür hervorzugehen, dass letztere vor der Bewidmung einfache Peregrinen waren.

Ich glaube also, dass gar nicht daran gezweifelt werden kann, dass, auch vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, denjenigen unterthänigen Peregrinbürgerschaften, die zu den schlechtestgestellten gehörten, die also noch kein einziges Stück des römischen Civilrechts besassen, J. I. ertheilt werden konnte und damit auch auf ein Mal der ganze Vollbestand der italischen Vorrechte ertheilt ward[31]).

---

31) Andrer Meinung Walter, R. R. I. § 301. Er sagt, verliehen ist das J. I. „gewiss aber nie unmittelbar einer einfachen Provinzialstadt oder einer Stadt, die blos die Latinität hatte". — Mit Walter übereinzustimmen scheint Marquardt, Handb. d. röm. Oek. III. 1 S. 262 Anm. 1826. Er fügt hinzu: „Dass Städte von Peregrinen J. I. gehabt hätten, ist keinen Falls anzunehmen." — Auch Savigny schliesst seine Abhandlung folgendermassen: „Demnach muss man annehmen, dass das J. I. niemals an eine Stadt von Peregrinen gegeben wurde, sondern dass man dieses Recht nur an solche Städte gab, welche schon vorher Civität oder Latinität hatten." Dennoch schickt er diesen Schlussworten wieder Folgendes voraus: „Seinem Begriff nach ist dieses Recht mit jedem der drei Stände vereinbar, so dass selbst eine Stadt von Peregrinen dasselbe hätte erhalten können. Dennoch ist es nicht glaublich, dass dies jemals geschehen wäre. Denn ein Geschenk dieser Art war gewiss auf den eignen Vortheil der Bürger solcher Stadt berechnet. Welchen Vortheil aber brachte diesen Bürgern das commercium an ihrem Boden, wenn sie selbst Peregrinen, also aus persönlichen Gründen ganz ohne commercium waren?" — Die Sache ist einfach die, dass Peregrinbürgerschaften aller Art, von den schlechtestgestell-

Bei jenen beiden erstgenannten Peregrinbürgerschaften, den Cäsariensern und Capitulensern, geschah dies nun nicht. Vespasian fügte bei ihnen nicht, wie Caracalla bei den Emisenern, hinzu: et juris I. Wäre ihnen nun weiter nichts, als jenes Colonierecht verliehen worden, so hätten sie das Loos der Antiochenser getheilt — l. 8 § 5 l. c. —, die ein D. Antoninus colonos fecit salvis tributis, d. h. die bei dieser Verleihung Kopf- und Bodentributarietät beibehielten und also ebenfalls nur latinisches Colonierecht erhalten haben konnten[32]). Allein

ten an, allerdings J. I. bekommen konnten und bekommen haben, aber damit eben auch aufhörten, Peregrinbürgerschaften zu sein und vielmehr auf ein Mal den italischen Bürgerschaften völlig gleichgestellt wurden. Es ist also ganz richtig, dass keine Peregrinbürgerschaft J. I. besass. Dies wäre die grösste contrad. in adj. gewesen. Aber es ist eben so richtig, dass eine einfache Peregrinbürgerschaft es bekommen konnte; nur hörte sie damit in jeder Beziehung auf, es zu sein. — Bei den tributären Peregrinbürgerschaften glaube ich dies im Text nachgewiesen zu haben. — Aber selbst bei den liberae civitates, also bei den Peregrinbürgerschaften, die mehr nur in einem internationalen Verhältniss zu Rom standen, ist dies wahrscheinlich. — So wird Laodicea nach Plin. H. N. V, 18 libera und Berytos ibid. 17 colonia genannt. Allein l. 8 § 3 D. l. c. werden beide von Paulus als juris I. aufgeführt. Daraus geht offenbar hervor, dass, als Laodicea das J. I. erhielt, es noch keine Colonie irgend welcher Art war, sondern freie Peregrinbürgerschaft, denn sonst wäre sie von Paulus so gut Colonie genannt worden als Berytus. — So sind ferner die Lugdunenses Galli bei Paulus ibid. § 1 juris I., indessen bei Plinius IV, 32 sind die meisten Stämme noch foederati oder liberi und nur von einem einzigen Stamm wird gesagt: in quorum agro colonia Lugdunum. (Dies war also eine deducirte Colonie, von der dieser Theil Galliens im Zaum gehalten und benannt ward.) Hätten die foederati und liberi der Provinz schon vorher eine staatsrechtliche Zwischenstufe erreicht gehabt, so würde Plinius dies angeführt haben, wie er es bei allen Civitaten thut. — Aber natürlich hatten nicht alle liberae civitates sofort und auf ein Mal dies Glück, J. I. zu erhalten. In demselben Capitel, wo Plinius Laodicea libera nennt, nennt er auch Antiochia so. Aber diese hat zwar zu Paulus' Zeit auch J. I., aber vorher hat sie die Stufe der Colonie durchgemacht, denn sie wird l. 8 § 10 D. l. c. schon so genannt. Die Antiochenses also, die Caracalla nach § 5 ibid. zu colonos salvis tributis macht, sind einer der an Leib und Boden tributären macedonischen Volksstämme — Plin. H. N. IV, 17 — von denen Paullus Aemilius — ibid. — septuaginta duas urbes direptas vendidit. — Tantam differentiam sortis — fügt Plinius mit Anspielung auf Alexander den Grossen hinzu — praestitere duo homines. Selbst in Bezug auf einen Paullus Aemilius ein übermüthiges römisches Wort.

32) Auch musste, da sie die Kopftributarietät behalten hatten, die Verleihung vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung erfolgt sein. Indessen, als diese eingetreten war, wurden auch sie natürlich frei von jener Tributarietät und erhielten die persönlich-civilen Rechte, wie alle übrigen Bürgerschaften des Reichs. Aber ihr Boden blieb realpflichtig, und wenn sie nun doch im Tit. de censibus angeführt werden, so kann dies nur geschehen sein, um einem möglichen Zweifel wegen dieser Realpflicht

Vespasian erliess ihnen noch die leibliche Tributarietät, und Titus legte dann die Verleihung seines Vaters noch dahin aus, dass auch der Boden frei von der Realpflicht geworden sei. Wir haben also jetzt in den Cäsariensern und Capitulensern latinische Colonieen, zuerst nur mit Freiheit von der leiblichen, dann auch mit Freiheit von der Bodentributarietät, also immune Colonieen; — wird man zweifeln können, dass Titus, statt seiner blos günstigen Interpretation, auch entweder sofort das J. I. hätte ertheilen, oder derselben später noch hätte hinzufügen können? Gewiss nicht! — Was wäre aber dann Andres geschehen, als dass das J. I., das in den vorigen Fällen alle fünf Vorrechte auf ein Mal ertheilte, jetzt nur noch den fehlenden Rest ertheilt gehabt hätte? — Auch für diesen Fall fehlen nicht die ausdrücklichen Beläge. Es sind offenbar die, wenn von Plinius Colonieen nur als immun aufgeführt werden, die nach den Digesten schon juris I. sind, z. B. die colonia immunis Illici, Pl. III, 4, die nach l. 8 pr. D. l. c. juris I. ist. Freilich waren Cäsarienser und Capitulenser, wenn auch immune Colonieen, doch nur erst immune latinische Colonieen, die Licitaner hingegen höchst wahrscheinlich immune civile Colonieen, denn Plinius versäumt es nie, Colonieen latinischen Rechts von denen römisch-civilen Rechts zu unterscheiden; allein, wenn es anging, einer völlig tributären Peregrinbürgerschaft J. I. zu verleihen, weshalb nicht auch einer immunen latinischen Colonie so gut wie einer immunen civilen? Dieser letzteren gab das J. I. nur noch die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens, der ersteren hätte sie ausserdem noch das connubium gegeben, denn die andern Stücke besassen die Cäsarienser schon.

Nun trat unter Caracalla die allgemeine Bürgerrechtsertheilung ein, die sämmtlichen Provinzialbürgerschaften die persönlich-civilen Rechte der italischen verlieh.

Demzufolge hatten nicht blos auch unsere beiden Bürgerschaften die beiden ihnen noch fehlenden Stücke dieser Rechte — connubium und die volle civile Communalverwaltung, so weit noch etwas davon bestand — erhalten, sondern in Bezug auf diese Rechte war jetzt zwischen allen Provinzial- und den italischen Bürgerschaften der Unterschied aufgehoben. **Das Privilegium der Colonierechte bestand fortan nicht mehr.** Dies ist es, was Ulpian l. 1 § 6 l. c.

zu begegnen, denn Paulus konnte zu seiner Zeit von den Antiochensern sagen, was Ulpian l. 1 § 3 von der Colonie der Ptolemenser sagt: nihil praeter nomen coloniae habet.



bei den in Rede stehenden beiden Bürgerschaften durch duae fuerunt coloniae ausdrückt, — sie hatten früher dies Privilegium besessen[33]). An einer andern Stelle, l. 1 § 3 l. c., drückt U. dies auch so aus: Ptolemensium enim colonia nihil praeter nomen coloniae habet, denn, in der That, um diese Zeit war das frühere Colonierecht, wenn weiter nichts damit verbunden gewesen war, zu einem leeren historischen Namen geworden. Dass sich U. hier anders ausdrückt, als bei den Cäsariensern, hatte ebenfalls seinen guten Grund. Letztere besassen noch das Vorrecht der Bodenimmunität, die Ptolemenser hingegen, die auch dieses nicht hatten[34]), behielten nichts als den leeren Namen Colonie.

Allein, obwohl die jetzt in allen persönlich-civilen Rechten den italischen Bürgerschaften gleichgestellten Cäsarienser noch vor den meisten Provinzialbürgerschaften die Bodenimmunität voraus hatten, hatten sie doch nicht, wie U. ausdrücklich sagt, J. I., denn in ihren einzelnen Bewidmungen war die quiritarische Eigenthumsfähigkeit ihres Bodens

---

33) Also, man hatte diesen beiden Bürgerschaften nicht etwa die Rechte, die sie als Colonieen erhalten hatten, später wieder entzogen, sondern seit der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung gab es überhaupt keine bevorrechteten Colonieen mehr. — Auch Savigny, Röm. Steuerverf. S. 107 Anm. 2 versteht im Allgemeinen die Stelle wie ich, nur dass er auch hier den Fehler begeht, unter Freiheit vom trib. capit. und sol. Steuerfreiheit zu verstehen. — Ausser dem von Savigny angeführten Schwarz glaubt auch Gothofred zu l. un. C. Th. 14. 13, Hadrian hätte beiden Bürgerschaften das J. I. wieder genommen und Sever, obwohl er in Palästina viele Vorrechte ausgetheilt, es nicht wiederhergestellt. Für mehr als Vermuthung giebt Gothofred dies selbst nicht aus. Allein, weshalb wären denn diese beiden betreffenden Stellen, von Ulpian und Paulus, zu Justinian's Zeit in einen Titel de cens. aufgenommen worden? Sie hätten ja nicht den geringsten practischen Werth mehr gehabt, sondern nur noch eine gleichgültige historische Notiz enthalten. Allein alle in diesen Titel aufgenommenen Bestimmungen hatten grade einen practischen Zweck, denn entweder documentirten sie die Realfreiheit des Grundbesitzes gewisser Bürgerschaften oder setzten es, wie das solvis tributis bei den Antiochensern, die wahrscheinlich aus der frühern Colonialverleihung die Bodenimmunität beansprucht hatten, ausser Zweifel, dass diese nicht bestände. Ulpian's Stelle wird aber nur deshalb der des Paulus hinzugefügt, um auf den historischen Unterschied aufmerksam zu machen, ob die Bodenimmunität aus dem allgemeinen Privilegium des J. I. oder einer speciellen Verleihung geflossen war.

34) Dass die Ptolemenser diese Bodenimmunität nicht hatten, geht eben daraus hervor, dass dieses nicht bei ihnen erwähnt wird, denn zu Justinian's Zeit, wo auch der Vorzug des quiritarischen Eigenthums aufgehört hatte, bestand das Recht, wegen dessen die betreffenden Bürgerschaften im Tit. de cens. aufgeführt werden, nur noch in dieser Immunität. — Auch bei den Ptolemensern sollte mit dem nihil praeter nomen etc. nur jeder etwaige Zweifel niedergeschlagen werden.

nicht mitenthalten gewesen. Factisch standen sie also zu U.'s Zeit den Barcenonensern gleich, von denen es l. 8 pr. l. c. heisst: Barcenonenses quoque ibidem immunes sunt, denn diese waren auch nicht juris I., wie die unmittelbar vor und nach dieser Stelle genannten Bürgerschaften, sondern nur immun. Sie hatten also ebenfalls nicht die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens [35]). Allein die Barceno-

35) Gothofred — der übrigens in dieser Materie sehr unklar ist — zu l. un. C. Th. 14. 13 glaubt, dass die nur als immun aufgeführten Barcenonenser deshalb auch schon das J. I. gehabt und Paulus nur des Stils wegen einen andern Ausdruck gebrauche. Er hebt hervor, dass P. hier quoque sage, und fügt hinzu, dass, wenn die Immunität etwas Andres hätte bedeuten sollen, er vero statt quoque hätte sagen müssen. Dabei stützt sich G. auf die oben angeführte Stelle, nach welcher die Antiochenser nur Colonierecht ohne Befreiung von Kopf- und Bodentribut bekommen gehabt. Allein das quoque geht auf etwas Anderes als die Identität der blossen Immunität mit dem J. I. Ich werde im Text gleich darauf zurückkommen, dass, als Justinian die Digesten zusammenstellen liess und also auch die vorhandenen Bestimmungen über das J. I. ihre Aufnahme in einem Titel de cens. fanden, das einzige practische Ueberbleibsel dieses Rechts darin bestand, dass der Boden nicht realpflichtig, dass er — wie wir unter andern Verhältnissen sagen würden — grundsteuerfrei war. Alle übrigen sonst im J. I. enthaltenen Vorrechte hatten aufgehört, weil die Provinzialen sie im Laufe der Zeit sämmtlich schon aus andern Titeln bekommen hatten. Allein ganz denselben practischen Werth hatte, zu Justinian's Zeit überhaupt und zu Paulus' Zeit wenigstens in Bezug auf finanzielle Vorrechte, — auf die es doch in einem Titel de cens. hauptsächlich ankam, — auch eine Verleihung, die ursprünglich nur Immunität von solcher Realpflichtigkeit ertheilt hatte. Vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung waren beide Verleihungen allerdings Prärogativen sehr verschiedenen Werths gewesen. War J. I. verliehen, so waren, ausser jener Immunität, auch noch alle römisch-civilen und communalen Rechte und auch die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens verliehen; war nur Immunität verliehen, eben nur Freiheit von der Real- und Corporalpflichtigkeit. Allein schon zu Paulus' Zeit war, in Bezug **auf finanzielle** Vorrechte, die letzte Verleihung grade so viel werth als die erste — denn die allgemeine Bürgerrechtsertheilung hatte schon sämmtliche Provinzialbürgerschaften in den persönlich-civilen und communalen Rechten und in der Freiheit von der Corporalpflichtigkeit den italischen gleichgestellt — und zu Justinian's Zeit war sie es überhaupt, denn Justinian hob auch noch den Unterschied zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthum auf. Von beiden ursprünglich so verschiedenen Verleihungen, der des J. I. und der der blossen Immunität, war jetzt also nur dieselbe Freiheit von der Realpflichtigkeit des Bodens übrig geblieben. Dieser Freiheit wegen geschah aber nur die Erwähnung einer Bürgerschaft im Tit. de cens., und, mag nun das quoque ein Einschiebsel Tribonian's oder schon von Paulus gebraucht sein, beide durften quoque statt vero sagen, weil es sich zu ihrer Zeit auf diese factische und nicht die historische Identität bezog. — Und hier sieht man wieder die Schärfe der römischen Juristen noch zu Justinian's Zeit: In möglichster Kürze wird immer auch der verschiedene Ursprungstitel des damals doch gleichen Restes von Rechten mitgetheilt.

nenser hatten eben, was ihre Bewidmung betrifft, eine andere Geschichte als die Cäsarienser, denn Plin. III, 4 führt sie als eine römisch-civile Colonie auf, die aber damals noch nicht die Bodenimmunität hatte[36]). Die Barcenonenser waren also in der ersteren Beziehung von Anfang an mehr gewesen als die Cäsarienser, diese hatten aber doch früher die Bodenimmunität gehabt als jene. Darf man nun wiederum zweifeln, dass beiden jetzt factisch gleichstehenden Bürgerschaften, die nur zu dieser Gleichstellung auf verschiedenen historischen Wegen gekommen waren, hätte J. I. ertheilt werden können, und dass diese Ertheilung beiden jetzt nur noch die quiritarische Eigenthumsfähigkeit des Bodens verliehen hätte?

Indessen geschah dies nicht, sondern schliesslich hob Justinian nun noch den Vorzug des quiritarischen Eigenthums selbst auf. Damit schwand denn auch der letzte Unterschied, der noch von Caracalla bis Justinian zwischen den Bürgerschaften juris I. und den blos immunen bestanden hatte. Factisch besasen jetzt jene nicht mehr Vorrechte als diese. Zu Justinian's Zeit standen sich also Cäsarienser, die nie juris I. gewesen waren, Barcenonenser, die es ebenfalls nie gewesen waren, und Bürgerschaften, die mit J. I. bewidmet gewesen, an Rechten ganz gleich, sie besassen sämmtlich nur die Realfreiheit des Bodens. Sie hätten also, da es in einem Tit. de cens. nur auf diese Notiz ankommen konnte, auch sämmtlich nur als immun aufgeführt zu werden brauchen, allein sie repräsentirten drei Kategorieen, die auf verschiedenen historischen Wegen zu dieser schliesslichen Uebereinstimmung gekommen waren und demgemäss auch in den Digesten unter verschiedenen, jene verschiedenen Wege kurz bezeichnenden Ausdrücken vorgeführt werden.

Geht man auf die Entstehung des J. I. als eines solchen einigen Rechtsbegriffs zurück, so kann dieselbe nur in die Zeit gefallen sein, als sich der staatsrechtliche Unterschied zwischen Italien und den Provinzen consolidirt hatte, also in die erste Periode des Kaiserreichs.

Auch dafür findet sich eine Spur im Tit. de cens.

Paulus sagt l. 8 § 3; Laodicea in Syria et Berytos in Phoenice juris I. sunt **et solum earum**. Von demselben Berytos sagt Ulpian l. 1 § 1: Sed et Berytensis colonia in eadem provincia Augusti

---

36) Dies geht daraus hervor, dass Plinius sowohl latinische wie immune Colonieen stets durch den betreffenden Zusatz unterscheidet. Die Barcenonenser erwähnt er aber schlechtweg als colonia Barcina.



beneficiis gratiosa, et (ut D. Hadrianus in quadam oratione ait) Augustana colonia, quae J. I. habet.

In der ersten Stelle ist auffallend, dass, nachdem schon Berytos juris I. genannt ist, doch noch hinzugefügt wird et solum earum, da die Realfreiheit des Bodens entschieden schon mit im J. I. enthalten und zuletzt das einzige Recht war, worin es bestand. Man wird also schon hierdurch auf die Muthmassung geführt, dass bei der Verleihung an Berytos Umstände statt hatten, die diese Realfreiheit zweifelhaft machen konnten, welcher Zweifel eben durch jene Hinzufügung gehoben werden sollte, da es, wie gesagt, um jene Zeit grade nur noch allein auf die Bodenimmunität ankam. Diese Muthmassung wird durch die zweite Stelle zur Wahrscheinlichkeit. Hier erfahren wir durch Ulpian [37]), dass Berytos sein Privilegium schon durch Augustus erhielt, und erfahren dies in den eigenthümlichen Ausdrücken: colonia — beneficiis gratiosa, d. h. Berytos hätte Colonierecht erhalten und sei noch dabei mit reichlichen Privilegien begnadigt worden. Dies ist zugleich die älteste uns mitgetheilte Begnadigung einer Provinzialbürgerschaft mit dem Complex solcher Rechte, als das J. I. einschloss. Daraus scheint aber hervorzugehen, dass zwar alle die Rechte selbst, die diesen Complex bildeten, schon von Augustus ertheilt worden sind, aber dass dies noch nicht in dem einheitlichen Rechtsbegriff eines J. I. geschah. Dies erhält seine Bestätigung durch den Zusatz, dass Hadrian sie eine Augustana colonia genannt habe und — so muss man weiter verstehen — deshalb eine solche sei, »quae J. I. habet«. Denn erwägt man, dass der ältere Plinius der erste Schriftsteller ist, bei dem der Ausdruck jus I. vorkommt, und dass Hadrian erklärte, Berytos sei eine Augustana colonia, d. h. eine solche, die J. I. habe, so hat zwar offenbar schon Augustus den ganzen Inhalt der Vorrechte des J. I. ertheilt, allein noch nicht in der rechtlichen Form eines einigen Begriffs, sondern dieser hat sich erst in der Zeit von Augustus bis Plinius gebildet. Deshalb, weil diese Verleihung an Berytos bis in die Zeit vor Bildung dieses Rechtsbegriffs zurückfällt, und später nur, weil es eine so vollständig bewidmete oder Augustana colonia sei, juris I. genannt wird, konnte es denn auch zweifelhaft sein, ob ursprünglich auch Bodenimmunität verliehen sei, und deshalb sagt dies auch Paulus — hierin subtiler als Ulpian — noch ausdrücklich. Gewissermassen wurde also

37) Tribonian lässt öfters von einer und derselben Verleihung sowohl Ulpian wie Paulus, Jeden aber in andern Ausdrücken, sprechen. Man könnte meinen, dies wäre überflüssig gewesen. Man wird aber immer finden, dass sie sich dann ergänzen sollen.



auf die Augustanischen Colonieen erst nachträglich durch Interpretation der Begriff des italischen Rechts angewandt. Denn wenn offenbar Berytos und also auch, wie es scheint, die übrigen Augustanischen Colonieen civiles und nicht latinisches Colonierecht erhalten hatten, — denn sonst hätte es auch zweifelhaft sein können, ob Berytos auch vom trib. cap. befreit worden sei, — so schloss doch dies civile Colonierecht eben nur die civilen und communalen Rechte einer italischen Bürgerschaft ein, sowie die Freiheit von dem mit dem römischen Bürgerstande unvereinbaren trib. cap., aber noch nicht auch vom trib. sol., und weil jene Verleihung in eine Zeit zurückfällt, wo der Begriff des J. I. in seiner Einheit noch nicht existirte, sondern erst nachträglich auf die Augustanischen Colonieen angewandt ward, holt Paulus dies ausdrücklich nach.

Aber, um nun noch eine schon mehrfach gemachte Bemerkung schliesslich noch einmal hervorzuheben: Zu keiner Zeit hat die Bewidmung mit J. I. **Steuerfreiheit** bedeutet, sondern, so weit sie überhaupt in das finanzielle Gebiet fällt, nur Exemtion von dem aus der Eroberung hervorgegangenen Provinzialsteuersystem, das sich allerdings an einzelnen Orten durch Specialbewidmungen und im Allgemeinen mit der Zeit, namentlich durch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung, wandelte, weshalb denn auch diese Exemtion nicht aller Orten und zu allen Zeiten von gleichen Steuern eximirte. Vielmehr hat J. I. so wenig Steuerfreiheit bedeutet, dass nur die dadurch vom Provinzialtribut Eximirten dem römischen Bürgertribut unterworfen wurden und jetzt so gut dieses entrichteten, wie die italischen Bürgerschaften, die doch von Augustus bis Diocletian gewiss J. I. hatten, dies auch thaten. Dass dem anders wäre, dafür hätten die den Beweis zu führen, die dies behaupten. Aber für solche Behauptung findet sich in den Quellen nicht die leiseste Spur. Vielmehr ist es von vorn herein unglaublich, dass die Cäsaren, deren System viel Geld verschlang, einer solchen Menge von Bürgerschaften, als der Tit. de cens. mit J. I. bewidmet aufführt, — noch dazu antiken Bürgerschaften, die nicht blos eine Stadt, sondern gleich eine ganze Landschaft mit bedeuteten, — dass, sage ich, die Cäsaren einer solchen Menge von Bürgerschaften sollten Steuerfreiheit ertheilt haben, zumal Caracalla, auf den sich so viele dieser Bewidmungen zurückführen lassen und dem grade nachgesagt wird, er hätte auch die allgemeine Bürgerrechtsertheilung nur des Geldes wegen vorgenommen. Er verlieh vielmehr deshalb so vielen Civitaten J. I., weil das Bürgersteuersystem — d. h. das civile Tributsystem nebst den in Folge der beginnenden Auflösung des Oikos

neuhinzugekommenen Steuern, s. den 3. Abschn. — jetzt schon mehr einbrachte als das provinziale Steuersystem, das nur im trib. sol. und cap. bestand, und sah endlich ein, dass er, finanziell, noch besser that, wenn er, statt auf diesem Wege fortzufahren, die schon längst vorbereitete allgemeine Bürgerrechtsertheilung eintreten liess, denn dabei gewann er, dass das auf den Boden zu berechnende Tribut in den Provinzen Reallast blieb.

Die Geschichte des J. I., wie ich sie hier nach allen Seiten begründet zu haben glaube, bestätigt also meine bisherige Darstellung der Geschichte der römischen Tributsteuern. Sie bestätigt namentlich meine Ansicht von der Unterschiedenheit des Provinzial- und des Bürgertributs. Denn jenes Privilegium, so weit es in's Finanzrecht eingreift, gründet sich grade auf diesen Unterschied, indem es die bewidmete Bürgerschaft von ersterem eximirt und letzterem unterwirft. Sie bestätigt auch meine Ansicht von den Folgen, welche die allgemeine Bürgerrechtsertheilung im Provinzialtribut nach sich ziehen musste. Denn nun erklärt es sich, weshalb jede uns in den Quellen gemeldete Befreiung vom trib. cap. oder der Corporalpflichtigkeit in die Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung fällt [38]), hingegen das trib. sol. als Realpflichtigkeit des Bodens auch noch nach derselben in den Provinzen fortbestand. Wir vermögen endlich jetzt auch auf den Grund zu schliessen, weshalb die Ertheilungen von J. I. sämmtlich, bis auf eine einzige Ausnahme [39]), in die Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung fallen. Nach derselben konnten nur noch zwei Rechte darin ertheilt werden: Befreiung des Bodens von seiner Realpflichtigkeit und quiritarische Eigenthumsfähigkeit desselben. Die erstere ertheilten aber die Kaiser nicht mehr in einer Zeit, wo die Steuerkräfte des Reichs vielmehr immer schärfer herangezogen wurden: — verlor doch unter Diocletian auch noch Italien diese Immunität, — und die quiritarische Eigenthumsfähigkeit hätte für die Bewidmeten keinen Werth mehr gehabt, denn schon zu dieser Zeit war sie kaum mehr als eine inhaltlose Form. —

Werfen wir jetzt wieder einen kurzen Blick zur Orientirung zurück!

---

38) Die Befreiung von der capitatio der folgenden Periode ist hiermit nicht zu verwechseln.

39) Diese einzige Ausnahme, von der wir wissen, ist Constantinopel, l. un. C. I. 11. 20. Zugleich sehen wir aus dieser Stelle, dass, nachdem dem Lande Italien das J. I. schon durch Diocletian genommen war, die Stadt Rom es doch behalten hatte.



Ich habe in der Einleitung die Unterschiede der antiken von den modernen Steuerprinzipien, sowohl in rechtlicher als in wirthschaftlicher Beziehung, hervorgehoben; — in rechtlicher die Unbeschränktheit der Staatsgewalt, die solidarische Verhaftung der Steuerpflichtigen, der Gegensatz in der Besteuerung des herrschenden und des beherrschten Volks; in wirthschaftlicher die Einheit und der naturalwirthschaftliche Charakter der directen Besteuerung in Folge der Einheit des Oiken-Vermögens und -Einkommens. Ich wies dann auf das römische Cäsarenreich als diejenige Periode hin, in der sich die ersten Fortschritte von dem einen zu dem andern System vollziehen. In dem ersten Abschnitt dieser Periode, von Augustus bis Caracalla, waren dieselben noch kaum merklich gewesen. Namentlich war in rechtlicher Beziehung der ganze schroffe Abstand der antiken von den modernen Prinzipien erhalten geblieben, vor Allem in dem Besteuerungssystem der Provinzen, das immer noch ein Ausbeutungssystem blieb. Wenn in dieser Beziehung ein Fortschritt zu bemerken war, so durfte man ihn nur als administrativ bezeichnen. Die Cäsaren fingen nämlich zu etatisiren an und damit die Besteuerung der Provinzen unter dem Gesichtspunkt eines nachhaltigen Vortheils aufzufassen. Wenn die Republik sie noch als praedia populi Romani verwaltet hatte, die jeder Proconsul mit dem ihm folgenden Schwarm von römischen Speculanten aussaugen durfte, schrieb Tiberius schon seinen Gouverneuren vor: boni pastoris est, tondere pecus, non deglubere. — Nur in wirthschaftlicher Beziehung gewahren wir schon in diesem Abschnitt charakteristische Fortschritte. Unter der auflösenden Gewalt des Freihandels machen sich die ersten Anfänge der Zersetzung des Oikos bemerklich, jener Wirthschafts-Einheit und -Gemeinschaft, in der noch unsere ganze moderne Nationalökonomie begraben lag. Das Handelskapital nämlich beginnt sich von der dem Oikos zu Grunde liegenden Vermögenseinheit selbständig abzuzweigen, und damit geschieht der erste Schritt zu unserer modernen qualitativen Vermögens- und Einkommensvertheilung, demnach auch zu einer mannigfaltigeren directen Besteuerung und einem reinen Geldsteuersystem.

Dagegen haben wir in diesem zweiten Abschnitt, und zwar aus den Tagen eines Caracalla, auch einen ersten bestimmten und bedeutenden Fortschritt in rechtlicher Beziehung zu constatiren. Es ist die oben ausführlich behandelte allgemeine Bürgerrechtsertheilung, die auch jene bedeutende Ausgleichung zwischen dem Provinzial- und dem Bürgertributsystem nach sich zog. Abgesehen von den nach und nach besiegten verwandten italischen Stämmen, denen schon die Geschichte der

Republik Rechtsgleichheit gebracht, sowie einzelnen späteren vorbereitenden Ausnahmen, wurden jetzt im ganzen römischen Weltreich mit einem Male auch alle fremden Volksstämme in die Rechtsgleichheit aufgenommen und das Ausbeutungssystem des besiegten durch das siegende Volk hörte prinzipiell auf.

Und nicht blos das!

Diese Ausdehnung der Ulpian'schen Censualform auf die Provinzen — eben so sehr eine Forderung des Liberalismus jener Zeit, wie der nivellirenden Politik des Cäsarismus seit August und Mäcen her — war zugleich eine der grössten Wohlthaten, die dem Grundbesitz und dem Verkehr mit Grundeigenthum in dem ungeheuern Gebiet der Provinzen widerfahren konnte. Denn man muss sich erinnern, von wie verschiedenen Steuersystemen ein grosser zusammengekaufter Grundeigenthumscomplex betroffen sein konnte [40]) und mag sich dann vorstellen, welchen Druck diese Verschiedenheit der Abgabenverhältnisse, bei der damals noch völligen Freiheit des Grundeigenthums, üben musste. Diese Verschiedenheit in der Besteuerung des Provinzialbodens wurde nun durch die Ausdehnung der civilen Censualform auf die Provinzen aufgehoben [41]). Für alle Provinzialäcker ward Gleichmässigkeit der Besteuerung eingeführt. So musste, bei der völligen Freiheit des Grundeigenthums, diese Maassregel damals noch weit wohlthätiger wirken, als heute eine Grundsteuerausgleichung, mit der sie sonst einigermassen Aehnlichkeit haben würde. Denn wenn damals, bei dem eigenthümlichen Zusammenfallen noch von Grundbesitz und Kapital, der grossartigere Vermögensumsatz hauptsächlich in Grundbesitz und nicht in Kapital erfolgte, — wie erwünscht musste dann dem Manne des Verkehrs, der in allen Verhältnissen »gleiches Maass und Gewicht« verlangt, eine Maassregel sein, die nun gleichmässig steuerndes Land zu besitzen, zu kaufen und zu verkaufen gestattete. — Freilich — und dies ist die Seite, die zusehends schwärzere Schatten annimmt — kam diese Maassregel auch dem Finanzier gelegen, der damit »die Schraube ohne Ende« bequemer anzusetzen vermochte, das, was heute etwa Zusatzcentimes oder Zusatzgroschen heisst!

40) Man vergleiche den vorigen Abschnitt, auch bezüglich des Systems der Agrimensoren.

41) Hierin muss auch der Grund liegen, weshalb schon um diese Zeit das ganze agrarische Recht, das uns aus den Schriften der Agrimensoren bekannt wird, bedeutungslos geworden ist.

(Fortsetzung folgt.)

III.

Das Chequesystem und das Clearinghouse in London.

Ein Beitrag zur Kenntniss des englischen Bankwesens.

Von

Dr. **Richard Hildebrand,**

Privatdocenten der Nationalökonomie an der Universität Leipzig.

England gilt mit Recht als das klassische Land der Banken. Die Engländer haben es unstreitig in diesem Zweig der Wirthschaft weiter als irgend eine andere europäische Nation gebracht, auch scheinen sie unter allen Völkern diesseits der Alpen nächst den Holländern die Ersten gewesen zu sein, welche in grösserem Maassstabe das Bankgeschäft mittelst Credit betrieben haben. Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts sehen wir die londoner Goldschmiede Wechsel nicht mehr mittelst Geld, sondern mittelst Notenausgabe discontiren [1]). Dem englischen Bankwesen ist daher Seitens der Wissenschaft stets besonderes Interesse und Studium zu Theil geworden.

Allein man hat sich bis jetzt in seinen Betrachtungen meist auf die Notenemission beschränkt, verleitet durch die hervorstechende Aehnlichkeit, welche die Note mit dem Gelde zeigt, durch die sinnliche Greifbarkeit dieser Erscheinung und durch den Umstand, dass gerade das britische Parlament fast ausschliesslich diesen Zweig des Bankcredits in den Bereich seiner Verhandlung und Gesetzgebung gezogen hat.

Die Notenausgabe aber spielt in dem modernen englischen Bankwesen thatsächlich nur noch eine Nebenrolle. Die londoner Privatbanken emittiren aus freien Stücken schon seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts keine Noten mehr [2]). Die Jointstockbanken Londons, von denen die ersten in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts entstanden, haben niemals Noten in Umlauf gesetzt und nie ein Recht dazu besessen. In London und Umkreis ist die Bank of England das einzige Institut, welches Noten ausgiebt, und auch die Circulation dieser

---

1) Macleod, Dictionary of Political Economy. London 1862. Art. „Bank".

2) Erst 1844 wurde den londoner Privatbanken die Notenemission auch gesetzlich untersagt. Vgl. Macleod a. a. O. p. 71.

privilegirten Bank dreht sich schon seit Jahr und Tag um die gleiche und geringfügige Ziffer von L. 20 Mill.[3]), wovon ungefähr zwei Drittel von ihrem Hauptcomptoir in London und ein Drittel von ihren 11 Filialen in der Provinz abgesetzt werden. Neben der Bank of England giebt es in England, aus der Zeit vor der Peel'schen Acte her[4]), noch Provinzialbanken mit dem Recht zur Notenausgabe, aber ihre Zahl ist seit 1844 allmählig von c. 280 auf c. 200[5]), der Betrag ihrer Circulation von c. L. 8 Mill. auf c. L. 5 Mill. heruntergesunken[6]). In Schottland,

3) Nach dem Statistical Abstract for the United Kingdom. London 1860 und London 1866 betrug die durchschnittliche Notencirculation der Bank of England:

Jahre.	Monate endigend	L.
1845	1. März	21,080,000
	21. Juni	21,277,000
	13. September	21,931,000
	6. December	22,015,000
1855	17. März	19,924,000
	9. Juni	20,616,000
	1. September	21,227,000
	22. December	19,554,000
1865	4. März	20,407,000
	27. Juni	21,719,000
	16. September	22,157,000
	9. December	21,294,000

4) Die Acte 7 und 8 Vict. c. 32 19. Juli 1844 (mitgetheilt in British Almanac and Companion 1845 II. p. 174) liess die alten Zettelbanken fortbestehen, die unter ihnen befindlichen Privatbanken aber nur auf so lange, als sie die Zahl ihrer Theilhaber nicht über sechs ausdehnen würden, und untersagte ferner die Gründung neuer Zettelbanken. Ausserdem beschränkte sie die Emissionen der neben der Bank of England in England und Wales bestehenden Zettelbanken ein für alle Mal auf diejenigen Notenmengen, welche sie gerade damals im Umlauf hatten. Die gesammte „autorisirte" Provinzialnotencirculation betrug demgemäss 1844 etwas über L. 8 Mill., gegenwärtig, nachdem mehrere Zettelbanken eingegangen, ca. L. 7 Mill. Vgl. British Almanac and Companion 1845 II. und Journal of the Statistical Society of London, March 1866.

5) Im Jahre 1844 gab es, nach Gilbart, Practical Treatise on Banking II. London 1856. p. 476, 205 Privatbanken und 72 Jointstockbanken mit Notenausgabe in England und Wales; am 1. Juni 1864, nach dem British Almanac and Companion 1866 II., Abstracts of Parliamentary Documents p. 283, nur noch 140 Privatbanken und 61 Jointstockbanken mit Notenausgabe in England und Wales.

6) Nach dem Statistical Abstract for the United Kingdom. London 1861 und 1866 betrug die durchschnittliche Notencirculation der englischen Provinzialbanken:

Jahre.	Monate endigend	L.
1844	2. März	8,419,998
	22. Juni	8,408,161
	14. September	7,496,859
	7. December	7,529,401

wo jede Bank Noten emittirt, und, im Unterschied von England, auch Noten unter L. 5 erlaubt sind, ist die Circulation seit 1844 von c. L. 3 Mill. auf c. L. 5 Mill. gestiegen[7]), aber dieser kleine Zuwachs besteht fast nur aus L. 1 Noten, welche gegenwärtig ungefähr zwei Drittel des ganzen dort cursirenden Notenbetrags ausmachen[8]). In Grossbritannien überhaupt ist sich demnach die Notencirculation seit 1844 ziemlich

---

1845	1. März	7,501,386
	21. Juni	7,529,942
	13. September	7,500,395
	6. December	7,791,161
1855	17. März	6,766,604
	9. Juni	6,902,046
	1. September	6,506,863
	22. December	6,900,914
1865	4. März	5,693,072
	27. Juni	5,873,752
	16. September	5,633,016
	9. December	5,766,918

7) Nach den o. a. Quellen betrug die durchschnittliche Notencirculation in Schottland:

Jahre.	Monate endigend	L.
1845	1. März	2,986,708
	21. Juni	3,485,531
	13. September	3,341,397
	6. December	3,804,031
1855	17. März	3,811,583
	9. Juni	4,377,695
	1. September	3,963,833
	22. December	4,410,763
1865	4. März	4,069,154
	27. Juni	4,596,951
	16. September	4,305,561
	9. December	4,903,980

8) Nach den im Journal of the Statistical Society, London, Septbr. 1865 und March 1866 enthaltenen Angaben vertheilt sich der Betrag der Notencirculation in Schottland folgendermassen auf die grossen und kleinen Appoints:

		L. 5 Noten und darüber.	Unter L. 5.
		L.	L.
1865	1. April	1,42	2,55
	29. April	1,52	2,62
	27. Mai	1,71	2,88
	24. Juni	1,70	2,85
	14. October	1,63	2,88
	11. November	1,93	2,95
	9. December	1,75	3,15

gleich geblieben, oder hat, genau gesprochen, sogar etwas abgenommen, und beläuft sich gegenwärtig auf nur L. 30—31 Mill. Und die Notencirculation des ganzen Vereinigten Königreichs zusammengenommen beträgt heute, wie vor zwanzig Jahren, nicht mehr als L. 38 Mill.[9]).

Es erscheint diese Thatsache Angesichts des enormen Aufschwunges, welchen Volksmenge, Handel, Speculation und Wohlstand während der letzten Jahrzehnte in England genommen haben, auf den ersten Blick unbegreiflich. Man bedenke nur allein, dass die britische Waarenausfuhr im vorletzten Jahre L. 219 Mill., d. i. das Drei- bis Vierfache derjenigen von 1844 (L. 59 Mill.) betrug. Aber jene Thatsache erklärt sich daraus, dass im Laufe der Zeit an Stelle der Note eine andere Form des Bankcredits immer grössere Ausdehnung erlangt hat. Dies ist das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques.

Von diesem System, welches bereits in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in London von den Banken der City eingeführt wurde[10]) und die Gründung des Clearinghouse in Lombardstreet hervorrief[11]), hat die Wissenschaft bis jetzt sehr wenig Notiz genommen. Auch Macleod, dem es hauptsächlich darum zu thun ist, die landläufigen, zum Theil sehr ländlichsittlichen, Grundbegriffe über Credit und Bankwesen zu berichtigen, beschränkt sich nur darauf, das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques zu beschreiben und nachzuweisen, dass dasselbe im Wesen der Sache mit der Notenausgabe auf einer Linie

9) Nach den o. a. Quellen betrug die Notencirculation im ganzen Vereinigten Königreich:

Jahre.	Monate endigend	L.
1845	1. März	38,689,652
	21. Juni	38,911,505
	13. September	39,032,647
	6. December	41,327,022
1855	17. März	37,159,758
	9. Juni	37,917,726
	1. September	37,292,258
	22. December	37,898,956
1865	4. März	35,871,815
	27. Juni	38,120,152
	16. September	38,034,171
	9. December	38,656,138

10) Vgl. Macleod, Dictionary of Political Economy. London 1862. Art. „Bank". p. 71. Auch Thornton, The Papercredit of Great Britain, deutsch von Jacob. Halle 1803.

11) Vgl. Macleod, Dictionary. Art. „Clearinghouse".

stehe, ohne die inneren Unterschiede beider Creditformen und Geldsubstitute irgendwie einer näheren Untersuchung oder Prüfung zu würdigen[12]).

Es fehlt, meines Wissens, durchaus an einer Arbeit, die sich speciell mit diesem Gegenstand befasste, die das Contocorrent- und Chequesystem, wie es in England besteht, nach seiner technischen Construction und eigenthümlichen wirthschaftlichen Bedeutung, im Vergleich zur Notenausgabe, genauer analysirte und charakterisirte[13]). Diese Lücke in der Wissenschaft auszufüllen, ist das Ziel der vorliegenden Abhandlung. Dieselbe ist hervorgegangen aus unmittelbaren concreten Anschauungen und praktischen Kenntnissen, die ich mir während eines längern Aufenthaltes in London, namentlich durch das freundliche Entgegenkommen des Inspectors des Clearinghouse Herrn Derbyshire, mit welchem ich durch die Herren Dr. William Farr und William Newmarch bekannt wurde, von dem englischen Bankgetriebe, den Cheques und dem Clearinghouse zu verschaffen Gelegenheit hatte. Und sie hofft, wenn sie auch ihre Aufgabe nicht ganz erschöpfen, sondern sich bei der Spärlichkeit des statistischen Materials im Wesentlichen darauf beschränken sollte, Gesichtspunkte zu geben, doch wenigstens die Auf-

---

12) Theory and Practice of Banking. 2 vol. London 1855 und 1856.; ferner das schon citirte Dictionary, Art. „Bank“: „The modern system of banking, then, by means of cheques is exactly the same in principle as the former method of banknotes, only it is somewhat varied in form.“

13) Die Arbeiten von A. Wagner (Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857. und „Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte“. Wien 1861.), welche im Ganzen genommen wohl das Beste sind, was neuerdings in Deutschland über Bankwesen im Allgemeinen geschrieben worden, enthalten über die Depositen in Contocorrent und die Cheques nicht viel mehr, als was sich darüber bereits bei Macleod und anderen englischen Schriftstellern vorfindet. Der Aufsatz von O. Michaelis über „Noten und Depositen“ (in der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft von J. Faucher, 3. Jahrgang III. Bd. Berlin 1865) beschränkt sich darauf, in abstracto einzelne Unterschiede zwischen beiden Formen des Bankcredits hervorzuheben, ohne die concreten englischen Verhältnisse näher in's Auge zu fassen und ein abgerundetes, systematisches Ganze zu geben. Was Frankreich betrifft, so sind in Paris 1864 zwei Brochüren erschienen, welche sich speciell auf das Chequesystem beziehen: J. J. Coullet, „Les cheques et le Clearinghouse. Etude sur la formation à Paris, d'une Chambre de Liquidation des Banquiers, qui recoivent des fonds en comptes courants et qui acceptent des effets payables à Paris“, und Rey de Foresta, „Des Cheques et des Banques de Depôts. Paris 1864.“ Beide aber verfolgen rein praktische Zwecke. Sie behandeln die Frage der Verpflanzung des englischen Systems nach Frankreich, ohne die Natur desselben so, wie es in England besteht, an sich näher zu untersuchen.

merksamkeit der deutschen Fachmänner etwas mehr, als es bisher geschehen, auf diesen Gegenstand hinzulenken.

Es erscheint dies um so dringender geboten, als neuerdings das Bestreben hervortritt, jenes englische System auch auf dem Continent in weiteren Kreisen einzubürgern [14]). In Frankreich ist diese Angelegenheit sogar Tagesfrage geworden, auch hat die dortige Regierung im vorletzten Jahre ein Gesetz über Cheques erlassen, um diesen Bestrebungen aufmunternd unter die Arme zu greifen. Es ist demnach auch eine Sache von praktischen Interesse, zu wissen, ob und in wie weit jenes englische System durch besondere Verhältnisse bedingt ist und besondere Vortheile bietet.

I.

Die Depositen in Contocorrent.

Fast auf keinem Comptoir der City von London werden Sovereigns oder Banknoten in irgend erheblichem Betrage vorräthig gehalten. Jeder respectable Geschäftsmann und überhaupt jeder Mann in England, dessen Einkommen mehr als ein Paar Hundert Pfund beträgt, hat statt dessen seinen »Banker« und hält bei diesem ein Contocorrent. Ja, »to keep a banker« gilt in den Kreisen der City geradezu als Anstandssache. Bekanntlich besteht in England ein ganzes System von Banken: die Bank of England, die londoner Privatbanken und Jointstockbanken, die Provinzialbanken, dann die schottischen und die irischen Banken, im Ganzen an die 400—500 Institute [15]). Alle diese britischen Banker und Banken nehmen Depositen, und hiervon besteht der weitaus grösste Theil aus Depositen in Contocorrent. Ja, die letzteren bilden in England das charakteristische Merkmal des Bankgeschäftes. Leider geben die Banken in ihren Ausweisen nicht speciell den Betrag der einzelnen Arten von Depositen an. Was aber die Ziffer der Depositen überhaupt

---

14) Siehe unter Anderem: Bericht über die Verhandlungen des 8ten Congresses deutscher Volkswirthe zu Nürnberg, August 1865, in der Vierteljahrsschrift von J. Faucher. Jahrgang 1865. III. Bd. Berlin. S. 206 ff.

15) Nach einem Parlamentsbericht (siehe British Almanac and Companion 1866, II.) gab es am 1. Mai 1864 in England, abgesehen von der Bank of England und ihren 11 Filialen, 278 Privatbanken mit 272 Filialen und 117 Jointstockbanken mit 744 Filialen, ausserdem 4 Filialen in Schottland, 1 in Irland und 14 im Auslande; in Irland 4 Privatbanken und 10 Jointstockbanken mit 197 Filialen; in Schottland 13 Jointstockbanken mit 594 Filialen.



betrifft, so ist diese in den letzten Jahrzehnten auf eine Höhe angewachsen, dass von einem Vergleich mit dem Betrag der Notenausgabe keine Rede mehr sein kann. Die Depositen, incl. Accepte[16]), der vier ältesten und grössten Jointstockbanken allein beliefen sich nach den resp. Ausweisen[17]) am Schlusse des Jahres 1844 auf L. 7 Mill., am Schlusse des Jahres 1864 dagegen auf L. 70 Mill., d. h. auf das Zehnfache von damals.

	1844.	1864.
	L.	L.
London und Westminster B. (gegr. 1834) . .	2,676,741	19,455,819
London Jointstock B. (gegr. 1836)	2,245,330	20,252,996
Union B. of London (gegr. 1839)	1,591,200	18,807,393
London und County B. (gegr. 1839) . . .	1,231,412	12,211,353
	7,744,683	70,727,561

Die nächstgrössten sind die City B. (gegr. 1855) 4,946,209
Alliance B. (gegr. 1862) 6,648,076

Nehmen wir noch die Depositen der Bank of England dazu, so betrugen diese in runder Summe:

1844	1864
L. 15 Mill.	L. 19 Mill.

Was die Grösse der einzelnen individuellen Depositen in Contocorrent anbelangt, so beläuft sich in der City von London kein Conto auf weniger als hundert Pfund. Mancher Krösus der City aber hat Hunderttausende auf Contocorrent beim Banker stehen.

Betrachten wir die Natur dieser Depositen in Contocorrent, so repräsentiren dieselben, gleich den Noten, Guthaben[18]), zahlbar bei

---

16) Die Accepte werden von den meisten Banken in ihren Ausweisen ebenfalls nicht besonders aufgeführt, sondern mit den Depositen zusammengeworfen, was insofern ganz logisch ist, als beide — Accepte und Depositen — Zahlungsverbindlichkeiten für die Bank begründen.

17) Vgl. Gilbart, Pract. Treat. on Banking. London 1858. II. und Supplem. to the Economist, Mai 27. 1865 und Statistical Abstract. 1866.

18) Dass die modernen Bankdepositen nicht bei der Bank in Verwahrung liegende Baarschaften repräsentiren, analog den Lade- oder Lagerscheinen, welche Eigenthum an Waaren bedeuten, sondern Forderungen an die Bank darstellen, ist von Macleod (Dictionary of Political Economy Art. „Bank“ und „Credit“) hinlänglich auseinandergesetzt worden. Ueberhaupt hat Macleod trotz seiner Fehler und Extravaganzen das Verdienst, die Forderungen als eigenthümliche Besitz- und Verkehrsobjecte hingestellt zu haben. Die hergebrachte, noch zu viel im Sensualismus befangene Nationalökonomie kennt nur einen Verkehr mit Creditpapieren, nicht mit Credit. Vgl. unter Anderem: Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 7. Aufl. 1863. §. 253.

einer Bank auf Verlangen und bieten somit auch dem Publikum, wie die Noten, eine künstliche Methode dar, Kasse zu halten.

Während aber die Notenausgabe dem Publikum Schuldscheine, lautend auf den Inhaber, einhändigt, werden dagegen die Depositen in Contocorrent in die Bücher der Bank auf den Namen der betreffenden Personen eingetragen oder gutgeschrieben. Dieser Unterschied ist von grosser Bedeutung.

Erstens. Die Notenausgabe setzt Papiergeld an die Stelle des Metallgeldes, die Brieftasche an Stelle der Kassette. Die Kassenhaltung bleibt hier, wie bei der Münze, noch eine Sache handgreiflicher Verwahrung für das Publikum. Dic Depositen in Contocorrent verwandeln dagegen die Kassenhaltung des Publikums in eine Sache der Buchhaltung für die Bank, ändern also die Technik der Kassenhaltung und machen die Bank zum Kassirer des Publikums. Auf diese Weise befreien die Depositen in Contocorrent das Publikum von einer Last, einer Mühe und Sorge, welche die Note ihm nur erleichtert. Dafür wälzen sie andererseits eine Last auf die Bank, welche diese bei der Note nicht zu tragen hat. Diese Last ist jedoch geringer, als diejenige, welche dem Publikum dadurch abgenommen wird: einmal aus Gründen der Arbeitstheilung, sodann weil die Buchhaltung eine weniger beschwerliche Arbeit ist, als die körperliche Aufbewahrung. Die Depositen in Contocorrent sind also auch objectiv ein wirthschaftlicher Fortschritt über die Notenausgabe hinaus. Dies gilt jedoch nur für grössere Kassenbestände; nur diese lassen sich bequemer in der Form von Depositen, als in derjenigen von Banknoten aufbewahren; für kleinere dagegen lohnt sich die Deponirung oder Buchung nicht. Die Depositen in Contocorrent eignen sich deshalb nur für die bemittelteren Klassen der Gesellschaft oder werden erst auf einer höheren Stufe der Wirthschaft, wenn die umlaufenden Kapitalien eine ansehnliche Grösse erreicht haben, Bedürfniss. Auf der anderen Seite tragen sie ihrerseits, indem sie die Kassenhaltung erleichtern, dazu bei, dass mehr Kasse gehalten wird, als ohne sie der Fall sein würde.

Zweitens weiss die Bank bei den Depositen in Contocorrent jederzeit, wer ihre Gläubiger sind und wie hoch sich das Guthaben eines Jeden beläuft, und besitzt auf diese Weise einen Einblick in die Kasse jedes Gläubigers, von welchem bei der Notenausgabe nicht die Rede ist. Diese Thatsache kann unter Umständen der Ausbreitung des Systemes hinderlich sein. Mancher wird sich scheuen, die Bank bezüglich seiner Ausgaben und Einnahmen zum Vertrauten zu machen. Diese Scheu wird jedoch um so eher überwunden werden, je mehr

Solidität und Oeffentlichkeit in dem ganzen Geschäftsverkehr eines Platzes oder Landes waltet, wie umgekehrt die Controle, welche die laufende Rechnung der Bank in die Hand giebt, gewiss in nicht geringem Masse zur Verhütung von Schwindel beiträgt. Sodann wird man der Bank der gegenüber um so weniger aus seinen pecuniären Verhältnissen ein Geheimniss zu machen suchen, je weniger von einer Concurrenz zwischen beiden Theilen, Bank und Publikum die Rede sein kann, je vollständiger also die Trennung von Bank und Börse, welche eine hohe Entwickelung des Bankwesens und der Wirthschaft überhaupt kennzeichnet, durchgeführt ist[19]. Das Letztere ist in England im vollsten Masse der Fall. Es besteht hier scharfe Arbeitstheilung zwi-

---

19) Es besteht zwischen Bank und Börse ein durchgreifender principieller Gegensatz, welchen man nicht übersehen darf. Der Banker escomptirt Wechsel, um sie am Verfalltage einzukassiren. Er sucht in dem Discont seinen Gewinn. Der Börsenspeculant dagegen kauft Wechsel, um sie wieder zu verkaufen. Er sucht durch den Curs zu profitiren. Die Bank discontirt nur Wechsel auf den Platz oder wenigstens auf das Inland. Die Börse kauft vorzugsweise Wechsel auf das Ausland oder wenigstens auf andere Plätze. Der Bank handelt es sich um die Güte oder Sicherheit des Wechsels, der Börse dagegen um den vortheilhaften Verkauf desselben. Die Bank kauft Effecten, um sie nur im Nothfall wieder zu verkaufen, wenn sie Kasse braucht. Sie rechnet auf die Festigkeit des Papieres. Die Börse bezweckt ausdrücklich den Umsatz von Effecten, sie calculirt auf die Werthschwankungen derselben. Die Bank betrachtet die Effecten, sowie die Kasse, als einen Theil ihrer Reserve. Sie nimmt daher nur Papiere, welche jederzeit convertibel sind. Die Börse sieht dagegen in den Effecten eine Hauptkapitalanlage und sie fasst nur den schliesslichen Profit in's Auge. Die Bank handelt mit Kasse (cash). Die Börse handelt mit angelegten Kapital (stock). Die Bank creirt Verbindlichkeiten zur Zahlung von Geld auf Verlangen: Noten oder Guthaben in Contocorrent. Die Börse creirt nur Verbindlichkeiten zur Zahlung von Geld zu einer bestimmten Zeit. Die Bank sieht in Gold und Silber nur eine Form der Kasse, die Börse sieht darin eine Waare. Es ist hier nicht der Ort, den angedeuteten Gegensatz zwischen Bank und Börse weiter auszuführen. Aber mir scheint, dass in der Trennung von Bank und Börse das ganze Geheimniss der Solidität des englischen Bankwesens liegt und dass der Fall des Hauses Overend, Gurney & Co. und überhaupt die vorjährige englische Krisis in letzter Linie zurückzuführen ist auf eine Abweichung von diesem englischen Grundsatz der Trennung oder, was dasselbe, auf eine Nachahmung der continentalen Praxis. Unsere continentalen Banquiers sind im Gegensatz zu den englischen Banken zugleich Börsenmänner und unsere Credits Mobiliers übernehmen im Gegensatz zu den Financial Companies in England auch Bankverbindlichkeiten. Das Hans Overend Gurney & Co. vereinigte ausnahmsweise in sich die Functionen einer Bank und einer Financial Company. An der Unverträglichkeit, welche zwischen der Natur der Bankverbindlichkeiten und der Natur der Börsengeschäfte besteht, ging das Haus zu Grunde.

schen dem Banker einerseits und dem Mann der Börse (Wechsel- und Effectenhändler) andererseits.

Drittens lässt der einfache Umstand, dass die Depositen in Contocorrent durch nichts Sichtbares oder Greifbares verkörpert sind und somit weniger dem Gelde gleichen als die Note, ihre Einführung schwieriger erscheinen, als die der Note. Die meisten Menschen sind von Haus aus Sensualisten, die nur glauben und begreifen, was sie mit den Augen sehen und mit den Händen fassen können. Die Note ist daher der Pionir des Bankcredits. Das feinere System der Gutschrift oder des Buchcredits setzt einen höheren Grad ökonomischer Bildung und Einsicht voraus und wird daher unter der grossen Masse des Volkes erst dann Anklang finden und Fuss fassen können, wenn das System des Papiercredits vorausgegangen ist. Dies ist denn auch die Geschichte des Bankwesens in England gewesen.

Ein zweiter Grundunterschied zwischen den Depositen in Contocorrent und den Noten ist folgender. Die Noten unterliegen einer bestimmten Ausstückelung durch die Bank. Die einzelnen Abschnitte repräsentiren fest abgegrenzte und runde Summen und sind nicht weiter theilbar. Die Grösse der Depositen in Contocorrent hängt dagegen durchaus von dem jeweiligen Willen des Publikums ab. Das Guthaben jedes einzelnen Depositors bildet eine zusammenhängende Masse, die er nicht nur nach Belieben vergrössern, sondern sich auch nach Belieben, im Ganzen oder theilweise, ausbezahlen lassen kann. Es ist also in gewisser Beziehung von den Noten zu den Depositen in Contocorrent ein umgekehrter Schritt, wie von den Barren zur Münze. Die Noten qualificiren sich nur für ganz bestimmte und runde Summen. Die Depositen in Contocorrent eignen sich dagegen für ganz beliebig zusammengesetzte Beträge, selbst für Schillinge und Pence.

Endlich weichen die Guthaben in Contocorrent darin von den Noten ab, dass die Noteninhaber vorübergehende Gläubiger der Bank, die Depositoren in Contocorrent dagegen regelmässige Gläubiger, »Kunden«, der Bank sind. Die Depositen in Contocorrent setzen also voraus, dass man regelmässig Kasse hält, was bei der Note nicht zu geschehen braucht. Diese stete Haltung von Kasse ist aber ebenfalls erst eine Erscheinung höherer ökonomischer Cultur. Allerdings basirten schon die alten Girobanken auf der regelmässigen Haltung von Kasse. Aber diese war hier nur ein Nothstand. Es fehlte damals noch vielfach an Gelegenheiten zu sicherer und einträglicher Kapitalanlage, weil der Credit noch unentwickelt war. Auf diese Zeit folgte dann die Periode der beginnenden Creditwirthschaft, die sich naturgemäss auszeichnet

durch das Bestreben, niemals Kapital müssig liegen zu lassen und durch Ausnutzung des Credits. In der entwickelten Creditwirthschaft, wie wir sie gegenwärtig in England vor Augen haben, ist es dagegen wieder Praxis, laufende Kasse von ansehnlichem Betrage zu halten, freilich nicht sowohl in Form von Münze als in Form von Banknoten und Depositen. Diese systematische Kassenhaltung hat ihren Grund in den Vortheilen, welche die Fähigkeit, jederzeit per comptant kaufen zu können, gewährt. Wer per comptant kaufen kann, kauft, weil er keinen Credit zu bezahlen braucht, wohlfeiler als Derjenige, welcher auf Zeit kauft. Demgemäss werden in der City von London fast alle Käufe per comptant abgeschlossen. — Wer jederzeit kaufen kann, kann die günstigsten Gelegenheiten, welche der Markt, die Auction und die Börse zum Kaufen bietet, benutzen und auf diese Weise ebenfalls vortheilhafter einkaufen, als Derjenige, welcher nicht jederzeit schlagfertig dasteht. Stets bei Kasse zu sein, ist daher in England ein Hauptgrundsatz des auf der Höhe der Zeit stehenden Geschäftsmannes. Wie auf dieser systematischen Haltung von Kasse die laufende Rechnung basirt, so fördert auch wieder umgekehrt die laufende Rechnung die regelmässige Kassenhaltung, indem sie dieselbe erleichtert.

II.

Die Cheques.

Müsste der Inhaber eines Guthabens in Contocorrent jedesmal, wenn er eine Zahlung zu machen hat, erst auf seine Bank gehen und Geld holen, so würde der Vortheil, welchen die laufende Rechnung als Methode der Kassenhaltung vor der Note besitzt, zu theuer erkauft sein. Die Bank händigt daher ihrem Kunden bei der Contoeröffnung ein Buch ein mit Blanquets zur Ausstellung von Anweisungen auf sie, zahlbar an den Inhaber auf Sicht, wie Noten. Diese Zahlungsanweisungen heissen Cheques. Die Blätter der Chequebook, welche bereits von der Bank mit dem für Cheques obligatorischen Stempel von 1 d. versehen sind, werden von dem Kunden nach Bedürfniss herausgeschnitten und ausgefüllt. Die Bank ist verbunden, den Cheque ihres Kunden bis zum Belauf seines jeweiligen Guthabens auf Verlangen sofort zu honoriren. Auf diese Weise wird der Kunde befähigt, über sein Guthaben bei der Bank, ganz oder theilweise, ohne Weiteres nach Belieben unmittelbar zu disponiren, ohne sich dasselbe erst bei der Bank ausbezahlen zu lassen. Der Cheque ist also die natürliche Ergänzung

oder Handhabe zu dem Depositum in Contocorrent, eine Anweisung des Kunden auf seine Kasse. Der Cheque ist, wie die Note, ein künstliches Mittel, Zahlung per Cassa zu leisten. Cheque und Contocorrent thun zusammen denselben Dienst, welchen die Note allein verrichtet, Kasse zu halten und Kasse zu übertragen, mit andern Worten, überhaupt Stellvertreter des Geldes au sein. Statt Cheques auf seine Bank auszufertigen, kann der Kunde auch ohne Weiteres Accepte u. s. w. bei ihr domiziliren und Wechsel und dergleichen auf sie ziehen.

Vergleichen wir nun Cheque und Note näher mit einander, so zeigen dieselben sehr wesentliche Unterschiede.

Die Note ist ein selbstständiges Creditmittel. Der Cheque dagegen setzt die laufende Rechnung voraus, er existirt nur in Verbindung mit dieser. Ohne Contocorrent kein Cheque.

Die Note ist ferner ein directes und unbedingtes Zahlungsversprechen seitens der Bank und beruht daher ausschliesslich auf dem Credit der letzteren. Der Cheque dagegen ist eine Anweisung eines Bankkunden auf die Bank, die nur zahlbar ist unter der Voraussetzung, dass der Aussteller ein entsprechendes Guthaben in Contocorrent bei der Bank besitzt. Er beruht also vor Allem auf dem Credit des Ausstellers. Während die Note einfacher Bankcredit ist, ist der Cheque aus Bankcredit und Privat- oder Handelscredit zusammengesetzt. Der Aussteller ist daher für die Honorirung des Cheque durch seine Bank verantwortlich und wenn der Cheque durch mehrere Hände geht, wird er stets in blanco indossirt. Erst mit der Einlösung des Cheque durch die Bank wird daher die Zahlung perfect, während die blosse Uebergabe von Noten schon eine vollkommene Zahlung per comptant ist.

Der Cheque will also einkassirt sein, während die Note gerade darauf speculirt, unrealisirt zu bleiben. Und zwar muss der Cheque innerhalb »vernünftiger« Zeit, d. h., nach allgemeiner Anschauung, innerhalb 24 Stunden nach dem Empfang zur Zahlung präsentirt oder, wenn er auf einen anderen Platz lautet, wenigstens innerhalb dieses Zeitraums an seine Adresse abgeschickt werden, sonst büsst der Inhaber, im Falle der Cheque von der Bank refüsirt wird oder diese fallirt, das Recht des Regresses auf den Aussteller resp. den Indossanten ein[20]).

---

20) Die Redaction der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft" von J. Faucher und O. Michaelis ist im Irrthum, wenn sie (Jahrgang 1866 II. Bd. S. 105) behauptet, dass, wenn in England eine Bank einen auf eine andere Bank lautenden Cheque in Zahlung empfange, sie verpflichtet sei, denselben „innerhalb der laufen-



Während also bei der Note, wie bei der Münze, die Zahlung rein Sache des Publikums ist, ohne alle Dazwischenkunft der Bank voll-

---

den Woche" zur Zahlung zu repräsentiren, welches auf dem Wege des „wöchentlichen" Austausches aller, an zweiter Stelle eingelaufenen Cheques geschehe. Vielmehr muss der Cheque spätestens einen Tag nach dem Empfang zur Zahlung präsentirt oder, wenn er auf einen anderen Platz lautet, wenigstens innerhalb dieses Zeitraums an seine Adresse abgeschickt werden. Vgl. Macleod, Theory and Practice of Banking vol. II p. 443: „The holder of a cheque has a reasonable time to present it for payment, aud this is considered to be not later than the day after he has received it." Ferner Sir John Lubbock (einer der ersten Banker Londons), „On the Country Clearing" im Journal of the Statistical Society, Sept. 1865: „a banker is not bound to present a cheque for payment the same day that he receives it; he may present it at any time during banking hours on the following day; — a cheque drawn on a banker at a distance is legally regarded as presented when it is posted." Demgemäss ist, wie wir im Text ausführen werden, das Clearinghouse in London Tag für Tag mit der Auswechselung von londoner Cheques und alle zwei Tage mit der Auswechselung von Country cheques d. h. Cheques, welche auf einen anderen Platz lauten, als den, wo sie eingezahlt worden, beschäftigt.

Die Herren Redacteure der Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft haben vielleicht das französische Gesetz über die Cheques vom 14. Juni 1865 (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik von B. Hildebrand, Bd. VI S. 47) vor Augen gehabt, welches in §. 5 die Bestimmung enthält: „Der Inhaber eines Cheque muss dessen Bezahlung im Verlaufe von 5 Tagen, inbegriffen den Tag der Ausstellung, beanspruchen, wenn der Cheque an dem Platze ausgestellt ist, wo er zahlbar, und im Verlaufe von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung inbegriffen, wenn er von einem Orte auf den anderen gezogen ist. Der Inhaber eines Cheque, welcher die Bezahlung in den obigen Fristen nicht beansprucht hat, verliert seinen Regress auf den Indossanten. Ebenso verliert er den Regress an den Aussteller, wenn die Deckung nach Ablauf der gedachten Fristen in Folge eines Actes der Bezogenen nicht mehr vorhanden ist." Auch die Behauptung, dass die Ausstellung eines Cheque ohne Hinterlage in England criminell sei, ist falsch. Es kommt in der City von London unzählige Male vor, dass der Aussteller eines Cheque mit dem Einverständniss des Nehmers die nöthige Deckung erst beschafft unmittelbar vor der Präsentation des Cheque durch das Clearinghouse. Auch geben die Banken, namentlich in der Provinz, ihren Kunden sehr häufig in der Weise Credit, dass sie ihnen erlauben, ihr Conto zu überziehen (overdrawn accounts), oder auch, ohne vorher diese Erlaubniss zu ertheilen, einen das Conto überschreitenden Cheque ihres Kunden ohne Weiteres honoriren und ihm den Betrag anrechnen. Dagegen steht in dem französischen Gesetz §. 6 die Bestimmung: „Die Ausgabe eines Cheque ohne vorhergehende Deckung ist mit derselben Strafe (d. h. 6 Proc. der Summe, auf welche der Cheque lautet) zu belegen, abgesehen von der etwaigen Anwendung der Strafgesetze, falls dazu Veranlassung vorliegt." Diese Bestimmung scheint mir eine ganz überflüssige Beschränkung des Chequeverkehrs zu sein. Die Möglichkeit des Regresses auf den Aussteller und die Thatsache, dass Geschäftsleute, die mit einander verkehren, sich im Allgemeinen genügend kennen, um zu wissen, inwieweit sie sich auf einander verlassen können, ist, wie die Erfahrung in England zeigt, ein genügender Schutz

bracht wird, macht der Cheque auf diese Weise den Abschluss der Zahlung zu einer Angelegenheit der Bank. Der Banker führt für seinen Kunden nicht nur die Kasse, sondern ist auch dessen Zahlmeister. Der Cheque leitet die Zahlung nur ein. Jedoch wird schon aus Gründen der Arbeitstheilung der Bank die Ausführung der Zahlung leichter, als sie dem Publikum sein würde.

Während ferner die Noten von der Bank im Voraus, auf Grund einer abstracten Erwägung der verschiedenen Zahlungsbedürfnisse des Publikums, so zu sagen auf Lager, ausgefertigt werden und sammt und sonders runde Beträge repräsentiren, wird der Cheque dagegen von dem Publikum oder Bankkunden ausgestellt erst im Augenblicke, wo ein bestimmter concreter Zahlungsfall vorliegt und kann auf jede beliebige Summe lauten. Es braucht daher stets nur ein einziger Cheque für eine ganze Zahlung ausgestellt zu werden, während man bei der Note, um eine einzige Zahlung zu machen, sehr häufig zu mehreren Notenappoints greifen muss. Der Betrag des Cheque ist in Folge dessen im Allgemeinen viel grösser als derjenige der Note. Die Ausstellung eines Cheque macht ferner die Zahlung, abgesehen von der Uebergabe, für das Publikum zu einer Sache der Feder, während bei der Note wie bei der Münze die Summe sehr häufig stückweise hingezählt werden muss. Anf diese Art erleichtert und vereinfacht der Cheque dem Publikum die Zahlung in viel höherem Masse als die Note. Dieses bezieht sich jedoch nur auf grössere Beträge. Auch eignet sich der Cheque, weil er Tinte und Feder voraussetzt, nur für Zahlungen auf dem Comptoir, nicht auf offenem Markte. Das Chequebook oder Contocorrent kann wohl die Kasse, nicht aber das Portmonnaie ersetzen. — Indem der Cheque den Umsatz erleichtert, strebt er auch dahin, denselben zu vergrössern.

Während endlich die Note circulirt, ist der Cheque, indem er nur einem einzelnen speciellen Bedürfniss entsprungen und angepasst ist, in Folge dessen auf einen ganz zufälligen und ziemlich grossen Betrag lautet, nicht dazu angethan, für mehrere Umsätze hinter einander zu dienen. Vielmehr wird der Cheque gewöhnlich gleich von dem ersten Empfänger umgewechselt und bei einer neuen Zahlung wird fast stets

---

gegen Betrug und Schwindel auf diesem Gebiete. Auch liegt in dem Umstand, dass der Aussteller Kunde einer Bank ist, schon eine Bürgschaft für seine Redlichkeit.

Schliesslich behauptet noch die „Anmerkung der Redaction", die Wiederausgabe eines eingelaufenen Cheque durch die Bankverwaltung sei criminell. Diese Behauptung ist ebenfalls aus der Luft gegriffen. Es fällt dem Gesetz gar nicht ein, eine solche Wiederausgabe für möglich zu halten.

auch ein neuer Cheque ausgestellt. Dies ist ein wichtiger Punkt, der leicht übersehen wird. — Bei der ausgedehnten Verbreitung des Contocorrentsystems in London und in England überhaupt ist der Cheque hier ein sehr allgemeines Zahlungsmittel. Alle einigermassen erheblichen Zahlungen per comptant werden durch Cheques vermittelt. In der City geschieht, kann man sagen, Alles per Cheque, selbst Zahlungen bis zu L. 1 herab. Das Chequebuch ist hier die einzige Wehr und Waffe, welche die Kaufleute auf ihren Comptoiren führen. Ebenso ist es durchweg Praxis, Accepte u. s. w. bei der Bank zu domiziliren. Nur in Schottland ist das Chequesystem weniger in Gebrauch: der Kunde pflegt hier vielmehr jeden Morgen von seiner Bank auf ein Mal so viel Noten holen zu lassen, als er braucht, um im Laufe des Tages alle seine verschiedenen Zahlungen selbst auszuführen. Also ein aus Bankconto und Banknote gemischtes System, welches natürlich den Banken weniger Arbeit kostet.

Sind die Empfänger von Cheques kleine Leute: Arbeiter, Commis, Gehülfen, Lohndiener u. s. w., kurzum Personen, die keinen Banker haben, so werden die Cheques von diesen sofort bei den Banken, an welche sie adressirt, zur Zahlung präsentirt. In letzter Instanz erlangen also die arbeitenden Klassen ihr Einkommen, ihre Löhne, Gehälter und kleinen Dividende in Gestalt von Noten oder Münze, d. i. in der Form, in welcher sie ihre Kasse halten[21]).

Sind die Empfänger von Cheques dagegen bemitteltere Leute, die also mit Banken im Verkehr stehen, so zahlen sie die Cheques, wie Noten, Coupons u. s. w. einfach bei ihrer resp. Bank in ihr Conto ein. Diese Einzahlung von Cheques in Contocorrent ist das Seitenstück zur Ausgabe von Cheques. Der Kunde wird auf diese Weise befähigt, den Betrag des erhaltenen Cheque unmittelbar bei seiner Bank zu deponiren oder seiner Kasse einzuverleiben, ohne denselben erst bei der Bank, auf welche der Cheque ausgestellt ist, einzuwechseln. Seine Bank übernimmt für ihn den Incasso des Cheque, ebenso den Incasso von Wechseln. Handel und Speculation, d. h. der Verkehr unter den besitzenden Klassen, macht sich auf diese Weise ausserhalb der Banken nur durch den Betrag der laufenden Cheques und Wechsel bemerkbar, ist dagegen ohne Einfluss auf den Betrag der unter dem Publikum cursirenden Münze und Noten.

21) Es findet daher am Schluss jedes Vierteljahrs ein Ausfluss von Noten und Sovereigns aus den Banken statt. Dieses Geld ist bald wieder von den arbeitenden Klassen an diejenigen Klassen ausgegeben, welche mit Banken in Verbindung stehen und kehrt auf diesem Wege Mitte jedes Vierteljahrs wieder zu den Banken zurück.



Ueber das durchschnittliche Verhältniss, in welchem der londoner Verkehr Cheques und Wechsel im Vergleich zu Münze und Noten verwendet, geben folgende Zahlen eine Idee. Nach einer Mittheilung Sir John Lubbock's im Journal of the Statistical Society, Sept. 1865, war in jenem Jahre eine Summe von Zahlungen seitens londoner Kunden in das Bankhaus Robarts Lubbock & C°. im Gesammtbetrage von L. 19 Mill. folgendermassen effectuirt worden:

Cheques und Wechsel . . .	L.	18,395,000
Noten der Bank of England .	-	408,000
Provinzialnoten	-	79,000
Münze	-	118,000
	L.	19,000,000.

Es bestand also nur $^1/_{33}$ oder weniger als 8 d. pro L. aus Noten und Münze. Die genannte Mittheilung giebt auch einige Anhaltspunkte in Bezug auf den Betrag der Cheques. Die grössten Cheques kommen hiernach im Börsenverkehr (stockexchange) vor: 1500 Cheques, eingezahlt in das schon erwähnte Bankhaus an einem Abrechnungstag (settlingday)[22]) der Stockexchange 1865, repräsentirten zusammen eine Summe von L. 871,000, was einen durchschnittlichen Betrag von L. 579 für jeden Cheque ergiebt. Wären die Stockexchange-Cheques allein[23]) in Rechnung gezogen worden, so würde der Betrag noch weit grösser ausgefallen sein. 1000 Cheques, eingezahlt an einem gewöhnlichen Tage, stellten über L. 299,000 dar, was einen Durchschnitt von L. 299 für jeden Cheque ergiebt. Was Cheques auf Provinzialbanken betrifft, so gingen am 3. Mai 1865 5548 solcher Cheques durch das genannte Bankhaus. Diese stellten zusammen einen Betrag von L. 164,974 s. 19 d. 11 dar, was einen Durchschnitt von L. 28 ergiebt. 11,709 Wechsel, welche die Majorität der im Juni 1865 durch das Bankhaus remittirten Wechsel bildete, betrugen zusammen L. 3,342,366, was einen Durchschnitt von L. 285 pro Cheque ergiebt. Die Cheques sind, namentlich in der City von London, meist »gekreuzt«, d. h. mit einem Zeichen »& C°.« versehen, wodurch der Aussteller seiner Bank bedeutet, dass die Summe nur an einen andern Banker auszuzahlen ist[24]). Ein solcher Cheque

22) Die Mitglieder der Stockexchange rechnen am 15. und 30. jeden Monats ab.

23) D. h. ohne die an demselben Tage eingezahlten anderweitigen Cheques.

24) Act. 19 u. 20 Vict. cap. 25. Juni 23. 56 (Brit. Alm. et Comp. 1857) schreibt vor: „Where a draft on any banker made poyable to bearer or to order an demand, bears across its face an addition, in written or stamped letters, of the name of any banker or of the words „and Company“ in full or abbreviated, the same is to be paid only to or through some banker.“

ist also nur für einen Bankkunden brauchbar, der ihn seiner Bank zum Incasso übergiebt. Diese Massregel bezweckt hauptsächlich, einem etwaigen Betrug vorzubeugen, für den Fall, dass der Cheque verloren gehen oder gestohlen werden, kurz, in unberufene Hände fallen sollte. Ein Banker, weiss man, nimmt nur dann einen Cheque zum Incasso an, wenn er sicher ist, dass der Inhaber der rechtmässige Besitzer desselben ist. Mit einem solchen Cheque vermag daher auch nur der rechtmässige Inhaber etwas anzufangen. Die Statuten der Stockexchange schreiben den Mitgliedern dieses Instituts ausdrücklich diese Vorsichtsmassregel vor. Es hat dieselbe auch für den Aussteller den Vortheil, dass auf diese Weise der Cheque auf einem Umweg zur Präsentation gelangen muss, und dem Aussteller somit noch nach der Ausgabe des Cheque Zeit bleibt, für die nöthige Deckung zu sorgen.

III.

Das Clearinghouse.

Wenn der Empfänger eines Cheque Kunde derselben Bank ist, wie der Aussteller, und in Folge dessen den Cheque unmittelbar bei derjenigen Bank einzahlt, an welche derselbe gerichtet ist, so reduzirt sich die Honorirung des Cheque auf eine blosse Umschreibung des Betrages von dem Conto des Ausstellers auf das Conto des Präsentanten. In diesem Falle kommt der Cheque praktisch vollkommen einer Giroanweisung gleich. Es wird auf diese Weise auch für die Bank die Zahlung zu einer blossen Sache der Feder.

Allein der Cheque kann als Inhaberpapier im Gegensatz zu einer gewöhnlichen Giroanweisung auch an eine Person übertragen werden, die nicht bei der Bank, auf welche er lautet, sondern bei einer beliebigen andern ein Conto besitzt. Der Cheque wird in diesem Fall bei einer Bank eingezahlt, die ihn nicht selbst zu honoriren hat, sondern ihn nur zum Incasso übernimmt. Wo viele Banken von ziemlich gleicher Grösse neben einander bestehen, wie in London und anderen englischen Plätzen, kommt dieser Fall natürlich sehr häufig vor. Die verschiedenen Banken wechseln alsdann die Cheques, Wechsel u. s. w., welche sie zum gegenseitigen Incasso empfangen haben, nur gegen einander aus, berechnen dabei die Bilanzen zwischen dem Betrag der Cheques u. s. w., welche jede Bank zu bezahlen, und derjenigen, welche sie einzukassiren hat, und brauchen sich dann nur noch diese Bilanzen wirklich aus-

zubezahlen. So gleicht ein Cheque den anderen aus. Der Cheque, den der Kunde eingezahlt, deckt oder tilgt den Cheque, welchen er ausgestellt. Oder es läuft vielmehr die Zahlung für jede einzelne Bank am Ende wieder grösstentheils auf eine Umschreibung in ihren Büchern hinaus. Die Cheques u. s. w., welche sie zum Incasso erhält, schreibt sie den betreffenden Kunden, welche dieselben eingezahlt, gut und diejenigen, welche ihr durch andere Banken präsentirt werden, schreibt sie den betreffenden Kunden, welche sie ausgestellt, zur Last. Auf diese Weise ermöglicht der Cheque die Ausführung von Zahlungen unter den Kunden verschiedener Banken mittelst Umschreibung, während bei der Giroanweisung von einer solchen Zahlungsweise nur innerhalb des Kundschaftskreises ein und derselben Bank die Rede ist. Hierin liegt die eigenthümliche Funktion des Cheque im Unterschied von der gewöhnlichen Giroanweisung. Während diese nur auf eine Bank passt, ist der Cheque auf ein ganzes System von Banken berechnet.

Der Hauptort für die Auswechselung und Tilgung von Cheques u. s. w. ist bekanntlich das Clearinghouse in London. Dieses Institut wurde schon 1775 von den Bankern in Lombardstreet gegründet, war bis 1854 den Jointstockbanken verschlossen, zählt dagegen gegenwärtig alle hervorragenden londoner Banken zu seinen Mitgliedern, incl. die Bank of England. Die Leitung desselben ist den Händen eines Comité, gewählt von den Mitgliedern aus ihrer Mitte, und die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung zwei besoldeten Beamten, einem Inspector und einem Unterinspector, anvertraut. Das Clearinghouse ist tagtäglich in Thätigkeit. Der Geschäftsgang ist folgender:

Die einzelnen Bankhäuser bestempeln zunächst auf ihren Comptoiren die erhaltenen »Artikel« mit ihrem Namen, sortiren sie dann nach ihrer Adresse und schreiben sie den Banken, an welche sie adressirt sind, auf einem besonderen Bogen zur Last:

Debet.

Alliance.	Barclay.	Barnett.	u. s. w.

Darauf schicken sie dieselben in das Clearinghouse. Hier ist, in einem grossen Saale, jedes Mitglied des Clearinghouse durch ein, zwei oder auch drei Commis (clearer) vertreten, welche an einem besonderen Pult die an ihr Haus gerichteten »Artikel« in Empfang nehmen und den verschiedenen Banken, mit deren Namen dieselben bestempelt sind, gutschreiben:

Credit.

Alliance.	Barclay.	Barnett.	u. s. w.

Von dem Clearinghouse wandern dann die Artikel in die Comptoire der betreffenden Banken, an welche sie adressirt sind, um hier geprüft und entweder acceptirt oder zurückgewiesen werden. Im ersteren Fall werden sie einfach behalten. Im letzteren werden sie den betreffenden Banken, von denen sie herkamen, als refüsirt zur Last geschrieben, wodurch die im Clearinghouse geschehene vorläufige Gutschrift rückgängig gemacht wird, und ohne Verzug unter schriftlicher Beifügung der Gründe in das Clearinghouse an die Banker zurückgesandt, welche sie eingeschickt. Diese umgehende Beförderung ist obligatorisch, sonst gilt die Annahme als definitiv. Die Banker schreiben dann im Clearinghouse die refüsirten Papiere den Banken, welche sie zurückgeschickt, als solche wieder gut, wodurch sie die anfängliche Belastung wieder aufheben, und lassen sich dieselben dann in ihre betreffenden Comptoire zukommen, um sie den Kunden, welche sie eingezahlt, wieder zurückzustellen. Dieser Verkehr zwischen dem Clearinghouse und den Banken findet Vormittags und Nachmittags statt.

Schliesslich, gewöhnlich gegen 4 Uhr, schicken die Banken die Debetfolios aus ihren Comptoiren in das Clearinghouse und nun erfolgt die Abrechnung.

Die verschiedenen Posten in den Debetcolumnen und den Columnen der Creditfolios werden zunächst addirt und auf diese Weise wird das Soll und Haben jeder Bank gegenüber jeder anderen Bank festgestellt.

Darauf werden die Bilanzen gezogen oder es wird m. a. W. durch Subtraction die Lage jeder Bank gegenüber jeder anderen Bank ermit-

telt. Diese Specialsaldi werden von jeder Bank auf ein besonderes Folio (»Balancesheet«) übertragen. Am Kopfe dieses Folio steht der Name der Bank. In der Mitte desselben laufen von oben nach unten die Namen der verschiedenen anderen Banken, rechts davon werden in einer Linie mit den Namen der betreffenden Banker die Summen hingeschrieben, welche dieselben zu fordern haben, links diejenigen, welche sie schulden.

Alliance Bank.

Debitoren.		Creditoren.
	Barclay.	
	Barnett.	
	.	
	.	
	Willis.	
	(Country Clearg.) C. H.	
	.	

Durch Addition findet man dann weiter, wie viel jedes Bankhaus einerseits überhaupt von anderen Bankhäusern durch das Clearinghouse zu erhalten und andererseits an solche zu entrichten hat. Die Subtraction der kleineren von der grösseren Summe ergiebt endlich für jede Bank einen passiven oder activen Generalsaldo. Die Saldi werden schliesslich von dem Inspector in das Folio (»cashbook«) des Clearinghouse eingetragen.

Clearinghouse.

Debitor.		Creditor.
	Bankbalance.	
	Alliance.	
	Barclay.	
	.	
	.	
	Willis.	
	.	

Offenbar müssen hier beide Seiten dasselbe Resultat ergeben, da jedes Debet einem Credit Entstehen gegeben hat. Im entgegengesetzten Fall ist ein Irrthum vorgekommen. Ueberschreitet dieser nicht die Summe von L. 1000, so wird die Rechnung trotzdem abgeschlossen und die Berichtigung auf den andern Tag verschoben. Hieraus erklärt sich der Posten C. H. auf dem vorletzt gegebenen und der Posten »Bankbalance« auf dem zuletzt gegebenen Folio.

Es bleibt jetzt nur noch die Ausgleichung der allgemeinen Saldi übrig.

Jede Bank des Clearinghouse hält bei der Bank of England ein Guthaben in Contocorrent. Die Summe dieser Guthaben beträgt $2^1/_2$ bis 4 Mill. L. Ausserdem besitzt das Clearinghouse ein transitorisches Conto dort. Auf Grund dieser Einrichtung werden die aus der Abrechnung im Clearinghouse hervorgehenden Saldi durch blosse Umschreibung in den Büchern der Bank of England bereinigt. Zu diesem Ende wenden die Mitglieder des Clearinghouse zwei Arten von Giromandaten, sogen. transfertickets an; jenachdem das betreffende Bankhaus Geld zu erhalten oder zu entrichten hat, gebraucht es ein Billet der einen oder ein Billet der andern Art.

Mittelst des einen, welches zur Unterscheidung aus grünem Papier besteht, beauftragt das resp. Bankhaus, unter Visa des Inspectors, die Bank of England, seinem Conto eine bestimmte Summe auf Rechnung des Clearinghouse gutzuschreiben. Die Bank of England giebt dagegen eine correspondirende Bescheinigung. Durch die andere Art von Billet (weiss) beauftragt das betreffende Bankhaus die Bank of England, von seinem Conto eine bestimmte Summe auf das Conto des Clearinghouse zu übertragen, und die Bank of England stellt dann über den Vollzug dieses Auftrages wieder eine Bescheinigung aus, unter Visa des Inspectors. Obgleich die Formulare dieses »transfertickets« sich bereits bei Macleod finden, will ich dieselben, da sie mir gerade im Original vorliegen, und der Vollständigkeit halber, doch noch einmal hier, in deutscher Uebersetzung, beifügen.

I.

(grün.)

Abrechnung (settlement) im Clearinghouse.

An die Kassirer der Bank of England.

London, ... 186 .

Creditiren Sie gefälligst unserem Conto die Summe von

....

aus dem Guthaben auf Rechnung der Clearingbankers.

L. ....

Von mir visirt,

.... Inspector des Clearinghouse.

Abrechnung im C. H.

Bank of England, ... 186 .

Dem Conto der Herren .... ist diesen Abend die Summe von

....

creditirt worden, aus dem Guthaben auf Rechnung der Clearingbankers.

L. ....

Für die Bank of Engl.

....

II.

(weiss.)

Abrechnung im C. H.

London, ... 186 .

An die Kassirer der Bank of Engl.

Transferiren Sie gefälligst von Unserem Conto die Summe von

....

und schreiben Sie dieselbe auf das Conto der Clearingbankers gut und gestatten Sie einem jeden derselben, die Summe herauszuziehen (mit dem Willen eines der beiden Inspectoren, bescheinigt durch seine Gegenzeichnung der Ordres ....)

L. ....

Abrechnung im Clearinghouse.

Bank of Engl., ... 186 .

Eine Transferirung für die Summe von .... ist diesen Abend bei der Bank ausgeführt worden von dem Conto des Herrn .... auf das Conto der Clearingbankers

L. ....

für die Bank of Engl.

Dieses Certificat ist von mir eingesehen worden.

.... Inspector.

Diese Methode, die Saldi auszugleichen, wodurch also auch der letzte Act in dem ganzen Zahlungssystem zu einer Sache der Feder wird und die Bank of England als Bankers Bank erscheint, datirt erst seit 1854. Vorher wurden noch Noten der Bank of England dazu verwandt [25]).

Es ist von selbst einleuchtend, dass die grösseren Banker gewöhnlich als Schuldner aus der Abrechnung im Clearinghouse hervorgehen, weil die meisten Cheques u. s. w. auf sie lauten. Ebenso aber ist klar, dass ein Clearinghouse nur Sinn hat, wo viele Banken von ziemlich gleicher Grösse neben einander bestehen, denn nur dann ist von einer Gegenseitigkeit der Forderungen die Rede.

Da die Bank of England nicht allein Mitglied des Clearinghouse ist, sondern zugleich das Conto des Clearinghouse führt, so reducirt sich die Ausgleichung zwischen ihr und den andern Banken natürlich nur auf eine Eintragung in das transitorische Conto des Clearinghouse, zu Gunsten oder zu Lasten desselben, jenachdem sie als Schuldner oder als Gläubiger am Schluss des Tages dasteht.

Ehedem wurden in dem Clearinghouse nur Cheques u. s. w. ausgewechselt, die an londoner Banken adressirt und bei londoner Banken zum Incasso eingeliefert worden waren. Was dagegen Cheques betrifft, die an einem Platz ausgestellt und an einem andern zum Incasso eingezahlt worden, d. h. die sogen. Country- oder Provinzialcheques, so war bis 1858 das System der Einkassirung hier folgendes:

Der Provinzialbanker A. sandte die Cheques, welche er auf einen andern Provinzialbanker B. erhalten, per Post direct an B., und umgekehrt. Es fand dann einmal oder zweimal wöchentlich eine Abrechnung unter den beiden Provinzialbankern statt, und der Provinzialbanker B. schrieb nun, wenn er aus dieser Abrechnung als Schuldner hervorging, an C., seinen Correspondenten in London, den betreffenden Betrag an D., den londoner Correspondenten von A., zu entrichten, was dann durch das Clearinghouse geschah. Es fand hierbei also keine Auswechselung und Ausgleichung von Countrycheques in London statt, wenn auch die gegenseitigen Forderungen unter den Banken der verschiedenen Plätze schliesslich im Clearinghouse ihre Erledigung fanden.

---

25) Von Sir John Lubbock ist der Vorschlag gemacht worden, nach dem Beispiel der schottischen Banken die Saldi durch Uebertragung von Schatzkammerscheinen, i. e. fixes Kapital, auszugleichen statt durch Uebertragung von Guthaben in Contocorrent, i. e. Kasse. Es wäre das ein Zinsengewinn für die Banken.



Dieses System war wegen der vielen Kreuz- und Quersendungen, die damit verknüpft waren, sehr unbequem und es fiel endlich im Jahre 1858 den Provinzialbankern ein, das System zu vereinfachen und ein eigenes Country-Clearinghouse in London zu errichten, in welchem alle Cheques, die auf einen anderen Platz lauteten, direct von den Bankern eingesendet werden sollten, bei denen dieselben zum Incasso eingezahlt worden. Die Countrybanker setzten sich in Verbindung mit den londoner Bankern zur Berathung der Frage. Das Resultat aber war, dass die Idee eines aparten Clearinghouse wegen der voraussichtlichen Kosten aufgegeben wurde und ein zweckmässigerer Plan, der von dem Secretär des londoner Clearinghouse-Comité, Sir John Lubbock, ausging, allgemeine Annahme fand[26]).

Jeder Provinzialbanker sendet nunmehr direct an seinen Agenten in London alle Cheques, die er auf Banken anderer Plätze zum Incasso erhalten hat, bestempelt mit seinem und seines londoner Agenten Namen und Adresse. Die londoner Banker halten täglich Mittags ein Country-Clearing ab und wechseln hier die erhaltenen Countrycheques, wie andere Cheques, gegen einander aus. Jeder londoner Banker remittirt darauf seinem Provinzialcorrespondenten die auf ihn gezogenen Cheques u. s. w. mit der Anfrage, ob er ihm den Betrag zur Last schreiben dürfe. Sollte der Provinzialbanker einen Cheque nicht zu honoriren willig sein, so schickt er ihn sofort direct an den Provinzialbanker, dessen Namen und Adresse darauf gestempelt ist. Jeder Provinzialbanker schreibt sodann mit umgehender Post an seinen londoner Agenten zur Antwort: »Wir creditiren Ihnen — L. — für Cheques, die Sie uns überschickt zur Bezahlung in Ihrem u. s. w.«, und fügt im Fall der Refüsirung irgend solcher Cheques hinzu: »Nach Abzug von — L. für Cheques, zurückgestellt an Herrn u. s. w. u. s. w. L. —« u. s. w. Da diese Communication Zeit kostet, so werden von den londoner Bankern an einem Tage nur die Bilanzen festgestellt und erst zwei Tage darauf, nach Rückkehr der Post, geschieht die Realisirung. Für die Fesstellung der Bilanzen wird ein ähnliches Folio angewandt, wie bei dem londoner Clearing.

---

26) Journal of the Statistical Society, Sept. 1865: „On the Country Clearing" by Sir John Lubbock.

Fuller, Banbury & C°.

Debitoren.		Creditoren.
	Alliance.	
	Barclay.	
	.	
	.	
	Willis.	
	.	

Die Bilanzen werden nachher auf das Folio des londoner Clearing übertragen und mit den Bilanzen des londoner Clearing in Eins zusammengezogen und gemeinschaftlich ausgeglichen.

Den londoner Banken ist durch das neue System mehr Arbeit zugefallen, als sie vorher hatten, denn die Ordre, welche früher der Provinzialbanker an seinen Correspondenten in London richtete, entsprach gewöhnlich mehreren Cheques, während gegenwärtig jeder einzelne Countrycheque durch die Hände und Bücher der londoner Banken zu gehen hat. Nach einer für Birmingham gemachten Berechnung kamen dort auf 100 eingegangene Cheques ungefähr durchschnittlich 40 Briefe oder Ordres an londoner Agenten. — Auf der anderen Seite aber gewährt dies neue System den Provinzialbankern ausserordentliche Erleichterung. Unter Anderem hat hierdurch die Abwickelung ihrer gegenseitigen Forderungen grössere Pünktlichkeit und Schnelligkeit erhalten, weil die Posten nach und von London zahlreicher und regelmässiger stattfinden, als die Querposten. Ferner hat dies System die Anwendung der Cheques zu Zahlungen per distance sehr gefördert.

Die Clearingbankers haben weitaus die grösste Kundschaft. So haben alle Courtiers der Stockexchange ihre Conti dort. Unter L. 15,400,000 Cheques und Wechseln, eingezahlt bei Robarts, Lubbock & C°. von Seiten londoner Kunden 1865, lauteten nach der Angabe Lubbock's L. 1,600,000 auf die Bank selbst, L. 13,000,000 auf andere Mitglieder der Clearinghouse und nur L. 1,400,000 auf Banker, die nicht am Clearinghouse Theil nehmen.

Auch sind die Clearingcheques weitaus die grössten. Nach der Mittheilung von Lubbock ergaben 8500 Clearingcheques, von denen 1849 einem Settlingday angehörten, einen Durchschnitt von über 300 L.

Diese Cheques schliessen eine geringe Anzahl Wechsel ein, welche, wenn sie am Verfallstag eingezahlt worden, wie Cheques behandelt werden. Cheques auf Banker, welche nicht am Clearinghouse Theil nehmen, sind viel kleiner im Betrage. Sie repräsentiren im Allgemeinen keine Handelsumsätze und 1000 derselben stellten 80,698 L. dar, was einen Durchschnitt von 80 L. für jeden Cheque ergiebt.

Was den Umsatz im Clearinghouse betrifft, so finden hierüber leider keine regelmässigen Publicationen statt [27]).

In Ermangelung dessen gebe ich folgende Daten, welche mir der Inspector des Clearinghouse mitgetheilt hat.

Am 17. October 1865 betrug die Summe der durch Ausgleichung im Clearinghouse getilgten Cheques u. s. w. L. 50 Mill., der Umsatz also L. 25 Mill. Diese Ziffer repräsentirt das Maximum, welches gegenwärtig überhaupt vorkommt. Es fiel auf einen Settlingday der Stockexchange.

Das Minimum beträgt gegenwärtig 15 Millionen. Der Saldo, welcher durch Umschreibung bei der Bank of England ausgeglichen wird, betrug am 17. October 1865 L. $1^1/_2$ Mill., d. h. circa das Maximum. Das Minimum ist circa L. $^1/_2$ Mill. Wie mir der Inspector sagte, soll sich das Clearing im letzten Jahrzehnt ungefähr verdoppelt haben.

Nach einer Aeusserung des Inspectors Thomas von dem Bullion Comitee 1810 war damals der durchschnittliche Betrag der täglich durch das Clearinghouse gehenden Cheques u. s. w. L. 4,700,000, der durchschnittliche Betrag des Saldo in Noten L. 220,000. — Manchmal betrug der Saldo L. 500,000. An Settlingdays der Stockexchange belief sich der Betrag der Cheques u. s. w. auf mehr als L. 14 Millionen [28]).

Nach dem II. Report on Banks of Issue 1841 [29]) war im Jahre 1839 der 15. October derjenige Tag, an welchem das Clearing am

---

27) Anders in Newyork. Hier wird der Umsatz im Clearinghouse regelmässig publicirt.

Nach der Newyorker Handelszeitung v. 5. Jan. 1865 (s. Hildebrand's Jahrbücher III. Jahrg. I. Bd. 2. Heft 1865) betrug der Umsatz im dortigen Clearinghouse:

1863 . . 16,984,952,255 D.
1864 . . 25,562,348,219 D.

oder im Jahre 1864 per Tag (das Jahr zu 300 Tagen) über 85 Mill. D.

28) Report together with Minutes of Evidence, and Accounts frome the Select Comitee app. to inq. into the causes of the High Price of Gold Bullion etc. London 1810. p. 162 sqq.

29) S. Babbage, On the Statistics of the Clearinghouse during the year 1839, in the Transactions of the Statistical Society for 1856, Vol. XIX P. I p. 28.

grössten war; damals aber betrug es nur L. 6,209,900, die Summe der Cheques u. s. w. also etwas über L. 12 Millionen, die verwandten Noten L. 271,300.

Ueber das Verhältniss der unter den Banken in London stattfindenden Umsätze, welche durch das Clearinghouse gehen, zu denen, die es nicht thun, geben folgende Zahlen einigen Aufschluss. Eine Summe von L. 23,000,000, welche während der letzten Tage des Jahres 1864 durch die Hände des Bankhauses Robarts u. s. w. ging, war folgendermassen zusammengesetzt:

Clearing	L. 16,346,000	
Cheques u. Wechsel, welche nicht durch das Clearinghouse gingen	- 5,394,000	1) Uebertragung in den Büchern der Bank selbst: L. 3,603,000. 2) Cheques u. Wechsel auf Banken, die nicht am C.-H. Theil nehmen: L. 1,791,000.
Banknoten . . .	1,139,000	
Münze	139,000	
Provinzialnoten .	79,000	
Summa:	23,095,000	

Am meisten hat das Clearinghouse regelmässig zu thun an Sonnabenden, wegen des Wochenschlusses, am 4. jedes Monats, weil die meisten Wechsel auf den 1. des Monates ausgestellt werden und drei Gnadentage bestehen, und am 15. und 30. des Monates, weil dies die Settlingdays der Stockexchange sind. An diesen Tagen wird dann auch dem Clearing eine grössere Zeit eingeräumt: Anfang 9 Uhr Morgens statt wie gewöhnlich 10½ Uhr.

IV.

Das Bankgeschäft.

Wir haben die Depositen in Contocorrent, die Cheques und das Clearinghouse im Einzelnen betrachtet. Fassen wir, ehe wir weiter gehen, das Ganze zusammen.

Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques dient dem Publikum, wie die Note, als eine Methode, Kasse zu halten und Kasse zu übertragen. Aber während bei der Note die Kassenhaltung und Zahlung eine Sache der handgreiflichen Aufbewahrung und Circu-

lation von ausgestückeltem Papiergeld für das Publikum ist, macht das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques die Kassenhaltung zu einer Sache der Buchhaltung für die Bank, die Bank zum Kassirer des Publikums, die Zahlung zu einer Sache der Feder, theils für das Publikum, theils für die Banken. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques eignet sich auf diese Weise nicht nur für runde, sondern beliebig zusammengesetzte oder gebrochene Summen und erleichtert und vereinfacht die Kassenhaltung und Zahlung in weit höherem Masse, als es die Note thut, macht auch die Kassenhaltung und Zahlung weniger riscant.

Es leistet jedoch nur bei grösseren Kassenbeständen und Zahlungen mehr als die Note. Für kleinere ist das System zu umständlich. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint das seit der Krisis von 1825 in England bestehende Verbot der Noten unter L. 5 als ganz unzweckmässig. Gerade die kleineren Appoints können nicht gut durch Depositen in Contocorrent und Cheques ersetzt werden und es cursiren daher eine Menge Sovereigns in England, die füglich durch Credit erspart werden könnten. Auch setzt dasselbe, abgesehen von manchem Anderen, die Gewohnheit, regelmässig Kasse zu halten, voraus, ferner auch die Bereitwilligkeit, auf Seiten des Kunden, der Bank Einsicht zu gewähren in seine pecuniären Verhältnisse. Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques passt nur für die wohlhabenderen Klassen der Gesellschaft oder für eine höhere nationalökonomische Culturstufe. W. Newmarch hat daher sehr treffend das Gold als die Scheidemünze der Note, die Note als die Scheidemünze des Cheque, den Cheque als die Scheidemünze des Wechsels, den Wechsel als die Scheidemünze der unter den Geschäftsleuten üblichen gegenseitigen Buchschulden bezeichnet[30]).

Indem das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques die Haltung und Uebertragung von Kasse erleichtert, ist es auch dazu angethan, auf eine Vergrösserung der flüssigen Kapitalien hinzuwirken[31]). Das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques ist weiter, wie wir gezeigt haben, aus Bankcredit und Handelscredit zusammengesetzt und wird von einer Welt ziemlich gleich grosser Banken, welche

30) Gesch. und Best. der Preise von Tooke und Newmarch. Deutsch von Asher. II. Dresden 1859. S. 591.

31) Dieser Gesichtspunkt entgeht der berühmten Currencytheorie vollständig. Indem dieselbe annimmt, dass, wenn die Preise nicht erhöht werden sollen, nie mehr Noten circuliren dürfen, als sonst Metallgeld mehr im Umlauf sein würde, übersieht sie vollständig, dass das Publikum um so mehr Kasse zu halten und umzusetzen gewillt sein wird, je bequemer die Form der Kasse ist.



durch das Clearinghouse und die Bank of England mit einander in Verbindung stehen, gehandhabt. Es basirt auf dem Vertrauen des Publikums zu den Banken, dem gegenseitigen Vertrauen unter den Gliedern des Publikums selbst, dem Vertrauen der Banken zu dem Publikum und schliesslich dem Vertrauen der Banken zu einander.

Der Credit, welchen die Banken seitens ihrer Kunden geniessen, stützt sich nun auf die materielle Sicherheit, welche sie darbieten, dass sie im Fall des Bedürfnisses wirklich auf Verlangen sofort Zahlung leisten werden, wie sie versprochen. Die Banken müssen also jederzeit Geld zur Verfügung haben. Sie brauchen aber, wie bei der Notenausgabe, so auch bei den Depositen in Contocorrent weniger Kasse zu halten, als ihre Gesammtschuld, d. h. die Summe der Depositen, welche bei ihnen stehen, oder die Summe der Cheques, welche in jedem Momente auf sie gezogen werden dürfen, beträgt, und können den Ueberschuss ihrer Verbindlichkeiten durch Forderungen decken, welche erst nach Verlauf einer gewissen Zeit fällig werden, zum Theil auch durch Effecten, welche, wie die Consols in England, im Fall der Noth leicht und ohne Verlust verkäuflich sind. Denn erstens bleiben die Ausgaben oder Cheques u. s. w. der einzelnen Depositoren zusammengenommen in jedem gegebenen Augenblick hinter dem Gesammtbetrag ihres eigenen Kassenbestandes, d. h. ihrer Guthaben in Contocorrent erheblich zurück, gerade so wie jederzeit ein Theil der Noten, welche von einer Bank ausgegeben werden, in den Kassen der Inhaber unberührt liegen gelassen wird. Es greifen nicht alle Depositoren ihr Guthaben gleichzeitig an, und es hat nicht Jeder sein ganzes Guthaben auf ein Mal nöthig. Zweitens findet, wie wir gesehen haben, der grösste Theil der Zahlungen oder Cheques u. s. w. durch Umschreibung und im Clearinghouse seine Erledigung.

Auf diese Weise hielten die schon einmal citirten Hauptbanken Londons am Schluss des Jahres 1864 nur folgende Beträge an Kasse:

	Betrag des Kassenbestandes. L.	in Procenten der Depositen.
London und Westminster B. .	1,447,445	7,44
London Jointstock B. . . .	981,019	4,84
Union B. of London. . . .	2,532,305	13,47
London und County B.. . .	2,454,659	20,10
City B.	702,451	14,20
Alliance B.	524,746	7,89
	Durchschnitt:	10,50

Die Banken dehnen ihren Credit über das Maass ihres Kassenbestandes in der Weise aus, dass sie Guthaben oder Depositen in Contocorrent nicht nur auf factische Einzahlungen seitens des Publikums hin, d. h. gegen Comptant, sondern auch auf Credit, d. h. gegen laufende Wechsel und als Darlehen gegen Sicherheit oder unter Umständen auch gegen persönliche Bürgschaft creiren. Jeder, der bei einer Bank ein Contocorrent hat, kann auf Grund dessen auch von derselben, wie man in der englischen Banksprache zu sagen pflegt, »Accommodation« beanspruchen, d. h. die Bank ist bereit, ihm im Fall des Bedürfnisses seine Wechsel zu discontiren oder ein Darlehn zu bewilligen, und einen solchen Vorschuss gewährt sie ihm in Gestalt eines Guthabens in Contocorrent. Es wird, wie man sagt, sein Conto »genährt«. Sie leistet ihm hierdurch denselben Dienst, wie wenn sie ihm Noten gegeben hätte, denn er kann über jenes Guthaben mittelst Cheque nach Belieben verfügen. Er hat daher auch den ihm in dieser Form geleisteten Vorschuss vollständig zu verzinsen, selbst wenn er nur theilweise davon Gebrauch macht. Zuweilen erlaubt auch die Bank ihrem Kunden, sein Conto zu überziehen. Er hat in diesem Fall natürlich die Summe zuverzinsen, um welche der Cheque sein Conto überschreitet. Indem die Banken im Austausch gegen Wechsel und auf Credit Guthaben in Contocorrent über ihren Kassenbestand hinaus creiren, schaffen sie, gerade so wie durch Notenausgabe, künstlich Kasse zu Handen des Publikums, oder ersparen so Geld[32]). Auf der anderen Seite gewinnen sie hier-

---

32) Wolowski, La question des banques. Paris 1864. p. 420 bemerkt: Les chèques ne sont pas une monnaie: ils n'en augmentent pas la quantité, ils ne font que transferer d'un individu à un autre une certaine portion de monnaie existante. Nous ajouterons qu'ils peuvent et qu' ils doivent influer d'une manière utile sur l'économie des comptes, et sur les compensations par virement, l'Angleterre et l'Amerique en fournissent chaque jour la preuve, ils rendent la monnaie inutile dans nombre de cas, mais ils ne la remplacent pas. Autre chose est simplifier les ressorts de la circulation, autre chose se substituer aux instruments d'echange, dont l'emploi continue d'être nécessaire. Dagegen ist Folgendes zu erwidern. Ohne Zweifel sind die Cheques so wenig wie die Banknoten wirkliches Geld, sie sind nur eine Form von Kasse oder Zahlmittel. Allein es heisst den Thatsachen in's Gesicht schlagen, wenn man behauptet, die Cheques übertrügen nur vorhandenes Geld; denn nur ein geringer Theil der Depositen ist wirklich durch Geld gedeckt. Weiter möchte ich wissen, welcher Unterschied hier zwischen dem Begriff rendre inutile und remplacer bestehen soll. Endlich substituiren sich die Cheques als Zahlmittel gerade so wie Banknoten dem Gelde. Auch die letzteren machen das Geld nicht vollkommen unnöthig.

durch ihrerseits zinstragendes Kapital in Gestalt von laufenden Wechseln oder Forderungen und machen somit Gewinn[33]).

Dasselbe ist der Fall, wenn die Banken einen Theil der eingezahlten Kasse direct an Nichtkunden wieder ausgeben in Escomptirungen und Darlehen oder in Ankauf von Effecten.

In landwirthschaftlichen Bezirken, wie z. B. Somersetshire, wo Ueberfluss an Kapital herrscht, kommen die Depositen in Contocorrent natürlich grösstentheils durch factische Einzahlungen seitens des Publikums zu Stande; die dortigen Banken senden dann einen Theil des eingezahlten Kapitals nach London, um es hier durch die Vermittelung der Broker in Wechsel oder Fonds anzulegen oder bei denselben als zinstragende Depositen zu placiren.

In gewerb- und handeltreibenden Districten dagegen, wie z. B. Lancashire, wo ein stehender Kapitalmangel herrscht, sind die Depositen umgekehrt grösstentheils das Ergebniss von Wechseldiscontirungen und Darlehnsbewilligungen seitens der Banken, die den dazu nöthigen Kassenbestand zum Theil durch Wiederverkauf discontirter Wechsel an die Billbroker in London erlangen.

Insofern die Depositen in Contocorrent zu einer Kassenvermehrung führen, fallen sie wie die Notenausgabe unter den Begriff des modernen

33) Dass die Banken Kasse schaffen, wird, höchstens mit ein Bischen andern Worten, allgemein zugestanden. Mill und Wagner gebrauchen statt Kasse den Ausdruck „Kaufbefähigung" oder „purchasing power". Dagegen herrscht Streit über die Frage, ob der Credit Kapital zu schaffen im Stande sei, oder nicht. Die Mehrzahl der Gelehrten, darunter J. S. Mill (Grundsätze der politischen Oekonomie. Deutsch von Soetbeer. Hamburg 1852. I. Bd. Cap. XI) und A. Wagner (Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857. S. 71 und 72), leugnet dies und will nur zugeben, dass der Credit Kapital aus einer Hand in die andere zu übertragen und auf diese Weise die Productivität von Kapital zu erhöhen oder unproductives Kapital der Production zuzuführen im Stande sei. Ein und dieselbe Summe, sagt man, könne nicht von zwei Personen, dem Schuldner und Gläubiger, gleichzeitig benutzt werden. Auf der anderen Seite steht Macleod (Dictionary. Art. „Bank" und „Credit") mit der Behauptung, dass der Credit Kapital schaffen könne. Mir scheint die letztere Auffassung die richtige zu sein und die erstere die unrichtige. Mill und Wagner begehen den Fehler, Kapital und Geld zu verwechseln. Es versteht sich von selbst, dass der Credit nicht Geld machen, sondern nur Geld aus der einen Hand in die andere übertragen kann, aber eine andere Frage ist die, ob er Kapital zu schaffen vermag. Gesteht man nur zu, dass er Kasse zu schaffen im Stande ist, so giebt man damit auch zu, dass er Kapital schaffen kann; denn Kasse ist nichts Anderes als eine Form von Kapital, disponibles, flüssiges Kapital.



Bankgeschäftes im Gegensatz zu dem Bankgeschäft früherer Zeit, welches, wie noch heute die Disconthäuser in London, nur mit Geld, nicht mit Credit wirthschaftete und nur die Aufbewahrung und Uebertragung von Kasse aus einer Hand in die andere besorgte und im Gegensatz zu den alten Girobanken, welche gar keine Geschäfte betrieben.

Vergleichen wir nun die Depositen in Contocorrent als Bankgeschäft näher mit der Notenemission, so ergiebt sich, dass bei dem ersteren System die Sicherheit, dass die Bank in jedem Augenblick das richtige Verhältniss zwischen Kassenbestand und Credit wahren werde, grösser ist als bei der Notenausgabe.

Bei den Depositen in Contocorrent kennt die Bank, wie bereits oben bemerkt wurde, allezeit den Namen jedes ihrer Gläubiger und die Grösse seines individuellen Guthabens, während ihr bei den Noten die einzelnen Personen und deren Forderungen an sie vollständig unbekannt sind. Ja, noch mehr: bei den Depositen in Contocorrent kennt die Bank auch den Charakter und die Geschäftsthätigkeit jedes einzelnen Gläubigers aus Erfahrung, sie ersieht aus ihren Büchern die Bewegung seines Guthabens im Laufe der Zeit, die Summen, welche er zu verschiedenen Epochen oder regelmässig bei ihr einzulegen, herauszunehmen und stehen zu lassen pflegt. Kurz, sie besitzt hier mit Bezug auf jeden einzelnen Gläubiger eine vollkommene Creditstatistik. Mit Hülfe dieser individuellen Anhaltspunkte ist sie im Stande, die wahrscheinliche Grösse des seitens ihrer Gläubiger in einem gegebenen Momente an sie herantretenden Zahlungsverlangens viel genauer vorauszuberechnen als bei der Notenausgabe und kann sich also eher darnach einrichten. Sie ist eher befähigt, in jedem Momente den Betrag an Cheques, der wahrscheinlicherweise auf sie gezogen wird und wirklich bezahlt werden will, vorauszubestimmen, als den Betrag an Noten vorauszusehen, der in jedem gegebenen Momente eingelöst zu werden begehrt.

Sodann sind die Depositoren in Contocorrent, da sie in fortwährender Verbindung mit der Bank stehen, eher im Stande, die Bank mit Bezug auf ihre Creditwürdigkeit zu beurtheilen und zu controliren, wodurch die Bank zu grösserer Vorsicht genöthigt wird. In derselben Richtung wirkt der Umstand, dass die Guthaben in Contocorrent sich auf eine beschränkte Zahl von Personen concentriren, und somit leichter en masse gekündigt werden können, als die Noten, welche über alle Welt vertheilt sind. Endlich beruhen die seitens der Bank in Gestalt von Guthaben in Contocorrent gewährten Vorschüsse auf genauerer

Kenntniss des betreffenden Contrahenten und seiner pecuniären Verhältnisse.

Die Depositen in Contocorrent sind also in jeder Beziehung eine solidere Creditform, als die Noten. Hierdurch rechtfertigt sich ohne Zweifel wenigstens einigermassen die Thatsache, dass sich der Staat um diese Seite des Bankgeschäftes bis jetzt weniger als um die Notenausgabe, oder so gut wie gar nicht, gekümmert hat[34]).

Ein weiterer Unterschied zwischen den Noten und den Depositen in Contocorrent besteht darin, dass die ersteren in Eolge der Ausstückelung nicht gut verzinst werden können, während dies bei den Depositen in Contocorrent, welche zusammenhängende Summen bilden, sehr leicht möglich ist. Bei den Noten ist die Berechnung und Auszahlung der Zinsen zu unbequem, wegen der Kleinheit der Beträge. Nur grosse Noten lassen sich verzinsen. Diese aber werden besser durch Depositen ersetzt. Die Depositen in Contocorrent dagegen können ohne Schwierigkeit verzinst werden. In Schottland und in den englischen Provinzen geschieht dies schon seit langer Zeit und zwar pflegen hier die Guthaben vollständig und ohne jede Bedingung verzinst zu werden. In London ist die Verzinsung erst durch die Jointstockbanken eingeführt und in neuerer Zeit zur Regel geworden, von der nur die Bank of England und mehrere ältere Privatbanker eine Ausnahme machen. Jedoch geschieht die Verzinsung nur theilweise und unter bestimmten Bedingungen. Die meisten Jointstockbanken befolgen die Praxis, die monatlichen Minimumbilanzen mit 2 % zu verzinsen, wenn der Kunde sein Guthaben im Lauf des Halbjahres niemals unter L. 500, mit 1 %, wenn er es nicht unter L. 200 herabsinken lässt. Diese Verzinsung ist allerdings noch sehr niedrig, aber es ist doch ein Anfang. Das Publikum nimmt auf diese Weise Antheil an dem Gewinn der Banken. Es wird das Problem gelöst, Kapital disponibel zu halten und doch nicht ganz brach liegen zu haben, ein wichtiger Schritt in der Ausbildung der Creditwirthschaft.

---

34) Wagner (Beiträge u. s. w. S. 163) sieht in dem Umstande, dass es leichter ist, Depositen auf ein Mal en masse der Bank abzufordern, als Noten auf ein Mal in Menge zu präsentiren, umgekehrt einen Grund zu grösserer Fürsorge seitens des Staates. Dagegen ist einzuwenden, dass die Gefahr, welche darin liegt, die Bank gerade zu grösserer Vorsicht nöthigt und damit eine Garantie für die Gläubiger in sich enthält, welche bei der Notenausgabe nicht vorhanden, und dass der Staat vor Allem die Sicherheit des Publikums, nicht diejenige der Banken in's Auge zu fassen hat.



Die verschiedenen Banken halten nur einen Theil ihres Kassenbestandes in Münzen oder Noten vorräthig, den übrigen haben sie »at call«, d. h. jederzeit kündbar, zinstragend bei Disconthäusern oder auf Contocorrent bei der Bank of England stehen. So hatte die Union B. von dem oben angegebenen Kassenbestand im Betrage von L. 2,532,305 die Summe von L. 1,058,000 »at call« verliehen, L. 600,778 bei der Bank of England auf Contocorrent deponirt, L. 873,527 in eigenen Händen in Gestalt von Noten der Bank of England oder in Gold.

In letzter Instanz deckt der Baarvorrath der Bank of England fast den ganzen Bankcredit des Landes und seit 1844 hat sich dieser Baarschatz im Allgemeinen nicht vermehrt, während die Depositen der Banken unaufhörlich gewachsen sind. Bekanntlich gestattet die Peel'sche Acte von 1844[35]) der Bank of England, nur c. L. 15 Mill. Noten auf Effecten, d. h. Consols hin auszugeben. Jede Note, welche die Bank über diesen Betrag hinaus emittirt, muss sie baar gedeckt haben, und zwar ist der Baarvorrath, welchen sie zu diesem Zwecke zu halten genöthigt ist, durch eine künstliche Trennung der Bank in zwei Departements für den Depositencredit vollständig unzugänglich gemacht. In der Hand des »Issuedepartement« befindet sich fast der ganze Baar-

---

35) Die Peel'sche Acte vom Jahre 1844 authorisirte die Bank of England ursprünglich nur L. 14 Mill. Noten auf Grund eines gleichen Betrages an Staatseffecten auszugeben, darüber hinaus wurde ihr nur gestattet, Noten auf baare Deckung hin zu emittiren. Zugleich aber wurde durch die Acte festgesetzt, dass, im Fall eine zur Notenemission berechtigte Provinzialbank im Lauf der Zeit auf dieses ihr Recht Verzicht leisten oder falliren würde, es der Bank of England mit Einwilligung der Regierung zustehen solle, ihre auf Sicherheiten hin stattfindende Notenemission um $\frac{2}{3}$ des Ausfalls zu vergrössern. Auf diese Weise ist der Betrag an Noten, welche die Bank nicht baar zu decken braucht, allmählig auf fast L. 15 Mill. gestiegen. Die Acte von 1844 ist, so weit sie die Notenemission auf dieses relative Maass beschränkt, bekanntlich dreimal suspendirt worden, nämlich October 1847, November 1857 und Mai 1866.

Die Acte 8 und 9 Vict. c. 38, 21. Juli 1845 (Brit. Alm. and Comp. 1846) setzte für die schottischen und irischen Banken Aehnliches fest, wie die Acte vom Jahre 1844 für die Bank of England, d. h. sie gestattete den damals in Schottland und Irland vorhandenen Zettelbanken, bis zum Betrage ihrer damaligen Durchschnittscirculation auch fernerhin Noten auf Sicherheiten hin auszugeben, bestimmte aber, dass darüber hinaus jede Note baar gedeckt sein müsse. Durch das Fallissement einer Bank im Jahre 1857 reducirte sich der Betrag der in Schottland auf Sicherheiten emittirbaren Noten allmählig auf L. 2,750,000. Die „authorisirte" Notenemission in Irland beträgt c. L. 6 Mill. Siehe Journal of the Stat. Soc. March. 1866.

schatz der Bank, nebst den L. 14—15 Millionen Consols, und in dem Bankingdepartement liegen jederzeit so viel Noten bereit, als auf Grund des ganzen Baarschatzes im Notendepartement über den Betrag der bereits in Circulation befindlichen Noten hinaus noch ausgegeben werden können. Diese Notenreserve bildet den einzigen Kassenbestand des Depositendepartements. Nur gegen Rückgabe eines entsprechenden Betrages an Noten kann das Depositendepartement von dem Notendepartement Geld erhalten, so dass es unmöglich ist, jemals die Deckung der Depositen auf Kosten derjenigen der Noten zu vermehren. Der Regel gemäss beträgt die Notenreserve im Bankdepartement $^1/_3$ der Depositen.

Die nähere Besprechung der Vortheile und Nachtheile der Peel'schen Acte liegt ausserhalb des Zweckes der vorliegenden Arbeit. Es kam mir hier nur darauf an, das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques, wie es in England vorliegt, darzustellen und nach seinen wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten genauer zu charakterisiren.

Schluss.

Es wäre zum Schluss noch die praktische Frage in's Auge zu fassen, ob und in wie weit das besprochene System auch für den Continent passt. In dieser Beziehung möchte ich folgende Gesichtspunkte hinstellen.

Erstens. Wir haben gezeigt, dass das englische System erst bei grösseren Kapitalien ein Bedürfniss und eine Erleichterung ist. Nun bleiben aber die Kassenbestände und Zahlungen auf dem Continent im Allgemeinen an Grösse weit hinter den englischen zurück.

Zweitens. Die Sitte des regelmässigen Kassehaltens, welche eine Vorbedingung bildet für das System der Depositen in Contocorrent und der Cheques ist bei uns noch viel weniger verbreitet als in England; unser Geschäftsleben wirthschaftet noch grösstentheils mit Credit, statt mit Kasse.

Drittens. Es fehlt an continentalen Plätzen noch sehr an Instituten, welche geeignet sind, das Contocorrent- und Chequegeschäft mit Erfolg zu übernehmen und zu betreiben. Eigentliche Banken giebt es verhältnissmässig wenige. Die continentalen Banquiers aber qualificiren sich nicht gut für jenen Betrieb, weil sie zugleich Börsenmänner sind und in Folge dessen das Publikum ihren Einblick in seine Ver-

hältnisse und Operationen scheut. Die Credits Mobiliers taugen ebensowenig dazu, die Kassirer des Publikums zu sein, aus demselben Grunde und weil sie überhaupt nicht in genügendem Maasse das Vertrauen des Publikums besitzen. So wenig sie zur Notenausgabe befähigt sind, so wenig sind sie auch gemacht für die Annahme von Depositen in Contocorrent und die Ausgabe von Chequebüchern.

Aus Alle dem scheint mir zu folgen, dass der Continent für das englische System nur in sehr beschränktem Maasse reif ist, und dass Banknoten noch auf längere Zeit hinaus unser wesentlichstes Zahlmittel zu bilden am geeignetsten sind.

IV.

Beiträge zur Geschichte der Statistik.

Von

Archivar Dr. **Burkhardt** in Weimar.

I.

Statistische Bestrebungen im Herzogthum Weimar-Eisenach von 1753—1754.

Bei einer sorgfältigen Durchmusterung eines grössern archivalischen Materials stösst man zuweilen auf Zusammenstellungen, welche gewisse Verhältnisse der Landesverwaltung numerisch veranschaulichen und man geräth desshalb leicht in die Versuchung, die systematische Betreibung der Statistik weit in die Vergangenheit zurückzuversetzen. Indessen fühlt man sich bald getäuscht, namentlich wenn man zu eruiren versucht, ob derartige Aufzeichnungen fortlaufende sind und die erzielten Resultate zu erneuten Forschungen angeregt haben, um Vergleiche erzielen zu können. Wenn einestheils auch zugegeben werden mag, dass eine im Ganzen wenig glückliche Verwaltung der Staatsarchive in frühern Jahrhunderten die wesentliche Schuld dieser Umstände trägt, so vermögen wir anderer Seits doch nicht zuzugeben, dass die Territorialverwaltungen schon sehr früh die Statistik in unserm Sinne betrieben haben; vielmehr steht uns aus einer Reihe von Beobachtungen ziemlich fest, dass statistische Zusammenstellungen nur einem einzigen und dem nächsten Zwecke zu dienen pflegten. Eine Geschichte der Statistik gehört bei dem ausserordentlich mangelhaften Material — wenigstens unserer Staatsarchive — zu den schwierigen Aufgaben, und wir dürfen daher wohl zufrieden sein, zunächst einzelne Partieen bearbeiten zu können, um nach und nach eine Reihe von Gliedern für eine umfassendere Darstellung zu gewinnen.

Als im Jahre 1748 die weimar-eisenachischen Landestheile wegen der Minderjährigkeit des Erbprinzen Ernst August Constantin, des Vaters Carl August's, unter die Vormundschaft der Herzoge Friedrich und Franz Josias von Sachsen gestellt und von Jenem in rühmlicher Weise für eine vorzügliche Erziehung des Minderjährigen gesorgt wurde, trat der Erzieher des Prinzen, der Oberhofmeister v. Kaulbars, im December 1753 mit dem Verlangen hervor, dass ihm mit Nachrichten über die Verhältnisse des weimarischen Landes an die Hand gegangen werden möchte. Er hielt dafür, dass der Erbprinz zunächst sein eigenes Land in historisch-geographisch-politischer und ökonomischer Beziehung kennen lernen müsse, um ein guter Regent zu werden. Herzog Friedrich entsprach dem Ansinnen sehr gern und beauftragte wahrscheinlich mündlich den Statthalter Grafen v. Bünau, einen äusserst thätigen und befähigten Mann, die Angelegenheit zu leiten. Mit der ihm eigenthümlichen Energie griff Graf v. Bünau die Aufgabe an, entwarf wahrscheinlich selbst ein Muster einer solchen Landesbeschreibung, indem er die Herrschaft Farnrode nach den obigen Gesichtspunkten zu schildern suchte, und holte darüber das Gutachten verschiedener hochgestellter Beamter des Herzogthums ein. Der Plan erfreute sich der Zustimmung der Meisten, wenn auch einzelne Wünsche nach grösserer Vollständigkeit laut wurden. Namentlich wollte man auch sämmtliche Brücken und Stege aufgezeichnet haben, wünschte Notizen über deren Entstehung, über die Baulast, und schlug vor, dass Flüsse und Bäche mit sammt ihren Rechten und Lasten eben so gut Beachtung finden müssten, als es zu wissen nöthig sei, was für Unterthanen, wie viel Hintersiedler und Frohnbauern im Lande zu finden wären. Der bekannte Hofrath Poppo Greiner wünschte auch eine genaue Zählung der Häuser, der Brauhöfe und eine völlig sorgfältige Beschreibung aller Verhältnisse, wie sie unter den Vasallen zu finden seien.

Graf v. Bünau beachtete diese Wünsche sorgfältig, und nachdem er schon im Laufe des Januar 1754 einen weitläufigen Plan für die Geschichte und wir dürfen auch sagen für die Statistik des Landes ausgearbeitet, wurden schon die bezüglichen Circulare im ganzen Lande in Umlauf gesetzt, um die Nachrichten einzufordern, welche der mitgesandte Plan forderte. Freilich erhoben sich auch Bedenken gegen diese Arbeit, man witterte allerlei Gefahren, wenn solch' eine detaillirte Beschreibung aller Verhältnisse durchgesetzt werden sollte. Leicht, meinte man, könnten die »maîtres« diese Geheimnisse auf unrechte Weise benutzen, auch die Beamten selbst, wenn sie nicht im Dienste

des jungen Herzogs blieben, dürften sich zu Aehnlichem verleiten lassen und die Feststellung der Unterthanen würde leicht zu einer »Truppenvermehrung« Anlass geben, abgesehen davon, dass die Sache ohne jeden Nutzen sein würde, wenn der Erbprinz wegen der Weitläufigkeit der Arbeit jedes Interesse daran verliere. Viel gewichtiger aber war der Grund, dass man die Vasallen des Landes doch nicht vermögen werde, ihre sämmtlichen Verhältnisse aus nahe liegenden Gründen klar, bestimmt und der Wahrheit gemäss darzulegen.

Graf v. Bünau liess sich durch diese Vorstellungen nicht abschrecken. Er vervollkommnete seinen Plan, rieth aber dem Herzog Friedrich, die Arbeit nur für den eisenachischen Theil anzubefehlen, da nach seiner — uns nicht recht einleuchtenden — Ansicht die innere Verfassung des weimarischen Fürstenthums und die Specialbeschreibung der einschlagenden Aemter eine zuverlässige Ausarbeitung trotz der zu erwartenden grossen Beihülfe der Räthe nicht ermöglichen könnte. Leider ist dieser Grund massgebend gewesen, und so ist zum Theil nur für das Fürstenthum Eisenach erreicht worden, was im Interesse der Wissenschaft für das ganze Land wünschenswerth gewesen wäre.

Nach dem Willen des fürstlichen Obervormundes sollte ein Rath mit der Bearbeitung neben seinen Amtsgeschäften betraut werden, während Graf v. Bünau den Vorschlag machte, dass er selbst unter Beihülfe des Geheimenrathes v. Göckel und der Hofräthe Nonne und Greiner die Ausarbeitung zu Ende bringe, wogegen der Herzog nichts eingewandt zu haben scheint. Ueberhaupt scheint es, dass Graf v. Bünau die Angelegenheit für viel zu wichtig hielt, als dass er die Ausführung einem Andern gern übertragen gesehen hätte, zumal er selbst bereits durch Unterricht in die Erziehung des Prinzen eingegriffen und demselben durch eine bedeutende Anzahl von Briefen in französischer Sprache »die Generalprincipia eines guten Regiments« und die »sana principia politica« beizubringen suchte.

Ehe wir auf die weitern Schicksale dieser Bestrebungen näher eingehen, bedarf es eines Rückblickes auf den Plan des Buches, den ich seinen Hauptgrundzügen nach mittheile, ohne weitere kritische Betrachtungen daran zu knüpfen, indem man sich in Rücksicht auf das Endziel und bei dem damaligen Stande der Wissenschaft ohnehin nur vortheilhaft darüber aussprechen könnte. Selbstverständlich war das Schema zunächst nur für ein einzelnes Amt berechnet, dessen Beamten die Fragen zur Ansammlung des Materials zu beantworten hatten.

I. Generalia.

1. Ursprung und Geschichte des Amtes unter Bezug auf Vermehrung oder Verminderung.
2. Grenzen, Grenzzüge, Grenzstreittigkeiten, Verträge, Risse vom Amte und den einzelnen Fluren.
3. Specification der herrschaftlichen Schlösser, Häuser, Vorwerke, Waldungen und sonstigen Gerechtsamen.
4. Specification der Schrift- und Amtsassen, Höfe, Dörfer mit Angabe des Besitzers und des Lehnsverhältnisses.
5. Specification sämmtlicher Dörfer und Höfe mit Angabe der Häuser, Anspänner, Hintersiedler, Zuständigkeit der Gerichte.
6. Specification sämmtlicher Privat- und Herrschaftswaldungen, Holzarten, Gehalt der Waldflächen nach Aeckern unter Angabe des Flächenmasses.
7. Specification der Flüsse, Bäche, Lauf, Gerechtigkeiten (Wässerungsrechte und Fischereigerechtsame).
8. Specification der Brücken und Stege, Baulast derselben.
9. Antiquitäten, Berge, merkwürdige Gegenden, Seen, Teiche.

II. Landesherrliche Jura.

1. Zuständigkeit derselben.
2. Zuständigkeit derselben in fremden Territorien.
3. Zuständigkeit der jura circa sacra.
4. Die Erbhuldigung und Modus der Ableistung derselben.
5. Der durchgängige Besitz der Heer- und Landesfolge.
6. Das jus Steurarum.
7. Zoll und Geleitsrecht, Beigeleite, Erstreckung desselben in fremde Gebiete.
8. Stapel- und Flossregal.
9. Berg- und Salzwerke, Angaben über Entstehung und Betrieb, Zustand derselben.
10. Forstbann und Forstgerechtigkeiten.
11. Wildbann, Umfang desselben.
12. Judenverhältnisse, Angaben, wo sie geduldet, wo sie ausserhalb des Territoriums aufgenommen werden.

III. Verfassung der Aemter.

1. Welches Recht ist gültig? Angabe über Ortsstatuten und rechtsbeständige Observanzen.
2. Angabe über Privilegien oder Exemtionen.
3. Administration der jura circa sacra, personale Verhält-

nisse (Umfang der Sprengel, Parochien und Filiale, Angabe der Geistlichen und Lehrer, Stipendienwesen, milde Stiftungen). Gebrechen in Kirchen- und Schulsachen.

4. Angaben über Verwaltung der Justizämter und deren Archive, ob Amtsbeschreibungen vorhanden und ob solche zu Zeiten fortgesetzt werden.
5. Angaben über Rechnungsbeamte, deren Verrichtungen und persönliche Verhältnisse.
6. Geleitsbeamte, herrschaftliche Revenuen, Angaben über eigene Verwaltung oder über Pachtverhältnisse, Vorhandensein der Geleitsrollen, von welchem Jahre an, Land- und Strassenbauten, Unterhaltung der Strassen.
7. Steuereinnahme, Steueranschläge, Angabe über die Zuverlässigkeit der Kataster und ob Ausmessungen vorhanden sind. Angabe über Kosten der Steuereinnahme.
8. Angaben über Jägerei, Forstwesen, amtliche Verhältnisse des Personals.
9. Einrichtung und Stärke der Landmiliz.
10. Angaben über Quantität und Qualität der Landesproducte Bodenbeschaffenheit, Verhältnisse der Handwerker, Manufacturiers, Anzahl derselben, Vertrieb ausser Landes, Angaben über die Verbesserung der Nahrung.
11. Angabe über Lasten und Schulden des Amtes.
12. Schwebende Processe über Amtsrechte.
13. Angaben über Möglichkeit der Hebung des Wohlstandes, Hebung des Handels und der Gewerbe, Abschaffung schlechter Gewohnheiten, die das Volk entkräften. Einführung besserer Policey.

IV. Die herrschaftlichen Revenuen des Amtes.

1. Specification der herrschaftlichen Güter und Grundstücke. Ertrag und Durchschnittsertrag der verpachteten und nicht verpachteten Güter.
2. Aufstellung aller übrigen Amtsrevenuen mit steigenden und fallenden Nutzungen, Berechnung der Erträge nach Durchschnittspreisen.

V. Die Specialbeschaffenheit jedes Ortes.

1. Lage.
2. Angabe über Brauhöfe, Hintersiedlerhäuser, Unterthanen mit Bürgerrecht.
3. Nahrung.

4. Kirchen und Kirchendiener, Ausübung des Patronatrechts.
5. Herrschaftliche Gebäude.
6. Vornehme Commungebäude.
7. Anzahl der Rathspersonen und deren Diener.
8. Angaben über Ausübung der Gerichtsbarkeit.
9. Angaben über Privilegien und Concessionen.
10. Angaben über den Umfang der Commungüter: Waldungen, Jagden und Ländereien.
11. Anzahl der Mühlen und ihrer Gänge.
12. Anzahl der Häuser, auch der caducen.
13. Angabe über die Weichbildsgrenzen.
14. Zahl der Hufen von Artland, Wiesen, Hölzern, Triften.
15. Steuerquantum, Ordinar- und Extraordinarsteuer.
16. Zahl der Jahrmärkte.
17. Angabe der Mittel zur Hebung der Industrie.

Wiederholung sämmtlicher Fragen in Ansehung des Vasallen.

Es leidet keinen Zweifel, dass die Arbeit bei einer sorgfältigen Ansammlung und Verarbeitung des Materials für die Wissenschaft eine vorzügliche geworden wäre und wir im Interesse derselben weniger Uebereilung gewünscht hätten, wie sie sich leider schon nach einigen Monaten herausstellte. Merkwürdiger Weise sandte schon Ende April des Jahres 1754 ein eisenachischer Hofrath v. Reck den ersten Band seiner Beschreibung des Fürstenthums Eisenach ein, worüber man sein Befremden Seitens der Obervormundschaft äusserte, da v. Reck weder mit dieser Ausarbeitung beauftragt war, noch das Recht hatte, durch Ausschreiben weiteres Material für die Vollendung der Arbeit zu gewinnen. Herzog Friedrich verfügte desshalb sofort die Beilegung der v. Reck'schen Arbeit zu den Vormundschaftsacten und ordnete die Vernehmung v. Reck's an, der leider zugeben musste, »dass sein devotester Diensteifer« ihm zur Ungnade gereichte. Seine schriftliche Verantwortung, die wiederholt auf seinen bewährten Diensteifer hinwies, fand keinerlei Anerkennung, eben so wenig wie sein ziemlich starker Foliant, der allerdings, mit Rücksicht auf den v. Bünau'schen Plan, sich als lückenhaft erwies, beachtet wurde, jetzt als ein immerhin schätzbares Archivale im geheimen eisenacher Archive zu Weimar aufbewahrt wird.

Damit scheint die Frage erledigt gewesen zu sein; wir finden wenigstens keine Spur von dem Zustandekommen der Arbeit des Grafen v. Bünau. Auch der erneute Antrag des Oberhofmeisters v. Kaul-

bars, eine gleiche Arbeit für den weimarischen Landestheil zu machen, fand keine weitere Beachtung, und für uns ist nichts als die einfache Thatsache übrig geblieben, dass man schon vor hundert Jahren nicht ohne Verständniss sich für die Statistik interessirte, wenn man damit auch nur ein nächstes Ziel, die bessere Unterrichtung eines Erbprinzen, zu erreichen suchte.

Litteratur.

II.

Die moralische Statistik und die menschliche Willensfreiheit von Moritz Wilhelm Drobisch. Leipzig, 1867.

Adolf Wagner sagt in der 3. Jahrg. I. S. 286 ff. angezeigten Schrift: „Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen Handlungen vom Standpunkte der Statistik“: „Denken wir uns in jener guten alten Zeit, in welcher man fabelhaften Reisebeschreibungen, wie denen Swift's in seinen Erzählungen von Gulliver, mehr Geschmack abgewann wie gegenwärtig, hätte ein Schriftsteller, um seinem Publicum etwas Neues zu bieten, etwa folgende Schilderung eines fremden Volkes und Staates entworfen: In diesem Lande wird für ein jedes Jahr im Voraus durch das Staatsgesetz bestimmt, wie viele Paare heirathen dürfen, welche Altersclassen unter einander heirathen, wie viele junge Mädchen alte Männer, junge Männer alte Frauen bekommen, bei wie viel Paaren die Altersdifferenz so gross, bei wie vielen sie so gross sein, wie viel Wittwer und Wittwen wieder heirathen, wie viel Ehen durch die Gerichte geschieden werden sollen u. s. w. Alsdann bestimmt das Loos unter den einzelnen Geschlechtern, Alters-, Civilstands- und Berufsclassen die Einzelnen in der gesetzlichen Zahl, welche sich heirathen sollen. Ein anderes Gesetz der Staatsgewalt normirt im Voraus die Zahl derjenigen Personen, welche ihrem Leben im nächsten Jahre durch Selbstmord ein Ende zu machen haben, und vertheilt diese Zahl nach einem vorausbestimmten Verhältniss auf die Geschlechter, Alters- und Berufsarten u. s. w., verordnet endlich auch gleichzeitig, wie viele dieser, den verschiedenen Classen angehörenden Personen das Wasser, den Strick, die Pistole, das Messer, das Gift u. s. f. als Mittel zum Selbstmord benutzen sollen. Wiederum bezeichnet dann das Loos auf Grund dieser Vorschrift die Individuen, welche sich das Leben zu nehmen haben. Ein drittes Gesetz des Staates setzt in ähnlicher Weise fest, wie viele und welche Verbrechen im nächsten Jahre begangen werden sollen, welche einzelnen Classen der Bevölkerung diese Verbrechen auszuführen haben, wie viele Verurtheilungen und Freisprechungen dafür erlassen werden, wie viele und welche Strafen eintreten, und auch hier entscheidet dann das Loos wieder über den Einzelnen aus dieser und jener Classe, welcher das Verbrechen zu begehen und dafür zu leiden hat. Ebenso bestimmen viele andere Gesetze im Voraus die Vornahme anderer

böser und guter Handlungen nach Zahl und Art und Vertheilung auf die einzelnen Bevölkerungsclassen in der geschilderten Weise. Kurz, alle die Handlungen, welche wir frei und nach eigener Bestimmung und eigenem Gutdünken vorzunehmen pflegen, diese werden nach der Beschreibung unseres Reisenden in jenem Staate von oben aus geboten und angeordnet und ihr Zahlenverhältniss festgesetzt. Und das Volk dieses Staates fügt sich vollkommen darein und führt Jahr aus Jahr ein die Gesetze treu aus. Am Schlusse jedes Jahres wird dies nach den darüber geführten Listen geprüft. Da findet sich denn in der That, dass die Gesetze in der vorgeschriebenen Weise erfüllt werden. — Wir aber würden offenbar in einer solchen Beschreibung eines fremden Volkes die grösste, abenteuerlichste Münchhauseniade finden, welche wir uns denken können. Uns schiene der geschilderte Zustand so unerträglicher, so höchst unnatürlicher, unmenschlicher Art, dass wir denselben als schlechterdings unmöglich bezeichnen werden. Und in der That mit vollstem Rechte, wenn wir ihn nun in der angegebenen Weise festgesetzt und erzwungen durch ein Staatsgesetz denken. Keine Staatsgewalt der Welt, vereinigte sie auch orientalischen Despotismus mit dem consequentesten Cäsaropapismus, wäre im Stande, eine solche Einrichtung durchzuführen, und nicht die sclavischste Nation würde sich, gezwungen wider ihre Natur, darein fügen, geschweige denn daran gewöhnen. — Aber was auf solche Weise niemals künstlich durch Menschenwillen und Menschengewalt durchgeführt werden könnte, das vollzieht sich wunderbarer Weise von selbst in Folge der natürlichen Organisation der menschlichen Gesellschaft. Denn jenes fremdartige Bild des abenteuerlichsten Volkes und Staates, ist es nicht genau dasjenige, welches uns unsere Völker und Staaten bieten, nur dass hier ein dem Einzelnen unfühlbares Gesetz zur Ausführung gelangt? Das, was uns als die furchtbarste Beeinträchtigung unserer Freiheit und Selbstbestimmung erscheinen würde, falls eine äussere Gewalt es erzwingen wollte, das geschieht und vollzieht sich mit einer Regelmässigkeit von selbst, welche wir nirgends bei der Befolgung eines menschlichen Gesetzes beobachten. Wenn wir die Heirathen, die Selbstmorde, die Verbrechen untersuchen und ihre Gesetze entwickeln, so können wir ebenfalls mit grosser Genauigkeit vorherbestimmen, wie viele Heirathen, Ehescheidungen, Selbstmorde, Verbrechen werden im nächsten Jahre stattfinden und wie werden sie sich vertheilen? Und die Resultate dieses Jahres werden bei der späteren Prüfung ebenso genau zutreffen, als wenn wir uns in jenem fremdartigen Staatswesen befänden. Das Merkwürdigste aber dabei bleibt, dass wir in dieser Weise als dienende Glieder eines grossen Mechanismus fungiren, dennoch aber eine ganz beschränkte freie Bewegung besitzen, welche diesen Mechanismus nicht in seinem vorgezeichneten Gange stört. Ja, glauben wir doch darüber hinaus sogar noch vollkommen frei und uns selbstbestimmend zu handeln, während wir im Ganzen und Grossen nur bestimmt werden, während unsere Handlungen, in der Masse betrachtet, von festen, allgemeinen Ursachen beherrscht werden und wie die Prozesse der physischen Weltordnung vor sich gehen.“ Man kann gewiss nicht bestimmter aussprechen, dass die Statistik lehre, dass die menschliche Freiheit im Grossen und Ganzen nicht existire, sondern ein Phantom oder eine Selbsttäuschung, unser Leben von nothwendigen Naturgesetzen beherrscht sei, gegen welche des Menschen Wille nahezu gleich Null zu setzen ist.“

Ich bekämpfte diese Ansicht in der erwähnten Anzeige. Nicht wegen

ihrer Trostlosigkeit, denn die Wahrheit ist mir auch willkommen, wenn sie bitter ist, sondern weil ich überzeugt war, dass sie auf Missverständniss beruhe. Um dies zu beweisen, machte ich geltend, dass die statistischen „Gesetze“ in der That keine Gesetze sind, sondern nur Durchschnitts- oder Mittelzahlen darbieten, die sich auf den mittleren Menschen beziehen; für diesen geben die genannten „Gesetze“ eine Eigenschaft an, aber es ist eine leere Fiction, diesen Ausdruck für den mittleren Menschen in jeden einzelnen als „Impuls“ zu legen; und versuchte zu zeigen, dass sich die Fiction eines Impulses gar nicht ausdenken lasse, dass gerade der Begriff der grossen Zahl die sogenannte „Gesetzmässigkeit“ zeigen müsse, und dass gerade die Freiheit selbst zum Theil die Ursache der statistischen Gesetzgebung sei.

Der rühmlichst bekannte Verfasser des vorliegenden Buches entwickelt, um das Verhältniss der „Gesetzmässigkeit“ in den menschlichen Handlungen zur menschlichen Freiheit festzustellen, mit gewohnter Schärfe und Klarheit zunächst den Begriff des Naturgesetzes durch logische Analyse. Das Resultat ist, dass er die aus der moralischen Statistik fliessenden Durchschnittszahlen zwar als Gesetze passiren lässt, aber sie denjenigen empirischen Gesetzen subsumirt, „die gar nicht für den einzelnen Fall, sondern *nur für das Mittel aus einer grossen Anzahl von Fällen* Geltung haben.“ Zur Verdeutlichung benutzt er verschiedene Naturgesetze und den einfachsten Fall der Wahrscheinlichkeitsrechnung und findet schliesslich den Satz: „Ueberall, wo constante Ursachen mit regellos variirenden accidentellen Ursachen wiederholt zusammentreffen, hierdurch aber nur alternativ zweierlei einander ausschliessende (entgegengesetzte) Arten von Ereignissen bewirkt werden können, müssen bei einer hinlänglich grossen Zahl der Wiederholung dieses Zusammentreffens die Zahlen, in welchen die Ereignisse beider Arten eintreten, sich allmälig einem constanten Verhältnisse nähern,“ und umgekehrt: „Wo in einer langen Reihe regellos wechselnder Ereignisse von zweierlei Art allmälig zwischen den Zahlen der Ereignisse jeder von beiden Arten ein constantes Verhältniss hervortritt, kann man schliessen, dass mit regellos variirenden accidentellen Ursachen constante Ursachen wirken müssen.“

Und dies wird auch dann noch gelten, „wenn solche Ereignisse nicht successiv eintreten, sondern unter einer Menge *gleichzeitiger* Ereignisse.“ Das ist nun wirklich der Fall, der in der Moralstatistik vorliegt. Nachdem nun der Verf. das grobe Missverständniss, durch welches die *Fiction des mittleren Menschen* so ausgelegt wird, als ob an dem, was von dieser mittleren Person gilt, alle Individuen, aus denen der mittlere Mensch abgeleitet ist, reellen Antheil hätten, aufgedeckt, unternimmt er den Nachweis, „dass die constante Regelmässigkeit in gewissen willkürlichen Handlungen nicht auf einem Gesetz beruht, das den Handlungen vorausgeht und gebieterisch Vollzug verlangt, sondern dass umgekehrt alle Gesetzlichkeit, welche die moralische Statistik nachweist, das Product von relativ constanten, daher auch nicht schlechthin unveränderlichen Verhältnissen und zusammenwirkenden Ursachen ist, neben welchen aber noch unendlich viele variable Ursachen bestehen, die sich jeder Subsumtion unter eine Regel entziehen.

Dies geschieht in dem Abschnitte: „Die wichtigsten Ergebnisse der moralischen Statistik“. Ganz zweckentsprechend wird mit der Statistik der *Sterblichkeit* begonnen, indem sich bei derselben leicht aufzeigen lässt, wie nicht

nur die constanten und accidentellen Ursachen wirken, sondern wie auch der menschliche Wille ganz entschieden in die Lebensverlängerung eingreift.

„Schwächlich geborene Kinder der Armen gehen meistens frühzeitig zu Grunde, indess die der Wohlhabenden und Reichen, denen weder ärztliche Hülfe noch sorgsame Pflege fehlt, oft viele Jahre lang am Leben erhalten werden. Die Tuberculose eines Bemittelten lässt sich in den früheren Stadien ihrer Entwickelung durch Uebersiedelung in ein milderes Klima aufhalten, zuweilen sogar ausheilen, indess der Mittellose der Krankheit nach wenigen Monaten unterliegt. Ueberhaupt kann der, welcher in der Lage ist, seine Lebensweise nach den Vorschriften einzurichten, die der einsichtsvolle Arzt seiner Krankheitsdisposition entsprechend findet, sein Leben verlängern. — Dass hierbei auch allgemeine Massregeln von grosser Wirksamkeit sein können, hat die Erfahrung genugsam gelehrt. Die gesetzliche Einführung der Pockenimpfung hat die Sterblichkeit ungemein vermindert, die Lüftung der Städte, die Versorgung derselben mit reinem Quellwasser, die Verbesserung der Nahrung und Wohnungen der ärmeren Volksclassen, die Forderung der vernünftigen Pflege der Neugebornen und einer die Gesundheit berücksichtigenden Erziehung der Kinder begünstigt überall die Zunahme der Bevölkerung durch Verminderung der Sterblichkeit. Alle diese Einflüsse auf die Erhaltung des Lebens und Aenderung der Ordnung des Absterbens gehen aber von willkürlichen Handlungen aus, die zum Theil in dem Willen des Einzelnen stehen, zum Theil in den Händen der Gesetzgebung, der Staats- und Gemeindeverwaltung liegen. Und so zeigt sich schon in der Statistik des Todes, dass ihre constanten Verhältnisszahlen nicht schlechthin unabänderlich sind, sondern nur theilweise von feststehenden natürlichen Bedingungen, anderntheils aber von socialen Zuständen abhängen, für deren Verbesserung der Einzelne wie der Gesammtwille der Gesellschaft Vieles thun kann, und endlich, dass das Gesetz der Sterblichkeit nicht für das Individuum, sondern nur für den mittleren durchschnittlichen Menschen gilt, von dem die Natur und Eigenthümlichkeit des Individuums in einer der Verlängerung der Lebensdauer bald günstigen, bald ungünstigen Richtung abweicht, aber auch die Wirksamkeit der ungünstigen da, wo Einsicht und Wille vorhanden ist und dem Willen das materielle Können nicht fehlt, noch abgeschwächt werden kann.“

Ebenso gelingt nach unserer Ansicht dem Verf. auch bei den Heiraths-, Verbrechens- und Selbstmordszahlen der Beweis, dass es falsch ist, blos von einem Haushalte der Natur und einem allgemeinen Gesetze zu reden, das sich allenthalben gleichmässig Gehorsam erzwänge.

Dabei ist ausser einer Reihe guter psychologisch-socialer Bemerkungen vorzugsweise die Bearbeitung und Kritik der Begriffe: Heirathstrieb, Hang zum Verbrechen, Hang zum Selbstmord besonders rühmend zu erwähnen.

Quetelet fand, dass in den Städten Belgiens während der Jahre 1840 bis 1845 sich im Mittel mit äusserst geringen Abweichungen 2652 Männer von 25 bis 30 Jahren verheirathet hatten. Er schätzt ferner die männliche Bevölkerung dieses Alters auf 30,000 Köpfe und schliesst hieraus folgerichtig, dass in den belgischen Städten und in dem nächstfolgenden Jahre 1846 für einen Mann von 25 bis 30 Jahren die Wahrscheinlichkeit, sich zu verheirathen, $\frac{2652}{30000} = 0{,}0884$ gewesen sei. Auf ganz ähnliche Weise findet er diese

Wahrscheinlichkeit für einen Mann von 30 bis 35 Jahren zu $\frac{1554}{16708} = 0{,}0930$
Aus Beidem zieht er den Schluss, dass sich die Stärke des Heirathstriebes in beiden Lebensaltern nahezu wie 19 : 20 verhalte. Dem setzt der Verf. mit Recht die Kleinheit dieses Triebes entgegen und weist überzeugend nach, dass jene Zahlen weder den absoluten noch den relativen Heirathstrieb anzeigen, sondern nur die Bedeutung von Graden der freiwerdenden Wirksamkeit des Heirathstriebes beanspruchen können.

Wenn der Hang zum Verbrechen ein dem Menschen angeborner Trieb wäre, so könnte er nicht durch die Zahl der Anklagen, wie Quetelet will, sondern nur durch die Zahl der Verurtheilungen gemessen werden, und dann ist er keine sichere klare Thatsache, wie etwa der Heirathstrieb. „Der Grad der Gesetzwidrigkeit könnte doch nur den Grad der Wirksamkeit jenes Hanges anzeigen und müsste in der grossen Mehrheit aller der Personen, die eines Verbrechens weder angeklagt noch überführt wurden, durch entgegengesetzte psychische Kräfte verhindert sein, sich zu bethätigen. Nicht aber auf diese grosse Mehrzahl der Bevölkerung, sondern auf den kleinen Bruchtheil der Bevölkerung, der verbrecherische Handlungen begeht, beziehen sich die statistischen Zahlen. In diesen Personen müsste nun der Hang zum Verbrechen entweder weit stärker sein, als bei allen übrigen, oder der Zug der seinen Ausbruch hemmenden moralischen Gegengewichte viel schwächer.“ Der Widerspruch, in welchen man sich hierbei verwickelt, ist nicht weiter ausgeführt. Statt dessen beschäftigt sich der Verf. mit der Genesis des Verbrechens und kommt schliesslich zu der Bezeichnung: „Verleitbarkeit zum Verbrechen,“ welche zwar zugesteht, dass jeder Mensch dem Verbrechen zugänglich ist, aber die Deutung ausschliesst, als ob dem Menschen ein positiver Trieb zum Verbrechen inwohne.

Ueber den sogenannten Hang zum Selbstmorde ist eigentlich gar kein Wort zu verlieren.

Das Ergebniss der vortrefflichen Untersuchung ist: 1) Alle Gesetzmässigkeit, welche die moralische Statistik in den willkürlichen menschlichen Handlungen nachweist, rührt nicht von einem statistischen Gesetz her, sondern ist das Product von constanten, aber auch modificirbaren Ursachen. — 2) Diese Gesetzmässigkeit betrifft nur gewisse Classen der willkürlichen Handlungen und bezieht sich immer nur auf einen kleinen Bruchtheil der Bevölkerung eines Landes, der zu diesen Handlungen vorzugsweise befähigt ist. — 3) Die Befähigung zu diesen Handlungen ist begründet theils in der menschlichen Natur überhaupt, theils in besonderen begünstigenden Anlagen, die theils persönlich- oder national-individuell sind, theils in der gesellschaftlichen Stellung und Lebensgeschichte der Individuen. — 4) Ob und wie diese Befähigung zur Wirksamkeit gelangt, hängt ab von der Stärke der Veranlassung zum Handeln, der Gelegenheit zur Ausführung und dem Widerstande, den besonnene Ueberlegung und sittliche Bildung den Antrieben entgegensetzen. — 5) Die Beständigkeit der Zahlen weist nur auf die Beständigkeit der Veranlassungen zu den Handlungen und auf die Beständigkeit der Zahl derjenigen hin, für welche den Antrieben nicht zu folgen kein Grund vorhanden, oder deren Widerstand zu schwach ist. — 6) Die Frequenz der betrachteten Handlungen erleidet örtliche und zeitliche Modificationen. — 7) Ganz besonders die intellectuelle und

moralische Bildung, die der Verlockung zu unbesonnenen und unerlaubten Handlungen Widerstand leisten kann, hängt von socialen Zuständen, von der ganzen Gliederung und Organisation der Gesellschaft ab. Diese aber ist veränderlich und damit auch das Zahlenverhältniss der willkürlichen Handlungen. — 8) Die moralische Statistik läugnet, dass es einen motivlosen Willen gebe. — 9) Sie lässt aber die Frage ganz offen, ob der menschliche Wille jederzeit durch vernünftige Gründe bestimmt werden kann, auch den stärksten Verlockungen zu unbesonnenen oder zu unerlaubten Handlungen zu widerstehen.

Im zweiten Theile: „Ueber die menschliche Willensfreiheit" gelangt der Verf. auf empirisch-kritischem Wege zu folgenden Ergebnissen: 1) Es giebt keine absolute Willensfreiheit. Sie würde mit der reinen Willkür, die ebenfalls nicht existirt, zusammenfallen. — 2) Es giebt kein Wollen ohne ein Vorgestelltes, das gewollt wird. Kein Wollen ist ohne Motive. — 3) Der Mensch erwirbt die Fähigkeit, zu überlegen, ob das, was er zu thun im Begriff steht, ihm vortheilhaft oder nachtheilig u. s. w. ist. Er übt dabei eine Selbstbeherrschung aus, deren Motiv ist, sich die Reue zu ersparen. Er hält sein Wünschen und Begehren so lange zurück, bis sich, ohne jegliche Einmischung seines Wollens, das Resultat dieser Werthbeurtheilung ergeben hat. — 4) In dieser Fähigkeit zu überlegen offenbart sich nun allerdings eine doppelte Freiheit: zuerst nämlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Intelligenz. Sodann zeigt sich auch eine Freiheit in der Befähigung, ein bestimmtes Begehren durch ein Wollen eine Zeit lang zurückzuhalten. Dieses Wollen ist nur relativ frei. — 5) Es ist jedoch durchaus nicht nothwendig, dass der Mensch dem Ergebniss der Ueberlegung folge: die Wahl zwischen diesem und seinem bis jetzt zurückgedrängten Begehren scheint ihm noch frei zu stehen. Gleichwohl ist es auch nicht zufällig, worauf dieselbe fällt; sie ist determinirt, theils durch den persönlichen Charakter des Menschen, theils durch die sein Begehren erweckenden äusseren Umstände. — 6) „In dem menschlichen Ich liegen nämlich mannigfaltige und zum Theil entgegengesetzte Dispositionen zum Wollen und Handeln: einerseits Begierden, Neigungen, Affecte, Leidenschaften als natürliche Triebfedern, andrerseits verständige und vernünftige Einsicht, als zwar objectiv giltige, aber deshalb noch nicht subjectiv geltende Beweggründe. Durch die prävalirenden Dispositionen ist der Charakter der Menschen bestimmt. Es ist jedoch nicht nothwendig, dass der Mensch stets seiner prävalirenden Disposition folge; sondern dies geschieht nur dann, wenn entweder der zum Handeln veranlassende äussere Reiz derselben gleichartig ist, daher sie erweckt und neu belebt, oder auch, wenn dieser Reiz zwar die der prävalirenden entgegengesetzte Disposition weckt und hebt, aber zu schwach ist, um dadurch die prävalirende in diesem Falle zurückzudrängen. Andrerseits kann aber auch ein der schwächeren Disposition gleichartiger, hinlänglich kräftiger äusserer Reiz dieselbe in dem Grade momentan verstärken, dass sie beim Handeln den Ausschlag giebt. Diejenige Disposition, die unter diesen äusseren Bedingungen zur Wirksamkeit gelangt, wird zum Motiv des Handelns." — 7) Es hängt demnach theils von constanten, theils von variablen Bedingungen ab, welche von den vorhandenen Dispositionen in jedem gegebenen Falle zum Motiv des Handelns wird. Die ersteren liegen im persönlichen Charakter, die letzteren in den Erlebnissen des Menschen. — 8) Der Charakter, im Gegensatz zu den äusseren Ereignissen con-

stant, ist der Umbildung fähig. — 9) Für jeden Menschen, der den unbedingten und unvergänglichen Werth des Guten und an diesem seine Berechtigung, für alles Wollen und Handeln als höchste Norm und Regel zu gelten, erkannt hat, entspringt aus dieser Einsicht die Aufgabe, ihm die Herrschaft, welche ihm gebührt, zu erringen und dauernd zu sichern. Diese Aufgabe, so weit sie ihn selbst betrifft, wird er wenigstens annähernd lösen durch gewissenhaftes Streben nach einem sittlich edlen und festen Charakter. Durch diesen wird der Mensch sittlich frei. Diese Freiheit ist aber keine Freiheit des Willens, sondern vielmehr eine Gebundenheit desselben an die sittliche Einsicht. Sie ist aber persönliche Freiheit, denn diese Einsicht ist seine eigene.

Man mag sich die Freiheit denken, wie man will, man wird doch durch den ersten Theil überzeugt werden, dass die Moralstatistik trotz der Constantheit ihrer Durchschnittszahlen nichts gegen die menschliche Freiheit beweist. Ob aber der zweite Theil im Stande ist, jeden Leser zu der Auffassung des Verf. zu bekehren, erscheint mindestens zweifelhaft. Er deutet das selbst an, indem er in der Vorrede sagt: „Von Seiten der Philosophen wird der zweite Theil, der auf wenigen Bogen ein Problem behandelt, über das ganze Bücher geschrieben worden sind, nur auf eine getheilte Zustimmung rechnen dürfen.“ Die Darstellung hebt zwar alle wesentlichen Punkte mit hinreichender Schärfe hervor, allein sie dürfte doch für eine sehr grosse Anzahl von Lesern zu kurz sein, als dass sie mehr bewirken könnte, als zur Ueberlegung anzureizen. Referent hatte zu dem Ende einzelne Partieen, die ihm besonders wichtig erschienen, mit Erläuterungen versehen, allein da dieselben zu umfangreich ausgefallen sind, muss er sie zurückhalten. Uebrigens scheint mir auch der Schwerpunkt der Untersuchung für den Statistiker im ersten Theile zu liegen. Denn wenn dieser durch den Verf. überzeugt wird, dass die Moralstatistik von keinen Gesetzen weiss, welche den Handlungen vorausgehen, und dass der mittlere Mensch eine unerlaubte Fiction ist, sobald man jedem Einzelnen einen Antheil an dem zuschreibt, was im Durchschnitt gilt, so wird er von selbst zur Revision seiner Ansicht vom menschlichen Wollen getrieben, wenn diese mit den bezeichneten Gesetzen vereinbar ist. Und hierfür reichen die Anregungen, welche der Verf. giebt, vollständig aus.

Dr. B—i.

III.

Beiträge zur Statistik des vormaligen Kurfürstenthums Hessen. Herausgegeben von der Königl. Commission für statistische Angelegenheiten. 1. Heft. Kassel 1866.

Bisher lag die amtliche Statistik des nunmehr als selbständiger Staat erloschenen Kurfürstenthums Hessen sehr im Argen. Ein statistisches Bureau bestand nicht, und der statistischen Commission mangelte ein eigenes Organ für ihre Publicationen, so dass sie gezwungen war, ihre Mittheilungen in verschiedene Zeitschriften, so die Annalen der Justizpflege und Verwaltung in Kurhessen, die Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde und die landwirthschaftliche Zeitschrift für Kurhessen, zu zerstreuen. Dass unter solchen

Verhältnissen nichts Erspriessliches geleistet werden kann, liegt in der Natur der Sache. Nach dem Vorworte der uns vorliegenden Publication hatte jedoch endlich die jetzt beseitigte kurhessische Regierung ihrem Widerwillen gegen amtliche statistische Publicationen entsagt und Anfang März v. J. die Gründung einer eigenen Zeitschrift für die amtliche Statistik Kurhessens angeordnet. Das erste — und vielleicht zugleich auch das letzte Heft derselben war bereits vor dem politischen Umschwunge zum grossen Theile gedruckt und erschien im October v. J., auch im Uebrigen nach dem ursprünglichen Plane.

Der 1. Abschnitt handelt von der Grösse und Eintheilung des Kurfürstenthums. Nach der in den Jahren 1840 bis 1855 ausgeführten topographischen Landesvermessung beträgt der Flächengehalt des Kurstaates $174_{,105}$ geographische Meilen*) und diese vertheilen sich auf die einzelnen Landestheile folgendermassen: auf Niederhessen kommen $72_{,4508}$, Oberhessen $35_{,3847}$, Fulda $28_{,3128}$, Hanau $24_{,6636}$, Schmalkalden $5_{,0720}$, Rinteln $8_{,2211}$ □Meilen. Hieran schliessen sich eine Reihe von Uebersichten über die Eintheilung des Kurstaates zu verschiedenen Zeiten in Provinzen, Kreise und Aemter.

Der 2. Abschnitt verbreitet sich über die Vertheilung der Landflächen in Kurhessen nach Verschiedenheit ihrer Benutzung am Schlusse des Jahres 1863. Aus diesen Uebersichten theilen wir einige Hauptresultate mit; zuvor muss jedoch bemerkt werden, dass die hier für die Kreise, Provinzen sowie den Gesammtstaat angegebenen Flächengehalte ganz bedeutend von den im 1. Abschnitte ersichtlichen differiren. Nach letzterem beträgt nämlich die Grösse des Kurstaates 4,017,020 kasseler Acker, nach den Zusammenstellungen über die Vertheilung der Culturarten aber blos 3,877,665; es ergiebt sich somit eine Differenz von 139,355 Ackern, die nicht genügend erklärt ist; denn wenn auch, wie eine Anmerkung sagt, die Angaben über Strassen und Gewässer unvollständig sind, so ist doch der dafür eingestellte Flächengehalt von 27,926 Ackern nur um vielleicht 35,600 zu erhöhen, so dass immer noch eine Differenz von über 103,000 Ackern verbleibt. Die Vertheilung der Culturarten ist nun nach den fraglichen Uebersichten folgende: die Gebäude und Hofraithen umfassen 15,463 kasseler Acker = $0_{,40}$ % des Gesammtareals, die Ländereien 1,500,406 Acker = $38_{,69}$ %, die Wiesen, Weidungen, Gärten und Weinberge 516,170 Acker = $13_{,31}$ %, die Waldungen 1,574,968 Acker = $40_{,62}$ %, Triescher, Wüstungen und schlechte Huten 242,729 Acker = $6_{,26}$ %, Strassen und Gewässer 27,926 Acker = $0_{,72}$ %.

Der 3. Abschnitt umfasst die Bevölkerung Kurhessens und deren Bewegung in älterer und neuerer Zeit. Er enthält ein sehr reiches Material, das, weil es zum Theil sehr bedeutende Zeiträume umfasst, von doppeltem Interesse ist. Von ganz besonderem Werthe sind die Uebersichten, welche einen Vergleich zwischen den Bevölkerungsverhältnissen alter und neuer Zeit unter Zugrundelegung der jetzigen Eintheilung des Kurstaates herstellen. Nach der auf S. 96 ff. befindlichen Uebersicht der Ergebnisse der Volkszählung von 1781 in den damaligen hessen-kassel'schen Landen, soweit dieselben

*) Diese Angabe umfasst jedoch einige Gebiete, über deren Zugehörigkeit noch verhandelt wurde.

noch zu Kurhessen gehören, weist die Bevölkerung 1795 und 1858 gegenüber der von 1781 einen Zuwachs auf

a. in	Niederhessen	von	(1795)	$5{,}_{21}$	und	(1858)	$54{,}_{78}$ %
b. -	Oberhessen	-	-	$1{,}_{51}$	-	-	$44{,}_{37}$ -
c. -	Fulda	-	-	$11{,}_{88}$	-	-	$58{,}_{30}$ -
d. -	Hanau	-	-	$4{,}_{68}$	-	-	$50{,}_{48}$ -
e. -	Schmalkalden	-	-	$10{,}_{41}$	-	-	$40{,}_{41}$ -
f. -	Rinteln	-	-	$8{,}_{39}$	-	-	$54{,}_{06}$ -

mithin in ganz Kurhessen von $5{,}_{34}$ und $51{,}_{83}$ %.

An diese Uebersicht reiht sich ergänzend eine vergleichende Darstellung der Grösse der Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Theilen Kurhessens für folgende Perioden: 1781 — 1795 — 1819 — 1849 bis 1858, auf die wir hier nur, als sehr schätzbar, verweisen können. Ein bedeutender Mangel kann jedoch nicht unerwähnt gelassen werden, er besteht darin, dass man versäumt hat, die zu einer ungetrübten Durchsicht der Bevölkerungsbewegung erforderlichen Angaben über den Flächengehalt der Gebiete zu machen, auf welchem sich dieselbe vollzieht. Kann der Leser auch diesem Uebelstande für die neuere Zeit, in welcher keine oder nur unbedeutende Gebietsveränderungen vor sich gegangen sind, abhelfen, so ist das doch für die ältere Zeit ganz unmöglich, da man, um den Flächengehalt der in den verschiedenen Perioden verglichenen Gebiete zu ermitteln, der detaillirtesten Angaben über den Umfang der einzelnen Theile, aus denen sie sich zusammensetzen, bedarf. — Endlich ist noch eine auf den ganzen vorliegenden Abschnitt bezügliche Bemerkung zu machen: man vermisst in demselben die gehörige Verarbeitung des gebotenen Materials; meist hat man sich auf die blosse Wiedergabe der absoluten Zahlen oder doch auf eine wenig übersichtliche Berechnung der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung beschränkt. In dieser Beziehung machen leider auch noch manche andere statistische Behörden es sich sehr bequem.

Der 4. und letzte Abschnitt endlich betrifft „Kurhessens Waldflächen im Jahre 1866“, mitgetheilt vom Taxations-Inspector Homburg zu Cassel nach amtlichen Quellen. Auch diese Zusammenstellungen zeigen Differenzen gegen den oben mitgetheilten Flächengehalt der Waldungen. Nach einer Vorbemerkung der Redaction haben dieselben ihren Grund darin, „dass die Grösse der Gesammtflächen nach verschiedenartigen Grundlagen bestimmt ist“. Die Hauptzahlen folgen nachstehend: es umfassen die Staatswaldungen $858{,}100{,}_{42}$ kasseler Acker, die Communalwaldungen $296{,}365{,}_{19}$, die Privatwaldungen $224{,}285{,}_{51}$, die Mitgebrauchswaldungen $107{,}587{,}_{13}$, die Stiftswaldungen $42{,}374{,}_{62}$, die standesherrlichen endlich $39{,}472{,}_{79}$, so dass hiernach die Gesammtwaldfläche $1{,}568{,}185{,}_{66}$ Acker einnimmt. Die relativ grösste Fläche bedecken die Waldungen in der Provinz Oberhessen, hier kommen auf den Kopf $2{,}_{81}$ Acker, daran schliesst sich Fulda mit $2{,}_{32}$, Schmalkalden mit $2{,}_{29}$, Niederhessen mit $1{,}_{97}$, Rinteln mit $1{,}_{75}$ und Hanau mit $1{,}_{63}$ Ackern pro Kopf.

Werfen wir zum Schluss einen Rückblick auf die gesammte Thätigkeit der statistischen Commission, so ist freilich nicht zu verkennen, dass deren Leistungen mit dem langen Zeitraume ihrer Existenz in keinem Einklange stehen; sie hat weder ein umfassendes statistisches Material zusammengebracht noch die Wissenschaft durch Beantwortung wichtiger Fragen wesentlich weiter gefördert. Es ist derselben aber hieraus kein Vorwurf zu machen, da

man nicht wissen kann, wie gross die Hindernisse waren, welche „höheren Orts“ bereitet worden sind. Auch darf man voraussetzen, dass — den Fortbestand der statistischen Commission angenommen — nunmehr, wo ihrer Wirksamkeit keine Fesseln mehr auferlegt sind, der Besitz gesammelter Vorarbeiten sie zu einer um so energischeren und fruchtbringenderen Thätigkeit befähigen wird.

IV.

Schweizer Statistik. Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860. 3. Lieferung. Alter, Geschlecht und Familienstand. Bern (Orell, Füssli & Co. in Zürich) 1866.

Die eidgenössische Volkszählung vom 10. December 1860 hat dem schweizer statistischen Bureau bereits Stoff zu drei Publikationen geliefert, welche zwar ziemlich spät und in grossen Zeiträumen erscheinen, aber wegen sorgfältiger Benutzung des Materials anerkennenswerth sind. Die erste von 1862 behandelt Zahl, Geschlecht und Familienstand, die zweite von 1863 die Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse, die dritte von 1866 die Altersverhältnisse. Alle sind in zwei Sprachen, der deutschen und französischen zugleich abgefasst, eine zwar in den Verhältnissen der Schweiz gegebene, aber auch sonst nachahmenswerthe Einrichtung, namentlich für solche Länder, deren Sprachen im Ausland nur wenig bekannt sind. Russland z. B. würde durch eine solche Massregel seine neuesten interessanten Publikationen, wie das statistische Jahrbuch und den Bericht über die Industrie, auch für Ausländer verwerthbar machen.

Die schweizerische Statistik der Altersverhältnisse, welche hier kurz angezeigt werden soll, giebt die Bevölkerung (2,506,785, excl. 3709, deren Alter nicht zu ermitteln war) bezirksweise geordnet nach einzelnen Geburtsjahren und getrennt nach Geschlecht und Familienstand, mit Resumés für die einzelnen Kantone und die Gesammtschweiz. Zur Veranschaulichung der Verschiedenheiten in Stadt und Land ist die Bevölkerung der Städte über 10,000 Einwohner gesondert dargestellt.

Vorausgeschickt sind dem Ganzen recht gute Erläuterungen über die wichtigsten Resultate, welche sich aus den Zahlen ergeben, so z. B. vergleichende Uebersichten über das Verhältniss der männlichen zur weiblichen Bevölkerung (am günstigsten im Kanton Bern) und über die produktiven Kräfte (im Alter von 20—60 Jahren durchschnittlich $51,_{15}$ %; am meisten in Basel Stadt $59,_{31}$, am wenigsten im Kanton Tessin $48,_{01}$ %). Viel Gewicht ist auf die Berechnung des mittleren Lebensalters gelegt, welches sich für die Schweiz auf $28,_{53}$ Jahre herausstellt. Hinsichtlich der Geltung dieser Zahl herrschen bekanntlich Meinungsverschiedenheiten unter den Statistikern, indem die einen ein hohes mittleres Lebensalter, die anderen ein niederes als vortheilhaftes Zeichen für den Bevölkerungszustand ansehen, und zwar Letzteres deshalb, weil eine hohe Ziffer durch grosse Kindersterblichkeit, einen jedenfalls ungünstigen Umstand, herbeigeführt wird. So lange indessen die Stärke der verschiedenen Factoren, welche auf das mittlere Lebensalter einwirken können, nicht mit Hülfe eines reichen statistischen Materials erörtert ist, darf, wie wir schon im letzten

Heft dieser Jahrbücher bemerkten, dieser Ziffer kein so hoher Werth beigelegt werden. Viel wichtiger ist eine Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Altersklassen zu einander und ein Vergleich mit denen in anderen Ländern. Dies ist in den vorliegenden Publikationen auch zum Theil geschehen; wir vermissen aber z. B. für eine der wichtigsten Alterskategorieen, die der wehrfähigen Männer von 18 — 45 Jahren (für die ganze Schweiz $18{,}_{93}$ % der Bevölkerung) eine detaillirte Vergleichung der einzelnen Kantone.

Bemerkenswerth ist die Wahrnehmung, dass auf die Dezennaljahre eine unverhältnissmässig grosse Menge von Altersangaben fällt, so dass oft ältere Jahrgänge, wie z. B. 1850, stärker besetzt sind als jüngere, z. B. 1851. Man kann dies nur der Nachlässigkeit der Befragten zuschreiben, denen es bequemer ist, eine runde Summe für ihr Geburtsjahr anzugeben, als eine zusammengesetztere Ziffer. Noch stärker würde dies wahrscheinlich hervortreten, wenn man die Angaben nach Altersjahren oder Alterskategorieen statt nach Geburtsjahren machen liesse.

Die äussere Anordnung und Ausstattung der Publikation ist klar und übersichtlich. Wir wünschen dem statistischen Bureau nur eine Vermehrung der Arbeitskräfte, damit der Stoff künftig schneller bewältigt werden könne.

V.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Frankreich.

Wir sprechen im Folgenden über die Genossenschaftsbewegung in Frankreich und über den Arbeitercongress zu Genf, ferner über die Heeresmacht in Europa und den Militarismus, endlich über die Grundsteuern in Frankreich und seine Finanzen, sämmtlich Fragen, welche in Frankreich nebst der Ackerbaukrisis im Jahre 1866 auf der Tagesordnung standen und über die ökonomischen Kreise hinaus das öffentliche Interesse in Anspruch nahmen.

1) Les associations coopératives et le salariot. Par A. E. Cherbuliez, professeur à l'École polytechnique fédérale de Zürich. Journal des Écon. p. 161 sqq.

Es ist eine Thatsache, dass die französischen Oekonomisten sich den Genossenschaftsbestrebungen der Arbeiter und kleinen Kapitalisten gegenüber bis vor kurzer Zeit abweisend verhielten. Cherbuliez erzählt, dass, als die Frage über die cooperativen Genossenschaften von dem Professor Huber auf dem Wohlthätigkeitscongress zu Brüssel aufgestellt wurde, sie auf eine allgemeine Unaufmerksamkeit stiess, und dass der Aufruf dieses eifrigen Philantropen keinen Wiederhall bei den französischen Oekonomisten fand. Diese Frage schlief damals in Frankreich. Gegenwärtig wird ihre Wichtigkeit nicht mehr verkannt, wenn man auch, wie z. B. in dem Journal des Économistes und bei den Mitgliedern der Gesellschaft der politischen Oekonomie zu Paris,

mit geringer Ausnahme, nur einer sehr negativen Haltung dieser Frage gegenüber begegnet.

Unter den warmen Anhängern des Cooperativ-Genossenschaftswesens finden wir namentlich unsern Landsmann E. Horn in Paris, von dem wir hören, dass ihn M. Chevalier als Stellvertreter auf seinem Lehrstuhl der politischen Oekonomie am College de France ausersehen hat, und dessen schönes Buch „la liberté des banques“ in Frankreich, wie in England grosse Anerkennung findet. Bei den Discussionen der Gesellschaft der politischen Oekonomie in Paris vom 7. November 1866 hatte J. Garnier, der beständige Secretär der Gesellschaft, das Thema aufgestellt:

> Des illusions au sujet des associations coopératives et de la nature des encouragements à leur donner.

Er wirft den Beförderern der Arbeiterassociationen, „einigen Oekonomisten“ vor, dass sie sich zu einem gewissen Mysticismus fortreissen lassen, entgegen der Zurückhaltung und der Umsicht, welche die Wissenschaft und der gesunde Menschenverstand gebieten. Ausser Horn nimmt namentlich noch der geistvolle Jules Duval, der Director des Économiste français, die Lanze auf und vertheidigt ihre Bestrebungen und die Cooperativgenossenschaften. Auffallend war uns bei diesen Verhandlungen, dass der Antragsteller so wenig secundirt wurde, obwohl er die Ansicht so vieler Mitglieder der Gesellschaft aussprach. Horn sagt über die Bezeichnung Cooperation: Dieses Wort hat seinen bestimmten Sinn, welchen man genau genommen nur in der Arbeiterassociation antrifft, obwohl alle Welt heute sich dieses in die Mode gekommenen Wortes bedienen will. Wenn 10 Kapitalisten 200,000 Fr. zusammenschiessen, um eine Chocoladefabrik zu begründen, so tragen sie einmal für alle Mal durch ihre Einlagen zur Errichtung dieses Unternehmens bei. Wenn aber eine Arbeiterassociation sich zur Fabrikation der Chocolade bildet, so cooperiren die Genossen beständig und direct für den unmittelbaren Zweck der Gesellschaft, welcher die Produktion der Chocolade ist. Hierbei findet also eine wahre „Cooperation“ statt, während es im andern Fall nur eine Vergesellschaftung giebt. Ebenso ist es bei den Consumtionsgenossenschaften, bei denen die Gesellschaftsgenossen die Clienten und Eigenthümer des store zugleich sind.

Der züricher Professor Cherbuliez kritisirt in obigem Aufsatz namentlich die Zeitschrift „Association internationale“, das bisherige Hauptorgan des Genossenschaftswesens in Frankreich, welches vor Kurzem einging.

Auch in dem folgenden Aufsatz

2) Le congrès des ouvriers à Genève par Henri Baudrillart. Journal des Écon. Novembre p. 181 sqq.

finden wir die Bestrebungen der Arbeiter etwas von dem Katheder herab besprochen. Sind auch Worte, wie die des Präsidenten der Section der romanischen Schweiz, Duplex, welcher den Congress eröffnete und dabei die Erklärung aussprach, dass die Genossenschaften den Zweck hätten, „die Weissen zu befreien, wie Lincoln die Schwarzen befreit hat“, hohl und schwülstig, so darf doch die Thatsache, dass überhaupt ein internationaler Arbeitercongress zusammentreten konnte, nicht unterschätzt werden. Italiener und Deutsche waren weniger vertreten. Die Versammlung wurde von Engländern, Franzosen und Schweizern gebildet. Baudrillart hebt hervor, dass

bei den Verhandlungen wenig Heftigkeit und, eine bei einem Congress einzige Sache, wenig oder gar kein Geschwätz vorkam. Es ist nicht auffällig, dass von den Delegirten die Erklärung abgestellt wurde, dass sie Alles von dem Unterricht und dem Studium erwarten.

Im Jahre 1848, bemerkt Baudrillart, verehrten die Arbeiter, bearbeitet durch einen mystischen Socialismus, in Christus, wenn sie nicht in ihm das geheiligte Vorbild der Arbeit anbeteten, den reformatorischen Märtyrer, welcher sein Blut für die moralische Wahrheit und für die Befreiung seiner Brüder vergossen hatte. Sie gingen so weit, durch die Hand der Priester den Baum der Freiheit segnen zu lassen. Gegenwärtig ist eine neue und entgegengesetzte Strömung eingetreten. Baudrillart scheint dieselbe Proudhon allein zuzuschreiben, eine Ueberschätzung des Einflusses desselben auf die Arbeiterbewegung, die wir nicht einmal unterschreiben möchten, was Frankreich allein anbetrifft.

3) Die Zahl der Soldaten im Jahre 1866.

Das Journal des Économistes scheint sein „Bulletin" zu erweitern und dasselbe immer mehr dazu zu benutzen, zeitgenössische ökonomische Thatsachen zu bringen und aus der französischen und auswärtigen Presse Artikel zu reproduciren. So entnimmt es der Liberté (Novbr. 1866 p. 279) die Zahl der Soldaten von 1866 gegenüber der im Jahre 1821.

Es überschreitet nach derselben die Zahl der von ganz Europa unterhaltenen Soldaten im Jahre 1866 3 Millionen 800,000 Mann, welche 3 Milliarden 200 Millionen Fr. kosten; 1820 unterhielt Europa nur 1 Million 990 Soldaten, nämlich:

Oesterreich	290,000
Preussen	154,000
der Deutsche Bund . .	121,136
Dänemark	28,300
Niederlande	62,000
Schweden und Norwegen	53,532
Russland	560,000
Türkei	130,000
Frankreich	250,000
Grossbritannien . . .	140,000
Spanien	117,000
Portugal	20,000
Sardinien	40,000
die beiden Sicilien . .	24,000
Totalbetrag	1,989,968

Der mit Fagnan unterzeichnete Artikel schliesst mit den Fragen: Warum im Jahre 1866 3 Millionen 800,000 Soldalten? Warum 1820 1 Million 989,968? — Hat sich seit 1820 Europa vergrössert?

Wie das Journ. des Econ. den überhandnehmenden „Militarismus" ansieht, zeigt sein Schlussartikel im Decemberheft. Hier heisst es: Es ist jetzt in den politischen Regionen von ganz Europa nur die Frage um die Reform des ganzen Zerstörungswerkzeugs und der militärischen Reorganisation, um in

einem gegebenen Augenblick die grösste Anzahl von Menschen und die mörderischsten Maschinen in die Schlachtreihe zu bringen. Durch welche Mittel wird man die meisten Menschen tödten? Das ist das Problem. Der über die Oesterreicher von den Preussen mit dem berühmten Zündnadelgewehr und der Landwehr (!) davon getragene Erfolg hat der öffentlichen Meinung diesen Impuls gegeben, den nun der europäische Militarismus benutzt, von dem aber weder die öffentlichen Finanzen noch die Arbeit, welche damit belastet ist, für diese Aufwände zu sorgen, Nutzen ziehen.

Ohne Zweifel muss die Kunst der Vertheidigung überall mit dem Strom der Fortschritte und der Entdeckungen Hand in Hand gehen; ohne Zweifel ist es gut, mehr Gerechtigkeit in diese schwere Blutsteuer zu bringen; aber alles Dieses könnte geschehen, ohne dass man nach der Vermehrung der Angriffswaffen trachtet, ohne die Vergrösserung der Bewaffnung bei den Nachbarn anzuregen, indem man sich im Gegentheil bemühte, die Andern zu beruhigen und sie nach und nach auf den Weg der Entwaffnung zu führen. Dies würde die Politik des Vertrags von 1860 zwischen England und Frankreich sein sowie die des letzten Circulars des Herrn von Lavalette während seines Interims bei den auswärtigen Angelegenheiten.

Wir nehmen an, dass diese Auslassung an die Adresse des französischen Kaiserreichs gerichtet ist, denn in demselben sitzt der militärische Geist selbst in Kreisen fest, welche sonst nur der Regierungsopposition angehören.

4) De la réforme de l'impôt sur les revenues fonciers. Par Eduard Vignes. Journ. des Écon. Mars 1866 p. 404 sqq.

De la réforme de l'impôt sur les revenues mobiliers. Journ. des Écon. Novembre 1866 p. 193 sqq. Par le même.

Viel Wahrheit liegt in dem Ausspruch des früheren französischen Finanzministers Baron Louis: „Les meilleurs impôts sont ceux qui existent" und doch werden die Staatsmänner gerade in den gegenwärtigen Zeitläuften in so manchem Lande an eine „Reform" der Steuern denken müssen. Wir empfehlen ihnen die beiden verständigen und tüchtigen Arbeiten von Vignes über die Steuern aus dem Einkommen des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, wenn sie auch nur besonders Frankreich im Auge haben. Vignes weist nach, dass das französische Steuersystem mangelhaft ist und dem anderer Länder nachsteht.

Wir entnehmen dem ersteren Artikel einen kurzen Ueberblick über das Einkommen und das Kapital vom Grund und Boden von Frankreich, sowie die Steuerlast desselben.

Der Grund und Boden von Frankreich war zu verschiedenen Malen in neuerer Zeit der Gegenstand von Abschätzungen. 1788 betrug nach Lavoisier und Necker das Bruttoeinkommen der Landwirthschaft von Frankreich 2 Milliarden 400 Millionen. Im Jahre 1840 wurde nach Moreau de Jonnès, welcher ein specificirtes Inventar der Produktion der Landwirthschaft entwarf, die vegetabilische Produktion der Landwirthschaft auf 6 Milliarden und die animalische Produktion auf $1^1/_2$ Milliarde, zusammen auf $7^1/_2$ Milliarden abgeschätzt. Wenn man das reine Einkommen als 40 Procent des Roheinkommens annimmt, so würde es zu dieser Zeit 3 Milliarden betragen haben.

Nach dem Cataster von 1827 kam das reine Einkommen auf nur 1 Milliarde 53 Millionen, genannt „revenu matriciel".

Eine viel genauere Arbeit wurde zuerst im Jahre 1821 und ein zweites Mal 1851 (nach dem Gesetz vom 7. August 1850) von der Administration nach den Pachtverträgen, den Verkaufs- und Theilungsakten ausgeführt. Danach wurde die Vertheilung der Grundsteuern unter die Departements, die Arrondissements und die Communen bewirkt. Nach dieser Arbeit wurde das reine Immobiliareinkommen 1821 abgeschätzt auf 1 Milliarde 580 Millionen für einen Kapitalwerth von 39 Milliarden 514 Millionen, d. i. $3,_{99}$ Procent des Kapitals, und 1851 auf 2 Milliarden 643 Millionen für einen Kapitalwerth von 83 Milliarden 744 Millionen, d. i. $3,_{18}$ Procent vom Kapital. Aus diesen Ziffern geht hervor, dass der Kapitalwerth während dieser Periode von 30 Jahren um 111 Procent, dagegen das Nettoeinkommen nur um 67 Procent wuchs.

Nimmt man seit 1851 dieselbe Progression wie in den 30 vorhergehenden Jahren an, so würde gegenwärtig das Nettoeinkommen vom Grund und Boden Frankreichs mehr als 3 Milliarden 300 Millionen betragen. Es dürfte aber vielleicht 4 Milliarden, namentlich wenn man die Aufnahme von Moreau de Jonnès im Jahre 1842 im Auge hat, für die Nettoeinnahme vom Grund und Boden in Frankreich angenommen werden können.

Was nun die Besteuerung desselben anlangt, so zerfällt sie zunächst in die Hauptsteuer und in die sogenannten Centimes additionels.

Im Jahre 1790 wurde die Principalsteuer vom Grund und Boden auf 240 Millionen fixirt. Dieselbe wurde nachher vermindert

auf 218 Mill. im Jahre V,
- 210 - - - 1802,
- 207 - - - 1807,
- 172 - - - 1815,
- 155 - - - 1825.

Diese Steuer hat sich seitdem nicht geändert, ausser in Folge der Bewegung des Gebäudeeigenthums, und sie tritt im Budget von 1864 mit 167 Millionen auf.

Verglichen mit der officiellen Ziffer des Grundeinkommens für 1851 steht die Grundsteuer zu diesem Einkommen im Verhältniss von 6,31 %. 1851 war dieses Verhältniss 6,06 %.

Wird das gegenwärtige Grundeinkommen zu 3 Milliarden 300 Millionen angenommen, so ist die Verhältnissziffer 5,06 % und für 4 Milliarden 4,17 %.

Zu dieser Hauptgrundsteuer kommen noch hinzu die allgemeinen Centimes additionels, welche für den Staat erhoben werden, und die Zuschlagscentimen, welche zum Nutzen der Departements und Communen auf Grund der Beschlüsse ihrer bezüglichen Räthe innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen dienen.

Die allgemeinen Zuschlagscentimen waren 1850 17 und brachten ungefähr 27 Mill. ein. Dieselben sind aber durch das Gesetz vom 7. August 1850 beseitigt, und es werden für den Staat von der Hauptgrundsteuer nur noch 2 Cent. Zuschlagssteuer als Hilfsfond für Ausfälle erhoben, welcher demnach nicht mehr den Betrag der Grundsteuer steigert.

Was dagegen die Zuschlagscentimen, welche zum Nutzen der Departements und Communen erhoben werden, anbelangt, so haben sich dieselben gesteigert

im Jahre	1830	auf	50	Mill.,
- -	1840	-	74	-
- -	1850	-	94	-
- -	1860	-	115	-

In dem Budget von 1864 kommen sie mit 126 Mill. vor.

Verglichen mit dem officiellen Grundeinkommen von 1851 betragen sie gegenwärtig 4,76 % von dem Einkommen; 1851 überstiegen sie nicht 3,59 % desselben. Die Verhältnissziffer würde 3,81 % bei einem gegenwärtigen Einkommen von 3 Milliarden 300 Millionen und 3,15 % bei einem solchen von 4 Milliarden sein.

Die gesammte Grundsteuer in Frankreich, die Hauptsteuer und die Centimes additionels zusammengenommen, betrug 1864 11,07 % vom officiellen Grundeinkommen; bei 3 Milliarden 300 Millionen Einkommen sind es 8,87 %, bei Annahme eines Grundeinkommens von 4 Milliarden 7,32 %.

Die Umlegung der Grundsteuer auf die einzelnen Departements ist seit 1821 nicht abgeändert worden. Die 1851 angestellte Erhebung ergab für die Principalgrundsteuer 6,06 % des Grund-Reineinkommens. Diese Ziffer zeigt aber in den einzelnen Departements eine Verschiedenheit von 9,07 % bis zu 3,74 % des Grundeinkommens; 48 Departements befanden sich über und 37 unter dem mittleren Durchschnitt.

Vignes berechnet die gesammte Belastung des Grundeigenthums, abgesehen von den Consumtionssteuern der Grundeigenthümer, auf 465 Millionen. Unter dieser Summe befindet sich die Ziffer für die droits d'enregistrement mit 171 Millionen.

Dass das Grundeigenthum in Frankreich zu sehr belastet ist, kann nicht zweifelhaft sein. Das Einkommen aus dem Mobiliarvermögen und dem persönlichen Kapital schätzt Vignes auf 8169 Millionen, dessen Steuerlast nur auf 236 Millionen. Nach Maurice Block beträgt das totale Einkommen Frankreichs (die Aufnahme ist vom Jahre 1860) 11 Milliarden 169 Millionen. Davon würden höchstens 3—4 Milliarden auf das Grundeigenthum fallen.

Frankreich gehört noch zu den Ländern, wo das Grundeigenthum unberücksichtlich der auf ihm haftenden Hypotheken, welche in Frankreich auf 12 Milliarden berechnet werden, als Steuerobjekt dient. Es ist aber keine Frage für den gesunden Menschenverstand mehr, dass in diesem Fall der Grundeigenthümer eine Abgabe aus einem Einkommen zahlt, das in die Tasche eines Anderen fliesst. Denn die Hypothekschuld nimmt zwar dem Grundbesitzer nicht sein Eigenthumsrecht, wohl aber entzieht sie ihm den Betrag seiner Revenüen aus demselben. Und in Frankreich beträgt die Abgabe des Grundeigenthümers an den Hypothekgläubiger 5—7 %.

Aus den angeführten Zusammenstellungen, wegen deren Trockenheit wir den Leser um Entschuldigung bitten, geht hervor, dass die Grundeigenthümer, namentlich auf dem platten Lande, mit Recht sich beschweren, dass sie überbürdet sind, und dass das Mobiliarvermögen in Frankreich zu sehr begünstigt wird.

5) **Les finances de la France et sa richesse publique depuis un démi-siècle. Par A. Courtois fils.** Journ. des Écon. Mai p. 198 sqq. et Juillet p. 42 sqq.

In Frankreich erscheint jedes Jahr ein grosser Quartband von gegen 1000 Seiten unter dem Titel: „Compte général de l'administration des finances". Derselbe behandelt unter drei Rubriken: le Budget, le Tresor, la Dette publique, die gesammten Finanzverhältnisse des Staates.

Aus diesen officiellen Veröffentlichungen giebt Courtois einen Ueberblick der Finanzgeschichte Frankreichs vom 1. April 1814 an. Er nimmt vier Perioden an: die Restauration, 16 Jahre, von 1814—1829; die zweite von 18 Jahren, die Juliregierung, von 1830—1847; die dritte von nur 4 Jahren, die Republik, von 1848—1851 und endlich die letzte, das Kaiserreich, von 1852 —1862.

Wir entnehmen daraus die Budgets, provisorische wie definitive, dieser vier Perioden und eine Berechnung des mittleren Durchschnitts der Vertheilung der Ausgaben und Einnahmen auf den Kopf der Bevölkerung.

Die provisorischen Budgets.

	1814—29.	1830—47.	1848—51.	1852—62.
Einnahmen	14,077,657,295	20,881,310,051	5,629,605,700	18,449,730,043
Ausgaben	14,262,403,509	21,075,838,113	6,286,339,612	18,480,242,014
Deficits	184,746,214	194,528,062	656,733,912	30,511,971

Vergleichungen der beiden Budgets pro Jahr.

	1814—29.	1830—47.	1848—51.	1852—62.
Einnahmen:				
provisor.	14,077,657,295	20,881,310,051	5,629,605,700	18,449,730,043
definitive	15,911,135,625	21,984,777,140	5,991,857,901	21,516,572,038
Differenz	+ 1,833,478,330	+ 1,103,467,089	+ 362,252,201	+ 3,066,841,995
Ausgaben:				
provisor.	14,262,403,509	21,075,838,113	6,286,339,612	18,480,242,014
definitive	15,931,408,697	22,982,640,498	6,351,232,064	22,070,378,592
Differenz	+ 1,669,005,188	+ 1,906,802,385	+ 64,892,452	+ 3,590,136,578
Deficits:				
provisor.	184,746,214	194,528,062	656,733,912	30,511,971
definitive	20,273,072	997,863,358	359,374,163	553,806,554
Differenz	— 164,473,142	+ 803,335,296	— 297,359,749	+ 523,294,583

Bei der folgenden Uebersicht ist die mittlere Bevölkerung der ersten Periode von 1814—1829 (Restauration), 30,778,000 Einwohner, zu Grunde gelegt; von 1830—1847 (Julimonarchie) 33,994,000 Einw., unter der Republik (1848—1851) 35,668,000 Einw. und unter dem Kaiserreich 36,380,000.

	1814—29.		1830—47.		1848—51.		1852—62.	
Die mittlere Bevölkerung	30,778,000		33,994,000		35,668,000		36,380,000	
Einnahmen:	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
Directe Steuern	11	30	11	36	12	—	12	55
Erträgnisse aus den Waldungen und der Fischerei .	0	76	0	90	0	82	1	02

	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.	Fr.	C.
Revenüen aus den Domänen	0	18	0	20	0	21	0	36
Enregistrement und Stempel	5	13	6	48	6	29	8	97
Zölle (Einfuhr-, Ausfuhr- u. Schifffahrts-)	2	61	3	71	3	44	4	65
Salz	1	64	1	91	1	07	0	99
Getränke	2	46	2	57	2	73	4	16
Tabak	1	84	2	62	3	38	4	72
Pulver und verschiedene indirecte Erträgnisse . .	1	29	1	27	2	03	2	77
Posten	0	75	1	27	1	29	1	59
Verschiedenes	1	20	1	20	2	02	2	86
Ordentliche Einnahmen	29	16	33	49	35	28	44	64
Veräusserung der Wälder .	—	—	0	19	—	—	0	05
Anleihen und Renten . .	2	31	0	98	2	18	4	95
Consolidirung der Sparkassenfonds	—	—	0	33	—	—	—	—
Consolidirung der Amortisationsreserve	—	—	0	77	2	78	2	89
Verschiedene Einnahmen .	0	83	0	17	1	76	1	24
Ausserordentliche Einnahmen	3	14	2	44	6	72	9	13
Total aller Einnahmen	32	30	35	93	42	—	53	77
Ausgaben:								
Oeffentliche Schuld . . .	8	56	10	13	11	49	13	69
Dotationen	1	23	0	53	0	26	1	06
Krieg, Marine und Algier .	8	90	11	51	12	97	19	17
Handel, Agricultur und öffentliche Arbeiten . . .	0	92	1	98	2	52	2	24
Andere Ministerien . . .	5	02	5	74	7	27	8	61
Regiekosten, Erhebungen etc. Rückzahlungen, Rückerstattungen	4	69	5	68	6	86	8	30
Ordentliche Ausgaben	29	32	35	57	41	37	53	07
Krieg, Marine	—	—	0	42	0	49	0	06
Oeffentliche Arbeiten etc. .	—	—	1	57	2	65	2	02
Andere Ministerien . . .	3	03	—	—	—	—	—	—
Ausserordentliche Ausgaben	3	03	1	99	3	14	2	08
Total aller Ausgaben	32	35	37	56	44	51	55	15
Deficits:	0	05	1	63	2	51	1	38

Die ordentlichen Ausgaben in Frankreich sind also auf den Kopf der Bevölkerung pro Jahr in diesen vier Perioden gestiegen von 29 Fr. 32 C. auf 53 Fr. 07 C.

K—n.

Miscellen.

II.

Jahres-Bericht des nordamerikanischen Finanz-Ministers Mac Culloch vom 3. December 1866.

Der Jahresbericht, welchen der nordamerikanische Finanzminister am Schlusse des Jahres 1866 dem Congress vorgelegt hat, ist wieder ein so vortreffliches staatsökonomisches Actenstück, dass wir uns verpflichtet halten, denselben in seinem ganzen Umfange hier mitzutheilen.

Derselbe lautet nach der New-Yorker Handelszeitung:

Schatz-Departement,
Washington, 3. December 1866.

In seinem Bericht vom 4. December 1865 veranschlagte der Minister im Einklang mit den ihm von diesem und anderen Departements gegebenen Daten, dass die Ausgaben der Regierung für die drei Viertel des am 30. Juni 1866 beendeten Fiscal-Jahres die Einnahmen um D. 112,194,947 20 übersteigen würden. Das Resultat ist ein gänzlich verschiedenes. Die Einnahmen überstiegen den veranschlagten Betrag um D. 89,905,905 44, während die Ausgaben um D. 200,529,235 30 hinter dem veranschlagten Betrag zurückblieben. Nachfolgender Ausweis giebt die Posten in der Zunahme der Einnahmen und Abnahme der Ausgaben im Vergleich zu dem Voranschlag.

Ausweis der veranschlagten und wirklichen Einnahmen und Ausgaben der Vereinigten Staaten vom 1. October 1865 bis zum 30. Juni 1866.

Einnahmen.

	Veranschlagt.	Wirklich.	Mehrbetrag der Einnahmen.
Zölle	D.100,000,000 00	D.132,037,068 55	D.32,037,068 55
Ländereien	500,000 00	532,140 40	32,140 40
Bundessteuern	175,000,000 00	212,607,927 77	37,607,927 77
Diverse	30,000,000 00	48,285,125 90	18,285,125 90
Directe Steuern		1,943,642 82	1,943,642 82
	D.304,500,000 00	D.395,405,905 44	D.89,905,905 44
Bestand am 1. Oct. 65	67,158,515 44	67,158,515 44	
	D.372,658,515 44	D.462,564,420 88	

Ausgaben.

	Veranschlagt.	Wirklich.	Mehrbetrag des Voranschlags.
Civilliste	D. 32,994,052 38	D. 30,485,500 55	D. 2,508,551 83
Pens. und Indian . . .	12,256,790 94	11,061,285 79	1,195,505 15
Kriegs-Departement . .	307,788,750 57	119,080,464 50	188,708,286 07
Marine-Departement . .	35,000,000 00	26,802,716 31	8,197,283 69
Zinsen auf die öffentliche Schuld	96,813,868 75	96,894,260 19	
			D. 200,609,626 74
Hiervon ab Deficit in der Abschätzung der Zinsen auf die öffentl. Schuld .			80,391 44
	D. 484,853,462 64	D. 284,324,227 34	D. 200,529,235 30

Recapitulation.

Wirkliche Einnahmen einschl. Cassenbestand . .	D. 462,564,420 88	
Veranschlagte Einnahmen einschliesslich Cassenbestand	372,658,515 44	
Mehrbetrag der Einnahmen als veranschlagt . .		D. 89,905,905 44
Veranschlagte Ausgaben	484,853,462 64	
Wirkliche Ausgaben	284,324,227 34	
Minus-Betrag der wirklichen Ausgaben		D. 200,529,235 30
		D. 290,435,140 74

Folgendes ist ein Ausweis der Einnahmen und Ausgaben für das am 30. Juni 1866 beendete Fiscal-Jahr:

Einnahmen.

Bestand im Schatze am 1. Juli 1865	D. 858,309 15	
Hierzu Saldo verschiedener Trust-Funds in obigem Saldo nicht eingeschlossen	D. 2,217,732 94	
Ergiebt einen Saldo am 1. Juli 1865 einschl. Trust-Fund		D. 3,076,042 09
Einnahmen aus Anleihen		712,851,553 05
- für Zölle	D. 179,046,651 58	
- für Ländereien	665,031 03	
- für directe Steuern	1,974,754 12	
- für Bundessteuern	309,226,813 42	
Diverse Einnahmen aus verschiedenen Quellen	67,119,369 91	
		558,032,620 06
		D. 1,273,960,215 20

Ausgaben.

Rückzahlung der öffentlichen Schuld		D. 620,321,725 61	
Civilliste	D. 41,056,961 54		
Pens. und Indianer	18,852,416 91		
Kriegs-Departement	284,449,701 82		
Marine-Departement	43,324,118 52		
Zinsen auf die öffentl. Schuld	133,067,741 69	D. 520,750,940 48	
			D. 1,141,072,666 09
Bestand im Schatze am 1. Juli 1866			D. 132,887,549 11

Folgendes ist der Ausweis der Einnahmen und Ausgaben für das am 30. September 1866 beendete Quartal:

Einnahmen.

Bestand im Schatze am 1. Juli 1866		D.132,887,549 11
Einnahmen aus Anleihen		174,011,622 24
- für Zölle	D.50,843,774 24	
- für Ländereien	228,399 72	
- für directe Steuern	340,454 39	
- für Bundessteuern	99,166,993 98	
Diverse Einnahmen aus verschiedenen Quellen	7,981,764 24	
		D.158,561,386 57
		D.465,460,657 92

Ausgaben.

Rückzahlung der öffentlichen Schuld	D.243,782,833 44	
Civilliste	11,893,736 44	
Pensionen und Indianer	11,787,975 66	
Kriegs-Departement	13,833,214 03	
Marine-Departement	7,878,609 17	
Zinsen auf die öffentliche Schuld	33,865,399 99	
		D.323,041,768 73
Bestand im Schatze am 1. October 1866		D.142,418,789 19

Folgende Aufstellung weist die verschiedenen Posten der Zunahme und Abnahme der öffentlichen Schuld für das am 30. Juni 1866 beendete Fiscal-Jahr nach.

Betrag der öffentl. Schuld am 30. Juni 1865	D.2,682,593,026 53	
Bestand im Schatze	858,309 15	
Betrag der öffentlichen Schuld abzüglich des Cassenbestandes am 30. Juni 1865		D.2,681,734,717 38
Betrag der öffentl. Schuld am 30. Juni 1866	D.2,783,425,879 21	
Cassa-Bestand im Schatze	132,887,549 11	
Betrag der öffentlichen Schuld am 30. Juni 1866 abzüglich des Cassenbestandes		2,650,538,330 10
Netto-Abnahme		D.31,196,387 28

Diese Abnahme wurde, wie folgt, durch Zahlungen und Vermehrung des Cassa-Bestandes bewirkt:

6% Oblig., Gesetz vom 21. Juli 1841 und 15. April 1842	D.116,139 77	
6% Tresor-Scheine, Gesetz vom 23. December 1857 und 2. März 1861	2,200 00	
5% Oblig., Gesetz vom 9. September 1850 (Texas indemnity)	283,000 00	
7-30er Schatz-Scheine, Gesetz vom 17. Juli 1861	380,750 00	
6% Schuld-Certificate, Gesetz vom 1. März 1862	89,381,000 00	
5% Tresor-Scheine, ein und zwei Jahr-Gesetz vom 3. März 1863	38,884,480 00	
6% Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864	34,743,940 00	
5% Oblig., Gesetz vom 3. März 1864	1,551,000 00	
Ver. St. Tresor-Scheine, Gesetz vom 17. Juli 1861 und 12. Februar 1862	200,441 00	
Ver. St. Tresor-Scheine, Gesetz vom 25. Febr., 11. Juli 1862 und 3. März 1863	32,068,760 00	
Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 17. Juli 1862	2,884,707 88	
Bestand im Schatze, zugenommen	132,029,239 96	
	Brutto-Abnahme	D.332,525,658 61

Hiervon sind abzuziehen für Vermehrung durch folgende Posten:

Posten			
6% Oblig., Gesetz vom 1. Juli 1862 u. 2. Juli 1864, emittirt zu Gunsten der Central-Pacific-Eisenbahn-Compagnie etc. Zinsen zahlbar in Papier		D. 4,784,000 00	
7-30er Schatzscheine, Gesetz vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865. Zinsen zahlbar in Papier		134,641,150 00	
5 und 6% temporäre Anleihen, Gesetz vom 11. Juli 1862 und 30. Juni 1864		30,459,135 25	
Gold-Certificate, Gesetz vom 3. März 1863		10,713,180 00	
Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 3. März 1863		4,949,756 08	
6% Oblig., Gesetz v. 17. Juli 1861	D. 146,050		
6% Oblig., Gesetz v. 3. März 1864	3,882,500		
6% Oblig., Gesetz v. 30. Juni 1864	8,211,000		
6% Oblig., Gesetz v. 3. März 1865	103,542,500	115,782,050 00	
			D. 301,329,271 33
Netto-Abnahme			D. 31,196,387 28

Nachstehender Ausweis giebt die Posten der Zunahme und Abnahme der öffentlichen Schuld während der vier Monate vom 30. Juni 1866 bis zum 31. October 1866:

Posten		
Betrag der öffentl. Schuld am 30. Juni 1866	D. 2,783,425,879 21	
Cassa-Bestand im Schatze	132,887,549 11	
Betrag der öffentlichen Schuld am 30. Juni 1866 weniger Cassa-Bestand im Schatze		D. 2,650,538,330 10
Betrag der öffentl. Schuld am 31. October 1866	D. 2,681,636,966 34	
Zuzügl. Betrag der alten fundirten und nicht fundirten Schuld, welche in der Schuld vom 30. Juni 1866 eingeschlossen und nicht im Ausweis enthalten ist	114,115 48	
	D. 2,681,751,081 82	
Cassa-Bestand im Schatze	130,326,960 62	
Betrag der öffentlichen Schuld am 31. October 1866, abzüglich Cassa-Bestand im Schatz		D. 2,551,424,121 20
Netto-Abnahme		D. 99,114,208 90

Diese Abnahme wurde wie folgt bewirkt, durch Zahlung von:

Posten		
6% Oblig., Ges. v. 21. Juli 1841 u. 15. April 1842	D. 14,500 00	
6% Oblig., Gesetz vom 28. Januar 1847	1,672,450 00	
6% Oblig., Gesetz vom 31. März 1848	617,400 00	
5% Oblig., Gesetz vom 9. September 1850 (Texas indemnity)	175,000 00	
5% Oblig., Gesetz vom 3. März 1864 (10-40er)	149,750 00	
		D. 2,629,100 00
6% Schatznoten, Gesetz vom 23. Decbr. 1857 und 3. März 1861		6,150 00
4, 5 und 6% temporäre Anleihen, Gesetz v. 25. Febr., 17. März, 11. Juli 1862 und 30. Juni 1864		75,172,997 76
6% Schuld-Certificate, Gesetz vom 1. März 1862 und 3. März 1863		26,209,000 00
5% Schatzscheine, ein und zwei Jahr, Gesetz vom 3. März 1863		500,000 00
7-30er Schatzscheine, Gesetz vom 17. Juli 1861		11,200 00
6% Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864		10,500,000 00
7-30er Schatzscheine, Gesetz vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865		82,237,250 00
Ver. St. Tresorscheine, Gesetz vom 17. Juli 1861 und 12. Febr. 1862		3,804 00
Ver. St. Tresorscheine, Gesetz vom 25. Februar 1862 und 11. Juli 1862 und 3. März 1863		10,691,779 00
Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 17. Juli 1862		691,031 75
Brutto-Abnahme		D. 208,652,312 51

Hiervon sind für Zunahme der Schuld und Abnahme des Cassa-Bestandes im Schatz abzuziehen:

6% Oblig., Gesetz vom 17. Juli 1861	D.7,050 00	
6% Oblig., Gesetz vom 3. März 1865	101,738,500 00	
6% Oblig., Gesetz vom 1. Juli 1862 und 2. Juli 1864, emittirt zu Gunsten der Central-Pacific-Eisenbahn, Zinsen zahlbar in Papiergeld . .	3,840,000 00	
Gold-Certificate, Gesetz vom 3. März 1863 . .	183,800 00	
Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 3. März 1863 und 30. Juni 1864	1,208,165 12	
Cassa-Bestand im Schatz, Abnahme	2,560,588 49	
		D.109,538,103 61
	Netto-Abnahme . .	D.99,114,208 90

Nachfolgende Aufstellung ergiebt die Posten der Zunahme und der Abnahme der öffentlichen Schuld vom höchsten Punkte am 31. August 1865 bis 31. October 1866:

Betrag der öffentlichen Schuld am 31. August 1865 laut Ausweis	D.2,845,907,626 56		
Betrag der alten fundirten u. nicht fundirten Schuld . .	114,115 48		
		D.2,846,021,742 04	
Cassa-Bestand im Schatze		88,218,055 13	
Betrag der öffentlichen Schuld am 31. August 1865, abzüglich Cassa-Bestand im Schatze			D.2,757,803,686 91
Betrag der öffentlichen Schuld am 31. October 1866 laut Ausweis	D.2,681,636,966 34		
Betrag der alten fundirten u. nicht fundirten Schuld . .	114,115 48		
		D.2,681,751,081 82	
Cassa-Bestand im Schatze		130,326,960 62	
Betrag der öffentlichen Schuld am 31. October 1866, abzüglich Cassa-Bestand im Schatze			D.2,551,424,121 20
		Netto-Abnahme . .	D.206,379,565 71

Diese Abnahme wurde wie folgt durch Einlösung von Obligationen und Vermehrung des Cassa-Bestandes im Schatz bewirkt:

6% Oblig., Gesetz vom 28. Januar 1847	D.1,672,450 00
6% - - - 21. Juli 1841 und 15. April 1842	144,039 77
6% - - - 31. März 1848	617,400 00
5% - - - 3. März 1864	1,700,750 00
5% - - - 9. September 1850 (Texas indemnity).	455,000 00
6% Schatznoten, Gesetz vom 23. Sept. 1857 und 2. März 1861.	8,200 00
Temporäre Anleihen, 4, 5 und 6%, Gesetz vom 25. Februar 1862 und 30. Juni 1864	62,146,714 27
6% Schuld-Certificate, Gesetz vom 1. März 1862 und 3. März 1863	84,911,000 00
5% Schatznoten, 1 und 2 Jahr, Gesetz vom 3. März 1863 . . .	31,000,000 00
7-30 Schatznoten, Gesetz vom 17. Juli 1861	295,100 00
6% Compound Interest Noten, Gesetz vom 30. Juni 1864	68,512,020 00
7-30 Schatznoten, Gesetz vom 30. Juni 1864 und 3. März 1865 .	105,985,700 00
Ver. St. Tresorscheine, Ges. v. 17. Juli 1861 und 12. Februar 1862	134,610 00
Ver. St. Tresorscheine, Gesetz vom 25. Februar 1862, 11. Juli 1862 und 3. März 1863	42,830,174 00
Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 17. Juli 1862	3,029,739 63
Suspendirte Requisitionen	2,111,000 00
	D.405,553,897 67
Zunahme des Cassa-Bestandes im Schatze	42,108,905 49
Brutto-Abnahme . .	D.447,662,803 16

Hiervon sind abzuziehen als Zunahme:

6% Oblig., Gesetz vom 17. Juli und 6. Aug. 1861	D.114,750 00	
6% - - - 3. März 1864	3,882,500 00	
6% - - - 30. Juni 1864	8,211,000 00	
6% - - - 3. März 1865	205,281,000 00	
6% - - - 1. Juli 1862 und 2. Juli 1864, emittirt zu Gunsten der Central-Pacific-Eisenbahn etc., Zinsen in Papier	8,624,000 00	
Papiergeld unter einem Dollar, Gesetz vom 3. März 1863 und 30. Juni 1864	4,273,007 45	
Gold-Certificate, Gesetz vom 3. März 1863 . .	10,896,980 00	
		D.241,283,237 45
	Netto-Abnahme . .	D.206,379,565 71

Diese Ausweise sind im höchsten Grade ermuthigend. Sie liefern einen unwiderlegbaren Beweis von der Grösse unserer Hülfsquellen und der Geduld des Volkes unter selbst auferlegten Bürden, sowie des Entschlusses desselben, dass diese Schuld möglichst schnell getilgt sein soll.

Es ist nicht anzunehmen und auch vielleicht nicht wünschenswerth, dass mit der Reduction in derselben Proportion fortgeschritten wird. Eine bedeutende Verminderung der Steuerauflage wurde durch Amendirung der Bundessteuer-Gesetze bereits in der letzten Sitzung des Congresses beschlossen. Eine Verminderung der inländischen (Bundes-) Steuer, sowie eine Modification des Tarifs, welche ohne Zweifel zu einer Reduction des Zolles auf viele Import-Artikel führen wird, ist erforderlich, um der Production einen Impuls zu geben und gewissen Zweigen der Industrie, welche jetzt unter den ihnen auferlegten Bürden daniederliegen, neues Leben einzuflössen. Sobald jedoch die geeigneten und nothwendigen Reductionen gemacht worden sind, werden die Revenuen ohne Zweifel genügen, so lange die Regierung ökonomisch gehandhabt wird, um die laufenden Ausgaben und die Zinsen der öffentlichen Schuld zu decken, sowie die Schuld monatlich im Betrage von vier bis fünf Millionen zu reduciren. Um dieses indessen bewerkstelligen zu können, dürfen keine weiteren Schenkungen an Eisenbahnen, keine Zahlungen, ausgenommen contractlicher Verpflichtungen und überhaupt keine unnöthigen Geldausgaben, für welchen Zweck sie auch sein mögen, gemacht werden. Bei geeigneter sparsamer Verwaltung in allen Departements der Regierung kann die Schuld von derselben Generation, welche sie schuf, wieder zurückgezahlt werden, sobald gerechte und unparteiische Revenue-Gesetze erlassen und vom Congress auf die Dauer erhalten und von den Beamten, welche mit ihrer Ausführung betraut sind, gewissenhaft durchgeführt werden. Dass es der Wunsch des Volkes ist, dass die Schuld gezahlt und nicht auf unbestimmte Zeiten verlängert werde, geht klar aus der allgemeinen Billigung hervor, welche die rasche Reduction während des verflossenen Jahres fand. Die Idee, dass eine National-Schuld irgend etwas anderes als eine Bürde sein kann — dass, trotzdem sie eine Bürde, eine Hypothek auf das Eigenthum und die Industrie des Volkes ist, sie doch ihre Vortheile hat, — ist glücklicherweise keine amerikanische Idee. In Ländern, wo die öffentlichen Ausgaben so bedeutend oder die Resourcen so gering sind, dass an eine Reduction der öffentlichen Schuld nicht zu denken ist, und wo die

nationalen Securitäten zu einem monopolisirten Kapital in den Händen der Geld-Aristokratie werden, welche letztere nicht allein die Mittel absorbirt, sondern auch die Meinung des Volkes beherrscht, dort mag eine öffentliche Schuld als ein allgemeiner Segen betrachtet werden; aber ein solcher Trugschluss wird nie von dem freien und intelligenten Volke der Vereinigten Staaten gebilligt werden.

Nichts in unserer Geschichte hat so viel Bewunderung erregt, sowohl hier wie in Europa, als die Reduction unserer Nationalschuld. Das Staunen, welches ihre überaus rasche Creirung erzeugte, wird weit durch die Bewunderung des Entschlusses der Steuerzahler übertroffen, dass sie auf's schnellste getilgt werden soll. Der öffentlichen Meinung bemächtigt sich nach und nach die Ueberzeugung, dass für die Sparsamkeit in unsern nationalen Ausgaben, für die Aufrechterhaltung einer wahren Demokratie in der Administration unserer Regierung und der öffentlichen Moral, es nothwendig ist, dass eine stete jährliche Reduction der Schuld unter allen Umständen stattfinde. Nur dieses und die Oekonomie in den nationalen Ausgaben, durch welche allein es bezweckt werden kann, kann das Volk mit den ihm aufgebürdeten Steuern aussöhnen. Eine nationale Schuld wird immer ein drückender Hemmschuh republikanischer Institutionen sein und die unserigen sollten nicht einen Tag länger als nothwendig darunter leiden. Gegen Ausdehnung auf unbestimmte Zeit der jetzigen Schuld der Ver. Staaten sind ebenfalls, sollte hier bemerkt werden, gewichtige Einwände, welche ihren Grund in den Umständen haben, unter welchen die Schuld geschaffen wurde. Obgleich in einem grossen Kampfe zur Aufrechterhaltung der Regierung contrahirt und daher besonders unverletzlich, so wird ihre Bürde von jenen getheilt, welchen sie eine Erinnerung der Demüthigung und Niederlage ist. Es ist im höchsten Grade wünschenswerth, dass diese, sowie andere Ursachen der Entfremdung so schnell wie möglich beseitigt werden und dass jeder Anhaltspunkt mit der jetzigen Generation verschwinde, welcher in Zukunft die Einigkeit und das gute Einvernehmen zwischen den beiden Sectionen stören könnte.

Der Minister bedauert, dass trotz der bedeutenden Reduction der Nationalschuld und der sonst befriedigenden Situation der Nationalfinanzen die Fortschritte, welche seit seinem letzten Berichte in der Richtung der Wiederaufnahme der Baarzahlung gemacht wurden, nur wenig befriedigend sind.

Die Ansichten, welche er in jenem Bericht aussprach, wurden, obgleich durch ein fast einstimmiges Votum des Repräsentantenhauses indossirt, nicht durch entsprechende Gesetzerlassung unterstützt. Anstatt autorisirt zu werden, die Reduction des Papiergeldes in der von ihm angedeuteten Weise vorzunehmen, limitirte der Congress den Betrag auf D. 10,000,000 für die am 12. October beendeten sechs Monate und D. 4,000,000 für jeden darauf folgenden Monat. In der Zwischenzeit wurde die Reduction dieser Noten und der Noten von Staatsbanken durch die Zunahme der Circulation der Nationalbanken fast wieder aufgewogen, und das Goldagio ist fast ebenso hoch als zur Zeit, wo der letzte Finanzbericht vorbereitet wurde. Auf diese Weise verhindert, den ersten wichtigen Schritt zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen zu thun, hat der Minister seine Aufmerksamkeit hauptsächlich Massregeln, welche auf eine wirksamere Einziehung der Bundessteuern hinzielten, der Conversion der

zinstragenden Noten in Fünfzwanziger-Obligationen, sowie der Reduction der öffentlichen Schuld gewidmet. Was in dieser Beziehung erzielt wurde und dem Lande noch nicht bekannt ist, wird anderweitig in diesem Berichte besprochen. Der Minister hat sich ebenfalls verpflichtet geglaubt, solche ihm zu Gebote stehende Mittel zu gebrauchen, welche seiner Ansicht nach am Besten geeignet waren, den Handel des Landes, Angesichts eines uneinlösbaren Papiergeldes, soviel wie möglich in ruhigem Fortgang zu erhalten. Dieses zu bezwecken, hat er es für nothwendig erachtet, eine nicht unbeträchtliche Summe Goldes in Reserve zu halten. Diese Politik ist von vielen, sehr intelligenten Personen kritisirt und verdammt worden, da sie dem Lande einen bedeutenden Verlust an Zinsen verursache, während andere einwandten, dass er dadurch verhindert sei, von dem ihm zu Gebote stehenden Mittel Gebrauch zu machen, das Goldagio zu drücken und sich der Rückkehr zur Baarzahlung zu nähern; im Gegentheil erklärten sehr viele alle Goldverkäufe der Regierung für unzweckmässig und behaupteten, dass sobald alles Gold, welches für Zölle eingenommen und nicht zur Zahlung von Zinsen erforderlich sei, sich so lange im Schatze ansammeln könne, bis es ungefähr in derselben Proportion zu den in Circulation befindlichen Ver. Staaten Tresorscheinen stehe, als in früheren Tagen der Metallvorrath einer gut geleiteten Bank zu ihren unmittelbaren Verpflichtungen, die Baarzahlung wieder aufgenommen werden könne, ohne das Papiergeld zu reduciren und ohne die Lage des Handels zwischen den Ver. Staaten und andern Nationen in Betracht zu ziehen.

Unter diesen Umständen und seiner grossen Verantwortlichkeit bewusst, hat der Minister es für sicherer und besser für das Land erachtet, seinen eigenen Ansichten und nicht den Rathschlägen derjenigen zu folgen, welche, so intelligent und fähig sie auch sein mögen, der Regierung keine amtlichen Verpflichtungen schulden und vielleicht in Bezug der wirklichen finanziellen Situation weniger genau unterrichtet sind. Er hält einen ruhigen Markt von grösserer Wichtigkeit für das Volk, als die Ersparniss von ein Paar Millionen Dollars Zinsen; und Beobachtung sowie Erfahrung versichern ihn, dass, um dem Handel eine gewisse Stetigkeit zu sichern, während das Geschäft auf der Basis von Papiergeld geführt wird, der Schatz eine Macht besitzen muss, um erfolgreiche Combinationen für speculative Zwecke zu verhindern. Er ist sich ebenfalls wohl bewusst gewesen, dass die Wiederaufnahme der Baarzahlung nicht durch die Anhäufung von Gold im Schatze erzielt werden kann, welches später behufs Einlösung der Obligationen der Regierungen auszuzahlen ist; aber wohl durch belebte Industrie, vermehrte Production und niedrige Preise, welche allein die Ver. Staaten zu dem machen können, was sie sein sollten — eine Gläubiger- und nicht eine Schuldner-Nation. Diese Ansichten erklären die Politik, welche in Bezug auf das Gold verfolgt wurde, welches während seiner Administration des Departements in den Schatz gelangte. Er liess es ansammeln, wenn der Gebrauch oder Verkauf desselben nicht behufs Einlösung von Regierungs-Verpflichtungen oder zur Verhinderung commercieller Paniques und erfolgreicher Combinationen gegen den nationalen Credit geboten war, und er hat verkauft, sobald dieses nothwendig ward, um den Schatz mit Papiergeld zu versehen, um commercielle Krisen abzuwehren oder die Papiercirculation des Landes, soweit als thunlich, gegen unnöthige Entwerthung zu schützen. Die Verkäufe gemacht zu haben, ist er allein ver-

antwortlich. Sollten bei der Leitung derselben irgend welche Begünstigungen bezeigt oder die Interessen irgend einer besonderen Classe berücksichtigt worden sein, so ist dieses ohne sein Wissen und gegen seine Instructionen geschehen. Uebrigens hat er nicht den geringsten Grund annehmen zu können, dass die Verkäufe nicht ehrlich und einsichtsvoll geführt seien.

Es ist wohl kaum nothwendig für den Minister zu bemerken, dass seine Ansichten in Betreff der Wichtigkeit der Wiederaufnahme der Baarzahlung oder der Mittel, dieselbe herbeizuführen, keine Aenderung erlitten haben. Er hofft jedoch, dass man ihn nicht dahin verstanden hat, als glaube er, dass durch die Reduction des Papiergeldes nothwendigerweise die Rückkehr der Baarzahlung erzielt würde, obgleich diese eines der wesentlichsten Mittel ist, das erwünschte Resultat zu erreichen. Er betrachtet ein überreichliches Papiergeld als den Hauptgrund unserer finanziellen Difficultäten und eine Verminderung desselben unumgänglich nothwendig, um grössere Nachfrage für Arbeitskraft zu erzeugen und Preise zu drücken, den Exporthandel zu beleben und der starken Einfuhr Einhalt zu thun. Nur auf diese Weise kann der Handel zwischen den Ver. Staaten und andern Nationen in das richtige Verhältniss gebracht werden.

Damit seine Ansichten über diesen Punkt nicht missverstanden werden mögen, hofft der Minister, dass man es ihm verzeiht, wenn er auf gewisse Gesetze hinweist, welche, obgleich wohl bekannt, nur zu oft missachtet werden und die unseren internationalen Handel reguliren und die Bewegungen des Edelmetalls controliren. Wir haben uns zu weit von der Speciebasis entfernt und sind in Betreff unserer wirklichen finanziellen Situation und unserer Beziehungen zu anderen Ländern durch eine Abundanz uneinlösbaren Papiergeldes, sowie durch den Export unserer Papiere so verblendet worden, dass eine öftere Erinnerung an die unerbittlichen commerziellen und finanziellen Gesetze nothwendig ist.

Stets, seitdem Handelsbeziehungen zwischen dem Volke verschiedener Nationen bestanden, waren Gold und Silber die einzigen zuverlässigen und anerkannten Werthmesser und Austauschmittel. Während in ihrem inneren Handel andere Werthrepräsentanten von allen Nationen in grösserem oder kleinerem Maassstabe gebraucht wurden, wurde Geld, aus diesen Metallen gemünzt, durch den Ausspruch der Welt als der einzige Werth anerkannt, welcher die genügenden Eigenschaften eines gleichmässigen und allgemeinen Verkehrsmittels besitze. Gold ist nicht allein der wahre und überall anerkannte Werthmesser und das Austauschmittel, sondern es zeigt auch durch seine regulirenden Strömungen den Stand und die Resultate des Handels zwischen den verschiedenen Nationen an. So natürlich wie Wasser sein Niveau herstellt, fliessen die Edelmetalle von einer Nation zu der anderen, um den durch den ungleichen Austausch von Producten geschaffenen Ausfall auszugleichen. Der Handel zwischen Nationen wird hauptsächlich und allgemein durch den Austausch ihrer Producte betrieben; doch da diese Austauschmittel nie gleich sind, so entsteht ein Ausfall, welcher durch etwas anderes bezahlt werden muss; und dafür ist nur Gold gesetzliche Bezahlung (legal tender). Die Nothwendigkeit, Saldo's in Gold zu bezahlen, regulirt den Handel der Nationen. Dieses grosse commerzielle und finanzielle Gesetz, welches die Nation, die mehr verkauft als sie kauft, zum Gläubiger und die Nation, welche mehr kauft als sie verkauft, zum Schuldner macht und nur Gold in Zahlung solcher Saldo's anerkennt, ist es,

welches die Frage zu entscheiden hat, ob die Ver. Staaten im Stande sind, die Baarzahlungen wieder aufzunehmen und durchzuführen. Ist der Saldo zu unseren Gunsten, oder wenn nicht zu unseren Gunsten so klein, dass er ohne erschöpfenden Abzug unserer Edelmetalle bezahlt werden kann, so können die Baarzahlungen sofort wieder aufgenommen werden. Dieses aber ist unglücklicher Weise nicht der Fall. Trotz unseres bedeutenden Exports während des letzten Jahres (der Baumwoll-Export betrug 650,672,820 Pfund oder fast 1,600,000 Ballen, eine Quantität, welche grösser ist als die ganze diesjährige Ernte) schulden die Ver. Staaten eine nicht unbeträchtliche Summe an Europa.

Einige Facta werden uns über diesen Punkt aufklären. Zwischen dem Jahre 1848, wo Gold zuerst in Californien entdeckt wurde, und dem 1. Juli 1866 belief sich die Production der Gold- und Silberminen der Ver. Staaten auf ca. D. 1,100,000,000, welcher Betrag fast ganz in den allgemeinen Gebrauch der Welt übergegangen ist, und es ist nicht wahrscheinlich, dass der jetzt in den Ver. Staaten befindliche Betrag von Gold und Silber viel grösser ist, als vor achtzehn Jahren. Während des am 30. Juni 1866 beendeten Fiscaljahrs importirten die Ver. Staaten:

Fremde Waaren zollfrei	D. 58,801,759 00	
Fremde Waaren zollpflichtig	368,508,051 00	
	D. 427,309,810 00	
Fremde Waaren wieder exportirt zollfrei . .	D. 1,907,157 00	
Zollpflichtig	9,434,263 00	
Total-Werth in Gold und Papier	D. 11,341,420 00	
Oder reducirt in Papiergeld gleich		D. 10,263,233 00
Total-Netto Importation fremder Waaren in Gold		D. 417,046,577 00
Einfuhr von Contanten	D. 10,329,156 00	
Hiervon wurde wieder exportirt	3,400,697 00	6,928,459 00
Netto-Einfuhr fremder Waaren und Contanten		D. 423,975,036 00
Während des am 30. Juni 1866 beendeten Fiscaljahrs exportirten die Ver. Staaten einheimische Waaren im Werthe von D. 468,040,903 00 — Papiergeld, reducirt in Gold	D. 333,322,085 00	
Contanten-Export	82,643,374 00	
Total der Ausfuhr einheimischer Producte in Gold		415,965,459 00
Saldo in Gold		D. 8,009,577 00

Diese den Zollamts-Berichten entnommenen Zahlen sind indessen nur theilweise correct. Seit vielen Jahren hat eine systematische Unterschätzung fremder in den Ver. Staaten importirter Waaren stattgefunden und bedeutende Posten sind längs der ausgedehnten Seeküste und Grenze eingeschmuggelt worden. Zur Ausgleichung der Unterschätzungen und eingeschmuggelten Waaren und für die an fremde Rheder bezahlten Transportationskosten sollten zum wenigsten zwanzig Procent auf die Importation der Ver. Staaten geschlagen werden und würde sich der Saldo gegen die Ver. Staaten dann auf fast D. 100,000,000 stellen. Es ist ganz klar, dass der Saldo seit einigen Jahren bedeutend zum Nachtheil der Ver. Staaten trotz der Custom-House-Berichte gestanden hat. Dieses ist nur durch die bedeutenden Beträge amerikanischer Papiere, welche jetzt in Europa gehalten werden, zu erklären, welche wie folgt veranschlagt werden:

Ver. Staaten Obligationen	D.350,000,000
Staaten- und Municipal-Obligationen .	150,000,000
Eisenbahn-Obligationen und Actien .	100,000,000
	D.600,000,000

Bilanz mit dem Auslande.

Aus diesen Zahlen erhellt, dass die Bilanzen gegen uns, namentlich durch den Export von Bundes-Obligationen und dieselben temporär und nicht mit gehöriger Vorsicht arrangirt sind; temporär, da ein grosser Theil dieser Obligationen auf Speculation gekauft wurde und derselbe zurückgeschickt werden dürfte, sobald nur immer finanzielle Schwierigkeiten in den Ländern, in welchen dieselben gehalten werden, Inhaber zur Realisation nöthigen, oder, wenn deren Rücksendung hinreichend gewinnbringend, welches der Fall sein wird, sobald sie ihren Pariwerth in Gold erreicht haben werden; nicht mit gehöriger Vorsicht, da sie zu sehr niedrigem Course angekauft wurden, ihr Export den Import stimulirt, worunter wiederum unsere heimische Industrie leidet. Nichts ist gewisser, als die Thatsache, dass nicht eher eine dauernde Wiederaufnahme der Baarzahlung in den Ver. Staaten stattfinden kann, als bis die Bilanz zwischen diesen und anderen Nationen durch Producten-Export, einschliesslich der Producte unserer Minen, der wenigstens unseren Import aufwiegt, ausgeglichen wird und bis Massregeln gegen die Rücksendung von Obligationen ergriffen sind oder ein Verbot deren Rücksendung zu ungünstiger Zeit verhindert. Dieser Zustand der Dinge jedoch kann, meines Erachtens nach, nicht ohne einen Wechsel in unserer Finanzpolitik hervorgebracht werden.

Entwerthetes Papiergeld.

Da es nur einen allgemeinen Werthmesser giebt, der eigenen Werth hat, bestimmt durch die Arbeit, die es gekostet, um ihn zu erhalten, so verletzt die Nation, welche entweder aus Wahl oder temporärer Nothwendigkeit einen geringern Werthmesser adoptirt, das Finanzgesetz der Welt und leidet unvermeidlich durch diese Verletzung. Ein nicht einlösbares und in Folge dessen entwerthetes Papiergeld verhindert die Circulation eines bessern Geldes, als dieses selbst und wenn durch Gesetz zu einem legal tender (gesetzlichen Zahlungsmittel) gemacht, während der volle Werth dadurch nicht vergrössert, wird es ein falscher und demoralisirender Werthmesser, unter dessen Einfluss Preise in einem Grade steigen, der mit dessen thatsächlicher Entwerthung in keinem Vergleich steht. Sehr verschieden hiervon ist das stufenweise, gesunde und allgemeine Steigen der Preise, welches eine Folge der Zunahme an Edelmetall. Das Gold, welches in den Gold und Silber producirenden Districten gewonnen wird, obwohl es zunächst nur Preise in diesem District afficirt, findet im Laufe des Handels und seinen Gesetzen folgend, seinen Weg nach andern Ländern und wird ein Theil des Baarkapitals der Nationen, welches, durch die regelmässige Minenproduction wachsend und in Thätigkeit erhalten durch die zunehmenden Ansprüche des Handels, den Preis der Arbeit und aller Lebensbedürfnisse durch die ganze handeltreibende Welt erhöht. So verursachen die Producte der amerikanischen, australischen und russischen Minen zunächst nur ein Steigen der Preise in den verschiedenen Districten, aber durch den Handel kommen diese Producte zur Vertheilung und Unternehmungslust fühlt überall und richtet sich nach der Zunahme des allgemeinen Werthmessers.

Alles dies ist gesund, weil langsam, andauernd und universell; das in irgend einem Lande producirte Geld wird dort nicht länger zurückgehalten, als bis seine Production und sein Verkauf die Handelsbilanz zu seinen Gunsten hält. Sobald dasselbe billiger wird (wenn dieses Wort richtig angewandt werden kann in Bezug auf den Werthmesser) in dem Lande, in welchem es producirt wird, als in andern zugänglichen Ländern, oder besser, wenn seine Kaufkraft in andern Ländern grösser (zuzüglich Zinsen, Transportationskosten, Zölle und anderer nothwendiger Ausgaben), als in dem Lande, in welchem es producirt wird, oder wenn es gebraucht wird zur Ausgleichung der Bilanz mit andern Ländern, so fliesst es nach diesen Ländern nach einem Gesetz ebenso unumstösslich und ebenso sicher, als nach dem Gesetz der Schwere zurück. Daher afficiren, obwohl Edelmetalle in bedeutenden Quantitäten nur in wenigen Ländern producirt werden, dieselben doch die Preise in allen Ländern. Nicht so ist es mit Papiergeld, welches lokal ist in seinem Gebrauch und in seinem Einfluss. Seine Vorzüge, wenn dasselbe einlösbar, sind zugestanden; denn, wenn einlösbar, erhöht es, obwohl es die Circulationsmittel vermehrt, mehr die Unternehmungslust, als Preise. Seine Einlösbarkeit verhindert seine übermässige Vermehrung (Expansion), während die grössere Masse der Circulationsmittel dem Handel einen neuen Aufschwung giebt und eine weit grössere Nachfrage nach Arbeit erzeugt. Wenn aber ein Papiergeld uneinlösbar ist und namentlich, wenn es in diesem Zustand durch die höchste Gewalt zum gesetzlichen Zahlungsmittel gemacht wird, so wird es eine Quelle von Unglück. Dann hört klingende Münze auf Geld zu sein und der Handel ist in seinen Resultaten unsicher, da seine Basis schwankend ist; dann steigen Preise im Verhältniss mit der Zunahme des Papiergeldes und mit ihrem Steigen machen sie eine weitere Vermehrung der Circulationsmittel nothwendig; dann steht Speculation in höchster Blüthe und „Wenige bereichern sich auf Kosten Vieler“, dann nimmt der Gewerbfleiss ab und Luxus ist übermässig; dann mit Abnahme der Producte und folglich auch des Exports nimmt der Import zu und erhöhte Tarife sind nothwendig mit Rücksicht auf die allgemeine Expansion, zu welcher diese ihrerseits nun wieder neuen Antrieb und Unterstützung geben, während der Schutz, welchen man dadurch der heimischen Industrie zu geben beabsichtigt, durch diese Expansion grossentheils wirkungslos wird. Dieses ist, ungeachtet unserer grossen Einnahmen und dem Gedeihen mancher Zweige der Industrie, wesentlich die Lage der Ver. Staaten und die wichtige Frage erhebt sich: Was sind die Gegenmittel?

Vorschlag von Gegenmitteln.

Dem Congress das Weitere völlig überlassend glaubt der Finanzminister, dass dieselben gefunden werden können:

Erstens. Indem man die Nationalbanken zwingt, ihre Noten in den atlantischen Städten, oder, was noch besser sein würde, in einer einzigen Stadt, einzulösen.

Zweitens. In einer Beschränkung der Circulationsmittel auf den Betrag, welcher für den legitimen und auf gesunder Basis ruhenden Handel nothwendig ist.

Drittens. In einer sorgfältigen Revision des Zolltarifs zu dem Zwecke, um denselben mit den im Innern erhobenen Steuern in Einklang zu bringen — durch Beseitigung der drückenden Lasten, welche jetzt auf gewisse Industriezweige gelegt sind, und durch völlige Steuerfreiheit oder grosse Reduction der Steuern auf Rohmaterial, damit die Erzeugnisse der Arbeit an Werth gewinnen und Production wie Export vermehrt werde.

Viertens. In der Emission von Obligationen, nicht später als nach zwanzig Jahren einlösbar zu einem Zinsfuss von nicht über fünf Procent, zahlbar in England oder Deutschland, in einem Betrage, der hinreichend ist, um die sechsprocentigen Obligationen zu absorbiren, welche jetzt von Europa gehalten werden und dort der Nachfrage nach thatsächlicher und dauernder Kapitalanlage zu genügen und —

Fünftens. In der Rehabilitirung der südlichen Staaten.

Erstens. Die Nützlichkeit, Nationalbanken zu zwingen, ihre Noten an den Hauptpunkten des Handelsverkehrs einzulösen, ebenso wie wenn direct präsentirt, ist einleuchtend. Der Zweck des Congresses bei der Etablirung des Nationalbanksystems war, dem Volke ein solventes Papiergeld von gleichem Werthe durch die ganzen Ver. Staaten zu geben. Die Solvenz der Nationalbanknoten ist gesichert durch Hinterlegung von Bundesobligationen beim Schatzmeister in Washington; aber, da die Banken durch das ganze Land verbreitet sind und viele von ihnen in schwer zugänglichen Plätzen, ist eine Einlösung ihrer Noten von der Bank selbst nicht Alles, was nöthig ist, um denselben durch die ganzen Ver. Staaten eine Circulation zu Pari zu geben. Es ist wahr, dass die Noten aller Nationalbanken angenommen werden bei allen öffentlichen Zahlungen, ausgenommen für Importzölle, und vom Schatzmeister Zahlung geleistet werden muss, falls die Banken, von denen dieselben emittirt wurden, nicht im Stande, sie einzulösen; doch wird man nicht behaupten, dass die Noten von den Banken, obgleich vollständig sicher, doch in Städten im Innern des Landes gelegen, praktisch denselben Werth haben, als die Noten der Banken in den Seestädten.

Man mag behaupten, dass entfernte Banken auf diese Weise zur Einlösung zu zwingen, eine harte Bedingung sei; da aber wenige gut geleitete Bankinstitute in den Ver. Staaten versäumen, in einigen der atlantischen Städte ein Conto zu haben und in Rechnung zu stehen, so würde bei näherer Untersuchung diese Härte sich eher als imaginär als thatsächlich herausstellen. Angenommen aber, es wäre eine Härte, so wäre sie nothwendig und das Interesse der Banken muss sich dem Interesse des Volkes fügen. Ausserdem wäre, ohne eine solche Einlösung, praktisch überhaupt gar keine, wenigstens so lange nicht, bis Baarzahlung wieder aufgenommen ist; und wenn Einlösung nicht vorhanden, zeigt sich immer eine stetige Tendenz zur übermässigen Ausgabe von Noten (inflation) und ungesetzlichen Bankgeschäften. Die häufige und regelmässige Wiederkehr ihrer Noten ist nothwendig, um das Geschäft der Banken in gesunder Lage zu erhalten und bewährt sich ohne Ausnahme für

die Actieninhaber nicht minder vortheilhaft, als für das Publikum. Ausser wenn die Banken gezwungen werden, in Ver. Staaten Schatzamtsnoten einzulösen, werden viele von denselben ihren Einfluss weder zu Gunsten einer Rückkehr zur Baarzahlung geltend machen, noch auch dazu vorbereitet sein, wenn ohne ihre Beihülfe Baarzahlung wieder aufgenommen werden sollte. Wenn die Entscheidung dieser Frage dem Finanzminister überlassen bliebe, würden sämmtliche Banken zur Einlösung in New-York, der anerkannten Handelsmetropole der Union, veranlasst werden. Die Bezeichnung dieser Stadt zum Einlösungsplatz aller Nationalbanken würde deren Circulation nicht nur eine absolute Gleichförmigkeit geben, sondern würde auch das Assortiren und Rücksenden der Noten so erleichtern, dass eine thatsächliche und allgemeine Einlösung erreicht würde. Es ist sicher, dass dies unter den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes nicht geschehen wird; es ist nicht sicher, dass es geschehen werde, ausser wenn alle Banken genöthigt sind, an einem Punkte einzulösen. Hiergegen möchte von den Banken anderer atlantischen Städte der Einwand erhoben werden, dass hierdurch auf ihre Kosten New-York vergrössert werde. Aber New-York ist bereits der finanzielle und commerzielle Mittelpunkt der Union. Die meisten der Banken des Inlands haben in dieser Stadt ihr Hauptkapital, da es dort leichter verwerthbar und auch werthvoller ist, als irgendwo anders, und dadurch, dass der Congress alle Banken zur Einlösung in der Handelsmetropole zwingt, würde er nur nach einem ungeschriebenen, aber zwingenden Gesetz handeln, welchem gemäss auch die Statuten conform sein sollten. Der Gang des Handels zwingt und wird die Nationalbanken, deren Geschäft auf Landesproducte basirt ist (und diese müssen immer die Majorität bilden) zwingen, ihr Hauptkapital in New-York zu halten, gleichviel ob sie dort ihre Noten einlösen oder nicht. Wenn der Wechselcours zwischen dieser Stadt und andern Städten zu Gunsten der letztern sein sollte, so würden deren Banken die Einlösung selbst vermitteln und kein anderes Opfer als das des lokalen Stolzes würde nöthig sein, wenn dieselben gesetzlich gezwungen wären, an dem gemeinschaftlichen Mittelpunkt die Einlösung zu bewerkstelligen. Sobald New-York ein Debitor von Boston und Philadelphia, werden die Noten der bostoner und philadelphier Banken ihren Weg zur Zahlung nach der Heimath und nicht nach New-York nehmen. Was nothwendig, ist eine immerwährende, reguläre und thatsächliche Einlösung aller Nationalbanknoten. Um dies zu Wege zu bringen, muss dem lokalen Stolz ein Opfer gebracht und untergeordnete Interessen unberücksichtigt gelassen werden. Was in dieser Beziehung von dem Comptroller of the Currency gesagt ist, wird hiermit völlig indossirt.

Das zweite vorgeschlagene Heilmittel ist eine Verminderung des Papiergeldes.

Die Ansichten des Finanzministers über die Frage einer Reduction des Papiergeldes sind so oft ausgesprochen worden, dass es nur nothwendig ist, jetzt in Betracht zu ziehen, ob diese Einschränkung die Ver. Staaten Schatzamtsnoten oder die Nationalbanknoten treffen soll. In dieser Beziehung ist in seinen Ansichten, wie er dieselben in seinem Bericht als Comptroller of the Currency entwickelte, keine Aenderung eingetreten. Unter Staatsgesetzen organisirte, zur Emission von Noten berechtigte Banken haben seit Beginn der Union existirt. Durch die Entscheidungen der höchsten Tribunale des Landes

ist ihre Constitutionalität anerkannt worden, und dieselben sind mit dem Handel des Landes so innig verwachsen und solch' bedeutende Einlagen sind in denselben gemacht worden, dass deren Vernichtung Folgen sehr ernsten Charakters nach sich ziehen würde. Ob das Land ohne dieselben glücklicher gewesen wäre oder nicht, — ob der Reiz, den dieselben zu Unternehmungen gegeben und die Bequemlichkeiten, die sie dem Handel geboten, aufgewogen wurden oder nicht aufgewogen wurden durch die künstlichen Preise, deren Urheber sie waren und den thatsächlichen Verlust, welchen das Volk während der Krisen, die sie verursacht und durch deren Suspensionen und Fallissemente zu leiden gehabt — ist zu spät jetzt in Betracht zu ziehen. Als der National-Currency-Act vom Congress passirt wurde, waren Staatsbanken in voller Thätigkeit und nicht weniger, als vierhundert Millionen Dollars waren als Kapital in denselben angelegt. In einigen Staaten hatten dieselben durch weise Gesetzgebung und sorgsame Leitung eine lokale Circulation, die befriedigend und sicher war. In andern Staaten, wo keine vollkommene Sicherheit, oder nicht genügende Sicherheit zum Schutz des Publikums vorgeschrieben und deren Leitung unfähigen oder unrechtlichen Männern anvertraut war, fanden zahllose Fallissemente statt und schwer waren die Verluste, welche die Inhaber solcher Noten zu tragen hatten.

Bald nach Beginn der Rebellion war es klar, dass eine bedeutende Nationalschuld contrahirt werden müsse, deren Zinsen und Kapital nur durch ein allgemeines Steuersystem aufgebracht werden konnten. Diese Schuld brachte die Nothwendigkeit mit sich, für ein Circulationsmittel von gleichem Werthe durch das ganze Land, und von genügender Sicherheit zu sorgen, um von der Regierung an Zahlungsstatt angenommen werden zu können. Dieser Gegenstand natürlich forderte und empfing die ernste und sorgsame Ueberlegung des damaligen Finanzministers, der dem Congress einen Gesetzentwurf vorlegte „zur Beschaffung eines nationalen Papiergeldes, gesichert durch Hinterlegung von Ver. Staaten Obligationen, sowie dessen Circulation und Einlösung zu bestimmen", welcher, nach reiflicher Ueberlegung und gründlicher Debatte, am 23. Februar 1863 zum Gesetz erhoben wurde. Vor Erlass dieses Gesetzes waren Emissionen von der Regierung autorisirt und ein grosser Betrag von Schatzamtsnoten waren in Circulation gesetzt worden. Aber weder in den Gesetzen, die deren Emission autorisirten, noch in den Mittheilungen des Finanzministers, noch in den Debatten des Congresses, ist irgend Etwas zu finden, um die Meinung zu rechtfertigen, dass dieselben zu einer permanenten Circulation bestimmt seien. Im Gegentheil zeigen die gesetzlichen Bestimmungen für deren Conversion in Obligationen und die Gründe, welche von denen hervorgebracht wurden, die ihre Emission begünstigten, sehr deutlich, dass dieselben mehr als temporär angesehen wurden und nur gerechtfertigt seien durch die dringende Nothwendigkeit, der, wie man glaubte, durch nichts Anderes auf gleiche Weise Rechnung getragen werden konnte. Wäre der Vorschlag gemacht worden, dass diese Noten permanente Circulation haben und die Stelle der Banknoten einnehmen sollten, so ist guter Grund zu der Annahme vorhanden, dass der Vorschlag nur wenige, wenn überhaupt irgend welche Vertheidiger gefunden haben würde. Noch auch war das Nationalbanksystem von seinem Gründer dazu eingerichtet oder vom Congress dazu bestimmt, die Staatsbanken zu verdrängen, noch auch das Kapital von der Anlage in Banken ab-

zuziehen, sondern eher alle Bankinstitute, welche Noten als Geld emittiren, zu zwingen, diese Noten gegen alle nur denkbaren Fälle durch Depositen bei dem Ver. Staaten Schatzmeister sicher zu stellen, indem man auf diese Weise, ohne die Nothwendigkeit einer nationalen Bank, ein nationales Papiergeld schuf, welches die Regierung und das Volk gegen Verluste schützte, welche bei einer lokalen und nicht sicher gestellten Circulation stets zu befürchten waren. Das Nationalbanksystem bezweckte, ohne den Rechten der Staaten zu nahe zu treten, oder Privatinteressen zu verletzen, dem Volke ein permanentes Papiergeld zu geben. Die Schatzamtsnoten bezweckten die Abhülfe eines temporären Nothstandes und sollten zurückgezogen werden, sobald die Nothwendigkeit vorüber.

Der jetzige Finanzminister war kein Vertheidiger des Nationalbanksystems und macht nur darauf Anspruch, dass man ihm zugestehe, das er als Comptroller Alles in seiner Macht stehende gethan habe, um dasselbe erfolgreich in Gang zu bringen. Aber er zaudert nicht, dasselbe für eine grosse Verbesserung gegen die Systeme zu erklären, an deren Stelle es trat, und als ein solches, welches für unsere specielle Regierungsform vorzüglich passte. Es giebt sehr begründete Einwände gegen alle Emissionsbanken und wenn in den Ver. Staaten keine existirten, würde es sehr fraglich sein, ob man dieselben einführen würde. Da aber dieselben die Stelle der Staatsbanken eingenommen haben und ein Circulationsmittel liefern, welches so frei von jedem Einwande dagegen, als überhaupt irgend ein anderes gemacht werden könnte, so ist der Finanzminister der Ansicht, dass die Nationalbanken aufrecht zu erhalten seien und das die Papiergeldcirculation des Landes reducirt werde, nicht dadurch, dass man jene zwinge, ihre Noten zurückzuziehen, sondern indem man Schatzamtsnoten aus dem Verkehr zieht.

Der Finanzminister vergisst nicht den Zinsgewinn, der der Regierung aus dem Gebrauch ihres eigenen Papiergeldes erwächst, noch die gute Meinung, in der dieses Papiergeld bei dem Volke steht; aber alle Bedenken dieser Art werden mehr als aufgewogen durch den Misscredit, in welchen die Regierung kommen würde, wenn es seine Noten nicht ihrem Werthe nach einlöste, bei dem schlimmen Einfluss dieses freiwilligen Misscredits auf die öffentliche Moral und dem weiten Abstand, welchen eine anhaltende Emission von Legal-Tender-Noten mit sich bringt, von früheren Usancen, wenn nicht gar von den Lehren der Constitution selbst. Die Regierung kann keine Gewalt ausüben, die ihr nicht durch das Gesetz verliehen oder welche zu ihrer eigenen Erhaltung nothwendig ist, noch auch ihre eigenen Verbindlichkeiten nicht anerkennen, wenn sie im Stande, dieselben zu erfüllen, ohne das Gefühl des Volkes zu verletzen oder zu demoralisiren; und die Thatsache, dass die unbegrenzte Fortdauer einer uneinlösbaren, trotzdem jedoch gesetzlichen Papiergeldcirculation so allgemein vertheidigt wird, ist ein Zeichen, wie weit wir uns von den alten Grundsätzen sowohl in Finanzen als in der Moral entfernt haben. Ueber diesen Punkt sind die Ansichten des Finanzministers in seinem früheren Bericht so vollkommen entwickelt, dass eine Wiederholung derselben unnöthig ist. Es genügt die Versicherung, dass seine Ansichten unverändert sind und dass Nachdenken und Beobachtung während des vergangenen Jahres ihn von deren Richtigkeit überzeugt haben. So sehr er auch bestrebt ist, die öffentliche Last zu erleichtern und die öffentliche Schuld zu reduciren, so zaudert er

doch nicht mit der Mahnung, dass diese Noten dem Verkehre entzogen werden und dass die Beschaffung des für nöthig gehaltenen Papiergeldes Corporationen überlassen bleibe, unter den bestehenden Gesetzen und solchen Verbesserungen derselben, als der grössere Schutz und die Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt erfordern. Wie schnell dieselben zurückzuziehen seien, muss von dem Eindruck abhängen, den die Verminderung auf Geschäft und Industrie ausübt und kann bei Fortschreiten des Werkes besser beurtheilt werden. Die Reduction könnte wahrscheinlich von vier Millionen monatlich, wie im Gesetz vom 12. April 1866 vorgesehen, auf sechs Millionen monatlich während des gegenwärtigen Fiscaljahrs und zehn Millionen von da ab erhöht werden, ohne die stetige Conversion der zinstragenden Noten in Obligationen zu verhindern oder das legitime Geschäft zu beeinträchtigen. Immerhin jedoch wäre eine bestimmte Scala der Reduction unter gegenwärtigen Verhältnissen nicht rathsam. Die Politik der Verminderung der Circulation von Sehatzamtsnoten sollte bestimmt und unabänderlich festgestellt werden und der Process selbst sollte genau so rasch vor sich gehen, als möglich ist, ohne eine Finanzkrisis hervorzurufen, die jene Zweige der Industrie und des Handels ernstlich gefährden würde, von welchen unsere Revenuen abhängen. Das Geschäft in den Ver. Staaten hat eine grosse Anpassungsfähigkeit und wird sich leicht in irgend eine Politik finden, welche die Regierung einschlagen mag. Dass die beregte Politik die richtige und sichere ist, davon ist der Finanzminister völlig überzeugt. Wenn dieselbe nicht schleunig angenommen und mit Strenge, doch weiser Mässigung durchgeführt wird, stehen uns ernstliche finanzielle Schwierigkeiten bevor.

Der Finanzminister billigt von Herzen, was von dem Comptroller of the Currency in seinem Bericht bezüglich der Wichtigkeit, dem Volk des Südens eine Banknotencirculation zu geben, wie solche dessen Handel erfordert, gesagt ist und stimmt mit ihm in der Ansicht überein, welche er von den wohlthätigen Resultaten in politischer, finanzieller und sozialer Beziehung hegt, die eine Folge der Organisation von Nationalbanken in südlichen Staaten; aber er kann eine Erhöhung der Banknotencirculation des Landes auf über drei Hundert Millionen Dollars nicht befürworten und hofft, dass die Bedürfnisse dieser Staaten eher durch eine Reduction des anderen Staaten zugestandenen Betrages gedeckt werden als durch eine Vermehrung der Papiergeldcirculation.

Das dritte vorgeschlagene Heilmittel ist eine Revision des Zolltarifs, mit dem Zwecke, denselben mit den Bundessteuern in Einklang zu bringen, eine Reduction der Steuern auf Rohmaterial u. s. w. u. s. w.

Bundessteuern.

Die 66. Section des Gesetzes, betitelt: „Ein Gesetz zur Reduction der Bundessteuern u. s. w.", passirt am 13. Juli 1866, bestimmt: „Dass der Finanzminister hierdurch autorisirt wird, in seinem Departement einen Beamten anzustellen, der „Specialcommissär der Revenuen" genannt werden soll, dessen Amtstermin vier Jahre nach dem dreissigsten Juni 1866 ablaufen soll. Es soll die Pflicht des Specialcommissärs der Revenuen sein, alle Quellen der nationalen Einkünfte in Betracht zu ziehen, sowie die beste Methode zur Einziehung der Revenuen; die Beziehungen des fremden Handels zur einheimischen Industrie; die gegenseitige Ausgleichung der Steuersysteme durch Ein-

fuhrzoll und Accise, mit dem Endzweck, die benöthigten Einkünfte mit möglichst geringer Störung oder Inconvenienzen für den Fortschritt der Industrie und die Entwickelung der Hülfsquellen des Landes; und soll von Zeit zu Zeit auf Anweisung des Finanzministers, danach zu sehen, in welcher Weise Beamte, mit der Verwaltung und Einnahme der Revenuen beauftragt, ihr Amt versehen. Und besagter Specialcommissär soll von Zeit zu Zeit durch den Finanzminister dem Congress Bericht erstatten, entweder in der Form eines Gesetzentwurfes oder auf andere Weise, über solche Modificationen der Steuersätze, oder der Methoden der Eincassirung der Revenuen und solch' anderer Verbesserungen bezüglich der Handwerke, der Industrie, des Handels oder der Besteuerung des Landes, als er bei genauer Beobachtung der Wirkungen des Gesetzes für die öffentliche Wohlfahrt erforderlich hält."

Am 16. Juli wurde Herr David A. Wells zum Specialcommissär der Revenuen unter oben erwähnter Autorität ernannt und erhielt die Weisung, sofort das beabsichtigte Werk in Angriff zu nehmen, seine Hauptaufmerksamkeit auf den Tarif zu richten, um zu ermitteln, welche Modificationen nöthig seien, um denselben mit dem Bundessteuersystem in Einklang zu bringen, die Industrie anzuregen und Arbeit productiver zu machen.

Die von Herrn Wells in seiner Amtsführung als einer der Commissäre zur Revision der Bundessteuergesetze gezeigte Fähigkeit und der Eifer, mit dem er seine Untersuchungen fortsetzt, giebt die beste Sicherheit, dass er das Werk in einer seiner würdigen und für den Congress und das Volk befriedigenden Weise zu Ende führen wird. Der Finanzminister richtete an ihn am 14. September 1866 einen Brief, von welchem Folgendes ein Auszug: „Mit Rücksicht auf die Thatsache, dass die Revision des Tarifs jedenfalls die Aufmerksamkeit des Congresses bei seiner nächsten Session in Anspruch nehmen wird, halte ich es für sehr wünschenswerth, dass das Finanzdepartement in Stand gesetzt werde, alle Information bezüglich dieses Gegenstandes zu geben, die in der für die nothwendigen Untersuchungen kurz zugemessenen Zeit zu erhalten und zu sammeln möglich. Sie werden demnach hierdurch ersucht, der Revision des Tarifs Ihre specielle Aufmerksamkeit zu widmen und einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher, wenn vom Congress genehmigt, statt aller Gesetze über Einfuhrzölle substituirt werden wird und welcher die Verwaltung dieses Zweiges der Einkünfte vereinfachen, ökonomischer und wirksamer machen soll. Bei Ausführung dieses Auftrages wollen Sie die Nothwendigkeit berücksichtigen, für eine grosse, sichere und permanente Revenue Sorge zu tragen, die Thatsache im Auge behaltend, dass sich der gegenwärtige Tarif in dieser Beziehung als höchst wirksam erwiesen. Sie wollen demnach danach streben, erstens, der Regierung eine den Erfordernissen angemessene Revenue zu sichern und zweitens, solche Modificationen der jetzt in Kraft befindlichen Tarifgesetze in Vorschlag zu bringen, welche die Einfuhrzölle auf fremde Importe mit den Bundessteuern auf einheimische Productionen besser in Einklang bringt und gleichstellt. Wenn dieses letzte Resultat ohne Nachtheil für die Einkünfte erzielt werden kann dadurch, dass man die Steuer auf Rohmaterial und Maschinerien für heimische Production ermässigt, statt die Importzölle zu erhöhen, so würde dies meiner Ansicht nach, durch Verminderung der Productionskosten und Vermehrung der Kaufkraft der Arbeitslöhne, die Wohlfahrt des ganzen Landes wesentlich erhöhen."

Es giebt keinen Gegenstand, welcher in früherer Zeit so viel Debatten hervorgerufen hat und in dessen Bezug Meinungen soweit von einander abwichen, als der Tarif. Er war ein beständiger sectioneller und politischer Streitpunkt seit fast einem halben Jahrhundert und die Volksansicht in Bezug desselben ist noch immer eben so getheilt, als bei Beginn der Debatten. Immer eine verwickelte und schwierige Frage ist es dieselbe zu gegenwärtiger Zeit namentlich. Vor Ausbruch der Rebellion stand sie in keiner Beziehung zu den innern Steuern, denn diese Form von Bundessteuern war damals unserm Volke unbekannt. Sie stand wenig in Verbindung mit dem Papiergeld, denn bis zum Jahr 1862, obwohl Banken wiederholt Baarzahlungen suspendirt hatten, war klingende Münze der einzig gesetzlich anerkannte Werthmesser in den Ver. Staaten. Jetzt aber ist die Tariffrage in Verbindung mit einem permanenten System innerer Steuern und einer entwertheten, doch hoffentlich nur temporären Legaltender-Papiergeldwährung in Betracht zu ziehen. Es ist einleuchtend, dass ein Zollsatz auf Importe, welcher genügend, weise und heilsam gewesen sein möchte, wenn keine innern Bundessteuern vorhanden und das Geschäft auf einer Baargeldbasis beruhte, jetzt ungenügend, unweise und verderblich sein kann. Eine bedeutende Revenue ist gegenwärtig nothwendig für die Bestreitung der laufenden Ausgaben der Regierung, die Bezahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und eine stufenweise und regelmässige Reduction der Schuld selbst. Freihandel, obgleich in Uebereinstimmung mit den Principien der Regierung und den Neigungen des Volkes, kann so lange nicht zur Politik gemacht werden, als eine öffentliche Schuld in einer der jetzigen annähernd gleichen Höhe vorhanden. Der langersehnte Zeitpunkt, wenn dem freien Handel zwischen den Ver. Staaten und andern Ländern keine gesetzlichen Schranken mehr im Wege stehen, ist noch immer in weiter Ferne. Zölle auf Importe sind nicht nur nothwendig für die Revenuen, sondern auch zum Schutz der heimischen Interessen, auf welche schwere innere Steuern gelegt sind. Die dem Lande vorliegende Frage ist demnach mehr eine der Anpassung, als eine Principienfrage. Wie sollen die nothwendigen Einkünfte beschafft werden unter einem System von innern und äussern Steuern, ohne Monopole zu unterstützen, ohne Industrie zu beschränken, ohne Unternehmungslust abzukühlen, ohne Arbeit zu drücken? Mit andern Worten, in welcher das Volk am wenigsten drückenden Weise, ohne das Gedeihen und Wachsen des Landes zu stören, sollen die Einkünfte beschafft werden? Der Finanzminister fühlt sich nicht veranlasst, die Frage in diesem Bericht zu discutiren. Dies wird voraussichtlich in sorgfältiger und durchgreifender Weise im Bericht des Commissärs geschehen. Er wünscht jedoch die Aufmerksamkeit auf einige wichtige Thatsachen bezüglich gewisser Geschäftszweige in den Ver. Staaten zu lenken, deren Betrachtnahme dazu dienen mag, um der öffentlichen Meinung in Betreff einer so tiefgreifenden und wichtigen Frage eine angemessene Richtung zu geben.

Amerikanische Rhederei.

Kein Einzelinteresse, wie sehr auch durch Gesetzgebung in Schutz genommen, kann lange auf Kosten anderer wichtiger Interessen zunehmen. Noch auch können irgend welche wichtige Interessen durch unweise oder unbillige Gesetze vernichtet werden, ohne dadurch andern Interessen zu schaden. Zum

Beispiel: Das Volk der Ver. Staaten ist seiner Natur nach ein handeltreibendes und seefahrendes Volk — abenteuerlustig, kühn, unternehmend, hartnäckig. Nun aber muss die unangenehme Thatsache zugestanden werden, dass, mit ungleich grösserer Leichtigkeit zur Beschaffung der Materialien und mit anerkannter Fertigkeit im Schiffsbau — mit tausenden von Meilen Seeküste und den schönsten Häfen der Welt — mit Ueberproduction, für deren Export grosser und stetig zunehmender Schiffsraum verlangt wird — wir mit Nutzen weder Schiffe bauen, noch auch mit englischen Schiffen im Transport unserer eignen Producte mit Erfolg concurriren können. Zwanzig Jahre zurück nahm man an, dass zu unserer Zeit die Ver. Staaten die erste Seemacht der Welt sein würden. Ganz im Gegensatz zu dieser Annahme hat unser auswärtiger Handel während der letzten sechs Jahre beinahe um fünfzig Procent abgenommen. Der Tonnengehalt amerikanischer Fahrzeuge im fremden Transportgeschäft beschäftigt, welche in Ver. Staaten Häfen einliefen, betrug:

1860	. . .	5,921,285 Tons
1865	. . .	2,943,661 -
1866	. . .	3,372,060 -

Der Tonnengehalt der Fahrzeuge, welche von den Ver. Staaten clarirten, betrug

1860	. . .	6,165,924 Tons
1865	. . .	3,025,134 -
1866	. . .	3,383,176 -

Der Tonnengehalt fremder Fahrzeuge, welche in unsern Häfen einliefen, betrug

1860	. . .	2,353,911 Tons
1865	. . .	3,216,967 -
1866	. . .	4,410,424 -

Der Tonnengehalt fremder Fahrzeuge, welche clarirten, betrug

1860	. . .	2,624,005 Tons
1865	. . .	3,595,123 -
1866	. . .	4,438,384 -

Es ist unbestreitbar, dass ein grosser Theil dieser Verminderung im Transport- und Schiffsbaugeschäfte eine Folge des Krieges war. Die grosse Zerstörung von Kauffahrteischiffen durch Rebellenpiraten animirte nicht nur zum Verkauf an Neutrale, sondern schreckte vom Schiffsbau ab. Nach dem Kriege jedoch sollte der Mangel an amerikanischen Schiffen und würde auch, wenn nicht der Ueberfluss an Papiergeld und hohe Steuern es verhindert hätten, sicher in unseren Schiffsbauhöfen grössere Lebhaftigkeit und eine rasche Vermehrung der Fahrzeuge hervorgerufen haben; aber dies ist nicht der Fall gewesen. Die Arbeitslöhne und Preise der Materialien sind so hoch, dass Schiffsbau in den Ver. Staaten kein profitables Geschäft und manche unserer Schiffsbauhöfe sind thatsächlich nach den britischen Provinzen verlegt worden.

Noch vor wenigen Jahren waren amerikanische Schiffe wegen ihrer vorzüglichen Eigenschaften und Billigkeit gesucht und eine grosse Zahl von Fahrzeugen wurde in Maine und anderen Staaten für fremde Rechnung gebaut, oder an Fremde verkauft, während gleichzeitig unsere eigene Handelsflotte in rascher Zunahme begriffen. Jetzt sind viele unserer Schiffsbauhöfe verödet und in anderen herrscht nur wenig Thätigkeit. Es ist wahr, dass seit Kurzem

in unserer Schifffahrt sich einige Zunahme zeigt, doch ist ein guter Theil dieser Zunahme nur eine scheinbare und das Resultat des neuen Maassstabes. Es ist eine zu beherzigende Wahrheit, dass Fahrzeuge um Vieles billiger in den britischen Provinzen gebaut werden können, als in Maine. Nicht allein dies, nein, Bauholz kann von Virginien nach Canada geschafft werden und von Canada nach England und dort daraus Schiffe gebaut werden, die mit Profit verkauft werden können, während dieselben Fahrzeuge in Neu-England von den geschicktesten und sparsamsten Baumeistern nur mit Verlust hergestellt werden können. Aber das Uebel hat hiermit noch kein Ende; wenn der einzige Verlust, den das Land zu tragen, nur ein Aufhören des Schiffsbaues wäre, würde weniger Grund zur Klage vorhanden sein. Es ist eine hinreichend begründete, allgemein gültige Thatsache, dass das Volk, welches Schiffe baut, dieselben auf See führt und dass eine Nation, welche aufhört, Schiffe zu bauen, in natürlicher Folge aufhört, eine handeltreibende und seefahrende Nation zu sein. Wenn demnach die Ursachen, welche den Schiffsbau in den Ver. Staaten verhindern, nicht aufhören, so muss das fremde Transportgeschäft, sogar unserer eigenen Producte andern Nationen überlassen werden. Dieser Demüthigung und diesem Verlust sollte aber das Volk der Ver. Staaten nicht unterworfen sein. Wenn andere Industriezweige gedeihen sollen, wenn Ackerbau nutzbringend sein und Fabriken an Ausbreitung gewinnen sollen, dann muss der Handel des Landes wieder hergestellt, erhalten und vergrössert werden. Die Ver. Staaten werden weder den ersten Rang unter den Nationen einnehmen, noch auch werden andere industrielle Interessen lange, so wie sie sollten, gedeihen, wenn man zugiebt, dass der Handel in's Stocken geräth.

Dieselben Ursachen — ein Ueberfluss an Papiergeld und hohe Steuern — welche den Schiffsbau hindern, sind Schuld an der Einstellung der Bauten von Wohnhäusern und sogar von Fabriken. So hoch sind die Preise in jeder Beziehung, dass man zögert, Wohnhäuser zu bauen in dem Maasse, als es der Bedarf erheischt und dadurch sind Miethpreise so in die Höhe getrieben, dass dieselben für Miether drückend sind und das gesunde Wachsthum der Städte verzögert. Ebenso steht es in Bezug auf Fabriken. Fabriken, welche vor dem Kriege erbaut waren, können mit Nutzen im Betrieb erhalten werden; doch so kostspielig ist Arbeit und Material, dass der Bau neuer Fabriken und deren Betrieb nicht unternommen werden kann, da das angelegte Kapital keine Aussicht auf Zinsgenuss giebt, ausser wenn man erwartet, dass die Steuern dieselben und Preise behauptet bleiben, wenn nicht gar steigen. Dieselben Ursachen wirken verderblich auf Ackerbau und andere Interessen, was weiter auszuführen nicht nothwendig. Ueberall bemerkt man, dass gegenwärtige hohe Preise nicht nur für die Masse des Volks drückend, sondern auch ernstlich die Entwickelung, das Wachsthum und die Wohlfahrt des Landes gefährden. Es wird nicht geleugnet, dass der Verlust, welchen das Land durch den Krieg an arbeitsfähigen Männern erlitten, eine Ursache der gegenwärtigen hohen Preise ist, aber hauptsächlich sind dieselben die Folge des Ueberflusses von Papiergeld und der hohen Steuern.

Regulirung der Steuern und Importzölle.

Die grossen Einkünfte, welche jetzt erforderlich, durch Systeme von innerer und äusserer Besteuerung, welche harmonisch wirkend, weder die Industrie

beeinträchtigen, noch Unternehmungslust schwächen sollen und welche so construirt werden sollen, um die Besteuerung denen vorzüglich aufzubürden, welche durch die Steuern den meisten Nutzen haben und bei der Schuld, welche Besteuerung nothwendig macht, zu beschaffen, erfordert ausgedehnte praktische Kenntnisse und grosse Staatsweisheit. Dieser Gegenstand, den schwer verschuldeten Nationen Europas immer von Interesse, ist als eine der Folgen des Krieges für das Volk der Ver. Staaten von höchster Bedeutung. Der Finanzminister beabsichtigt nicht, wie vorher erwähnt, näher darauf einzugehen, doch erlaubt er sich anzudeuten, dass die folgenden Grundprincipien, von welchen einige dem Congress als Richtschnur gedient, und deren Richtigkeit insgesammt bei andern Nationen bewiesen, vertrauensvoll als Wegweiser für die nothwendig gewordene Gesetzgebung dienen können:

1. Dass die möglichst kleinste Zahl von Gegenständen, die mit dem zu erzielenden Betrag der Zolleinkünfte verträglich mit Steuern im Innern belastet werden, damit das System bei seiner Ausführung einfach und den Steuerzahlern so wenig wie möglich verhasst und lästig sei.

2. Dass die Zölle auf importirte Waaren in richtigem Verhältniss stehen mit den Steuern auf einheimische Fabrikate; und dass diese Zölle nicht so hoch seien, um prohibitiv zu wirken, noch auch einheimische Monopole zu schaffen, noch auch den freien Austausch von Fabrikaten, welcher das Leben des Handels ist, zu verhindern. Andererseits sollen sie aber auch nicht so niedrig sein, dass sie die Einkünfte ernstlich schmälern, oder hiesige Fabrikanten, die mit hohen Inlandsteuern belastet, einer Concurrenz mit billigerer Arbeit und grösserem Kapital unterwerfen, die sie auszuhalten nicht im Stande.

3. Dass Rohmaterialien für Bau- und Fabrikzwecke, welche durch den Preis der Arbeit, die auf dieselben verwendet wird, wesentlich an Werth gewinnen, steuerfrei seien, oder dass die Steuer auf dieselben im Vergleich zu den Steuern auf andere Artikel sehr niedrig sei. Das ist die Politik anderer gebildeter Nationen und man glaubt, dass die Verminderung der directen Steuer, welche dadurch hervorgerufen, wenn bei den Ver. Staaten adoptirt, mehr als ausgeglichen werden würde durch den erhöhten Werth, welchen es der Arbeit gäbe, und durch die Zunahme der Production und des Exports, die eine sichere Folge davon wäre. Man sollte stets im Auge behalten, dass Steuern auf Rohmaterial direct die Productionskosten vergrössern und dadurch den Ertrag der Arbeit vermindern und Export nach fremden Märkten unmöglich machen.

4. Dass die Steuerlast namentlich auf Diejenigen falle, deren Interessen durch die Steuern geschützt sind, und auf Diejenigen, denen die öffentliche Schuld eine Quelle von Reichthum und Gewinn ist und nicht auf die arbeitenden Klassen, für welche Besteuerung und Schuld ohne so viele aufwiegende Vortheile sind.

Bundes-Obligationen für das Ausland.

Die nächste Klasse der vorgeschlagenen Gegenmittel ist die Emission von Obligationen, nicht über fünf Procent Zins tragend und zahlbar in Europa, in einem genügenden Betrage, um die sechsprocentigen Obligationen

in fremden Ländern zu absorbiren und den europäischen Bedarf für permanente Anlage in Ver. Staaten Papieren zu befriedigen.

Niemand bedauert mehr, als der Finanzminister die Thatsache, dass ein so grosser Betrag unserer Obligationen in fremden Händen, oder die unglückliche Lage unseres Handels, der sie in dieselbe gebracht hat. Die Meinung, dass das Land von dem Export dieser Papiere profitirt hat, ist auf die Annahme basirt, dass wir klingende Münze dafür empfangen haben. Diese Annahme ist zum grossen Theile unbegründet. Unsere Obligationen sind nach dem Ausland gegangen zur Bezahlung von Waaren, welche ohne dieselben nicht gekauft worden sein möchten. Nicht nur haben wir die Ueberproduction unserer Minen und unserer Felder exportirt und keinen geringen Theil unserer Fabrikate, sondern auch eine grosse Summe von Obligationen, um die Waaren zu bezahlen, die wir von andern Ländern gekauft. Dass diese Ankäufe durch die Leichtigkeit, für dieselben in Obligationen Zahlung zu leisten, wesentlich stimulirt und vergrössert wurden, unterliegt kaum einem Zweifel. Unser Waarenimport ist um fast die Summe gestiegen, welche an Obligationen zum Export kam. Nicht ein Dollar von fünfen von dem Betrage, der in Fünf-Zwanzigern jetzt in Händen Englands und des Continents, ist den Ver. Staaten in der Form klingender Münze zugeflossen. Aber wenn dies keine getreue Darlegung der Sache wäre, so steht die Thatsache fest, wie schon erwähnt, dass ca. drei Hundert und fünfzig Millionen Dollars Bundesobligationen — nicht zu erwähnen Einzel-Staaten und Eisenbahnobligationen und andere Papiere — in den Händen von Bürgern anderer Länder, welche zu irgend einer Zeit zur Realisation nach den Ver. Staaten gesandt werden können und welche, auf diese Weise gehalten, unsern Anstrengungen, zur Baarzahlung zurückzukehren, ernstliche Hindernisse in den Weg legen können. Nach reiflicher Ueberlegung der Sache ist der Finanzminister zu dem Schluss gekommen, dass es rathsam sei, ihn zu autorisiren, Obligationen zu emittiren, die nicht länger als zwanzig Jahre zu laufen haben und niedrige Zinsen tragen, zahlbar in England oder Deutschland, um die sechsprocentigen, jetzt in fremden Händen befindlichen einzuziehen und irgend welche fremde Nachfrage, welche für Kapitalanlage vorhanden, zu befriedigen. Die jetzt in Betracht zu ziehende Frage ist nicht, wie soll man unsere Obligationen gegen den Uebergang in fremde Hände schützen, denn ein grosser Betrag ist bereits in fremden Händen, und andere werden nachfolgen, so lange als unser Credit gut und wir fortfahren, mehr zu kaufen, als wir auf andere Weise bezahlen können, sondern, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um deren Rückfluss nach dem heimischen Markt zu verhindern, welcher unsere Anstrengungen zur Wiederherstellung der Specie-Basis zu nichte machen würde. Der Finanzminister sieht keine Möglichkeit, dies bald zu Wege zu bringen, als dadurch, dass er an deren Stelle Obligationen setzt, deren Kapital und Zinsen in Europa zahlbar, welche weniger leicht retournirt werden dürften, wenn deren Rücksendung am wenigsten wünschenswerth. Die Inhaber unserer Papiere in Europa sind jetzt vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt und haben keine geringen Ausgaben bei Verwerthung ihrer Coupons und man nimmt an, dass fünfprocentige, oder vielleicht vier und ein halbprocentige Obligationen, zahlbar in London oder Frankfurt, für unsere sechsprocentigen Obligationen substituirt werden könnten, ohne

eine andere Ausgabe für die Ver. Staaten, als die geringe Commission an die Zwischenhändler, durch deren Hände der Umtausch vermittelt wird. Der dadurch erzielte Zinsgewinn wäre nicht unbedeutend und der Vortheil, unsere Obligationen in Europa in festen Händen zu wissen, ist zu wichtig, um ausser Acht gelassen zu werden.

Fünftens. Das fünfte und letzte vorgeschlagene Mittel ist die Rehabilitirung der kürzlich in Insurrection begriffenen Staaten.

Rehabilitirung der südlichen Staaten.

Indem er diesen Gegenstand berührt, fühlt der Finanzminister, dass er gefährlichen Boden betritt und dass man ihm vorwerfen könne, er bringe eine politische Frage in einen Finanzbericht; aber seiner Meinung nach liegt dem Lande gegenwärtig keine wichtigere Frage in Betreff unserer Finanzen vor, als der politische und hierdurch beeinflusste industrielle Zustand der südlichen Staaten. Umfassend ein Drittel des fruchtbarsten Bodens des Landes und Artikel von grossem Werthe für heimischen Gebrauch und Export nach anderen Ländern producirend, kann deren Stellung zu der Generalregierung keine schwankende bleiben und deren Industrie kann nicht anhaltend ernstlich gestört werden, ohne solch' eine Verminderung in der Production des grossen Stapelartikels hervorzurufen, die nothwendigerweise unsere Revenuen schmälern und unsere Handelsbeziehungen zu Europa noch unbefriedigender machen würde, als sie schon jetzt sind. So lange, als die gegenwärtige anomale Lage dieser Staaten andauert — so lange, als sie keinen Theil an der Regierung haben, zu deren Unterhalt sie gezwungen sind, beizusteuern — ist es umsonst, zu erwarten, dass ihre Indnstrie sich heben oder ihre Production sich vergrössern werde. Im Gegentheil ist Grund, zu fürchten, dass, bis harmonische Beziehungen zwischen der Federal-Regierung und diesen Staaten wieder bestehen, die Lage ihrer industriellen Interessen von Tag zu Tag unsicherer und unbefriedigender wird. Nicht eher werden diese Staaten wahrhaft gedeihen und folglich nicht eher wahrhaftes Gedeihen in einem Drittheil der Ver. Staaten wahrzunehmen sein, als bis Alle unter der Constitution gleiche Rechte besitzen. Kann man die Nation als in gesunder Lage ansehen, wenn die Industrie eines so grossen Theiles völlig darniederliegt? Und kann die Arbeitsfrage im Süden gelöst werden, so lange als der politische Zustand des Landes ungewiss? Kann der nationale Credit sich heben und die öffentliche Schuld rasch reducirt werden, ausser wenn die südlichen Staaten reichlich zu den öffentlichen Einkünften beisteuern, und kann auf solche Beisteuer gerechnet werden, so lange als dieselben in der gegenwärtigen unfreien Lage sind? Würden die Steuerzahler des Nordens immer so geduldig sein, ausser deren Steuerlast würde erleichtert dadurch, dass das Volk des Südens sich gleichmässig daran betheiligt? So als eine rein finanzielle Frage betrachtet ist das Verhältniss dieser Staaten zur Federal-Union von höchster Bedeutung und Tragweite, und als solches fordert es die ruhige und sorgfältige Aufmerksamkeit des Congresses.

Recapitulation der Vorschläge.

Der Finanzminister hat hiermit auf solche Art, als seine drückenden Amtsgeschäfte erlaubten, seine Ansichten über die finanzielle Lage des Landes vorgelegt, die Ursachen der gegenwärtigen und zukünftigen Uebelstände und

die Mittel gegen dieselben. Wenn diese heilsamen Massregeln vom Congress gebilligt werden sollten, und durch geeignete Gesetze in Kraft gesetzt würden, ist er versichert, dass Baarzahlung aufgenommen werden könne, sobald unsere zinstragenden Noten zurückgezogen sind, welches in weniger als zwei Jahren geschehen muss und wahrscheinlich in noch weit kürzerer Zeit.

Diese Massregeln bezwecken eine Vermehrung der Arbeit und in Folge dessen der Production — der Erfüllung der Verbindlichkeiten der Regierung und der Banken — eine Reduction der öffentlichen Schuld gleichzeitig mit einer Ausgleichung und Verminderung der Steuern — niedrigere Preise und scheinbar härtere, thatsächlich aber bessere Zeiten — eine Wiederaufnahme der Baarzahlung ohne finanzielle Schwierigkeiten, welche gewöhnlich einer solchen Wiederaufnahme nach längerer Suspension vorangehen. Der Finanzminister will damit nicht sagen, dass er die Annahme aller dieser Massregeln (obwohl er jede derselben für wichtig hält) für absolut nothwendig hält für eine Rückkehr zur Baarzahlung, noch auch, dass nicht andere Mittel vom Congress ergriffen werden können, um das Land vor den bevorstehenden finanziellen Verlegenheiten zu schützen. Er legt, wie er glaubt, dass es seine Pflicht sei, seine eigenen Ansichten vor und bittet, dass dieselben sorgfältig geprüft werden mögen und adoptirt, wenn dieselben sich der Weisheit des Congresses empfehlen, verworfen, wenn Massregeln, besser berechnet, das gewünschte Ziel zu erreichen, ersonnen werden können. Der Sanguinischste und Hoffnungsvollste muss einsehen, dass sich der Handel des Landes nicht noch für längere Zeit mit Sicherheit auf gegenwärtigem Boden bewegen kann. Das speculative Interesse, an und für sich gross und mächtig, wird täglich verstärkt durch die Zunahme des individuellen Credits und wenn Speculanten und Schuldner die Finanzpolitik des Landes controliren, ist ein finanzieller Zusammenbruch unvermeidlich. Diesem unerwünschten und gefährlichen Einfluss kann jetzt gesteuert werden und das wahre Interesse des Volkes fordert, dass ihm fester und entschiedener Widerstand geleistet werde.

Unbefriedigend, wie in manchen Beziehungen unsere Lage ist, haben wir doch Grund zum Dank, dass wir bis jetzt den verschiedenen finanziellen Schwierigkeiten entgangen, welche gewöhnlich Nationen am Schluss eines kostspieligen und langdauernden Krieges erwarten. Mit unsern unerschöpflichen Hülfsquellen und der muthigen und hartnäckigen Energie eines freien Volkes, wird es unsere eigene Schuld sein, wenn wir denselben nicht gänzlich entgehen.

Der Finanzminister hat auf die finanziellen Gefahren um und vor uns aufmerksam gemacht, damit dieselben in Betracht gezogen und vermieden werden können, ehe sie in einem allgemeinen Zusammenbruch ihren Gipfelpunkt erreichen. Stark wie seine Ueberzeugung ist, dass wir seit einiger Zeit eine falsche Richtung eingeschlagen und dieselbe noch immer verfolgen und dass viel von unserem Wohlstande nur scheinbar und nicht verlässlich, so ist doch sein Zutrauen in die Fähigkeit des Landes, rasch wieder in's rechte Geleise zu kommen, unerschüttert. Wir haben nur die Oberfläche unserer Hülfsmittel berührt — die grossen Minen unseres Nationalreichthums sind noch nicht aufgedeckt. Die Erfahrungen der letzten vier Jahre haben uns nur unsere Stärke zum Bewusstsein gebracht. Es ist nur nothwendig, dass die wahre Lage verstanden werde, damit die richtigen Mittel angewandt werden können.

Es giebt kein unübersteigliches Hinderniss im Wege zur Wiederherstellung von völliger finanzieller Gesundheit. Ein Mitarbeiter des Congresses und Volkes zu sein, um dies höchst wünschenswerthe Ziel zu erreichen, war und wird immer das höchste Ziel des Finanzministers bleiben.

Wiederaufnahme der Baarzahlung.

Nach genauer Uebersicht der Gesammtsituation ist der Finanzminister der Ansicht, dass Baarzahlung aufgenommen werden könne und sollte, spätestens am 1. Juli 1868, während er sich der Hoffnung hingiebt, dass der Charakter der bevorstehenden Gesetzgebung und die Lage unserer productiven Industrie so beschaffen sei, dass dies innigst ersehnte Ereigniss noch viel früher stattfinden möge.

Ausweis der öffentlichen Schuld vom 30. Juni 1866, inclusive des Cassenbestandes im Schatze.

5% 10-40er Oblig., fällig 1904	D.171,219,100 00	
6% Pacific-Eisenb.-Oblig., fällig 1895, 1896	6,042,000 00	
6% 5-20er Oblig., fällig 1882-84-85	722,205,500 00	
6% Oblig., fällig 1881	265,317,700 00	
6% - - 1880	18,415,000 00	
5% - - 1874	20,000,000 00	
5% - - 1871	7,022,000 00	
		D.1,210,221,300 00
6% - - 1868	D.8,908,341 80	
6% - - 1867	9,415,250 00	
Comp. Interest-Noten, fällig 1867, 1868	159,012,140 00	
7, 3-10% Schatzscheine, fällig 1867, 1868	806,251,550 00	
		983,587,281 80
Texas Indemnity Oblig., überfällig, aber nicht präsentirt	D.559,000 00	
Oblig., Schatzscheine überfällig, aber nicht präsentirt	3,815,675 80	
		4,374,675 80
Temporäre Anleihen, auf 10täg. Kündigung	D.120,176,196 95	
Ueberfällige, nicht präsentirte Schuld-Certificate	26,391,000 00	
		146,567,196 65
Ver. Staaten Noten	D.400,896,368 00	
do. in Apts. unter D. 1	27,070,876 96	
Gold Depos. Certificate	10,713,150 00	
		438,675,424 96
	Total	D.2,783,425,879 21

Cassenbestand im Schatze D. 132,887,549 11.

Ausweis der öffentlichen Schuld vom 31. October inclusive Cassa-Bestand.

5% 10-40er Oblig., fällig 1904	D.171,069,350 00	
6% Pacific-E.-B.-Oblig., fällig 1895-96	9,882,900 00	
6% 5-20er Oblig., fällig 1882, 84-85	823,944,000 00	
6% Oblig., fällig 1881	265,324,750 00	
6% - - 1880	18,415,000 00	
5% - - 1874	20,000,000 00	
5% - - 1871	7,022,000 00	
6% Navy Pensions-Fond	11,750,000 00	
		D.1,327,407,100 00

6% Oblig., fällig 1868	D.8,290,941 80	
6% - - 1867	7,742,800 00	
Comp. Interest-Noten, fällig 1867-68. . . .	148,572,140 00	
7, 3-10% Schatzscheine, fällig 1867-68 . .	724,014,300 00	
		D.888,560,181 80
Texas Indemnity Fonds, überfällig, nicht präsentirt	D.384,000 00	
Oblig., Schatzscheine, temporäre Anleihe, überfällig, nicht präsentirt	36,604,909 21	
		36,988,909 21
Ver. Staaten Noten	D.390,195,785 00	
do. in Apts. unter D. 1	27,588,010 33	
Gold-Depos.-Certificate	10,896,980 00	
		428,680,775 33
	Total . .	D.2,681,636,966 34

Cassenbestand im Schatze D. 130,326,960 62.

Der Finanzminister veranschlagt die Einnahmen für die drei, mit dem 30. Juni 1867 endenden Quartale wie folgt:

Einnahmen für Zölle	D.110,000,060 00	
- - Ländereien	500,000 00	
- - Bundessteuern	186,000,000 00	
- an verschiedenen Div..	20,000,000 00	
		D.316,500,000 00

Die Ausgaben für dieselbe Periode:

Civil-Dienst	D.37,404,947 34	
Pensionen und Indianer	12,262,217 20	
Kriegs-Departement, einschliesslich 15 Mill. für Bounties	58,804,657 65	
Marine-Departement	23,144,810 31	
Zinsen der öffentlichen Schuld	105,551,512 00	
		D.237,169,143 96
	Wahrscheinlicher Ueberschuss . .	D.79,330,856 04

Voranschlag des Budgets für das nächste, am 30. Juni 1868 beendete Fiscaljahr.

Einnahmen.

Für Zölle	D.145,000,000 00	
- Bundessteuern	265,000,000 00	
- Ländereien	1,000,000 00	
- Diverse	25,000,000 00	
		D.436,000,000 00

Ausgaben.

Für Civil-Dienst	D.50,067,342 08	
- Pensionen und Indianer	25,388,489 09	
- Kriegs-Departement, einschliesslich 64 Mill. für Bounties	110,861,961 89	
- Marine-Departement	30,251,605 26	
- Zinsen auf die öffentliche Schuld . . .	133,678,243 00	
		D.350,247,641 32
	Wahrscheinlicher Ueberschuss . .	D.85,752,358 68

Betreffs des commerziellen Verkehrs der Ver. Staaten und Brit. Amerika hält der Finanzminister zu der in seinem Bericht von 1865 ausgesprochenen Ansicht, dass, bis unser Revenuesystem vollständig revidirt und der Finanzlage



des Südens angepasst ist, dieser Gegenstand unter der Controle des Congresses verbleiben sollte, der in Uebereinstimmung mit dem Finanzdepartement die erforderlichen Gesetze zu erlassen hat. Ein anderer Grund für dieses Arrangement liegt in der Ungewissheit der politischen Verhältnisse von Brit. Amerika. Der Plan der Conföderation, welcher vorschlägt, Fragen betreffs Revenuen und fremden Handels einer Centralbehörde zu übertragen, ist nicht angenommen worden und die Opposition dieser Massregel Seitens des neuen Ministeriums von England dürfte sich geltend machen, entweder die Beschlüsse der Quebec-Convention zu modificiren oder die ganze Angelegenheit dem Zufall einer Volksabstimmung in den Provinzen zu überlassen.

Wie das politische Problem auch gelöst werden möge, so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass, wenn die Ver. Staaten vereinfachte Methoden und reducirte Taxen haben und die grössten Revenuen mittelst der schwächsten Belastung der Industrie erheben werden, Brit. Amerika vorbereitet sein wird, ein System öffentlicher Bauten vorzunehmen längs des St. Lawrence und durch das nordwestliche Brit. Amerika nach der Küste des stillen Meeres, welche durch finanzielle Nothwendigkeiten, die dessen Annahme und die Verwaltung einer Föderalregierung begleiten, einen Zollverein anrathen, oder eine vollständige Gleichstellung der Steuer- und Zollraten an jeder Seite der nördlichen Grenze.

Unter Autorität des Congresses sind die Marinehospitäler in Burlington, Va., Charleston, S. C., und Cincinnati, O., verkauft worden, andere, die der Dienst nicht erfordert, sollen ebenfalls verkauft werden, sobald entsprechende Preise dafür erzielt werden können.

Das alte Marinehospital in Chelsea, Mass., ist unter günstigen Bedingungen verkauft worden. Die neuen Hospitalgebäude, in Chelsea und Cleveland, O., sind vergrössert und in guten Zustand gesetzt und alle Marinepatienten, soweit thunlich, sind dorthin gebracht worden. Ein ähnlicher Plan zur Concentrirung der Patienten ist im ganzen Süden befolgt worden, durch welchen mit strengster Befolgung des Grundprincips, nach welchem Hülfe zu gewähren ist, die Ausgaben des Etablissements in den nördlichen Staaten bedeutend reducirt wurden, wogegen die vergrösserten Hospitalprivilegien im Süden, nach Wiedereröffnung des Verkehrs, durch die dort herrschende Theuerung eine Zunahme der Kosten verursachen.

Die Zollkutter an den Küsten des atlantischen und stillen Meeres und auf den See'n sind im letzten Jahre nützlich verwendet worden. Es erschien nicht angemessen, die früher als untauglich erklärten Kutter zu verkaufen, ehe dieselben nicht durch andere ersetzt sind; solche Kutter werden demnach — mit Ausnahme der „Cuyahoga“, welche zum Verkauf offerirt, aber noch nicht verkauft ist — im Dienst bleiben, bis acht kleine Segelschiffe, die zum Ersatz bestellt wurden, geliefert sind.

Laut Congressbeschluss wurde Herr J. Ross Brown zum Commissär ernannt, um statistische Information bezüglich der Gold- und Silberminen in den Staaten und Territorien westlich der Rocky Mountains zu sammeln und Herr J. W. Taylor wurde ebenfalls zum Commissär ernannt, um dieselbe Information über die östlich von den Gebirgen gelegenen Staaten und Territorien zu sammeln. Im Verlauf dieser Congresssitzung werden von beiden Herren vorläufige Berichte erwartet.

Am 3. Juni d. J. wurde Herr John Jay Knox, ein Clerk in diesem Departement und ein mit ausgezeichneter Beurtheilungsfähigkeit und Geschäftstalenten begabter Herr, nach California gesandt, um die Zustände der dortigen Münze und das Bureau des Assistenz-Schatzmeisters in San Francisco zu untersuchen, überhaupt seine Aufmerksamkeit solchen Gegenständen in jenem Staate zu widmen, welche für dieses Departement von Interesse sind. Sein Bericht enthält so viele werthvolle Angaben, dass es für rathsam erschien, ihn dem Bericht des Directors der Münze beizufügen. Besondere Aufmerksamkeit sollte jenem Theile geschenkt werden, welcher sich auf Münz-Wardein-Bureaux und deren Unzweckmässigkeit in abgelegenen Districten bezieht. Sein Bericht schliesst: „Kann das Geschäft des Metalluntersuchens ohne Schaden für die Regierung und mit positivem Nutzen für das Minen-Interesse Privatunternehmern an solchen Plätzen überlassen werden, wo keine etablirte Münzbureaux sind, dann sollte die Regierung ohne Verzug ihre Connexion mit solchen Districten aufgeben."

Das statistische Bureau, laut Gesetz vom 28. Juli 1866 creirt, wurde am 5. September d. J. durch die Ernennung des Herrn Alex. Delmar zum Director organisirt. Herr Delmar geniesst mit Recht einen hohen Ruf als Statistiker und man darf annehmen, dass unter seiner Leitung das Bureau diesem Departement sowie dem ganzen Lande von grossem Nutzen sein wird.

Sobald die zahlreichen Bücher, welche sich auf Handel und Schifffahrt beziehen, geordnet sind, wird der Director zuverlässige Statistiken über die Hülfsquellen des Landes und wie weit dieselben entwickelt sind, vorbereiten. Monatliche Berichte der Ein- und Ausfuhr, der Steuern, Zölle, Arbeitslöhne, Production und Märkte werden ebenfalls regelmässig gegeben und überhaupt Alles gethan werden, um das Wachsthum der Bevölkerung und der Industrie festzustellen. Der Secretär freut sich, berichten zu können, dass seit Organisation des Bureau vor zwei Monaten bedeutende Fortschritte gemacht worden sind. Diesem Bericht ist ein äusserst interessanter Bericht des Light House Board beigefügt, derselbe enthält eine zusammengedrängte Geschichte der Operationen seit 1852, dem Jahre der Organisation bis zur gegenwärtigen Zeit. In keiner Branche des öffentlichen Dienstes ist mehr Geschicklichkeit und Fähigkeit entwickelt worden, als in dieser, und in keiner haben die Ausgaben befriedigendere Resultate erzielt.

Die Küstenvermessung ist während des letzten Jahres mit gewohnter Energie vorangeschritten, und an jenem Theil der Küste, wo sie während einiger Jahre unterbrochen war, wieder aufgenommen worden. Die Wichtigkeit dieser Vermessungen hat sich besonders während des Bürgerkrieges bewiesen und wird für den Handel ohne Zweifel von stets wachsendem Werthe sein. Das Werk schreitet seiner Vollendung entgegen und der Minister empfiehlt die geeigneten und nothwendigen Appropriationen. Wegen der specificirten Operationen der Münze und ihrer Branchen verweise ich auf den Bericht des Münzdirectors.

Der Totalwerth des ungemünzten Goldes und Silbers, welches in der Münze und ihren Branchen während des Fiscaljahres deponirt wurde, belief sich auf D. 38,947,156 88 und hiervon waren D. 37,223,640 17 in Gold und D. 1,723,506 71 in Silber. Abzüglich der retournirten Depositen belaufen sich die wirklichen Depositen auf D. 31,911,719 24.

Geprägt wurden während des Jahres D. 28,313,944 90 Goldmünzen, D. 9,115,485 46 Goldbarren, D. 680,264 50 Silbermünzen, D. 916,382 08 Silberbarren, D. 646,570 Ein-, Zwei-, Drei- und Fünf-Cent-Stücke. Total gemünztes Gold D. 29,640,779 40. Total gestempelte Barren D. 10,031,867 50.

Die Golddepositen einheimischer Production beliefen sich in Philadelphia auf D. 2,815,616 34, in San Francisco D. 17,436,499 18, in New-York D. 8,557,664, in Denver D. 160,982 94. Die Silberdepositen betrugen in Philadelphia D. 56,118 81, in San Francisco D. 623,682 21, in New-York D. 213,481.

Die Gold- und Silberdepositen fremder Production betrugen D. 2,047,694 76.

In Philadelphia wurden D. 10,096,645 Gold gemünzt, in San Francisco D. 18,217,300; in Philadelphia Silber D. 399,314 50, in San Francisco D. 280,950; Nickel und Kupfer in Philadelphia D. 680,264 50. — Das in der letzten Sitzung des Congresses erlassene Gesetz behufs Reorganisation des Taxirsystems im Hafen von New-York ist in Kraft gesetzt worden. Da es erst kurze Zeit her ist, seit das Directorium organisirt wurde, so sind die nöthigen Reformen noch nicht vollendet; dieselben sind jedoch mit so viel Umsicht und Energie von dem Taxator Herrn Thomas McElrash unternommen, dass die besten Resultate von der Reorganisation zu erwarten stehen.

Die kürzlichen Unglücksfälle zur See, namentlich der Untergang des Dampfers „Evening Star“, wobei zwei Hundert und fünzig Menschenleben verloren gingen, weisen auf die Nothwendigkeit der Erlassung strenger Gesetze für unsere Handelsmarine hin, wobei besondere Rücksicht auf absolute Sicherheit der Passagiere genommen werden sollte. Es wird behauptet, dass wir in dieser Beziehung weit hinter anderen Nationen zurück sind und so lange dieses der Fall ist, wird unsere Handelsflotte nicht jene Prosperität erreichen, nach der sie streben sollte.

Eine durch Capitän W. M. Mew unter Instructionen dieses Departements angestellte Untersuchung der Ursachen des Untergangs des „Evening Star“ brachte verschiedene Thatsachen an's Tageslicht, denen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte und welche, indem sie radicale Mängel der bestehenden Gesetze blossstellt, auf solche Gesetzerlassung hindeuten, welche nothwendig ist, fernere Verluste von Menschenleben zu verhüten und den Werth und die Sicherheit von Schiffseigenthum zu steigern.

Die Aufmerksamkeit des Congresses ist auf die folgenden interessanten Berichte des Chefs der verschiedenen Bureaux gelenkt, dieselben enthalten alle sehr werthvolle Information und Andeutungen und zeigen, dass die Geschäfte im Allgemeinen in diesem Departement, unter den bestehenden Regulationen und Gesetzen, zur Zufriedenheit geführt wurden. Eine Reorganisation aller Bureaux, welche bereits in der letzten Session in Vorschlag war, ist trotzdem sehr zu empfehlen und sollten namentlich die Beamten und Clerks der Gerechtigkeit und Sparsamkeit wegen eine höhere Vergütung für ihre Dienste erhalten.

III.

Der Umsatz des „Clearing-House" zu New-York in den Jahren 1863 bis 1866.

Schon im IV. Bande (S. 162) dieser Jahrbücher wurden die Summen der vermittelst des Clearing-House in New-York ausgetauschten Checks für die beiden Jahre 1863 und 1864 mitgetheilt. Wir ergänzen heute jene Mittheilungen, indem wir nach den Publicationen der New-Yorker Handelszeitung die gleichen Summen für die Jahre 1865 und 1866 hier zusammenstellen und daraus den täglichen Umsatz berechnen.

Es betrug die Totalsumme der vermittelst des „Clearing-House" in New-York ausgetauschten Checks

im Jahre		
1863 . . .	Dollars	16,984,952,255
1864 . . .	-	25,562,348,219
1865 . . .	-	25,862,854,869
1866 . . .	-	31,264,944,001

Der durchschnittliche tägliche Umsatz belief sich demnach (das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet) auf

1863 . . .	Dollars	56,616,507
1864 . . .	-	85,207,827
1865 . . .	-	86,209,516
1866 . . .	-	104,216,480

Auf die einzelnen Wochen des Jahres 1866 vertheilte sich der Umsatz in folgender Weise:

Januar	6. . . .	Dollars	370,617,523	
	13. . . .	-	608,082,837	
	20. . . .	-	538,949,311	
	27. . . .	-	516,323,672	
				2,033,973,343
Februar	3. . . .	-	508,569,123	
	10. . . .	-	493,431,032	
	17. . . .	-	471,886,751	
	24. . . .	-	497,456,087	
				1,971,342,993
März	3. . . .	-	526,539,959	
	10. . . .	-	594,204,912	
	17. . . .	-	569,216,509	
	24. . . .	-	593,448,864	
	31. . . .	-	529,240,647	
				2,812,650,891
April	7. . . .	-	602,315,748	
	14. . . .	-	578,537,853	
	21. . . .	-	538,280,992	
	28. . . .	-	545,339,665	
				2,264,474,258

Mai	5. . . .	Dollars	603,556,178	
	12. . . .	-	523,098,537	
	19. . . .	-	579,342,488	
	26. . . .	-	713,575,444	
				2,419,572,647
Juni	2. . . .	-	543,391,636	
	9. . . .	-	633,656,381	
	16. . . .	-	613,698,301	
	23. . . .	-	696,447,630	
	30. . . .	-	568,652,490	
				3,055,246,438
Juli	7. . . .	-	511,182,914	
	14. . . .	-	637,655,787	
	21. . . .	-	571,354,882	
	28. . . .	-	430,324,808	
				2,150,518,391
August	4. . . .	-	523,226,818	
	11. . . .	-	494,810,975	
	18. . . .	-	554,655,346	
	25. . . .	-	617,950,320	
				2,190,643,459
September	1. . . .	-	585,864,052	
	8. . . .	-	591,403,135	
	15. . . .	-	567,299,212	
	22. . . .	-	605,290,424	
	29. . . .	-	575,724,324	
				2,925,581,147
October	6. . . .	-	829,081,759	
	13. . . .	-	770,350,908	
	20. . . .	-	824,721,933	
	27. . . .	-	762,264,041	
				3,186,418,641
November	3. . . .	-	761,934,453	
	10. . . .	-	776,604,339	
	17. . . .	-	842,575,299	
	24. . . .	-	917,436,876	
				3,298,550,967
December	1. . . .	-	649,081,442	
	8. . . .	-	647,315,763	
	15. . . .	-	556,150,833	
	22. . . .	-	587,504,789	
	29. . . .	-	515,917,999	
				2,955,970,826

IV.

Preis-Aufgaben der Rubenow-Stiftung.

Da die von uns auf Grund der bei hiesiger Königl. Universität bestehenden Rubenow-Stiftung unter dem 6. December 1861 ausgeschriebenen beiden Preis-Aufgaben ohne Beantwortung geblieben sind, wir dieselben aber auch jetzt noch als der Bearbeitung werth und zeitgemäss erachten, so wiederholen wir sie in folgendem für die bevorstehende fünfjährige Periode.

I. Geschichte der Staatswirthschaft des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Es wird bei dieser Aufgabe zunächst eine aktenmässige Geschichte der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung des grossen Kurfürsten gefordert. Es wird aber ferner gewünscht, dass hiermit eine kritische Darstellung der volkswirthschaftlichen Grundsätze, Einrichtungen und Erfolge dieses Fürsten verbunden werde, unter Berücksichtigung der volks- und staatswirthschaftlichen Ansichten seiner Zeit, so wie der betreffenden Politik der maassgebenden Staaten Europas.

II. Geschichte der Umwandlung der älteren deutschen Gerichte in gelehrte Gerichte.

Unter den entscheidenden Momenten, welche zur Reception des römischen Rechts in Deutschland geführt haben, nimmt das Eindringen des gelehrten Richterstandes in die deutschen Gerichte die erste Stelle ein. Eine eingehende Darstellung dieses wichtigen Umwandlungs-Processes ist der Zweck der gestellten Aufgabe. Ausser den allgemeinen Gesichtspunkten sind folgende Verhältnisse noch besonders zu berücksichtigen:

1. Die Ausbreitung des Studiums der deutschen Juristen auf fremden wie auf einheimischen Universitäten ist nach den verschiedenen Ständen näher als bisher geschehen ins Auge zu fassen. Die Beschaffung statistischen Materials erscheint zu diesem Zwecke besonders wünschenswerth.

2. Es ist nachzuweisen das Aufkommen der Aktenversendung und der Rechtsprechung der deutschen juristischen Facultäten.

3. Es wird gewünscht, dass der Verfasser diese Umwandlung schliesslich an einem einzelnen deutschen Lande speciell nachweist.

Die um die Preise sich bewerbenden Schriften sind in deutscher oder französischer Sprache abzufassen, und bis spätestens am 1. März 1871, an den Rector und Senat hiesiger Königl. Universität adressirt hierher einzusenden. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht offen enthalten, sondern sie sind mit einem Wahlspruche und einem versiegelten Briefe zu versehen, in welchem der Name geschrieben und auf welchem derselbe Wahlspruch zu lesen sein muss. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1871.

Als Preise setzen wir nunmehr für die würdig befundene Arbeit je 600 Thlr. Gold oder 680 Thlr. preuss. Courant fest, jedoch mit der Maassgabe, dass, wenn Eine der Aufgaben gar nicht oder nicht genügend, die

Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere bis auf 1000 Thlr. Gold oder $1133^1/_3$ Thlr. preuss. Courant gesteigert werden kann.

Greifswald, im Januar 1867.

Rector und Senat
hiesiger königlicher Universität.

V.

Preisarbeit über die Agrarverfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar.

Auf die am Schlusse des Jahres 1865 erfolgte (s. Bd. VI S. 78 dieser Jahrbücher) Ausschreibung der im Auftrage des Grossherzogl. Sächs. Staatsministeriums von der Commission für Förderung landwirthschaftlicher Statistik in Thüringen gestellten Preisaufgabe:

„Statistische Darstellung der Agrarverfassung des Grossherzogthums Sachsen-Weimar"

ist nur eine Arbeit eingereicht worden, welche mit dem Motto

„Utile et voluisse sat est"

versehen ist.

Dieselbe leidet allerdings an einem doppelten Mangel.

Sie enthält nur eine Darstellung des aus der bestehenden Gesetzgebung ersichtlichen Rechtszustandes, stellt aber nicht statistisch fest, auf welche Bruchtheile des Staatsgebietes diejenigen Rechtsnormen, welche nur für bestimmte Klassen landwirthschaftlicher Güter oder nur für einzelne Gegenden gelten, ihre Herrschaft erstrecken.

Sie berührt ferner in dem Abschnitte über die Landesculturgesetzgebung zwar die beiden Hauptepochen der agrarischen Gesetzgebung, die Epoche der Entlastung des Grundbesitzes und die Epoche der Separation, unterlässt aber, die jene Epochen begründenden Gesetze eingehend zu behandeln, den grossen reformatorischen Einfluss derselben auf die agrarische Verfassung und auf die Zustände unserer Landwirthschaft in's rechte Licht zu stellen und zu erörtern, in welchem Umfange jede der beiden Gesetzgebungen bis jetzt zur Ausführung gekommen ist.

Der übrige, vorwiegend juristische Inhalt der Arbeit ist aber, abgesehen von einzelnen Ungenauigkeiten, nicht nur fleissig, quellenmässig und mit richtigem Verständniss für die wesentlichen Momente des Rechtslebens gearbeitet, sondern gewährt auch in formeller Beziehung ein so gelungenes und klares Gesammtbild des Rechtszustandes, dass das unterzeichnete Preisgericht, namentlich mit Berücksichtigung der grossen Schwierigkeiten, welche einer allseitig vollkommenen Lösung der Aufgabe entgegenstehen, beschlossen hat, der Arbeit den vom Grossherzogl. Staatsministerium ausgesetzten Preis zuzuerkennen.

Die Eröffnung des versiegelten Zettels ergab als Verfasser der Arbeit den Herrn Ministerialsecretär Faselius in Weimar.

Jena, den 17. März 1867.

Das vom Grossherzogl. Staatsministerium eingesetzte Preisgericht.

Eingesendete Schriften.

Frankreichs Finanzverhältnisse unter Ludwig XVI. von 1774 bis 1792. Von Karl Oberleitner. Wien, 1866. 83 Seiten.

Auf dem Hintergrunde der grossartigen politischen Ereignisse entwirft der Verf. mit geschickter Hand ein Bild der finanziellen Wirren Frankreichs vom Ausgang der Law'schen Creditexperimente bis zum Assignatenbankerot. Turgot übernimmt 1774 die Finanzen mit 377 Millionen Livres Einnahmen und einem Defizit von 48 Millionen. Innerhalb zwei Jahren stellt er 77 Millionen zur Disposition. Schon 1776 erfolgt sein Sturz durch den Widerstand des Adels gegen seine freisinnigen Reformpläne. Folgen 1777 Necker's Finanzoperationen. Durch Lotterieanlehen und Leibrentendarlehen füllt er die Kassen. 1780 beträgt die Ausgabe 615, das Defizit 114 Millionen. Auch er findet gegen seine Reformen den unüberwindlichen Widerstand des Adels. Noch einmal rettet er sich 1781 durch das Conte bleu, indem er aus einem faktischen Defizit von 218 einen angeblichen Ueberschuss von 10 Millionen herausrechnet. Doch er erreicht seinen Zweck, das Publikum zu düpiren und eine neue Anleihe herauszulocken. Endlich fällt auch er der Opposition der Hofpartei zum Opfer. Auf ihre Unterstützung versteht es Calonne, seine Finanzpläne zu bauen; doch auch er muss schon 1787 aus dem Amte scheiden mit Hinterlassung einer um 487 Millionen vermehrten Staatsschuld und einer unzufriedenen Notablenversammlung. Sein Nachfolger Brienne vollendet den Ruin des Landes und sammelt für sich ein ungeheures Vermögen. Necker und die Generalstaaten werden 1789 als Retter gerufen. Die Einnahmen betragen 475, die Ausgaben 531, das Defizit 56 Millionen. 400,000 Adelige und Geistliche theilen sich nebst dem Könige in $^3/_4$ der gesammten Grundrenten des Reichs. Der ruinirte Bauernstand trägt die Lasten. Die Revolution ist nicht länger aufzuhalten. Die Nationalversammlung constituirt sich. In der denkwürdigen Nacht vom 4. August wird der alte Feudalstaat zertrümmert. Die finanzielle Zerrüttung wird durch die Assignaten vollendet, von denen bis zum 1. November 1791 eine Milliarde ausgegeben ist. Die Vorschläge von Clavière und Cambon können den Staatsbankerot nicht mehr aufhalten. Aus den Trümmern aber steigt das Jahr I der Republik.

Dieses sind die Hauptdata der höchst klaren und lebendigen Schilderung. Dieselbe ist durch genaue Budgetnachweisungen unterstützt, zu deren genauen Controle uns allerdings gegenwärtig Material und Zeit fehlen. Wir können nur die Hoffnung aussprechen, dass dieselbe ebenso fehlerlos sei, als sie interessant und lehrreich zu lesen ist.

Mittheilungen der Handels- und Gewerbe-Kammer in Wien Nr. 1, April 1865 bis Nr. 26, Juni 1866 und die Sitzungsprotokolle der Kammer October 1865 bis April 1866.

Die Mittheilungen werden in einzelnen Nummern von 4—8 Seiten Quart monatlich ein- oder mehrmals, je nach vorhandenem Stoff und Bedürfniss, ausgegeben und erhalten dadurch den Vorzug schneller Publikation des augenblicklich Wissenswürdigen. Dieselben geben statistische und volkswirthschaftliche Berichte über theils speziell für Wien, meist aber für den ganzen österreichischen Handelsstand wichtige Tagesfragen. Aus den eingegangenen Nummern sind als von allgemeinerem Interesse hervorzuheben:

Nr. 1. Englischer Zolltarif für die wichtigsten Artikel im J. 1865. 60 Importartikel; Exportzölle erhebt England nicht.

Nr. 2. Verzeichniss der wichtigsten Importartikel für Mexico. Manufakturwaaren in Seide, Wolle, Leinen, Baumwolle; Glas-, Eisen-, Kurz-Waaren und Maschinen.

Nr. 5. Bericht des Hn. Ludwig Haase über den Suezcanal; dessen Vollendung nicht so sehr schwierig, jedoch wegen Arbeiter- und Kapitalmangel wohl noch in weiter Ferne. Der Nutzen desselben für Segelschifffahrt = 0, für Dampfschifffahrt gering. Politisch wichtig ist er für Frankreich.

Nr. 7. Oesterreichs Stellung auf dem englischen Markte, welche sich den Kräften des Landes durchaus nicht entsprechend zeigt. Der Berichterstatter empfiehlt liberale Modificationen des Zolltarifs und allmäligen Uebergang zum Freihandel.

Nr. 13, 15, 16, 21. Sollen Schieferbrüche und Torfstiche nach dem Berggesetze behandelt werden? Die Aeusserungen sämmtlicher Sachverständigen verneinen die Frage entschieden.

Die „Mittheilungen“ sind als geeignete Form zur praktischen Nutzbarmachung der Handelsstatistik sehr zu empfehlen und bieten nebst den Sitzungsprotokollen viel werthvolles Material zu einer systematischen Darstellung der österreichischen Handels- und Verkehrsverhältnisse.

Die Lombardie. Darstellung der natürlichen Verhältnisse des Landes von Karl Freih. von Czörnig. Separatabdruck aus den Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft, IX. Jahrg. Wien, 1866. 49 Seiten.

Diese Beschreibung, das Resultat von Studien, welche der Verf. 1831—47 in einer amtlichen Stellung in der Lombardie machte, erstreckt sich auf den Theil Oberitaliens, welcher unter Oesterreichs Herrschaft das Verwaltungsgebiet Mailand bildete und aus den Delegationen Mailand, Bergamo, Brescia, Como, Sondrio, Pavia, Lodi und Crema, Cremona, Mantua bestand, bis der grösste Theil 1859, der Rest 1866 in sein natürliches Verhältniss zurückkehrte. Der nach Umfang und Inhalt bedeutendste Theil der Darstellung ist den natürlichen und künstlichen Bewässerungsmitteln des Landes gewidmet. Der Einfluss der Seen- und Flussbildungen auf einander und auf die physikalischen Verhältnisse des Landes, sowie ihre Bedeutung in Verbindung mit den Canalisirungs- und Eindämmungsanlagen für die wirthschaftliche Gestaltung desselben haben eine sehr eingehende und anschauliche Schilderung erfahren, welche auch ein grösseres Publikum interessiren möchte. Beigegeben ist eine Terrainkarte, welche die Grenzen des Berg-, Hügel- und Tieflandes, sowie die Bewässerungsverhältnisse und die Ausdehnung der Reiskultur anschaulich macht.

Gegen das Privilegium der Nordbahn. Eine Flugschrift. 2. Auflage. Wien, 1867. 98 Seiten.

Das 1836 für 50 Jahre der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn ertheilte Privilegium auf die Eisenbahnverbindung zwischen Wien, Bochnia und Brünn wurde beim Verkauf der österreichischen Staatsbahnen an Pereire u. Co. 1854 zuerst durch einen geheim gehaltenen Additionalartikel unterminirt und in neuster Zeit durch die Concession zum Bau einer Concurrenzbahn an die französische Gesellschaft durchbrochen. Die vorliegende Brochüre, die schon nach wenigen Tagen eine zweite Auflage erlebte, macht es sich zur Aufgabe, über die ein Jahrzehnt lang fortgesetzten Machinationen der Staatsbahngesellschaft zur Erreichung jenes Privilegienbruchs und ihre Streitigkeiten mit der Nordbahn, welche eine grosse Literatur im Laufe der Zeit hervorgerufen haben, einen kurzen Ueberblick zu geben, um das Publikum über die Frage und für den zu erwartenden Monstreprozess zu orientiren.

H. C. Carey's Lehre über Banken und Geld. Separatabdruck aus H. C. Carey's Socialökonomie. Mit einer orientirenden Abhandlung von E. Dühring. Berlin, 1866.

Da es bei der gegenwärtig so lebhaften Discussion über die Geld- und Bankfrage jedenfalls von Interesse ist, die Anschauungen des Amerikaners Carey kennen zu lernen, so referiren wir im Folgenden kurz über dieselben.

Geld ist das Werkzeug der Association; von allen Kapitalien ist es das bei weitem wichtigste und productivste; dessen Verschwinden hätte den Stillstand aller Civi-

lisation zur Folge. Der Preis für die Benutzung des Geldes ist stets hoch, wenn dasselbe selten, niedrig, wenn es in Fülle vorhanden ist. Mit der wachsenden Herrschaft des Menschen über die Natur, d. h. mit Verminderung der Wiederherstellungskosten des Geldes, sinkt daher der Zins; niedriger Zinsfuss zeigt demnach günstige volkswirthschaftliche Zustände an. — Wie alle Waaren, so fliesst auch das Geld hin nach den Orten, wo seine Nützlichkeit am grössten, sein Werth am geringsten ist, d. h. nach den Ländern, in denen die Preise der Rohstoffe und die der Fabricate sich am meisten nähern. Da circulirendes Papiergeld den Werth des Metalles vermindert, dessen Nützlichkeit aber steigert, so übt es eine Anziehungskraft auf dasselbe aus; je umfangreicher die Notenausgabe, desto grösser der Metallvorrath. Aus diesem Charakter der Metalle — nämlich dahin zu fliessen, wo ihre Nützlichkeit am grössten ist — folgt die Nothwendigkeit unbedingter Freiheit der Notenemission; natürlich darf kein Monopolsystem bestehen, sondern Decentralisation ist nothwendig; die hierdurch erwachsende Concurrenz muss jede Bank auf ein normales Betreiben ihres Notengeschäftes hindrängen. Die Forderung unbeschränkter Haftbarkeit der Emittenten ist eine barbarische Massregel, die in der That auch völlig isolirt steht, die den Principien der modernen Unternehmungen — Haftbarkeit bis zum gezeichneten Betrage — vollständig fremd ist; der letzte Grund der Bankkrisen ist nicht in der Notenausgabe, dem verhältnissmässig unwichtigsten Theil der Bankgeschäfte, sondern in dem Missverhältniss des Bankkapitals zu den Bankoperationen zu suchen und in dieser Beziehung sind sichernde Bestimmungen nothwendig. — Das Endziel in der Notenemissionsfrage aber muss Herstellung des Staatssystems im Gegensatz zum Monopolsystem sein: unbedingte Freiheit ist, wie dargelegt, erforderlich; ob es jedoch im Gesammtinteresse liegt, das Emissionsrecht auf jeden Einzelnen auszudehnen, ist eine Frage, die verneint werden muss; es zeigt sich nämlich, dass die Decentralisation von Nachtheilen begleitet ist, so z. B. der den Verkehr hemmenden Vielheit des Currency, deshalb darf das Emissionsrecht nicht auf die Glieder ausgedehnt, sondern muss auf den Organismus beschränkt werden und das eben ist der Staat. — Diese letzte Consequenz zieht Carey jedoch nicht in der oben genannten Schrift, sondern, wie die „orientirende Abhandlung“ Dühring's S. 16 bemerkt, in einer erst vor Kurzem erschienenen Broschüre, die uns nicht zur Hand ist.

Studya Ekonomiczne Edgara Trepki, Doktora Filozofii. Warszawa, 1867. 313 Seiten.

Herr Dr. Trepka, früher Mitglied des vom Herausgeber dieser Jahrbücher geleiteten staatswissenschaftlichen Seminars, behandelt in dem vorliegenden, für einen grösseren Leserkreis bestimmten interessanten Buche zunächst drei hervorragende Persönlichkeiten in der neuesten nationalökonomischen Culturgeschichte, den Engländer Cobden als Freihandelsagitator, den Franzosen Bastiat als Bekämpfer des Socialismus und den Deutschen Schulze-Delitzsch als Begründer und Verbreiter des Genossenschaftswesens. Eine zweite Abhandlung beschäftigt sich mit den ländlichen Creditvereinen und benutzt besonders die bekannten Schriften von Erlenmayer und Huber. Dann folgt eine Studie über Gustav Wenner's sociale Anstalten zu Reutlingen und den Schluss bilden Kritiken über Carey, über Proudhon's nachgelassene Schriften und über Langrand-Dumonceau's finanzielle Operationen. Obgleich das Buch keine eigenen neuen Forschungen enthält, so erreicht es doch vollkommen seinen Zweck, regt nicht nur zum Nachdenken, sondern auch zur Entwickelung gemeinnütziger nationaler Thatkraft an.

V.

Ueber utopische Rechts- und Staats-Theorien.

Von

Dr. **Heinrich Fick,**
ordentlichem Professor in Zürich.

(Wörtlicher Abdruck einer Vorlesung, gehalten am 10. Januar 1867 im Rathhause zu Zürich, mit Hinzufügung einiger Quellenangaben und Nachträge in den Noten.)

Alles schon einmal dagewesen! Wer hat nicht an diese Worte Rabbi Ben Akiba's denken müssen, als ihm im verflossenen Jahre eine Druckschrift zu Gesichte kam, welche unter dem Titel: »Das Gottthum eine göttliche Botschaft für jedes, insbesondere für das zürcherische Volk und seine hohe Regierung« [1]), radikale Abschaffung

---

1) Diese Schrift, nur 119 Oktavseiten umfassend, erschien 1866 in Zürich, verfasst von A. Clément. Der Verfasser, früher Advokat in Ungarn, geboren im Banat, lehrt und wirkt seit 1851 vorzugsweise in Zürich, wo er mit einem grössern Werke: „Die Weltlehre des Gottthums", drei Theile in Grosslexikon-Format, 39 Bogen stark, auftrat. Während eines fünfjährigen Aufenthaltes in Paris erschien von ihm: Le Jéhovisme ou système de la logique de Dieu médiateur entre Dieu et l'homme. gouverneur de l'humanité. le but du progrès et de l'histoire: félicité pour tous ici-bas. solution complète de l'énigme du monde par A. Clément. Première partie. La nature de Dieu et la création de l'univers. la nature de l'homme et du problème du monde. L'exposition du système du monde actuel. Manuscrit imprimé. Paris 1863. Es ist gewidmet Caesari Napoleoni III populoque Francico. Von dem zweiten Theile, der die Lösung der Weltaufgabe enthalten soll, um alle Menschen hier und in einem andern Leben glücklich zu machen, ist nur ein ganz kurzer Prospectus (37 Seiten) gedruckt. Gegenwärtig ist Herr A. Clément im Begriffe, seine neue Weltlehre durch eine Zeitung zu verbreiten: „Zürcherische Herren- und Volks-Zeitung. Organ für soziale, politische und religiöse Reformen." Davon sind bereits zwei Nummern, December 1866 und Januar 1867, erschienen. In Nr. 2 ist eine sehr energische Polemik gegen die im Texte enthaltene Rathhausvorlesung. Von sich selbst sagt er daselbst: „Ich arbeite seit 30 Jahren nicht nur ohne Sold, sondern mit Hingabe meiner Habe und Person. In meinen alten Tagen bei Einbusse meines Vermögens lasst Ihr mich resolut unbenutzt und vorenthaltet mir selbst die dringendsten Bedürfnisse und doch werde ich nie aufhören mit verdoppeltem Eifer zu arbeiten."

alles Privateigenthums, gänzliche Beseitigung des Geldes, des Metall- und Papiergeldes, und eine Organisation aller Produktion und Konsumtion durch die Obrigkeit des Kantons Zürich, ja wo möglich durch eine gemeinsame Obrigkeit aller Völker und Staaten empfiehlt? »Ihr arbeitenden Bauern, Viehzüchter, Handwerker, Händler und Künstler,« — so lautet die Botschaft — »ihr seid gemäss der von Mir angeordneten Organisation der Produktion und Vertheilung der Güter nichts mehr und nichts weniger, als euere Lehrer, Priester und Herrn sind, d. h. ihr seid wie sie öffentliche gleich angesehene Staatsdiener, öffentliche Diener der Gesellschaft seid ihr — darum werdet ihr wie die Herren von der Gesellschaft angestellt, hoch geachtet und von ihr mit allen Bedürfnissen eueres Geistes, eurer Seele und eueres Leibes pünktlich und menschenwürdig versehen.« »Die edleren Metalle und Papier zu münzen« nennt die Botschaft »eine Dummheit und Schlechtigkeit, die wie jede andere dereinst gerichtet und verachtet« werden wird. Nur in der Zeit »des Uebergangs vom Bösen zum Guten« wird »für den Handel nach Aussen mit schwer vom Bösen lassenden Völkern das nöthige Geld ausschliessliches Eigenthum des Staatsschatzes sein«.

Wer von den Aelteren unter meinen Zuhörern wird bei diesen Lehren und Verheissungen nicht unwillkürlich an die kommunistischen Bestrebungen in der Schweiz in der ersten Hälfte der vierziger Jahre erinnert, an Weitling, der in seinen viel gelesenen Schriften: »Die Menschheit, wie sie ist und sein soll« und »Garantien der Harmonie und Freiheit«, beide schon im Jahre 1845 in zweiter Auflage erschienen, einen die ganze Menschheit umfassenden Kommunismus, einen grossen Familienbund der Menschheit, vertreten durch einen Kongress von Abgeordneten aus allen Theilen der Erde, als Heilmittel von allen Leiden predigte, und in seinem »Evangelium der armen Sünder« seiner Lehre ebenfalls den Charakter einer göttlichen Botschaft, einer neuen Religion, oder wenigstens einer neuen Auffassung des Christenthums zu geben versuchte? Glücklicher Weise ist freilich nur der Kern, nicht die Schale, nur das Ziel, nicht der Weg zum Ziele beiden Lehren gemeinsam. In dem äusseren Gewande und in den vorgeschlagenen Mitteln ist zwischen den Schriften des Verfassers der göttlichen Botschaft und des Verfassers des Evangeliums der armen Sünder derselbe Gegensatz, wie in ihrem Bildungsgange und ihrer äusseren Lebensstellung. Der Erstere, ein Mann von weit umfassender wissenschaftlicher Bildung, der in der Lage war, seinen Ideen eine höhere Lebensstellung und äussere Glücksgüter zum Opfer zu bringen, wendet sich an die Spitzen der Gesellschaft und sucht mit den Mitteln

der Ueberzeugung von Oben nach Unten seinen neuen Weltbau zu begründen; der Andere, ein armer Schneidergeselle, der erst als ouvrier in Paris, wohin er, wie man sagt [2]), in Folge eines Liebeshandels aus Wien fliehen musste, sich mühsam zu einiger Bildung emporarbeitete, der, wenn er überhaupt je zu einer höhern Lebensstellung gelangt ist, diese erst durch die Verbreitung seiner Ideen als Schriftsteller errang, wendet sich an die Massen und an deren rohe Gewalt. Jener opfert sein Vermögen, um talentvolle Jünglinge zu Gelehrten heranzubilden, und lässt durch einen derselben »Sendschreiben [3]) an alle Universitäten, überhaupt an alle Weisen und Guten« richten; — dieser fordert rund und frei zur Empörung auf. »Wer den Muth hat,« — das sind seine eigenen Worte — »seinen Bedrückern die Steuern zu verweigern und ihre Polizeiknechte und Gensdarmen zum Hause hinauszuwerfen, hat so viel Rühmliches gethan, als der, welcher einen Tyrannen niederschlägt.« Ja, Weitling scheut sich nicht, aus der biblischen Erzählung von Maria Magdalene und aus dem Worte Christi: »So Dir Jemand den Rock nimmt, dem lass' auch den Mantel,« Folgerungen zu ziehen, durch welche die gröbsten Unsittlichkeiten, ja sogar der Diebstahl beschönigt werden. »Was macht es mir denn,« — sagt er, um das Verbrechen des Diebstahls in seinem neuen Weltbau

2) Diese Notiz ist entnommen aus einer in Bern 1843 von Seiler herausgegebenen Vertheidigungsschrift für Weitling.

3) Unter diesem Titel: „Erstes Sendschreiben u. s. w." von Dr. Heinrich Hürlimann, erschien 1861 zu Schaffhausen in der Brodtmann'schen Buchhandlung eine Veröffentlichung einer Reihe von Privatgesprächen mit den Mitgliedern der staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich. Der Verfasser, derjenige von zwei Zöglingen Clément's, welcher seiner Lehre treu geblieben war, hatte nämlich nach ausgezeichnet bestandenem Doktorexamen eine Doktordissertation drucken lassen unter dem Titel: „Kritik des bestehenden Rechts, principielle Darstellung der verfehlten, von allen Völkern verwirklichten und der richtigen, Alle ohne Ausnahme dies- und jenseits glückselig machenden zukünftigen Rechts- und Weltordnung. Das bestehende Recht [illegible] weltgeschichtlicher Irrthum und Quelle des Unheils der Welt auch speciell nachg[illegible]sen an dem Institute der väterlichen Gewalt und Familienstellung des Kindes nach römischem und göttlichem Rechtssystem." Diese Dissertation, soweit sie das positive Recht darstellte, fand die vollkommenste Anerkennung der Fakultät, dagegen wurde beschlossen, dass der philosophische, die Lehre von A. Clément enthaltende Theil, als für eine Doktordissertation unpassend, wegzulassen sei. Dies veranlasste den Kandidaten, mit allen einzelnen Fakultätsmitgliedern privatim zu disputiren und die Disputationen, nachdem ihm die Würde eines Doctor juris utriusque ungeachtet derselben ertheilt worden war, in jenem Sendschreiben zu publiciren. Herr Dr. jur. Heinrich Hürlimann, gegenwärtig ein geachteter und beschäftigter Anwalt in Zürich, ist noch immer der treuste, vielleicht sogar der einzige Anhänger der Lehre Clément's.

als harmlos hinzustellen — »wenn mein Nachbar kommt, um mir meinen Rock oder Stiefel oder sonst was zu stehlen, ich lasse mir von der Verwaltung aus den Magazinen, wenn ich es nöthig habe, gleich wieder andere Stiefel und einen anderen Rock geben« [4]).

Bei diesem Gegensatze beider Männer lässt es sich, wenn auch nicht rechtfertigen, so doch begreifen, dass sich damals die Behörden zu Massregeln veranlasst sahen, die man heutzutage als völlig unvereinbar mit den Principien der Denk-, Rede- und Pressfreiheit betrachten würde. Das »Evangelium des armen Sünders« wurde am 8. Juni 1843 vom zürcher Staatsanwalte mit Beschlag belegt und sein Verfasser verhaftet, was übrigens nicht hinderte, dass zwei Jahre nachher, 1845, dennoch der Druck desselben in einem anderen Kanton erfolgte. Ja, es figurirt noch heute als formell in Kraft stehend in der zürcher Gesetzsammlung ein längst vergessenes Gelegenheitsgesetz vom 26. März 1846, das s. g. Maulkrattengesetz [5]), das die Gerichte anweist, »gegen kommunistische Umtriebe« mit Geldstrafen bis zu 1000 Fr. und Gefängniss bis zu zwei Jahren vorzuschreiten, den Regierungsrath

4) Obige Stellen sind aus dem „Evangelium eines armen Sünders". Bern 1845. Dass übrigens auch Weitling die specifisch deutsche Sinnesrichtung insofern nicht verleugnet hat, als er die Wissenschaft und die Intelligenz zur Herrschaft beruft, darauf hat schon Hildebrand aufmerksam gemacht in seiner meisterhaften Darstellung und Kritik der socialen Wirthschaftstheorien: „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft." Frankfurt 1848. Bd. I. S. 133.

5) Dies Gesetz hat seinen Namen von dem Provincialismus „Maulkratte" gleich Maulkorb, wie man ihn den Hunden anhängt, um nicht beissen zu können. Merkwürdiger Weise kam dies Gesetz, das von der reaktionären Partei, die seit 1839 im Kanton Zürich regierte, vorbereitet war, erst nachdem diese im Jahre 1846 bereits wieder in die Minorität gekommen war, zu Stande und ist niemals praktisch angewendet worden. Wie wenig sich die Presse durch dasselbe einschüchtern liess, beweist eine Stelle aus einer damals im Kanton Zürich erscheinenden socialistisch gefärbten Zeitung, worin es heisst: „Ja! ihr Arbeiter, wer euch in Zukunft gegen reiche Tyrannen in Schutz nimmt, den trifft schwere Geld- und Gefängnissstrafe." „Das ist die Unterdrückung der Vereine, welche der Aristokrat Bluntschli verlangte, das ist sogar mehr, als Bluntschli verlangte! Furrer hat das unsterbliche Verdienst, ganz besonders zu einem Gesetze mitgewirkt zu haben, das dem Volke bei schwerer Strafe verbietet, dem bedrängten Bruder im todesmuthigen Ringen gegen Tyrannei beizustehen; Furrer hauptsächlich hat es bewirkt, dass die edelste That als Verbrechen erklärt wurde." Dass im Kanton Zürich dergleichen kommunistische und socialistische Tendenzen, welche in den vierziger Jahren eine praktische Bedeutung anzunehmen schienen, bis zu der Wiederanregung durch die allerneusten Bemühungen Clément's allmählich völlig in Vergessenheit gekommen waren, ist sicher nicht jenem Gesetze zu verdanken; es war das Resultat der rasch fortschreitenden Volksbildung und einer wahrhaft liberalen Regierungsthätigkeit.

ermächtigt, auswärtige kommunistische Blätter zu verbieten, und den Polizeibehörden gestattet, kommunistische Vereine aufzulösen und deren Theilnehmer, sofern es Fremde sind, auszuweisen.

Aber auch von diesem Gegensatze in dem Charakter der Lehrer, in der Form der Lehre und den Mitteln, durch welche die Lehre verbreitet werden soll, bei Gleichheit des Ziels und des Grundgedankens lässt sich der Spruch anwenden: »Es giebt nichts Neues unter der Sonne.« Es wird eine Hauptaufgabe meiner heutigen Darstellung sein, nachzuweisen, dass der kommunistische oder, wenn man lieber mit dem Hauptjünger des Verfassers der göttlichen Botschaft sagen will, der omnistische Grundgedanke ein uralter Irrthum ist, der bald in der edlen reinen Gestalt eines gelehrten friedlichen Reformvorschlags, bald in roher oder dämonischer Aufforderung zu Gewaltthaten auftritt, immer aber auf dasselbe Ziel hinaus will, durch Abschaffung des Privateigenthums und des Geldes einen einzelnen Staat oder die ganze Menschheit glückselig zu machen. Ich werde zu zeigen versuchen, dass es immer derselbe Irrthum ist, welcher Uebelstände als Folgen des Privateigenthums und der Einführung des Geldes auffasst, die gerade umgekehrt nur unter Mitwirkung dieser Rechtseinrichtungen, wenn nicht gänzlich beseitigt, so doch immer mehr und mehr gemildert werden können, ich meine die Uebelstände, die in der Unvollkommenheit des Menschen selbst und in der Unergiebigkeit und Kargheit der Naturkräfte ausser dem Menschen ihre Wurzel haben und die in einem so treffenden Bilde unserer heiligen Schrift als ein Fluch bezeichnet werden mit den Worten: »Verflucht sei der Acker um Deinetwillen, mit Kummer sollst Du Dich darauf nähren Dein Leben lang. Dornen und Disteln soll er Dir tragen und sollst das Kraut auf dem Felde essen. Im Schweisse Deines Angesichts sollst Du Dein Brot essen, bis dass Du wieder zur Erde werdest, davon Du genommen bist.«

Vielleicht als Vater der Irrlehre von der seligmachenden Kraft der Abschaffung des Privateigenthums und des Geldes, jedenfalls aber als Begründer der Hauptform, in welcher diese Lehre am häufigsten vorgetragen worden ist, ich meine die des Staatsromans, der Schilderung eines Staats, der nirgends existirt, der aber als Muster für Gründung oder Umbildung wirklicher Staaten dienen soll, eines Nirgendslandes, wie die wörtliche Uebersetzung von Utopia lauten würde, ist Plato zu betrachten.

Dieser Mann und sein Wirken kann als eine der schönsten, edelsten und namentlich für uns als Christen interessantesten Erschei-

nungen des klassischen Alterthums betrachtet werden. Sicher hat kein anderer Philosoph der heidnischen Vorzeit so viel Geistesverwandtschaft mit unserem heutigen Christenthum, als dieser Prediger einer Moral, einer Gerechtigkeit, wie er sie nennt, die nicht nur des Erfolgs und des äusseren Nutzens willen, sondern wegen ihrer Schönheit, wegen ihrer inneren Befriedigung in diesem und einem jenseitigen Leben geübt werden müsse, als dieser vorchristliche Verkündiger eines einheitlichen Gottes, einer Weltseele und der Unsterblichkeit aller einzelnen Menschenseelen.

Diese religiösen Lehren und der Versuch, sie metaphysisch zu begründen, bilden bei Weitem den überwiegenden Inhalt seiner zahlreichen Schriften, die fast sämmtlich — man zählt deren 35 — als Gespräche, die sein Meister Sokrates mit Freunden bei Tische und auf Spaziergängen gepflogen habe, geformt sind. Die Lehren von der Gütergemeinschaft und der Abschaffung des Geldes kommen überhaupt nur in drei seiner Schriften vor: der Politeia oder der Lehre vom Staate, der Lehre von den Gesetzen (de legibus) und dem Kritias, und auch in diesen, soweit wir sie kennen, werden sie nur gelegentlich und im Gegensatze zu allen späteren Utopisten durchaus nicht als das Mittel, um alle einzelnen Staatsangehörigen zu beglücken, sondern als zur Schönheit und Harmonie des Ganzen gehörend vorgetragen [6]).

Sein Werk Kritias, so genannt von dem als Hauptwortführer darin aufgeführten Schüler des Sokrates und bekannten Mitgliede der Regierung der 30 Tyrannen, müssen wir darum etwas näher in's Auge fassen, weil dasselbe die schon erwähnte Kunstform des Staatsromans in die Literatur eingeführt hat.

In dieser Schrift lässt Plato den Kritias aus alten ägyptischen Schriften, die Solon hinterlassen habe, erzählen: Vor 9000 Jahren sei ein Krieg ausgebrochen zwischen den Völkern diesseits und jenseits der Säulen des Herkules; an der Spitze der einen Partei habe Athen gestanden, damals von Vulkan und Minerva regiert, mit etwa 20,000 Männern und Frauen in Waffen, die ohne Gold und Silber in Gütergemeinschaft lebten; an der Spitze der andern Partei die 10 Könige der Insel Atlantis, damals grösser, als Afrika und Asien zusammen, später in Folge eines Erdbebens im Meere verschwunden. Von diesen Königen, Nachkommen des Atlas, eines Sohnes des Neptun, wird nun erzählt, dass sie enorme Reichthümer, namentlich Gold und ein untergegangenes Metall, Aurichalk, besassen; sie hätten aber ihre Schätze

6) Vgl. hierüber Zeller in v. Sybel's historischer Zeitschrift Bd. I S. 123 u. f.

nur gering geachtet, sie kannten keine anderen Güter, als die Tugend, sie begriffen, dass die Einigkeit mit der Tugend alle anderen Güter vermehre und dass, wenn man diese anderen mit zu viel Eifer suche, man sie selbst verliere und mit ihnen die Tugend; diese seien aber entartet und daher habe sie Jupiter strafen wollen. Damit bricht leider das auf uns gekommene Bruchstück des Buches ab und wir sind genöthigt, die weitere Ausmalung des Staats dieser seligen Insel, die zweifellos dieser verloren gegangene oder vielleicht auch nie vollendete Staatsroman enthalten hat oder enthalten sollte, aus den beiden anderen Schriften zu ergänzen. Dass Plato wenigstens die Herrscher dieser seligen Insel als in der vollkommensten Gemeinschaft der Güter, ja der Frauen und Kinder lebend, Männer und Frauen gleich Theil nehmend an Regierung und Kriegführung und namentlich ohne das ihm im höchsten Grade verhasste Geld gedacht habe, können wir schon aus seiner Politeia entnehmen, wo er eine solche Gemeinschaft wenigstens für die Wächter, die sich mit der Regierung und Vertheidigung beschäftigen, im Gegensatz zu den übrigen Volksklassen, die wieder in arbeitende Bürger und Sklaven zerfallen, als unentbehrlich schildert. Vielleicht hat er sogar in diesem Idealstaate diejenige Staatsform näher ausgeführt, die er in seinem Werke von den Gesetzen als die erste und beste aller Staatsformen gegenüber zwei anderen, weniger guten, aber praktisch ausführbaren, bloss andeutet, und die offenbar eine ganz vollkommene Gemeinschaft zwischen allen Gliedern des Staats ohne Unterschied von Wächtern und Bürgern enthalten sollte. Denn von dieser ersten Staatsform sagt er [7]):

»Der erste Staat, die vollkommenste Verfassung und die beste Gesetzgebung ist die, wo durchaus im ganzen Staate das alte Sprichwort gilt, welches sagt, dass in Wahrheit unter Freunden Alles gemein sei. Wo es irgend auf der Welt so ist, oder jemals so sein wird, dass Weiber, Kinder, Habe und Gut gemein sind, dass auf alle Weise das Mein und Dein im Leben gänzlich aufgehoben ist, wo man auch das, was eines Jeden natürliches Eigenthum ist, Augen, Ohren, Hände gewissermassen gemein zu machen gewusst hat, wo Alle für Alle zu sehen, zu hören und zu handeln scheinen, wo von Allen bis in's Einzelne durchaus die gleichen Dinge gelobt und getadelt werden, und Alle sich über die gleichen Sachen freuen oder trauern, kurz, wo solche Gesetze

---

7) Die folgende Stelle ist entnommen aus „Plato's Unterredungen über die Gesetze. Aus dem Griechischen übersetzt von J. G. Schulthess. 2. Aufl. von Salomon Vögelin. Zürich 1842.

walten, die die grösste mögliche Einheit des ganzen Staates bewirken: da hat die Tugend in ihnen eine Höhe erreicht, die gewiss Jedermann für den Gipfel des Richtigen und Trefflichen wird gelten lassen müssen.« »So wird der Staat beschaffen sein, den etwa Götter oder mehrere Göttersöhne bewohnen, und bei solchem Leben werden sie Freude und Heil geniessen.«

Hinter diesem Ideale bleiben freilich seine praktischen Reformvorschläge, die er in seinem Werke de legibus sehr ausführlich vorträgt, weit zurück. Statt der Gütergemeinschaft hat er für den zweitbesten Staat bloss gleiche Vertheilung des Grundbesitzes unter 5040 Haushaltungen und Garantie dieser Gleichheit durch Bestimmungen über Erbrecht, Adoption und Verheirathung. Die Vermehrung des übrigen Vermögens über ein Maximum, nämlich den vierfachen Werth des Grundeigenthums, will er durch Androhung der Strafe, dass das Plus zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern Hälfte dem Fiscus anheimfalle, und durch Verbot des Goldes und Silbers für Private, die sich nur einer auswärts unbrauchbaren Münze (offenbar eine Nachahmung des eisernen Geldes der Spartaner) bedienen dürfen, bewirken. Geld auf Zinsen auszuleihen, ist selbstverständlich streng verboten, wer dagegen handelt, verliert Zins und Kapital.

Dass übrigens Plato wirklich der Erfinder des Systems der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft gewesen und sogar bei seinen praktischen Reformvorschlägen einer möglichsten Gütergleichheit viel weiter gegangen ist, als Andere, welche, wie der Chalkedonier Phaleas und der Milesier Hippodamos, ähnliche Vorschläge machten, bezeugt sein Schüler Aristoteles, in dessen Politik [8]) eine in vielen Stücken auch für uns höchst lehrreiche Bekämpfung aller derartigen Reformvorschläge enthalten ist.

Schlagend ist, was Aristoteles über die von Plato gerühmte ganz allgemeine Verwandtenliebe derer sagt, welche Weiber und Kinder gemeinsam haben: »Durch eine solche Gemeinschaft wird die ver-

---

8) In der Politik von Aristoteles Buch II Cap. 1—3 kritisirt derselbe die beiden Werke *Πολιτεία* und *Περὶ τοὺς Νόμους* von Plato; den Kritias übergeht derselbe mit Stillschweigen. In Cap. 4 u. 5 bespricht er die Reformvorschläge des Phaleas und Hippodamos und leitet diese Betrachtungen mit den Worten ein: „Es giebt aber noch einige andere Entwürfe zu Staatsverfassungen, theils von Privatmännern, theils von Philosophen und Staatsmännern. Alle aber halten sich näher an die bestehenden, nach denen jetzt die Staaten verwaltet werden, als diese beiden (Entwürfe von Plato).“ Dieses Allegat, wie die im Texte folgenden sind der Uebersetzung von Adolf Stahr entnommen.

wandtschaftliche Liebe wässerig werden; denn wie ein wenig Süssigkeit in viel Wasser gethan, die Süssigkeit unmerklich macht, so ergiebt sich's auch, dass man in einem solchen Staate sich nothwendig die gegenseitige nahe Verwandtschaft als Vater rücksichtlich der Söhne oder als Sohn hinsichtlich des Vaters, oder als Geschwister unter einander gar wenig kümmern lässt. Denn zwei Dinge sind es, welche machen, dass die Menschen sich etwas zu Herzen nehmen und lieben: das Eigenthum und das mit Mühe Erworbene, welches Beides den unter einer solchen Verfassung Lebenden nicht zu Theil werden kann.«

Ebenso treffend ist der Nachweis, dass mit dem System der Gütergemeinschaft die schönste aller Tugenden, die Freigiebigkeit, oder wie wir, als Christen, sagen würden, die aufopfernde Nächstenliebe geradezu undenkbar, dagegen das Laster der Zwietracht keineswegs beseitigt wird. »Wahrlich,« sagt er, »gefällig und hülfreich zu sein, Freunden oder Gastfreunden oder Genossen, ist die süsseste Freude (*ἥδιστον*), die uns nur bei eigenthümlichem Besitz zu Theil wird; denn die Ausübung der Freigiebigkeit beruht ja gerade auf dem Gebrauche des Eigenthums.«

»Freilich,« so fährt Aristoteles fort, »hübsch anzuschauen und menschenfreundlich (*φιλάνθρωπος*) mag eine solche Einrichtung wohl erscheinen. Denn der Zuhörer giebt ihr leicht Beifall, wähnend, dass dann eine wunderbare Freundschaft aller Welt gegen alle Welt stattfinden werde, zumal wenn Einer auf die gegenwärtig bestehenden Uebel in den Staatsverfassungen schilt, als kämen sie daher, dass das Vermögen nicht gemeinsam sei; ich meine,« sagt er, »die Processe wegen gegenseitiger Verträge und die Untersuchungen über falsches Zeugniss und die Kriechereien gegen Reiche; wovon doch gar nichts die Folge des Privateigenthums, sondern vielmehr der sittlichen Verderbtheit ist. Denn die, welche gemeinsam Etwas besitzen und gebrauchen, sehen wir ja selbst weit mehr entzweit, als die, welche ihre Güter für sich haben.«

Die hässliche Langweiligkeit, die aus einer Verwirklichung des Kommunismus hervorgehen würde, ist auch schon von Aristoteles charakterisirt worden durch ein Bild, das schwerlich passender gewählt werden könnte. Eine Staatseinheit, wie sie Plato will, kommt ihm vor, »wie wenn Einer die Harmonie (*συμφωνία*) zur Monotonie (*ὁμοφωνία*) oder den Rhythmus zu einem einzigen Fusse machen wollte«.

Auch scheint es, als habe Aristoteles schon vollkommen erkannt, dass durch die Abschaffung des Privateigenthums der wichtigste

Sporn zur Gütererzeugung abgeschwächt, Fleiss und Sparsamkeit beeinträchtigt werde. »Was möglichst Vielen gemeinsam gehört,« sagt er, »darauf wird die geringste Sorgfalt verwendet. Denn die Menschen kümmern sich am meisten um das ihnen Eigene, um das Gemeinsame aber sogar in einem geringern Masse, als dem Antheil eines jeden Einzelnen daran entsprechen würde [9]). Ausser anderen Ursachen vernachlässigen sie es besonders auch in der Voraussetzung, dass sich ein Anderer darum bekümmere; wie bei den Dienstverrichtungen des Hausgesindes zuweilen viele Diener schlechter aufwarten, als wenige.«

Merkwürdiger Weise hat Aristoteles von diesem Erfahrungssatze, der gewiss die volle Zustimmung aller anwesenden Hausfrauen finden wird und der, obgleich er überall im Munde des Volkes lebt, — man denke nur an die Sprüchwörter: »Viele Köche versalzen die Suppe,« »Gesammtgut Verdammtgut,« — nichtsdestoweniger von dem tiefen Einblick des grossen Philosophen in die Geheimnisse der Menschennatur Kunde giebt, keinen Gebrauch gemacht, um Plato's System von der wirthschaftlichen Seite anzugreifen. Er führt diese psychologische Wahrheit nur an, um das System der Weiber- und Kindergemeinschaft zu widerlegen und verschmäht es, daraus zu folgern, wie eine Durchführung der Gütergemeinschaft nothwendig zur allgemeinen Verarmung, zum Herabsinken in den Zustand des nackten hülflosen Wilden führen müsste, wenn nicht, — was nach unseren Begriffen noch schlimmer sein würde, — an die Stelle des jetzt als Reizmittel zur Produktion dienenden Eigeninteresses die Furcht vor der Zuchtruthe einer allgewaltigen Obrigkeit gesetzt und so der ganze Staat oder gar die ganze Menschheit in ein einziges grosses Zwangsarbeitshaus verwandelt würde. Wie ist dies Schweigen, diese Unterlassungssünde zu erklären?

Ich glaube, Zweierlei dafür anführen zu können. Der grosse Stagirite, so unendlich hoch er über seiner Zeit, ja über zwei Jahrtausenden, die auf ihn folgten, in Erkenntniss aller irdischen Dinge gestanden hat, so dass er mit einigem Rechte den kühnen Ausspruch thut: »Erfunden ist wohl so ziemlich Alles, nur ist Einiges noch nicht übersichtlich gesammelt, Anderes kennt man, ohne es anzuwenden [10]),« dieser grosse Weltweise war in einem Punkte geradezu blind geblieben für Dinge, die rings um ihn vor sich gingen, für Gesetze des wirklichen

---

9) *τῶν δὲ κοινῶν ἧττον, ἢ ὅσον ἑκάστῳ ἐπιβάλλει.* Buch II Cap. 1 § 10 a. a. O. Diese Stelle hat Stahr etwas anders und zwar, wie mir scheint, nicht richtig übersetzt: „um das Gemeinsame aber weniger, oder doch nur insoweit es jeden Einzelnen berührt".

10) Polit. Buch II Cap. 2 § 10 am Schlusse.

Lebens, wie es schon damals beschaffen war; er stand in diesem Punkte mit Plato unter seiner Zeit, und in einem anderen Punkte war er vielleicht in einem noch höheren Masse, wie Plato, in den Vorurtheilen seiner Zeit befangen, ein Kind seiner Zeit. Ich meine mit dem ersten Punkte sein gänzliches Verkennen der wirthschaftlichen Gesetze des Verkehrslebens, die jedenfalls mitgewirkt haben, den Staat, in welchem er als Schüler Plato's den Grund zu seiner Weisheit legte, zu der Blüthe zu bringen, dass Erscheinungen, wie er selbst und sein Lehrer, wie Sokrates und Perikles, wie alle die grossen Dichter und Künstler jener Zeit überhaupt möglich geworden sind. Er erklärt den Handel für »eine nicht naturgemässe, auf gegenseitige Uebervortheilung gegründete Erwerbskunst, die von Rechtswegen getadelt werde,« und vom Zinsnehmen sagt er, »dass es von allen Erwerbszweigen der naturwidrigste und daher mit vollem Rechte verhassteste sei, indem dabei von dem Gelde selbst der Erwerb gezogen und es nicht dazu gebraucht werde, wozu es erfunden ist« [11]). Er hat also keine Ahnung davon, dass gerade ein Hauptzweck des Geldes, als allgemein aner-

---

11) Diese Sätze finden sich ziemlich wörtlich Buch I Cap. 3 § 23. Aus § 12, 13 u. 14 geht übrigens hervor, dass Aristoteles den Austausch der Güter, auch wenn er durch Geld vermittelt wird, als solchen nicht verwirft. Er unterscheidet den nothwendigen Austausch (ἀναγκαία ἀλλαγή), der zum Zweck hat, ohne allen Geldgewinn, wenn auch mit Hülfe des Geldes, Bedürfnisse auszutauschen, und den auf Geldgewinn abzielenden (χρηματιστικὴ ἀλλαγή). Jener nothwendige Austausch gehört nach ihm gar nicht zu den Erwerbskünsten. Unter den Erwerbskünsten kennt er drei Klassen: I. die rein naturgemässe, die er in Cap. 3 § 23 οἰκονομική und in Cap. 4 § 2 οἰκειοτάτη (eigentlichste Erwerbskunst) nennt, zu welcher er nicht nur jede Art von Landwirthschaft und jeden Bezug von lebenden Besitzthümern, Vieh und Sklaven (Cap. 3 § 22 am Schluss und Cap. 4 § 1), sondern auch jede Art von Jagd rechnet, namentlich auch die Menschenjagd, d. h. die Kriegskunst, „um Menschen, welche, obgleich dazu geboren, sich nicht beherrschen lassen wollen“, zu Sklaven zu machen, „denn dieser Krieg“, sagt er Cap. 3 § 8, „ist von Natur gerecht“. II. die ganz unnatürliche, jene χρηματιστικὴ ἀλλαγή, die er μεταβλητική Cap. 3 § 23 und Cap. 4 § 2 nennt, was ungefähr unserem Begriff: Handel im weitesten Sinne (jede auf Nettogewinn abzielende Abschliessung von Verträgen) entspricht. Diese theilt er wieder ein: 1. ἐμπορία (offenbar unser Handel im eigentlichen Sinne), umfassend Seehandel (ναυκληρία), Landhandel (φορτηγία) und Kleinhandel (παράστασις); 2. τοκισμός (Geldgeschäfte); 3. μισθαρνία, womit er Alles, was wir unter Fabrikation und Handwerk verstehen, begreift. III. die in der Mitte zwischen der naturgemässen und der naturwidrigen stehende Erwerbskunst, nämlich Forstwirthschaft (ὑλοτομία) und Bergbau (μεταλλευτική). Die Erwerbskunst der Klasse I nennt er löblich (ἐπαινουμένη), die der Klasse II tadelnswerth (ψεγομένη δικαίως). Also Sklaven einfangen, züchten und bestmöglich ausbeuten ist löblich, Handel und Gewerbe treiben und für Geld arbeiten ist tadelnswerth!

kannten Tauschmittels und zugleich als Werthmessers, darin besteht, die Vermiethung nicht von den einzelnen Geldstücken, sondern von wirklichen produktiven Kräften, in Geld gemessen, in einem für beide Theile, den Kapitalbesitzenden und den Kapitalsuchenden, heilsamen Weise zu vermitteln, und dass der Handel gerade dann, wenn er nicht auf gegenseitige Uebervortheilung zielt, die Händler selbst am meisten bereichert und die Gesammtproduktion am meisten beflügelt. Er hat keine Ahnung davon, dass die athenischen Bürger, wenn sie seinen Irrthum getheilt hätten, wenn sie sich von Handelsspekulationen und vom Zinsnehmen ferngehalten hätten, ihre Vaterstadt nie über die Stufe Spartas emporgehoben haben würden, dass dann Athen ebensowenig als Sparta Geister, wie er selbst, hätte hervorbringen können, an deren Schöpfungen wir uns noch heute erfreuen.

Mit dem anderen Punkte meine ich seine totale Unkenntniss der sittlichen Verwerflichkeit der Sklaverei. Er referirt die Meinung Anderer, wonach »das Herrschen über Sklaven wider die Natur erscheint; denn durch Satzung sei der Eine Sklav, der Andere frei, von Natur aber kein Unterschied, weshalb es auch nicht gerecht sei; es sei nämlich gewaltsam«. In einer langen Betrachtung [12]) müht er sich ab diese Meinung zu widerlegen und zu beweisen, dass die Sklaverei nicht etwa ein relativ für seine Zeit nothwendiges Uebel, sondern geradezu naturnothwendig und gerecht sei. »Denn von Natur,« sagt er, »Sklave ist der, welcher Eigenthum eines Andern sein kann (darum ist er es auch) und der an der Vernunft nur so viel Antheil hat, um sie vernehmen zu können, ohne sie selbst zu besitzen.« »Dass es nun also Menschen giebt, von denen die einen von Natur frei, die anderen Sklaven sind, denen es sowohl nützt als recht ist, Sklaven zu sein, ist einleuchtend.« Dass dies haltlose Sophismen sind, wird heutzutage gewiss noch weit mehr einleuchtend sein. Dagegen hat Aristoteles, ohne es zu wollen, für die bloss relative Nothwendigkeit dieses Uebels für gewisse Kulturstufen sicher das beste Argument angegeben, wenn er sagt:

> »Wenn jedes Werkzeug auf's Geheiss oder gar demselben zuvorkommend sein Werk verrichten könnte, wie es von den Werken des Dädalos oder von Hephästos' Dreifüssen heisst, von denen der Dichter singt, dass sie »»aus eigenem Antriebe geh'n an die heilige Arbeit«« — wenn so auch die Weberschiffe selbst webten und die Plektren die Zither schlügen, da brauchten

12) Buch I Cap. 2 § 3—23.

weder die Werkmeister Gehülfen, noch die Herren Sklaven.«

Wie würde sich der grosse Lehrer Alexander's wundern, wenn er heute wiederkäme und sich überzeugte, dass, Dank dem Handelsgeiste, den er so tief verachtete, und Dank dem in tausend neuen Gestalten (Aktien, Wechsel, Obligationen, Kommanditen) auftretenden Bestreben, sein Geld verzinslich anzulegen oder, besser ausgedrückt, mit den eigenen Kapitalien den Unternehmungsgeist und die Arbeitskraft Anderer zu befruchten, dass also, Dank dem Streben, das er als das allerhassenswertheste und naturwidrigste hinstellt, heutzutage Milliarden von Spindeln und Weberschiffen gerade so, wie in seiner Fabel die Werke des Dädalos und Hephästos, ohne Zuthun von Sklaven, auf das Geheiss des Werkmeisters und seiner Gehülfen sich in Bewegung setzen und dass von selbst die Zither schlagenden Plektren, vulgo Spieldosen, ein ganz alltägliches Kinderspielzeug sind, von dem man Angesichts der anderen Wunder des Erfindungs- und Unternehmungsgeistes, der Telegraphen und Eisenbahnen, kaum noch zu sprechen wagt?

Wahrlich, ein Mann, wie Aristoteles, würde nicht anstehen, jene beiden grossen Irrthümer demüthig zu widerrufen, die es ihm unmöglich machten, die rein wirthschaftlichen Uebel der Gütergemeinschaft und der Abschaffung des Geldes zu erkennen; er würde mit uns einsehen, dass es — wie nun einmal die menschliche Natur beschaffen ist — gerade der ohne die Einrichtung des Geldes und des Privateigenthums undenkbare Handels- und Unternehmungsgeist ist, welcher die Sklaverei oder, was dasselbe heisst, den äusseren physischen Zwang zur Produktion von Seiten einer herrschenden Minderheit gegen eine dienende Mehrheit entbehrlich macht, er würde mit uns gerade darin den wundesten Fleck des Kommunismus erkennen, dass derselbe ohne einen solchen Zwang ein Herabsinken zur Barbarei zur Folge haben würde.

Uebrigens wäre Plato gegenüber diese Ausführung auch kaum am Platze gewesen; für Plato, der ja nicht zu den wenigen erleuchteten Männern des Alterthums gehörte, welche Aristoteles, weil sie die Sklaverei als etwas Naturwidriges und Ungerechtes betrachteten, bekämpft, würde die Alternative, entweder für seinen Staat auf jede höhere Kultur zu verzichten, oder die sämmtlichen Bürger seines Staates zu Sklaven, zu unfreien Arbeitern herabzudrücken, gar nichts Schreckendes gehabt haben; ihm war es ja nur um die selige Freundschaft und Einheit seiner Wächter, als Träger und Ausdruck des Staatsganzen, nicht um die Beglückung der einzelnen Menschen zu thun.

Dagegen glauben wir zum Voraus durch diese Betrachtung die übrigen kommunistischen Systeme, zu deren Darstellung wir jetzt übergehen, in ihrer inneren Unhaltbarkeit gezeigt zu haben, indem sie insgesammt darin vom Platonischen System abweichen, dass sie entweder geradezu Freiheit und Gleichheit der einzelnen Menschen zur Voraussetzung oder doch wenigstens die höchstmögliche irdische Glückseligkeit für alle Einzelnen zum Endzweck haben.

Das erste und zugleich vielleicht geistreichste Werk, welches in der Form des Staatsromans ein kommunistisches System entwickelt, durch das ein möglichst grosses Mass von Glückseligkeit nicht bloss für den Staat als Ganzes oder für die Träger der Staatsgewalt, sondern für die Menschen, als Einzelne, erzielt werden soll, ist im Jahre 1516 von dem bekannten Kanzler und Grosssiegelbewahrer Heinrich's VIII. von England, von Thomas Morus, einem der gebildetsten und edelsten Männer seiner Zeit, verfasst worden.

Sein Werk »über die beste Staatsverfassung oder über die neue Insel Utopien« war ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst. Von der grossen Verbreitung, die es gleich nach seinem Erscheinen fand, zeugen die vielen Ausgaben, die es erlebte; schon 1518 erschien in Basel eine zweite lateinische Ausgabe, 1548 eine italienische, 1550 eine französische, 1551 eine englische [13]), 1612 eine deutsche und 1636 eine spanische Uebersetzung. Dies Werk, wie es der ganzen Richtung den Namen gegeben hat, ist sowohl nach Form als Inhalt das Vorbild von nahezu zahllosen Nachbildungen gewesen und hat namentlich der Voyage en Icarie, dem Hauptwerke Cabet's, der als Gründer einer noch in unseren Tagen fortlebenden Kommunistensekte dasteht, ganz unverkennbar als Muster gedient.

Es ist eingekleidet in die Form des Platonischen Dialogs. Als Gesandter Heinrich's VIII. in Flandern sieht Morus bei sich einen weitgereisten Mann, Namens Raphael, einen Reisegefährten des Amerigo Vespuzzi, dem bekanntlich Amerika seinen Namen verdankt. Dieser Raphael erzählt ihm von seiner Reise nach Utopien, einer halbmondförmigen prächtigen grossen Insel in fernen, bis dahin von Europäern unbefahrenen Meeren, in der Nähe eines bisher ebenso unbekannten Festlandes. Utopien, ein demokratisch-republikanischer Bundesstaat, hat 54 Städte oder, wie wir sagen würden, Kantone mit je 6000 Familien. In der Hauptstadt Amaurote tagen je 3 Deputirte aus jeder

13) Die von mir benutzte englische Ausgabe datirt von 1684 und hat den Titel: Utopia written in Latin by Sir Thomas More, chancellor of England, ohne Nennung des Uebersetzers.

Stadt, also ein Kongress von 162 Abgeordneten, welcher das Ganze regiert. In jeder einzelnen Stadt bilden je 42 Personen eine Ackerbau- oder Arbeiterfamilie; je 30 Familien stehen unter einem Philarch, je 10 Philarchen wählen einen Protophilarchen; die 200 Philarchen wählen aus den 4 Kandidaten, die ihnen durch die 4 Stadtquartiere präsentirt werden, einen Fürsten auf Lebenszeit. Dieser bildet mit den 20 Protophilarchen den städtischen Senat, der die Stadt mit ihrem Gebiete oder, wie wir sagen würden, den Kanton regiert. Die Hauptaufgabe sowohl der Gesammtstaats- als auch der Stadt- oder Kantonsregierung ist die Vertheilung von Arbeit und Genuss. Drei Stunden Vormittags- und drei Stunden Nachmittagsarbeit reichen hin, um Alle herrlich und in Freuden leben zu lassen. Dies Resultat erklärt sich, wie Morus seinen Raphael sagen lässt, erstens weil auch die Frauen mit arbeiten; zweitens weil »die ungeheuere Masse von Priestern und religiösen Tagedieben, von Adeligen mit ihren Taugenichtsen in Livree und die wahre Sündfluth von Bettlern«, die anderswo mit geniessen, ohne zu arbeiten, in Utopien gänzlich unbekannt sind; drittens weil hier ein schöner Wetteifer und die Abwechselung die Arbeit befruchtet. Der Wetteifer und die Abwechselung als Reizmittel für möglichst grosse Arbeitsleistungen, von denen bekanntlich in unserem Jahrhundert Fourier und seine Schule so viel gerühmt hat, spielen also schon hier eine grosse Rolle. Wie mit der Arbeit abgewechselt wird, wie namentlich immer von je 30 Familien nur 20 zwei Jahre lang den Ackerbau treiben, so dass also immer ein Drittel der arbeitenden Bevölkerung mit städtischen Berufsarten beschäftigt ist, so werden auch die Wohnungen, jedoch nur alle 10 Jahre, gewechselt und zwar durch's Loos neu vertheilt. Auf die ganze Bevölkerung von einer Stadt oder einem Kanton mit circa 250,000 Seelen, also ungefähr gleich dem Kanton Zürich, kommen nur 500 Personen, die als Beamte, Gelehrte und Priester von den gewöhnlichen Arbeiten eximirt sind. Die ganz schmutzigen Arbeiten, die Niemand freiwillig übernehmen würde, werden theils durch die Sklaven, von denen je 2 auf jede Familie von 40 Freien kommen, also in jeder Stadt circa 12,000 sind, theils durch einen religiösen Orden besorgt, der sich, um die himmlischen Güter desto reichlicher im Jenseits zu ernten, dem Cölibate und der Entsagung im Diesseits gewidmet hat.

Also doch noch Sklaven, wie bei Plato, werden Sie fragen?! Wie stimmt das mit der Glückseligkeit, die für Alle erzielt wird? Indessen ist diese Inkonsequenz doch nicht so arg, als es scheint. Denn nur Kriegsgefangene und Verbrecher sind Sklaven. Ausser

Todesstrafe kennt Utopien gar kein anderes Strafmittel, als die Sklaverei. Dieser Zustand ist kein vererblicher; mit der Besserung, mit dem Aufgeben der feindlichen oder verbrecherischen Gesinnung und spätestens mit dem Tode erlischt die Sklaverei. Die Sklaven Utopiens sind also im Grunde genommen dasselbe, was heutzutage die zu Festungsarbeiten angehaltenen Kriegsgefangenen und die gewöhnlichen Sträflinge. Ihre Behandlung ist überdies so milde, wie irgend möglich. Die Ketten dieser Sklaven sind von Gold und Silber, um den Freien den gebührenden Abscheu gegen diese Metalle zu erregen, die natürlich hier, wie schon bei Plato und bei allen Utopisten, als die Hauptwurzel alles Uebels betrachtet werden.

Von der Platonischen Weibergemeinschaft ist in Utopien keine Spur, im Gegentheil eine sehr heilige Ehe und sehr erschwerte Ehescheidung, wobei namentlich die Frauen der Senatoren ein Wort mitzusprechen haben.

Wie weit entfernt Morus, der bekanntlich für seinen katholischen Glauben das Schaffot bestieg, von religiösem Fanatismus gewesen ist, zeigen seine Schilderungen der religiösen Einrichtungen Utopiens. Die Priester, je 13 für jede Stadt, verheirathen sich. In den Tempeln sind keine Bilder, wohl aber Weihrauch, Wachslichter und viel Musik. Es herrscht vollkommene Religionsfreiheit. Nur kann der nicht Bürger sein, der so thöricht sein sollte, die Unsterblichkeit der Seele und Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen im Jenseits zu leugnen — eine Beschränkung der Religionsfreiheit, die bekanntlich auch von Rousseau und Robespierre empfohlen wird. Höchst bezeichnend für die moralische Weltanschauung, die im Gegensatze zur platonischen allen modernen Utopien zu Grunde liegt, sind folgende Aussprüche, die Morus seinen Utopiern in den Mund legt:

> »Nach dem Glücke zu streben, ohne die Gesetze zu verletzen, ist Weisheit. Sich kasteien, um Andern Annehmlichkeiten im Diesseits und sich selbst im Jenseits zu verschaffen, ist wahre Uneigennützigkeit; sich kasteien für ein leeres Phantom der Tugend, ist stumpfsinnige Thorheit, feige Grausamkeit gegen sich selbst und hochmüthige Undankbarkeit gegen die Natur.«

Damit stimmt denn auch vollkommen eine Einrichtung Utopiens überein, die ich bei keinem der spätern Utopisten wiedergefunden habe: »Unheilbare Kranke dürfen sich auf Anrathen der Priester und der Obrigkeit tödten oder in einem durch Schlaftrunk bewirkten sanften Schlummer tödten lassen.«

Die Ansicht der Utopier, womit sie die gänzliche Beseitigung der Advokaten und die Reduktion der Gesetze auf eine sehr kleine Zahl motiviren, dürfte vielleicht bei Manchem, der sonst nichts von Utopien wissen will, Beifall finden:

> »Was für ein Unterschied — sagen sie — liegt für die Masse, d. h. für die zahlreichste und der Vorschriften bedürftigste Klasse — was für ein Unterschied liegt für diese darin, ob es keine Gesetze gebe, oder ob die vorhandenen Gesetze so dunkel und verwirrt sind, dass man, um ihre wahre Bedeutung herauszubekommen, ungewöhnlichen Scharfsinn besitzen und lange Untersuchungen und Studien gemacht haben müsste?«

Auch ihre höchst originelle Ansicht über den Krieg möchte vielleicht Anklang finden: »Alle Bürger Utopiens sind kriegsgeübt, aber nur im Nothfalle werden sie in den Kampf geschickt. Man führt die Vertheidigungskriege — andere kennt man natürlich nicht — wo möglich mit denselben Metallen, aus denen die Sklavenketten geschmiedet werden, mit Gold und Silber, dessen der Staatsschatz, weil es für die Bürger völlig unnütz ist, die ungeheuersten Vorräthe besitzt; man miethet damit Söldlinge bei benachbarten Barbarenvölkern, setzt ungeheuere Preise auf Ermordung der feindlichen Fürsten und erkauft damit Verräther. Denn die Lorbeern eines blutigen Kriegs werden betrauert. Für die Utopier besteht der schönste Kriegsruhm darin, den Feind nur durch Gewandtheit und List besiegt zu haben.«

Am Schlusse seiner Schilderung ruft Raphael aus:

> »Man sieht dort weder Arme noch Bettler und obgleich Niemand Etwas sein eigen nennt, ist dennoch Jeder reich. Giebt es in der That einen schönern Reichthum, als denjenigen, der uns heiter und ruhig, ohne Unruhe und Sorge zu leben erlaubt? Giebt es ein schöneres Loos, als seiner Existenz halber nicht zittern zu dürfen, nicht durch die unaufhörlichen Bitten und Klagen einer Gattin ermüdet zu werden, sich nicht über die Aussteuer seiner Tochter zu beunruhigen?«

Das ganze Werk schliesst Morus mit der Bemerkung, die er, um Raphael nicht zu kränken, bloss dem Leser gegenüber macht, dass er Vieles, so namentlich »die Gemeinschaft der Güter ohne den Gebrauch des Geldes abgeschmackt gefunden habe, aber doch gestehe, dass er Manches nachahmungswerth finde«. Ob diese Bemerkung ernstlich gemeint ist, oder ob Morus damit bloss den Vorurtheilen seiner Zeit eine Koncession machen oder Konflikte mit Staat und Kirche vermeiden wollte, wage ich nicht zu entscheiden. Gewiss ist nur, dass gerade

das, was er abgeschmackt gefunden haben will, von spätern Anhängern des Kommunismus, so namentlich von Cabet[14]), als seine wahre Ueberzeugung angesehen und Morus als erster Apostel dieser Lehre gepriesen wird.

Fast gleichzeitig mit der weiteren Verbreitung dieser Utopie, die, wenn sie überhaupt als ein ernstlicher Reformvorschlag, so doch jedenfalls als ein höchst friedlicher gemeint war, wenigstens noch bei Lebzeiten des Verfassers derselben, ging in Deutschland, das damals an der Spitze der europäischen Civilisation stand, Hand in Hand mit der Kirchenreformation eine sociale Bewegung, die an Rohheit und raffinirter Grausamkeit in der Geschichte ihres Gleichen sucht; ich meine die Bewegung, die in den Bauernkriegen ihren Anfang und in der qualvollen Hinrichtung der münsterer Wiedertäufer ihr Ende nahm. Es ist diese Bewegung von den ähnlichen Erscheinungen des Mittelalters und des Alterthums[15]), von den Sklavenkriegen des alten Italiens und den Jacquerien Frankreichs wesentlich dadurch verschieden, dass hier zum ersten Male nicht bloss neue Vertheilung der Güter, sondern principielle Abschaffung des Privateigenthums gewaltsam angestrebt wurde. Sicher ist wenigstens die Aufhebung alles Privateigenthums und die Herstellung einer Gütergemeinschaft in der allerrohsten und brutalsten Weise eine Hauptlehre der münsterer Wiedertäufer gewesen, wie uns ein Zeitgenosse und zum Theil Augenzeuge der schrecklichen Vorgänge in Münster in den Jahren 1532 bis 1534, Henricus Dorpius[16]) aus Münster, verbürgt.

---

14) Cabet in seiner Voyage en Icarie, 5. Ausg. Paris 1848. p. 470—532 giebt eine ziemlich ausführliche Geschichte aller kommunistischen Bestrebungen und Theorien. Hier sagt er p. 481 von Morus: „Voilà l'auteur de l'Utopie, ami du célèbre Erasme qui l'admire l'un des hommes dont la science, la sagesse et les vertus font le plus d'honneur à l'Angleterre, l'un des Génies amis les plus désintéressés et les plus dévoués de l'Humanité (bien autrement digne d'une statue que ceux qui découvrent des machines en cherchant la fortune) un nouveau Lycurgue, un Solon, un Pythagore, un Socrate, un Platon, et je dirai presque un Jesus-Christ!"

15) Ein kurzer Abriss der Geschichte dieser „faustrechtlichen Protestationen" der Nichtbesitzer gegen „das grosse Eigenthum" wird von Escher, Handbuch der praktischen Politik. Leipzig 1863. Bd. I S. 318 u. f. gegeben.

16) Wahrhaftige historie, wie das Evangelium zu Münster angefangen und danach durch die Wiedertäufer verstöret, wieder aufgehöret hat. Dazu die gantze handlung derselbigen Buben, vom anfang bis zum ende, beydes in geistlichen und weltlichen stücken fleyssig beschrieben. Durch Henricum Dorpium Monasteriensem 1536.

> »Zu derselbigen Zeit« — so berichtet Dorpius — »gebot der oberste Prophet, Johann Matthiesen« (es ist dies ein Vorläufer des Johann von Leyden, späteren Königs von Neu-Jerusalem), »es sollt ein Jeder sein Geld, Gut und was er hätte, ins gemein geben bei Straff seines Leibes. Solches grausamen Gebots erschricket sich das Volk und brachten Alles, was sie hatten. Auch kunden sie nichts verborgen behalten, wenn sie gleich etwas hingesteckt hatten. Denn es waren zwei Medlein da vom Teufel besessen, die verrieten, was man verborgen hatte.«

Wir sehen also schon im 16. Jahrhundert denselben Gegensatz zwischen friedlichen Utopisten und zu jeder Gewaltthat geneigten Kommunisten, wie er am schärfsten in den Arbeiterbewegungen der vierziger Jahre in Frankreich hervorgetreten ist und noch heute, wenn auch im Verborgenen, fortbesteht in den beiden kommunistischen Sekten der Ikarier und der Babouvisten.

Die Ikarier, so genannt von dem schon erwähnten Staatsromane, der Voyage en Icarie, die seit 1840 bis 1848 in fünf Auflagen erschien, begnügen sich damit, im Sinne ihres Meisters zu lehren, im Sinne Cabet's, der in der Verbannung in England sich aus einem rein politischen Revolutionär höchst wahrscheinlich unter dem Einflusse Robert Owen's und durch Lektion der Utopie des Thomas Morus und anderer Staatsromane zu einem friedlichen Kommunisten bekehrt hatte; ihre einzige That ist der wiederholte Versuch, mit ihrem Meister in Amerika ein neues Icarien zu begründen. Wirklich trat eine solche ikarische Kolonie in der verlassenen Mormonenstadt Nauvoo in Illinois nach 1848 in's Leben; noch im Jahre 1854 zählte sie 405 Personen [17]), die unter der Diktatur Cabet's mit viel Musik, von der sich ja schon Plato so viel versprach, den Acker bebauten. Schon im Jahre 1856 aber ist Cabet, von den Seinen verstossen und verlassen, in St. Louis im Elend verstorben und die Kolonie selbst seitdem spurlos verschwunden, wohl einfach deshalb, weil man sich allseitig überzeugte, dass der Acker bei Gesammtwirthschaft nicht weniger Dornen und Disteln trägt, als sonst, und es ist wohl bloss ein Scherz, wenn man sagt, es sei, als Cabet seinen Ikariern das Schnupfen

---

17) Vgl. einen Aufsatz von Pelz in der Deutschen Vierteljahrschrift 1855 Heft 4 S. 205, wo überhaupt viel schätzbare Materialien über verunglückte Versuche, kommunistische oder socialistische Gemeinden in Amerika zu gründen, zusammengestellt sind.

verbieten wollte, eine Schnupftabakrevolution ausgebrochen, in Folge deren Cabet verjagt und Alles aus einander gegangen sei.

Die Babouvisten haben ihren Namen von dem bekannten kommunistischen Verschwörer Babeouf erhalten, der im Jahre 1796 das Schaffot mit den Worten bestieg: »Es ist ruhmvoll, für die Sache der Tugend zu sterben.« Sein Mitverschworner Buonarotti, wie Cabet behauptet, ein Nachkomme des berühmten Michel Angelo, hat während seiner Verbannung diesen Babeouf in einem dicken, äusserst langweiligen Buche [18]) als den grössten Märtyrer der Freiheit und seine revolutionär-kommunistische Doktrin als die höchste Heilswahrheit verherrlicht, eine Doktrin, die, wie Cabet versichert, hauptsächlich aus einem Werke eines pariser Schullehrers, Morelli, Code de la nature, geschöpft sein soll. Mit seinem Buche ist Buonarotti, nachdem die Julirevolution auch ihm das Vaterland wieder geöffnet hatte, nach Paris gereist, wo es ihm wirklich nach vielen vergeblichen Versuchen gelang, namentlich unter den Gefangenen der republikanischen Bewegung vom Jahre 1834 Anhänger zu finden und die Sekte der Babouvisten zu stiften. Diese sehen wir seitdem bei allen Verschwörungen und gewaltsamen Volkserhebungen, und so namentlich in der Junischlacht von 1848, mit der bekanntlich die äussere und bekannte Geschichte des gewaltsamen Kommunismus endet, in der vordersten Reihe. Ihre Doktrin unterscheidet sich von der der Ikarier auch darin, dass sie, wie Babeouf in seinem letzten Briefe an Frau und Kinder sich ausdrückt, den Tod »für einen tugendhaften Schlaf, für eine ewige Nacht« erklären [19]), während die Ikarier, ähnlich wie die Utopier des Morus, an Unsterblichkeit der Seele glauben.

Sie werden gewiss bei der schon sehr vorgerückten Zeit entschuldigen, wenn ich von den zahlreichen Staatsromanen, die zwischen der

---

18) Conspiration pour l'égalité dite de Babeuf suivie du procès auquel elle donna lieu, et des pièces justificatives etc. etc. par Ph. Buonarotti. 2 Tom. Bruxelles 1828.

19) Mit dieser Stelle in dem letzten Schreiben Babeuf's an seine Kinder, das überhaupt nicht die leiseste Hinweisung auf religiöse Vorstellungen und Verheissungen enthält, kontrastirt einigermassen die Mittheilung Buonarotti's in Tom. I p. 254 über die Ansichten und Absichten des Verschwörungskomités. Toutes ces institutions — heisst es hier — et les moeurs républicaines qu'elles devaient créer et conserver eussent trouvé un dernier et important appui dans les idées religieuses dont les lois et l'éducation allaient jeter les sémences dans tous les esprits. La république française ne reconnaissant aucune révélation, n'eût aucun culte particulier; mais elle eût fortement gravé dans le coeur des bons citoyens l'espérance d'une heureuse immortalité.

Utopia des Morus und der Voyage en Icarie erschienen sind, Civitas Solis oder Sonnenstaat vom Jahre 1623, Oceana[20]) von Harrington vom Jahre 1656, La république de Salente von Fénélon, La Basiliade von dem schon genannten Morelli vom Jahre 1753 u. s. f., keinen einzigen ausführlich bespreche und nur erwähne, dass der erstgenannte, für Entwickelung kommunistischer Ideen bei Weitem bedeutendste, die Civitas solis, von dem höchst seltsamen Dominikanermönche Campanella verfasst ist, der 27 Jahre seines Lebens, bis 1626, als spanischer Staatsgefangener in 50 verschiedenen Kerkern, und zwar längere Zeit mit den furchtbarsten Torturen gequält, zubrachte und dennoch in einem anderen Werke, De monarchia hispanica, ganz ernstlich den Vorschlag machte, mit spanischen Waffen und spanischer List eine katholische Weltherrschaft mit Papst und König von Spanien an der Spitze zu begründen[21]).

Sie werden aus demselben Grunde entschuldigen, wenn ich davon absehe, auf die höchst manchfaltigen Abschwächungen des Kommunismus, die Mittelstufen zwischen Kommunismus und voller Anerkennung des Privateigenthums näher einzugehen, die in unserem Jahrhundert

---

20) Cabet in seiner Voyage en Icarie, 5. Ausg. Paris 1848 in der oben schon erwähnten Geschichte der kommunistischen Ansichten p. 484 nennt Harrington „partisan de l'Égalité de fortune“ und sagt von ihm: „il établit un maximum de propriété immomibilière de 200 ou 500 francs de revenu“. Ich finde in der vor mir liegenden prächtig ausgestatteten Ausgabe der Oceana vom Jahre 1771 mit einer sehr interessanten Lebensbeschreibung Harrington's von Toland vom Jahre 1700 zwar der Form nach einen Staatsroman nach dem Vorbilde Plato's und Morus', aber dem Inhalte nach eine höchst praktische Entwickelung republikanisch-demokratischer Principien. Die einzige Spur von Eingriff in das Privateigenthum dürfte sein Vorschlag p. 95 zu einem Agrargesetz enthalten, das in äusserst schonender Weise darauf hinzielt, Grundbesitz mit mehr als 2000 Pfund jährlichen Renten (land exceeding the revenue of two thousand pounds a year) zu zersplittern. Wer mehr, als dies Quantum besitzt, soll auch die jüngern Söhne miterben lassen, und wer es noch nicht besitzt, soll nicht mehr, als dasselbe, akquiriren dürfen, aber bei diesem Verbot ist schonend hinzugefügt: except by lawful inheritance. Cabet scheint sich also enorm verrechnet zu haben.

21) Ueber Campanella, geb. 1568, gest. 1639, sein Leben und seine Schriften ist ein sehr interessanter Aufsatz von Sigwart in Treitschke's preussischen Jahrbüchern Jahrg. 1866 S. 517 u. f. zu vergleichen. Hier findet sich auch die sehr interessante Notiz, dass sein echt kommunistischer, sogar die Platonische Weibergemeinschaft wieder aufnehmender Staatsroman, der Sonnenstaat, zuerst von einem deutschen protestantischen Geistlichen Andreä im Jahre 1623 zum Druck befördert und ausserdem noch vor der ersten Publikation zu einem selbstständigen Staatsroman umgearbeitet worden sei. Nach Sigwart sei erst durch Campanella der Geschmack für kommunistische Staatsromane geweckt worden.



als St. Simonismus und Fourierismus, bald als Lehre von der Organisation der Arbeit durch die Staatsgewalt, bald als Vorschlag zu Vereinigungen in grossen Arbeitsgemeinden, Phalangen, als Lehren von Louis Blanc, Proudhon und vielen Anderen in Frankreich hervorgetreten sind und sich auch in Deutschland und hier in Zürich, so z. B. in der erst in diesen Tagen erschienenen »Weihnachtsgabe von Theodor Zuppinger«, immer wieder von Neuem geltend machen.

Nur eine besondere Nüance dieser halbkommunistischen Richtungen, die man bekanntlich insgesammt unter dem Namen Socialismus zusammenfasst, mag hier speciell erwähnt werden, weil sie mit der gerade jetzt hier im Kanton Zürich angeregten Frage der Kantonalbank eine hoffentlich nur sehr entfernte Verwandtschaft hat; es ist die hauptsächlich von Proudhon [22]) und Coignet [23]) ausgebildete Lehre,

---

22) Proudhon, Organisation du crédit et de la circulation et solution du problème social. Ferner: Banque du peuple suivie du rapport de la commission des délégués du Luxembourg. Paris 1849. Diese letztere Schrift enthält die Statuten einer Kommanditenaktiengesellschaft mit Proudhon als einzigem gérant, welche die Aufgabe, unentgeltlichen Kredit zu gewähren, durch Ausgabe von Noten von Fr. 5 und grössern Beträgen, zahlbar nicht in Gold, sondern in Leistungen (produits ou services) der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft unter Garantie der Bank zu lösen versucht. Die Idee geht von dem absolut unwahren Satz aus, dass das Kapital unproduktiv sei und daher der Kredit und Austausch unentgeltlich werden müsse. Das Schicksal dieser Bank ist bekannt.

23) „Bank- und Handels-Reform. Nach Fourier'schen Grundsätzen von F. Coignet. Aus dem Französischen von Karl Bürkli. Zürich, Druck von H. Mahler, 1855." Der Hauptunterschied von Proudhon besteht darin, dass Coignet seine Bank nicht durch freie Association, sondern direkt durch den Staat errichten lassen will, und dass er seinen Banknoten nicht durch die Verpflichtung der Einzelnen, dagegen Produkte zu liefern, sondern dadurch Kurs verschaffen will, dass Jeder, der Banknoten bei der Bank deponirt, von dieser einen mässigen Zins beziehen könne. Ferner will Coignet nur gegen Hinterlegung von Pfändern seine Darlehne machen, während Proudhon auch gegen Bürgen Vorschüsse macht. — Bei Gelegenheit der in Zürich jetzt noch schwebenden Frage über Errichtung einer Kantonalbank hat der Uebersetzer jener Schrift das Coignet'sche System in Vorschlag gebracht in einer Schrift: „Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank, keine 5 und 6%, sondern 2, höchstens 3% Zins. Sturz der Geldaristokratie durch eine Staatsbank ohne Gold- und Silbergeld von Karl Bürkli. Zürich 1866." Die Regierung des Kantons Zürich hat dem Verfasser Gelegenheit gegeben, seine Ansicht als Mitglied einer von der Regierung berufenen Expertenkommission über die Errichtung einer Kantonalbank zu vertreten. Zu den vielen Bankprojekten in Zeitungen und Flugschriften, welche in der neusten Zeit in Zürich aufgetaucht sind, gehört die oben im Texte erwähnte „Weihnachtsgabe von Zup-

durch Gründung einer grossartigen Zettelbank, die für jeden verpfändeten Werth Vorschüsse, zahlbar und rückzahlbar in uneinlösbaren Banknoten gewährt, den Gebrauch des Metallgeldes gänzlich zu verdrängen und den Zinsfuss auf ein Minimum herabzudrücken, das lediglich dazu dient, um die Druckkosten der Noten und die sonstigen Verwaltungskosten zu bestreiten.

Ich kann diese Idee kaum treffender charakterisiren, als mit den eigenen Worten des Schneiders Weitling in seinem schon im Eingange meines Vortrags erwähnten Werke: »Die Menschheit«.

Auf Seite 13 sagt derselbe:

»Durch die Errichtung einer Nationalbank, welche jedem Arbeitsverständigen Credit giebt, ist der Arbeiter nur versichert, die Mittel zu bekommen, um arbeiten zu können, die Arbeit selbst muss er suchen.« »Die Gesellschaft müsste ausser der Nationalbank noch Nationalwerkstätten und Colonien gründen.« »Um diese Anstalten zu heben, wäre aber ein immerwährender Credit, d. h. Staatsverlust erfoderlich; denn die verarbeiteten Gegenstände müssten verkauft werden, und um den Verkauf zu erleichtern, müsste man die Preise herabsetzen. Dadurch würde der Credit der Nationalbank zerstört und mit ihm der Wohlstand aller nicht für die Nationalanstalten Arbeitenden.«

Es ist gewiss vollkommen richtig, was Weitling hier andeutet, dass alle diese socialistischen Vorschläge, selbst dies scheinbar gemässigteste Projekt einer solchen grossen Zettelbank, dazu drängen, die ganze produktive Thätigkeit des Volks von Staats wegen zu organisiren, an die Stelle der natürlichen, unwillkürlichen Regelung durch das blind und bewusstlos, wie eine Naturkraft wirkende Gesetz von Nachfrage und Angebot eine künstliche, willkürliche Regelung durch die Staatsgewalt zu setzen, die mit Bewusstsein, mit Ueberlegung, mit genauer Abwägung des Bedarfs und der Fähigkeiten der Einzelnen die Rollen austheilt, um das zu produciren, was der Staat, jede Stadt, jede Haushaltung jeweilen bedürfen wird; mit einem Worte, jeder Socialist muss, wenn er nicht Gefahr laufen will, selbst von Männern, wie Weitling, der handgreiflichsten Ungerechtigkeit, der totalen Erfolglosigkeit seiner Projekte überführt zu werden, Kommunist werden.

Dass bei dem jetzt herrschenden Systeme, welches dem Gesetze von Nachfrage und Angebot oder, um mit Darwin zu reden, der

---

pinger“, die aber so konfus socialistische Tendenzen mit der Bankfrage verflicht, dass sie gar keine Beachtung gefunden hat.



natürlichen Zuchtwahl die Regelung des gewerblichen Lebens überlässt, viel Jammer und Elend in der Welt ist, diese unbestreitbare Thatsache ist es, welche alle modernen kommunistischen und socialistischen Systeme für sich anführen. Dabei vergessen sie aber, dass Jammer und Elend gerade in demselben Masse abgenommen haben, dass sich Wohlstand und Bildung auch bei den untersten Klassen in demselben Masse gehoben haben, als von frühern, den Zeiten des Polizeistaates und der patriarchalischen Regierung angehörigen Versuchen, die Produktion von Staatswegen zu regeln, abstrahirt und das System der freien Konkurrenz zur Geltung gebracht worden ist. Wer an dieser Thatsache zweifelt, der mag die Statistik der Todesfälle durch Hunger, Pestilenz und Henkerbeil unserer und jener vergangenen, oft gerühmten Zeiten vergleichen!

Durch alle modernen kommunistischen oder socialistischen Lehren zieht sich der Irrthum, mit Hülfe der Organisation der Arbeit von Staatswegen werde nicht nur der Genuss gerechter vertheilt, sondern es werde sogar die Produktion *im Ganzen* gesteigert, so dass im Grossen und Ganzen weniger gearbeitet zu werden brauche und mehr konsumirt werden könne, als bei dem System der freien Konkurrenz. Man giebt sich also der Hoffnung hin, dass die Staatsmänner, welche die gesammte Produktion und Konsumtion *planmässig* auf Grundlage von statistischen Ermittelungen und andern wissenschaftlichen Operationen zu organisiren und zu dirigiren haben würden, ihre Aufgabe, möglichst viel und möglichst dem jeweiligen Bedarf entsprechend produciren zu lassen, besser lösen könnten, dass sie die vielen Missgriffe, welche überhaupt bei der Produktion gemacht werden können, eher zu vermeiden im Stande wären, als es jetzt bei dem instinktiven Zusammenwirken der unzähligen Einzelunternehmungen unter der Herrschaft des Naturgesetzes von Nachfrage und Angebot der Fall ist. Diese Hoffnung dürfte aber wohl genau eben so *eitel* sein, als wenn Jemand sich einbildete, er werde *sicherer* und *besser* marschiren, wenn er, statt wie ein gewöhnlicher Mensch das Gehen *unbewusst*, als Kind durch vieles Fallen und Anstossen, mit einem Worte durch die Schule des *Schmerzes* instinktiv zu *erlernen* und ebenso unbewusst *auszuüben*, nach den Regeln der *Mechanik*, der Physiologie und Anatomie gehen, jedem einzelnen Gliede, dem Fuss, dem Knie, dem Schenkel, nach diesen wissenschaftlichen Grundsätzen bei jedem Schritte und Tritte genau seine Rolle vorzeichnen wollte.

Bei den Staatsmännern und Beamten, welche im Systeme der Gesammtwirthschaft oder der Organisation der Arbeit die Rolle, die jetzt

zahllosen Einzelunternehmern anheimfällt, zu übernehmen hätten, fehlen gerade die Faktoren, welche bei dem jetzigen Systeme die wirklich staunenswerthen Resultate auf volkswirthschaftlichem Gebiete hervorgebracht haben; es fehlt nicht bloss die Hoffnung, durch eine zweckmässige, den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Verwendung von Kapital und Arbeit einen glänzenden Gewinn zu machen, — denn der kommunistische Staatsmann und Beamte wird ja entweder gar nicht oder nur um einen verschwindend kleinen Bruchtheil des Gesammteigenthums bereichert, wenn er richtig operirt hat, — es fehlt vielmehr — und das ist unendlich viel wichtiger — die Furcht vor dem Verluste des eigenen Vermögens, vor Bankerot, Armuth und Schande, welche jede unzweckmässige Verwendung der produktiven Kräfte bedrohen, denn diese Strafe des Vermögensverlustes, wenn mit eigenem Kapitale, oder des Bankerots, wenn mit fremdem Kapitale gearbeitet wurde, ist keine Strafe für bösen Willen oder schuldhafte Fahrlässigkeit, wie sie am Ende auch gegen den socialistischen Beamten angedroht werden könnte; es ist eine Strafe des Irrthums, des Missgriffs ohne Rücksicht auf nachweisbare subjektive Verschuldung, wie sie, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, eben nur ein Naturgesetz, ähnlich dem Naturgesetze, das das fallende, seine Glieder unzweckmässig bewegende Kind mit Schmerzen straft, androhen kann und darf. Es ist diese Irrthumsstrafe eine naturnothwendige Folge aus dem von menschlicher Satzung völlig unabhängigen Naturgesetze über Nachfrage und Angebot, und die Furcht vor ihr ist es, die den wirthschaftlichen Instinkt beim Systeme der freien Konkurrenz so gesteigert und damit die Gesammtproduktion auf die Höhe gebracht hat, dass heutzutage ein schlichter Handwerker sich mehr geistige und materielle Genüsse, durch Lektüre, durch gute Kleidung, durch Lustreisen u. s. w., zu verschaffen im Stande ist, als ein grosser Grundbesitzer, als ein Edelmann in früheren Jahrhunderten. Man denke sich diese Irrthumsstrafe hinweg, man lasse die Gesammtproduktion organisiren und dirigiren durch Staatsbeamte, die von der Richtigkeit ihrer Organisationspläne nur äusserst wenig für sich selbst zu hoffen und von der Unrichtigkeit derselben wenigstens so lange, als überhaupt noch Staatsmittel vorhanden sind, noch weniger für sich selbst zu fürchten haben — sicher wird sich Missgriff auf Missgriff häufen, es wird zuletzt ein Herumtappen und Stolpern sein, um bei meinem früheren Bilde zu bleiben, wie bei dem gelehrten Manne, der seine Glieder nicht nach den Instinkten, die vom Schmerze angezogen werden, sondern nach mathematisch-physikalischen Grundsätzen zu bewegen versucht. Ein

solches Tappen und Stolpern der Wirthschaftsdirigenten eines kommunistischen oder socialistischen Staates wird es über kurz oder lang dahin bringen, dass der Bruchtheil von Genüssen, der auf jeden Einzelnen selbst bei der allergerechtesten Vertheilung kommt, kleiner und der Bruchtheil von Anstrengung grösser ist, als bei dem geringsten unserer heutigen Arbeiter.

Es sind daher alle Diejenigen in ihrem vollen Rechte, welche kommunistische und socialistische Reformvorschläge als utopisch belächeln und abweisen, und gewaltsame Volkserhebungen zur Durchführung derselben ebenso gewaltsam niederwerfen. Verkennen wir aber nicht, dass sich in allen diesen utopischen Rechts- und Staats-Theorien mehr oder weniger eine Tendenz ausspricht, welche die christliche Gesittung als eine berechtigte anerkennen muss, ich meine das Streben, Jammer und Elend, soweit sie nicht auf eigener Schuld oder unüberwindlichen Naturgewalten beruhen, aus der Welt zu schaffen und alle Menschen, namentlich auch die s. g. arbeitende Klasse, zu einem menschenwürdigen Dasein zu erheben.

Fahren wir daher fort, mit den nicht utopischen Mitteln zu wirken, mit denen die vorgeschrittenen Nationen, namentlich aber die freistaatlichen Gemeinwesen, denen wir angehören, diesem Ziele der Menschheit so unendlich viel näher gekommen sind, als die Barbaren in den Urwäldern und Wüsten, die weder Privateigenthum noch das bequeme Tauschmittel kennen, das die Utopisten so tief verachten, als die heidnischen Kulturvölker, deren Kultur auf der Sklaverei ruhte, als die mittelalterlichen Staaten, welche dem Kapital und dem Unternehmungsgeist künstliche Fesseln schlugen, an denen noch heute manche unserer Nachbarstaaten kranken.

Fahren wir fort, durch Fernhaltung aller künstlichen Fesseln, welche die modernen Utopisten, wenn auch in andern Gestalten, dem Kapital und Unternehmungsgeist anlegen möchten, das Angebot von Kapital und die Nachfrage nach Arbeitskraft fort und fort zu vermehren.

Fahren wir fort, durch Verbesserung der obligatorischen Volksschulen, durch Verbreitung richtiger nationalökonomischer und moralischer Grundsätze unter dem Arbeiterstande, durch Anfeuerung zu freien, die Staatshülfe verschmähenden Associationen die Bildung und das Selbstgefühl der arbeitenden Klassen zu heben. Vielleicht kann es dadurch dahin gebracht werden, dass auch unter den niedrigsten Volksklassen über die Pflicht, nicht eher eine Familie zu gründen, als bis durch Sparsamkeit oder Glücksfall genügende Existenzmittel gesichert

sind, dieselben sittlichen Grundsätze herrschen, welche bei allen höhern Ständen längst zur praktischen Geltung gelangt sind. Wenn es aber dazu gebracht ist, so heisst das in der Sprache des wirthschaftlichen Denkers: Es wird gegenüber dem fortwährend steigenden Angebot von Kapital und der Nachfrage nach Arbeitskräften das Angebot der Arbeitskräfte von Seiten Nichtbesitzender, die sich jeder Bedingung über Lohn fügen müssen, fortwährend vermindert; es wird so nach und nach gerade durch das System der freien Konkurrenz, durch das blinde Walten des Gesetzes über Nachfrage und Angebot, und durch strammes Festhalten unserer heutigen Rechts- und Staatsordnung mit Geld und Privateigenthum der Zins mühelos verwalteter Kapitalien und der Gewinn des rein spekulirenden, nicht selbst mitarbeitenden Unternehmers dermassen gemindert und dagegen der Arbeitslohn dermassen erhöht, dass bei vollkommener Freiheit des Eigenthums ein Zustand annähernder Gleichheit der Genüsse zwischen Reich und Arm eintritt, wie ihn der fanatischste Gleichheitsenthusiast, wenn noch ein Funken Sinn für Freiheit in ihm lebendig ist, nicht besser wünschen kann.

Von einem solchen Zustande, wie er wenigstens für die amerikanische Union und ganz Mitteleuropa in nicht zu weiter Ferne liegt, und wie er bei den grossartigen Fortschritten des Welthandels sich schliesslich, wenn auch vielleicht erst nach vielen Jahrhunderten, über die ganze Erde verbreiten muss, dürften die Worte unseres grossen Dichters mit weit allgemeinerer Anwendbarkeit, als zu der Zeit, wo er sie niederschrieb, gesagt werden können:

Meister rührt sich und Geselle
In der Freiheit heil'gem Schutz:
Jeder freut sich seiner Stelle,
Bietet dem Verächter Trutz.

VI.

Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins.

Von

Dr. **Gustav Fischer**, Prof. in Jena.

Zweiter Artikel.

Das Wesen eines Zollvereins und der Unterschied desselben von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten.

(Fortsetzung.)

Vergl. die Jahrbücher Bd. VII S. 225—304.

In allen Zollvereinen, welche bis jetzt bestanden haben, war zu jeder Aenderung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung im weitesten Sinne Einstimmigkeit sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich [103]). In der Regel hat jedes Vereins-

103) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg enthält im Art. XV folgende Bestimmungen: „Der Grundvertrag, die Organisation der Zoll-Verwaltung, die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung und die Zoll-Tarife des Vereins können nur auf die im Art. XXXVIII festgesetzte Weise abgeändert, oder authentisch erläutert werden.“ Die betreffende Stelle des angezogenen Artikels lautet: „Dagegen können die Bestimmungen des gegenwärtigen Grundvertrages nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Mitglieder des Vereins abgeändert, erläutert oder mit Zusätzen vermehrt werden.“

„Ebenso können auch in der Zollordnung, in den Zoll-Tarifen und in der Organisation der Verwaltung nur unter allseitiger Zustimmung der hohen Paciscenten Abänderungen Statt finden.“

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Art. 4: „Etwaige künftige Abänderungen des Zolltarifs oder anderer das Zollwesen betreffender gesetzlicher oder reglementairer Bestimmungen sollen nur in gegenseitigem Einvernehmen beider Regierungen verfügt und von jeder derselben ihrer Seits verkündigt werden.“

glied eine Virilstimme, es kann aber auch mehreren nur ein Antheil an der Bildung einer Gesammtstimme zustehen, wie den Gliedern des thüringischen Zoll- und Handelsvereins, der nur als Gesammtheit Stimmrecht bei der Gesetzgebung des deutschen Zollvereins hat [104]).

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt im Art. 5: „Etwaige künftige Abänderungen der die Erhebung des Zolles betreffenden gesetzlichen, oder reglementairen Bestimmungen, insbesondere auch des Tarifs, sollen nur im gegenseitigen Einvernehmen der betheiligten Staats-Regierungen verfügt werden."

Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833, welcher die Grundlage des deutschen Zollvereins bildet, lautet im Art. 5: „Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluss des Zolltarifs und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Contrahenten bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt. Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen." Diese Bestimmung ist unverändert in alle Verträge über die Fortdauer und die Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 80.

Obgleich hinsichtlich der Ausgangs- und Durchgangsabgaben die Zollvereinsstaaten von 1842 bis Ende 1865 in einen östlichen und westlichen Verband zerfielen (vergl. Anm. 48), so wurde doch im Separatartikel 6 (zum Art. 6 des offenen Vertrags vom 4. April 1853) ausdrücklich bestimmt, dass „Veränderungen im Tarife der Ausgangs- und Durchgangsabgaben nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins wie Veränderungen im Tarife der Eingangsabgaben, bewirkt werden können." Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 81.

Der Grundvertrag des Steuervereins vom 1. Mai 1834 lautet im Art. 7: „Die Erhebung der im Artikel 5 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, sowie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren, soll nur nach Vorschrift der verabredeten oder ferner zu verabredenden, in beiden Staaten (Hannover und Braunschweig) gleichmässig zu erlassenden Gesetze, Tarife, Reglements und Instructionen Statt finden."

In dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine hat dieser Artikel folgende Fassung erhalten: „Die Erhebung u. s. w. soll nur nach Vorschrift der von Hannover und Braunschweig bereits zur Ausführung gebrachten und übereinstimmend von Oldenburg noch zu erlassenden, oder ferner von erstgenannten Staaten in Gemeinschaft mit Oldenburg zu verabredenden, in allen drei Staaten gleichmässig zu erlassenden Gesetze u. s. w. Statt finden."

104) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 374 dieser Jahrbücher. In allen Schriften über den deutschen Zollverein wird die Gesammtstimme des thüringischen Zoll- und Handelsvereins erwähnt, aber nirgends angegeben, wie dieselbe gebildet wird. Um darüber in's Klare zu kommen, bat ich den vieljährigen, hochverdienten Bevollmächtigten des thüringischen Vereins in den Generalconferenzen, Herrn Geheimrath Thon in Weimar, um gefällige Auskunft, die mir auch, was ich sehr dankbar anzuerkennen habe, auf die bereitwilligste Weise ertheilt wurde.

Der thüringische Zoll- und Handelsverein hat nach Art. 32 des Vertrags vom

In beiden Fällen hängt es von der Verfassung des einzelnen Vereinsstaates ab, ob die Regierung desselben bei der Stimmgebung unbeschränkt, oder ob sie dabei an die Einwilligung anderer Factoren der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung, namentlich eines Landtages oder einer Volksvertretung, gebunden ist [105]). Das letztere Verhältniss macht den Geschäftsgang allerdings weitläufiger, aber es ändert nichts an dem Erforderniss der Einstimmigkeit sämmtlicher Vereinsglieder hinsichtlich der Vereinsgesetzgebung.

Durch die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystemes wird die freie Ausübung der Souveränetätsrechte eines jeden Vereinsstaates allerdings beschränkt, aber nur so weit es zur Erreichung der Vereinszwecke unbedingt nothwendig ist. An die Bestimmungen, welche jeder einzelne Staat bei dem Eintritt in einen Zollverein aus freier Entschliessung angenommen hat, bleibt er natürlich für die Dauer des

---

11. Mai 1833, durch welchen er in seiner Gesammtheit dem deutschen Zollvereine beitrat, nur einen Commissar zu den Generalconferenzen des Zollvereins abzuordnen. Nach Nr. 18 des Schlussprotokolles zu dem gedachten Vertrage wird aber dieser von der grossherzoglich sächsischen Regierung präsentirte Generalbevollmächtigte von den einzelnen Regierungen des thüringischen Vereins instruirt und es hat derselbe nach Nr. 2 des Schlussprotokolles die Erklärung einer jeden dieser Regierungen, im Falle des Dissenses, abgesondert abzugeben, so weit es sich nicht um einen der Gegenstände handelt, die im Schlusssatze Nr. 2 bezeichnet sind und zu welchen namentlich Tarifregulirungen gehören. Bei solchen Gegenständen steht dem thüringischen Vereine nur eine Gesammtstimme zu, deren Bildung den Mitgliedern desselben überlassen ist. Nach Nr. 9 des Schlussprotokolles zu dem Vertrage über die Bildung des thüringischen Vereines vom 10. Mai 1833 ist angenommen, dass in den erwähnten Fällen die Beschlüsse des thüringischen Vereins nach Stimmenmehrheit erfolgen, wobei einer jeden der betheiligten Regierungen eine Stimme zusteht.

Da wir vom thüringischen Vereine reden, wollen wir einen Fehler in der Anm. 31 verbessern. Das Fürstenthum Lichtenberg wurde nicht, wie dort bemerkt ist, im J. 1832, sondern durch Vertrag vom 31. Mai 1834, also nicht vor, sondern bald nach der Gründung des thüringischen Zoll- und Handelsvereins von Coburg-Gotha an Preussen gegen eine Rente von 80,000 Thalern abgetreten. Jedenfalls ist es aber ein Versehen Houth-Weber's, wenn er noch im J. 1861 Lichtenberg unter den coburg-gothaischen Gebietstheilen anführt, die nicht zum thüringischen Vereine gehören.

105) Im deutschen Zollvereine wie im Steuervereine waren eine Zeit lang die Regierungen einzelner Vereinsstaaten in der Gesetzgebung und Besteuerung durch die selbstständige Mitwirkung eines Landtages nicht beschränkt. Dies gilt namentlich von Preussen und Oldenburg. Seit 1848 gab es unter den Gliedern der beiden gedachten Vereine keine absoluten Regierungen mehr. Frankfurt a. M. war bis jetzt die einzige Republik, die einem Zollvereine als vollberechtigtes Glied angehörte.

Vereinigungsvertrages gebunden und verzichtet daher während derselben auf die autonomische Befugniss zu Aenderungen der Zollgesetzgebung [106]). Darum muss jede gewissenhafte Regierung, ehe sie einem Zollvereine beitritt, zu der festen Ueberzeugung gelangt sein, dass alle Einrichtungen desselben, namentlich der angenommene Zolltarif, selbst ohne irgend eine Aenderung, nicht blos für den Augenblick, sondern für die ganze Dauer der Vertragsperiode den Interessen ihres Landes entsprechen, wenigstens demselben überwiegende Vortheile gewähren.

Wenn zu Aenderungen der Zollgesetzgebung ein Mehrheitsbeschluss der Vereinsglieder genügte, so könnte das Zollsystem, welches der einzelne Staat bei dem Eintritt in den Verein angenommen hat, gegen seinen Willen so wesentlich umgestaltet werden, dass seine wichtigsten Interessen verletzt würden. Die erforderliche Einstimmigkeit enthält zugleich die Bürgschaft, dass nur solche Aenderungen, welche ein allgemein gefühltes Bedürfniss befriedigen, stattfinden können, und dass häufige und unerwartete Aenderungen der Zollsätze, welche für die Gewerbe und den Handel höchst nachtheilig sind, verhindert werden [107]).

Die gedachte Einstimmigkeit kann aber auch mit grossen Nachtheilen verbunden sein, indem sie die zeitgemässe Fortbildung des angenommenen Zoll- und Handelssystemes, überhaupt die Entwickelung des Vereins hemmt, ja unter Umständen unmöglich macht. Die Ansichten der Vereinsregierungen über die Interessen der Gesammtheit und einzelner Vereinsstaaten können so verschieden sein, dass nur selten ein Beschluss zu Stande kommt, selbst wenn die überwiegende Mehrheit der Vereinsregierungen von der Zweckmässigkeit desselben noch so sehr überzeugt ist. Auch wird durch die Weitläufigkeit des Geschäftsganges die Benutzung des richtigen Augenblickes, auf welche in Zollangelegenheiten oft so viel ankommt, absolut verhindert. Die Geschichte des deutschen Zollvereins liefert für diese mit der Einstimmigkeit verbundenen Nachtheile die schlagendsten Beweise. Durch die Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Aenderungen und noch mehr durch den politischen Zwiespalt und die Eifersucht der Vereinsregierungen wurde, besonders seit

---

106) Das hat A. Emminghaus nicht bedacht, wenn er a. a. O. S. 108 sagt: „Eine Gemeinschaft, wie sie der Zollverein schuf, ist nur haltbar, wenn die vereinigten Staaten sich durch die Gemeinschaft in ihrer Souverainetät nirgends beschränkt fühlen."

107) Vergl. (Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1846. Berlin 1846. S. 8 ff. von Viebahn a. a. O. Bd. I S. 213.

dem Jahre 1848, fast jede Verständigung sehr erschwert[108]). Um höchst wünschenswerthe Aenderungen durchzuführen, blieb der preussischen Regierung schon zweimal nichts übrig, als die eventuelle Kündigung der Zollvereinigungs-Verträge bei dem Ablauf der Vertragsperiode. Das Recht zur Kündigung ist allerdings, wie wir später nachweisen werden, das einzige Mittel, die schädlichen Wirkungen der Einstimmigkeit zu beschränken, indem der Missbrauch des Stimmrechtes an dem einen oder dem anderen Vereinsstaate mit dem Ausschlusse aus der Gemeinschaft bestraft werden kann; allein durch jede eventuelle Kündigung wird der Fortbestand des Zollvereins in Frage gestellt und leicht eine Krisis herbeigeführt, welche um so mehr von verderblichen Folgen für die wirthschaftlichen und finanziellen Interessen begleitet ist, je länger sie dauert[109]).

Wenn auch die Nachtheile der erforderlichen Einstimmigkeit noch so bedeutend sind und es zugleich als höchst unnatürlich erscheint, dass ein Staat mit ein Paar mal hunderttausend oder noch weniger Einwohnern dasselbe Stimmrecht hat, als ein Staat mit einer Volksmenge von 19 bis 20 Millionen, so widerspricht doch die Entscheidung durch Stimmenmehrheit dem Wesen eines Zollvereins, als einer Vereinigung souveräner Staaten. Wäre dies auch nicht der Fall, so stellen sich jedenfalls einer angemessenen Stimmenvertheilung unter Vereinsstaaten von sehr verschiedener Grösse, die es in allen bis jetzt bestandenen Zollvereinen gab, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen.

Die Entscheidung durch absolute Stimmenmehrheit bei gleichem Stimmrechte der Vereinsglieder würde zu der Unnatürlichkeit führen, dass der kleinere Theil des Gesammtbestandes (nach Volksmenge

---

108) Herr von Thielau, Braunschweigs vieljähriger Bevollmächtigter in den Zollconferenzen, sagt a. a. O. Heft II S. 9: „Die Stagnation trat wirklich ein — es waren neben der Erneuerung der Verträge und der Aufnahme des Steuervereins seit dem Jahre 1848 ungemein wenige Schritte, die die Gesetzgebung vorwärts zu thun vermochte; aber als Ursache machten sich nicht die ablehnenden Beschlüsse der Landesversammlungen bemerklich, sondern die geringe Production der General-Conferenzen an Vorlagen für jene Versammlungen. Die Schwierigkeit der Vereinbarung unter den Regierungen nahm in's Unerträgliche zu — wir standen still, während unsere Nachbarn vorwärts eilten."

109) Das haben die beiden Krisen des deutschen Zollvereins von 1851 bis 1853 und von 1862 bis 1865 nur zu deutlich bewiesen. Vergl. über die erste Krisis unseren ersten Artikel in diesen Jahrbüchern Bd. II S. 408 ff. und über die zweite Krisis A. Emminghaus a. a. O. S. 66 ff. Matthy im Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 14 S. 736 ff.



und Gebietsumfang) dem weit grösseren Theile das Gesetz geben könnte. Im deutschen Zollvereine gab es bis vor Kurzem 13 stimmberechtigte Vereinsglieder [110]). Die Gesammtbevölkerung der sieben kleineren betrug noch nicht einmal den achten Theil der Gesammtbevölkerung der sechs grösseren [111]) und ein einziger Vereinsstaat war nach Einwohnerzahl und

---

110) Wie schon Wurm (Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein S. 180 f.) die rechtliche Stellung Frankfurts als Mitglied des deutschen Zollvereins in mehrfacher Beziehung unrichtig darstellt, wahrscheinlich weil ihm die Separatartikel zum Vertrage über den Beitritt Frankfurts unbekannt waren, so haben noch neuerdings Seelig (a. a. O. S. 85) und Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie. 2. Aufl. Tübingen 1867. S. 570) die freie Stadt Frankfurt nicht zu den vollberechtigten Vereinsgliedern gezählt und daher behauptet, es gebe deren nur zwölf. Indem Nassau zugleich die Stimme für Frankfurt a. M. unter Mitwirkung eines von letzterem ernannten Commissars abgebe, seien Nassau und Frankfurt ebenso, wie der thüringische Verein als Gesammtheit mit einer Collectivstimme versehen. Die Sache verhält sich jedoch anders. Nach Separatartikel 14 zu dem Vertrage über den Beitritt Frankfurts zum Zollvereine vom 2. Januar 1836 hat der nassauische Bevollmächtigte die Abstimmung für Frankfurt abzugeben, aber besonders, so dass weder von einer Collectivstimme beider Vereinsstaaten, noch von einem beschränkten Stimmrechte Frankfurts (wie Houth-Weber a. a. O. S. 67 meint) die Rede sein kann. Uebrigens war Frankfurt nach dem angeführten Separatartikel berechtigt, zu den Verhandlungen einen eignen technischen Commissar abzuordnen, und dieser befugt, über alle Gegenstände der Verhandlung dasjenige zu Protokoll vorzutragen, was er etwa im besonderen Interesse Frankfurts zu bemerken sich veranlasst finden möchte. Indessen war es, wie wir aus der zuverlässigsten Quelle erfahren haben, schon längst hergebracht, dass der gedachte technische Commissar nicht nur allen Verhandlungen in den Generalconferenzen beiwohnte, sondern auch die Stimme Frankfurts selbst führte. Durch Separatartikel 9 zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 und Artikel 33 des Vertrags vom 16. Mai 1865 wurde die ursprüngliche Beschränkung der Stadt Frankfurt hinsichtlich ihrer Vertretung förmlich aufgehoben; denn diese beiden Artikel enthalten die Bestimmung: „Der Separat-Artikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert."

Es ist uns unbegreiflich, wie Matthy in dem Artikel „Zollverein" (Staatslexikon 3. Aufl. Bd. 14 S. 735) von 13 Gruppen sprechen kann, deren Einstimmigkeit zu Vereinsbeschlüssen durch die Verfassung des Zollvereins verlangt werde; denn der thüringische Verein ist die einzige Staatengruppe, welche eine Gesammtstimme führt, während die anderen 12 Stimmen einzelnen Staaten zustanden. Wenn auch kleine Staaten mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollsysteme einzelner stimmberechtigten Vereinsstaaten sich angeschlossen haben, so sind doch alle Vereinsbeschlüsse für sie bindend, obgleich sie kein Stimmrecht haben.

111) Die sieben kleineren Vereinsglieder, nämlich Frankfurt, Braunschweig, Oldenburg, Nassau, Kurhessen, das Grossherzogthum Hessen und der thüringische Verein als Gesammtheit, hatten nach der Volkszählung im December 1858 zusammen eine

Gebietsumfang sogar beträchtlich grösser, als alle anderen Vereinsstaaten zusammengenommen [112]). Im bayerisch-württembergischen Zollvereine konnte eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit schon deshalb nicht eingeführt werden, weil er nur aus zwei stimmberechtigten Vereinsgliedern bestand. Dasselbe war in dem Zollvereine zwischen Preussen und dem Grossherzogthume Hessen der Fall. Nach dem Beitritt Kurhessens zu demselben wäre zwar eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit an sich möglich, allein schon deshalb unausführbar gewesen, weil die Bevölkerung der beiden hessischen Staaten zusammen nur den neunten bis zehnten Theil der Bevölkerung des preussischen Staates ausmachte [113]). Auch im Steuervereine wäre, so lange er drei stimm-

---

Bevölkerung von 3,616,317, dagegen die sechs grösseren, nämlich Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden, zusammen 29,325,230 Einwohner. Vgl. (von Thielau) Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I Anlage E.

112) Nach der Volkszählung von 1861 betrug die gesammte Bevölkerung des Zollvereins 34,673,277. Da auf Preussen allein 18,497,458 kamen, so hatte es 2,324,639 Einwohner mehr, als alle übrigen Vereinsstaaten zusammen. Der Zollverein hatte damals einen Gebietsumfang von 9046 Quadratmeilen, der preussische Staat von 5103 Quadratmeilen. Das Gebiet des letzteren war also schon vor den Eroberungen der neuesten Zeit 1160 Quadratmeilen grösser, als das aller übrigen Vereinsstaaten zusammengenommen. Aus diesem thatsächlichen Verhältniss ergiebt sich einerseits, wie gross das Zugeständniss Preussens war, als es bereitwillig auf ein gleiches Stimmrecht der Vereinsglieder einging, andererseits die Unmöglichkeit für Preussen, in eine Stimmenvertheilung zu willigen, bei welcher es überstimmt werden könnte.

Durch die Eroberungen des preussischen Staates in der neuesten Zeit ist das numerische Uebergewicht desselben noch viel grösser geworden. Nach den neuesten Volkszählungen beträgt die Gesammtbevölkerung aller Staaten, die ausser Preussen dem norddeutschen Bunde angehören, nicht mehr als 5,630,319 und die Gesammtbevölkerung der süddeutschen Staaten, die vorläufig nur noch durch den Zollverein mit Preussen verbunden sind, 8,516,466. Beide Staatengruppen zusammen haben also 14,146,785 Einwohner. Da die Bevölkerung des preussischen Staates auf 23,590,534 angewachsen ist, so würde derselbe, wenn eine Zollgemeinschaft mit allen diesen Staaten zu Stande käme, 9,443,758 Einwohner mehr haben, als alle anderen in Zollvereinigung mit ihm stehenden Staaten zusammengenommen. Vergl. die politische Neu-Gestaltung von Nord-Deutschland im Jahre 1866 (aus A. Petermann's „Geographischen Mittheilungen" 1866, IX). Nach den in diesem Aufsatze enthaltenen Angaben über die Bevölkerung der einzelnen Staaten ist die vorstehende Berechnung aufgestellt. Es ist uns jedoch sehr aufgefallen, dass S. 7 in der Anmerkung unter den nicht zum norddeutschen Bunde gehörenden, bis auf Weiteres nur durch den Zollverein mit ihm verbundenen süddeutschen Staaten auch das Fürstenthum Liechtenstein aufgeführt wird, das bekanntlich niemals dem Zollvereine angehört, sondern seit 1852 dem österreichischen Zollsysteme sich angeschlossen hat.

113) Die beiden Hessen hatten, als und so weit sie in den Zollverband mit Preus-

berechtigte Staaten umfasste, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit möglich gewesen, aber bei gleichem Stimmrechte der Vereinsglieder hätte Hannover von Braunschweig und Oldenburg überstimmt werden können, obgleich seine Bevölkerung ungefähr das Vierfache der Bevölkerung der beiden anderen Staaten, so weit dieselbe dem Vereine angehörte, betrug [114]). So ergiebt sich, dass bei gleichem Stimmrechte der Vereinsglieder in einem Zollvereine, der aus Staaten von sehr verschiedener Grösse besteht, eine Entscheidung durch Stimmenmehrheit über Aenderungen in der Gesetzgebung desselben unmöglich ist. Von Allen, welche sich gegen die Einstimmigkeit erklären, wird daher ein ungleiches Stimmrecht der Vereinsglieder für nothwendig gehalten. Dann entsteht aber die neue Schwierigkeit, einen passenden Massstab für die Stimmenvertheilung zu finden. Wenn man, wie es am einfachsten und natürlichsten erscheint, die Bevölkerung der Vereinsstaaten als solchen annehmen wollte, so würde das in allen Zollvereinen, die bis jetzt existirten, zur Alleinherrschaft des grössten Vereinsstaates geführt haben; denn im bayerisch-württembergischen Zollvereine hatte Bayern [115]) und im Steuervereine Hannover eine weit grössere Bevölkerung, als die anderen Vereinsstaaten zusammengenommen; im preussisch-hessischen Zollvereine aber war das Uebergewicht Preussens noch grösser, als im deutschen Zollvereine [116]). Sucht man eine solche Alleinherrschaft zu vermeiden, so öffnet sich der Willkür der weiteste Spielraum und wird es schwerlich gelingen, eine Art der Stimmenvertheilung in Vorschlag zu bringen, mit welcher alle Vereinsglieder einverstanden sind, so lange sie

---

sen traten, zusammen 1,401,368 Einwohner, während die Bevölkerung des preussischen Staates damals und so weit sie diesem Zollvereine angehörte, 13,400,557 betrug. Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 66 ff.

114) Das Steuervereinsgebiet hatte im Jahre 1837, also nach dem Beitritt Oldenburgs und vor dem Austritt Braunschweigs, nach Lehzen (Hannovers Staatshaushalt Th. I S. 378) eine Bevölkerung von 2,151,000 und davon kamen auf Hannover allein beinahe 1,700,000. Eine genaue Angabe über die Bevölkerung Hannovers im J. 1837 steht uns nicht zu Gebote. Da aber nach Kolb (Handbuch der vergleichenden Statistik 3. Aufl. S. 238) das Königreich Hannover im J. 1833 eine Bevölkerung von 1,662,629 und im J. 1848 von 1,758,847 hatte, so wird unsere Annahme sich nicht weit von der Wahrheit entfernen.

115) Im J. 1833 betrug die Einwohnerzahl Bayerns, so weit sie dem bayerisch-württembergischen Zollvereine angehörte, 4,245,083, dagegen die Einwohnerzahl Württembergs und der beiden hohenzollern'schen Fürstenthümer zusammen nur 1,631,779. Vergl. (Kühne) Ueber den deutschen Zollverein S. 67 u. 69.

116) Vergl. die Anmerkk. 112, 113 u. 114.

noch einen selbstständigen Willen geltend zu machen vermögen und sich nicht etwa in factischer Abhängigkeit von einem übermächtigen Vereinsstaate befinden. Giebt man den grösseren Staaten mehr Stimmen, als den kleineren, so liegt die Entscheidung über Aenderungen der Zollgesetzgebung allein in ihrer Hand; und will man verhindern, dass das Stimmrecht der kleineren zur Bedeutungslosigkeit herabsinke, so muss man ihnen so viele Stimmen zutheilen, dass sie von den grösseren nicht überstimmt werden können. Damit werden aber die letzteren schwerlich einverstanden sein[117]. Sehr lehrreich sind in dieser Beziehung die auf dem Darm-

---

117) Als eine Merkwürdigkeit müssen wir es hervorheben, dass von den geistreichen Rednern, welche auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar für die Aufhebung der Stimmeneinhelligkeit im deutschen Zollvereine und für die Gründung eines sog. Zollparlamentes sich erklärten, oder das Letztere doch als Abschlagszahlung auf ein Bundesparlament sich gefallen lassen wollten, kein einziger auch nur andeutet, wie die Stimmen unter den Zollvereinsregierungen zur Bildung von Majoritätsbeschlüssen vertheilt werden sollen. Zwei Redner erwähnen zwar diesen schwierigen Punkt, aber sie gehen mit unbegreiflicher Leichtfertigkeit über denselben hinweg. Der eine, Herr Braun aus Wiesbaden, sagt: „Ich halte es nicht für möglich, den Zollverein zu reformiren dadurch, dass man lediglich das liberum veto beseitigt, d. h. dass man lediglich diese Entscheidung abhängig macht von der Majorität der einzelnen Regierungen. Vorab zweifle ich, dass irgend eine Regierung sich dem unterwerfen werde; wenn es sich darum handelt, die Zahl der Stimmen zu vertheilen, so wird nothwendig Preussen von Haus aus an und für sich die Majorität der Stimmen haben (beanspruchen?) und das werden die andern nicht thun, oder umgekehrt Preussen wird sich in Gefahr sehen, möglicherweise von den andern majorisirt zu werden; und dass es sich das nicht gefallen lassen will, das haben wir zur Genüge im Jahre 1859 gesehen, wenn auch nicht auf dem volkswirthschaftlichen, doch auf dem politischen Gebiete."

„Es ist also das liberum veto blos dadurch zu beseitigen, dass man irgend ein drittes Element in die Zollvereinsverfassung hineinbringt, was die Ausgleichung zwischen den widerstrebenden Elementen mit sich führt. Dass eine solche Ausgleichung möglich ist, daran zweifle ich keinen Augenblick. Das Mittel dazu scheint mir zu sein, dass man dem Zollverein irgend eine Repräsentation beigiebt, natürlich unbeschadet des Anspruchs der Nation auf eine allgemeine centrale Vertretung, und wo möglich mit gleichzeitiger Befriedigung dieses Anspruchs." (Vergl. die Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar S. 67.)

Wir stimmen dem geehrten Redner vollkommen bei, wenn er bezweifelt, dass die Vereinsregierungen über eine angemessene Stimmenvertheilung sich einigen werden; aber es ist uns unbegreiflich, wie unter dieser Voraussetzung, d. h. ohne die Einführung von Mehrheitsbeschlüssen unter den Regierungen, das liberum veto allein durch die Beigabe irgend einer Repräsentation beseitigt werden könne. Das hoffen wir später nachzuweisen.

städter Handelscongresse gemachten Versuche, in dem Zollvereine,

---

Der andere Redner, Herr Hargreaves aus Hamburg, verlangt, der Congress solle den Beschluss fassen: „Wir kommen mit der bestehenden Verfassung des Zollvereins nicht weiter, wir müssen ein Zollparlament haben.“ Dann fährt er fort: „Aber ich bin nicht dafür, dass wir eine Commission mit dem Auftrage niedersetzen, uns einen Entwurf auszuarbeiten, wie ein solches Zollparlament zusammengesetzt werden, wie viel Vertreter dieser oder jener Staat zu entsenden, wie der Abstimmungsmodus der Regierungen geordnet werden soll und dergleichen mehr. Das ist eine Arbeit, die uns nicht zukommt, dazu reichen unsere Kräfte nicht aus und wir würden nur erstaunen über die Schwierigkeiten, alle diese Details zu arrangiren und zu formuliren.“ (Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 99.) Da der geehrte Redner nur von schwierigen Details spricht, deren Ordnung er allerdings sehr bequem den Regierungen zuschiebt, so scheint er nicht eingesehen zu haben, dass ein Princip der Stimmenvertheilung gefunden werden musste, wenn man Mehrheits-Beschlüsse einführen wollte.

An demselben grossen Mangel litten die Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg. Unter seinen Beschlüssen findet sich der allgemeine, praktisch werthlose Satz: „Bei der Zusammensetzung dieser beiden Vertretungen (nämlich der Vertretung der vereinigten Regierungen und der der Bevölkerung der Vereinsstaaten) wird auf die Grösse, d. h. die Volkszahl, der Vereinsstaaten geeignete Rücksicht zu nehmen sein.“ (Vergl. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages S. 47 und 56.) In welcher Weise dies geschehen sollte, wird in der Debatte nur von einem Redner flüchtig angedeutet, aber von keinem einzigen werden die grossen, wahrhaftig sehr nahe liegenden Schwierigkeiten, welche sich der Anwendung des aufgestellten Grundsatzes, namentlich bei der Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen, entgegenstellen, erwähnt, geschweige klar und bestimmt hervorgehoben. Herr Classen-Kappelmann aus Cöln, als Berichterstatter der Vorcommission, begnügt sich mit folgenden, eine grosse Unklarheit der staatsrechtlichen Begriffe verrathenden und offenbare Widersprüche enthaltenden Bemerkungen: „Diese vom Princip der Hoheitsrechte gefolgerte Nothwendigkeit der Einstimmigkeit würde aber durch eine Föderativ-Gesetzgebung, an welcher die Nation den ihr gebührenden Antheil nähme, ohne Gefährdung des Princips beseitigt werden (?!); denn einer Versammlung von Abgeordneten aus allen Staaten des Vereins gegenüber würden die je nach der Grösse der respectiven Staaten vertragsmässig mit einer oder mehreren Stimmen bekleideten Regierungs-Bevollmächtigten den Standpunkt einer gemeinsamen Regierung einnehmen (?!) und diesem Standpunkte gemäss ihre Beschlüsse nach Majoritäten fassen können und müssen, nicht um dadurch den Souverainetätsrechten der Einzelstaaten zu nahe zu treten, — sondern um diese Souverainetätsrechte zu befähigen, zum zeitgemässen Ausbau des Zollvereins nützlich mitzuwirken“ (?!). (Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 48.) Ein so praktischer Mann wie Herr Classen-Kappelmann hätte doch einsehen müssen, dass es vor Allem darauf ankam, wie viele Stimmen jedem Vereinsstaate je nach seiner Grösse, d. h. seiner Volksmenge, vertragsmässig zugetheilt werden sollten. Man muss vermuthen, dass er das nicht für schwierig gehalten habe!

welchen man damals zwischen einer grösseren Anzahl süd- und mittel-

---

Herr Hansemann ist der einzige Redner auf dem ersten deutschen Handelstage, welcher wenigstens andeutet, welche Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen er für zweckmässig hält; denn er sagt: „Diese Behörde (die permanente gemeinsame Verwaltungsbehörde für die obere Leitung der Zollvereins-Angelegenheiten) wird aus einer nicht zu grossen Zahl von Mitgliedern zu bestehen haben, von welchen Preussen und jeder Mittelstaat Eins ernennen, während je zwei oder mehrere der anderen Staaten gemeinschaftlich ein Mitglied ernennen. Diese Behörde fasst ihre Beschlüsse, bindend für sämmtliche Regierungen, nach Majorität." Zur Erläuterung dieses Vorschlages bemerkt er nur: „Es bleibt dabei anheim gestellt, dass sich die Regierungen darüber einigen, wie gross eine solche Mehrheit, und ob sie etwa bei einzelnen Fragen grösser sein soll als bei andern." (Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 52.) Ueber die sehr nahe liegenden Zweifel, ob die Regierungen sich über diesen Vorschlag einigen würden und könnten, und ob die Einführung von Majoritätsbeschlüssen überhaupt mit dem Wesen eines Zollvereins vereinbar sei, sagt Herr Hansemann kein Wort, scheint also darüber nicht zweifelhaft gewesen zu sein.

Als der erste deutsche Handelstag seine Beschlüsse über die Organisation des Zollvereins, von denen er einen bedeutenden Erfolg zu erwarten schien, den Regierungen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten mitgetheilt hatte, erhielt er von den meisten gar keine Antwort. Die wenigen, welche antworteten (es waren ausser der preussischen nur Regierungen kleiner Staaten), versicherten, dass sie den vorgetragenen Ansichten und Wünschen die volle Aufmerksamkeit und thunlichste Berücksichtigung zuwenden wollten. Die Antwort der preussischen Regierung enthielt dagegen einen bedeutsamen, sehr zu beachtenden Wink, denn sie lautete: „Die preussischen Ministerien des Handels, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten werden wie bisher der Frage ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden, von der sie die eingehendste Erörterung wünschen, da ihre Bedeutung wie auch ihre Schwierigkeit erst dann hervortritt, wenn sie in concreter Gestaltung in's Auge gefasst wird." (Vergl. Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages S. 3.) Einige hervorragende Mitglieder des Handelstages, namentlich Herr Hansemann, scheinen diesen Wink verstanden zu haben, denn in der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Handelstage wurde von ihnen der bekannte „Entwurf der Grundlagen eines zum Zwecke der dauernden Erhaltung und einer besseren Organisation des Zollvereins abzuschliessenden Vertrages" bearbeitet und mit erläuternden Anmerkungen begleitet. Ob es aber den Verfassern dieses Entwurfes gelungen ist, die von der preussischen Regierung angedeuteten Schwierigkeiten, namentlich was die Vertheilung der Stimmen unter die Vereinsregierungen betrifft, zu beseitigen, erscheint uns wenigstens sehr zweifelhaft (vergl. Anm. 138).

Was die Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages zu München über die Reform der Verfassung des Zollvereins betrifft, so sind sie noch mangelhafter und dürftiger als die des ersten, wohl hauptsächlich deshalb, weil die Generaldiscussion auf drei höchst wichtige Gegenstände, nämlich den preussisch-französischen Handelsvertrag, die Zolleinigung mit Oesterreich und die Erhaltung und bessere Organisation des Zollvereins sich zugleich erstreckte (!!); die beiden

deutscher Staaten zu gründen beabsichtigte, ein ungleiches Stimmrecht

---

zuerst genannten Gegenstände aber die Zeit und Kraft der Versammlung so überwiegend in Anspruch nahmen, dass der dritte Gegenstand nur wenig zur Sprache kam und die angekündigte Specialdiscussion über denselben gar nicht stattfand. Die grossen Schwierigkeiten, welche sich einer Umgestaltung der Verfassung des Zollvereins entgegenstellten, wurden auf dem zweiten deutschen Handelstage, ebenso wie auf dem ersten, mit Stillschweigen übergangen, indem man nur allgemeine Wünsche aussprach und von der etwas zu selbstgefälligen Voraussetzung ausging, dass dieselben von den Vereinsregierungen nicht unberücksichtigt bleiben würden. Die Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit des vorgelegten Entwurfes, der sehr detaillirte Anträge enthielt, wurde gar nicht geprüft, obgleich er den reichsten Stoff zur Kritik darbot. Auch der zweite Handelstag begnügte sich damit, seinen früheren, ganz allgemein gefassten Beschluss zu wiederholen und die ihm vorgelegten detaillirten Anträge zu einer besseren Organisation des Zollvereins den Regierungen zur schleunigen und eingehenden Erwägung zu übergeben. (Vergl. Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages S. 84.) Dass dieser Beschluss seiner ganzen Ausdehnung nach ein frommer Wunsch geblieben sei, wurde in dem Rechenschaftsberichte, welchen der leitende Ausschuss dem dritten Handelstage zu Frankfurt a. M. erstattete, ausdrücklich bemerkt, aber die Veränderung der Zollvereinsverfassung wegen ihrer hohen Wichtigkeit wieder auf die Tagesordnung gesetzt. (Vergl. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages S. 3.) Es kam jedoch zu keiner Discussion. Nach wenigen Bemerkungen des Referenten, Herrn von Sybel aus Düsseldorf, der jede weitere Erörterung für überflüssig erklärte, wurde der Beschluss gefasst: „Der deutsche Handelstag beklagt, dass die Erneuerung der Zollvereins-Verträge unter den betreffenden deutschen Staaten im vorigen Jahre vorübergegangen ist, ohne dass zugleich für die einheitliche Verfassung des Zollvereins auch nur das Mindeste im Sinne der Heidelberger und Münchener Handelstags-Beschlüsse erreicht ist.“ Zugleich wurde die Hoffnung ausgesprochen, „dass es der Energie derjenigen deutschen Regierungen, welche die materielle Wohlfahrt und Stärkung des Zollvereins zu fördern entschlossen sind, schon früher als bei der Erneuerung der Zollvereins-Verträge im Jahre 1877 gelingen werde, jeden Widerstand gegen die Einführung einer einheitlichen Verfassung des Zollvereins zu überwinden.“ (Vergl. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages S. 102.) Wenn der Handelstag die grossen im Wesen und in der Zusammensetzung des Zollvereins liegenden Schwierigkeiten, welche der Erfüllung seiner gewiss gut gemeinten Wünsche sich entgegenstellten, bei seinen wiederholten Berathungen gründlich und unbefangen erwogen hätte, so würde er sich über die gänzliche Erfolglosigkeit derselben weniger gewundert haben.

Die Verhandlungen des Congresses deutscher Volkswirthe sowie des deutschen Handelstages über eine bessere Organisation des Zollvereins haben uns überzeugt, dass Herr von Thielau Recht hat, wenn er a. a. O. Heft II. S. 27 sagt: „An den nöthigen Capacitäten fehlt es in unseren Landesversammlungen dazu (zur Bildung eines Zollparlamentes) nicht, wohl aber bisher an der Gelegenheit, sich als solche zu zeigen und auszubilden, wozu die weniger geordneten Debatten der volkswirthschaftlichen und Handels-Tage nicht gehören; weil die dem täglichen Geschäfte dazu abgerungene Zeit nicht einmal ausreicht, eines der vielen

zu Gunsten der grösseren Vereinsstaaten einzuführen[118]). Es wird nicht überflüssig sein, an die damals gemachten Erfahrungen zu erinnern, da die neueren Reformatoren des deutschen Zollvereins dieselben ganz vergessen zu haben scheinen. Kühne[119]) macht darüber die zuverlässigsten und vollständigsten Mittheilungen. Er sagt: »Als es sich in den Jahren 1820 bis 1823 um die Bildung eines süddeutschen Zollvereins handelte, war es ganz besonders die Frage wegen der Stimmberechtigung der einzelnen Theilnehmer, welche die meiste Schwierigkeit darbot. Es sollte dabei ein, in der Praxis schwer festzuhaltender Unterschied gemacht werden zwischen solchen Gegenständen, über welche durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, und solchen, für welche Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Die Tariffragen namentlich wurden zu denen gerechnet, über welche Stimmenmehrheit entscheiden sollte. Für die Stimmenzählung war in einem zuerst vorgelegten Entwurfe vorgeschlagen, dass jeder theilnehmende Bundesstaat, ohne Rücksicht auf Umfang und Bevölkerung, eine Stimme haben solle. Aber dies fand wenig Anklang, und es wurde der Vorschlag entgegengestellt, dass auf je eine halbe Million Bevölkerung eine Stimme gerechnet werden solle: von 18 danach sich ergebenden Stimmen würde Bayern 7, Württemberg 3 in Anspruch zu nehmen haben; die kleineren Staaten, deren Bevölkerung im Einzelnen hinter der halben Million zurückblieb, sollten zwei Curiatstimmen erhalten. Weil das hierdurch in die Hände der beiden erstgedachten Staaten gelegte Uebergewicht bedenklich erschien, jeder Staat auch wohl gern wenigstens eine Stimme haben wollte, wurde ein anderweiter Vorschlag dahin gestellt, dass 76 Stimmen zu bilden, davon für Bayern 20, für Württemberg 12, für Baden 12 u. s. w., bis auf die kleineren mit nur einer Stimme ausgestatteten Staaten. Auch hier aber wurde entgegengestellt, dass dann das Schicksal des Vereins in den Händen der drei grösseren Staaten liege; und da der Antrag, die gleiche Stimmberechtigung für alle Staaten wieder aufzunehmen, keinen Eingang fand, stellte sich ein fernerer Vermittelungs-Vorschlag dahin, dass nur 27 ideale Stimmen gebildet werden sollten, von welchen Bayern 6, Württemberg 3, Ba-

---

auf den Tisch geschneiten Projecte zu Ende zu denken, und weil der Zweck der Debatte dort doch noch mehr, als in den Kammern, Agitation für eine vorgefasste Meinung, anstatt der Gewinnung eigner Ueberzeugung, ist."

118) Vergl. unseren ersten Artikel S. 349 ff.

119) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. S. 9 f.

den 3, Kurfürstenthum Hessen 2, Grossherzogthum Hessen 2, alle übrigen Staaten je eine Stimme führen sollten.«

»Endlich wurde noch — jedoch schon ohne Theilnahme einiger, bereits von der Verhandlung zurückgetretenen Bevollmächtigten — ein letzter Vorschlag dahin gestellt, dass bei im Ganzen 11 Stimmen nur Bayern 2 Stimmen, die anderen Staaten, bis auf Grossherzogthum Sachsen-Weimar und Herzogthum Nassau (beide einschliesslich) herunter, jeder eine Stimme führen, und die kleineren Staaten zusammen 3 Curiatstimmen erhalten sollten.«

»Keiner dieser Vorschläge aber konnte sich einer allgemeinen Zustimmung erfreuen, und bald nachdem der letzte Vermittelungs-Vorschlag gestellt war, löste die ganze Unterhandlung sich auf, ohne zu irgend einem Resultate gediehen zu sein«[120]).

Obgleich die Nachtheile der zu Aenderungen der Zollgesetzgebung erforderlichen Einstimmigkeit der Vereinsglieder im deutschen Zollvereine sehr grell hervorgetreten sind, so ist doch während seines Bestandes nur ein einziger und zwar sehr schwacher Versuch gemacht worden, dieselbe theilweise zu beseitigen. Auf der zehnten im Jahre 1853 zu Berlin versammelten General-Conferenz stellte Preussen den Antrag, dass für alle Beschlüsse, welche blos die Auslegung der Gesetze, sowie die Ertheilung oder Abänderung reglementärer Anordnungen betreffen, statt Stimmeneinhelligkeit nur eine noch näher festzustellende Stimmenmehrheit erforderlich sein solle. Dieser Antrag, nach welchem die Entscheidung durch Stimmenmehrheit nur für Gegenstände von untergeordneter Bedeutung eingeführt werden

120) Aus diesen Mittheilungen Kühne's ergiebt sich, dass es unrichtig ist, wenn Seelig a. a. O. S. 12 mit Rücksicht auf die Verhandlungen des darmstädter Handelscongresses sagt: „Man einigte sich endlich dahin, dass Bayern zwei Stimmen, die Staaten mit mehr als 200,000 Einwohnern je eine, die andern Curiatstimmen erhalten sollten.“ Man einigte sich über keinen der verschiedenen Vorschläge.

In einer Anmerkung bemerkt Kühne: „Eine pragmatische Geschichte dieser früheren Verhandlungen über den damals bezweckten Zollverein würde noch jetzt von Interesse und geeignet sein, auf manche noch jetzt fortdauernde Bewegungen ein neues Licht zu werfen. Die Berliner Ministerial-Registraturen enthalten hierüber vieles und schätzbares Material, dessen discrete Benutzung wohl nicht verweigert werden würde.“ Dieser im Jahre 1846 ausgesprochene Wunsch ist leider heute noch nicht erfüllt. Es wäre ein Verdienst, wenn es bald Jemand unternähme, diesen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten zu liefern. Die Benutzung des gedachten Materials wird die preussische Regierung auch jetzt gestatten. Zur Vervollständigung desselben würde sich wahrscheinlich die Benutzung der Staatsarchive zu München, Stuttgart und Karlsruhe nothwendig machen.

sollte, fand jedoch bei den übrigen Vereinsregierungen so wenig Anklang, dass Preussen ihn bald fallen liess und nicht erneuert hat[121]).

Eine eigenthümliche Ansicht über die gleiche Stimmberechtigung der Glieder des deutschen Zollvereins äusserste das österreichische Handelsministerium in einer Note vom 27. Februar 1853, als es dem kaiserlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die auf den wiener Zollconferenzen in den Jahren 1852 und 1853 vereinbarten Vertragsurkunden zur Hinterlegung in das Staatsarchiv überreichte. In dieser Note spricht sich das damalige Handelsministerium über den für Oesterreich nachtheiligen Inhalt der gedachten Urkunden aus, »zur Beachtung für alle jene, welche künftig in Oesterreich zur Lösung der Zolleinigungsfrage berufen werden sollten«. Ueber die Organisation des Zollvereins wird bemerkt: »Noch bedenklicher sind die Erfahrungen, welche der Gang und die Ergebnisse der stattgefundenen Conferenz über die muthmasslichen Folgen einer Zolleinigung zwischen Oesterreich und den kleinen deutschen Staaten bei gleicher Stimmberechtigung der letzteren an die Hand gegeben haben. Diese Staaten wären wahrlich — um das bekannte Wort des preussischen Ministerpräsidenten zu gebrauchen — ein Bleigewicht an unseren Füssen, das jede freie Bewegung hemmte. Man hätte nur die Wahl zwischen Gewaltschritten oder einer resignirten Nachgiebigkeit gegen die untergeordnetsten Interessen, Bedenken und Ansichten. Jede durchgreifende Reform des Tarifs, der Zollgesetzgebung und Verwaltung, jeder Versuch, eine uns politisch wichtige Verbindung mit einem dritten Staate durch Handels- und Zollerleichterungen zu befestigen, würde fast unmöglich. Eine Zolleinigung mit Deutschland wird daher, nach meiner innersten Ueberzeugung, auch in der Folge für Oesterreich nur dann nützlich sein, wenn sie auch Preussen einschliesst und daher der Verlust an eigener Selbstständigkeit durch den gewonnenen Einfluss auf eine andere Grossmacht aufgewogen wird, und wenn — durch eine

121) Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft II. S. 24) bemerkt über diesen preussischen Antrag: „Auch in dieser engsten Umgrenzung fand die Sache damals (im Jahre 1853) keinen Anklang, konnte ihn auch schon darum nicht wohl finden, weil es an einer Andeutung der Ansicht über die Vertheilung der Stimmen und weiterer Ausführlichkeit fehlte.“ Gerade diese Unbestimmtheit scheint uns aber zu beweisen, dass die preussische Regierung selbst sehr bezweifelte, ob ein genauer formulirter Antrag bei ihren Zollverbündeten Anklang finden würde. Der sehr im Allgemeinen gehaltene Antrag sollte wahrscheinlich nur ein Fühler sein.



veränderte Organisation des Zollvereins — die Virilstimmen der einzelnen kleinen Staaten dergestalt in Curiatstimmen umgewandelt werden, dass ausser Oesterreich und Preussen nur drei oder vier grosse Staatengruppen (nach Art des thüringischen Vereins) eine selbstständige Stimme führen«[122]).

Obgleich das damalige österreichische Handelsministerium sich sehr entschieden gegen ein gleiches Stimmrecht der grossen und der kleinen Staaten in einem österreichisch-deutschen Zollvereine aussprach, so forderte es doch wohlweislich nicht die Entscheidung durch Stimmenmehrheit, der sich auch Oesterreich hätte unterwerfen müssen. Ob aber Bayern, Württemberg, Sachsen, überhaupt alle Zollvereinsstaaten, die daran gewöhnt waren, eine selbstständige Stimme in allen Zollvereinsangelegenheiten zu führen, sich mit einem Antheil an einer Curiatstimme begnügt haben würden, bleibt mindestens sehr zweifelhaft. Es liegt darin ein neuer Beweis, wie gross das Zugeständniss Preussens war, als es bereitwillig auf ein gleiches Stimmrecht der Zollvereinsstaaten einging[123]).

Ungeachtet aller dieser Erfahrungen sind die Ansichten darüber, ob die Stimmeneinhelligkeit zu Veränderungen der Gesetzgebung eines Zollvereins aus dem Wesen desselben sich ergebe oder nicht, sehr abweichend.

Kühne hebt nicht nur hervor, dass die Gegner der Einstimmigkeit den Nachweis schuldig geblieben sind, was an die Stelle derselben zu setzen sei[124]), sondern er erklärt Majoritätsbeschlüsse in einem Zollvereine geradezu für widersinnig[125]).

---

122) Vergl. von Hock, Die Verhandlungen über ein österreichisch-deutsches Zollbündniss 1849 bis 1864. Oesterreichische Revue. Jahrgang 1864. Bd. II. S. 65. Der Entwurf des Zollvereinigungsvertrages nach den Beschlüssen der Conferenz, auf welche sich die angeführten Bemerkungen des österreichichen Handelsministeriums beziehen, lautet im Artikel 12: „Allen Vereinsstaaten steht die gleiche Stimmberechtigung zu, insofern nicht zwischen den Vereinsstaaten bestehende besondere Verträge etwas Anderes festsetzen.“ Unter diesen Verträgen sind ohne Zweifel diejenigen zu verstehen, welche über den Anschluss kleiner Staaten an das Zollsystem eines stimmberechtigten Vereinsstaates bestanden.

123) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 383.

124) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. S. 8.

125) In seiner „Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schliessliche Wendung der Zollvereins- und Handels-Verträge. Braunschweig 1853.“ sagt er S. 28: „Es wäre widersinnig, zwischen verschiedenen Staaten ohne gemeinsame Staatsgewalt die grossen Handelsverhältnisse durch Majoritäts-

Houth-Weber[126]) ist der Ansicht, dass der Grundsatz der Stimmeneinhelligkeit unzweifelhaft der Natur eines Zollvereins als einer Societät zwischen souverainen Staaten entspreche. Wenn dieser Grundsatz auch leicht lähmend auf die Entwickelung des Vereins einwirken könne und sich in dieser Beziehung auch schon öfter störend erwiesen habe, so werde es doch sehr schwer und kaum thunlich sein, ihn in angemessener und nach allen Richtungen hin befriedigender Weise zu modificiren.

In demselben Sinne sagte Herr von Rönne in seiner vortrefflichen Rede über die Reform der Zollvereins-Verfassung auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar: »Der Zollverein beruht ebenso wie unser Bundestag auf dem Princip des Staatenbundes und man kann daher dem Zollvereine gar keinen Vorwurf daraus machen, dass er das Princip des liberum veto anerkennt; das liegt in der Natur der Sache. Ein Staatenbund, der aus souverainen Staaten besteht, kann sich kein Majoritätsprincip gefallen lassen, da kann es zu gemeinsamen Beschlüssen immer nur kommen, wenn sie auf Einhelligkeit beruhen« [127]).

Unter den neuesten Schriftstellern ist Seelig[128]) einer der Wenigen, welche sich dafür erklären, dass »alle Mitglieder eines Zollvereins gleiches Stimmrecht haben müssen, und dass zu allen Beschlüssen, durch welche wesentliche Neuerungen geschaffen, oder Tarifveränderungen vorgenommen werden sollen, Stimmeneinheit erforderlich sei«. Zur Begründung dieser Ansicht sagt er: »Der Vertrag (d. h. der Grundvertrag des deutschen Zollvereins) hatte einen ganz genau bestimmten Zweck im Auge. Eine jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen, oder des Tarifs des Vereines muss natürlich als eine Abänderung dieses vertragsmässig bestimmten Zieles erscheinen. Und da ergiebt sich wiederum aus der Natur des Vertrages, dass dieselbe nur bei freier Einwilligung aller Betheiligten möglich ist.« Dieser Begründung können wir nicht beistimmen, denn sie passt auch auf Verträge, durch welche einzelne unabhängige Staaten zufolge eines Vertrages mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollsysteme eines anderen sich anschliessen, während die Regierungen

---

Befehle zu ordnen.“ Vergl. die unten Anm. 229 angeführte Stelle, in welcher er sich im Zusammenhange mit dieser Behauptung gegen ewige Zoll- und Handelsverträge erklärt.

126) A. a. O. S. 80.

127) Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe S. 80.

128) A. a. O. S. 80.

der angeschlossenen Gebiete, wie Seelig selbst S. 85 f. richtig bemerkt: keinen selbstständigen Antheil an der Zollgesetzgebung haben, sondern im Voraus die während der Vertragsperiode etwa eintretenden Veränderungen derselben als für sich verbindlich anerkennen. Nach Seelig's Auffassung würde dies mit dem Wesen eines zu einem genau bestimmten Zwecke abgeschlossenen Vertrags unter unabhängigen Staaten unvereinbar sein. Der Unterschied in der rechtlichen Stellung zwischen Gliedern eines Zollvereins und solchen Staaten, welche sich dem Zollsystem eines anderen angeschlossen haben, muss daher, wie wir später zeigen werden, auf anderen Gründen beruhen[129]).

Dagegen hat Robert von Mohl noch ganz neuerdings sich zur entgegengesetzten Ansicht bekannt, denn er sagt: »Der deutsche Zollverein hat allerdings grosse Unvollkommenheiten, und namentlich ist seine Verfassung insofern verkehrt und unnatürlich, als Stimmeneinheit der Genossen zu jeder Veränderung einer Bestimmung nothwendig ist«[130]). Ob und wie diese Unvollkommenheit beseitigt werden könne, darüber hat sich Mohl leider nicht ausgesprochen. Ausser dieser staatswissenschaftlichen Autorität haben sich unseres Wissens alle Reformatoren des deutschen Zollvereins gegen die bisher zu jeder Aenderung in der Gesetzgebung desselben

---

129) Um die Einstimmigkeit bei der Gesetzgebung des deutschen Zollvereins als nothwendig nachzuweisen, macht Seelig jedoch noch andere und stichhaltigere Gründe geltend, als den eben als ungenügend nachgewiesenen. Da, wo er Hansemann's Entwurf als unausführbar nachzuweisen sucht, sagt er a. a. O. S. 105: „Eine Modification der Vertretung der Einzelstaaten in der Generalconferenz (oder dem sogenannten Directorium des Entwurfs) würde ebenfalls auf sehr grosse Schwierigkeiten stossen, namentlich wenn damit die Beschlussfassung durch Majorität verbunden werden soll. Die einzelnen Vereinsstaaten bieten hinsichtlich ihrer Grösse, ihrer Bevölkerung, ihrer realen Machtverhältnisse und ihrer Interessen solche Verschiedenheiten dar, dass nicht wohl eine Vertretungsnorm aufzustellen sein wird, welche nicht auf der einen oder andern Seite den allerentschiedensten Widerspruch hervorriefe. Sollte z. B. die Vertretung sich nach der Volkszahl richten, so käme auf Preussen schon die Hälfte der Vertreter (noch mehr! vergl. Anm. 112) und diesem Staate wäre also die Majorität der Stimmen dadurch in allen Fällen gesichert. Ein jedes nach andern Normen geordnete Zahlenverhältniss böte aber Willkürlichkeiten dar, gegen die sich sicher hier, oder dort Widerspruch erheben würde.“ Wir wollen nur daran erinnern, dass Kühne schon 20 Jahre früher im Wesentlichen dasselbe bemerkt hatte. Vergl. die in der Anm. 124 citirte Stelle.

130) Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates. Dritte Auflage. Tübingen 1866. Bd. II. S. 402 Anm. 9.



erforderliche Einstimmigkeit erklärt; nicht blos viele Schriftsteller[131]), sondern auch Versammlungen, welche über die volkswirthschaftlichen Angelegenheiten Deutschlands berathen haben, namentlich der Congress deutscher Volkswirthe[132]) und der deutsche Handelstag[133]).

Die Verbesserungsvorschläge zu diesem Zweck weichen in den Einzelheiten sehr von einander ab, aber im Allgemeinen zerfallen sie in zwei Classen. Die eine Classe will die Grundlagen des Zollvereins mehr oder weniger beibehalten, und nur das sog. liberum veto, d. h. das Recht jedes einzelnen Vereinsgliedes, einen Beschluss durch seinen Widerspruch zu hindern, hauptsächlich durch Gründung eines sog. Zollparlamentes beseitigen; die andere Classe verlangt die Gründung eines deutschen Bundesstaates mit Zollgemeinschaft unter den Gliederstaaten, will also eine ganz andere Art der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten an die Stelle derjenigen setzen, welche bisher durch den Zollverein bestand, obgleich die Meisten sich dieses Unterschiedes nicht klar bewusst sind; denn sie sprechen immer nur von einer Reform des Zollvereins. Unter den Vertheidigern dieser Ansicht besteht jedoch insofern ein Unterschied, als die Einen ein Zollparlament als Uebergangsstadium zu einem deutschen Bundesstaate mit Zollgemeinschaft empfehlen[134]), oder sich doch als Abschlagszahlung oder provisorischen Nothbehelf gefallen lassen wollen, die Andern hingegen ein Zollparlament nicht für zweckmässig oder doch nicht für ausführbar halten, sondern die Gründung eines deutschen Bundestaates mit einer Gesammtvertretung des Volkes verlangen, weil

---

131) Unter Anderen Klingelhöffer a. a. O. S. 100 ff. (vergl. unten Anm. 138) und alle Diejenigen, welche die Gründung eines sog. Zollparlamentes empfehlen.

132) Vergl. Verhandlungen des fünften Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar S. 66 ff.

133) Vergl. Verhandlungen des ersten deutschen Handelstages zu Heidelberg vom 13. bis 18. Mai 1861. Berlin 1861. S. 46 ff. Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages zu München vom 14. bis 18. October 1862. Berlin 1862. S. 3. 17 ff. 91 ff. An der letzten Stelle ist der „Entwurf der Grundlagen eines zum Zwecke der dauernden Erhaltung und einer besseren Organisation des Zollvereins abzuschliessenden Vertrags" nebst erläuternden Anmerkungen abgedruckt. Diese Anmerkungen sind grossen Theils sehr dürftig, indem sie namentlich keine Widerlegung der mannigfachen Bedenken, welche sich gegen die Ausführbarkeit der gemachten Vorschläge aufdringen, enthalten. Verhandlungen des dritten deutschen Handelstages zu Frankfurt a. M., vom 25. bis 28. September 1865. Berlin 1865. S. 102 f.

134) Diese Ansicht hat Ludwig Frauer (Die Reform des Zollvereins und die deutsche Zukunft zur Versöhnung von Nord und Süd. Braunschweig 1862) am ausführlichsten entwickelt.

nur durch denselben eine vollkommenere Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten, namentlich den bisherigen Zollvereinsstaaten, begründet werden könne, als sie durch den Zollverein besteht[135]). Auf die zweite Classe von Vorschlägen werden wir später zurückkommen, wenn wir das Wesen einer Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung untersuchen. Hier haben wir es nur mit der ersten Classe zu thun. Es liegt jedoch ausserhalb unserer Aufgabe, die Zweckmässigkeit derselben im Einzelnen zu besprechen, indem wir uns auf die Untersuchung beschränken müssen: ob die vorgeschlagenen Einrichtungen dem Wesen eines Zollvereins entsprechen oder nicht? Zu diesem Zwecke wird es genügen, die Ausführbarkeit desjenigen Vorschlags, nach welchem unter allen uns bekannten an den bestehenden Einrichtungen des Zollvereins am wenigsten geändert werden soll, näher zu prüfen. Gelingt es, die Unausführbarkeit dieses sehr gemässigten und, wie uns scheint, am reiflichsten erwogenen Vorschlags nachzuweisen, so wird es mindestens sehr wahrscheinlich, dass alle anderen weiter, und fast ohne Ausnahme viel weiter gehenden Vorschläge noch geringere Aussicht auf Erfolg haben. Wir werden jedoch nicht unterlassen, den ersteren Vorschlag mit den letzteren in einigen Hauptpunkten zu vergleichen, um zu beweisen, dass dieselben noch weniger ausführbar sind.

Den gedachten Vorschlag zu einer Reform des deutschen Zollvereins hat Herr von Thielau in seiner gehaltreichen Schrift: »Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist.« Heft II S. 10 ff. entwickelt. Um die grossen Uebelstände zu beseitigen, welche sich theils aus der erforderlichen Einstimmigkeit der Zollvereins-Regierungen, theils aus dem Zustimmungsrechte der Landtage aller einzelnen Vereinsstaaten zu den in den General-Conferenzen gefassten Beschlüssen ergeben, fordert der Verfasser, dass die Entscheidung durch Stimmenmehrheit über gewisse Gegenstände in den Conferenzen eingeführt werde und dass die einzelnen Landtage ihr Zustimmungsrecht an eine aus Abgeordneten aller Vereinsländer zusammengesetzte Versammlung abtreten. Als unerlässliches Minimum solcher Gegenstände, über welche diese beiden Organe des Zollvereins durch Majoritätsbeschlüsse zu entscheiden befugt sein sollen, bezeichnet er die Gesetzgebung über die gemeinschaftlichen Zölle und die Rübenzuckersteuer im weitesten Umfange. Er hält es jedoch für zweckmässig, dass

135) Diese Ansicht war auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe die vorherrschende und wurde von Herrn von Rönne am entschiedensten und besten vertheidigt. Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 80 ff.



dieses Minimum noch durch die Gesetzgebung über gemeinschaftliche Productionssteuern von Tabak und Salz erweitert werde. Ein sonstiger geeigneter Stoff für diese Competenz findet sich nach seiner Ansicht in den Vereins-Verträgen nicht[136]). Es wird ausdrücklich bemerkt, »dass die Majoritätsbeschlüsse sich nicht auf die Abänderung des Vereinigungs-Vertrags, auch nicht auf den Abschluss neuer Verträge erstrecken sollen«[136a]).

In den Conferenzen der Regierungs-Bevollmächtigten soll von 120 Stimmen im Ganzen Preussen die Hälfte erhalten, die andere Hälfte aber unter die übrigen Vereinsstaaten je nach ihrer Grösse vertheilt

136) Das ist ein Hauptpunkt, durch welchen die Vorschläge des Herrn von Thielau von den meisten andern, namentlich denen des deutschen Handelstages oder vielmehr Hansemann's, sich vortheilhaft unterscheiden; denn nach diesen soll die Competenz der neu zu schaffenden Organe des deutschen Zollvereins weit umfassender werden, als die, welche den Generalconferenzen zusteht. Artikel 3 des in den Anm. 117 und 133 erwähnten Entwurfes lautet: „Der freie Verkehr im Innern, die Gemeinsamkeit der Zölle und der inneren Consumtionsabgaben, die Beförderung und die Sicherheit der Interessen von Handel und Industrie im Inneren und in internationalen Verhältnissen sind und bleiben die entweder erreichten oder zu erstrebenden Ziele des Zollvereins." In der erläuternden Anmerkung zu diesem Artikel ist bemerkt: „Es wird sich empfehlen, bei Abschluss eines Vertrages über die Fortdauer und Neu-Organisation des Zollvereins dessen Zwecke im Allgemeinen auszudrücken." Zu jeder diesen Zwecken entsprechenden Erweiterung der Competenz der Zollvereins-Organe wird aber nicht Einstimmigkeit der Vereinsglieder, sondern nur eine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen in dem Directorium sowohl, als in den beiden Abtheilungen der Repräsentantenversammlung erfordert. (Vergl. unten Anm. 138.) Da jede Erweiterung der Competenz der Zollvereins-Organe nothwendig eine neue Beschränkung der Souverainetäts-Rechte aller Vereinsstaaten in sich schliesst, in welche die letzteren schwerlich einwilligen werden, so kann sie die gewünschte Einführung von Majoritätsbeschlüssen nur erschweren und daher unwahrscheinlicher machen. Dieses Bedenken ist gegen die Ausführbarkeit aller Vorschläge, die ein sog. Zollparlament mit einheitlicher Executive für alle Zollvereinsangelegenheiten verlangen, vorzüglich diejenigen, welche das Zollparlament nur als Uebergangsstadium zu einem deutschen Bundesparlamente empfehlen, sehr nachdrücklich geltend zu machen. Wie sehr die letzteren die Competenz der Zollvereinsorgane erweitern wollen, darüber vergl. Frauer a. a. O. S. 84 ff.

136a) Auch in dieser Beziehung unterscheidet sich der Vorschlag des Herrn von Thielau vortheilhaft von andern, namentlich von dem Entwurf Hansemann's; denn nach Artikel 10 desselben können Abänderungen des Vereinigungs-Vertrages durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden. (Vergl. Anm. 136 und 138.) Wie das aber mit dem Wesen eines Zollvereins als einer Vereinigung souverainer Staaten zu vereinigen ist, hat der Verfasser des Entwurfs in seinem reformatorischen Eifer nachzuweisen vergessen.

werden, so dass Bayern 18, Sachsen 8, Hannover und Württemberg je 7, Baden 5 Stimmen u. s. w. erhielte.

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlages wird bemerkt: »Mit der Hälfte der Stimmen stände Preussen in allen Fragen das unbedingte Veto zu; und wenn es nur noch eine der anderen Stimmen für sein Votum gewönne, so wäre es in der Majorität — bisher hatte es das Veto gleichfalls, aber um sein Votum anderweit zur Geltung zu bringen, musste es alle anderen Stimmen dafür gewinnen. Anders stellte sich die Sache für die übrigen Theilnehmer — es verbliebe jedem von ihnen das Veto nur, wenn er entweder mit Preussen oder mit allen anderen Votanten einverstanden wäre; dafür käme er aber in die günstigere Lage, sein eignes Votum mit der alleinigen Zustimmung Preussens durchzusetzen, wozu er bisher den Consens aller anderen bedurfte.«

»Wir meinen, dass es keinen Ausweg, dem polnischen Reichstage zu entkommen, gebe, welcher den Zollverbündeten Preussens ihre Rechte vollständiger wahren könnte, und gestehen, dass wir ein sachliches Motiv, diesen zu verwerfen, nicht für sie aufzufinden vermögen. Die Gefahr, dass Preussen die Stimme eines Vereinsstaates zu einem Beschlusse gewinne, welcher einer dritten Vereins-Regierung nicht gefällt, ist — innerhalb der vorbezeichneten Competenz — für diese ungleich geringer, als die Fortdauer der eingetretenen Impotenz des Vereins zur Ausbildung seiner Institutionen nach dem Bedürfnisse der Zeit«[137]).

Die vorgeschlagene Versammlung der Abgeordneten soll aus 259 von den Landtagen der einzelnen Vereinsstaaten gewählten Mitgliedern bestehen, von welchen Preussen 136, den übrigen Staaten zusammen 123 zugetheilt werden. Etwa auf volle 130,000 Einwohner soll ein Abgeordneter gerechnet werden, so dass Bayern 35, Sachsen 16, Hannover 14 u. s. w., jedoch jeder, selbst der kleinste Staat, wenigstens einen zu senden hätte. Auch diejenigen Staaten, welche in der Generalconferenz kein Stimmrecht haben, werden je mit einem Abgeordneten bedacht. Nur Mecklenburg-Schwerin und Bremen sind wegen der unbedeutenden Gebietstheile, mit welchen sie dem Zollvereine angehören, ausgenommen.

Dieser Vorschlag einer Stimmenvertheilung unter die Glieder des Zollvereins hat den entschiedenen Vorzug vor allen anderen uns bekannt gewordenen, dass er die eigenthümliche Stellung Preussens hin-

137) A. a. O. Heft II. S. 19.

reichend berücksichtigt[138]). Da dieser Staat an Gebietsumfang und Bevölkerung beträchtlich grösser ist, als alle anderen Vereinsstaaten

---

138) Die meisten Reformatoren des deutschen Zollvereins gehen über diesen schwierigen Punkt mit einer unbegreiflichen Leichtfertigkeit hinweg. Nach dem Entwurfe Hansemann's (Artikel 7) soll das Directorium des deutschen Zollvereins, welchem die Leitung aller Angelegenheiten desselben zusteht, aus 10 Mitgliedern gebildet werden, von welchen Preussen nur eins, die übrigen Regierungen der Zollvereinsstaaten neun, und zwar theils allein, theils gemeinschaftlich oder vielmehr abwechselnd ernennen. In diesem Collegium soll in der Regel absolute Majorität entscheiden und nur bei einigen Angelegenheiten im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Mitgliedes für Preussen, das den Vorsitz führt, den Ausschlag geben. Wie man erwarten konnte, dass die preussische Regierung auf die Bildung eines solchen Directoriums, in welchem sie regelmässig überstimmt werden könnte, eingehen würde, ist uns unbegreiflich. Zur Rechtfertigung dieses sonderbaren Vorschlags führen die Verfasser des Entwurfs in der erläuternden Anmerkung zu dem gedachten Artikel nichts weiter an, als dass die von ihnen vorgeschlagene Vertretung der Regierungen eine praktisch zweckmässige sei!! Nur bei besonders wichtigen Angelegenheiten wird Preussen ausnahmsweise ein Veto gegen die Beschlüsse des projectirten Directoriums indirect zugestanden; denn Artikel 10 des Entwurfes lautet: „Wenn beschlossen werden soll: a) über die Verallgemeinerung von Consumtionsabgaben, die bislang nur in einzelnen Gebietstheilen des Zollvereins erhoben wurden, sowie überhaupt über dergleichen für den Zollverein zu erhebende Abgaben; b) über die Anstellung und Ernennung von Consuln des Zollvereins; c) über den Abschluss von Handelsverträgen; d) darüber, ob ein dem im Art. 3 bezeichneten Zwecke (vergl. Anm. 136) entsprechender, bisher nicht der Verwaltung oder Gesetzgebung des Zollvereins angehöriger Gegenstand als solcher aufgenommen und behandelt werden soll, — so ist ein Beschluss erforderlich, der nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen dergestalt erlangt hat, dass die abstimmende Majorität aus Mitgliedern für Staaten besteht, die zusammen keine geringere Einwohnerzahl haben, als zwei Drittel derjenigen des ganzen Zollvereins."

„Diese Bestimmung gilt ebenfalls für die in den Art. 4, 5 und 6 vorgesehenen Fälle und für den im Art. 8 vorgesehenen Beschluss." Die in den drei zuerst citirten Artikeln vorgesehenen Fälle sind: die Auflösung des Zollvereins oder der Austritt eines Mitgliedes, die Aufnahme neuer Mitglieder des Zollvereins und die Aufnahme von Zollverbündeten, welche nicht Mitglieder des Zollvereins sind. Der im Art. 8 vorgesehene Beschluss bezieht sich auf den Fall, dass für den formellen Abschluss und die Ratification internationaler Verträge Namens und in Vollmacht der Zollvereinsstaaten, die in der Regel von der preussischen Regierung geschehen, ausnahmsweise andere Zollvereins-Regierungen bestimmt werden sollen."

Da Preussen schon vor der neuesten Vergrösserung ein Paar Millionen Einwohner mehr hatte, als alle übrigen Zollvereinsstaaten zusammengenommen (vergl. Anm. 112), so war eine Majorität von zwei Dritteln der Stimmen in dem angegebenen Sinne nur möglich, wenn Preussen derselben angehörte. Diese Consequenz hätten die erläuternden Anmerkungen bestimmt hervorheben sollen, was jedoch nicht geschehen ist. Ob aber die übrigen stimmberechtigten Glieder des Zollvereins, denen

zusammengenommen, so wird er nie in eine Einrichtung willigen, durch welche er genöthigt werden könnte, sich einem Beschlusse zu unter-

---

bisher ein unbedingtes Veto zustand, durch die Annahme der gedachten Bestimmung über die Majorität von zwei Dritteln bei besonders wichtigen Angelegenheiten auf dasselbe, und zwar zu Gunsten Preussens zu verzichten geneigt wären, halten wir für sehr unwahrscheinlich. Auch die preussische Regierung würde darin, dass man ihr ausnahmsweise ein Veto gegen Mehrheitsbeschlüsse des Directoriums zugestehen wollte, schwerlich einen genügenden Ersatz dafür finden, dass sie in der Regel auf dasselbe verzichten sollte, und daher der Gefahr ausgesetzt blieb, in den meisten Fällen, namentlich bei Tarifänderungen, überstimmt zu werden. In diesem Punkte, wie in vielen anderen, scheinen uns die Vorschläge des deutschen Handelstages sich keineswegs durch die praktische Zweckmässigkeit auszuzeichnen, welche ihre Urheber an denselben rühmen.

Auch Klingelhöffer a. a. O. S. 103 erklärt sich für die Entscheidung durch Stimmenmehrheit in den Zollconferenzen. Nachdem er bemerkt hat, dass weder jeder Vereinsstaat ohne Unterschied der Grösse eine Stimme erhalten dürfe, noch die Stimmenvertheilung lediglich nach der Einwohnerzahl bemessen werden könne, fährt er fort: „Es scheint deshalb geboten, einen Mittelweg einzuschlagen, welcher der Bedeutung der grösseren Staaten eine billige Berücksichtigung zu Theil werden lässt, ohne zugleich das Gewicht der Stimmen der kleineren Staaten alzusehr herabzumindern. Als Minimum eine Stimme für die kleineren Staaten, welche jetzt eine selbstständige Stimme besitzen, als Maximum 5 Stimmen für Preussen, und endlich 2 Stimmen für die Königreiche nebst Baden; in dieser oder in einer ähnlichen Weise würde eine ziemlich angemessene (?!) Stimmenvertheilung herbeigeführt werden können.“ Ganz abgesehen von den wahrscheinlichen Einwendungen anderer Vereinsstaaten, bedarf es kaum der Bemerkung, dass Preussen niemals in eine solche Stimmenvertheilung willigen würde und könnte. Klingelhöffer giebt zwar der relativen (soll wohl höheren heissen) Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen den Vorzug vor der absoluten, weil nach seiner Meinung die erstere „hinreichenden Raum für die Entwickelung und Fortbewegung des Zollvereins gewährt und zugleich diejenige Stetigkeit sichert, welche immerhin erwünscht sein muss, sobald nur überhaupt die Freiheit der Aktion nicht gehemmt ist“ (??); er hat aber nicht daran gedacht, Preussen wenigstens so viel Stimmen zuzutheilen, dass es gegen einen Majoritätsbeschluss gesichert wäre. Nach seinem Vorschlage würde die Gesammtzahl der Stimmen in den Zollconferenzen 22 betragen, von welchen Preussen nur 5 hätte!!

Herr Klingelhöffer ist jedoch in der oberflächlichen Entscheidung der schwierigen Frage neuerdings noch weit überboten worden. Herr Dr. H. Rentzsch sagt in dem Artikel „Zollverein“ des von ihm herausgegebenen Handwörterbuchs der Volkswirthschaftslehre S. 1086: „In der Zollvereinsverfassung war der Souverainetät der kleinen Staaten zuliebe der höchst nachtheilige Paragraph aufgenommen worden, dass Aenderungen selbst der Tarifpositionen nicht nach Majoritätsbeschlüssen (etwa nach der Bevölkerungszahl), sondern nur dann erfolgen sollten, wenn alle Staaten damit einverstanden waren (liberum veto).“ Herr Rentzsch scheint keine einzige der grossen und sehr nahe liegenden Schwierigkeiten, welche sich einer Stimmenvertheilung nach der Bevölkerung der Vereins-

werfen, gegen welchen er, wahrscheinlich aus triftigen Gründen, gestimmt hat. Preussen könnte ohne Bedenken in diese Stimmenvertheilung willigen, da es ihm nicht schwer werden möchte, wenigstens eine stimmführende Regierung für seine Anträge zu gewinnen und dann dieselbe jedes Mal, selbst gegen den Willen aller übrigen Vereinsregierungen, durchzusetzen. Einer Einrichtung, welche es Preussen so leicht macht, die Majorität für seine Anträge in der Generalconferenz fast in allen Fällen zu erlangen, also die Stimmen aller übrigen Vereinsregierungen dem Wesen nach in blos berathende verwandelt, werden sich die letzteren, namentlich die Mittelstaaten, auf das Entschiedenste widersetzen. Selbst wenn für sie aus den so gefassten Majoritätsbeschlüssen nie bedeutende materielle Nachtheile entstehen könnten, so werden sie sich doch schwerlich entschliessen, auf ihre freie Selbstbestimmung in einem solchen Grade zu ver-

---

staaten entgegenstellen, erwogen zu haben. Wenn er nur einige Kenntniss der Entstehungsgeschichte des Zollvereins besässe, so hätte er den angeführten Satz unmöglich niederschreiben können. Dennoch hat der Mann vielerlei über den Zollverein geschrieben.

Beiläufig wollen wir erwähnen, dass Herr Bergius ein radikales Mittel vorgeschlagen hat, durch welches die Nachtheile der erforderlichen Einstimmigkeit mit einem Schlage beseitigt werden könnten. Da, wo er (Grundsätze der Finanzwissenschaft. Berlin 1865. S. 391) über die schwachen finanziellen Ergebnisse des Zollvereins, namentlich für Preussen klagt, sagt er: „Ein viel höherer Ertrag lässt sich für die Zukunft auch kaum erwarten — falls Preussen nicht etwa die Zollvereinsstaaten unter Zustimmung der Bevölkerung annektiren kann und will, und dann einen neuen, zeitgemässen Zolltarif, der nur Finanzzölle enthält, aufstellt."

Es kann natürlich nicht unsere Absicht sein, die Ausführbarkeit dieses eigenthümlichen Vorschlages zur Vermehrung der preussischen Zolleinkünfte zu untersuchen, da bei der für wünschenswerth erachteten Annexion sämmtlicher Zollvereinsstaaten durch Preussen doch wohl noch einige andere Dinge als das finanzielle Interesse des preussischen Staates erwogen werden müssten. Wir wollen uns auf die einfache Bemerkung beschränken, dass, wenn es Preussen gelänge, sämmtliche Zollvereinsstaaten zu annektiren, wir aller Mühe überhoben wären, über die Reform des Zollvereins und über die Gründung eines deutschen Bundesstaates mit Zollgemeinschaft seiner Gliederstaaten uns noch weiter den Kopf zu zerbrechen; denn es gäbe statt der vielen deutschen Staaten, welche entweder einen Zollverein oder einen deutschen Bundesstaat bilden könnten, nur noch einen preussischen Staat, der natürlich befugt wäre, sein Zollsystem nach Gutdünken zu ändern.

Diese Bemerkung war vor dem Ausbruche des neuesten Krieges geschrieben, also ehe irgend Jemand vermuthen konnte, dass es Preussen gelingen werde, mehrere Zollvereinsstaaten zu annektiren; aber sie ist auch gegenwärtig nicht überflüssig, weil die meisten deutschen Staaten von Preussen bekanntlich noch nicht annektirt sind.

zichten, wenigstens so lange sie überhaupt noch einen selbstständigen Willen geltend zu machen vermögen, also nicht in factische Abhängigkeit von Preussen gerathen sind. Träte aber dieser Fall ein, so würde unter Preussens entscheidendem Einflusse ein Bund zu Stande kommen, der eine vollkommenere Zollgemeinschaft unter den ihm angehörigen Staaten begründete, als sie durch den Zollverein besteht und möglich ist. Dann wäre dieser überflüssig; denn er ist und bleibt nur ein, ungeachtet aller seiner Mängel, höchst werthvolles Surrogat für eine Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten, welche durch einen vollkommeneren Bund, als der bis vor Kurzem bestandene war, begründet werden könnte.

Unsere Vermuthung wird nicht blos durch das natürliche, nur der äussersten Nothwendigkeit weichende Streben jedes Staates, seine Souverainetät so vollständig als möglich zu erhalten, im Allgemeinen begründet[139]), sondern auch durch die bisherigen Erfahrungen in den Zollconferenzen und bei allen Verhandlungen über die Umgestaltung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat oder ein Reich fast zur Gewissheit erhoben. Wie weit das ängstliche Streben fast jeder Vereinsregierung geht, sich wenigstens formell einem fremden Willen nicht zu unterwerfen, beweist auch der Umstand, dass das für ge-

139) Der ausgezeichnete Mann, dessen Vorschlag wir für unausführbar halten, scheint sich einer Täuschung hinzugeben, wenn er am a. a. O. S. 20 sagt: „Unser Augapfel ist der Zollverein, wir wollen ihn nicht mit Vorschlägen gefährden, denen kein Einverständniss, wohl aber der allgemeine Widerspruch von Seiten der Einzelregierungen zu prophezeien ist; wir wollen den Versuch machen, zu zeigen, dass die gewünschten und dringend nothwendigen Verbesserungen in diesem Bereich mit gutem Willen auch möglich gemacht werden können, ohne die Souverainetäts-Rechte der einzelnen Staaten zu schmälern." Alle Zollvereinsregierungen würden aber in Majoritätsbeschlüssen, die von Preussen, wie bemerkt, so leicht zu Stande gebracht werden könnten, eine sehr bedeutende Schmälerung ihrer Souverainetäts-Rechte erkennen und, wie uns scheint, mit Recht. Der Verfasser sucht sie deshalb S. 35 durch die Bemerkung zu beruhigen: „Es wäre ein Irrthum, zu glauben, dass eine Regierung ihr allgemeines Ansehen nach aussen durch den Verzicht auf einen Theil ihrer Autonomie in Betreff der Regelung der Zölle und inneren Steuern gefährde." Es liegt darin ein Widerspruch mit der oben aufgestellten Behauptung, dass die vorgeschlagene Entscheidung durch Stimmenmehrheit über gewisse Zollvereinsangelegenheiten ausführbar sei, ohne die Souverainetäts-Rechte der einzelnen Staaten zu schmälern; denn eine Regierung, die auf einen Theil ihrer Autonomie verzichtet, willigt jedes Mal in eine Beschränkung ihrer Souverainetäts-Rechte, und zwar um so mehr, wenn nach dem Vorschlage des Herrn von Thielau nicht nur die erwähnte Entscheidung durch Stimmenmehrheit eingeführt, sondern auch die Zollvereinigungsverträge für immer abgeschlossen würden.



wisse Fälle in Aussicht genommene Schiedsgericht bis jetzt noch nicht ein einziges Mal in Wirksamkeit getreten ist[140]), obgleich die Competenz desselben sich nur auf Gegenstände von untergeordneter Bedeutung erstreckt. An Streitigkeiten hat es nicht gefehlt, aber man hat sich jedes Mal zu verständigen gesucht, weil man es möglichst vermied, sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen[141]).

Mag die Berathung und Mitentscheidung einer Gesammtvertretung des Volkes in Zoll- und Handelsangelegenheiten noch so wünschenswerth sein, und mag man es mit Recht beklagen, dass die bisherige Mitwirkung der einzelnen Landtage bei Vereinsbeschlüssen in der Regel eine leere Formalität war[141a]), so sind doch alle Vorschläge zur Gründung eines sog. Zollparlamentes so lange vergeblich, als es nicht gelungen ist, zur Einführung von Mehrheitsbeschlüssen über Zollvereinsangelegenheiten eine Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen zu finden, deren Annahme von allen Betheiligten sich erwarten lässt. Es erscheint daher als eine politische Naivetät, wenn manche Reformatoren des Zollvereins die Stimmenvertheilung unter die Vereinsregierungen als Nebensache behandeln, ja sogar ausdrücklich bezweifeln, dass dieselben in dieser Beziehung sich jemals einigen werden, und dennoch die Beseitigung des liberum veto durch Gründung eines Zollparlamentes für möglich halten (vergl. Anm. 117). Die Vertheidiger dieser Ansicht halten sich freilich so im Allgemeinen und auf der Oberfläche, dass eine Widerlegung derselben sehr erschwert wird. Wahrscheinlich gehen sie von der Voraussetzung aus, die Berathungen und Beschlüsse eines Zollparlamentes würden auf die öffentliche Meinung und durch sie auf die Vereinsregierungen so mächtig wirken, dass die »Ausgleichung zwischen den widerstrebenden Elementen«, d. h. zwischen den wider-

140) Vergl. unten Anm. 178.

141) Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 123 ff. über die verschiedenen in der Generalconferenz geltend gemachten Ansichten hinsichtlich der Berechnung des Antheils, welchen Frankfurt zufolge des ihm zugestandenen Präcipuums an den gemeinschaftlichen Einkünften vertragsmässig erhalten sollte. Riecke a. a. O. S. 391 Anm. 1 bemerkt, dass, obgleich nach der Ansicht mehrerer Vereinsregierungen die in einzelnen Staaten zur Erhebung kommenden Uebergangssteuersätze den vertragsmässigen Bestimmungen nicht entsprechen, man sich doch nicht entschlossen habe, diese Controverse durch ein Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

141a) Diese Mängel des Zollvereins hat Herr Braun aus Wiesbaden, als Referent über die Reform der Verfassung und Gesetzgebung des Zollvereins, auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar sehr gut nachgewiesen. Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 67 ff.

streitenden Ansichten der Vereinsregierungen nicht ausbleiben könne. Uns erscheint diese Erwartung zu sanguinisch. Wenn wir auch die volkswirthschaftliche und finanzielle Einsicht eines Zollparlamentes als noch so bedeutend voraussetzen, so würde demselben doch das wichtigste Recht abgehen, welches den Einfluss jeder Volksvertretung auf die ihr gegenüberstehende Regierung wesentlich bedingt, nämlich das Recht, die Steuern zu bewilligen, resp. zu verweigern. Ein Zollparlament hätte nur über Zollsätze und Handelsverträge zu berathen und abzustimmen. Manche wollen freilich die Competenz desselben sehr erweitern; allein je mehr dies geschieht, um so unwahrscheinlicher wird nicht nur die Einwilligung der Vereinsregierungen, sondern auch der Landtage in den einzelnen Vereinsstaaten zur Gründung eines Zollparlamentes. (Vergl. Anm. 136.) Wenn auch demselben die Initiative in Zollvereinsangelegenheiten ohne Beschränkung zugestanden würde, so müssten doch alle Beschlüsse, ehe sie gesetzliche Kraft erlangten, von der Gesammtheit der Vereinsregierungen genehmigt werden, und so lange dies nicht durch Mehrheitsbeschlüsse geschieht, ist das liberum veto jeder Regierung nicht beseitigt und kann wenigstens angewendet werden.

Die erfolgreiche Wirksamkeit einer Gesammtvertretung des Volks in einer Vereinigung mehrerer Staaten für bestimmte Zwecke ist nur dann möglich, wenn dieselbe mit einer selbstständigen Regierung zusammenwirkt, die zum raschen Handeln befähigt ist und mit der Volksvertretung über die wichtigsten Angelegenheiten ohne Zögern sich verständigen kann. Von der Herstellung einer einheitlichen Executive für Zollvereinsangelegenheiten hat man zwar viel gesprochen, aber immer in der oberflächlichsten Weise; denn es ist noch Niemanden gelungen, die Ausführbarkeit einer solchen Einrichtung nachzuweisen, weil ein Zollverein kein Bundesstaat, sondern ein völkerrechtlicher Verein souverainer Staaten ist.

Ein Hauptgrund endlich, welcher gegen ein Zollparlament spricht, ist die Unmöglichkeit, einen einzelnen Zweig des Staatslebens, nämlich die Handelspolitik, zum Gegenstande einer staatlichen Organisation und einer parlamentarischen Vertretung zu machen. Die verschiedenen Zweige der Staatsthätigkeit hängen so innig zusammen, namentlich greifen die Handelspolitik, die Finanzen und die auswärtige Politik so mannigfach in einander, dass jede derselben nicht verschiedenen Organen übertragen werden kann[142].

---

142) Das hat Herr von Rönne in seiner vortrefflichen Rede über die Reform

So erscheint der Gedanke eines Zollparlamentes in mehrfacher Beziehung als ein verfehlter und unausführbarer. Wir halten es daher für überflüssig, die verschiedenartigen Vorschläge hinsichtlich der Bildung und Competenz desselben näher zu prüfen. Es ist in dieser Beziehung sehr viel Scharfsinn vergeblich aufgewendet worden [142a]). Das wird erst vollkommen klar werden, wenn wir das Wesen einer Zoll-

---

der Verfassung des Zollvereins auf dem fünften Congresse deutscher Volkswirthe zu Weimar sehr gut dargethan. Vergl. die angeführten Verhandlungen S. 83 f.

142a) Da wir seit Jahren aus wohl erwogenen Gründen von der Unausführbarkeit eines Zollparlamentes überzeugt sind, so mussten die ausführlichen und oft leidenschaftlichen Discussionen über die Bildung desselben einen eigenthümlichen und fast komischen Eindruck auf uns machen. Man stritt heftig darüber, ob das Zollparlament aus Delegirten der in den einzelnen Vereinsstaaten bestehenden Landtage, bezüglich der beiden Kammern, bestehen solle, oder ob es aus sog. Sachverständigen, d. h. Mitgliedern des Gewerbe- und Handelsstandes, entweder ausschliesslich oder doch grossen Theils zu bilden sei (natürlich wurde diese Art der Zusammensetzung von einigen Rednern des deutschen Handelstages als besonders zweckmässig befunden), oder ob es direct oder indirect aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehen solle, endlich ob es zweckmässiger aus zwei Kammern oder nur aus einer bestehe. In dem heissen Kampfe über alle diese einzelnen Fragen vergass man die gründliche Untersuchung der entscheidenden Vorfrage: ob denn ein Zollparlament überhaupt und namentlich im deutschen Zollvereine ausführbar sei?

Vom allgemeinen politischen Standpunkte sind uns unter allen Vorschlägen immer diejenigen am unbegreiflichsten erschienen, welche die Gründung eines Zollparlaments nur als Uebergangsstadium zu einem deutschen Bundesparlamente empfehlen; denn gerade diese erklärte Absicht musste den heftigsten Widerstand gegen die gewünschte Reform des Zollvereins bei allen denjenigen Regierungen und politischen Parteien hervorrufen, welche der preussischen Hegemonie auf das Entschiedenste widerstrebten. Sehr treffend bemerkt Reyscher (Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs S. 52): „Schon vor Jahren wurde wohl auch von einer gemeinsamen Vertretung im Zollverein, einem sog. Zollparlamente, gesprochen, um die Interessen des Handels und Verkehrs nicht den Zufällen einer bureaukratischen Behandlung anheimzugeben. Es bedurfte aber nur einer Andeutung in dieser Richtung auf dem volkswirthschaftlichen Congresse in Stuttgart von 1861, als sofort Herr von Varnbüler und Andere mit Entrüstung den Vorschlag zurückwiesen, weil dahinter der Versuch stecke, die preussische Hegemonie auf indirectem Wege zur Geltung zu bringen.“ Vergl. die Verhandlungen des vierten Congresses deutscher Volkswirthe zu Stuttgart S. 132 ff.

Wer durch die mannigfaltigen, aber vergeblichen Versuche einer Reform der deutschen Bundesverfassung seit dem Jahre 1848 noch nicht überzeugt worden war, dass die Gründung eines deutschen Bundesstaates auf dem Wege der freien Vereinbarung niemals zu Stande kommen werde, den haben wohl die blutigen Ereignisse des Jahres 1866 von dieser Vertrauensseligkeit gründlich befreit, wenn er überhaupt fähig und geneigt ist, durch die Geschichte sich belehren zu lassen.

gemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung untersuchen und die höchst wichtige, bis jetzt unbeachtete Thatsache nachweisen, dass noch in keinem einzigen Staatenbunde Zollgemeinschaft bestanden hat, sondern dieselbe in den Vereinigten Staaten wie im Schweizer-Bunde erst dann zu Stande kam, als der Staatenbund sich in einen Bundesstaat verwandelte.

Aber auch abgesehen von der grossen Unwahrscheinlichkeit, dass die Regierungen aller Vereinsstaaten in irgend eine Art der Entscheidung durch Stimmenmehrheit willigen würden, und abgesehen von der unüberwindlichen Schwierigkeit einer angemessenen Stimmenvertheilung, fragt es sich immer noch, ob mit dieser Aenderung in der Verfassung eines Zollvereins überhaupt und insbesondere des deutschen viel gewonnen wäre. Die Entscheidung durch Stimmenmehrheit würde wahrscheinlich die Elemente der Zwietracht und der Intrigue, an denen es schon bisher nicht gefehlt hat, in dem Vereine bedeutend vermehren. Die Besorgniss, überstimmt zu werden, müsste auf die Verhandlungen einen sehr nachtheiligen Einfluss äussern, indem wahrscheinlich Parteien unter den Vereinsgliedern sich bilden würden, um dieser Gefahr so viel als möglich zu begegnen. Es ist daher sehr zu bezweifeln, ob man durch Mehrheitsbeschlüsse solche Krisen, wie sie seit 1848 im deutschen Zollvereine eingetreten sind, vermieden hätte und ob nicht eine Auflösung desselben noch weit mehr zu befürchten gewesen wäre [143]). Die Vertheidiger der Entscheidung durch Stimmenmehrheit wollen freilich die Auflösung des Zollvereins dadurch verhindern, dass sie zugleich fordern, die Verträge, auf welchen derselbe beruht, sollten für immer abgeschlossen werden, so dass keinem Vereinsstaate der Austritt gestattet wäre. Wir werden jedoch später nachweisen, dass die sog. Ewigkeit jener Verträge mit dem Wesen eines Zollvereins unvereinbar ist.

Bei dem Verlangen nach Beseitigung des liberum veto hat man übersehen, dass die Einstimmigkeit bei der Gesetzgebung mit einer anderen wesentlichen Einrichtung eines Zollvereins zusammenhängt. Jedem Vereinsstaate steht, wie wir nachweisen werden, die selbstständige Zollverwaltung nach Vorschrift der gemeinschaftlich verabredeten Gesetze innerhalb seines Gebietes zu. Liesse sich wohl erwarten, dass eine Regierung für die Ausführung solcher Gesetze, die ihr durch einen Mehrheitsbeschluss aufgedrungen wären, mit derselben Gewissenhaftigkeit sorgen würde, als für die Ausführung solcher,

143) Seelig a. a. O. S. 105 ist im Wesentlichen derselben Meinung.

denen sie ihre freie Zustimmung ertheilt hat? Es ist sehr wahrscheinlich, dass im ersteren Falle Klagen über mangelhafte Ausführung der bestehenden Gesetze weit öfter vorkommen würden, als im letzteren. Die Verhandlungen über solche Klagen könnten aber die Missstimmung zwischen der Majorität und Minorität der Vereinsglieder nur vermehren; denn sie würden nicht selten mit grosser Bitterkeit geführt werden.

Wenn man die Entscheidung durch Stimmenmehrheit als eine wesentliche Verbesserung in der Verfassung eines Zollvereins fordert, so wird immer vorausgesetzt, dass die Minorität sich der Majorität stets gutwillig fügen werde. Diese Voraussetzung erscheint uns als eine unbegründete. Es ist nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich, dass Vereinsstaaten, die durch einen Mehrheitsbeschluss sich in ihren wesentlichen Interessen verletzt glauben, namentlich wenn die Regierung und das Volk in dieser Beziehung übereinstimmen, sich demselben nicht unterwerfen würden. Wer soll sie dann zwingen? In einem Zollvereine als einer Vereinigung souverainer Staaten fehlt es an einem Richter, welcher über denselben steht, und an einer Gewalt, welche den Richterspruch im Nothfall zu vollziehen befugt ist. Nicht durch äussere Gewalt, sondern nur durch die innigste Gemeinschaft der volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen und durch die Ueberzeugung aller Vereinsglieder von dem Vorhandensein dieser Gemeinschaft kann ein Zollverein begründet und erhalten werden. Darauf werden wir zurückkommen, wenn wir in einem dritten Artikel die Bedingungen oder Voraussetzungen eines Zollvereins untersuchen.

Zur Unterstützung unserer entwickelten Ansicht wollen wir nur nochmals daran erinnern, dass Zollvereine erst dann zu Stande gekommen sind, als die grösseren Staaten sich entschlossen, den kleineren volle Gleichberechtigung in Bezug auf die Zollgesetzgebung zuzugestehen und dass ein grosser deutscher Zollverein niemals entstanden wäre, wenn Preussen sich nicht zu diesem bedeutenden Zugeständnisse entschlossen hätte[143a]). Nur dadurch konnte die allgemein verbreitete Besorgniss, dass die Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystems eine wesentliche Schmälerung der Souverainetäts-Rechte zur Folge haben würde, beschwichtigt werden.

Zum Wesen eines Zollvereins gehört es, dass die Zollverwaltung in jedem Vereinsstaate auf dem gemeinsam verabredeten Organisationsplane beruht, und nach den ebenfalls gemeinsam verabredeten reglementären Vorschriften geführt wird, aber nicht unter einer ge-

143a) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 355, 357, 358, 383.

meinsamen, sondern unter der alleinigen Leitung einer jeden Vereinsregierung innerhalb ihres Gebietes steht[144]).

---

144) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel X:

„Zum Behufe der obersten Zoll-Verwaltung soll in jedem der beiden vereinten Staaten eine eigene und selbstständige Oberzoll-Administration bestehen.“

„Die Formation dieser Oberzoll-Administrationen und die Regulirung ihres Geschäftsganges bleibt den betreffenden Staats-Regierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grund-Vertrag und die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung bestimmt ist, durch eine besondere Instruction näher bezeichnet.“

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Artikel 2: „Die Zollverwaltung im Grossherzogthume Hessen bleibt der Grossherzoglich Hessischen Regierung überlassen, wird jedoch gleichförmig mit der Königlich Preussischen Zollverwaltung organisirt, und es sollen alle mit dieser Verwaltung und der Beaufsichtigung beschäftigten Grossherzoglichen Beamten gleichförmig mit den Königlich Preussischen instruirt und auf diese Instructionen und die Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft durch die betreffenden Grossherzoglich Hessischen Behörden besonders verpflichtet werden.“

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt im Artikel 29: „Zur Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze und zur Leitung der Dienstführung der Lokal-Zollbeamten im Kurfürstenthume Hessen soll eine, der dortigen höchsten Finanzbehörde untergeordnete Zolldirection gebildet, und in Beziehung auf ihren Wirkungskreis und die Geschäftsbehandlung gleichförmig mit den Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirectionen und der Grossherzoglich Hessischen Zolldirection eingerichtet werden.“

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 28:

„In jedem Vereinsstaate wird die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich dass Bedürfniss hierzu zeigt, mehreren Zoll-Directionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind.“

„Die Bildung der Zoll-Directionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch den Grundvertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.“ Dieser Artikel ist ohne wesentliche Aenderung in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält jedoch nach den Anfangsworten: „In jedem Vereinsstaate“ den Zusatz: „mit Ausnahme des thüringischen Vereinsgebietes“.

Von der Regel, dass die Bildung der Zolldirectionen den einzelnen Regierungen überlassen blieb, gab es im deutschen Zollvereine nur eine Ausnahme. Was die Zolldirection zu Frankfurt a. M. betraf, so wurde verabredet, dass zu den Stellen

Durch die letztere werden daher auch die Beamten und Diener bei den Central-, Bezirks- und Lokalstellen ernannt, wenn auch nach vereinbarten gleichförmigen Bestimmungen[145]. Dass dieselben in den

---

des Directors und eines der beiden Räthe von den Regierungen derjenigen Vereinsstaaten, welche unmittelbar an das Gebiet der freien Stadt Frankfurt angrenzen, nach einer darüber getroffenen besonderen Uebereinkunft dem Senate der freien Stadt Frankfurt Candidaten präsentirt und von demselben, sofern nicht Bedenken gegen die getroffene Auswahl obwalteten, ernannt werden sollten, während die Besetzung der dritten Stelle dem Senate unmittelbar zustand. Auch mit der Ernennung der in Frankfurt anzustellenden Kassen-, Expeditions-, Abfertigungs-, Aufsichts- und Bureau-Beamten wurde in ähnlicher Weise verfahren. Vergl. Sammlung der Verträge Bd I. S. 290.

Was die in dem angeführten Artikel des Grundvertrages in Aussicht gestellte, gemeinschaftlich zu verabredende Instruction betrifft, welche den Wirkungskreis der Directiv-Behörden näher bestimmen sollte, so ist sie zwar nicht zu Stande gekommen, wohl aber hat man sich bei der münchener Vollzugsverhandlung von 1833 (Sammlung der Verträge Bd. I. S. 273, 329, 337) über die Dienst- und Competenz-Verhältnisse der Zolldirectionen vereinbart, woran aber im Einzelnen durch spätere Conferenz-Beschlüsse Vieles geändert worden ist.

In den meisten Zollvereinsstaaten besteht nur eine solche Behörde, wenn auch unter verschiedenen Namen; in Preussen dagegen gab es bisher deren acht. Der Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 bestimmt im Artikel 28 Absatz 2: „In dem thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspector in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirection." Ausserdem hatten nur Hannover und Oldenburg eine gemeinschaftliche Zolldirection unter dem Namen „Ober-Zoll-Collegium." Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 30 f., 132 f., von Viebahn a. a. O. S. 222 ff. Die Vertheilung der Bevölkerung des deutschen Zollvereins nach der Volkszählung im December 1858 auf die 14 Verwaltungsbezirke hat Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands, Anlage E. zu Heft I.) angegeben. Dagegen weist von Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 218 ff. nach, inwiefern die einzelnen Verwaltungsbezirke Angehörige verschiedener Staaten umfassen.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine bestimmen im Artikel 18:

„Auch die Verwaltung wird von jedem Staate innerhalb seines Gebietes, in Gemässheit der desfallsigen gemeinsamen Bestimmungen, angeordnet und geleitet."

„Einzelne Gebietstheile, welche ihrer Lage nach im Interesse der Abgabepflichtigen und der Verwaltung am angemessensten unter die Verwaltungs-Behörde des andern Staats zu stellen sein möchten, sollen jedoch dieser in Ansehung der Controle und Erhebung der gemeinsamen Abgaben nach vorgängiger Verständigung unter beiden Staaten beigelegt werden können."

145) Nach Artikel XV des Grundvertrags über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bleibt den einzelnen Regierungen der vereinten Staaten vorbehalten:

„1) Die Beamten und Diener, welche sowohl für die Ober-Zoll-Ad-

einzelnen Vereinsstaaten genau befolgt, namentlich alle Stellen für die Zollerhebung und Aufsicht gleichmässig angeordnet, besetzt und instruirt würden, dafür hatten bei der Gründung und Erweiterung des preussisch-hessischen und des deutschen Zollvereins die sog. Vollzugs-Commissionen zu sorgen[146]).

---

ministration als für die Erhebungs- und Aufsichts-Stellen des betreffenden Staates erforderlich sind, selbst zu ernennen;
2) die von ihnen ernannten Beamten und Diener von ihren Landesbehörden für den Verein besonders verpflichten zu lassen;
3) die ihnen angehörigen Beamten und Diener, wenn sie sich im Dienste des Vereins Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen lassen, von ihren Gerichten aburtheilen zu lassen."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 27: „Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche in Gemässheit der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt einer jeden der contrahirenden Regierungen innerhalb ihres Gebietes überlassen."

Dieser Artikel ist in allen Verträgen über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins wiederholt worden. Die Grundsätze in Betreff der vereinsländischen Zollverwaltung, nebst einem Verzeichniss der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, sowie der dazu gehörigen Neben-Zollämter I. Classe und der Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II abgefertigt werden können, s. bei Houth-Weber a. a. O. Anhang 9 S. 315 ff. Vergl. auch von Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 222 ff.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine lauten im Artikel 19: „Das zur Verwaltung, Controle und Erhebung erforderliche Personal stellt jeder Staat, sowohl in seinen eigenen als in den seiner Verwaltung beigelegten Gebietstheilen des andern Staats, an, und verfügt dessen eidliche Verpflichtung."

146) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Artikel 3: „Unmittelbar nach erfolgter Ratification dieser Uebereinkunft sollen von beiden Seiten Kommissarien ernannt werden, welche unter Vorbehalt der Genehmigung beider Regierungen sowohl die Redaktion der in dem Grossherzogthume Hessen zu verkündigenden Zollgesetze und der damit in Verbindung stehenden organischen Verfügungen, Instruktionen und Anordnungen, als wie den Organisations-Plan für die gesammte Zollverwaltung des Grossherzogthums, mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und in Beziehung auf Anzahl, Lage und Besetzung der Haupt- und Neben-Zollämter zu entwerfen, und die Bestimmung der Grenzbezirke und Zollstrassen, die Anordnung der Grenzbewachung, sowie die Einrichtung der Packhöfe vorzuschlagen und zu begutachten haben. Diese Kommission soll sich zunächst in Darmstadt versammeln und nöthigen Falls an die Grenzorte begeben. Um die definitive Entscheidung über das Resultat ihrer Arbeit zu befördern, soll demnächst ein Grossherzoglicher Kommissair mit derselben nach Berlin abgeordnet werden."

Dieselben Bestimmungen enthält im Wesentlichen Artikel 3 des Zoll- und Handels-

Eine Zeit lang hielt man es für unmöglich oder doch für unzweckmässig, die selbstständige Zollverwaltung jedem Staate innerhalb seines Gebietes nach Vorschrift der gemeinschaftlich verabredeten Gesetze zu überlassen. Selbst Nebenius war im Jahre 1818 noch dieser Ansicht; denn er sagt in seiner Denkschrift S. 24: »Ein gemeinschaftliches Zollsystem führt zur Aufstellung einer gemeinschaftlichen von der Bundesversammlung abhängigen Verwaltung. Die Perception, Verwaltung, Aufsicht und Direction kann nicht anders als durch ein für den ganzen Bund verpflichtetes Personal geschehen, dessen Unterhalt eine Last der gemeinschaftlichen Kasse wäre.« Wir haben schon in unserem ersten Artikel Bd. II. S. 348 angedeutet, dass dies der einzige wichtige Punkt ist, in welchem Nebenius damals sich noch im Irrthum befand, dass er aber denselben im Jahre 1833 selbst ganz offen eingestand [147]). Gegenwärtig, nachdem wir uns durch eine lange Erfahrung nicht nur von der Unfähigkeit der Bundesversammlung für die Herstellung der Verkehrsfreiheit unter den deutschen Staaten irgend etwas zu leisten, sondern auch davon überzeugt haben, dass in einem Zollvereine die selbstständige Zollverwaltung der Vereinsstaaten ausführbar, ja ein wesentliches Erforderniss desselben ist, muss uns der gedachte Irrthum des

---

vertrages zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831.

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 40: „Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen, insbesondere auf den Vollzug der gemeinschaftlich festgesetzten organischen Bestimmungen, Reglements und Instructionen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.“ Wenn es sich um die Ausführung des Beitritts eines Staates zum Zollvereine handelte, so wurden diese Commissarien von einigen älteren Vereinsstaaten und dem neu beigetretenen Staate ernannt und traten regelmässig einige Monate vor der Vereinigung zusammen. So bestimmt der Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 im Artikel 40: „Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.“ Dieser Bestimmung gemäss wurde im August 1853 eine Commission in Hannover gebildet, deren Mitglieder von Preussen, Bayern, Hannover, Kurhessen und Oldenburg ernannt worden waren. Nach längeren Verhandlungen löste sie ihre Aufgabe, indem sie namentlich für diejenigen Staaten, welche mit dem 1. Januar 1854 dem Zollvereine beitraten, die Pauschsummen, den Grenzbezirk und die Organisation der Grenzzoll-Erhebungsämter, sowie der Grenzaufsicht feststellte und regulirte. Vergl. Sammlung der Verträge Bd. IV. S. 103. Houth-Weber a. a. O. Anhang 9 S. 315 ff.

147) Vergl. unsere Bemerkungen in diesen Jahrbüchern Bd. V. S. 389 ff.

genialen und scharfsinnigen Mannes sehr auffallen[148]). Die Zolleinigung als eine organische Bundeseinrichtung hätte nur durch einen einstimmigen Beschluss der Bundesversammlung zu Stande kommen können[149]), der sich aber nur erwarten liess, wenn alle Bundesstaaten geneigt waren, nicht nur überhaupt in Zollgemeinschaft mit einander zu treten, sondern auch einer Centralbehörde für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle sich unterzuordnen. Dass jene Geneigtheit nicht vorhanden war, beweist die Erfolglosigkeit aller Verhandlungen der wiener Ministerialconferenzen wie der Bundesversammlung über die Herstellung der Verkehrsfreiheit zwischen den deutschen Staaten[150]). Selbst abgesehen von Oesterreich, auf dessen Stellung zum deutschen Zollvereine wir in einem späteren Artikel ausführlich zurückkommen werden, verflossen seit der Gründung des Zollvereins noch 18 Jahre, ehe nur diejenigen Staaten, welche im Anfange des Jahres 1866 zum

148) An der in der Anm. 147 angeführten Stelle haben wir näher nachgewiesen, dass Aegidi viel zu weit geht und gegen Nebenius ungerecht wird, wenn er in seinem Aufsatze „Der Gedanke des Zollvereins“ (vergl. Anm. 5) sagt: „Aber wie sollten sie (Nebenius' Indeen) in's Leben treten? Das sagte Nebenius nicht oder in ganz unzureichender, verfehlter oder verkehrter Weise.“ Zu dieser Uebertreibung wird der ausgezeichnete Mann nur dadurch verleitet, dass er sich fest vorgenommen hat, die „preussische Herkunft des Zollvereins-Gedankens“ zu beweisen und deshalb die grossen Verdienste, welche sich Nebenius um die Ausbildung dieses Gedankens ohne allen Zweifel erworben hat, herabzusetzen sucht. Wie wenig ihm dies aber bis jetzt gelungen ist, haben wir hoffentlich hinreichend gezeigt. Vergl. Anm. 5 und die daselbst citirten Stellen dieser Jahrbücher.

149) Die deutsche Bundes-Acte bestimmt im Art. 7: „Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engeren Versammlung noch in Pleno ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.“

Die wiener Schlussacte enthält folgende Bestimmungen:

Art. 13: „Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heisst, bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke u. s. w., findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit Statt.“

Art. 14: „Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden.“

150) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 328 f., 336 f., 339 f., 367 und unsere Besprechung der auf den deutschen Zollverein bezüglichen Schriften Aegidi's in diesen Jahrbüchern Bd. V. S. 362 ff.

Zollvereine gehörten, sich entschlossen, in denselben zu treten, und unter ihnen einzelne, wie Hannover, nach langem Widerstreben[151]). Einige norddeutsche Staaten stehen sogar noch gegenwärtig ausserhalb des Zollvereins und sind niemals geneigt gewesen, in denselben zu treten[152]). Und wenn diese Staaten in der nächsten Zukunft als Glieder des norddeutschen Bundes mit allen demselben angehörigen Staaten in Zollgemeinschaft treten sollten, so thun sie es mehr nothgedrungen als freiwillig.

Was aber die Geneigtheit betrifft, sich einer Centralbehörde für die gemeinschaftliche Zollverwaltung unterzuordnen, so werden wir sogleich nachweisen, dass dieselbe nicht vorhanden war und dass Zollvereine erst dann zu Stande kamen, als man jedem Vereinsstaate die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes überliess.

Wenn Nebenius[153]) den Rath ertheilt, »nicht nur zur Vereinigung, sondern auch zum Wiederaustritt, jedoch nur nach Ablauf gewisser Zeit, jedem Bundesstaate gänzliche Freiheit zu gestatten«, so ist uns das Zugeständniss dieser Freiheit hinsichtlich der Theilnahme an einer organischen Bundeseinrichtung eben so unbegreiflich, als die vorgeschlagene Einrichtung, nach welcher die gemeinschaftliche Zollverwaltung von der Bundesversammlung selbst dann abhängig sein sollte, wenn dieselbe sich nicht auf alle, sondern nur auf eine grössere oder geringere Zahl der Bundesstaaten erstreckte. In diesem Falle hätten ja diejenigen Bundesglieder, welche ausserhalb der Zollvereinigung standen, einen mitentscheidenden Einfluss auf Angelegenheiten erlangt, bei welchen sie unmittelbar gar nicht betheiligt waren.

Diese Irrthümer eines Nebenius vermögen wir uns nur daraus zu erklären, dass der ausgezeichnete Mann mit vielen Anderen in

---

151) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 401 ff.

152) Ausser den Hansestädten ist diese Abneigung in Mecklenburg, wenigstens bei der dort einflussreichsten bevorrechteten Classe, bis jetzt vorhanden. Wir wollen nicht annehmen, dass, wie behauptet wird, die Besorgniss der mecklenburgischen Rittergutsbesitzer, die ausländischen Weine möchten ihnen durch den Beitritt zum deutschen Zollvereine vertheuert werden, ein Hauptgrund ihres Widerwillens gegen denselben sei. So viel steht aber fest, dass dieser Beitritt zur Reinigung des feudalistischen Augias-Stalles, dessen vollständige Conservirung jenen Herren aus bekannten Gründen sehr am Herzen liegt, einen mächtigen Anstoss geben würde. Das ist schon vor längerer Zeit vortrefflich nachgewiesen in der Schrift: Betrachtungen über den Beitritt Mecklenburgs zum Deutschen Zollvereine. Schwerin und Rostock 1853.

153) Denkschrift von 1819 S. 15.

Bezug auf die Entwickelungsfähigkeit der Bundesverfassung und die Leistungsfähigkeit der Bundesversammlung im Jahre 1818 noch viel zu grosse Hoffnungen hegte, die bei den später Lebenden durch die bittersten Erfahrungen nach und nach gänzlich verschwinden mussten.

Wenn Nebenius im Jahre 1818 es noch für unmöglich hielt, die selbstständige Zollverwaltung jedem einzelnen Vereinsstaate zu überlassen, so können wir zu seiner Entschuldigung anführen, dass die preussische Regierung damals derselben Ansicht war. Dafür besitzen wir mehrere urkundliche Belege. In der Instruction, welche dem Grafen Bernstorff am 30. November 1819 von der preussischen Regierung für die wiener Ministerialconferenzen ertheilt wurde, heisst es: »Zu gemeinsamen Anordnungen für ganz Deutschland ist der Zustand und die Verfassung der einzelnen Staaten nichts weniger als vorbereitet; auch wird jeder einzelne Staat die Garantie vermissen, dass die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von allen gehalten werden«[154]. Dieser Instruction gemäss sagte Graf Bernstorff in dem Entwurfe zu einem Vortrage, welchen er, als Vorsitzender des zehnten Ausschusses der wiener Ministerialconferenzen, im Namen desselben an die Plenarversammlung zu erstatten beabsichtigte: »Hierzu kommt, insofern von einem allgemeinen Handels- und Zollsystem für ganz Deutschland die Rede ist, noch die sehr erhebliche Schwierigkeit, jedem einzelnen Staate die Bürgschaft zu gewähren, dass die gemeinsamen Anordnungen in einem übereinstimmenden Sinne von Allen würden mit derselben Treue und Gewissenhaftigkeit ausgeführt und befolgt werden«[155]. Unter dieser Voraussetzung konnte die selbstständige Zollverwaltung den einzelnen Staaten innerhalb ihrer Gebiete nicht überlassen werden, sondern nur dann, wenn alle Regierungen der Vereinsstaaten sich gegenseitig das volle Vertrauen schenkten, eine jede werde die Zollverwaltung dem gemeinsamen Interesse gemäss mit Treue und Gewissenhaftigkeit führen[156]. Endlich wird in einem Berichte des badischen

---

154) Vergl. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 131.

155) Vergl. Aegidi, Der Gedanke des deutschen Zollvereins, in Nr. I. des „Zollvereins", Zeitschrift für Handel und Gewerbe.

156) Herr von Thielau (Der Zollverein Deutschlands u. s. w. Heft I. S. 25) sagt in dieser Beziehung sehr treffend: „Die Verträge unter den Staaten des Zollvereins begründen eine Gemeinschaft, die zuvor in dem Grade zwischen selbstständigen Staaten noch nirgend und niemals existirte, eine Gemeinschaft der wichtigsten volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen. Ein Vereinsglied vertraut den andern

Gesandten in Berlin vom 12. Februar 1820 ausdrücklich bemerkt: »Dabei glaubt Preussen, wenn es nicht die oberste Leitung über ein dabei festzustellendes Zollsystem erhielte, es für sein Interesse nachtheilig sein würde«[157]). Daraus ergiebt sich ganz deutlich, dass die preussische Regierung damals eine Centralbehörde für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Zölle noch für nothwendig hielt. Sie war also im Jahre 1820 über ein wesentliches Erforderniss eines Zollvereins ebensowenig zur Klarheit gelangt, als Nebenius im Jahre 1818. Der Unterschied zwischen den Ansichten beider bestand nur darin, dass Nebenius »eine gemeinschaftliche von der Bundesversammlung abhängige Verwaltung« forderte, während von der preussischen Regierung die oberste Leitung der gemeinschaftlichen Zollverwaltung ausschliesslich in Anspruch genommen, also verlangt wurde, dass die Centralbehörde für dieselbe eine preussische sei[158]).

Auf dem darmstädter Handelscongresse kam nach langen Verhandlungen eine Vereinbarung über die von Baden beantragte Organisation und Administrationsweise einer gemeinschaftlichen Behörde für die Verwaltung in dem zu gründenden süddeutschen Zollvereine nicht zu Stande[159]).

Erst auf dem stuttgarter Handelscongresse im Jahre 1825 wurde von der grossherzoglich hessischen Regierung vorgeschlagen, keine gemeinschaftliche Verwaltungsbehörde für das Zollwesen zu gründen, sondern jedem Staate innerhalb seines Gebietes die selbstständige Zollverwaltung nach Vor-

---

die Verwaltung eines wichtigen Zweiges seiner Finanzen und, was eben so viel, wo nicht mehr ist, die Behandlung des commerciellen Verkehrs seiner Angehörigen auf gleichem Fusse mit dem der jenseitigen Unterthanen an. Dies Verhältniss ist uns jetzt schon etwas Altes, Gewohntes; wir sind verführt, zu meinen, es könne nicht anders sein; wir haben aber Veranlassung die Fülle, uns der Schwierigkeit seiner Gründung und der Bedingungen, welche sie möglich machten, zu erinnern.“

157) Vergl. Aegidi's in der Anm. 148 angeführten Artikel. Wir können nicht genauer citiren, da in der Zeitschrift, welche diesen Artikel enthält, sonderbarer Weise Seitenzahlen fehlen.

158) Vergl. unsere Bemerkungen gegen Aegidi in diesen Jahrbüchern Bd. V. S. 389 ff. und S. 395. Wir mussten des Zusammenhanges wegen das dort Gesagte zum Theil hier wiederholen.

159) Nebenius, Denkschrift für den Beitritt Badens zu dem Zollvereine. Karlsruhe 1833. S. 14. Den Inhalt der badischen Vorschläge giebt Nebenius leider nicht näher an und nirgends haben wir eine Mittheilung über dieselben gefunden. Sehr wünschenswerth wäre es, dass Jemand, dem das badische Staatsarchiv leicht zugänglich ist, diese Lücke in der Vorgeschichte des Zollvereins bald ausfüllte.

schrift der verabredeten Gesetze und unter angemessener Controle zu überlassen[160]). Dieser Vorschlag war, wie wir schon in unserem ersten Artikel hervorgehoben haben, für die Entwickelung der Idee eines Zollvereins und deren Ausführung von der grössten Wichtigkeit[161]). Während früher die mannigfachen und langwierigen Verhandlungen über die Gründung einer Zoll- und Handelseinigung unter den deutschen Staaten hauptsächlich daran gescheitert waren, dass die einzelnen Staaten eine zu grosse Schmälerung ihrer Selbstständigkeit befürchteten, zeigte sich nun ein Ausweg, indem dieselbe gewahrt werden konnte, soweit es mit den Zwecken einer Zollgemeinschaft nur irgend vereinbar war. Deshalb wurde der gedachte Vorschlag sogleich sehr beifällig aufgenommen, zumal da er sehr geeignet erschien, mannigfache Schwierigkeiten zu beseitigen. Diese boten sich schon hinsichtlich der Organisation einer gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörde dar. Sollten die Mitglieder derselben von allen Vereinsstaaten gemeinschaftlich ernannt werden, so würde man sich nicht leicht über dieselben Personen geeinigt haben. Ueberliess man aber die Ernennung den einzelnen Vereinsstaaten, so würde jeder der grösseren verlangt haben, wenigstens ein Mitglied der Behörde selbstständig zu ernennen, während man mehreren kleineren wohl nur die Befugniss zugestanden hätte, sich über eine gemeinschaftliche oder alternirende Ernennung zu verständigen. Gesetzt aber auch, man hätte sich über irgend eine Ernennungsweise geeinigt, so blieb noch die grössere Schwierigkeit übrig, die Befugnisse der gemeinschaftlichen Behörde zweckmässig zu bestimmen. Um den Geschäftsgang nicht zu erschweren, musste die derselben zu ertheilende Instruction eine allgemeine sein, welche ihr einen hohen Grad von Selbstständigkeit zugestand. Wenn es auch gelungen wäre, das Verhältniss der Centralbehörde zu den Regierungen und Behörden der einzelnen Staaten noch so genau zu bestimmen, so

---

160) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 351.

161) Das grosse Verdienst, welches sich die hessen-darmstädtische Regierung um die Förderung der Zolleinigung unter den deutschen Staaten durch diesen Vorschlag erworben hat, ist von Nebenius ausdrücklich und wiederholt anerkannt worden. Vergl. Denkschrift über den Beitritt Badens zu dem Zollverein S. 14. Ueber die Entstehung und Erweiterung des grossen deutschen Zollvereins. In der deutschen Vierteljahrsschrift Jahrg. 1838 Heft 2 S. 330. Auch Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 130 sagt: „Der Vorschlag Hessen-Darmstadts . . . ist von bleibendem Werth. Sein Grundgedanke eröffnete die Aussicht auf Ermöglichung dessen, was sonst wohl nie zu verwirklichen gewesen wäre.“ Er übersieht jedoch, dass dieses Zugeständniss mit seiner hartnäckig festgehaltenen Ansicht über „die preussische Herkunft des Zollvereinsgedankens“ in Widerspruch steht.

würden doch mannigfache Conflicte zwischen beiden nicht ausgeblieben sein. Wie aber sollten dieselben entschieden werden, da es an einer Centralgewalt[162]) fehlte, welche über den Regierungen der einzelnen Vereinsstaaten stand?

So lange der deutsche Bund seinen völkerrechtlichen Charakter beibehielt, es also an einer selbstständigen Bundesregierung oder Centralgewalt fehlte, war es nothwendig, wenn überhaupt eine Zolleinigung unter deutschen Staaten zu Stande kommen sollte, die selbstständige Zollverwaltung den einzelnen Staaten, die nicht zu den ganz kleinen gehörten, innerhalb ihres Gebietes zu überlassen. Wir begegnen daher dieser Einrichtung in allen Zollvereinen und müssen dieselbe als ein wesentliches Merkmal betrachten, durch welches ein Zollverein von anderen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten sich unterscheidet.

Die mannigfaltigen Vorschläge zur Bildung einer Centralbehörde für die Zollverwaltung, die in genauem Zusammenhange mit der Einführung von Majoritätsbeschlüssen bei der gemeinschaftlichen Gesetzgebung stehen, widersprechen nach unserer Ansicht dem Wesen eines Zollvereins und sind nur ausführbar in einem politischen Bunde mit Zollgemeinschaft, in welchem eine Centralgewalt oder selbstständige Bundesregierung besteht. Für unseren Zweck ist es daher überflüssig, die Zweckmässigkeit jener Vorschläge zu prüfen. Auch in dieser Beziehung zeigt sich der Mangel an scharfer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten sehr deutlich.

Aus der selbstständigen Zollverwaltung der einzelnen Vereinsstaaten ergiebt sich, dass jeder die gemeinschaftlichen Einkünfte, weche in seinem Gebiete aufkommen, erhebt und dass über den Ertrag derselben von allen Vereinsstaaten regelmässige Nachweisungen nicht nur am Schlusse jedes Rechnungsjahres, sondern auch im Laufe desselben in bestimmten Zeitpunkten geliefert werden müssen. Auf Grund derselben erfolgen die Abrechnungen, indem diejenigen Staaten, welche mehr als ihren verhältnissmässigen Antheil an den gemeinschaftlichen Einkünften erhoben haben, an diejenigen, welche gegen ihren Antheil in der eignen Hebung zurück-

162) **Für uns unbegreiflich spricht Schäffle a. a. O. S. 569 von einer Centralgewalt des Zollvereins, während er denselben in dem Abschnitt, welcher diese Ueberschrift führt, als „einen Bund unabhängiger Staaten ohne Majoritätsbeschlüsse" bezeichnet. Sind denn die Generalconferenzen eine Centralgewalt?!**

stehen, Herauszahlungen leisten. Die Abrechnungen sind theils provisorische, theils definitive. Die ersteren werden nothwendig, damit diejenigen Staaten, an welche Herauszahlungen erfolgen müssen, dieselben nicht erst am Schlusse jedes Rechnungsjahres, sondern theilweise schon im Laufe desselben empfangen.

In Zollvereinen, die nur aus zwei oder drei Staaten bestehen, genügt es, dass die höchsten Steuerbehörden der vereinten Staaten Uebersichten der innerhalb ihrer Gebiete erhobenen gemeinschaftlichen Einkünfte sich gegenseitig mittheilen, auf deren Grund die Abrechnungen erfolgen[163]). Dagegen ist in einem grossen, aus vielen Staaten be-

---

163) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg enthält folgende Bestimmungen:

Artikel XIII. „Die Zoll-Erhebungs-Aemter stellen Monats-Rechnungen, über welche jede Ober-Zoll-Administration einen General-Conspect herzustellen hat, auf dessen Grund zwischen den vereinten Staaten provisorische Abrechnungen nach einem Conto corrente Statt haben. Die respectiven Ober-Zoll-Administrationen stellen Quartals-Rechnungen, auf deren Grund die definitiven Abrechnungen zwischen den vereinten Staaten geschehen, nachdem diese Rechnungen gehörig verbeschieden seyn werden.“

Artikel 10 des Zoll- und Handelsvertrags zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 und Artikel 23 des Zoll- und Handelsvertrags zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 lauten im Wesentlichen übereinstimmend: „Die an den Erhebungsstätten eingehenden Abgaben fliessen bis zur Abrechnung und Abtheilung in die Kasse derjenigen Landesherrschaft, in deren Gebiete die Erhebungsstätte belegen ist. Aus diesen Gefällen werden vorweg die sämmtlichen Verwaltungskosten bestritten, jedoch mit Ausnahme u. s. w.“

„Das hiernach sich herausstellende Netto-Guthaben des einen oder des andern Theils soll gleich nach vollzogener Abrechnung durch Baarzahlung berichtigt werden.“

„Ist zu übersehen, dass der eine oder der andere Theil bedeutende Nachzahlungen zu empfangen habe, so wird man sich über angemessene, vor der Hauptabrechnung zu gewährende Abschlagszahlungen vereinigen.“

Nach Artikel 24 des Vereinigungsvertrages mit Hessen-Darmstadt sollen „die offiziellen Uebersichten über das Einkommen der zur Vertheilung geeigneten Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der aus denselben bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsausgaben, von 3 zu 3 Monaten“, dagegen nach Artikel 28 des Vereinigungsvertrages mit Kurhessen „alljährlich gegenseitig mitgetheilt werden“.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine lauten im Artikel 18:

„Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens, sowie die zu dem Ende erforderliche Abrechnung und Ausgleichung wird sowohl von drei zu drei Monaten, als auch nach Ablauf eines jeden Rechnungs-Jahrs vorgenommen.“

„Die dreimonatliche ist nur eine vorläufige und geschieht nach einer von der Central-Steuer-Behörde jedes Staats aufgestellten Uebersicht von der innerhalb ihres

stehenden Zollvereine, wie der deutsche, das Geschäft so verwickelt, dass die Uebersichten der in jedem Staate erhobenen Einkünfte an ein Centralbureau gelangen müssen, welches auf Grund der aus allen Vereinsstaaten gelieferten Nachweisungen sowohl die provisorischen vierteljährigen Abrechnungen, als die definitive Jahres-Abrechnung fertigt, bezüglich vorbereitet[164]).

Verwaltungs-Bezirks stattgefundenen Einnahme und Ausgabe in der Art, dass von demjenigen Staate, welcher mehr, als ihm nach den verabredeten Theilungs-Grundsätzen zukommt, eingenommen hat, der Ueberschuss dem andern Staate unverweilt ausgezahlt wird."

„Die ganzjährige oder definitive Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Juli des einen bis zum 1. Juli des nächstfolgenden Jahres umfasst, wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach diesen von den beiderseitigen Central-Steuer-Behörden angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen dadurch vorgenommen, dass das Guthaben des einen Staats ohne Verzug dem andern Staate berichtigt werden muss."

„Diese definitive Ausgleichung soll möglichst beschleunigt, spätestens aber binnen der nächsten sechs Monate nach dem mit dem 30. Juni ablaufenden Rechnungs-Jahre zu Stande gebracht werden."

164) Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 29:

„Die von den Zoll-Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen, werden von den betreffenden Zoll-Directionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an ein Centralbureau eingesendet, zu welchem ein jeder Vereinsstaat einen Beamten zu ernennen die Befugniss hat." (Von dieser Befugniss pflegen jedoch nur Preussen und Bayern Gebrauch zu machen.)

„Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor."

„Wenn aus den Quartal-Abrechnungen hervorgeht, dass die wirkliche Einnahme eines Vereinsstaates um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnissmässig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muss alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, eingeleitet werden."

Dieser Artikel ist seinem wesentlichen Inhalte nach, nur mit geringen Aenderungen des Wortlautes, in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. die Erläuterungen zu demselben bei Houth-Weber a. a. O. S. 133 f. Die Art, wie die Abrechnungen aufgestellt werden, ergiebt sich aus der provisorischen Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für das Jahr 1859, nebst dem Plane zur Vertheilung dieser Einnahmen bei Houth-Weber Anhang 15 S. 379 ff.

Damit in allen Vereinsstaaten ein gleichförmiges, den vereinbarten Verträgen, Gesetzen und Anordnungen entsprechendes Verfahren in der Beaufsichtigung und Erhebung der Zölle stattfinde, wird durch bevollmächtigte Beamte, welche die Vereinsstaaten gegenseitig an die betreffenden Behörden absenden, eine Controle geübt, die aber der Art und dem Umfange nach verschieden sein kann.

Im bayerisch-württembergischen Zollvereine und im Steuervereine beschränkte sich diese gegenseitige Controle darauf, dass jeder Vereinsstaat einen General-Bevollmächtigten oder Commissar mit umfassenden Befugnissen an die Oberzoll-Administration oder die Central-Steuerbehörde des anderen Staates absendete[165]),

---

Wir wollen nicht unterlassen, auf die interessanten Zusammenstellungen über die im deutschen Zollvereine erwachsenen Einnahmen, Ausgaben und Ueberschüsse während des Zeitraums von 1834 bis 1845, welche Kühne (Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845. Berlin 1846. S. 67 ff.) geliefert hat, aufmerksam zu machen. Vergl. auch die Erträge der Zölle und der Rübenzuckersteuer, welche von Viebahn a. a. O. Bd. I. S. 242 ff. und Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik. 4. Aufl. S. 210 mittheilen.

Das Centralbureau besorgt ausser den Abrechnungen die Zusammenstellung der Commerzialstatistik und der Bevölkerungsstatistik des Zollvereins, indem die erstere alljährlich, die letztere alle drei Jahre nach jeder in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichzeitig vorzunehmenden Volkszählung gefertigt wird. Vergl. Anm. 53.

165) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt:

Artikel XI. „Die Oberzoll-Administration des einen Vereins-Staates wird durch einen General-Bevollmächtigten des andern Vereins-Staates controlirt.“

„Einem solchen General-Bevollmächtigten oder seinem Stellvertreter stehen folgende Befugnisse zu:

a) Jede Weisung oder Ausfertigung, welche die betreffende Oberzoll-Administration oder deren Vorstand an die derselben untergeordneten Zoll-Behörden ergehen lässt, unterliegt seinem Visa sowohl auf dem Conzepte, als in der Reinschrift; der Mangel dieses Visa macht die Ausfertigung kraftlos.

b) Dieses Visa soll er zwar nie verweigern können; bei Ertheilung desselben kann er jedoch, wenn er befürchtet, dass aus dem Vollzuge der Weisung für den Verein ein Schaden erwachsen könnte, Protest einlegen; dieser Protest muss unter Anführung der Gründe auf dem Conzepte vorgemerkt werden, und es ist ihm darüber auf Anfordern ein Certificat auszustellen.

c) Auf den Grund eines solchen Protestes kann der General-Bevollmächtigte, in so fern die der Ober-Zoll-Administration vorgesetzte Staatsregierung nicht rechtzeitig Abhülfe treffen sollte, den Recurs an den General-Congress (über dessen Bildung und Wirkungskreis die Artikel XXXVI, XXXVII und XXXVIII das Nähere festsetzen) ergreifen.“ (Vergl. unten die Anmerkungen 174, 175 und 176.)

jedoch mit dem Unterschiede, dass im bayerisch-württembergischen Zollvereine dem General-Bevollmächtigten es auch zustand, Beamte seiner Regierung zu den Zollämtern des Staates, in dem er die Controle ausübte, zur Visitation abzuordnen[166]), während dies im Steuervereine dem Commissar, welcher der Central-Steuerbehörde eines anderen Vereinsstaates beigeordnet wurde, nicht gestattet war; wenigstens enthalten die Vereinigungsverträge darüber keine Bestimmung.

Im preussisch-hessischen Zollvereine wurde die gegenseitige Con-

---

„Findet der General-Congress, dass aus der bemängelten Ausfertigung sich wirklich ein Schaden für den Verein ergab, so hat diesen die Regierung zu ersetzen, deren Administration hiezu Veranlassung gegeben hat.

d) Er kann in Fällen der Dringenheit die Zoll-Erhebungs-Stellen seiner Regierung und die von derselben aufgestellten Aufsichts-Behörden oder Schutzwachen zum Vollzuge jener Massregeln, welche die Ober-Administration, bei welcher er accreditirt ist, nöthig erachtet, anweisen, und auf Requisition muss er eine solche Anweisung ertheilen, jedoch unter Vorbehalt der ad 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen.

e) Er kann Beamte seiner Regierung zu den Zoll-Aemtern des Staats, in dem er die Controle ausübt, zur Visitation abordnen, ohne jedoch durch dieselben besondere Befehle zu ertheilen, oder Anordnungen in der Verwaltung treffen zu lassen.

f) Auf Verlangen müssen ihm alle Acten, Bücher etc. der Oberzoll-Administration sowohl, als der äussern Aemter zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Er kann der Aufnahme der Zoll-Rechnungen in allen Stadien und Instanzen mit dem Rechte der Erinnerung oder Bemängelung beiwohnen; diese soll zwar weder die Aufnahme der Rechnungen hindern, noch die Entscheidung der Rechnungs-Behörden bedingen, ihm jedoch auch in diesem Falle, so wie in jenen unter e und f der Recurs an den General-Congress mit den unter c bezeichnten Folgen vorbehalten bleiben.

h) Er ist immer zugleich auch Mitglied des General-Congresses.

„Die beiderseitigen General-Bevollmächtigten treten bei der respectiven Ober-Zoll-Administration zur Controlirung und Mitwirkung bei den Anstalten für die Vollziehung des Vereins vom 1. April 1828 an in Thätigkeit."

Der Grundvertrag des Steuervereins uud der Vertrag über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine bestimmt im Artikel 29:

„Jeder der contrahirenden Staaten hat die Befugniss, der Central-Steuer-Behörde des anderen Staats einen Commissarius beizuordnen, der bei dieser von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgaben-System beziehen, Kenntniss zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen beizuwohnen, und überhaupt diejenigen Angelegenheiten, welche eine Communication zwischen den Central-Steuer-Behörden erheischen, auf eine dem gemeinschaftlichen Interesse entsprechende Weise möglichst zu fördern hat."

„Eine gemeinschaftlich festgesetzte Instruction wird das Nähere über die Stellung, Rechte und Pflichten solcher Commissarien bestimmen."

166) Vergl. den in der Anm. 165 angeführten Artikel XI des Grundvertrages unter Litt. e.

trole viel umfassender und mannigfaltiger geübt. Es stand jeder Regierung eines Vereinsstaates zu, bei der betreffenden Zolldirection des anderen einen Rath zu ernennen, der an allen bei derselben vorkommenden Verwaltungsgeschäften Theil zu nehmen berechtigt war[167]). Für solche Fälle, in welchen unter den Mitgliedern dieser aus den Beamten verschiedener Vereinsstaaten zusammengesetzten Verwaltungsbehörde abweichende Meinungen bestanden, war ein besonderes, ziemlich weitläufiges und verwickeltes Verfahren angeordnet. Dem Finanzministerium des betreffenden Staates stand es zwar in einem solchen Falle zu, eine provisorische Verfügung zu treffen, aber eine definitive Entscheidung sollte erst dann erfolgen, wenn dasselbe durch Communication mit dem Finanzministerium des anderen Vereinsstaates sich in Einverständniss gesetzt hätte[168]).

---

167) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 17. „Die Königlich Preussische Regierung ernennt einen der beiden Räthe bei dieser Zolldirection (zu Darmstadt) und insofern sie dieses für nothwendig halten sollte, einen Stellvertreter für denselben in Fällen seiner Abwesenheit. Dieser Beamte soll von allen bei der Zolldirektion vorkommenden Verwaltungsgeschäften vollständige Kenntniss erhalten und an denselben Antheil zu nehmen befugt sein."

Artikel 18. „Die Grossherzoglich Hessische Regierung ernennt, um auch Ihrerseits auf die Zollverwaltung in den westlichen Königlich Preussischen Provinzen einzuwirken, einen Rath in die Königlich Preussische Steuerdirektion zu Cöln."

Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt:

Artikel 29. „Die Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Regierungen sind befugt, jede einen Rath bei dieser Zoll-Direktion (zu Cassel), zu ernennen. Diese Beamten sollen von allen bei der Zoll-Direktion vorkommenden Verwaltungs-Geschäften u. s. w." wie im Vertrage zwischen Preussen und dem Grossherzogthum Hessen.

Artikel 30. „Die Kürfürstlich Hessische Regierung ist dagegen befugt, auch Ihrerseits bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Münster, deren Verwaltungs-Bezirk das Kurfürstenthum Hessen vorzugsweise berührt, imgleichen zu Darmstadt, einen Rath zu gleichem Zwecke zu ernennen."

168) Die näheren Bestimmungen darüber lauten in dem Vertrage vom 14. Februar 1828 und in dem Vertrage vom 25. August 1831 im Wesentlichen gleich. Es wird daher genügen, die betreffenden Artikel des letzteren Vertrags mitzutheilen.

Artikel 29. „Treten Fälle ein, bei welchen in der Zoll-Direktion (zu Cassel) abweichende Meinungen entstehen, oder für welche keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, so hat die Zoll-Direktion, wenn die Korrespondenz mit der betheiligten Königlich Preussischen oder Grossherzoglich Hessischen Zoll-Direktion eine Einigung nicht herbeiführen sollte, an die ihr vorgesetzte Finanzbehörde zu berichten, welche alsdann zwar eine provisorische Verfügung erlassen, jedoch vor einer

Die gegenseitige Controle erstreckte sich nicht blos auf die Zolldirectionen, sondern jedem Vereinsstaate stand es auch zu, den **Hauptzollämtern** der anderen **Controleure** beizuordnen, welche von allen Geschäften bei denselben Kenntniss zu nehmen hatten[169]). Ueberdies räumten sich die Regierungen der Vereinsstaaten gegenseitig die

---

definitiven Entscheidung sich mittelst Kommunikation zwischen ihren Bevollmächtigten und den Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, bei deren jährlicher Zusammenkunft in Berlin, wovon im Artikel 36 (vergl. Anm. 173) die Rede ist, mit den Centralverwaltungen der andern betheiligten Staaten in Einverständniss setzen wird. — Dasselbe Verfahren findet Statt bei allen Zweifeln und Beschwerden, welche über die Auslegung oder Anwendung des Tarifs im Laufe der Verwaltung hervortreten möchten, sofern die betheiligte Zoll-Direktion im Einverständnisse mit den Kommissarien der kontrahirenden Staaten hierüber eine definitive Entscheidung zu treffen Bedenken findet."

Artikel 31. „Um ferner bei dem Verfahren der Kurfürstlich Hessischen Zoll-Direktion die Gleichförmigkeit in den allgemeinen Grundsätzen möglichst zu sichern, soll, ohne jedoch die eine von der andern abhängig zu machen, zwischen den Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Räthen zu Cassel und den Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster und Darmstadt, imgleichen zwischen den Kurfürstlich Hessischen Räthen zu Münster und Darmstadt, und dem Zoll-Direktor zu Kassel über alle wichtigere Geschäftsgegenstände eine Korrespondenz Statt finden, und in allen zweifelhaften Fällen, welche die Anwendung des Tarifs und die Verwaltungsformen betreffen, in gegenseitigem Einverständnisse vorgeschritten werden."

„Lässt sich ein solches Einverständniss nicht erzielen, so haben die betreffenden Zoll-Direktionen an ihre vorgesetzte Behörde zu berichten, und es findet alsdann das im Artikel 29 vorgezeichnete Verfahren statt."

169) Da auch in dieser Beziehung die beiden Verträge, auf welchen der preussisch-hessische Zollverein beruhte, im Wesentlichen übereinstimmen, genügt es, den betreffenden Artikel 32 des Vertrages vom 25. August 1831 anzuführen. Derselbe lautet: „Die Königlich Preussische und die Grossherzoglich Hessische Regierungen sind berechtigt, den zu organisirenden Kurfürstlich Hessischen Haupt-Zoll-Aemtern **Kontroleurs** beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und den der Neben-Aemter, sowohl wegen des Abfertigungs-Verfahrens, als auch wegen der Grenzbewachung, durch Mitkontrolirung Kenntniss nehmen, und auf Erhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens, und Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken haben, allenfalls auch nach einer näher zu verabredenden Dienstordnung einen gewissen Antheil an den laufenden Geschäften übernehmen können."

„Eine gleiche Befugniss wird der Kurfürstlich Hessischen Regierung bei den Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Haupt-Zollämtern eingeräumt, wo dieselbe die Anstellung Kurfürstlich Hessischer **Kontroleurs** nothwendig findet. Die Anzahl der von der Kurfürstlich Hessischen Regierung an Königlich Preussischen und Grossherzoglich Hessischen Haupt-Zollämtern anzustellenden Kontroleurs soll jedoch die Zahl derer nicht überschreiten, welche Königlich Preussischer und Grossherzoglich Hessischer Seits im Kurfürstenthume Hessen angestellt werden."

Befugniss ein, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zolllinie visitiren zu lassen[170]).

Im deutschen Zollvereine ist die den Vereinsstaaten zugestandene gegenseitige Controle zwar nicht so ausgedehnt, als im preussisch-hessischen, aber ausgedehnter, als es im bayerisch-württembergischen und im Steuervereine der Fall war. Die Controle wird in doppelter Weise geübt, indem nicht nur an die Zolldirectionen anderer Vereinsstaaten sog. Vereins-Bevollmächtigte abgeschickt[171]), sondern

---

170) Artikel 33 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 lautet im Wesentlichen übereinstimmend mit Artikel 21 des Vertrages vom 14. Februar 1828: „Zum Zwecke der Kontrole der Verwaltung räumen die kontrahirenden Staats-Regierungen sich gegenseitig ferner auch die Befugniss ein, den Grenz- und Revisionsdienst auf der vereinigten Zoll-Linie visitiren zu lassen, und die unverzügliche Abstellung der Mängel, welche sich etwa bei diesen Visitationen ergeben könnten, zu begehren und zu veranlassen."

171) „Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 lautet im Artikel 32: „Jeder der contrahirenden Staaten hat das Recht, an die Zoll-Directionen der anderen vereinten Staaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniss zu verschaffen."

„Eine besondere Instruction wird das Geschäftsverhältniss dieser Beamten näher bestimmen, als dessen Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten des Staates, bei welchem die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein muss, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen."

„Die Ministerien der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnissnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren."

Dieser Artikel ist unverändert in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Die näheren Verabredungen über die Ausführung desselben s. bei Houth-Weber a. a. O. S. 139 ff. Die wichtigsten dieser Verabredungen sind nach Separat-Artikel 16 (zum Artikel 32 des offenen Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853) folgende:

a) „Damit die Geschäfte nicht unnöthig verzögert werden, soll bei keiner Zolldirection mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen."

auch den Hauptzollämtern an den Grenzen und den Hauptsteuerämtern im Innern anderer Vereinsstaaten sog. Stationscontroleure beigeordnet werden[172]).

Aus dem Wesen eines Zollvereins als einer Vereinigung souverainer Staaten für bestimmte Zwecke ergiebt sich, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten durch Bevollmächtigte der sämmtlichen Vereinsregierungen verhandelt und erledigt

---

b) „In der Regel werden sich die contrahirenden Regierungen von 3 zu 3 Jahren über die Vertheilung der ständigen Abgeordneten vereinbaren."

c) „Jeder Vereins-Regierung soll es überlassen sein, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird."

Die Bestimmung unter c. ist in Artikel 32 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden.

In der ersten Hälfte des Jahres 1866 waren Vereinsbevollmächtigte ernannt: von Preussen zu München, Dresden, Karlsruhe, Cassel (zugleich für Wiesbaden und Frankfurt a. M.) und Hannover (zugleich für Braunschweig); von Bayern zu Berlin (Potsdam), Cöln (zugleich für Luxemburg) und Königsberg (zugleich für Danzig); von Sachsen zu Breslau; von Hannover zu Stettin; von Württemberg zu Darmstadt; von Baden zu Magdeburg; von Kurhessen zu Münster; vom Grossherzogthum Hessen zu Stuttgart.

172) Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 31:

„Die contrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Aemtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniss zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, imgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben."

„Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben."

Dieser Artikel wurde in dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 insofern abgeändert, als die contrahirenden Staaten sich gegenseitig das Recht zugestanden, „den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlage) Controleure beizuordnen." Die speciellen Verabredungen über die Ausführung dieses Artikels s. bei Houth-Weber a. a. O. S. 137 f.

Folgende, früher im Schlussprotokoll enthaltene Verabredung wurde in Artikel 31 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen: „Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontroleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden."

„Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontroleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt."

werden müssen, soweit es nicht durch Correspondenz zwischen denselben geschehen kann. In den Grundverträgen des bayerisch-württembergischen, des preussisch-hessischen und des deutschen Zollvereins wurde die Zusammenkunft dieser Bevollmächtigten alljährlich zu einer bestimmten Zeit vertragsmässig angeordnet, während dieselbe im Steuervereine nur nach Massgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit stattfinden sollte. Im bayerisch-württembergischen Zollvereine hiess die Gesammtheit der Bevollmächtigten General-Congress, im preussisch-hessischen Zollvereine hatte sie keinen besonderen Namen[173]), im deutschen Zollvereine wird sie General-Conferenz genannt. Es wird genügen, die verschiedene Einrichtung des General-Congresses und der General-Conferenz hinsichtlich der Zusammensetzung und der Competenz nachzuweisen.

In den General-Congress sendete jede Vereins-Regierung zwei General-Bevollmächtigte, indem die bei den Ober-Zoll-Administrationen wechselseitig zu bestellenden General-Bevollmächtigten (vergl. Anm. 165) zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der respectiven Regierungen waren; zu der General-Conferenz ist jede Vereins-Regierung befugt, einen Bevollmächtigten abzuordnen, es können jedoch mehrere Regierungen durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, was aber nicht geschehen ist. Das Directorium bei dem General-Congresse alternirte jährlich unter den ersten General-Bevollmächtigten der beiden Staaten und das dirigirende Mitglied hatte bei Stimmengleichheit hin-

---

173) Artikel 25 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 und Artikel 36 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 lauten im Wesentlichen übereinstimmend: „Von jedem der kontrahirenden Theile werden Bevollmächtigte ernannt, welche jährlich einmal in den ersten Tagen des Juni in Berlin zusammenkommen, um die Theilung der gemeinschaftlichen Einkünfte zu bewirken, die erforderliche Abrechnung zu vollziehen, und die Erledigung der Anstände herbeizuführen, welche sich im Laufe der Verwaltung etwa ergeben könnten. Zwischen diesen Bevollmächtigten finden auch die Mittheilungen statt, welche (nach Artikel 17 und 19 des Vertrages vom 14. Februar 1828 und Artikel 29 des Vertrages vom 25. August 1831) im Laufe des Jahres unter den beiderseitigen Ministerien nothwendig werden könnten.“ (Vergl. die in der Anm. 168 angeführten Artikel der betreffenden Verträge.) Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, dass die Wirksamkeit der Versammlung von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten in dem preussisch-hessischen Zollvereine eine beschränktere war, als die des General-Congresses im bayerisch-württembergischen und der General-Conferenz im deutschen Zollvereine, deren Umfang wir später erwähnen werden. Vergl. unten Anm. 175.



sichtlich gewisser Angelegenheiten eine überwiegende Stimme; in der General-Conferenz wird hingegen für die formelle Leitung der Verhandlungen von den Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt [173a]), welchem ausserdem kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht. Der General-Congress versammelte sich in München; dagegen wird der Ort, an welchem die General-Conferenz stattfinden soll, jedesmal besonders verabredet. Dieselbe hat sich an sehr verschiedenen Orten versammelt und man pflegt die einzelnen Conferenzen nach dem Orte zu bezeichnen, an welchem sie stattfanden [174]).

173a) Es ist üblich, den Bevollmächtigten desjenigen Vereinsstaates, in welchem die Conferenz stattfindet, zum Vorsitzenden derselben zu wählen.

174) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXXVI:

„Am ersten Mai eines jeden Jahres versammelt sich in München ein General-Congress."

„Dieser General-Congress soll aus zwei General-Bevollmächtigten der Krone Bayern und aus eben so vielen General-Bevollmächtigten der Krone Württemberg bestehen."

„Die nach Art. XI zu bestellenden General-Bevollmächtigten bei den Ober-Zoll-Administrationen sind zugleich am General-Congresse die zweiten Bevollmächtigten der respectiven Regierungen." (Vergl. Anm. 165.)

„Das Directorium bei diesem Congresse alternirt jährlich unter den ersten Bevollmächtigten der beiden Staaten; das dirigirende Mitglied hat bei Stimmengleichheit eine überwiegende Stimme."

„Treten noch andere Staaten dem Vereine bei, so soll jeder derselben einen General-Bevollmächtigten zum Congress zu senden befugt seyn." (Dieser vorgesehene Fall ist nicht eingetreten. Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II. S. 356, 364, 377.)

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 33:

„Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsregierungen statt, zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist."

„Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht."

„Der erste Zusammentritt wird in München stattfinden. Wo derselbe künftig erfolgen soll, wird bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden."

Dieser Artikel ist im Wesentlichen unverändert in alle späteren Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. In dem Vertrage vom 4. April 1853 wurden jedoch die Worte: „zu welchem eine jede der letzteren einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist", hinweggelassen, und im Separat-Artikel 17 (zum Art. 33 des offenen Vertrags) verabredet: „Da der Haupt-

Was die Gegenstände betrifft, auf welche die Thätigkeit der Bevollmächtigten sich erstreckt, so zerfallen sie in zwei Classen. Die

---

zweck der Berathung in den jährlichen Conferenzen, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen, sich schwer erreichen lässt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, so erscheint es als wünschenswerth, dass mehrere Vereins-Regierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu den gedachten Conferenzen abordnen.“ Diese Verabredung, welche mit unwesentlicher Aenderung des Wortlautes in Artikel 33 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen wurde, hat jedoch keine praktische Bedeutung erlangt, indem regelmässig jedes Vereinsglied durch einen besonderen Bevollmächtigten sich hat vertreten lassen. Auch sind die ordentlichen General-Conferenzen, die jährlich zusammentreten sollten, oft ausgefallen; denn von 1836 bis 1866 haben deren nicht mehr als 16 stattgefunden. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 143.

Wir erinnern uns nicht, irgendwo ein vollständiges Verzeichniss der sämmtlichen bis jetzt stattgefundenen ordentlichen General-Conferenzen mit Angabe des Ortes, an welchem, und der Zeit, in welcher der Zusammentritt derselben erfolgte, gefunden zu haben. Es erscheint daher nicht überflüssig, ein solches Verzeichniss mitzutheilen, zumal da man die General-Conferenzen bei Anführung der Beschlüsse, welche von denselben gefasst wurden, nur nach der Nummer, ohne Angabe des Ortes und der Zeit zu citiren pflegt. Von den 16 ordentlichen General-Conferenzen hat stattgefunden die

1te in München 1836,
2te in Dresden 1838,
3te in Berlin 1839,
4te in Berlin 1841,
5te in Stuttgart 1842,
6te in Berlin 1843,
7te in Carlsruhe 1845,
8te in Berlin 1846,
9te in Kassel und Wiesbaden 1850—51,
10te in Berlin 1853—54,
11te in Darmstadt 1854,
12te in Eisenach und Weimar 1856,
13te in Hannover 1858,
14te in Braunschweig 1859,
15te in München 1863,
16te in Dresden 1866, die durch den Krieg unterbrochen wurde.

Es haben also 5 ordentliche General-Conferenzen in Berlin, 2 in München, 2 in Dresden und die übrigen 7 in den Hauptstädten verschiedener Vereinsstaaten nur einmal stattgefunden.

Neben den ordentlichen General-Conferenzen sind mehrere ausserordentliche zusammengetreten, z. B. in Frankfurt a. M. 1848—49 und wiederholt in Berlin, wo auch die Verhandlungen über die Erneuerung, bezüglich die Erweiterung des Zollvereins 1852—53 und 1863—65 stattfunden haben.

Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt Olden-

eine besteht in solchen, bei deren Erledigung dieselben streng an Instructionen ihrer Regierungen gebunden sind und die Beschlüsse der Versammlung von allen Vereinsregierungen ratificirt werden müssen, um Giltigkeit zu erlangen. Die andere Classe umfasst diejenigen Angelegenheiten, deren Erledigung mehr dem freien Ermessen der Bevollmächtigten überlassen ist und nicht nothwendig Einstimmigkeit unter sämmtlichen Vereinsregierungen voraussetzt. Dass zur ersteren Classe alle Aenderungen nicht nur in den Verträgen, auf welchen der Verein beruht, sondern auch in der Gesetzgebung und in der Organisation der Verwaltung gehören, ergiebt sich aus dem Wesen eines Zollvereins, indem Aenderungen dieser Art nur mit Einwilligung aller Vereinsstaaten zu Stande kommen können. Zur zweiten Classe der Vereins-Angelegenheiten gehören diejenigen, welche selbst dann, wenn es an Uebereinstimmung unter den Bevollmächtigten und ihren Regierungen fehlen sollte, entschieden werden müssen, weil sonst der regelmässige Fortgang der Zollverwaltung gehemmt würde. Ist eine Verständigung über dieselben nicht zu erzielen, so muss in gewissen Fällen eine schiedsrichterliche Entscheidung eintreten[175]).

---

burgs zum Steuervereine lauten übereinstimmend im Artikel 30: „Auch werden, nach Massgabe des Bedürfnisses, von Zeit zu Zeit Special-Bevollmächtigte der Vereinsstaaten zusammentreten.“

175) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXXVII:

„Dieser General-Congress hat

a) über die Abänderungen des Grund-Vertrags, der Organisation der Verwaltung, der Zoll-Ordnung und des Zoll-Tarifs, welche die Umstände allenfalls nothwendig machen, sich zu vereinigen;
b) die administrativen Rechenschafts-Berichte der Ober-Zoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammenzustellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereins-Staaten festzustellen;
c) den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen;
d) die Recurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an den Congress gelangen, zu erledigen; endlich
e) die Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche ausser der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen liegen, zu verabreden und ihre provisorischen Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben.“

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 34:

„Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in

Die Bestimmungen über die Bildung eines solchen Schiedsgerichtes und über die Fälle, in welchen es entscheiden sollte, waren jedoch im bayerisch-württembergischen Zollvereine von denjenigen verschieden, welche im deutschen Zollvereine bestehen. Der General-Congress konnte sich selbst für gewisse Fälle in ein Compromiss-Gericht verwandeln, wenn er sich zuvor durch eine bestimmte Anzahl sachverständiger Männer, die er selbst frei wählte, verstärkt hatte[176]. Im deutschen Zollvereine dagegen sollen die Con-

---

Folge der darüber zwischen den Ministerien geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme auf den Grund der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, des Zolltarifs, der Zollordnung und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmässige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Zoll- und Handelssystems."

Diese Bestimmungen sind unverändert in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen. Vergl. die Erläuterungen des Artikels 34 bei Houth-Weber a. a. O. S. 144 f.

In dem Grundvertrage des Steuervereins und in dem Vertrage über den Beitritt Oldenburgs zum Steuervereine bestimmt der gleichlautende Artikel 30, dass „nach Massgabe des Bedürfnisses von Zeit zu Zeit Specialbevollmächtigte zusammentreten werden, um die etwa erforderlichen Einleitungen zu neuen, oder zur Ergänzung und Abänderung bestehender Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, den Gang der Verwaltung zu prüfen, die bei dieser entstandenen Zweifel und Ungleichheiten zu beseitigen und die definitive Jahresabrechnung über die gemeinschaftliche Einnahme und Ausgabe vorzunehmen."

176) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Artikel XXXVIII:

„Bei Berathung der in vorhergehendem Artikel ad a, b und c bezeichneten Gegenstände (vergl. Anm. 175) sind die Mitglieder des Congresses an die Instructionen gebunden, welche sie zu diesem Behufe von ihren respectiven Höfen erhalten, und diesen ist hierin auch die Ratifikation der Beschlüsse vorbehalten."

„In den ad d und e bezeichneten Fällen (vergl. Anm. 175) handelt der Congress als Compromiss-Richter, und die Mitglieder desselben sind an keine Instruction, sondern nur an ihre Ueberzeugung gebunden."

„In ein solches Compromiss-Gericht kann sich jedoch der Congress erst dann verwandeln, wenn er sich zuvor durch sachverständige Männer verstärkt hat."

„Diese werden von den General-Bevollmächtigten nach innerer Ueberzeugung gewählt und deren Zahl wird festgesetzt auf drei, so lange der Congress aus vier Bevollmächtigten besteht; auf zwei, wenn derselbe aus fünf, sieben oder neun Be-

ferenz-Bevollmächtigten für gewisse Fälle, in welchen eine Uebereinstimmung unter ihnen nicht herbeigeführt werden kann, durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter wählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort zur Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftig etwa vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von Neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten[177]).

Der General-Congress sollte sich in ein nach freier Ueberzeugung handelndes Compromiss-Gericht verwandeln:

1) wenn er Recurse und Beschwerden, welche über die Verfügungen der Ober-Zoll-Administrationen an ihn gelangten, zu erledigen hatte;
2) wenn er Verfügungen über die polizeilichen und administrativen Gegenstände, welche ausser der Competenz der Ober-Zoll-Administrationen lagen, zu verabreden und deren provisorische Anordnungen zu bestätigen oder aufzuheben hatte.

Dagegen waren die Mitglieder des General-Congresses nicht nur bei Abänderungen der Gesetzgebung des Vereins, sondern in der Regel auch in folgenden Fällen an Instructionen ihrer Regierungen gebunden:

1) wenn sie die administrativen Rechenschafts-Berichte der Ober-Zoll-Administrationen nach ihrem ganzen Umfange zu prüfen, die Resultate der Haupt-Rechnungen des Vereins vom letzten Jahre zusammenzustellen, und die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten festzustellen hatten;
2) wenn sie den Etat für das folgende Jahr zusammenzustellen und festzusetzen hatten.

Falls jedoch die General-Bevollmächtigten über diese Gegenstände sich

---

vollmächtigten besteht, und auf einen, wenn er aus sechs, acht oder zehn Bevollmächtigten besteht." (Da keine Erweiterung des bayerisch-württembergischen Zollvereins stattgefunden hat, so sind die eventuellen Bestimmungen ohne praktische Bedeutung geblieben.)

„Erfolgt über die ad b und c bemerkten Gegenstände keine Vereinigung, oder binnen vier Wochen nach Beschluss nicht die Ratification, so entscheidet das auf die oben bemerkte Weise zusammengesetzte Compromiss-Gericht."

177) Diese Bestimmungen, welche früher Separat-Artikel 18 (zum Artikel 34 des offenen Vertrages) enthielt (vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 144), sind in Artikel 34 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 unverändert aufgenommen worden.

nicht vereinigen konnten, oder binnen vier Wochen nach dem von ihnen gefassten Beschlusse die Ratification desselben durch die Vereinsregierungen nicht erfolgte, so hatte das auf die angegebene Weise zusammengesetzte Compromiss-Gericht zu entscheiden.

Im deutschen Zollvereine ist die erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung angeordnet, wenn unter den Conferenz-Bevollmächtigten entweder bei der Verhandlung über Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung der getroffenen Vereinbarungen in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen worden sind, oder bei der Prüfung der definitiven Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten über die gemeinschaftliche Einnahme durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung dieser Gegenstände eine allgemeine Uebereinstimmung nicht herbeigeführt werden kann.

Ob und wie oft der General-Congress des bayerisch-württembergischen Zollvereins sich in ein Compromiss-Gericht verwandelt hat, ist leider nicht zu unserer Kenntniss gelangt, aber eine Auskunft darüber wäre uns sehr erwünscht und wir würden für dieselbe dankbar sein. Dagegen ist die im deutschen Zollvereine für gewisse Fälle angeordnete schiedsrichterliche Entscheidung bis jetzt noch niemals in Anwendung gekommen[178]).

Wenn im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Bevollmächtigten ausserordentliche Ereignisse eintreten, welche unverzügliche Massregeln erheischen, so vereinigen sich die Vereins-Regierungen darüber entweder im diplomatischen Wege oder sie veranlasssen eine ausserordentliche Versammlung der Bevollmächtigten[179]).

---

178) Houth-Weber bemerkt a. a. O. S. 144: „Eine schiedsrichterliche Entscheidung, welche im Separat-Artikel 18 für gewisse Fälle als letztes Auskunftsmittel in Aussicht genommen worden, ist glücklicher Weise noch niemals nöthig geworden, indem Differenzen der fraglichen Art seither noch stets, sei es durch Ueberzeugung des einen Theils von der Irrigkeit seiner Ansicht, sei es durch eine Vermittelung der Ansichten und gegenseitiges Nachgeben, zur Erledigung gelangt sind."

Auch seit dem Jahre 1861, in welchem Houth-Weber's Buch erschien, ist das Schiedsgericht niemals in Anwendung gekommen. Das scheint Schäffle nicht zu wissen, denn er lässt a. a. O. S. 570 die Stelle über das für gewisse Fälle angeordnete schiedsrichterliche Verfahren gesperrt drucken, legt demselben also eine besondere Wichtigkeit bei.

179) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg bestimmt im Art. XXXIX: „Treten im Laufe des Jahres ausser der gewöhnlichen Zeit der Versammlung des Congresses ausserordentliche Ereignisse ein, welche über Ab-

Den Aufwand für die Bevollmächtigten bestreitet die Regierung, welche sie absendet[180]).

Wir haben oben Bd. VII S. 302 bereits angedeutet, dass jeder Zollverband dem Auslande gegenüber in gewissen Beziehungen eine Gesammtheit bildet, indem alle Verträge mit anderen nicht zum Zollverbande gehörigen Staaten, welche auf das gemeinschaftliche Zoll- und Handelssystem, namentlich auf die aus demselben erwachsende Einnahme von wesentlichem Einflusse sind, für alle zollverbündeten Staaten gleiche Giltigkeit haben müssen. Es fragt sich nun, welche Rechte den Gliedern eines Zollvereins bei dem Abschluss solcher Verträge zustehen und welche Verpflichtungen sie dabei zu erfüllen haben. Aus dem Grundsatze, dass zu Aenderungen in der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung Einstimmigkeit sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich ist (vergl. Anm. 103), ergiebt sich, dass auch die gedachten Verträge, wenigstens in der Regel, nur mit Zustimmung derselben Giltigkeit erlangen können.

Im bayerisch-württembergischen Zollvereine hatten die Regierungen der vereinten Staaten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit anderen nicht zum Vereine gehörigen Staaten zum Gegenstande haben, im Vereinigungsvertrage ausdrücklich verzichtet[181]).

änderung der Tarife oder über andere Verfügungen unverzüglich Beschlüsse erheischen; so werden sich die hohen Paciscenten darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder einen ausserordentlichen Congress veranlassen."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 enthält im Artikel 35 dieselbe, fast gleichlautende Bestimmung, die in alle Verträge über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins übergegangen ist.

180) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg lautet im Artikel XL:

„Den Aufwand für die Bevollmächtigten und ihre Gehülfen bestreitet jene Regierung, welche sie delegirt."

„Die Remunerationen der Sachverständigen, welche dem Congress beigeordnet werden, sowie des untern Personals, welches der Congress zu seinen Arbeiten nöthig hat, werden auf gemeinsame Kosten aus den Vereins-Zöllen bestritten."

Der Zollvereinigungs-Vertrag vom 22. März 1833 bestimmt im Artikel 36:

„Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet die Regierung, welche sie absendet."

„Das Canzlei-Dienstpersonal und das Locale wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz stattfindet." Diese Bestimmung ist in alle späteren Verträge übergegangen. Nur statt der Worte: „die Regierung, welche sie absendet" heisst es: „dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches u. s. w."

181) Der Grundvertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg

Im preussisch-hessischen Zollvereine war das Recht der Zustimmung zu Handelsverträgen, welche Preussen mit fremden Staaten abschliessen würde, der grossherzoglich hessischen und der kurhessischen Regierung nur in beschränkter, aber nicht ganz gleicher Weise zugestanden. Unter Mitwirkung und Zustimmung der grossherzoglich hessischen Regierung sollten nur solche Handelsverträge, welche die Interessen des Grossherzogthums und der westlichen preussischen Provinzen berührten, von der preussischen Regierung mit anderen Staaten abgeschlossen werden[182]). Dagegen war mit Kurhessen vereinbart, dass nur Handelsverträge mit Staaten, welche an dasselbe grenzen, unter Zustimmung sämmtlicher Vereinsstaaten abgeschlossen werden dürften, während es zu Zoll- und Handelsverträgen mit Staaten, die nicht an Kurhessen grenzen, unter gewissen Voraussetzungen, im Voraus seine Einwilligung ertheilte[183]). Preussen hatte also, so lange es blos mit den beiden

---

bestimmt im Artikel VI: „Die Regierungen der vereinten Staaten verzichten auf einseitige Anordnungen und Verträge, welche die Zollverhältnisse mit anderen, nicht zum Verein gehörigen Staaten zum Gegenstande haben; sollte eine oder die andere derselben sich in den Fall versetzt sehen, einem dritten Staate einzelne Vergünstigungen nicht wohl versagen zu können, so soll sie verbunden sein, dem Vereine für die dadurch sich ergebende Einnahms-Minderung oder Ausgaben-Mehrung Ersatz zu leisten."

182) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 bestimmt im Artikel 5: „Eben so sollen etwaige Handelsverträge zwischen der Königlich Preussischen Regierung und anderen Staaten, welche die Interessen des Grossherzogthums und der westlichen Preussischen Provinzen berühren, unter Mitwirkung und Zustimmung der Grossherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossen werden, und in ihren Folgen den Grossherzoglich Hessischen Unterthanen dieselben Vortheile, wie den Königlich Preussischen gewähren."

183) Der Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preussen, Grossherzogthum Hessen und Kurhessen vom 25. August 1831 bestimmt im Artikel 8:

„Verträge über die Aufnahme anderer Staaten in den Zollverband, oder Handelsverträge mit Staaten, welche an Kurhessen grenzen, können nur unter Zustimmung sämmtlicher hohen kontrahirenden Theile abgeschlossen werden. Die Kurfürstlich Hessische Regierung erklärt es hierbei als ihren eigenen Absichten und Wünschen entsprechend, dass mit andern deutschen Staaten Zoll- und Vereinigungs-Verträge auf der Grundlage des gegenwärtigen Vertrages abgeschlossen werden, und wird zu Verträgen dieser Art, vorausgesetzt, dass den ferner beitretenden Staaten keine grösseren Vortheile eingeräumt werden, als die hohen kontrahirenden Theile Sich durch gegenwärtigen Vertrag gegenseitig zugestanden haben, gern ihre Zustimmung geben."

„Auch ertheilt dieselbe im Voraus ihre Einwilligung zu Zoll- oder Handels-Verträgen mit Staaten, welche Kurhessen nicht an-

hessischen Staaten einen Zollverein bildete, bei dem Abschlusse von Handelsverträgen, welche nur die Interessen seiner östlichen Provinzen berührten, völlig freie Hand.

In den Verträgen, auf welchen der Steuerverein beruhte, war bestimmt, dass nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen Verträge mit anderen Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchsabgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden dürften. Dagegen war es jedem Vereinsstaate gestattet, Handels- und Schifffahrtsverträge mit anderen Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluss hatten, einseitig abzuschliessen [184].

---

grenzen, unter der Voraussetzung, dass hierbei die Interessen Kurhessens zugleich mit wahrgenommen werden, und die durch dergleichen Verträge erlangten Vortheile mit auf diesen Staat übergehen."

Die Stelle des vorstehenden Artikels, welche sich auf Zollvereinigungs-Verträge mit anderen deutschen Staaten bezieht, hätten wir eigentlich oben Anm. 2 (Bd. VII S. 227) anführen sollen. Hier wollen wir nur beiläufig eine sonderbare Argumentation erwähnen, welche Klingelhöffer da, wo er zu beweisen sucht, dass die Präcipua, welche Frankfurt, Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe zugestanden wurden, nicht nur die natürliche Gleichheit im Zollvereine verletzen, sondern auch der ausdrücklichen Zusicherung widerstreiten, welche früher Kurhessen vertragsmässig ertheilt worden sei, an dieselbe knüpft. Er sagt a. a. O. S. 116 f.: „Wenn nun später im geraden Widerspruche mit dieser Zusicherung (dass den ferner beitretenden Staaten keine grösseren Vortheile eingeräumt werden sollen) einzelnen Staaten durch das „Präcipuum" dennoch grössere Vortheile eingeräumt worden sind, so würde Kurhessen allerdings befugt gewesen sein, schon für sich allein gegen den Fortbestand des Präcipuums, als vertragswidrig, Verwahrung einzulegen." Klingelhöffer scheint ganz vergessen zu haben, dass Kurhessen, als Glied des Zollvereins, den Vertrag über den Beitritt Frankfurts vom 2. Januar 1836 mit abgeschlossen, also das in demselben vereinbarte Präcipuum bewilligt hatte. Ebenso hatte Kurhessen, das bekanntlich zur Darmstädter Coalition gehörte, endlich doch in den Beitritt der Staaten des Steuervereins zum Zollvereine unter den Bedingungen, welche Preussen denselben in dem Vertrage vom 7. September 1851 zugestanden hatte, gewilligt; denn diese Bedingungen, namentlich das Zugeständniss eines Präcipuums, wurden in Artikel 22 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 aufgenommen, welchen Kurhessen als Glied des erneuerten und erweiterten Zollvereins mit abgeschlossen hatte. Es konnte sich daher auf die erwähnte Bestimmung des Vertrages vom 25. August 1831 nicht berufen, da dieselbe in späteren Verträgen aufgehoben und die gedachten Präcipua mit seiner ausdrücklichen Einwilligung zugestanden worden waren. Wenn die kurhessische Regierung den Rath Klingelhöffer's befolgt und gegen die Präcipua als vertragswidrig Verwahrung eingelegt hätte, so würde sie sich nur lächerlich gemacht haben.

184) Der Grundvertrag des Steuervereins und der Vertrag über den Beitritt

In den Verträgen, auf welchen der deutsche Zollverein beruht, ist bestimmt, dass die contrahirenden Regierungen sich bemühen werden, durch Handelsverträge mit anderen Staaten ihren Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen, dass ihnen aber das Recht verbleibt, Verträge zu diesem Zwecke zu errichten. Auch in dieser Beziehung wollte man die Souverainetäts-Rechte der Vereinsstaaten so wenig als möglich beschränken. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass die Verträge, auf welchen der Zollverein beruht, durch die von einzelnen Vereinsregierungen mit fremden Staaten abgeschlossenen Handelsverträge in keiner Art verletzt werden dürfen. Als leitender Grundsatz für die Unterhandlungen über Handelsverträge ist vereinbart, dass sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein fremder Staat dem mit ihm contrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem fremden Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen contrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handels-Vortheile möglichst aufgewogen werden. Um die genaue Befolgung dieses Grundsatzes zu sichern, ist jede Vereinsregierung verpflichtet, nicht nur vor der Eröffnung der Unterhandlungen mit einem fremden Staate über einen zu errichtenden Handelsvertrag die übrigen Mitglieder des Vereins zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratification den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen[185]).

Oldenburgs zu demselben lauten im Artikel 34: „Nur im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen dürfen Verträge mit anderen Staaten hinsichtlich der gemeinschaftlichen Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben abgeschlossen oder derartige bereits bestehende Verträge über ihre gegenwärtige Dauer verlängert werden."

„Handels- und Schifffahrts-Verträge mit anderen Staaten, welche auf den Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben keinen Einfluss haben, können dagegen auch künftig von jedem contrahirenden Staate einseitig eingegangen werden."

185) Der Zollvereinigungsvertrag vom 22. März 1833 enthält im Artikel 39 nur die ganz allgemeine Bestimmung: „Auch werden sie (die hohen Contrahenten) sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehr Ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen." Die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Vereinsstaaten bei dem Abschlusse von Handels- und

Von diesen Verpflichtungen findet nur eine einzige Ausnahme statt, indem der preussischen Regierung hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Russland und Polen völlig freie Hand gelassen ist, und dieselbe sich nur im Allgemeinen verpflichtet hat, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmässig mit den ihrigen wahrzunehmen [186]).

Schifffahrtsverträgen wurden im Separatartikel 15 (zum Artikel 39 des gedachten Vertrages) näher bestimmt. (Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 147 f.) Der Inhalt dieses Separatartikels ist in Artikel 38 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 in folgender Fassung aufgenommen:

„Das Recht, mit anderen ausserhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehres und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen."

„Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, dass sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein ausserhalb des Vereines gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesteht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem ausserhalb des Vereines gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht blos in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handels-Vortheile möglichst aufgewogen werden."

„Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem ausser dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereines zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen."

„Schifffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln."

von Viebahn a. a. O. Bd. I S. 215 bemerkt: „Die Zustimmung der übrigen Vereinsglieder darf solchen Verträgen (d. h. Handels- und Schifffahrtsverträgen, welche einzelne Vereinsglieder abgeschlossen haben) nicht versagt werden, wenn sie dem Zollvereinsvertrage gemäss sind." Uns ist eine Verabredung über diese Beschränkung des Zustimmungsrechtes nicht bekannt.

186) Separatartikel 20 (zum Artikel 39 des offenen Vertrages vom 22. März 1833) unter Ziffer 2 und Artikel 38 des offenen Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten folgende gleichlautende Bestimmung: „In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preussische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Kongress-Akte mit einem

Diesen Vertragsbestimmungen gemäss sind eine Reihe von Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit europäischen und aussereuropäischen Staaten abgeschlossen worden[187]). Dass Preussen die Unterhandlung über diese Verträge vorzugsweise führte, erklärt sich aus den Verhältnissen. Da es als europäische Grossmacht und der grösste Vereinsstaat die ausgedehntesten diplomatischen Verbindungen unterhält und bis zum Jahre 1854 der einzige Vereinsstaat war, der an das Meer

---

Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Russland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmässig mit den ihrigen wahrzunehmen."

Zur Erläuterung dieser Vertragsbestimmung bemerkt von Rohrscheidt, Preussens Staatsverträge. Berlin 1852. S. 48 f.: „Eigenthümliche Verhältnisse bestehen mit Russland und Oesterreich in Betreff der vormals polnischen Landestheile. Durch die beiden Verträge vom 3. Mai/21. April 1815 hatten sich die drei Mächte verpflichtet, die neuen politischen Begrenzungen ihrer polnischen Besitzungen kein Hinderniss des Verkehrs zwischen diesen früher zusammengehörigen Landestheilen sein zu lassen. Zu dem Ende sollten dem Grenzverkehre der ehemals polnischen Unterthanen keinerlei Hemmungen in den Weg gelegt, der Transit nur mässig belastet und von der Schifffahrt nur solche Abgaben erhoben werden, welche die Erhaltung der Ströme in schiffbarem Zustande nöthig machen würde. Ausserdem verabredeten Preussen und Russland, dass die gegenseitigen Ein- und Ausgangszölle von Waaren in den altpolnischen Provinzen zehn Procente des Werthes am Absendungsorte nicht übersteigen sollten. Der hierauf sich beziehende fernere Vertrag vom 19./7. December 1818 (der sog. acte additionnel) wurde einseitig von Russland ausser Kraft gesetzt und der spätere Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 11. März/27. Februar 1825 war nur auf neun Jahre geschlossen, nach deren Ablauf er nicht erneuert wurde. Nun sollten zufolge Artikel 23 desselben die Grundsätze des Vertrags vom Jahre 1815 zur Anwendung kommen; allein dieser scheint gleich dem auf Grund des Vertrages von 1815 mit Oesterreich geschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 22. März 1817 zu ruhen."

187) Die Handels- und Schifffahrtsverträge des deutschen Zollvereins mit fremden Staaten sind zwar in den Gesetzesblättern jedes Vereinsstaates publicirt, aber wegen ihrer Zerstreuung in einer langen Reihe von Bänden unbequem zu benutzen. Es ist daher zu beklagen, dass es keine besondere vollständige Sammlung jener Verträge giebt; denn K. A. von Kamptz, Die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereins. Gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gesetzgebung und gewerbliche Verhältnisse beleuchtet. Braunschweig 1845. ist nicht fortgesetzt worden. Eine Uebersicht der Handelsverträge des Zollvereins mit einem Nachweis über den Inhalt und die Bedeutung derselben bis zum Jahre 1858 giebt von Viebahn a. a. O. S. 228 ff. „Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein, sowie in Bezug auf eine gemeinsame deutsche Handelspolitik." Hamburg 1847. enthält S. 196 ff. eine von Wurm verfasste Kritik der bis zum Jahre 1845 abgeschlossenen Handelsverträge des Zollvereins.

grenzte, so ist es berufen, dem Auslande gegenüber für den Zollverein aufzutreten. Von allen anderen Völkern wurde Preussen stets als der Repräsentant des Zollvereins, als der Leiter seiner äusseren Handelspolitik betrachtet, trotz seines formell beschränkten Einflusses auf die inneren Angelegenheiten desselben [187a]). Es hat zunächst für sich eine Reihe von Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit fremden Staaten abgeschlossen und den übrigen Vereinsstaaten den Beitritt vorbehalten, der dann entweder von allen oder nur von einzelnen, die ein besonderes Interesse dabei hatten, erklärt wurde [188]). Andere Verträge sind von vorn herein im Namen sämmtlicher Zollvereinsstaaten abgeschlossen worden [189]).

Wie die Mitglieder des deutschen Zollvereins unter den angeführten Bedingungen das Recht haben, mit fremden Staaten Handels- und Schifffahrts-Verträge zu errichten, so bleibt es ihnen auch vorbehalten, für den Fall, dass in fremden Ländern Handel und Verkehr der Vereinsstaaten nachtheilige Beschränkungen erleiden, angemessene Vergeltungsmassregeln anzuordnen. Allein sie sind dabei nicht nur im Allgemeinen verpflichtet, das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen, sondern auch jede solche zu ergreifende Massregel den übrigen Vereinsgliedern anzuzeigen und sie zur Mittheilung ihrer Bedenken und Wünsche hinsichtlich derselben innerhalb bestimmter Frist einzuladen. Wenn die Vereinsglieder über die Zweckmässigkeit einer Vergeltungsmassregel verschiedener Ansicht sind und eine Verständigung unter ihnen nicht zu erreichen ist, soll schiedsrichterlicher Ausspruch entscheiden [190]).

187a) Vergl. W. Oechelhäuser, Der Fortbestand des Zollvereins und die Handelseinigung mit Oesterreich. Frankfurt a. M., 1851. S. 10 f.

188) Solcher Art waren die Verträge mit Griechenland von 1839, mit Portugal von 1844, mit Mexico von 1855, mit Uruguay von 1856, mit Persien von 1857 u. s. w. Der Zweck aller dieser Verträge war, Erleichterung der Einfuhr in jene Länder, besonders eine günstigere Behandlung der Schifffahrt zu erlangen.

189) Wie z. B. der Vertrag mit Grossbritannien von 1841, mit Belgien von 1844, mit den Niederlanden von 1851, mit Oesterreich von 1853, mit Frankreich von 1862 u. A.

190) Die Bestimmungen des Separat-Artikels 15 (zum Artikel 39 des ursprünglichen Zollvereinigungsvertrages) unter Ziffer 3 sind als Artikel 39 in den offenen Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 unverändert aufgenommen worden und lauten:

„Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige Beschränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Massregeln zu vergelten."

In den Verträgen, auf welchen der bayerisch-württembergische Zollverein und der Steuerverein beruhten, finden sich keine Bestim-

---

„Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungsmassregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereins wahrzunehmen."

„Insbesondere

1) haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Massregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Massregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.
2) Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Compromiss auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmässigkeit der inmittelst etwa bereits angeordneten Vergeltungsmassregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben oder abzuändern."

„Um Repressalien oder Retorsionsmassregeln im Namen des ganzen Vereins anzukündigen und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämmtlicher Vereinsglieder erforderlich."

Bayern, Württemberg und Baden wurden jedoch ein für alle Male von dem Gesammtvereine ermächtigt, jedes für sich, wenn nur einzelne Cantone, und alle drei Staaten gemeinschaftlich, wenn die ganze Eidgenossenschaft in Bezug auf Zoll- oder Handels- und Verkehrsverhältnisse Massregeln ergreifen sollten, die alle oder einzelne Staaten des Zollvereins benachtheiligen und den Charakter von Ausnahmen tragen, sogleich durch besondere Zollverordnungen geeignete Gegenmassregeln, im ersten Falle gegen jene einzelnen Cantone und im anderen Falle gegen die gesammte Eidgenossenschaft, vorzukehren. Vergl. die amtliche Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des deutschen Zoll- und Handelsvereins Bd. II S. 30. Houth-Weber a. a. O. S. 148 f.

Was den Unterschied zwischen den gegen einzelne schweizer Cantone und gegen die gesammte Eidgenossenschaft zu ergreifenden Massregeln betrifft, so verlor derselbe seit der Einführung der schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848 seine praktische Bedeutung; denn Art. 23 dieser Verfassung erklärt das Zollwesen für eine Sache des Bundes. Demgemäss bestimmte das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849, welches die Binnenzölle in der Schweiz aufhob und an deren Stelle ein Grenzzollsystem setzte, dass alle das Zollwesen betreffenden Massregeln und Verfügungen vom Bundesrathe ausgehen, und ertheilte demselben insbesondere die Befugniss, unter ausserordentlichen Umständen, namentlich im Falle einer Theuerung der Lebensmittel, bei grösseren Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von Seite des Auslandes u. s. w., besondere Massregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmässig erscheinenden Aenderungen im Tarife vorzunehmen. Vergl. Blumer, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatesrechtes. Schaffhausen 1863 und 1864. Bd. I. S. 328 ff., 523.

mungen über das Recht der einzelnen Vereinsglieder, Vergeltungsmassregeln gegen fremde Staaten anzuordnen, weil sie überhaupt auf einseitige, die Interessen des Vereins berührende Anordnungen verzichtet hatten[191]).

Nach unseren bisherigen Untersuchungen verstehen wir unter einem Zollvereine diejenige Art eines Zollverbandes[192]), in welcher zu Aenderungen der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung im weitesten Sinne die ausdrückliche Einwilligung jedes Vereinsstaates erforderlich ist und demselben die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes der vereinbarten Gesetzgebung gemäss zusteht[193]).

Ehe wir das Wesen eines Zollanschlusses und den Unterschied desselben von einem Zollvereine näher nachweisen, können wir nicht unterlassen, unsere Verwunderung darüber auszusprechen, dass in keiner einzigen Schrift über den deutschen Zollverein eine genügende Untersuchung dieses Gegenstandes sich findet. Nur sehr flüchtig wird die verschiedene rechtliche Stellung erwähnt, welche die sog. unmittelbaren und mittelbaren Glieder des deutschen Zollvereins in demselben einnehmen[194]); aber das Wesen eines Zollanschlusses als einer eigen-

---

191) Vergl. die in den Anmerkungen 181 und 184 angeführten Bestimmungen der betreffenden Grundverträge.

192) Vergl. unsere Begriffsbestimmung eines Zollverbandes Bd. VII S. 303 dieser Jahrbücher.

193) Um zu beweisen, wie gross die Unklarheit über das Wesen eines Zollvereins bei Manchen ist, wollen wir daran erinnern, dass Herr Classen-Kappelmann auf dem ersten deutschen Handelstage (vergl. die Verhandlungen desselben S. 48) sagte: „Der jetzige Zollverein hat sich ersichtlich aus einem völkerrechtlichen Verbande zu einem Föderativ-Staate für Zollangelegenheiten herausgebildet, und folgerichtig sollten diese auch einer Föderativ-Gesetzgebung unterworfen sein.“ Wir wären sehr begierig, den Beweis für diese kühne Behauptung zu vernehmen. Unseres Wissens ist es ausser Herrn Classen-Kappelmann noch Niemanden eingefallen, den Zollverein als einen Staat, wenn auch nur als einen Föderativ-Staat ganz besonderer Art, aber nicht als einen völkerrechtlichen Verband zu betrachten.

194) Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die wenigen Zeilen nachzulesen, mit welchen von Rohrscheidt a. a. O. S. 39, Houth-Weber a. a. O. S. 67, A. Emminghaus a. a. O. S. 29 f. und Robolsky a. a. O. S. 6 den ganzen Gegenstand abfertigen, indem die beiden Letzten es sich so bequem machen, dass sie fast wörtlich wiederholen, was Houth-Weber sagt. Auch Seelig's Bemerkungen a. a. O. S. 85 f. sind zu kurz und ungenau. Obgleich von Viebahn die Verfassung des deutschen Zollvereins ausführlicher darstellt, erwähnt er doch die verschiedene rechtliche Stellung der sog. unmittelbaren und mittelbaren Glieder desselben gar nicht; den Unterschied zwischen einem Zollvereine und einem Zollanschlusse

thümlichen Art der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten wird von den meisten Schriftstellern gar nicht angegeben, von einigen zwar beiläufig angedeutet, aber unrichtig bestimmt [195]). Die Nothwendigkeit einer genaueren Untersuchung ergiebt sich schon daraus, dass Zollanschlüsse früher als Zollvereine zu Stande kamen [196]), dass sie nicht blos innerhalb eines Zollvereins bestanden und ausnahmsweise noch bestehen, wie der Anschluss Liechtensteins an das österreichische Zollsystem, und dass durch sie die Gründung einer Zollgemeinschaft unter den meisten deutschen Staaten sehr erleichtert wurde.

Wir haben oben Bd. VII S. 228 den wesentlichen Unterschied zwischen einem Zollanschlusse und einem Zollvereine vorläufig angedeutet. Die Richtigkeit der dort ausgesprochenen Ansicht wird sich aus einer Vergleichung der verschiedenen Anschlussverträge ergeben.

Der Verzicht auf eine selbstständige Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung von Seite derjenigen kleinen Staaten, welche sich nach und nach dem preussischen Zollsysteme anschlossen, war theils ein unbeschränkter, theils ein beschränkter. In dieser Beziehung findet ein bis jetzt unseres Wissens nicht beachteter Unterschied statt, einerseits zwischen denjenigen Staaten, welche sich nur mit einem Theile ihres Gebietes, und denjenigen, welche sich mit ihrem ganzen Gebiete dem preussischen Zollsysteme anschlossen, andererseits zwischen den Anschlüssen der letzteren Art vor oder nach der Gründung des deutschen Zollvereins.

Zuerst schlossen sich mehrere kleine Staaten nur mit Theilen ihres Gebietes, die ganz vom preussischen Gebiete enclavirt waren, an das preussische Zollsystem an [197]). In den betreffenden Verträgen

---

deutet er zwar beiläufig an, aber unrichtig (vergl. oben Bd. VII S. 235). Schäffle a. a. O. S. 556 erwähnt weder die Zollanschlüsse, welche der Gründung von Zollvereinen vorausgingen, noch sagt er über den Unterschied zwischen beiden ein einziges Wort. Keiner dieser Schriftsteller scheint die Anschlussverträge näher angesehen zu haben, um zu untersuchen, in welchen Punkten dieselben von den Verträgen, durch welche Zollvereine begründet wurden, sich unterscheiden.

195) Die freilich nur angedeuteten Ansichten Hoffmann's und von Viebahn's über das Wesen eines Zollanschlusses und den Unterschied desselben von einem Zollvereine haben wir schon oben Bd. VII S. 324 f. widerlegt.

196) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 353 ff. und diesen zweiten Artikel Bd. VII S. 227 ff.

197) Zuerst, am 25. October 1819, schloss sich Schwarzburg-Sondershausen mit seiner Unterherrschaft dem preussischen Zollsysteme an. Dann folgten diesem Bei-

ist jedoch weder von einer Annahme und Verkündigung der preussischen Zollgesetzgebung, noch von etwaigen Aenderungen derselben die Rede, sondern nur von einer verhältnissmässigen Theilnahme an den Zolleinkünften, die stattfinden sollte, weil die an den äusseren Grenzen des preussischen Gebietes erhobenen Eingangsabgaben auch die in demselben eingeschlossenen souverainen Besitzungen der betreffenden deutschen Bundesstaaten träfen [198]. Kaum bedarf es der Bemerkung, dass

---

spiele am 4. Juni 1822 Schwarzburg-Rudolstadt mit seiner Herrschaft Frankenhausen, am 27. Juni 1823 Weimar mit den Aemtern Allstädt und Oldisleben, am 10. October 1823 Anhalt-Bernburg mit seiner Oberherrschaft und dem Amte Mühlingen. Vergl. Ranke, Zur Geschichte der deutschen, insbesondere der preussischen Handelspolitik. Von 1818 bis 1828. In dessen historisch-politischer Zeitschrift Bd. II S. 99 ff. Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 112 ff.

Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn von Rohrscheidt (Preussens Staatsverträge S. 43 Anm. 3) sagt, der erste Anschluss an das preussische Zollsystem sei im J. 1819 von Seiten Schwarzburg-Rudolstadts erfolgt. Dagegen ist es ein unverzeihlicher Fehler, wenn in dem Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques etc. par Ch. de Martens et Ferd. de Cussy Bd. V S. 225 Lippe als der erste Staat genannt wird, welcher sich im J. 1826 dem preussischen Zollsysteme angeschlossen habe; denn dieses Fürstenthum schloss sich am 9. Juni 1826 (also fast 7 Jahre später als Schwarzburg-Sondershausen) nur mit den kleinen Parzellen Lipperode, Cappel und Grevenhagen, dagegen mit seinem ganzen Gebiete erst durch den Vertrag vom 18. October 1841 an. Lippe ist also nicht der erste, sondern einer der letzten kleinen Staaten, welche sich dem preussischen Zollsysteme angeschlossen haben; denn die sämmtlichen anhaltischen Herzogthümer hatten es bereits bis zum J. 1828 und Waldeck im J. 1831 gethan.

198) In dem Eingange zu dem Vertrage wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äusseren Grenze des Königlich Preussischen Gebietes von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen souveränen Besitzungen erhoben werden, vom 25. October 1819, heisst es: „Da die Zölle und die Verbrauchsteuern, welche dem Königlich Preussischen Gesetze vom 26sten Mai 1818 gemäss auf den äussern Grenzen des Preussischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preussen, aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufliesst, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, dass eine gemeinschaftliche billige Uebereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Uebereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äussern Umfange der Preussischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen wor-

Preussen den Regierungen dieser kleinen Gebiete ein selbst noch so beschränktes Zustimmungsrecht zu Aenderungen seiner Zollgesetzgebung unmöglich zugestehen konnte[199].

Erst als mehrere kleine Staaten mit ihrem ganzen Gebiete dem preussischen Zollsysteme sich anschlossen, wurden etwaige Aenderungen in der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung an gewisse Bedingungen geknüpft. Die Anschlussverträge enthalten die Bestimmung, dass eine Abänderung in den Grundsätzen oder den Grundlagen der preussischen Zollgesetzgebung ohne Einigung oder besondere Uebereinkunft mit den Regierungen der angeschlossenen Staaten nicht in Anwendung kommen sollte[200]. So-

---

den." Mit diesem Vertrage zwischen Preussen und Schwarzburg-Sondershausen stimmen die sämmtlichen über den Anschluss der in der Anm. 197 erwähnten Gebietstheile an das preussische Zollsystem im Wesentlichen überein.

Da in diesen Verträgen von Zöllen und Verbrauchssteuern, die an den Grenzen des preussischen Gebietes erhoben werden, die Rede ist, wollen wir erläuternd bemerken, dass in dem preussischen Gesetze vom 26. Mai 1818 ein Unterschied zwischen Zoll und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren gemacht wird, wie sich aus folgenden Bestimmungen desselben ergiebt:

„§. 6. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler vom preussischen Zentner beträgt."

„§. 8. Ausser dem Einfuhr-Zolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden."

„Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufactur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert nach Durchschnittspreisen, in der Regel nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann."

„Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif."

Später fiel dieser Unterschied hinweg, indem man den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren unter dem Namen Eingangsabgabe zusammenfasste. Daher wird im Artikel 1 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preussen und Hessen-Darmstadt vom 14. Februar 1828 ausdrücklich bemerkt, dass „die nach der preussischen Gesetzgebung dermalen bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in dieser Uebereinkunft unter dem gemeinschaftlichen Namen „Zoll" verstanden werden sollen".

199) In derselben Weise, wie die eben erwähnten ersten Anschlüsse an das preussische Zollsystem stattfanden, haben Oldenburg mit dem Fürstenthum Lübeck, sowie die freien Städte Hamburg und Lübeck mit kleinen Gebietstheilen dem Zollsysteme Schleswig-Holsteins sich angeschlossen; denn nach den Verträgen v. 25. Februar, 20. und 21. Juni 1853 erhält Oldenburg 6 Mark, jede der beiden Hansestädte 5½ Mark für den Kopf der Bevölkerung in den angeschlossenen Gebietstheilen als Aversum für die dort von der holsteinischen Zollverwaltung erhobenen Abgaben. Vergl. Seelig a. a. O. S. 292.

200) Der Vertrag zwischen Preussen einerseits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den

weit also etwaige Aenderungen der preussischen Zollgesetzgebung den bestehenden Grundsätzen oder Grundlagen derselben nachweisbar nicht widersprachen, hatte Preussen, namentlich was die Regulirung des Zolltarifs betraf, völlig freie Hand. Dass es die Grundsätze oder Grundlagen seines im Jahre 1818 eingeführten Zollsystems ändern würde, liess sich aber nicht erwarten, da dieses System, als die gedachten Anschlussverträge zu Stande kamen, bereits mindestens ein Decennium bestanden und sich vortrefflich bewährt hatte [201]). Das Einwilligungsrecht der angeschlossenen Staaten zu Aenderungen der preussischen Zollgesetzgebung beschränkte sich also auf seltene Ausnahmen und hatte eine sehr geringe praktische Bedeutung. Dieses Zugeständniss wurde zuerst den Herzögen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau wahrscheinlich nur deshalb gemacht [202]), weil beide, ganz besonders der erstere, dem Anschlusse ihrer Lande an das preussische Zollsystem sehr abgeneigt waren und die grössten Besorgnisse wegen Beschränkung ihrer Souverai-

---

beiderseitigen Landen betreffend, vom 17. Juli 1828, bestimmt im Artikel 1: „Künftige, das Anhaltsche Interesse berührende, Abänderungen der Grundsätze des Preussischen Gesetzes vom 26sten Mai 1818, und der in Beziehung hierauf bis jetzo ergangenen Declarationen, sollen jedoch in den Herzoglich Anhalt-Köthenschen und Anhalt-Dessauschen Landen, auf welche sich der gegenwärtige Vertrag bezieht, nur dann zur Anwendung kommen, wenn darüber vorher eine Einigung erfolgt ist.“

Der Vertrag zwischen Preussen und Waldeck über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 16. April 1831, bestimmt im Artikel 1: „Vom Tage der Publikation gegenwärtiger Uebereinkunft an, soll, unbeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, ein Verein des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme Statt finden, wie solches in den gedachten Preussischen Provinzen durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818, dessen Grundlagen ohne besondere Uebereinkunft nicht abgeändert werden sollen, und durch die seitdem erlassenen Bestimmungen und Erhebungs-Rollen festgesetzt ist, oder künftig noch durch gesetzliche Deklarationen und Erhebungs-Rollen weiter bestimmt werden wird.“

201) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 330 u. 333.

202) Diese Vermuthung wird durch den Umstand unterstützt, dass Anhalt-Bernburg, nachdem es sich im J. 1823 mit seiner Oberherrschaft und dem Amte Mühlingen dem preussischen Zollsysteme angeschlossen hatte, durch den Vertrag vom 17. Juni 1826 auch mit seiner Unterherrschaft, demnach von diesem Zeitpunkte an mit seinem ganzen Gebiete beigetreten war, doch hinsichtlich etwaiger Aenderungen in der Zollgesetzgebung keine anderen Zugeständnisse gemacht wurden, als denjenigen Staaten, welche sich bis dahin nur mit einem Theile ihres Gebietes angeschlossen hatten.

netätsrechte durch diesen Anschluss hegten [203]). Man suchte sie daher in dieser Beziehung von preussischer Seite durch das erwähnte, eigent-

---

203) Vergl. oben die Anmerkungen 6 u. 50 (Bd. VII S. 230 u. 257). Aegidi, Aus der Vorzeit des Zollvereins S. 115 sagt: „Von den Zerwürfnissen mit Anhalt, von dem Versuch des Herzogs von Köthen, auf den Wiener Conferenzen „das preussische Zollsystem zu stürzen", von seinem kleinen Triumph in Betreff der Flussschifffahrt, von seiner späteren Beschwerdeführung am Bunde, die dann zurückgenommen wurde, ist auf diesen Blättern mehrfach die Rede gewesen. Und ehe der Herzog von Köthen sich wider Willen willig finden liess, das Unvermeidliche mit Würde oder auch würdelos zu tragen, vergingen noch Jahre — ein volles Decennium seit der preussischen Zollreform: mittlerweile blutete sein Land, natürlich nicht um seines Eigensinns willen, sondern als ein Opfer der preussischen Politik; denn der Herzog war ja Souverän und Niemand konnte von ihm fordern, dass er solchen Vertrag schloss! Niemand, ausser seinem eignen Gewissen, das an die Pflichten eines Souverains hätte mahnen sollen."

Mit welchem Widerstreben die Herzöge von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau auf den Anschlussvertrag mit Preussen eingingen, ergiebt sich aus folgenden Bekanntmachungen derselben.

In dem Publicandum vom 30. August 1828 sagt der Herzog von Anhalt-Dessau: Je weniger er unter anderen Umständen sich würde haben entschliessen können, Verbrauchssteuern von solcher Höhe in seinem Lande einzuführen, desto mehr sei er bemüht gewesen, die neue Last und die Opfer, welche dadurch nicht seinen getreuen Unterthanen allein erwachsen, durch gewisse Vorbehalte und neue Einrichtungen nach Möglichkeit zu verringern. Er fügt hinzu, derjenige Theil seiner Unterthanen, welcher durch Herstellung des völlig freien Verkehrs mit Preussen gewinne, möge nicht vergessen, dass die vertragsmässige Erwerbung desselben nur auf Kosten des der Zahl nach grösseren Theiles der Unterthanen möglich gewesen. Er sagt endlich geradezu, er würde die Gewerbtreibenden mit den neuen Unbequemlichkeiten gern verschont haben, wenn es mit dem Interesse seines Kammerhaushaltes verträglich gewesen wäre. Vergl. Die Aufgabe der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollverein u. s. w. S. 130.

Eben so unumwunden erklärte der Herzog von Anhalt-Köthen in dem Publicandum vom 1. September 1828: „Wird nun gleich diese neue Einrichtung (die Einführung des preussischen Zollsystemes nach dem Gesetze vom 26. Mai 1818) manche Unbequemlichkeit zur Folge haben, so hegen Wir zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, dass sie sich derselben um so williger unterwerfen werden, als eine vieljährige Erfahrung in ihnen die Ueberzeugung festgestellt haben muss, dass Wir kein Opfer und kein Hinderniss gescheut haben, um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Unserer geliebten Unterthanen von einem auswärtigen Besteuerungssysteme zu behaupten und zu schützen, und dass daher nicht unser persönlicher Vortheil, sondern nur höhere Rücksichten friedlicher Eintracht, und sonstige unabwendbare Umstände, Uns zum Wohle Unserer eignen Unterthanen vermocht haben, jenes Steuersystem bei uns selbst einzuführen." Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Köthen in den Jahren 1823 bis 1829 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen S. 170.

lich unbedeutende Zugeständniss zu beruhigen. Um so unbedenklicher war es, dieselbe Bestimmung in den Vertrag über den Anschluss des Fürstenthums Waldeck aufzunehmen.

Diesem beschränkten Zustimmungsrechte begegnen wir jedoch nur in solchen Anschlussverträgen, die vor der Gründung des deutschen Zollvereins zu Stande kamen. Dagegen enthalten die nach derselben abgeschlossenen zwar die Bestimmung, dass Aenderungen in der Zollgesetzgebung der Zustimmung des angeschlossenen Staates bedürfen; dass aber diese Zustimmung nicht verweigert werden sollte, wenn solche Aenderungen entweder in den königlich preussischen Staaten oder in den Zollvereinsstaaten allgemein getroffen würden[204]. Da im

---

204) Der Vertrag über den Anschluss des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 18. October 1841 bestimmt im Artikel 3: „Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preussen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müssten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden."

Der Vertrag über den Anschluss des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 8. Februar 1842 bestimmt:

„Art. 1. Seine Majestät der König der Niederlande, Grossherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Grossherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preussen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei."

„Art. 2. In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Grossherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Grossherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Grossherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungsbehörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniss bringen lassen."

„Art. 3. Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Grossherzogthum angrenzenden Preussischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung

deutschen Zollvereine jede wesentliche Aenderung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung nur mit ausdrücklicher Einwilligung sämmtlicher Vereinsglieder stattfinden kann, so ist der vollständige Verzicht der angeschlossenen Staaten auf eine selbstständige Theilnahme an der Zollgesetzgebung nur in möglichst schonender Form ausgedrückt, um wenigstens den Schein einer freien Ausübung dieses Souverainetätsrechtes zu wahren.

Noch bestimmter und unumwundener als bei dem Anschlusse mehrerer kleinen Staaten an das preussische Zollsystem verzichteten die Fürstenthümer Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen bei ihrem Anschlusse an das württembergische Zollsystem auf jede selbstständige Theilnahme an der Zollgesetzgebung; denn sie verpflichteten sich ausdrücklich, alle etwaigen Aenderungen in der Zollgesetzgebung Württembergs bekannt zu machen. Nur sollte vor Erlassung derselben mit jeder der fürstlichen Regierungen Rücksprache genommen und sollten deren Wünsche und Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden [205]. Die definitive Entscheidung über

---

der Grossherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden."

Dass dem Grossherzogthum Luxemburg kein Stimmrecht in den Zollconferenzen zugestanden wurde, hatte seinen Grund nicht in der Kleinheit desselben, denn es waren schon kleinere Staaten mit Stimmrecht in den Zollverein getreten. So hatte z. B. Frankfurt zur Zeit seines Beitritts nur 60,000 Einwohner und Braunschweig in seinem Hauptlande, mit welchem es ursprünglich in den Zollverein trat, nicht mehr als 155,607 Einwohner. Dagegen betrug im J. 1842 die Bevölkerung Luxemburgs 175,223. [Vergl. (Kühne) Der deutsche Zollverein während der Jahre 1834 bis 1845 S. 43.] Da jedoch der Grossherzog von Luxemburg zugleich König der Niederlande ist, so hätte er bei einer Collision der Interessen zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu Gunsten der letzteren einen Vereinsbeschluss verhindern können, wenn ihm das Stimmrecht in den Zollconferenzen zugestanden worden wäre.

205) Der Handels- und Zollvertrag zwischen Württemberg und dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 28. Juli 1824 bestimmt im §. 2: „Das neue Zoll-Gesetz des Königreichs Württemberg, nach dem den Ständen vorgelegten Entwurfe und vorbehältlich der bei der Verabschiedung mit denselben etwa noch eintretenden Modifikationen, wird für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen geltend angenommen und in dem Fürstenthume als Landes-Gesetz in dem Namen des Souverains verkündet. Alle von Seite Württembergs erfolgenden Aenderungen in der Zoll-Gesetzgebung und darauf sich beziehenden Anordnungen werden in dem Fürstenthume in gleicher Ordnung bekannt gemacht. Es soll jedoch vor ihrer Erlassung mit der Fürstlichen Regierung Rücksprache genommen und deren Wünsche und

Aenderungen in der Zollgesetzgebung stand also Württemberg **allein** zu, wenigstens so lange es nicht in einen Zollverein getreten war. Seit es mit Bayern einen solchen abgeschlossen hatte [206]) und später in

---

Bemerkungen möglichst berücksichtigt werden." In dem Vertrage mit **Hohenzollern-Hechingen** vom 28. Juli 1824 lautet §. 2 ganz gleich.

Wir können es nicht unterlassen, einen neuen Beweis zu liefern, dass selbst gründliche Männer bei den Angaben über die Zolleinigungen unter den deutschen Staaten die wünschenswerthe Genauigkeit vermissen lassen. **Reyscher**, Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs. Wo stehen wir nun? Stuttgart 1866. sagt S. 45 f.: „Der **erste nennenswerthe Versuch** in dieser Richtung (d. h. einer Vereinbarung über Erleichterung des Handelsverkehrs im Innern Deutschlands, insbesondere durch Entfernung der binnenländischen Zollschranken) war der Handels- und Zollvertrag zwischen **Württemberg** und den beiden Fürstenthümern **Hohenzollern-Hechingen** und **Sigmaringen** vom 24. Juli 1824. Hierdurch wurde die württembergische Zollgesetzgebung für die an Württemberg angrenzenden, nahezu enclavirten hohenzollernschen Lande verbindlich erklärt und den Fürsten als Ersatz für die von Württemberg eingehobenen Grenzabgaben **eine jährliche Rente, vorerst von 20,000 Fl.** zugesichert." Das ist in mehrfacher Beziehung unrichtig.

Bekanntlich hatten sich schon von 1819 bis 1823 mehrere kleine deutsche Staaten mit Theilen ihres Gebietes an das preussische Zollsystem angeschlossen (vergl. Anm. 197), damals mit zusammen 77,305 Einwohnern. Vergl. (**Kühne**) Ueber den deutschen Zollverein S. 66 u. 67. Da die Bevölkerung der beiden hohenzollernschen Fürstenthümer, soweit sie dem württembergischen Zollgebiete angehörten, im J. 1824 nur 60,767 betrug, so ist nicht einzusehen, warum der **später** abgeschlossene Zollverband zwischen Württemberg und den beiden Hohenzollern als der **erste nennenswerthe** Versuch eines solchen bezeichnet wird.

Was aber die jährliche Rente von 20,000 Fl. betrifft, welche den **beiden** Fürsten von Hohenzollern zugesichert sein soll, so bestimmt der erwähnte Vertrag im §. 3: „Für die Theilung des gesammten, im Königreiche sowohl, als in den beiden Fürstenthümern Hohenzollern erhobenen Zollgefälles, nach Abzug der darauf ruhenden Verwaltungskosten, wird die **in der Bundes-Matrikel angenommene Bevölkerung als Massstab** festgesetzt." Zufolge desselben Paragraphen „gewährt Württemberg, **unabhängig von dem Erfolge der Einnahmen**, dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen jährlich einen reinen Ertrag von 20,000 Fl. und dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen von 12,300 Fl. Wenn jedoch aus den Berechnungen nach dem festgesetzten Massstabe der Bevölkerung **ein die erwähnten Summen übersteigender reiner Ertrag** für die fürstlichen Antheile sich ergeben würde, so soll derselbe **nachbezahlt** werden." Es wurde also von Württemberg den beiden hohenzollernschen Fürstenthümern weder ein Aversum, noch eine Rente zugesichert, sondern ihnen **ein Minimum von Zolleinkünften** und zwar **jedem ein besonderes** garantirt. (Vergl. oben Bd. VII S. 259 u. 265, sowie die Anm. 54 u. 58.) Die beiden Fürsten garantirten Minima betrugen aber **zusammen** nicht 20,000 Fl., wie **Reyscher** angiebt, sondern 32,300 Fl.

206) Der Vertrag über den Zollverein zwischen Bayern und Württemberg vom 18. Januar 1828 bestimmt im Artikel II: „Dieser Vereinigung (zu einem gemeinsamen

den deutschen Zollverein getreten war, setzte jede Aenderung der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung die ausdrückliche Einwilligung sämmtlicher Vereinsglieder voraus (vergl. Anm. 103), war aber dann für die Gebiete, welche sich dem Zollsysteme derselben angeschlossen hatten, ohne Weiteres bindend.

Unter allen Zollanschlüssen ist der des Fürstenthums Schaumburg-Lippe an das hannoversche Zollsystem unseres Wissens der einzige, bei welchem, wenigstens ursprünglich, der Regierung des angeschlossenen Staates die Zustimmung zu Aenderungen der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung ohne Beschränkung zustand[207]. Diese Ausnahme von der Regel ist um so auffallender, da, wie sich später zeigen wird, die schaumburg-lippische Regierung die Zollverwaltung innerhalb ihres Gebietes, namentlich die Ernennung der Beamten, der hannoverschen Regierung in einer Ausdehnung überlassen hatte, wie es bei dem Zollanschluss ganzer Staaten nur selten geschehen ist[208]. Die gedachte Ausnahme ist wohl nur daraus zu erklären, dass einerseits Hannover den Anschluss Schaumburg-Lippe's sehr wünschte[209], und dass andererseits die Verweigerung der Zustimmung dieses kleinen Staates zu einer Aenderung in der Zollgesetzgebung, über welche sämmtliche Staaten des Steuervereins sich bereits geeinigt hatten, nicht zu befürchten war. Ob Schaumburg-Lippe jemals von seinem Widerspruchsrechte Gebrauch gemacht hat, ist uns unbe-

---

Zollsysteme) treten die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen in Gemässheit der mit der Krone Württemberg abgeschlossenen Uebereinkunft und der von ihnen ausgestellten Accessions-Urkunden sogleich bei."

207) Der Vertrag über den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervereine vom 11. November 1837 bestimmt im Artikel 5: „Die Erhebung der im Art. 3 bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche Kraft zu verschaffen, werden die Gesetze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden."

Artikel 6. „Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung."

208) Vergl. unten Anm. 217.

209) Vergl. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. I S. 368 ff.

kannt. Nachdem der Steuerverein mit dem deutschen Zollvereine sich vereinigt hatte, fiel das Zustimmungsrecht dieses kleinen Staates zu Aenderungen in der Zollgesetzgebung hinweg, da ihm kein Stimmrecht in den Zollconferenzen zugestanden wurde, also die Zustimmung Hannovers zu Vereinsbeschlüssen auch für Schaumburg-Lippe bindend war [210]).

Der Verzicht auf die Selbstständigkeit der Zollverwaltung innerhalb der Gebiete, welche sich dem Zollsysteme eines anderen Staates angeschlossen haben, ist zwar insofern verschieden, als den Regierungen derselben bald gar kein, bald ein grösserer oder geringerer Antheil an der Ernennung der Zoll- und Steuerbeamten zugestanden wird, immer aber bleibt mindestens die oberste Leitung der Zollverwaltung den Behörden des Staates überlassen, an welchen der Zollanschluss stattfindet.

In denjenigen Gebieten, welche sich dem Zollsysteme des preussischen Staates angeschlossen haben, begegnen wir den angedeuteten Modificationen. In den ersten Verträgen dieser Art, durch welche sich mehrere kleine Staaten nur mit Theilen ihres Gebietes anschlossen, ist von einer Theilnahme an der Ernennung der Zollbeamten nirgends die Rede, sondern die Verwaltung wird den preussischen Zollbeamten überlassen [211]). Dagegen erwähnt der Vertrag über den An-

---

210) Der Vertrag zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe, den Beitritt von Schaumburg-Lippe zu dem Vertrage vom 7. September 1851 betreffend, bestimmt im Artikel 4: „Die Verkündigung der auf den Zollvereinsverträgen beruhenden und der in den Artikeln 2 und 3 in Bezug genommenen Gesetze, Tarife, Verordnungen, Reglements u. s. w. soll in Schaumburg-Lippe zeitig erfolgen. Zur Aenderung der bestehenden Vereins-Verträge, Gesetze und Tarife ist, bevor dieselben für Schaumburg-Lippe verbindlich werden, die Zustimmung der dortigen Regierung erforderlich. Dieselbe wird jedoch nicht versagt werden, insofern jene Aenderungen allgemein auch für Hannover zur Anwendung kommen.“ Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 19 u. 21.

211) Der Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchssteuern, welche an der äusseren Grenze des königlich preussischen Gebietes von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der fürstlich schwarzburg-sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden, vom 25. October 1819, bestimmt im Artikel 4: „Zur Bequemlichkeit der Einwohner von Sondershausen und der umliegenden Gegend, sollen die Zölle und Verbrauchssteuern von den mit der Post ankommenden steuerbaren Waaren nicht an den äusseren Grenzen des Preussischen Staats erhoben, sondern von dem Königlichen Postamte zu Sondershausen eingezogen werden.“

Ebenso bestimmt der Vertrag zwischen Preussen und Anhalt-Bernburg wegen Anschliessung des unteren Herzogthums Bernburg an das preussische indirecte Steuersystem, vom 14. Juni 1826, im Artikel 6: „Die für die Herzoglichen Unterthanen

schluss der Herzogthümer Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau herzogliche Zollbeamte und ein gemeinschaftliches herzogliches Steueramt. Wahrscheinlich wurden dieselben von den Landesherren ernannt, bezüglich besetzt, wenn auch in dem Vertrage keine Bestimmungen darüber enthalten sind[212]). Die anhaltische Zollverwaltung war aber schon deshalb keine selbstständige, weil sie unter die Oberleitung der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg gestellt wurde.

In dem Vertrage über den Anschluss des Fürstenthums Waldeck finden sich zuerst genaue Bestimmungen über die Ernennung der Zollbeamten, sowie über die Abhängigkeit der Zollverwaltung von den preussischen Behörden[213]). Die im Fürstenthume errichteten Zoll- und

---

mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen mit denen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind."

212) Ob etwa in einem Separatartikel nähere Verabredungen über die Ernennung und Anstellung der anhaltischen Zollbeamten getroffen worden sind, ist uns unbekannt.

213) Der Vertrag zwischen Preussen und Waldeck über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme, vom 16. April 1831, enthält folgende Bestimmungen:

„Artikel 2. Die im Fürstenthume Waldeck zu errichtenden Haupt- und Nebenzoll- und Steuerämter sowohl, als auch die bei selbigen anzustellenden Beamten sollen als gemeinschaftliche angesehen, erstere auch als solche bezeichnet werden."

„Artikel 3. Die Fürstliche Regierung hat für die ordnungsmässige Besetzung der in dem Fürstenthume Waldeck zu errichtenden gemeinschaftlichen Zoll- und Steuer-Aemter, und der erforderlichen Grenzaufseher-Stellen Sorge zu tragen. Die von derselben hierzu designirten Personen sollen einer von dem Provinzial-Steuerdirector zu Münster zu veranlassenden Prüfung unterworfen, und nachdem sie von demselben als qualifizirt angenommen, und mit Anstellungs-Legitimationen versehen worden, in der Art angestellt werden, dass sie von der Fürstlich Waldeckischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Anstellungspatenten oder Bestallungen versehen werden."

„Eine Ausnahme hiervon findet in Hinsicht des Ober-Inspektors bei dem zu errichtenden Haupt-Zollamte und der im Fürstenthume anzustellenden Ober-Controleurs dahin Statt, dass, vorbehaltlich deren Verpflichtung für beide Landesherren durch die Fürstlich Waldeckische Regierung, ihre Ernennung und Bestallung lediglich der Königlich Preussischen Regierung überlassen bleibt."

„Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschliesslich Preussischen Beamten derselben Kategorie aus Preussischen Kassen besoldet, die Grenzaufseher auch uniformirt und bewaffnet. Die Königlich Preussische Regierung übernimmt in eintretenden Fällen sowohl die Pensionirung des gedachten Ober-Inspektors und der Ober-Controleurs, als auch, für die Dauer des Vertrages, diejenige

Steuerämter, sowie die bei denselben angestellten Beamten sollen als

---

der von Waldeck angestellten Beamten nach den für die Preussischen Beamten bestehenden Grundsätzen, wogegen sie aber auch den angeordneten Gehaltsabzügen für den Pensionsfonds der Preussischen Staatsdiener unterworfen werden.“

„Artikel 4. In allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der Dienst-Disciplin, stehen die in dem Fürstenthume Waldeck angestellten Zoll- und Steuer-Beamten und Grenzaufseher unter denjenigen Preussischen Beamten und Behörden, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes versehen.“

„Dagegen sind dieselben in allen Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, imgleichen bei Dienstvergehen, wegen welcher gegen ausschliesslich Preussische Beamte derselben Kategorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig sein würde, den Fürstlichen Gerichten unterworfen.“

„In dem Falle, dass ein in dem Fürstenthume Waldeck angestellter Zoll- oder Steuerbeamter, oder Grenzaufseher, aus disciplinarischen Gründen vom Amte zu suspendiren sein würde, imgleichen, wenn eine gegen ihn verhängte gerichtliche Untersuchung die Suspension erforderlich machen sollte, wollen Seine Fürstliche Durchlaucht in dieser Hinsicht den Königlich Preussischen Provinzial-Steuerdirektor zu Münster, als von Höchstihnen dazu beauftragt, dieselben Befugnisse, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Fürstlichen Regierung, ausüben lassen, zu welchen er unter denselben Umständen gegen ausschliesslich der Preussischen Regierung verpflichtete Beamte gleicher Kategorie gesetzmässig berechtigt ist.“

„Sollte der gedachte Königlich Preussische Provinzial-Steuerdirektor sich veranlasst finden, einen Waldeckischer Seits angestellten Beamten auf demselben Wege, welcher für die aussergerichtliche Entlassung Preussischer Beamten vorgeschrieben ist, zur Entlassung zu bringen, so wird er darüber zuvor mit der Fürstlichen Regierung in Rücksprache treten.“

„Da auch nach Grundsätzen der Preussischen Verwaltung öfters der Fall eintritt, dass Zoll- oder Steuerbeamte im Interesse des Dienstes von einer Stelle zu einer andern versetzt werden: so ist der Königlich Preussische Provinzial-Steuerdirektor befugt, in Fällen, wo er solche Versetzungen entweder unter den Beamten im Fürstenthume Waldeck, oder aus dem Fürstenthume Waldeck in das benachbarte Königlich Preussische Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jenes für nöthig im Interesse des Dienstes erachten sollte, unter vorgängiger Rücksprache mit der Fürstlichen Regierung hierzu zu schreiten. Die auf solche Weise zum Dienste in das Fürstenthum versetzten Beamten werden alsdann gleich ihren Vorgängern von der Fürstlichen Regierung nach den Bestimmungen des Artikels 3 für das gemeinschaftliche Interesse verpflichtet, mit einer Ausfertigung des Verpflichtungsprotokolls versehen, und treten auf so lange, als sie ihren Dienst im Fürstenthume verwalten, gänzlich in die Kategorie der dortigen gemeinschaftlichen Beamten.“

„Sollte die Fürstliche Regierung Ihrerseits aus besondern und persönlichen Rücksichten die Versetzung eines oder des andern Zoll- oder Steuerbeamten aus dem Fürstenthume Waldeck für wünschenswerth halten: so wird solche auf diesfälligen Antrag von dem Provinzial-Steuerdirektor veranlasst werden.“

gemeinschaftliche angesehen und für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen werden. Die Unterbeamten hat die waldeckische Regierung zu designiren, aber ihre Anstellung erfolgt erst dann, wenn sie vom preussischen Steuerdirector zu Münster einer Prüfung unterworfen und als qualificirt befunden worden sind. Dagegen wird die Ernennung und Bestallung der Oberbeamten der preussischen Regierung ausschliesslich überlassen. Sämmtliche auf die eine oder die andere Weise angestellten Beamten werden nicht nur aus preussischen Kassen besoldet und nach preussischen Gesetzen pensionirt, sondern sie stehen auch in allen Dienstangelegenheiten, besonders in Hinsicht der Dienstdisciplin unter preussischen Beamten und Behörden. Selbst in Bezug auf die Suspension, die Entlassung und die Versetzung der Beamten sind dem preussischen Steuer-Director zu Münster sehr umfassende Befugnisse ertheilt, wenn er auch in solchen Fällen die waldeckische Regierung zu benachrichtigen oder mit ihr Rücksprache zu nehmen hat.

In derselben Weise wie für Waldeck ist für das Fürstenthum Lippe bei dem Anschluss desselben das Verhältniss zur preussischen Zollverwaltung bestimmt[214]).

Unter allen Staaten, welche sich dem preussischen Zollsysteme angeschlossen haben, wurden, was die Selbstständigkeit der Zollverwaltung betrifft, Luxemburg die relativ grössten Zugeständnisse gemacht, nicht nur, weil es beträchtlich grösser ist, als die übrigen,

---

214) Der Vertrag über den Anschluss des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 enthält folgende Bestimmungen:

„Artikel 13. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen."

„Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden."

„Artikel 14. Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmässige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maassgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen."

„Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden."

„In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster untergeordnet sein."

sondern auch deshalb, weil der König-Grossherzog sich schwerlich entschlossen hätte, in der Ausdehnung auf die Ernennung und Anstellung der Zollbeamten innerhalb seines Landes zu verzichten, als es von mehreren kleineren Fürsten geschehen war. Unter allen angeschlossenen Staaten ist allein in Luxemburg die Leitung der Zollverwaltung einer eignen Zolldirection übertragen und die Ernennung der Zollbeamten und Diener bei den Bezirks- und Localstellen dem König-Grossherzog überlassen[215]). Dennoch ist die Zollverwaltung keine vollkommen selbstständige; denn der Zolldirector in Luxemburg wird von dem preussischen Finanzminister ernannt und dadurch ist der Einfluss der preussischen Regierung auf die oberste Leitung der Zollverwaltung in Luxemburg hinreichend gesichert.

Dagegen wurde die gesammte Zollverwaltung bei dem Anschluss der hohenzollernschen Fürstenthümer an das württembergische Zollsystem[216]) und bei dem Anschluss des Fürstenthums Schaumburg-

215) Der Vertrag wegen des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins vom 8. Februar 1842 bestimmt im Artikel 16:

„Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Localstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Grossherzog überlassen.“

„Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, dass die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, sowie die Leitung des Dienstes, einer Zoll-Direktion in Luxemburg übertragen werde.“

„Da jedoch die Vereinsstaaten ein grosses Interesse dabei haben, dass durch die mit der Aufnahme des Grossherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Grossherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, dass diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besonderen Uebereinkunft verabredet werden.“

216) Der Handels- und Zoll-Vertrag zwischen Württemberg und den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hohenzollern-Hechingen vom 28. Juli 1824 enthält folgende Bestimmungen:

„§. 3. Die Zoll-Verwaltung in dem Fürstenthum wird durch die Königlichen Behörden in gemeinschaftlichem Namen geführt und der Zoll-Ertrag von denselben erhoben.“

§. 12. Die in dem Fürstenthum anzustellenden Zoll-Beamten werden von der Krone Württemberg ernannt und bei den Fürstlichen Landes-Behörden auf das Zoll-Gesetz und die Instruktionen verpflichtet; das Verpflichtungs-Protokoll ist in Abschrift dem Königlichen Steuer-Collegium mitzutheilen.“

Lippe an das hannoversche Zollsystem[217]) den betreffenden königlichen

„Bei Dienst-Anstellungen sollen die Fürstlichen Unterthanen, soweit sie dazu befähigt sind, besonders berücksichtigt werden."

217) In dem Vertrage über den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Steuervereine vom 11. November 1837 lauten die betreffenden Bestimmungen:

Artikel 15. „Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe überlassen, unbeschadet Höchst Ihrer Hoheitsrechte, die gesammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2 benannten gemeinschaftlichen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe der Königlich Hannoverschen Regierung."

„Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchen die Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen."

Artikel 16. „Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich Hannoversche Regierung nicht beschränkt."

„Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu."

Artikel 17, Absatz 3. „In ihren (der Angestellten) Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird, bleiben sie ausschliesslich der Königlich Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid haben sie aber nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten."

Artikel 18. „Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer-Personals erfolgt Königlich Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Schaumburg-Lippesche Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hülfsbedürftigkeit."

„Andererseits übernimmt aber auch Hannover keine solche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürstlich Schaumburg-Lippescher Seite angestellten Beamten, und wird dieselben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienstkündigung anstellen."

Wahrscheinlich wurde zur Beschwichtigung der Besorgnisse Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe wegen Schmälerung der Souverainetäts-Rechte durch den Anschluss seines Landes an das hannoversche Zollsystem im Art. 19 ausdrücklich bestimmt: „Die Uniform der Steuer-Beamten wird derjenigen gleich sein, welche für die Beamten in den übrigen Vereinsstaaten bestimmt ist, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürstlich Schaumburg-Lippesche Hoheitszeichen befindlich ist." Man sieht, dass nicht blos kleinen Kindern mit einer Kleinigkeit ein Spass gemacht werden kann.

Regierungen vollständig überlassen. Das galt namentlich von der Ernennung und Anstellung der Zollbeamten für die angeschlossenen Gebiete, indem die württembergische Regierung nur zusagte, bei Dienstanstellungen hohenzollernsche Unterthanen, soweit sie dazu fähig wären, besonders zu berücksichtigen, und der schaumburg-lippeschen Regierung in sehr beschränkter Weise das Recht zugestanden wurde, der hannoverschen Regierung zu einigen Anstellungen bestimmte Individuen zu empfehlen. Nur der Diensteid wurde beiden zollverbündeten Regierungen geleistet.

Nach unseren bisherigen Untersuchungen verstehen wir unter einem Zollanschlusse diejenige Art eines Zollverbandes[218]), in welcher ein Staat für sein ganzes Gebiet oder einen Theil desselben das Zollsystem eines anderen Staates in der Weise angenommen hat, dass er auf die selbstständige Theilnahme an der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung und auf die selbstständige Zollverwaltung innerhalb seines Gebietes in grösserer oder geringerer Ausdehnung verzichtet.

Die Stellung eines Staates, welcher sich dem Zollsysteme eines anderen angeschlossen hat, ist jedoch eine verschiedene, jenachdem der letztere mit seinem Zollsysteme allein steht oder Glied eines Zollvereins ist. Für den ersten Fall bieten uns alle diejenigen Zollanschlüsse Beispiele, welche vor der Gründung von Zollvereinen entstanden, also alle Anschlüsse an das preussische Zollsystem, die vor dem Jahre 1828 erfolgten, der Anschluss der hohenzollernschen Fürstenthümer an das württembergische Zollsystem im Jahre 1824 bis zur Gründung des bayerisch-württembergischen Zollvereins im Jahre 1828, und noch gegenwärtig Liechtenstein durch seinen Anschluss an das österreichische Zollsystem. Dagegen gilt der zweite Fall gegenwärtig als Regel, indem die meisten deutschen Staaten, welche sich ganz oder theilweise dem Zollsysteme eines anderen Staates angeschlossen haben, mit diesem dem deutschen Zollvereine angehören. Ausser Liechtenstein bilden nur die kleinen Gebietstheile Oldenburgs, Hamburgs und Lübecks, welche sich dem schleswig-holsteinischen Zollsysteme angeschlossen haben, vor der Hand noch Ausnahmen von der gedachten Regel.

Bei dem Anschlusse eines Staates an das Zollsystem eines anderen, das nur für diesen gilt, hat der angeschlossene Staat alle während

218) Vergl. unsere Begriffsbestimmung eines Zollverbandes Bd. VII S. 303.

der Vertragsperiode eingeführten Aenderungen der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung des anderen Staates in der Regel einfach anzunehmen, ist also insofern von dem Willen desselben ganz abhängig. Wenn dagegen der Anschluss an einen Staat stattfindet, welcher Glied eines Zollvereins ist, setzt jede Aenderung in der gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung die Einwilligung sämmtlicher stimmberechtigten Vereinsglieder voraus, und dadurch ist der angeschlossene Staat gegen häufige und willkürliche Aenderungen im Zollwesen weit mehr gesichert.

Auf diesem Verhältnisse angeschlossener Staaten zu vollberechtigten Gliedern eines Zollvereins beruht der Unterschied zwischen den sog. unmittelbaren und mittelbaren Gliedern desselben[219]), indem die letzteren einem solchen Vereine nur dadurch angehören, dass sie dem Zollsysteme eines vollberechtigten Vereinsstaates sich angeschlossen haben. Diesem Unterschiede begegnen wir in allen Zollvereinen, welche bis jetzt bestanden haben. Dem bayerisch-württem-

---

219) Die Ausdrücke unmittelbare und mittelbare Glieder oder Mitglieder des Zollvereins werden zwar in den Schriften über den Zollverein gebraucht, aber nicht in den Verträgen, auf welchen derselbe beruht. Die sog. unmittelbaren Glieder werden bald Glieder oder Mitglieder des Gesammtvereins (indem dieser von dem besonderen thüringischen Zoll- und Handelsvereine unterschieden wird), bald Vereinsglieder oder Vereinsmitglieder ohne diesen Zusatz, bald contrahirende Staaten oder Regierungen, bald hohe Contrahenten genannt und sind als solche in den Eingängen der Verträge namentlich aufgeführt. Die sog. mittelbaren Glieder werden hingegen als diejenigen Staaten bezeichnet, welche entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der contrahirenden Staaten beigetreten sind. So z. B. in den Artikeln 2 und 22 des Zollvereinigungsvertrages vom 22. März 1833 und in den Artikeln 3 und 22 Ziffer 3 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853. Die Bemerkung Houth-Weber's a. a. O. S. 67 Anm. *, dass die unmittelbaren Vereinsglieder auch einfach als Glieder des Vereins, die mittelbaren als Mitglieder bezeichnet würden, ist unrichtig; denn n den Artikeln 6, 27, 33 u. a. des Vertrags vom 4. April 1853 ist zwar von Vereinsgliedern in diesem Sinne, dagegen im Artikel 38 von Vereinsmitgliedern in demselben Sinne die Rede.

Dagegen sagt A. Emminghaus a. a. O. S. 29: „Die dem Vereine angehörigen Staaten werden unterschieden als unmittelbare und mittelbare Vereinsmitglieder, oder schlechtweg als Mitglieder und Glieder des Vereins.“ Das entspricht dem Wortlaute der Verträge noch viel weniger; denn gerade die sog. unmittelbaren Glieder werden in der Regel als Glieder und nur selten als Mitglieder des Gesammtvereins, die sog. mittelbaren Glieder hingegen nirgends weder als Mitglieder noch als Glieder des Vereins bezeichnet. „Herr Emminghaus scheint sich auf ein genaueres Studium der Zollvereinigungs-Verträge nicht eingelassen zu haben.

bergischen Zollvereine traten gleich anfangs die hohenzollernschen Fürstenthümer zufolge ihres schon früher erfolgten Anschlusses an das württembergische Zollsystem bei[220]. Zu dem preussisch-hessischen Zollvereine gehörten nicht nur die Staaten, welche sich vor der Gründung desselben bereits dem preussischen Zollsysteme angeschlossen hatten, sondern während seiner Dauer kamen noch mehrere hinzu, wie Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Waldeck[221]. In den Steuerverein wurden, ausser Schaumburg-Lippe durch seinen Anschluss an das hannöversche Zollsystem[222], noch mehrere abgesondert liegende Gebietstheile solcher Staaten aufgenommen, die mit ihrem Hauptlande demselben nicht oder nicht mehr angehörten. Das Erstere war mit einigen preussischen und bremischen Parzellen der Fall, das Letztere mit einigen Gebietstheilen Braunschweigs, das, nachdem es mit seinem Hauptlande aus dem Steuervereine in den deutschen Zollverein übergetreten war, mehrere Theile seines Gebietes in dem Steuervereine beliess[223].

Als nach und nach diese particularen Zollvereine in den grossen deutschen Zollverein zusammenschmolzen, traten nicht nur alle ihnen angehörigen mittelbaren Glieder zugleich mit den unmittelbaren Gliedern, denen sie sich angeschlossen hatten, in den deutschen Zollverein, sondern nach der Gründung desselben erfolgten noch mehrere neue Zollanschlüsse, namentlich der Landgrafschaft Homburg mit dem Amte Homburg an das grossherzoglich hessische Zollsystem[224], des Fürstenthums Lippe und des Grossherzogthums Luxemburg an das preussische Zollsystem[225].

Nach unseren bisherigen Untersuchungen über den Unterschied zwischen einem Zollvereine und einem Zollanschlusse ist der Unterschied zwischen den sog. unmittelbaren und mittelbaren Gliedern eines Zollvereins leicht zu bestimmen. Unter den ersteren versteht man diejenigen, welche selbstständig demselben beigetreten sind und

220) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 355 f., sowie die Anmerkungen 205 und 206 dieses zweiten Artikels.

221) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 353 f. und 399, sowie die Anmerkungen 197 und 200 dieses zweiten Artikels.

222) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 398 und Anm. 207 dieses zweiten Artikels.

223) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 399 f. und 403. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt Bd. I S. 365 ff.

224) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 382.

225) Vergl. unseren ersten Artikel Bd. II S. 399 f. und Anm. 204 dieses zweiten Artikels.

daher in dem Eingange der Zollvereinigungsverträge als Contrahenten namentlich aufgeführt werden, die innerhalb ihrer dem Vereine angehörigen Gebiete die Zollverwaltung den getroffenen Vereinbarungen gemäss selbstständig führen, unmittelbar mit den übrigen Vereinsgliedern über Vereinsangelegenheiten verhandeln und Beschlüsse fassen sowie bei dem Abschlusse von Zoll- und Handelsverträgen mit fremden Staaten mitwirken[226]). Unter mittelbaren Gliedern eines Zollvereins versteht man dagegen diejenigen, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines vollberechtigten Vereinsgliedes sich angeschlossen haben und nur dadurch dem Vereine angehören, die daher durch dieses Vereinsglied in allen Vereinsangelegenheiten mit vertreten werden[227]), so dass alle Gesetze

---

226) Bis um die Mitte des Jahres 1866 gab es 13 unmittelbare Glieder des deutschen Zollvereins, nämlich: Preussen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, der thüringische Zoll- und Handelsverein als Gesammtheit, Nassau, Braunschweig, Oldenburg und Frankfurt. In der neuesten Zeit sind vier derselben dem preussischen Staate einverleibt worden, also hinweggefallen.

Zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörten: Preussen bezüglich des Stadt- und Landkreises Erfurt, nebst den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, Kurhessen bezüglich des Kreises Schmalkalden, das Grossherzogthum Sachsen-Weimar mit Ausnahme der Aemter Allstedt, Oldisleben und Ostheim, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen mit ihren Oberherrschaften, die Fürstenthümer Reuss-Schleitz und Reuss-Greiz.

227) Damit hängt es zusammen, dass bei der Vertheilung der gemeinschaftlichen Einkünfte die Bevölkerung angeschlossener Gebietstheile in die Bevölkerung desjenigen Staates, an welchen sie sich angeschlossen haben, mit eingerechnet wird. Der Artikel 22 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 bestimmt unter Ziffer 3: „Bei der nach den Sätzen 1 und 2 Statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird

a. die Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe und der Hannover-Braunschweigischen Communion-Besitzungen in die Bevölkerung des Königreichs Hannover,

b. die Bevölkerung anderer Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der contrahirenden Staaten unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet."

Im Artikel 22 des Vertrages über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 hat die betreffende Stelle folgende Fassung erhalten:

„Die Bevölkerung solcher Staaaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem

und Verwaltungsvorschriften hinsichtlich des Zollwesens, welche zufolge von Vereinsbeschlüssen erlassen werden, auch für sie bindend sind, also von ihnen eingeführt werden müssen, und die mindestens die oberste Leitung der Zollverwaltung innerhalb ihrer Gebiete den Behörden des Staates überlassen haben, an dessen Zollsystem der Anschluss stattfindet[228]).

---

anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen und der dem Herzogthum Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preussens wird in die Bevölkerung Hannovers, beziehungsweise Oldenburgs eingerechnet. Das Nämliche gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlussvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollverein etwa ferner anzuschliessenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen."

228) Die sog. mittelbaren Vereinsglieder wurden früher in einem Separat-Artikel aufgezählt, z. B. in dem Separat-Artikel 3 zu Artikel 3 des offenen Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853, indem es einem jeden der contrahireuden Staaten überlassen blieb, das Verzeichniss derselben in beliebiger Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen. Vergl. Houth-Weber a. a. O. S. 68 f. Dagegen ist das gedachte Verzeichniss in Artikel 2 des offenen Vertrags über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 aufgenommen worden. Dieser Artikel lautet:

„In den Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge geschlossen haben."

„Diese Staaten sind zur Zeit:

1) Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preussen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
2) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königsberg;
3) Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preussen umschlossenen Landestheile;
4) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;
5) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

Wir haben oben (Bd. VII S. 302 f.) bereits bemerkt, dass alle bisher bestandenen Zollverbände, sowohl die Zollvereine, als

6) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkenrode;
7) Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Grossherzogthum Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8) Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9) Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10) Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preussen von demselben Tage in Beziehung auf die Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen;
11) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Vordergericht Ostheim;
12) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preussen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13) Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preussen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preussens betreffend;
14) Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preussen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. Dezember 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Grossherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preussens und der übrigen Staaten des Zollvereins;
15) die freie Hansestadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preussen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16) Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865."

„Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne dass er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mittheilung machen."

„Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreichs Hannover bildeten."

Wie in dem vorstehenden Artikel werden in dem oben angeführten Separatartikel sechzehn mittelbare Vereinsglieder aufgezählt; allein es sind nicht dieselben, denn in dem zwischen dem Abschluss der beiden erwähnten Verträge liegenden Zeitraume war Anhalt-Bernburg wegen seiner Vereinigung mit Anhalt-Dessau-Cöthen hinweggefallen, dagegen die freie Hansestadt Bremen mit einem Theile ihres Gebietes hin-

die Zollanschlüsse, auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, so dass jeder der zollverbündeten Staaten befugt war, innerhalb bestimmter Zeit vor dem Ablauf der Vertragsperiode die Verträge zu kündigen und aus dem Verbande zu treten. Erst jetzt können wir auf die Untersuchung der neuerdings so vielfach erörterten Frage eingehen: ob zum Wesen eines Zollverbandes, namentlich eines Zollvereins, die Kündbarkeit der Verträge, auf welchen derselbe beruht, gehöre oder nicht? Denn der Entscheidung dieser Frage musste die Untersuchung über andere wesentliche Merkmale eines Zollvereins vorausgehen.

Lange Zeit wurde die Kündbarkeit aller Zollvereinigungsverträge als selbstverständlich betrachtet. Noch im Jahre 1853 erklärte Kühne ewige Zoll- und Handelsverträge geradezu für sinnlos [229]). Erst

---

zugekommen. Da Hessen-Homburg neuerdings mit dem Grossherzogthum Hessen vereinigt und bald darauf dem preussischen Staate einverleibt wurde, so giebt es gegenwärtig nur vierzehn mittelbare Vereinsglieder.

Die sog. mittelbaren Glieder des Zollvereins bilden jedoch nur einen kleinen Theil seines Gesammtbestandes. Aus der Vertheilung der Bevölkerung des deutschen Zollvereins auf die 30 an demselben theilnehmenden Staaten nach der Volkszählung im December 1858, welche von Thielau (Der Zollverein Deutschlands. Anlage E. zu Heft I.) mittheilt, ergiebt sich, dass die gesammte Einwohnerzahl derjenigen Staaten, welche, ohne Stimmrecht in den Generalconferenzen zu besitzen, mit ihrem ganzen Gebiete oder einem Theile desselben dem Zollvereine angehörten, damals 589,175 betrug, während die gesammte Volksmenge der stimmberechtigten Zollvereinsstaaten sich auf 32,953,292 belief, so dass die ersteren nicht mehr als den 56. bis 57sten Theil der Gesammtbevölkerung des Zollvereins ausmachten.

229) In seiner „Ansprache an die deutsche Fabrik- und Handelswelt über die schliessliche Wendung der Zollvereins- und Handelsverträge. Braunschweig 1853“ sagt er S. 28: „Blühender Handel und blühende Fabrikation sind nur dadurch in getrennten Ländern herzustellen, dass man jedem beider Gewerbe verstattet, sich periodisch die am besten lohnenden Wege und die geeignetsten Verbindungen selber zu suchen, und wenn man dann energische Beihilfe herzubringt.“

„Hiernach sind alle Regierungen genöthigt (indem sie das Interesse ihrer Bevölkerungen gewissenhaft dabei repräsentiren), jetzt diese, in einer anderen Zeit jene Verträge über Zoll- und Handelssachen zu schliessen, sie zu kündigen, oder deren Modification friedlich zu erlangen, je nachdem sich die Bedürfnisse, technischen Befähigungen und Conjuncturen stellen. Eben deshalb ist es unumgänglich erforderlich, dass dergleichen Verträge sämmtlich kündbar bleiben müssen. Ewige Zoll- und Handelsverträge wären ganz eben so sinnlos, als Bundesbefehle durch Majorität über Gegenstände, die nur durch die freieste, periodisch wechselnde Entwickelung gedeihen können; denn es ist ja hierbei gar keine Garantie für die Stetigkeit der grossen Verkehrs-Conjuncturen und für die Unwandelbarkeit der technischen Erfindungen und Künste in ihrem dermaligen Zustande, oder in ihrem dermaligen Grade der Verbreitung möglich.“ (Vergl. Anm. 125.)

neuerdings, nachdem zweimal die Erneuerung der Verträge, auf welchen der deutsche Zollverein beruht, zu einer lang dauernden und daher für die materiellen Interessen der Vereinsangehörigen höchst verderblichen Krisis geführt hatte, sprach man sich von verschiedenen Seiten gegen die periodische Kündbarkeit jener Verträge aus[230]).

---

230) Es ist nicht ganz correct, wenn Seelig a. a. O. S. 104 bemerkt, dass in dem mehrmals erwähnten Entwurfe Hansemann's die „ewige Dauer" des Zollvereinigungsvertrages gefordert werde; denn Artikel 4 desselben lautet:

„Der Zollverein soll nicht mehr auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt, sondern dauernd sein, dergestalt, dass seine Auflösung oder auch der Austritt eines Mitgliedes nur unter folgenden Bedingungen statthaft ist:

a) der Antrag muss mindestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Zeitpunkte der Auflösung oder des Austritts bei dem Directorium eingereicht werden;
b) dieser Zeitpunkt muss so bemessen sein, dass die Auflösung, resp. der Austritt, nicht mit bestehenden, internationalen Vertragsverpflichtungen collidirt;
c) der Antrag muss die Zustimmung einer Majorität des Directoriums erlangen, wie solche im Art. 10 für die daselbst bezeichneten Gegenstände festgesetzt ist (vergl. Anm. 138);
d) ausserdem bedarf der Antrag auch der Genehmigung der Repräsentanten-Versammlung und zwar in jeder Abtheilung derselben mit einer Majorität von nicht weniger als zwei Dritteln der Abstimmenden."

Die Anmerkung zu diesem Artikel giebt folgende Erläuterung:

„Eine periodisch wiederkehrende Gefahr, dass der Zollverein sich auflöse, muss durchaus beseitigt werden; denn nur die Gewissheit, dass die Zollschranken zwischen den Zollstaaten dauernd gefallen sind, verschafft die für Handel und Industrie erforderliche Sicherheit."

„Deshalb ist der eigentliche Sinn der Bestimmungen des Artikels, dass der Zollverein nicht aufgelöst werden, und auch nicht ein einzelnes Mitglied austreten darf, es sei denn, dass in der uns verborgenen Zukunft einmal zwingende oder so veränderte Verhältnisse eintreten möchten, dass eine Einrichtung, die wir jetzt als erspriesslich und segensreich dauernd begründen wollen, eine allgemein anerkannte Last oder ein allseiseitiges Hinderniss des Wohlseins werden sollte."

In dem vorgesehenen Falle würde aber der Zollverein sich ohne Zweifel auflösen, ohne dass man sich um die erschwerenden Bedingungen, welche der scharfsinnige Verfasser des Entwurfs ersonnen hat, nur irgend bekümmerte. Am deutschen Bunde, dessen Ende seines Lebens würdig war, haben wir uns ja soeben wieder überzeugen können, welche Bewandtniss es mit der Unauflöslichkeit oder sog. Ewigkeit der Staatenvereine hat.

Uebrigens wollen wir noch daran erinnern, dass nach der unter c. erwähnten Bedingung weder die Auflösung des Zollvereins, noch der Austritt eines einzelnen Mitgliedes ohne Preussens Einwilligung rechtlich möglich gewesen wäre (vergl. Anm. 138). Wie konnte Hansemann die Hoffnung hegen, dass die übrigen Glieder des Zollvereins auf diese Bedingung eingehen würden?! Das bisherige Verhalten mehrerer Zollvereinsregierungen gegen Preussen vermochte eine solche Vertrauensseligkeit durchaus nicht zu rechtfertigen.

Einer der gründlichsten Kenner des Zollvereins, Herr von Thielau, empfiehlt als die wichtigste unter den wünschenswerthen Reformen desselben, »die Zollvereinigungsverträge bei der (damals noch) bevorstehenden Erneuerung derselben auf immer abzuschliessen«. Zur Begründung dieses Vorschlags sagt er: »Bei dem ersten Versuche einer solchen Vereinigung ohne Beispiel in der Staatengeschichte aller Länder war es unbedingtes Gebot vernünftiger Vorsicht, sich noch nicht für immer zu binden, bevor eine Erfahrung über die praktische Anwendung der anscheinend künstlichen Maschine erworben war. Auch im Jahre 1841 erschien der Vorbehalt der Kündigung nach 12 Jahren noch gerechtfertigt: einer Seits, weil die günstige Erfahrung von neun Jahren[231]) doch zu kurz war, um schon jetzt aus dem Brautstande in die unauflösliche Ehe zu treten; anderer Seits, weil der gleichzeitige Beitritt Braunschweigs unter Umständen stattfand, welche die complicirtesten Verwickelungen mit dem hannoverschen Nachbarlande herbeiführten und einen Zustand an der neuen Vereins-Grenzstrecke bedingten, der auf die Dauer unhaltbar und nur durch Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein abzustellen war.«

»Nachdem endlich im Jahre 1853 diese Vereinigung bewerkstelligt worden, blieb auch darüber eine erste praktische Erfahrung zu machen; aber jetzt, nachdem der Verein im Ganzen die Probe der Erfahrungen durch ein Menschenalter bestanden hat, sein Gebiet hinlänglich abgerundet und rings mit haltbaren Grenzen versehen ist, muss der vorsichtigste Zauderer es aufgeben, die unwiderrufliche Bindung zu dem Vereinigungs-Vertrage mit haltbaren Gründen zu beanstanden.«

»Der Vorbehalt der periodischen Kündigungen würde nur noch den Sinn haben, dem liberum veto in seinen schädlichen Wirkungen die äusserste Spitze abzubrechen durch die Möglichkeit, dessen Missbrauch an dem einen oder anderen Staate nach je 12 Jahren mittelst der dann wieder auflebenden freien Hand entgegenzutreten und denselben sogar mit dem Ausschluss von der Gemeinschaft zu bestrafen, zu welchem, wie man sich gestehen muss, es doch niemals kommen könnte. Auch diesen Sinn würde der Vorbehalt durch Aufhebung des liberum veto verlieren. Von jeder anderen Seite bietet die periodische Erneuerung der Verträge nur die grössten Nachtheile

231) Würde richtiger heissen: von sieben, bezüglich fünf Jahren; denn der deutsche Zollverein war 1834 gegründet worden und mehrere Staaten, namentlich Baden, Nassau und Frankfurt, waren ihm erst 1835 und 1836 beigetreten.

dar, nämlich Wiederkehr einer mehrere Jahre andauernden Unsicherheit für Handel und Gewerbe über das, was sich aus der Uneinigkeit der Regierungen, die sich erfahrungsmässig allemal bei dieser Gelegenheit prononcirt und allemal durch ausservereinsländische Intriguen geschürt wird, entwickeln könne und werde; eine Aufregung aller Classen und die Nahrung der Unzufriedenheit mit den Regierungen im Volke [232]).«

Niemand wird läugnen, dass die Kündbarkeit der Zollvereinsver-

---

232) Der Zollverein Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist. Heft II S. 34 f. Auch Klingelhöffer a. a. O. S. 98 f. fordert die Unkündbarkeit der Zollvereinigungsverträge sehr entschieden, doch nur dann, wenn die Organisation des Zollvereins auf einer anderweiten Grundlage stattgefunden habe, und insbesondere das jetzige Erforderniss der Stimmeneinhelligkeit beseitigt sei; denn er sagt: „Es muss dem Zollvereine durch die Unkündbarkeit der Verträge diejenige Stetigkeit und Garantie seiner Dauer beigelegt werden, welche er nicht entbehren kann, ohne sich selbst aufzugeben.“ Richtiger würde Klingelhöffer gesagt haben: Die Kündbarkeit der Zollgemeinschaft unter den bisherigen Zollvereinsstaaten kann nur durch die Gründung eines unauflöslichen Bundes beseitigt werden, welcher den Zollverein als ein Surrogat für das, was der bisherige deutsche Bund hinsichtlich der Zoll- und Handelseinigung nicht zu leisten vermochte, überflüssig machen würde.

Herr Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre, Artikel „Zollverein“ S. 1101 sagt: „Ein weiterer Fehler besteht in der Kündbarkeit der Zollvereinsverträge. Die Staaten des deutschen Zollvereins sind sämmtlich deutsche Staaten, vereinigt durch das zur Zeit nur lose Band der Bundesacte. Politisch gehören sie bereits zusammen. So lange aber die wirthschaftliche Untrennbarkeit (!!) nicht zum Beschluss erhoben wird, so lange wird auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Verträge, ebenso wie bei jeder tiefer eingreifenden Aenderung der Verfassung oder der Tarife, der Zwiespalt von Neuem sein Haupt erheben. Darf schon vom politischen Standpunkte aus verlangt werden, dass die deutschen Staaten, ähnlich etwa wie die Schweizer Cantone, ihr Zoll- und Handelsgebiet für ein auf ewige Zeiten hinaus unauflösliches betrachten, so muss dies die deutsche Industrie fast mit noch grösserem Rechte aus rein wirthschaftlichen Gründen fordern.“

Durch ein so allgemeines und verschwommenes Gerede über das, was wünschenswerth erscheint, kann die Streitfrage über die Kündbarkeit der Zollvereinigungsverträge offenbar nicht gelöst werden. Da der deutsche Bund sich nicht nur als unfähig erwiesen hat, irgend etwas für die Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten zu leisten, sondern auch mehrere Staaten umfasste, welche dem Zollvereine nicht angehörten, so bleibt es unbegreiflich, was die Hinweisung auf denselben bedeuten soll. Wenn aber verlangt wird, dass die deutschen Staaten wie die schweizer Cantone in eine unauflösliche Zollgemeinschaft treten sollen, so liegt darin der schlagende Beweis, dass Herr Rentzsch niemals das Bedürfniss gefühlt hat, sich den Unterschied zwischen einem Zollverein und einer Zollgemeinschaft zufolge einer Bundesverfassung klar zu machen; denn sonst würde er eingesehen haben, dass die Künd- oder Unkündbarkeit der Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten mit jenem Unterschiede wesentlich zusammenhängt.

träge mit grossen Nachtheilen verbunden sein könne (vergl. oben S. 255 f.); allein es fragt sich, ob sie im Wesen eines Zollvereins liegt oder nicht, und im ersteren Falle als eine Unvollkommenheit desselben ertragen werden muss, wenn man die Vortheile geniessen will, die eine solche Vereinigung souverainer Staaten gewährt. Wir sind entschieden dieser Ansicht und hoffen, dieselbe durch unsere bisherige Untersuchung hinreichend gerechtfertigt zu haben. Nicht blos bei der ersten Gründung von Zollverbänden, namentlich Zollvereinen, war, wie Herr von Thielau bemerkt, der Abschluss derselben auf einige Jahre ein Gebot der Klugheit, sondern die Kündbarkeit der Verträge, auf welchen Zollverbände beruhen, liegt im Wesen derselben. Der Zweck eines Zollverbandes ist ein besonderer und ganz bestimmter, denn er besteht in der Herstellung des freien Verkehrs wenigstens als Regel unter souverainen Staaten durch Annahme eines gemeinschaftlichen Zollsystemes. Würde eine solche Vereinigung für immer abgeschlossen, so hätten die verbundenen Staaten auf wesentliche Souverainetätsrechte für immer verzichtet, während sie bei einem Abschluss auf bestimmte Zeit nur in eine Beschränkung derselben für die Dauer der Vertragsperiode in so weit willigen, als es zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes nothwendig ist.

Gesetzt aber auch, man wäre anderer Meinung, so würde noch immer die weitere praktische Frage zu beantworten sein: ob die Vereinsstaaten die Kündbarkeit aufgeben wollen und können? Der vortreffliche Mann, welcher sich so entschieden gegen dieselbe erklärt, behauptet, dass »sie, so lange Einstimmigkeit der Vereinsglieder zu jeder Aenderung in der Zollgesetzgebung erforderlich sei, nur noch den Sinn habe, dem liberum veto die äusserste Spitze abzubrechen; diesen Sinn aber würde sie durch Aufhebung des liberum veto verlieren«. Dieser Ansicht können wir nicht beistimmen, selbst wenn die von dem Vertheidiger derselben vorgeschlagene Art der Stimmenvertheilung ausführbar wäre, was wir aus den früher angeführten Gründen sehr bezweifeln; denn auch unter dieser Voraussetzung hat die Kündbarkeit der Verträge nicht nur eine grosse Bedeutung, sondern erscheint uns unentbehrlich. Herr von Thielau bemerkt da, wo er die Entscheidung durch Stimmenmehrheit über gewisse Angelegenheiten des Zollvereins dringend empfiehlt, ausdrücklich: »Selbstverständlich würden die Vereinbarungen, welche den ausdrücklichen Inhalt des Vereinigungs-Vertrags ausmachen, durch die Majoritäts-Beschlüsse nicht geändert werden dür-

fen[233]).« Aenderungen in den Grundverträgen sind also auch nach der unzweifelhaft richtigen Ansicht des Herrn von Thielau nur mit Einwilligung aller Betheiligten möglich. Bis jetzt haben sie aber bei jeder Erneuerung der Vereinigungsverträge mehr oder weniger stattgefunden und jedesmal ist ihnen eine eventuelle Kündigung von Seite Preussens vorausgegangen[234]).

Schwerlich ist Jemand kühn genug, alle Aenderungen der Grundverträge in der Zukunft für überflüssig, oder doch die wünschenswerthen mit Einwilligung aller Betheiligten für leicht durchführbar zu halten. Wenigstens würde diese Ansicht mit den bisherigen Erfahrungen im deutschen Zollvereine im schneidendsten Widerspruche stehen. Die eventuelle Kündigung bleibt das einzige rechtliche Mittel, den hartnäckigen Widerstand einzelner Vereinsglieder gegen nothwendige, oder doch den meisten Vereinsregierungen als sehr nützlich erscheinende Aenderungen in den Zollvereinigungsverträgen zu überwinden. Preussen könnte diese Waffe nicht entbehren, selbst wenn es ihm noch so leicht gemacht würde, bei der Entscheidung über Aenderungen in der Zollgesetzgebung die Majorität zu erlangen. Gerade die bisherigen Erfahrungen, nach welchen seine Anträge auf Abänderungen des Vereinigungsvertrages fast immer einem entschiedenen Widerspruche von dieser oder jener Seite begegneten, machen es ihm, so lange es nur im Zollverbande mit einer Reihe kleinerer Staaten sich

---

233) A. a. O. Heft II S. 11.

234) Da diese Behauptung hinsichtlich der ersten Erneuerung des Zollvereins im Jahre 1841 auffallen möchte, so muss ich zur Rechtfertigung derselben eine im ersten Artikel Bd. II S. 399 leider übersehene Thatsache nachträglich erwähnen. Herr Geheimrath Thon in Weimar hat die Güte gehabt, mich auf dieselbe aufmerksam zu machen. Zu meiner Entschuldigung kann ich nur anführen, dass diese Thatsache in keiner Schrift über den Zollverein erwähnt ist. Die erste Erneuerung des Zollvereins fand unter folgenden Umständen statt: Preussen erklärte in einer Note an die übrigen Vereinsregierungen vom 17. December 1839, dass es die damals bestehenden Zollvereinigungsverträge nicht unverändert in eine neue Periode übergehen lassen wolle. Es vermied zwar das Wort „Kündigung", aber es bezog sich auf die mit dem letzten December 1839 ablaufende Kündigungsfrist und bezeichnete diejenigen Punkte, deren Erledigung nothwendig dem Uebergange in eine neue Vertragsperiode vorausgehen müsse. Diese Punkte waren Gegenstand der Verhandlungen, die zum Abschlusse der Verträge vom 8. Mai 1841 geführt haben. Die erste Erneuerung der Zollvereinigungsverträge war also ebenso wie die beiden folgenden, wenigstens dem Wesen nach, mit einer eventuellen Kündigung derselben verbunden; aber diese wurde nicht wie jene durch eine Krisis verursacht, weil sich im J. 1841 der Zollverein noch in den Flitterwochen befand.

befindet, unmöglich, das Recht zur periodischen Kündigung aufzugeben[235]).

Aber auch die anderen Vereinsglieder, namentlich mehrere Mittelstaaten, Bayern an der Spitze, würden sich schwerlich entschliessen, die Zollvereinigungsverträge für immer abzuschliessen.

---

235) Der hohe Werth, welchen die Kündbarkeit der Zollvereinigungsverträge für die preussische Regierung hat, ist durch die Ereignisse des Jahres 1866 auf's Neue schlagend bewiesen worden. In allen Friedensverträgen mit den süddeutschen Zollvereinsstaaten wurde die Fortdauer der Zollvereinigungsverträge von Preussen nur vorläufig und unter mehreren Vorbehalten zugestanden. Die betreffenden Bestimmungen lauten beispielsweise im Artikel VII des Friedensvertrages zwischen Preussen und Bayern vom 22. August 1866: „Die hohen Contrahenten werden unmittelbar nach Abschluss des Friedens wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlung treten. Einstweilen sollen der Zollvereinigungsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Kriegs ausser Wirksamkeit gesetzt sind, vom Tage des Austausches der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags an mit der Massgabe wieder in Kraft treten, dass jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Aufkündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen."

Mag man darüber streiten, ob diese Friedensbedingung vom juristischen Standpunkte sich rechtfertigen lasse (was Reyscher, Die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Kriegs S. 51 f. bezweifelt), so ist doch so viel klar, dass die süddeutschen Staaten nur nothgedrungen auf dieselbe eingingen und dass Preussen aus sehr triftigen politischen Gründen auf derselben bestand. Durch die vorbehaltene sechsmonatliche Kündigung erhielt es einerseits freie Hand, mit den Staaten, welche dem norddeutschen Bunde beigetreten waren, durch die Verfassung desselben eine vollkommnere Zoll- und sonstige Steuergemeinschaft zu begründen, als sie bisher durch den Zollverein bestand, und andererseits wurde es ihm sehr erleichtert, bei den Verhandlungen wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse mit den süddeutschen Staaten diejenigen Zugeständnisse von denselben zu erlangen, welche es in seinem eignen und dem Interesse des norddeutschen Bundes zu fordern für nöthig hält. Wenn die süddeutschen Staaten auf diese Forderungen nicht eingehen, so liegt es in Preussens Hand, den Zollverband mit denselben, und zwar nach kurzer Frist, zu lösen. Dabei ist zu bedenken, dass für Preussen, seitdem sein Gebiet geographischen Zusammenhang erlangt hat und es mit sämmtlichen noch bestehenden nord- und mitteldeutschen Staaten enger verbunden ist, die Ausscheidung der süddeutschen Staaten aus dem Zollverbande mit weit geringeren volkswirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen verbunden sein würde, als früher. Der gedachte Vorbehalt war für Preussen auch deshalb eine politische Nothwendigkeit, weil die süddeutschen Staaten, mit welchen der Friede geschlossen wurde, namentlich Bayern und Württemberg, seinen Anträgen in Zollvereinsangelegenheiten sich regelmässig widersetzt und zu denjenigen Zollvereinsgliedern gehört hatten, durch welche die beiden Krisen des Zollvereins herbeigeführt wurden. Ob und mit welchem Erfolge die preussische Regierung von dem Rechte zur sechsmonatlichen Kündigung Gebrauch machen werde, das wird die nächste Zukunft lehren. Wir hoffen jedoch, dass die Zollgemeinschaft zwischen Nord- und Süddeutschland sich

Gerade die Voraussetzung, unter welcher Herr von Thielau den Abschluss der Zollvereinigungsverträge für immer als höchst wünschenswerth betrachtet, nämlich die Einführung von Majoritätsbeschlüssen in der Zollconferenz und eine solche Stimmenvertheilung innerhalb derselben, dass Preussen nicht nur niemals überstimmt werden, sondern in der Regel die Majorität für seine Anträge leicht gewinnen könnte, würde für die übrigen Zollvereinsstaaten, vor allen die Mittelstaaten, ein neues Motiv enthalten, die Kündbarkeit der Zollvereinigungsverträge nicht aufzugeben. Gesetzt, die Mittelstaaten gingen auf die Vorschläge des Herrn von Thielau hinsichtlich der Stimmenvertheilung in der Zollconferenz ein (was wir freilich aus den angeführten Gründen für sehr unwahrscheinlich halten), so würden sie desto entschiedener an dem Abschluss der Zollvereinigungsverträge auf bestimmte Zeit festhalten, weil sie dann durch Majoritätsbeschlüsse, welchen sie sich unterwerfen müssten, nicht für immer, sondern nur für die Dauer der laufenden Vertragsperiode gebunden wären[236]).

---

nicht löse. Ob dies aber durch eine Umgestaltung der Verfassung des Zollvereins oder nur durch den Eintritt der süddeutschen Staaten in den norddeutschen Bund bewirkt werden könne, wird sich bald zeigen.

236) Uebrigens hätten sie, wenn die Zollvereinigungsverträge für immer abgeschlossen worden wären, die erwünschte Gelegenheit verloren, bei jeder Erneuerung derselben aus Gefälligkeit gegen Oesterreich der preussischen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten. Wir wollen in dieser Beziehung an ein prophetisches Wort Kühne's erinnern. Am Schlusse seiner von uns oft citirten „Ansprache", die am 4. Januar 1853 ausgegeben wurde, sagt er S. 92: „Es ist vorauszusehen, dass die unwandelbare Politik der Coalitionsstaaten (der darmstädter) bei jeder nächsten Verstimmung zwischen den beiden deutschen Grossmächten, oder bei jeder, dieselben gemeinschaftlich heimsuchenden, grossen Schwierigkeit, wiederum ähnliche Erscheinungen, wie jüngst, für die Gewerbe veranlassen könne." Zehn Jahre später hat sich bei dem Abschluss des preussisch-französischen Handelsvertrages diese Voraussicht vollständig erfüllt.

Die gefährlichen Krisen des Zollvereins hätten durch den politischen Verstand sämmtlicher Vereinsregierungen verhütet werden können, d. h. wenn die Gegner Preussens unter denselben rechtzeitig zu der Einsicht gelangt wären, dass sie gegen den entschieden ausgesprochenen Willen dieser Macht auf die Dauer in Zollvereinsangelegenheiten doch nichts durchzusetzen vermögen. Die für die Mittelstaaten so demüthigenden Ereignisse des Jahres 1866 waren nothwendig, um sie zu einer richtigen Würdigung ihrer Macht zu veranlassen. Abgesehen von anderen Interessen Deutschlands, ist es schon im Interesse der Zollgemeinschaft unter den meisten deutschen Staaten dringend zu wünschen, dass sie nicht wieder in den alten, verhängnissvollen Irrthum verfallen.

Sehr interessant und zugleich sehr lehrreich für die deutschen Mittelstaaten, wenn sie etwa in der Zukunft auf österreichische Intriguen wieder einzugehen geneigt sein sollten, ist eine Stelle in der (Anm. 122) angeführten Abhandlung des Freiherrn von Hock (Oesterreichische Revue. Jahrg. 1864 Bd. II

So lange die Zollvereinsstaaten sich nicht entschliessen, einen Theil

S. 65 f.), die wir hier zugleich als eine Ergänzung unseres ersten Artikels Bd. II S. 428 mittheilen wollen.

Nachdem von Hock hervorgehoben hat, wie nachtheilig für Oesterreich der mit den darmstädter Coalirten abgeschlossene Zolleinigungsvertrag gewesen sei, fährt er fort: „Was die österreichischen Staatsmänner dennoch zur Verhandlung und zum Abschlusse eines solchen Vertrages mit den coalirten Vereinsstaaten damals bestimmte und auch in der Folge bei einer ähnlichen Spaltung des Zollvereins bestimmen könnte, war die bereits wiederholt erwähnte Ueberzeugung (vielleicht auch Täuschung?), dass derselbe durch die Rückwirkung, die er auf Preussen üben musste, dieses zur Nachgiebigkeit nöthigen, und daher gar nicht zur Ausführung kommen oder nur einige Monate dauern würde. Hiefür bürgte auch der in den Vertrag aufgenommene Vorbehalt, dass derselbe im Falle einer Ausgleichung zwischen Preussen und Oesterreich sammt den letzterem zugewandten Zollvereinsstaaten als nicht geschlossen zu betrachten sein solle. Später, namentlich als die Prätensionen Sachsens und Badens die künftige Lage Oesterreichs im Vereine so ungünstig gestalteten, dass selbst die Aussicht auf eine kurze Dauer des Vertrags die Zustimmung Oesterreichs zu demselben nicht mehr zu rechtfertigen vermocht hätte, war jene Aussicht auf eine Ausgleichung mit Preussen schon zur vollen Gewissheit geworden, und die österreichischen Bevollmächtigten traten manchem sonst Unzulässigen bei, weil sie die Rückwirkung fürchteten, welche der Abbruch der Wiener Conferenzen oder ein im Schoosse derselben entstandenes Zerwürfniss auf eine Ausgleichung geübt hätte. Der formelle Abschluss und die Unterzeichnung der Verträge erfolgte sogar zu einer Zeit, wo die Unterzeichnung des Vertrages mit Preussen schon eine beschlossene Sache war, und hatte nur den Zweck, die Conferenzen zu einem würdigen Abschluss zu bringen (?!), die Zolleinigung zwischen Oesterreich und den Zollvereinsstaaten als einen nicht erst in später Zukunft möglichen, sondern schon jetzt ausführbaren Gedanken darzuthun (??) und endlich den Wiedereintritt der coalirten Staaten in den Zollverein dadurch, dass ihnen der Eintritt in einen Zollbund mit Oesterreich gewissermassen gesichert war (?!), auch nach Aussen hin als einen freien und selbstständigen Act hinzustellen (?!). Dass übrigens die Haltung der Zollvereinsstaaten während der zweiten Wiener Conferenz nicht ohne Einfluss auf die Schritte Oesterreichs gegenüber Preussen blieb, ist nicht in Abrede zu stellen."

Unsere bescheidenen, durch Fragezeichen angedeuteten Zweifel an der Richtigkeit einiger Behauptungen des Freiherrn von Hock werden wir in einem dritten Artikel zu begründen versuchen. Hier beschränken wir uns auf die Bemerkung, dass aus dieser Mittheilung eines der sachkundigsten Staatsmänner Oesterreichs deutlich genug hervorgeht, wie sehr die Staatsmänner der darmstädter Coalition sich täuschten, wenn sie auf bedeutende Zugeständnisse von Seite Oesterreichs rechneten, welche die grossen Verluste, die der Austritt aus dem Zollvereine mit Preussen für sämmtliche Coalitionsstaaten nothwendig zur Folge haben musste, nur irgend hätten ersetzen können. Die Zugeständnisse Oesterreichs waren

ihrer Souverainetät bei der Entscheidung über ihre gemeinsamen Angelegenheiten für immer aufzugeben (was nur dann geschehen würde, wenn sie einen Bund mit Zollgemeinschaft bildeten, welcher den Zollverein überflüssig machte), so lange muss auch die Einstimmigkeit bei Aenderungen der Zollgesetzgebung und der Abschluss der Vereinigungsverträge auf bestimmte Zeit beibehalten werden[237]). In dieser Beziehung ist die Entstehungsgeschichte der Zollvereine sehr

---

gar nicht ernstlich gemeint, sondern nur diplomatische Manövres, die selbst zu der Zeit noch fortgesetzt wurden, als Oesterreich sich mit Preussen über einen Handelsvertrag bereits verständigt hatte!

Dass aber diese bittere Erfahrung die Regierungen mehrerer Mittelstaaten für die Dauer nicht gewarnt hat, ergiebt sich aus ihrer anfangs so entschiedenen und zuletzt im Sande verlaufenen Opposition gegen den preussisch-französischen Handelsvertrag, die wiederum hauptsächlich durch österreichische Intriguen, namentlich durch das sonderbare, gewiss nicht ernstlich gemeinte Project einer sogenannten deutsch-österreichischen Zolleinigung hervorgerufen wurde. (Vergl. Bd. VII S. 250 f. Anm. 36 a. E.) Es scheint den Regierungen mehrerer Mittelstaaten sehr schwer zu werden, sich in politische Nothwendigkeiten zu finden. Eine solche Nothwendigkeit ist aber, wie die Erfahrung nun schon wiederholt und auf eine für das Selbstgefühl der opponirenden Mittelstaaten nicht eben schmeichelhafte Weise gelehrt hat, die Erhaltung ihres Zollverbandes mit Preussen, so lange an die Stelle des deutschen Bundes nicht ein vollkommnerer Bund getreten ist, welcher den Zollverein überflüssig machen würde.

Aus dem Inhalte der vorstehenden Anmerkung ergiebt sich, dass dieselbe vor der neuesten Umgestaltung der deutschen Verhältnisse geschrieben worden ist, aber auch gegenwärtig erschien sie uns nicht überflüssig, obgleich manches in derselben Gesagte auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passt.

237) Unter den neuesten Schriftstellern, welche die wünschenswerthe Reform des Zollvereins besprechen, gehört Seelig, a. a. O. S. 103 ff., zu den Wenigen, welche die meisten in dieser Beziehung gestellten Forderungen für unausführbar halten. Er bemerkt S. 104 sehr treffend: „Man kann gern zugeben, dass die Erfüllung dieser Forderungen (des deutschen Handelstags) im hohen Grade wünschenswerth sein mag, eben so schwierig aber muss dem unbefangenen Blicke die Verwirklichung derselben erscheinen.“

„Aussergewöhnliche Verhältnisse würden dazu gehören, um diese Wünsche zu realisiren; dann aber würde es wahrscheinlich eben so leicht sein, die ganze Frage der Bundesreform in einer befriedigenden Weise zu lösen.“ Als Seelig im Jahre 1865 diese Worte drucken liess, hatte er, wie wir Alle, keine Ahnung davon, dass schon ein Jahr später, diese Umgestaltung der deutschen Verhältnisse erfolgen würde.

Was die ewige Dauer des Zollvereinigungsvertrages betrifft, so sagt er, mit uns übereinstimmend: „Auch jetzt noch muss es als sehr fraglich bezeichnet werden, ob die einzelnen Staaten sich dazu verstehen würden, einen unauflöslichen Vertrag dieser Art für alle Zeiten einzugehen.“

lehrreich. Erst dann hielt man dieselben überhaupt für ausführbar und kamen sie zu Stande, als man eine Einrichtung gefunden hatte, durch welche die Selbstständigkeit jedes Vereinsstaates hinsichtlich der Zollgesetzgebung und Zollverwaltung so viel als möglich gewahrt wurde[238]).

Man wird vielleicht mit Herrn von Thielau und vielen Anderen einwenden, dass der Zollverein allen seinen Gliedern unentbehrlich, also der Austritt aus demselben unmöglich sei. Von den grossen Vortheilen, welche der Zollverein allen seinen Angehörigen, den Regierungen wie den Regierten sämmtlicher Vereinsstaaten, gewährt, kann Niemand inniger überzeugt sein, als wir; aber wir würden dennoch zögern, den Austritt einzelner Staaten für absolut unmöglich zu erklären; denn die Geschichte überhaupt und insbesondere die des deutschen Zollvereins liefert leider auch für die Beschränktheit des Regierungsverstandes so viele schlagende Beweise, dass man sich hüten muss, eine Regierungshandlung, welche den wahren Interessen eines Staates noch so entschieden widerspricht, für absolut unmöglich zu halten. Jeden Falles gerathen diejenigen mit sich selbst in Widerspruch, welche die Auflösung des Zollvereins für unmöglich erklären, und dennoch befürchten, dass bei jeder periodischen Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge eine für Gewerbe und Handel höchst nachtheilige Ungewissheit über den Fortbestand derselben eintreten werde. Ist man aber auch von der faktischen Unauflöslichkeit des Zollvereins noch so fest überzeugt, so darf man darum nicht jede wünschenswerthe Aenderung seiner Organisation als ausführbar betrachten[239]), sondern es ist sorg-

238) Vergl. unseren ersten Artikel S. 351.

239) Wie leicht manche Schriftsteller bei der Untersuchung über eine vollkommnere Organisation des deutschen Zollvereins es sich gemacht haben, beweist Klingelhöffer a. a. O. S. 97 ff. Um die Mängel des deutschen Zollvereins zu beseitigen, fordert er die tiefgreifendsten Aenderungen in der Organisation desselben, ohne sich bei der Frage aufzuhalten, ob diese Aenderungen dem Wesen eines Zollvereins überhaupt entsprechen und ob in der Zusammensetzung des deutschen Zollvereins Schwierigkeiten liegen, welche die Ausführbarkeit derselben unmöglich machen oder doch wesentlich erschweren. Dann ist es freilich sehr leicht, als Reformator des Zollvereins aufzutreten. Dasselbe gilt von Herrn Rentzsch in noch höherem Grade.

Dagegen müssen wir Herrn von Thielau, dessen Vorschläge weit mehr durchdacht sind, als die Klingelhöffer's und Anderer, aber uns dennoch als unausführbar erscheinen, die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, dass er an mehreren Stellen seiner oft citirten Schrift, z. B. Heft II S. 6 und S. 30, ausdrücklich erklärt: „Die Reorganisation des Zollvereins, so wichtig sie auch sei, gehöre zu den untergeordneten Fragen und die Erhaltung desselben, selbst mit allen seinen Unvollkommenheiten, sei bei Weitem die Hauptsache; denn „die Zer-

fältig zu untersuchen, ob die Vorschläge zu diesem Zwecke mit dem Wesen eines Zollvereins überhaupt und mit der eigenthümlichen Zusammensetzung des deutschen insbesondere vereinbar seien. Nur zu oft wurde übersehen, dass ein Zollverein seinem Wesen nach niemals das leisten kann, was eine vollkommnere Bundesverfassung, als die bis vor Kurzem bestandene, für die Zoll- und Handelseinigung der deutschen Staaten zu leisten vermöchte.

Was den Zollverein trotz wiederholter Krisen zusammengehalten hat, ist nicht die in seinem Wesen liegende höchst unvollkommene Form, sondern theils die innige Gemeinschaft der wichtigsten volkswirthschaftlichen und finanziellen Interessen, welche durch ihn begründet wurde und während seines Bestandes sich immer mehr entwickelt hat; theils die in den Angehörigen aller Vereinsstaaten durch eine lange Erfahrung befestigte Ueberzeugung von dem hohen Werthe der Verkehrsfreiheit zwischen den meisten deutschen Staaten, so dass eine Regierung es nicht leicht wagen wird, in entschiedenem Widerspruche mit der öffentlichen Meinung neue Zollschranken zu errichten[240]; theils endlich das Vorhandensein der höchst seltenen Bedingungen oder Voraussetzungen, unter welchen ein Zollverein überhaupt für die Dauer bestehen und gedeihen kann. Das Letztere hoffen wir in einem dritten Artikel nachzuweisen.

---

splitterung des Zollvereins in der Richtung auf die Verbesserung habe ihre grossen Bedenken.“ Während wir dieser Ansicht des Herrn von Thielau vollständig beistimmen, ist es uns aufgefallen, dass derselbe hier den Austritt einzelner Staaten aus dem Zollverein als möglich annimmt, während er in der oben S. 340 angeführten Stelle behauptet, „dass es dazu, wie man sich gestehen müsse, doch niemals kommen könnte“.

240) Den schlagendsten Beweis für die allgemein verbreitete Ueberzeugung von dem hohen Werthe und der Unentbehrlichkeit des Zollvereins, ungeachtet der in seinem Wesen liegenden Unvollkommenheiten (wenigstens so lange nicht eine vollkommnere Art der Zollgemeinschaft unter den deutschen Staaten an dessen Stelle getreten ist), haben die neuesten Ereignisse geliefert. Der Zollverein hat nicht nur den Krieg unter seinen Gliedern, der freilich ein sehr kurzer war, überdauert, sondern selbst während desselben thatsächlich fortbestanden. Auch in diesem Falle hat sich der alte Spruch bewährt: Das Wahre ist nicht immer wahrscheinlich.

Es ist interessant, mit der eben erwähnten merkwürdigen Thatsache die mannigfachen Erschwerungen des in- und ausländischen Verkehrs der Vereinigten Staaten von Amerika, welche durch den mehrjährigen grossen Bürgerkrieg eintraten, sowie die Zölle und sonstigen Abgaben, die während desselben ausnahmsweise im Innern erhoben wurden, zu vergleichen. Nähere Auskunft darüber giebt das vor Kurzem erschienene ausgezeichnete Werk: Die Finanzen und die Finanzgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Von Dr. Carl Freiherrn von Hock. Stuttgart 1867. S. 149 ff.

Zur Bestätigung des Gesagten wollen wir an die merkwürdige Thatsache erinnern, dass bis jetzt kein einziger Staat aus dem deutschen Zollvereine ausgetreten ist, obgleich einem jeden nun schon dreimal die Kündigung vollkommen frei stand und zweimal die Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge sogar mit einer gefährlichen Krisis verbunden war. Was die particularen Zollvereine betrifft, welche dem deutschen Zollvereine vorausgingen oder eine Zeit lang neben ihm bestanden, so bietet der Austritt Braunschweigs aus dem Steuervereine im Jahre 1841 das einzige Beispiel dar; aber er geschah nur in der Absicht, dem deutschen Zollvereine beizutreten, und in der Hoffnung, die übrigen Staaten des Steuervereins, zunächst Hannover, zu demselben Schritte zu bestimmen[241]). Die Auflösung des bayerisch-württembergischen Zollvereins wie des Steuervereins erfolgte erst dann, als sämmtliche Staaten, welche diesen beiden particularen Vereinen angehörten, es ihren Interessen entsprechend fanden, dem grossen deutschen Zollvereine beizutreten[242]). Kein einziger deutscher Staat, welcher sich dem Zollsysteme eines anderen ganz oder theilweise anschloss, hat bis jetzt dieses Verhältniss gelöst, obgleich die Verträge, auf welchen diese Zollverbände beruhen, schon wiederholt erneuert und in mehreren wichtigen Punkten, namentlich in Bezug auf die Gemeinschaft der inneren Verbrauchssteuern, abgeändert wurden. Nur Parma und Modena sind aus dem Zollverbande mit Oesterreich nach kurzer Zeit wieder ausgeschieden[243]).

Unsere über das Wesen eines Zollverbandes und insbesondere eines Zollvereins entwickelten Ansichten werden aber erst dann vollkommen deutlich werden und hoffentlich Beistimmung finden, wenn wir das Wesen einer Zollgemeinschaft unter mehreren Staaten zufolge einer Bundesverfassung untersucht und den Unterschied derselben von den bisher besprochenen beiden Arten eines Zollverbandes nachgewiesen haben.

241) Vergl. den ersten Artikel Bd. II S. 399 f.
242) Vergl. den ersten Artikel Bd. II S. 363 ff.
243) Vergl. Bd. VII S. 231.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

VI.

Die statistische Bedeutung der Volkssprache als Kennzeichen der Nationalität von Richardt Böckh. Berlin 1866. (Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft.)

Sprachkarte vom preussischen Staat, nach den Zählungs-Aufnahmen v. J. 1861 im Auftrage des Königl. statistischen Bureaus bearbeitet von Richardt Böckh.

Die gleichzeitige Besprechung der beiden obigen Erscheinungen ist durch ihren engen Zusammenhang geboten. Die Schrift kämpft für die volle Werthschätzung der Volkssprache auf dem Gebiete der Statistik und entwickelt zugleich die richtigen und wichtigen Principien für ihre Benutzung — die Karte ist die Farbendarstellung dieser Principien, die practische Ausführung der entwickelten Theorie.

Es kann in der Statistik die Ansicht als ein Axiom angesehen werden, dass die Sprache das eigentlich wahre Kriterium der Nationalität bildet. Je mehr man aber täglich beobachten kann, dass dieses Axiom im weitern Kreise seine Anerkennung erst noch erringen muss, desto bedeutsamer wird die obige Schrift, welche in sehr kritischer Weise die babylonische Verwirrung in den obwaltenden Ansichten charakterisirt und die leitenden Gesichtspunkte klar darlegt. Die jetzt so wichtige und neu hervorgetretene Frage „der natürlichen Grenzen", so ernst sie auch bisher bekämpft worden, sinkt unter den Deductionen des Verfassers zu einem antiquarischen Curiosum herab. Denn in der That: „streng genommen gibt es so wenig natürliche Grenzen, als es eine Linie in der Natur gibt". Wer wird denn behaupten wollen, der Rhein z. B. scheide die Deutschen und Franzosen? Wer nur einen oberflächlichen Blick auf das Wesen dieser beiden Nationen wirft, der wird finden, dass ganz andere, tieferliegende Dinge sie scheiden, als die spiegelklare Fluth des Rheins. Man gedenke der Charakteristik von Gervinus über jenes Volk — „schwankend zwischen Katholicismus und Protestantismus, zwischen Religion und Freigeisterei. Im Staate grenzen seine Zustände bald an Absolutie, bald an Anarchie. Es hegt despotische Ordnungen unter jeder Regierungsform, und übt dagegen den Brauch der Revolution wie ein Recht.... Die jüngern Schulen seiner Bewegungsmänner schwanken in ihren Neigungen ganz so, wie die Geschichte des Volks im Grossen.... Sie suchen ein übergrosses Mass von Freiheit und unterwerfen zuletzt Alles einer römischen Dictatur..., sie verkünden Brüderlichkeit und bekämpfen, was selbst der Wilde schützt, Eigenthum und Familie. Sie führen das Christenthum im Munde und feiern die Orgien der Mord- und Raubsucht." Fügen wir jenen von Cäsar an den alten Galliern beobachteten Charakterzug des ridendo fidem frangere noch hinzu, so kann man sagen:

diese und andere unnatürliche Eigenschaften der Franzosen bilden die natürlichen Grenzen zwischen ihnen und den Deutschen, aber nicht der Rhein.

Ebenso wie von der natürlichen oder historischen Zusammengehörigkeit weist der Verf. auch von der Staatsangehörigkeit, den Eigenthümlichkeiten des äussern Volkslebens, der Körperbeschaffenheit u. s. w. nach, dass sie keine Merkmale der Nationalität sind, und charakterisirt sodann, wie sich die nationale Einheit in der Volkssprache darstellt. Die Sprache ist ihm das unverkennbare Band, welches alle Glieder einer Nation zu einer geistigen Gemeinschaft verknüpft; in der ersten menschlichen Gemeinschaft durch das Bedürfniss des gegenseitigen Verständnisses erzeugt, bewirkt sie fortdauernd die Möglichkeit dieses Verständnisses. Das Kind, bei der Geburt schon mit solchen körperlichen Anlagen begabt, die es für den Gebrauch der Sprache der Eltern gleichsam vorbereiten, empfängt mit der Sprache des Hauses die erste Besonderheit des menschlichen Lebens; in ihr erfreut es sich des menschlichen Ausdrucks und damit des Bewusstseins; in der Familiensprache entwickelt es die Fähigkeit, zu denken.

Es werden dann weiter die Grundsätze für den Begriff der Sprache als nationales Kriterium festgestellt, die sich einmal auf den Gegensatz zwischen Sprache und Dialekt, und dann auf den Gegensatz zwischen der Nationalsprache (Familiensprache, Volkssprache) und der Cultursprache (Schriftsprache, Landessprache) beziehen. In Ansehung des zweiten Gegensatzes ergibt sich der Grundsatz, dass eine Sprache als nationale Besonderheit anerkannt werden muss, sobald sie von einem Volke als dessen Familiensprache gesprochen wird. Es ist dabei gleichgiltig, ob dieselbe als Schriftsprache irgend entwickelt ist und als solche bei demselben in Anwendung gebracht wird. Denn sonst würden ja nicht allein alle Diejenigen zu keiner Nation gehören, deren Sprache noch nicht eine derartige Entwickelung erfahren hat, sondern es würde auch bei denjenigen Individuen, welche des Schreibens nicht kundig sind, kein Kennzeichen der Nationalität vorhanden sein.

Der Verf. hebt auch sehr nachdrücklich die ethischen Seiten der Sache hervor. Das Identificiren der Sprache und Nationalität scheint ihm ein deutscher Gedanke; im deutschen Volke ist diese Anschauung am klarsten hervorgetreten, einerseits in Folge der ideelleren Richtung seines Volksgeistes, andererseits weil ihm die sichtbaren Grundlagen fehlten, an welche derselbe so leicht wie andere Völker einen Begriff der Nationalität anschliessen konnte. Es ist in der That charakteristisch, dass das Lied von E. M. Arndt, welches man die „deutsche Nationalhymne" genannt hat, dass also die deutsche Nationalhymne mit der Frage beginnt: Was ist des Deutschen Vaterland? Eben weil aber der Gedanke ein deutscher sei, soll auch der Deutsche seine Würde darin finden, die Achtung vor jeder Form des menschlichen Geistes zu lehren und zu beweisen. Es sei undeutsch und schon deshalb verwerflich, wenn unter Hinweis auf Massregeln, welche von der französischen Regierung im Elsass getroffen sind, die Anwendung gleicher Massregeln zur Germanisirung polnisch redenden Ortschaften des preussischen Staats in Vorschlag gebracht werde. Der deutsche Stamm bedürfe zu seiner Entwickelung so wenig einer künstlichen und gewaltsamen Einfügung des fremden, als die deutsche Sprache der immerwährenden Ueberhäufung mit fremden Wörtern bedarf. Wohl aber bedarf die Nation des Festhaltens an der eigenen Sprache, denn sie ist es, in der der

gemeinsame Geist sich offenbart hat und täglich offenbart. Mit dem Bewusstsein der verbindenden Einheit ist die Kraft der deutschen Nation eine festbegründete; mit dem Vorhandensein desselben erstreckt eine jede Persönlichkeit, welche Trägerin eines deutschen Gedankens ist, ihr geistiges Gebiet mit Nothwendigkeit auf Alle, welche diese Sprache reden. „Die Werthschätzung der Muttersprache," so schliesst der Verfasser, „ist ein erstes Bedürfniss unserer Nation. Muss sie, die andern Nationen instinctiv stärker beiwohnt, von dem Volke der Denker erst als eine Frucht seiner Bildung gewonnen werden, so hat das deutsche Denken sie auf allen seinen Gebieten zu fördern und so alle Deutschen der Quelle zuzukehren, aus welcher ihr eigner Volksgeist unerschöpflich sprudelt."

Mit dem Buche des Verf. ist eigentlich nach Obigem auch seine Karte gelobt. Es sei deshalb im Bezug auf die Darstellung nur hervorgehoben, dass sie die erste Sprachkarte ist, welche die Mischungsverhältnisse der Sprachen darstellt und insofern die Ausdehnung, die Expansivkraft jeder einzelnen Nationalität ersehen lässt. Dies ist namentlich von grosser Wichtigkeit für das Grossherzogthum Posen, insbesondere für den überwiegend polnischen Theil desselben, wo sich innerhalb der deutschen Inseln viele gemischte Punkte finden; sodann in den Niemengegenden, wo das lettische Element immer mehr dem deutschen weicht. Wie die Karte die Bildung des deutschen Sprachgebietes durch das Wandern der Deutschen, d. h. die Expansivkraft der deutschen Nation klar zur Anschauung bringt, so finden sich auch in dem Werke dafür zahlreiche Beispiele, namentlich in Nordamerika, in den Slavenländern, bei den Romanen u. s. w.

In Bezug auf die Specialität der Karte ist anzuführen, dass alle Wohnplätze von 25 und mehr Einwohnern benutzt worden sind. — Ganz besonders verdient noch das kleine Kärtchen: „Die Sprachgebiete der Volksstämme, welche zum Theil dem preussischen Staate angehören," erwähnt zu werden. Dasselbe gibt trotz des kleinen Maassstabes die deutlichste Uebersicht für die Verbreitung der deutschen Nationalität bis nach Liefland und Siebenbürgen und zeigt auch nach Frankreich hin jene Begrenzung, welche jetzt die Franzosen so angreifen, die aber nie anders von den Deutschen aufgefasst worden ist, noch aufgefasst werden kann. Aus dem Angeführten ergibt sich, dass Karte wie Buch des Verf. keines Wortes weiter zur Empfehlung bedürfen; sie gehören zu den Dingen, die für sich selber reden. S.

VII.

Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie. Von Dr. Karl Thomas Richter. Wien 1867.

Man hat hier entschieden ein Buch vor sich, welches mit vielem Geist geschrieben ist. Der Verf. analysirt vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt die Aufgabe, welche der Kunst und Wissenschaft auf dem Gebiete der Gewerbe und Industrie zufällt. Er zerlegt zu diesem Zweck seinen Stoff in drei Abtheilungen: die erste behandelt die Geschichte der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie; die zweite die Erhaltung und Erziehung der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie; die dritte das Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie.

Der geschichtliche Theil gibt einen vortrefflichen Abriss der Entwickelung von Wissenschaft und Kunst im grossen Organismus des Culturlebens, mit dem der Verf. wohl einen vortheilhafteren Eindruck erzielt hätte, wenn er die Dinge mehr für sich selber hätte reden lassen. Er trägt zu viel in die Entwickelung hinein und ist deshalb von einer gewissen Effecthascherei nicht ganz freizusprechen. Die Maschine z. B. gestattet natürlich bei dem mechanischen Charakter ihrer Arbeit eine genaue Berechnung ihrer Leistungsfähigkeit. Deshalb heisst es von ihr: „Die Maschine ist die Wahrheit in der Arbeit, ... sie lässt ihre Thätigkeit berechnen, nach ihrer Art und ihrer Menge und mit Genauigkeit ihre Posten vorherbestimmen. Dadurch wird die Maschine zur Vorsehung in der menschlichen Arbeit. Und mit ihrer Wahrheit und ihrer Vorsehung ist sie die Wissenschaftlichkeit der modernen Arbeitsbewegung oder die Wissenschaft in der Arbeit.“ Das sind zu Deutsch Redensarten und recht bedenkliche Redensarten, weil sie die Wirkung mit der Ursache verwechseln. Ohne sie und andere hätte ich das Buch höher geschätzt.

Der zweite Theil entwickelt in übersichtlicher Weise die Entstehung aller jener Institute, welche den Zweck haben, die Hilfsmittel der Kunst und Wissenschaft den Gewerbetreibenden zugänglich zu machen. Wir sehen die Gewerbevereine entstehen, die gewerblichen Museen und Ausstellungen, die Gewerbeschulen und Kunstgewerbeschulen u. s. w., und es gewährt Interesse, zu beobachten, in welcher Mannigfaltigkeit der leitende Gedanke aller dieser Institute zu Tage getreten und welche grossartige Anstrengungen in den verschiedenen Staaten gemacht worden sind, die Ausbildung der Gewerbetreibenden zu fördern.

Entschieden von der bedeutendsten Tragweite ist der dritte Theil des Werkes, welcher von dem Recht der Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie handelt. Er gibt zunächst eine Geschichte des geistigen Eigenthums und zwar auf dem Gebiete der Wissenschaft, der höheren Kunst und der Industrie. In letzterem Gebiet tritt das geistige Eigenthum als Erfindung und Entdeckung, als Muster und als Marke auf. An diese geschichtliche Entwickelung schliesst sich eine Charakteristik der europäischen Gesetzgebung für Erfindungen, Muster und Marken, sodann eine Construction des Rechtsbegriffs an, welcher im Werth des Schutzes von Erfindungen, Mustern und Marken massgebend ist. Dieser Theil ist in der That vortrefflich; klar und sachgemäss entwickelt er an der Hand der Geschichte, wie Kunst und Wissenschaft in Gewerbe und Industrie als Werthfactoren auftreten. Im Verkehr entscheidet über ihren Werth das wirthschaftliche Bedürfniss, Angebot und Nachfrage, kurz, alle jene Gesetze, welche den Verkehr und Werth überhaupt beeinflussen. So werden Kunst und Wissenschaft zu productiven Thätigkeiten, zu deren Ausübung Kapitalsanlagen nöthig sind. Das Ziel jeder Kapitalsanlage aber ist Interessenbildung und Wiedererzeugung des Kapitals, weil nur dadurch die bürgerliche Stellung und Sicherheit des Einzelnen begründet werden können. Die ganze Entwickelung culminirt also in der Frage: wie erzielen Kunst und Wissenschaft im Verkehrsleben die Geltendmachung ihrer Erwerbskraft? Die Antwort auf diese Frage ist: durch Schutz ihrer Erzeugnisse, insoweit sie geistiger Natur sind, d. h. also insoweit sie als Erfindung oder Entdeckung, als Muster und Modell und als Marke auftreten. Jemand den legitimen Genuss der Früchte seiner Arbeit sichern, heisst die Arbeit selbst beleben und die Nacheiferung anregen, welche das mächtigste Agens für den

Fortschritt ist, heisst die Entwickelung der nationalen Prosperität unterstützen, für welche ja die Industrie eine der wichtigsten Quellen bildet. In Frankreich sind Kunst und Wissenschaft auf dem Gebiete der Industrie am frühesten geschützt worden, ja sogar früher als die reine Wissenschaft und die höhere Kunst. Der Verf. behauptet das Gegentheil, ist aber im Bezug darauf im Irrthum. Das erste Gesetz des geistigen Eigenthums ist vom J. 1791, für die Industrie geben schon die Lettres patentes vom 1. October 1737 einen Schutz, allerdings zunächst blos für die Zünfte der Stadt Lyon, welche in Gold, Silber und Seide arbeiten; sie sind bei Richter nicht erwähnt, ebensowenig der Arrêt du conseil vom 17. Juli 1787, der in seiner Vorrede schon die grosse Bedeutung des Musterschutzes für Frankreich in sehr klarer Weise hervorhebt. Es heisst darin unter Anderem: „Sa Majesta aurait reconnu que la supériorité qu'ont acquise les manufactures de soiries de son royaume est principalement due à l'invention, à la correction et au bon goût des dessins; que l'émulation qui anime les fabricants et les dessinateurs s'anéantirait, s'ils n'étaient assurés de recueillir les fruits de leurs travaux; que cette certitude, d'accord avec les droits de la propriété, a maintenu jusqu'à présent ce genre de fabrication, et lui a mérité la préférence dans les pays étrangers.“ Da sind die Principien bereits klar hingestellt, welche der französischen Kunstindustrie ihre Kraft geben und jene ameisenartige Regsamkeit in Paris erzeugten, wo die Kräfte ebendeshalb unerschöpflich sind, weil das Recht der Arbeit durch den Schutz des Gesetzes unantastbar ist. Dort führt, wie der Verf. sehr richtig ausführt, der Künstler kein einsames, von der Menge wenig beachtetes Leben, wie in Deutschland, da erlahmt sein schöpferischer Geist nie. Bestrebt, eine tausendfältige Vervielfältigung zu erzielen, ist er der selbständige Erzieher des Schönheitssinnes in tausend Arbeitern und findet in dem Bedürfniss, das er so erzieht, durch den Schutz des Gesetzes auch die Macht zur Befriedigung desselben und zur Gewinnung des eigenen Lohns. — In der That, diese Auseinandersetzungen des Richter'schen Buches sind sehr lesenswerth. Möchte es unter den Gegnern dieser Doctrin so viel Propaganda machen, als es durch seine Klarheit in diesem Theile in der That verdient! S.

VIII.

Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Nach Geschichte, Recht, Nationalökonomie und Statistik von Dr. H. A. Mascher. Potsdam 1866 (E. Döring).

Das vorliegende Buch gibt eine Geschichte des Gewerbewesens vom staatswissenschaftlichen Gesichtspunkte, d. h. gestützt auf die politisch-bürgerliche Geschichte, die Gewerbegesetzgebung, die Statistik und die nationalökonomischen Grundsätze. Es hat das unbestreitbare Verdienst, den vorhandenen Stoff zum ersten Male zu einem Ganzen zusammengefügt zu haben, ein Unternehmen, für das man dem fleissigen Verfasser jedenfalls dankbar sein muss. Der reiche Stoff ist gut gegliedert und übersichtlich und klar verarbeitet. Das Buch wird sich sicher eine allgemeine Verbreitung erkämpfen, denn es gewährt Allen, die ein Interesse am Gewerbestande, an der Geschichte der Arbeit und des Rechts der Arbeit haben, die Möglichkeit, sich über die verschiedenen, hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen leicht und rasch zu orientiren.

Es behandelt die Geschichte des deutschen Gewerbewesens in acht Abschnitten. Der erste umfasst das vorgeschichtliche Gewerbewesen und charakterisirt namentlich den wirthschaftlichen, socialen und staatlichen Urzustand, sowie die Gewerbeverfassung in den römisch-deutschen Provinzen. Der zweite behandelt das Verhältniss der Gewerbe unter der Herrschaft des Naturalsystems zur Zeit der Merowinger, der Karolinger und unter den sächsischen Königen. Im dritten Abschnitt sehen wir die Zünfte erstehen durch den Uebergang von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft. Er entwickelt die sociale Hebung des Gewerbestandes und die steigende politische Bedeutung der Städte, die Zunahme der Consumtion und der Production, die damit im Zusammenhang stehende Wohlhabenheit, und charakterisirt den Schutz, der den Gewerben durch die Städtebündnisse zu Theil wird. Der vierte Abschnitt behandelt die Blüthe der Gewerbe während der Zunftbewegungen im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert. Vom Anfang der Zunftbewegungen ausgehend, schildert der Verf. hier das Umsichgreifen derselben, die politischen Bestrebungen der Zünfte, die Stellung der Fürsten zu denselben, die sociale, politische, religiöse und wirthschaftliche Bedeutung der Zünfte, sowie das sociale und gesellige Leben des Gewerbestandes auf Grund seiner grossen Wohlhabenheit, die ja im Wesentlichen die Basis des damaligen Nationalreichthums bildete. Mit Recht konnte damals Machiavell sagen, Deutschland sei der mächtigste, weil reichste Staat, und was lässt sich nicht Alles aus jener Anrede des Papstes Pius II. an den Bürgerstand herauslesen? „Wo ist bei Euch," fragte er, „ein Gasthof, in welchem man nicht aus Silber trinkt? Welche Bürgersfrau prangt nicht mit goldenem Geschmeide? Was soll ich erst zu den Halsbändern und Pferdezäumen sagen, die aus dem feinsten Golde gemacht, oder zu den vielen Sporen und Degenscheiden, die mit Edelsteinen besetzt sind, oder zu den Ohrringen, Wehrgehängen, Panzern und Helmen, die ganz von Golde glänzen?" Auf diesen Grundlagen erwuchs denn jener Luxus in Kleidern und Schmucksachen, jene Schwelgerei, der gegenüber obrigkeitliche Tischordnungen festsetzten, wie viel Gäste geladen und mit wie viel Schüsseln sie bewirthet werden durften. Wir lächeln jetzt über diese Luxusgesetze, über dieses Maass der leiblichen Nahrung, bedenken aber nicht, dass wir in den preussischen Schulregulativen Luxusgesetze besitzen auf einem viel bedeutsameren Gebiete, welche den Lehrern der Volksschule das Maass ihrer geistigen Nahrung vorschreiben. Wenn jene verurtheilt worden sind, wievielmehr müssen diese verurtheilt werden im Staate der Intelligenz!

Hochmuth kommt vor dem Fall! Dies Sprichwort bewährt sich auch hier. Der nächste Abschnitt schildert den Verfall der Gewerbe und das Sinken des Gewerbestandes im sechzehnten und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. Dem gegenüber tauchen in Frankreich zuerst veränderte staatswirthschaftliche Ansichten auf: Sully und Colbert begründen das Merkantilsystem, Quesnay das physiokratische System. Wir erfahren in diesem Abschnitt den Einfluss dieser Systeme auf Deutschland und gelangen endlich zum Industriesysteme von Adam Smith. Im siebenten Abschnitte schildert der Verf. den Uebergang zum Industrialismus unter der Herrschaft der reinen Geld- und Creditwirthschaft im neunzehnten Jahrhundert. Die Gewerbefreiheit fängt an, ihre Flügel zu regen. Die Zünfte brechen zusammen, das Grossgewerbe entwickelt sich, unterstützt von den Dampfmaschinen, den Eisenbahnen, den

naturwissenschaftlichen Entdeckungen, der Arbeitstheilung, den Banken und andern mächtigen Factoren. Aus den Trümmern erhebt sich das moderne Genossenschaftswesen, welches im letzten Abschnitt seine Darstellung findet. Derselbe charakterisirt die genossenschaftlichen Bewegungen und Resultate in England und Deutschland und gibt ein Bild der neuesten social-politischen Arbeiterbewegungen.

Ich versuchte hier in wenigen Zügen den Weg anzudeuten, den der Leser an der Hand des Buches zu durchwandern hat, und habe nur noch anzuführen, dass in einem Anhang eine ganz gute Auswahl wichtiger Quellen zusammengestellt und wörtlich abgedruckt ist. So die Ordnung der Mühlknechte in Danzig von 1365, die Rolle der Leinwebergesellen in Danzig, die Artikel der Tuchknappenbrüderschaft in Iglau von 1669 u. s. w. S.

IX.

Die nationalökonomische Litteratur in der periodischen Presse.

Italien.

Obgleich uns zwei Arbeiten vorliegen über das gegenwärtige Currencysystem in Italien [1]), so haben wir uns doch zu einem Bericht hierüber nicht entschliessen können, weil die beiden Arbeiten zu wenig sichere und geordnete Thatsachen über den so überaus wichtigen Gegenstand bringen. Gewiss dürfte die Thatsache sein, dass in Italien eine solche Papiergeldentwerthung, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, trotz des überaus schlechten Standes der Finanzen des Königreichs — welche demnach auf das Geldsystem keinen zu starken Einfluss zu äussern scheinen — nicht eingetreten ist und auch nicht eintreten wird.

Im Nachstehenden geben wir zwei ausführliche Berichte über ein Bankinstitut, die grosse Sparkasse zu Mailand, und die landwirthschaftliche Production des Königreichs Italien.

1) Die grösste Sparkasse in Italien.

Il nuovo bilancio delle Casse di risparmio della Lombardia. Annali universali di statistica pp. Fasc. di Dicembre 1866 p. 289 sqq.

Die Sparkasse der Lombardei (cassa di risparmio di Lombardia) mit ihren 28 Filialen ist nicht allein der Riese, il gigante, wie sie ein italienischer Schriftsteller nennt, unter den Sparkassen Italiens, sondern auch ein Muster, welches wegen der Beschaffenheit seiner Activ- und Passivoperationen und seiner Organisation Beachtung verdient.

Uns liegt ein sehr ausführlicher Bericht über die soeben veröffentlichte Bilanz derselben für das Jahr 1865 vor, und wir benutzen ihn, um nicht bloss

---

1) Del corso forzoso dei biglietti di Banca e dei suoi remedj; Memoria del prof. Baldassare Poli, letta alla classe delle scienze morali e politiche del R. Istituto Lombardo nell' adunanza dell' 8 novembre 1866, p. 233 sqq. Annali universali di Statistica, Dicembre 1866.

Le cours forcé en Italie ou un nouveau chapitre de l'histoire du papier-monnaie, par M. Pascal Duprat, ancien représentant du Peuple, p. 385 sqq. Journal des Economistes, Décembre 1866.

den Umfang, sondern auch die Art der Geschäfte und die Grundsätze der Verwaltung erkennen zu lassen.

Dieses grosse Institut wurde im Jahre 1823 gegründet. Wie die meisten Sparkassen Italiens verdankt auch die lombardische Sparkasse ihr Dasein der Wohlthätigkeit, indem eine erste Dotation von 300,000 Lire, welche in den drei Theuerungsjahren 1815—1817 aus Zuschlagssteuern erhoben worden waren, zu ihrer Einrichtung überwiesen wurde. Dieser ursprüngliche Wohlthätigkeitsfond wurde seitdem in getrennter Verwaltung gehalten und war im Jahre 1865 auf 962,206 L. angewachsen.

Die Sparkasse erwarb ausserdem aus der eigenen Geschäftsführung, aus ihren Activüberschüssen, einen ihr eigenthümlich gehörigen Reservefond, welcher im Anfang des Jahres 1865 6,307,051 L. betrug und am Schluss desselben Jahres auf die Höhe von 7,379,970 L. gestiegen war, so dass er sich in dem einen Jahr um eine Million vermehrte. Aus diesem Fond hatte die Sparkasse bereits während des Jahres 1865 die Summe von 79,500 L. zu Wohlthätigkeitszwecken aufgewendet, zumeist für Mailand und die 18 Städte und 20 ländlichen Communen der Lombardei, in denen die Filiale derselben ihren Sitz haben.

Das Vertrauen der Einleger zu der Sparkasse wuchs seit ihrer Gründung von Jahr zu Jahr. Während sie im ersten Jahre ihrer Begründung nur die Zahl von 569 Einlegern mit einer Einlagesumme von 258,510 L. aufzuweisen hatte, stieg die Zahl der von ihr ausgegebenen Einlagebücher im Anfang des Jahres 1865 auf 141,586 und die bei ihr eingelegte Summe auf 108,499,763 L. Während des Geschäftsjahres 1865 wurden zusammen 45,538,283 L. bei der Sparkasse eingelegt und 32,897,345 L. erhoben. Die Zahl der einzelnen Depositengeschäfte war 166,454; die Durchschnittseinzahlung belief sich daher auf L. 273,58. Neue Einlagebücher wurden 31,511 ausgegeben. Die Anzahl der Zurückzahlungen war 121,048, und getilgt wurden 19,396 Einlagebücher. Der Durchschnittsbetrag sämmtlicher Einlagebücher am Schluss des Jahres 1865 erreichte die Höhe von L. 818,09, ein sehr bedeutender Betrag für eine Sparkasse.

Was die Verzinsung der eingelegten Gelder anlangt, so finden wir den Zinsfuss, namentlich gegenüber dem Sparkassenzinsfuss in Deutschland und England, ungewöhnlich hoch, er ist 4 Procent. Italien, als ein kapitalbedürftiges Land, hat überhaupt einen hohen Zinsfuss, dieselbe Erscheinung, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die Summe der Zinsen, welche für das Jahr 1865 an die Einleger zu zahlen war, betrug 4,600,142 L. Am Schluss des Jahres 1865 war das Kapital derselben 125,740,813 L., vertheilt an 153,701 Einleger; die Kapitalvermehrung gegen das Vorjahr war 17,241,080 L.

Vergleicht man diese Ziffern mit denen der Rechenschaftsberichte der Sparkasse zu Paris aus demselben Jahre, so findet man, dass die Sparkasse in Mailand weit bedeutender ist, als die der französischen Hauptstadt. Am Schluss des Jahres 1865 betrug die Einlagesumme bei der Sparkasse zu Paris 45,986,977 Fr. (125,740,813 L. bei der Sparkasse zu Mailand), welche 252,586 Einlegern gehörte [2]).

---

2) Nach einer eben stattgehabten Veröffentlichung im Moniteur war das Activum (der Reservefond) der sämmtlichen französischen Sparkassen (497) am Schluss

Es ist gesagt worden, dass die lombardische Sparkasse die Dimensionen einer gewöhnlichen Sparkasseninstitution, welche zunächst nur für die kleinen Leute bestimmt sei, überschreite. Was die Anlegung der Gelder anlangt, namentlich beim Hypothekengeschäft, so ist dies, wie sich weiter unten ergeben wird, nicht ungegründet, was aber die Einleger, gleichsam die vorübergehenden Actionäre der Gesellschaft, anlangt, so sind dies keine grösseren Kapitalisten. Die Sparkasse von Mailand ist keine öffentliche Bank für die wohlhabenden Classen, sondern, zum grösseren Theil wenigstens, für die kleinen Leute und die arbeitende Classe. Nach dem sorgfältigen Bericht für 1865 betrug die Anzahl derer, welche über 500 Lire (133 Thlr. 10 Sgr.) bei der Sparkasse eingelegt hatten, 1151, die der Stadt Mailand angehörten, während 56,175 Personen Einlagen unter 100 L. besassen, so dass ein Drittel der Einleger der Wahrscheinlichkeit nach sogar der ärmeren Classe angehört.

In welcher Weise wirthschaftet nun die Anstalt mit den ihr anvertrauten Geldern? Zunächst, und dies ist kein geringer Vorzug der italienischen Sparkasse, wird das ersparte Vermögen der Aermeren nicht gleich Staatsschuld, wie in England und Frankreich, sondern das Institut ist selbstständiger Verwalter der bei ihm eingehenden Kapitalien. Da gerade dieser Theil des Rechenschaftsberichts für 1865, die Veranlagung der Kapitalien, von grossem Interesse auch für deutsche Leser sein wird, so dürfte eine eingehendere Specialisirung nicht unangemessen sein. Wir schicken zunächst zur Vergleichung demselben einen Rückblick über die hauptsächliche Anlegung der Sparkassenkapitalien in den Jahren 1852—1856 voraus [3]).

31. Decbr.	Darlehen gegen Hypothek.	Oeffentliche Creditpapiere.	Darlehen gegen Verpfändung öffentl. Creditpapiere.	Verleihungen (sovvenzioni) an moralische Körperschaften.
1852	23,192,508 L.	4,913,448 L.	1,485,446 L.	527,000 L.
1853	37,036,158 -	5,296,384 -	2,537,637 -	1,397,637 -
1854	40,283,051 -	5,083,300 -	1,341,621 -	1,428,500 -
1855	43,129,658 -	5,446,610 -	3,395,363 -	774,700 -
1856	51,207,119 -	5,084,834 -	4,641,203 -	508,200 -

Man ersieht schon aus diesem kurzen Zeitraum von fünf Jahren einestheils das schnelle Wachsthum der Anstalt, anderntheils das Bemühen derselben, in mannichfaltigerer Weise ihre Kapitalien anzulegen, als dies gewöhnlich bei Sparkassen der Fall ist. Für 1865 findet sich sogar noch die Rubrik „Wechsel“ vor.

Die gesammten Activa der Sparkasse, welche sich am Ende des Jahres 1864 mit L. 115,537,588 54 bezifferten, waren Ende 1865 auf L. 133,308,573 gestiegen, sie hatten sich demnach um L. 17,770,984 47 in diesem Jahre vermehrt. Die Passiva, welche am Schluss des Jahres 1864 L. 108,820,209 77 waren, stiegen Ende 1865 auf L. 125,928,602 75, eine Vermehrung von

des Jahres 1865 13,103,754 Fr. 88 C., etwa um eine halbe Million mehr, als im Vorjahr. Die eine italienische Sparkasse mit ihren Zweigen besass daher etwas mehr, als die Hälfte (7,379,970 L.) des gesammten reinen Sparkassen-Activvermögens des Kaiserreichs.

3) Er ist einer Publication von Allievi: La cassa di risparmio di Lombardia von 1857 entnommen.



L. 17,108,392 98. Der Reservefond war gegenüber den Passiven der Anstalt der Sparkasse im Verhältniss von 5,86 Procent. Von den *sieben* verschiedenen Arten der Kapitalanlage sind die Ergebnisse für das Geschäftsjahr 1865 nun folgende:

1) *Der Hypothekenverkehr der Sparkasse.* Er ist ein doppelter: Darlehen nach dem gewöhnlichen System mit bestimmten Rückzahlungsfristen, und Darlehen nach dem der neueren Zeit angehörigen System der Rückgewähr durch Amortisation.

Die Darlehen nach dem gewöhnlichen System mit bestimmten Rückzahlungsfristen beliefen sich bis zum Schluss 1864 auf die Zahl von 1374 zu dem Gesammtkapitalbetrage von . . . . L. 73,069,289 07

Im Laufe von 1865 kommen dazu 27 neue Darlehen mit - 1,167,832 52

Aus dem Vergleich der Zahl der Darlehen mit dem Betrag der Gesammtsumme ersieht man, dass ähnlich wie bei dem Credit foncier zu Paris der kleine Grundbesitz wohl ganz unberücksichtigt bleibt. Wir empfehlen den Italienern das Studium von deutschen Hypothekenbanken, bei denen es, namentlich bei solchen, welche direct unter Staatscontrole stehen oder förmliche Landescredit-Institute sind, sehr oft statutenmässige Verpflichtung ist, auch den kleineren Immobiliarbesitz zu beleihen, und die dabei wohl etwas mehr Arbeit, aber selten durch den kleinen Besitzer Verluste haben.

Zurückgezahlt wurden 37 Darlehen mit . . . . . - 2,272,290 46

In dieser Summe sind zugleich 2 Amortisationskapitalien von L. 105,000 und ein Verlustkonto von L. 53,639 81 (durch Realisation von Hypothekenforderungen).

Schluss 1865 belief sich demnach die Zahl der Hypotheken auf 1364 im Betrage von . . . . - 71,964,831 13

Was den Zinsfuss anbelangt, so war derselbe im mittleren Durchschnitt bis zu Ende 1864 4,67 Procent, er stieg im Jahre 1865 auf 4,93 Procent, indem man die Interessen des grössten Theils der Darlehen von dem bisherigen Zinsfuss von $4\frac{1}{2}$ auf 5 Procent erhöht hatte. Während am 31. December 1864 noch L. 46,230,816 07 nur $4\frac{1}{2}$ Procent gezahlt hatten, betrug am Schluss 1865 der Betrag der Darlehen zu diesem Zinsfuss nur noch L. 7,664,126 07.

Die Darlehen mit Amortisation beliefen sich von 1862 bis zum 31. December 1864 auf 39 im Betrage von . L. 3,381,150 61

Im Jahre 1865 wurden weitere 78 mit . . . . . - 3,478,250 —

contrahirt, von denen 76 Darlehen mit L. 3,371,000 in Geld und 2 mit L. 107,250 mittelst Conversion von Darlehen nach dem gewöhnlichen System in Amortisationskapitalien.

Zusammen: L. 6,859,400 61

Hierzu Einnahmen theils à Conto, theils in dem jährlichen Abtrag (annualita, Zins- und Amortisationsquote) mit - 80,422 64

Es beliefen sich demnach am Schluss 1865 die 117 Amortisationskapitalien auf den Gesammtbetrag von . . L. 6,778,977 97

Wir heben hervor die steigende Bevorzugung der Darlehen gegen Amortisation.

Der mittlere Zinsfuss dieser Kapitalien ist 4,88 Procent. Der Betrag der jährlichen Zahlung dieser Passivkapitalien beläuft sich auf L. 497,443, was im Verhältniss zum Kapital 7,25 beträgt. Die Amortisationskapitalien zusammengerechnet würden, wenn nicht à conto getilgt, in weniger als 24 Jahren erloschen sein. Ende 1865 betrugen die Hypothekkapitalien nach dem gewöhnlichen System . . . . L. 71,964,831 13
und die Amortisationskapitalien . . . . - 6,778,977 97
sonach die Anlage in Hypotheken zusammen . . . . . L. 78,743,709 10
und bilden demnach die Hauptanlage der Gesammtactiven im Betrage von L. 133,308,573 01.

2) Darlehen gegen Verpfändung von Staatspapieren.

Mit der Entwicklung der italienischen Staatsschuld wächst auch das Geschäft der Sparkasse gegen Beleihung der öffentlichen Creditpapiere. Während am 31. December 1864 1038 Darlehen ausstanden im Betrage von . . . L. 13,094,837 84
stiegen dieselben bis 31. December 1865 auf 1378 mit - 16,704,014 82
und vermehrten sich daher um 340 mit . . . . - 3,609,176 98

Es wurden restituirt im Jahre 839 mit . . . . . - 15,912,738 22

Die Interessen für diese Subventionen im Jahre 1865 schwanken zwischen 5 und 6 %. Am 31. December 1865 wurden L. 7,276,556 68 verzinst zu 5 %, L. 7,870,931 44 zu 6 % und der Rest L. 1,556,526 70 zu 4 % und resp. zu 7 %.

3) Darlehen an moralische Körperschaften.

Während dieselben am 1. Januar 1865 noch L. 1,240,938 33 betrugen, waren sie am 31. December 1865 auf 13 mit L. 913,132 76 gefallen. Unter dieser Zahl sind L. 652,762 39, Schuld an den Wohlthätigkeitsfond mitbegriffen.

4) Oeffentliche Creditpapiere.

Die öffentlichen Effecten der Sparkasse nach dem Börsenpreise vom 31. December 1864 ergeben einen Werth von		L. 8,105,370 12
Hierzu durch weitere Erwerbungen im Jahre 1865	L. 3,496,190 04	
und durch das Steigen des Werths einiger Kategorieen von Werthpapieren	- 121,775 33	
	L. 3,617,965 37	- 3,617,965 37
Total		L. 11,723,335 49
Es mindert sich der Betrag durch Verkauf um	L. 2,244,891 64	
und durch Entwerthung einiger Kategorieen von Werthpapieren um . .	- 212,532 53	
	L. 2,457,424 17	- 2,457,424 17
Sonach ergiebt sich am 31. December ein Bestand an öffentlichen Werthpapieren zum Curse dieses Tages von		L. 9,265,911 32

Die öffentlichen Werthpapiere bilden 6,95 Procent der gesammten Activa der Sparkasse und ergeben für's Jahr im mittleren Durchschnitt 6,65 Procent.

Nur an einer Art derselben, an der lombardo-venetianischen Anleihe von 1850, ergab sich ein Gewinn; an den übrigen Werthpapieren, der consolidirten Schuld, den Eisenbahnobligationen und den Actien der Unternehmung des Canals Cavour, hatte die Sparkasse Verluste. Diese werden im Jahre 1866 weit bedeutender sein. Sparkassen sollten, scheint uns, sich ganz der Anlegung ihrer Kapitalien in öffentlichen Werthpapieren enthalten, am meisten aber in Ländern, wo sie, wie in Italien, grossen Werthsschwankungen ausgesetzt sind. Eine Sparkasse soll nicht speculiren! In Zeiten der Creditwirren ist ein Zweifel an der Zahlungsfähigkeit einer Sparkasse doppelt gefährlich.

5) Wechsel. Schluss 1864 befanden sich im Portofolio der Sparkasse 389 Wechsel im Werthe (unter Berücksichtigung des Disconts) von	L.	2,375,385 06
Im Laufe von 1865 wurden discontirt 3532 mit .	-	18,647,809 05
	L.	21,023,194 11
Es gingen davon ein 2859 mit	-	15,281,900 69
und es blieben am Schluss 1865 noch zurück 1062 mit	-	5,741,293 42

Der durchschnittliche Discontsatz war für 1865 L. 5,46 Procent, um 69 Centesimi geringer als im Vorjahre.

6) Schatzbons (Buoni di Tesoro). Die Schatzbons bilden den beträchtlichsten Theil des fluctuirenden Theils der Activa der Sparkasse.

Am 1. Januar 1865 waren vorhanden an Schatzbons	L.	3,961,000
Dazu erworben im Laufe des Jahres	-	21,620,357 78
Total	L.	25,581,357 78
Es wurden eingezogen	-	13,681,357 78
Es blieben am Schluss 1865 im Portofolio . . .	L.	11,900,000

Der Zinsfuss der Schatzbons war zwischen 5 und 7 Procent und die Verfallzeit nicht geringer als 3 und nicht grösser als 8 Monate. Das Geld scheint demnach in Italien gerade noch einmal so theuer zu sein, als in England.

7) Endlich stand die Sparkasse in Contocurrent mit der Nationalbank von Italien, eine Nothwendigkeit für ihren Wechselverkehr.

Am 1. Januar 1865 hatte sie bei der Nationalbank einen Credit von	L.	1,530,578 65
Hierzu kamen im Laufe des Jahres weiter	-	8,111,910 10
Die Interessen der Guthaben capitalisirt bezifferten sich auf	-	165,664 85
Totalbetrag	L.	9,808,153 60
Es wurden im Jahre 1865 von der Bank wieder entnommen	-	6,275,610 70
und es betrug demnach am Schluss des Jahres 1865 das Guthaben der Sparkasse bei der Nationalbank. . .	L.	3,532,542 90

Die Einlagen bei der Bank wurden bewirkt mit L. 2,500,000 in Contanten und mit L. 5,611,910 10 durch Girirung von Wechseln auf Plätze, wo die Bank ihre Sitze oder Succursalen hat.

In welcher Weise in Italien die Besteuerung, namentlich des beweglichen Vermögens, steigt, sieht man an den Steuern, die die Sparkasse 1864 und 1865 bezahlte. Dieselben beliefen sich für 1864 auf L. 52,398 95, im darauf folgenden Jahre auf fast das Doppelte, L. 100,840 03.

Das jüngste Organ bei der Sparkasse ist ein besonderes Revisionsamt, welches ausser der Controle hauptsächlich die Redaction der Finanzsituation der Anstalt in Form einer Bilanz zu besorgen hat, bei welcher es in täglicher Rechnungs-Uebersicht die summarischen Verwaltungsresultate zu überwachen hat, eine Institution, die der mächtige Geschäftsaufschwung der Sparkassenbank nothwendig erforderte.

2) Die Agriculturbilance des Königreichs Italien. Il bilancio dell' agricoltura Italiana. (Professore Gaetano Catoni.) Annali universali di statistica etc. Fasc. di Novembre 1866. p. 187 sqq.

Wie in Frankreich so ist auch im Königreich Italien von der Regierung im vergangenen Jahre eine Untersuchung des gegenwärtigen Standes der Agriculturverhältnisse des Landes angeordnet worden. Mittelst königlichen Decrets vom 8. September 1866 hat der damalige Minister des Ackerbaues und des Handels, Cordova, eine Commission dazu berufen, welche bereits am 4. October ihre erste Sitzung hielt. Präsident der Commission ist der Marchese Emilio Bertone di Lambuy. Gleich in dieser ersten Sitzung vertheilte man die Arbeiten nach den verschiedenen Materien in sieben einzelne Kategorieen und ernannte für eine jede derselben eine besondere Untercommission.

Die Kategorieen, in welche die Arbeiten der Commission zerfallen, sind die folgenden:

1) Landwirthschaftlicher Unterricht (istruzione agraria),
2) Polizei auf dem Lande (polizia rurale),
3) Landwirthschaftlicher Credit (credito agrario),
4) Die Vertretung der Agricultur (rappresentatione dell agricoltura),
5) Oeffentliche Arbeiten in ihrer Verbindung mit dem Ackerbau (lavori pubblici nelle loro attinenze coll' agricoltura),
6) Holzkultur (selvicoltura),
7) Verhältniss der Zölle und der Consumtionssteuern zu der Landwirthschaft (rapporto dei dazii doganali e di consume con l'agricoltura).

Ein Mitglied dieser Commission, der Professor Catone, hat jetzt in einer Zeitschrift (il Sole) unter dem Titel: il Bilancio dell' agricoltura italiana eine auf statistisch-officielle Ermittlung gestützte Untersuchung veröffentlicht, deren Resultate wir dem Novemberheft der Annalen der Statistik entnehmen, welche mit zwingender Gewalt viele Illusionen der Italiener über ihr schönes Land und seine Zukunft zerstören muss. Der Verfasser selbst gesteht, dass er über die vorliegenden Thatsachen betroffen ist und sie doch nicht hinwegläugnen kann. Auf den Bodenerzeugnissen ruhten die Hoffnungen des Landes, „der schöne Himmel, das schöne Klima und der fruchtbare Boden Italiens" tröstete über die Inferiorität des Handels und der Industrie, und jetzt ergeben die Zahlen der officiellen Statistik, dass allein für Cerealien über 100 Millionen L. jährlich an's Ausland gezahlt werden müssen, um den Ausfall für den heimischen Consum zu decken. Nach Catone würde Italien mit seiner Bevölkerung von 24 Millionen wenigstens zehn Tage im Jahre hungern müssen, ohne die Zufuhr von Lebensmitteln von auswärts.

Wir gehen jetzt nach den Annalen über zu den Zahlengruppen, welche den jüngsten Publikationen der Generaldirektion der Steuern entnommen sind.

Wir bemerken, dass bei der Ein- und Ausfuhr der Transit nicht mitgerechnet ist.

Die Handelsbewegung für 1863 und 1864 ergiebt:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehreinfuhr.
1863	L. 982,293,652	L. 700,265,636	L. 282,028,016
1864	- 1,092,726,341	- 631,923,703	- 460,802,637

Um so weniger tröstlich sind diese Zahlen für den wirthschaftlichen Zustand Italiens, wenn daraus diejenigen Ziffern genommen werden, welche die Bewegung der Agriculturprodukte darstellen. Catone giebt dafür folgende Zahlen an:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehreinfuhr.
1863	L. 664,244,769	L. 562,908,908	L. 101,335,861
1864	- 713,508,218	- 483,648,545	- 229,859,673

Diese Zahlen beweisen, dass die Produkte des Ackerbaus in Italien ungefähr $^2/_3$ des gesammten internationalen Handels und $^2/_5$ der gesammten Differenz zwischen Einfuhr und Ausfuhr ausmacht, und dass diese Differenz von 1863 zu 1864 ausnehmend gestiegen ist.

Dabei ist noch zu beachten, dass die auf Rechnung der Regierung erfolgte Einfuhr, da sie zollfrei ist, unter den obigen Ziffern keine Berücksichtigung gefunden hat. Käme diese Einfuhr noch mit hinzu, so würde sich eine noch ungünstigere Bilanz herausstellen.

Da diese Verhältnisse kaum an Wichtigkeit überschätzt werden können, denn sie sind ein Fingerzeig für die Zukunft Italiens, so geben wir eine specielle Tabelle für die einzelnen Gegenstände der Ein- und Ausfuhr, soweit sie uns vorliegen.

Die Einfuhr und Ausfuhr für 1863.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
Weine, alkoholhaltige Getränke, Oel u. s. w.	L. 36,724,407	L. 88,959,628
Früchte, getrocknet und grün	- 5,540,562	- 66,677,300
Fleisch, frisches, gesalzenes, Wildprett u. s. w.	- 18,259,085	- 9,646,400
Fische	- 18,782,157	- 1,269,381
Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe u. s. w.) .	- 14,931,785	- 10,025,964
Häute	- 36,326,876	- 10,732,298
Hanf und Leinen	- 20,038,224	- 18,834,344
Baumwolle	- 101,869,909	- 17,116,839
Wolle, Haare (!)	- 89,643,044	- 16,325,442
Seide	- 183,280,822	- 254,281,489
Futter, Cerealien, Mehl (!)	- 121,358,305	- 57,166,731
Hölzer	- 17,444,533	- 11,873,692

Die Einfuhr und Ausfuhr für 1864.

	Einfuhr.	Ausfuhr.
Weine, alkoholhaltige Getränke, Oel u. s. w.	L. 45,410,051	L. 91,062,214
Früchte, getrocknet und grün	- 7,485,071	- 63,849,455
Fleisch, frisches, gesalzenes, Wildprett u. s. w.	- 20,929,691	- 11,570,757
Fische	- 17,130,801	- 1,521,840
Vieh (Pferde, Rindvieh, Schafe u. s. w.) .	- 14,598,997	- 8,466,634
Häute (!)	- 34,492,233	- 7,713,991
Hanf und Leinen	- 23,526,441	- 20,810,795

	Einfuhr.	Ausfuhr.
Baumwolle	L. 85,221,168	L. 11,102,617
Wolle, Haare (!)	- 94,228,293	- 13,701,706
Seide	- 141,149,201	- 201,839,154
Futter, Cerealien, Mehl (!)	- 201,175,832	- 39,676,810
Hölzer (!)	- 28,101,039	- 8,302,572*).

Es ist zu der ersten Kategorie Wein, Oel u. s. w. zu bemerken, dass die Mehrausfuhr fast allein Mehrausfuhr des Oels ist. Nur bei diesem Handelsartikel, ferner bei den Früchten und der Seide übersteigt die Ausfuhr die Einfuhr, alle übrigen Gegenstände zeigen in der Bilanz eine Unterordnung der italienischen landwirthschaftlichen Industrie. Selbst der Werth des im Jahr 1864 ausgeführten Käses (L. 6,770,640) ist um 2 Millionen geringer, als der eingeführte (L. 9,461,645).

Aus Oesterreich bezieht Italien den grössten Theil des Viehs, demnächst aus der Schweiz; an Frankreich dagegen giebt es einen Theil seines Viehbestandes ab.

Es betrug im Jahre 1864 die Ein- und Ausfuhr an Vieh:

von und nach	Einfuhr.	Ausfuhr.	Differenz zwischen Ein- und Ausfuhr.
Oesterreich . . .	L. 8,403,483	L. 759,626	L. 7,643,859
der Schweiz . .	- 1,932,159	- 277,777	- 1,654,382
Frankreich . . .	- 1,425,519	- 6,406,366	- 4,980,847

An Futter, Cerealien und Mehl waren also die Resultate der Jahre 1863 und 1864:

	Einfuhr.	Ausfuhr.	Mehreinfuhr.
1863	L. 121,358,305	L. 57,166,731	L. 64,191,574
1864	- 201,175,832	- 39,676,810	- 162,499,022

Cantoni bemerkt, dass, wenn man die statistischen Erhebungen früherer Jahre mit den Ergebnissen von 1863 und 1864 vergleiche, die Thatsache unverkennbar sei, dass die Produktion der Cerealien in Italien sich im Sinken befinde. Er schätzt das jährliche Deficit an Cerealien auf 6 Millionen Hectoliter. Das gesammte Agriculturland für das Königreich Italien im Jahre

*) Da Italien und Frankreich in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Klima viele Verwandtschaft haben, so ist es nicht ohne Interesse, für eine Anzahl Agriculturprodukte die Handelsbilance dieses letzteren Landes für 1864 gegenüber zu stellen. Die Ziffern sind entnommen dem Annuaire de l'économie politique et de la statistique vom Jahre 1866 (p. 66). Es betrug für 1864 Frankreichs

	Einfuhr	Ausfuhr
von Häuten und Pelzwerk . .	102.8 Mill. Fr.	16.3 Mill. Fr.
- Pferden, Rindvieh u. s. w.	87.9 - -	25.8 - -
- Olivenöl	29.3 - -	9.7 - -
- Cerealien	23.1 - -	56.2 - -
- Käse und Butter . . .	15.7 - -	46.6 - -
- Oelsamen	59.8 - -	} 9.0 - -
- Oelfrüchte	18.4 - -	
- Wein	5.5 - -	234.5 - -
- Eau de vie	5.7 - -	72.1 - -
- Wolle	214.3 - -	51.1 - -
- Seide	285.8 - -	101.5 - -

Bei einer Vergleichung muss in Rechnung kommen, dass Frankreich als industrielleres Land einen grösseren Theil der Einfuhrprodukte als bearbeitete Handelsartikel wieder ausführte, als dies in Italien der Fall ist.

1864 wird von ihm auf circa 12 Millionen Hectaren*) mit und ohne Weinbau — wer in Italien gereist ist, weiss, dass vielfach die Aecker von Weinreben umsäumt werden — veranschlagt, wovon gegen 4 Millionen auf Brache u. s. w. für den jährlichen Ertrag in Abzug kommen, so dass nur ungefähr 8 Millionen Hectaren tragbares Land in Rechnung zu bringen sind.

Die Bedürfnisse des Königreichs Italien beanspruchen nach Cantoni zur Aussaat nach der gewöhnlichen Annahme von 2 Hectoliter für die Hectare . .	16,000,000 Hectoliter
zum Consum für 22 Millionen Bevölkerung (3 Hectoliter für jedes Individuum)	66,000,000 -
zur Ernährung des Viehbestandes	5,000,000 -
zur Destillation und zu ähnlichem Verbrauch . . .	500,000 -
ergiebt einen Gesammtverbrauch von	87,500,000 Hectoliter.
Die grösste Produktion an Getreide, welche für Italien angenommen werden kann, beträgt 10 Hectoliter auf die Hectare bestelltes Land, somit zusammen für 8 Millionen Hectaren	80,000,000 -
was ein jährliches Deficit ergiebt von	7,500,000 Hectoliter.

Namentlich beklagt der italienische Schriftsteller den Mangel Italiens an natürlichen und künstlichen Wiesen. Er berechnet dieselben auf nicht mehr als 860,000 Hectaren (gegen 7,500,000 in Frankreich und 11,000,000 in England) und daher den verhältnissmässig geringen Viehstand und die geringe Tragbarkeit des Landes. Es ist derselbe nach Cantoni

	für das Königreich Italien:		in Frankreich:	in England:
an Rindvieh	3,300,000	Stück gegen	10,000,000	8,000,000
- Pferden	1,300,000	- -	3,000,000	2,000,000
- Schafen	12,000,000	- -	35,000,000	30,000,000

(Nach einer anderen sicheren Quelle war im Vereinigten Königreich 1865 bis 1866 der Bestand an Rindvieh 8,316,960 und an Schafen 25,795,708, und in Frankreich (1862) an Rindvieh 14,197,360 und an Schafen 33,281,592.)

Aus diesen Thatsachen findet die Erscheinung ihre Erklärung, dass, wie in den jüngsten Tagen, nicht bloss auf der traurigen Insel Sardinien, sondern auch in manchen andern Districten Italiens Hungersnoth und Brodexcesse nicht zu seltene Gäste sind. Jetzt, nachdem Italien das Glück gehabt, seine politische Reorganisation nahezu vollendet zu sehen, treten Aufgaben an seine besten Männer, wir möchten sagen, an die ganze Nation, heran, welche nur durch die Macht constanter, solider Friedensarbeit gelöst werden können.

K—n.

*) In einer andern höchst instructiven Schrift über die wirthschaftlichen Verhältnisse Italiens: „Delle condizioni dell' Italia nell' agricoltura, nelle manifatture e nel commercio in confronto dell' Inglhiterra e della Francia" von Vicenzo Rossi. 1862. 2. ed. finden wir (p. 56) das Culturland von Italien mit 14 Millionen Hectaren angegeben, was mit der obigen Annahme von 12 Millionen für das Königreich Italien zusammenstimmen würde. Das uncultivirte Land Italiens beziffert Rossi mit 16 Millionen Hectaren; für Oberitalien (Piemont und Lombardo-Venetien) allein nimmt er 7 Millionen Culturland und 3 Millionen unangebautes Land an.

Miscellen.

VI.

Die Berufsklassen in den Städten Gotha, Gera, Schleiz, Ohrdruf und Waltershausen.

In dem VII. Bande dieser Jahrbücher S. 353 ff. wurde eine Uebersicht der Berufsklassen in 14 thüringischen Städten nach der Zählung vom 3. Dec. 1864 mitgetheilt, die im Nachfolgenden dadurch ergänzt wird, dass die gleichen Berufsklassen noch für die dort fehlenden übrigen 5 Hauptorte Thüringens zusammengestellt werden.

Alle 5 Städte sind aufblühende Centralpunkte eigenthümlicher thüringischer Industrie. In Gera (15,363 Einw.) und Schleiz (4823 Einw.) blüht Spinnerei und Gewebefabrikation (in Gera 20 %, in Schleiz 14 % der Bevölkerung), in Ohrdruf (5254 Einw.) und Waltershausen (4000 Einw.) die Fabrikation von Spielwaaren und die Manschetten- und Hemdknopfmacherei (in Ohrdruf 14,84 % neben 10,32 % Porzellan- und Siderolythwaarenfabrikation, in Waltershausen 21,74 % der Bevölkerung), und in Gotha (17,955 Einw.) die Druckerei von Kupfer- und Stahlstichen, Globen und Landkarten, welche 555 Köpfe oder 3,09 % der Bevölkerung ernährt. In Gera hat ausserdem der Maschinenbau eine grossse Ausdehnung gewonnen (612 Köpfe oder 3,98 % der Bevölkerung).

Auf 100 Einwohner kommen

in Gotha . . .	6,27	Dienstboten,	20,45	Gehülfen,
- Ohrdruf . .	4,28	-	31,99	-
- Waltershausen	4,12	-	27,22	-
- Gera . . .	5,09	-	16,64	-
- Schleiz . .	4,96	-	11,51	-

Das Handwerk und der Detailhandel sind auch hier wie in den übrigen Städten Thüringens sehr ungleich vertheilt. Ein Schneider kommt in Waltershausen auf 93 Einw., in Gera auf 147 Einw., in Gotha auf 157 Einw. und in Schleiz auf 200 Einw.; ein Schuhmacher in Schleiz auf 54 Einw., in Ohrdruf und in Waltershausen auf 105 Einw. und in Gotha auf 108 Einw.; ein Fleischer in Waltershausen auf 173 Einw., in Gotha auf 299 Einw. und in Gera auf 426 Einw.; ein Bäcker in Schleiz auf 209 Einw., in Gera auf 384 Einw. und in Gotha auf 513 Einw.; ein Colonialwaarenhändler in Gotha auf 145 Einw., in Gera auf 374 Einw. und in Schleiz auf 535 Einw.

Die näheren Einzelnheiten sind in folgenden Uebersichten enthalten:

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
I. Land- und Forstwirthschaft.					
1) Landwirthe.					
a. Eigenthümer.					
Selbstständige	71	92	14	29	13
Gehülfen	81	224	51	6	6
Dienstboten	175	128	69	18	32
Angehörige	126	147	20	74	25
b. Pachter.					
Selbstständige	2	7	—		
Gehülfen	1	3	—		
Dienstboten	3	—	—		
Angehörige	13	10	—		
2) Gärtner und Weinbauer.					
Selbstständige	42	2	1	34	1
Gehülfen	75	4	—	33	—
Dienstboten	17	—	—	7	1
Angehörige	133	2	2	113	4
3) Hirten und Schäfer.					
Selbstständige	4	7	1	—	—
Gehülfen	5	10	1	—	—
Angehörige	11	17	3	—	—
4) Personen bei der Forstwirthschaft.					
a. Forstbeamte.					
Selbstständige	6	10	3	—	—
Dienstboten	3	2	1	—	—
Angehörige	16	17	3	—	—
b. Forstarbeiter.					
Selbstständige	—	7	11	—	—
Dienstboten	—	—	1	—	—
Angehörige	—	3	32	—	—
Klasse I. Ueberhaupt:					
Selbstständige	125	125	—	63	14
Gehülfen	162	241	—	39	6
Dienstboten	198	130	—	25	33
Angehörige	299	196	—	187	29
II. Bergbau.					
1) Bergwerksunternehmer.					
Selbstständige	—	2	—		
Gehülfen	—	6	—		
Angehörige	—	14	—		
2) Bergbeamte.					
Selbstständige	—	2	—		
Dienstboten	—	5	—		
Angehörige	—	3	—		
3) Bergarbeiter.				siehe Ueberhaupt.	
Selbstständige	—	2	—		
Angehörige	—	1	—		
4) Arbeiter bei verwandten Beschäftigungen (Steinbrüchen, Torfgewinn).					
Selbstständige	21	9	—		
Angehörige	32	7	—		
Klasse II. Ueberhaupt:					
Selbstständige	21	15	—	—	15
Gehülfen	—	6	—	2	18

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
Dienstboten	—	5	—	—	1
Angehörige	32	25	—	—	101
III. Industrie.					
a) Herstellung von Nahrungsmitteln.					
1. Müller.					
Selbstständige	13	9	4	3	3
Gehülfen	38	14	8	17	8
Dienstboten	12	2	—	9	8
Angehörige	58	26	13	19	9
2. Bäcker und Conditoren.					
Selbstständige	35	16	17	40	23
Gehülfen	109	19	18	57	20
Dienstboten	17	1	6	29	13
Angehörige	85	36	38	121	73
3. Fleischer.					
Selbstständige	60	19	23	36	23
Gehülfen	121	6	29	33	10
Dienstboten	16	3	6	29	11
Angehörige	123	28	44	114	60
4. Fischer.					
Selbstständige	1	—	—	—	1
Dienstboten	1	—	—	—	—
Angehörige	3	—	—	—	—
5. Brauer.					
Selbstständige	13	5	4	10	4
Gehülfen	19	8	8	9	5
Dienstboten	14	—	1	1	—
Angehörige	35	10	10	15	15
6. Branntweinbrenner.					
Gehülfen	1	—	—	2	—
Dienstboten	—	—	—	3	—
Angehörige	3	—	—	3	—
7. Zuckerfabriken.					
Selbstständige	3	—	—	—	—
Gehülfen	15	—	—	—	—
Dienstboten	2	—	—	—	—
Angehörige	24	—	—	—	—
8. Oelmühlen und Oelraffinerien.					
Selbstständige	3	3	—	—	—
Gehülfen	11	5	—	—	—
Dienstboten	2	—	—	—	—
Angehörige	7	11	—	—	—
III. a) Ueberhaupt:					
Selbstständige	128	52	48	89	54
Gehülfen	314	52	63	118	43
Dienstboten	64	6	13	71	32
Angehörige	338	111	105	272	157
b) Herstellung von Kleidung.					
1. Spinnereibesitzer.					
Selbstständige	2	4	—	5	—
Gehülfen	—	77	—	34	—
Dienstboten	8	1	—	7	—
Angehörige	11	41	—	56	—
2. Wollhandspinner, Handkämmer und Stricker.					
Selbstständige	17	1	1	—	—

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
Gehülfen	—	1	3	—	—
Angehörige	1	—	2	—	—
3. Weber.					
Selbstständige	28	21	25	377	131
Gehülfen	34	14	1	475	38
Dienstboten	2	—	2	19	3
Angehörige	80	46	32	1090	324
4. Tuchmacher.					
Selbstständige	3	—	—	23	4
Gehülfen	—	—	—	19	1
Dienstboten	3	—	—	10	—
Angehörige	8	—	—	88	7
5. Wollen- und Tuchwaaren-fabrikanten.					
Selbstständige	—	—	—	36	1
Gehülfen	—	—	—	128	9
Dienstboten	—	—	—	63	2
Angehörige	—	—	—	260	13
6. Färber.					
Selbstständige	6	3	3	10	3
Gehülfen	18	1	3	26	2
Dienstboten	5	—	—	8	2
Angehörige	18	1	9	66	11
7. Gerber.					
Selbstständige	13	4	10	60	14
Gehülfen	29	4	21	102	17
Dienstboten	5	1	3	31	7
Angehörige	44	6	53	224	41
8. Posamentiere.					
Selbstständige	9	—	1	17	17
Gehülfen	12	—	5	22	6
Dienstboten	6	—	1	8	1
Angehörige	16	—	1	23	38
9. Schneider.					
Selbstständige	114	53	43	104	24
Gehülfen	211	34	26	66	23
Dienstboten	10	1	2	10	1
Angehörige	385	70	45	253	52
10. Schuhmacher.					
Selbstständige	166	50	38	162	88
Gehülfen	471	32	46	125	40
Dienstboten	9	—	1	9	1
Angehörige	744	104	82	440	245
11. Stricker, Sticker und Spinner.					
Selbstständige	—	—	—	221	90
Gehülfen	—	—	—	—	1
Dienstboten	—	—	—	2	—
Angehörige	—	—	—	65	33
12. Putzmacher.					
Selbstständige	51	6	3	—	—
Gehülfen	18	—	2	—	—
Dienstboten	2	—	—	—	—
Angehörige	18	4	1	—	—
13. Strumpfwirker.					
Selbstständige	—	—	2	6	67
Gehülfen	—	—	6	3	40
Dienstboten	—	—	1	—	1
Angehörige	—	—	12	5	171

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
14. Strumpfwaarenfabrikanten.					
Selbstständige	3	—	—	—	—
Gehülfen	—	—	—	—	—
Dienstboten	2	—	—	—	—
Angehörige	4	—	—	—	—
15. Beutler, Handschuh- und Mützenmacher[1]).					
Selbstständige	2	—	—	16	4
Gehülfen	5	—	—	6	1
Dienstboten	1	—	—	2	—
Angehörige	4	—	—	31	7
16. Hutmacher.					
Selbstständige	5	1	4	4	3
Gehülfen	—	—	1	6	2
Dienstboten	1	—	—	1	—
Angehörige	4	2	12	18	18
17. Kürschner[2]).					
Selbstständige	9	3	2	7	5
Gehülfen	11	—	1	12	3
Dienstboten	1	—	—	3	—
Angehörige	21	10	5	18	6
III. b) Ueberhaupt:					
Selbstständige	428	146	132	1048	451
Gehülfen	809	163	115	1024	183
Dienstboten	55	3	10	173	18
Angehörige	1358	284	254	2637	966
c) Bauhandwerker.					
1. Glaser.					
Selbstständige	17	6	3	12	6
Gehülfen	23	2	3	14	5
Dienstboten	3	—	—	—	2
Angehörige	39	8	1	43	18
2. Maurer, Steinhauer und Tüncher[3]).					
Selbstständige	10	6	4	20	3
Gehülfen	118	16	21	93	24
Dienstboten	2	—	—	4	—
Angehörige	157	39	49	196	39
3. Stubenmaler, Vergolder und Lackirer[4]).					
Selbstständige	29	8	10	25	1
Gehülfen	105	40	36	23	4
Dienstboten	2	—	2	2	—
Angehörige	224	75	93	77	9
4. Schornsteinfeger.					
Selbstständige	2	2	2	2	1
Gehülfen	5	3	3	6	2

1) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind es nur Handschuhmacher, die Beutler sind unter III. d. 18.

2) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind die Mützenmacher mit inbegriffen.

3) In den Städten Gotha, Ohrdrut und Waltershausen sind hier die Tüncher weggelassen.

4) Hier sind in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Tüncher mit hinzugefügt worden.

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
Dienstboten	—	—	—	—	—
Angehörige	8	5	8	9	6
5. Ziegel- und Schieferdecker.					
Selbstständige	2	—	—	7	2
Gehülfen	10	—	—	11	3
Dienstboten	1	—	—	—	2
Angehörige	5	—	—	43	8
6. Ziegelbrenner.					
Selbstständige	5	1	2	4	1
Gehülfen	36	8	11	4	1
Dienstboten	5	—	1	4	—
Angehörige	68	23	22	25	3
7. Zimmerleute.					
Selbstständige	14	6	6	13	4
Gehülfen	63	36	24	35	10
Dienstboten	3	1	—	9	1
Angehörige	96	55	36	65	24
III. c) Ueberhaupt:					
Selbstständige	79	29	27	83	18
Gehülfen	360	105	98	186	49
Dienstboten	16	1	3	19	5
Angehörige	597	205	209	458	107
d) Ausstattung von Wohnung, Verfertigung von Geräthen, Apparaten aller Art.					
1. Gürtler, Rothgiesser.					
Selbstständige	9	2	—	7	4
Gehülfen	22	1	—	6	14
Dienstboten	3	—	—	—	1
Angehörige	17	5	—	25	18
2. Klempner.					
Selbstständige	10	2	4	13	11
Gehülfen	17	1	11	31	9
Dienstboten	2	—	1	3	3
Angehörige	23	4	10	25	41
3. Kupferschmiede.					
Selbstständige	3	3	3	5	1
Gehülfen	6	1	1	3	1
Dienstboten	2	1	—	—	—
Angehörige	12	6	14	12	—
4. Schlosser, Feilenhauer, Verfertiger chirurg. Instrumente.					
Selbstständige	34	9	13	37	15
Gehülfen	85	10	13	94	12
Dienstboten	5	—	—	6	—
Angehörige	91	22	34	142	46
5. Schmiede.					
Selbstständige	17	8	5	12	7
Gehülfen	30	6	4	38	11
Dienstboten	4	—	—	5	2
Angehörige	53	17	10	37	27
6. Zinngiesser.					
Selbstständige	—	2	—	2	1
Gehülfen	3	—	—	3	1
Dienstboten	—	—	—	—	1
Angehörige	5	—	—	6	3

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
7. Nadler.					
Selbstständige	2	1	—	8	—
Gehülfen	2	—	—	4	—
Dienstboten	—	—	—	1	—
Angehörige	2	—	—	31	—
8. Drahtbinder, Kesselflicker.					
Selbstständige	10	—	—	—	—
Angehörige	19	—	—	—	—
9. Böttcher.					
Selbstständige	16	3	4	18	8
Gehülfen	22	6	1	26	3
Dienstboten	1	1	—	1	2
Angehörige	27	5	10	50	18
10. Bürstenbinder.					
Selbstständige	4	1	2	2	—
Gehülfen	1	—	14	4	—
Dienstboten	—	—	1	—	—
Angehörige	4	1	7	11	—
11. Drechsler.					
Selbstständige	10	2	5	22	7
Gehülfen	11	5	7	8	7
Dienstboten	3	—	—	2	—
Angehörige	25	7	13	47	12
12. Korb- und Siebmacher.					
Selbstständige	5	—	—	9	3
Gehülfen	1	—	—	4	1
Dienstboten	—	—	—	—	—
Angehörige	5	—	—	22	10
13. Tischler.					
Selbstständige	62	15	23	58	12
Gehülfen	150	22	49	113	9
Dienstboten	4	1	1	6	1
Angehörige	217	34	67	193	41
14. Wagner.					
Selbstständige	—	3	4	11	4
Gehülfen	—	3	1	9	2
Dienstboten	—	—	—	2	—
Angehörige	—	2	4	24	11
15. Holzschuhmacher, Muldenhauer und dergleichen.					
Selbstständige	—	—	1	1	—
Angehörige	—	—	3	4	—
16. Schirmmacher.					
Selbstständige	3	—	—	—	—
Gehülfen	2	—	—	—	—
Angehörige	7	—	—	—	—
17. Kammmacher.					
Selbstständige	4	—	—	7	1
Gehülfen	2	—	—	4	—
Angehörige	8	—	—	23	1
18. Riemer, Sattler und Tapezierer[1].					
Selbstständige	29	9	6	28	8
Gehülfen	36	3	5	19	5

1) Hier sind bei den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Beutler mit inbegriffen.

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
Dienstboten	5	—	1	1	1
Angehörige	64	16	14	82	22
19. Seiler.					
Selbstständige	8	2	7	26	9
Gehülfen	6	6	6	37	2
Dienstboten	—	—	—	10	—
Angehörige	23	4	18	105	17
20. Töpfer.					
Selbstständige	9	3	10	4	5
Gehülfen	14	4	7	5	2
Dienstboten	—	—	—	1	2
Angehörige	41	6	25	7	14
21. Porzellanmaler[1].					
Selbstständige	29	60	1	5	1
Gehülfen	12	22	—	3	—
Dienstboten	3	1	—	—	—
Angehörige	51	69	3	12	2
22. Porzellan- und Siderolythwaarenfabrikanten.					
Selbstständige	17	8	1	—	—
Gehülfen	145	157	3	2	—
Dienstboten	7	7	1	—	—
Angehörige	168	218	5	—	—
23. Maschinenbauer.					
Selbstständige	3	—	—	5	—
Gehülfen	42	—	1	84	—
Dienstboten	2	—	—	3	—
Angehörige	61	—	2	134	—
24. Mühlenbauer.					
Selbstständige	—	—	2	7	1
Gehülfen	—	1	7	—	1
Dienstboten	—	—	2	—	—
Angehörige	—	1	9	8	3
25. Apotheker.					
Selbstständige	5	1	1	2	1
Gehülfen	12	1	2	8	2
Dienstboten	5	1	2	5	2
Angehörige	15	3	6	11	5
26. Hebammen.					
Selbstständige	8	3	3	6	2
Dienstboten	1	—	—	—	—
Angehörige	8	—	3	1	—
27. Barbiere, Friseure und Perrückenmacher.					
Selbstständige	13	2	2	18	5
Gehülfen	26	3	3	13	—
Dienstboten	1	—	1	2	—
Angehörige	33	3	1	37	10
28. Seifensieder, Lichtzieher.					
Selbstständige	14	3	4	7	6
Gehülfen	18	1	2	4	1
Dienstboten	6	1	1	5	2
Angehörige	58	2	9	22	10

1) Hier sind bei den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen die Photographen mit inbegriffen.

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
29. Hadersammler.					
Selbstständige	—	—	—	1	—
Angehörige	—	—	—	1	—
30. Papiermüller.					
Selbstständige	—	—	1	—	—
Gehülfen	—	1	7	—	—
Angehörige	—	1	4	—	—
31. Buchdrucker.					
Selbstständige	5	1	1	1	1
Gehülfen	58	1	2	7	2
Dienstboten	6	—	—	1	—
Angehörige	69	5	8	11	3
32. Buchbinder.					
Selbstständige	31	4	4	15	3
Gehülfen	49	6	3	17	4
Dienstboten	5	—	—	2	1
Angehörige	50	2	11	30	8
33. Abschreiber.					
Selbstständige	59	10	2	20	7
Dienstboten	4	—	—	—	—
Angehörige	35	14	—	3	—
34. Mechaniker und Optiker.					
Selbstständige	3	—	1	5	—
Gehülfen	11	—	—	3	—
Dienstboten	2	—	—	1	—
Angehörige	5	—	1	13	—
35. Urhrmacher.					
Selbstständige	12	3	1	8	3
Gehülfen	12	—	1	9	1
Dienstboten	4	—	1	1	—
Angehörige	21	6	3	21	3
36. Kupferstecher u. Lithographen, Graveure, Formstecher.					
Selbstständige	13	—	—	12	—
Gehülfen	1	—	—	48	—
Dienstboten	4	—	—	3	—
Angehörige	31	—	—	81	—
37. Photographen.					
Selbstständige	siehe Porzellanmaler.			3	1
Dienstboten				2	—
Angehörige				6	5
38. Verfertiger von musikalischen Instrumenten.					
Selbstständige	7	1	1	15	—
Gehülfen	9	1	2	104	—
Dienstboten	2	—	—	9	—
Angehörige	23	1	9	151	—
39. Gold- und Silberarbeiter.					
Selbstständige	10	1	—	10	1
Gehülfen	13	1	—	11	—
Dienstboten	5	1	—	5	—
Angehörige	22	3	—	28	5
40. Büchsenmacher.					
Selbstständige	1	—	—	2	1
Gehülfen	—	—	—	2	1
Dienstboten	—	—	—	1	—
Angehörige	2	—	—	5	3

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
41. Tabaks- u. Cigarrenfabrikanten.					
Selbstständige	6	—	—	9	—
Gehülfen	78	—	—	28	—
Dienstboten	3	—	—	13	—
Angehörige	35	—	—	41	—
42. Verfertiger von Pfeifen und Pfeifenköpfen.					
Selbstständige	—	—	2	—	—
Dienstboten	—	—	1	—	—
Angehörige	—	—	2	—	—
43. Chemische Fabriken.					
Selbstständige	—	3	—	—	—
Gehülfen	—	10	—	—	—
Angehörige	—	20	—	—	—
44. Wasenmeister.					
Selbstständige	1	—	—	1	1
Gehülfen	1	—	1	—	—
Dienstboten	—	—	—	—	1
Angehörige	7	—	—	5	2
45. Sägemühlen und Fournierschneidereien.					
Selbstständige	—	5	1	—	—
Gehülfen	2	10	—	—	—
Angehörige	7	11	—	—	—
46. Herstellung von Spielwaaren aller Art.					
Selbstständige	3	17	39	—	—
Gehülfen	15	129	434	—	—
Dienstboten	1	—	18	—	—
Angehörige	5	66	270	—	—
47. Steinpapp- und Papiermaché-waarenfabriken.					
Selbstständige	3	—	—	—	—
Gehülfen	4	—	—	—	—
Dienstboten	1	—	—	—	—
Angehörige	9	—	—	—	—
48. Manschetten- und Hemdknopfmacher.					
Selbstständige	2	9	—	—	—
Gehülfen	18	489	109	—	—
Dienstboten	2	5	—	—	—
Angehörige	6	65	—	—	—
49. Wagenfabriken.					
Selbstständige	5	—	—	—	—
Gehülfen	10	—	—	—	—
Angehörige	9	—	—	—	—
50. Marmorfabriken.					
Selbstständige	—	—	7	—	—
Gehülfen	—	—	22	—	—
Dienstboten	—	—	2	—	—
Angehörige	—	—	37	—	—
51. Fabrikanten von Spritzenschläuchen, Feuereimern, Gurten aus Hanf u. s. w.					
Selbstständige	—	—	2	—	—
Gehüfen	—	—	12	—	—
Angehörige	—	—	41	—	—

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
52. Druckereien von Kupferstichen, Stahlstichen, Holzschnitten, Stick- und Strickmustern und Bilderbogen, auch lithographische Anstalten.					
Selbstständige	3	—	1	—	—
Gehülfen	46	1	—	—	—
Dienstboten	5	—	—	—	—
Angehörige	63	—	4	—	—
53. Institute für Globen, Landkarten, Planetarien, Reliefs, Pläne u. andere Unterrichtsmittel.					
Selbstständige	8	—	—	—	—
Gehülfen	64	—	—	—	—
Dienstboten	14	—	—	—	—
Angehörige	79	—	—	—	—
III. d) Ueberhaupt:					
Selbstständige	496	196	164	422	130
Gehülfen	1056	902	730	751	91
Dienstboten	112	19	33	91	19
Angehörige	1515	619	657	1467	340
e) Sonstige Industrielle.					
1. Fabrikarbeiter ohne Angabe des Fabrikzweiges.					
Selbstständige	—	—	—	335	14
Dienstboten	—	—	—	1	—
Angehörige	—	—	—	454	18
2. Nicht aufgeführte industrielle Nahrungszweige.					
Selbstständige	23	1	2	51	7
Gehülfen	16	12	—	89	35
Dienstboten	6	—	—	5	4
Angehörige	61	23	1	268	95
III. e) Ueberhaupt:					
Selbstständige	23	1	2	386	21
Gehülfen	16	12	—	89	35
Dienstboten	6	—	—	6	4
Angehörige	61	23	1	722	113
Klasse III. Ueberhaupt:					
Selbstständige	1154	424	373	2028	674
Gehülfen	2555	1234	1006	2168	401
Dienstboten	253	29	59	360	78
Angehörige	3869	1242	1226	5556	1683
IV. Handel.					
1. Getreidehändler[1]).					
Selbstständige	8	—	1	2	—
Gehülfen	24	—	—	—	—
Dienstboten	10	—	—	—	—
Angehörige	37	—	—	6	—

1) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind die Nrn. 4. 5. 9 mit inbegriffen.

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
2. Colonial- und Materialwaarenhändler[1]).					
Selbstständige	123	36	18	41	9
Gehülfen	302	19	13	64	11
Dienstboten	93	11	3	39	5
Angehörige	311	40	28	104	15
3. Victualienhändler.					
Selbstständige	96	44	19	36	17
Gehülfen	22	5	3	—	—
Dienstboten	5	2	—	2	1
Angehörige	82	35	27	51	10
4. Viehhändler.					
Selbstständige	—	—	—	—	2
Angehörige	—	—	—	—	2
5. Lederhändler.					
Selbstständige	—	—	—	3	—
Gehülfen	—	—	—	1	—
Dienstboten	—	—	—	1	—
Angehörige	—	—	—	8	—
6. Schnitt-, Putz- und Modewaarenhändler.					
Selbstständige	—	—	—	28	12
Gehülfen	—	—	—	20	6
Dienstboten	—	—	—	12	7
Angehörige	—	—	—	70	38
7. Strumpfwaaren- und Zwirnhändler.					
Selbstständige	—	—	—	6	—
Angehörige	—	—	—	4	—
8. Galanterie- u. Kurzwaarenhändler.					
Selbstständige	—	—	—	10	5
Gehülfen	—	—	—	7	3
Dienstboten	—	—	—	9	4
Angehörige	—	—	—	22	10
9. Holzhändler.					
Selbstständige	—	—	—	4	—
Dienstboten	—	—	—	2	—
Angehörige	—	—	—	15	—
10. Buchhändler, Kunst- und Musikalienhändler, Antiquare, Leihbibliotheken.					
Selbstständige	9	1	1	2	1
Gehülfen	11	—	—	2	2
Dienstboten	7	—	—	1	—
Angehörige	19	—	—	8	3
11. Banquiers.					
Selbstständige	8	—	—	5	—
Gehülfen	15	—	—	9	—
Dienstboten	7	—	—	13	—
Angehörige	32	—	—	47	—
12. Agenten, Mäkler u. Commissionäre.					
Selbstständige	44	1	—	32	3
Gehülfen	1	—	—	6	1
Dienstboten	7	—	—	20	1
Angehörige	83	5	—	73	3

1) In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen sind die Nrn. 6. 7. 8 mit inbegriffen.

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Walters-hausen.	Gera.	Schleiz.
13. Schenk- und Gastwirthe, Restaurateure.					
Selbstständige	71	13	8	33	13
Gehülfen	141	16	7	49	3
Dienstboten	25	—	7	74	20
Angehörige	122	19	31	115	41
14. Sonstige Handeltreibende.					
Selbstständige	28	10	6	51	18
Gehülfen	—	—	—	38	18
Dienstboten	—	—	—	12	10
Angehörige	23	10	12	88	62
Klasse IV. Ueberhaupt:					
Selbstständige	387	105	53	253	80
Gehülfen	516	40	23	196	44
Dienstboten	154	13	10	185	48
Angehörige	709	109	98	611	184
V. Transportgewerbe.					
1. Spediteure.					
Selbstständige	2	—	—	—	—
Gehülfen	1	—	—	—	—
Angehörige	9	—	—	—	—
2. Eisenbahnbeamte und Arbeiter.					
Selbstständige	41	—	5	—	—
Dienstboten	3	—	—	—	—
Angehörige	87	—	15	—	—
3. Postpersonal.					
Selbstständige	51	11	7	—	—
Dienstboten	6	1	1	—	—
Angehörige	95	17	5	—	—
4. Telegraphenpersonal.					
Selbstständige	10	—	—	—	—
Dienstboten	1	—	—	—	—
Angehörige	19	—	—	—	—
5. Miethkutscher, Pferde-Verleiher, Frachtfuhrleute.					
Selbstständige	33	21	11	26	14
Gehülfen	35	8	7	3	1
Dienstboten	4	—	1	11	9
Angehörige	91	64	27	70	42
Klasse V. Ueberhaupt:					
Selbstständige	137	32	23	26	14
Gehülfen	36	8	7	3	1
Dienstboten	14	1	2	11	9
Angehörige	301	81	47	70	42
VI. Handarbeiter und Tagelöhner.					
Selbstständige	1014	254	132	623	194
Dienstboten	1	—	—	—	—
Angehörige	553	233	134	310	99

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
VII. Geistliche.					
Selbstständige	12	3	2		
Gehülfen	12	—	1		
Dienstboten	11	3	2		
Angehörige	36	10	6		
VIII. Oeffentliche u. Privatlehrer.				S. 88 D. 32 A. 151	26 14 42
Selbstständige	112	24	16		
Dienstboten	41	14	1		
Angehörige	154	39	15		
IX. Beamte und Angestellte.					
1. Höhere und niedere Hof-, Staats- und Gemeindebeamte.					
Selbstständige	362	57	48	182	112
Gehülfen	—	—	—	—	1
Dienstboten	138	9	13	39	31
Angehörige	733	116	114	444	307
2. Niedere Hofbedientete.					
Selbstständige	35	—	—	—	18
Dienstboten	4	—	—	—	1
Angehörige	48	—	—	—	48
3. Beamte und Angestellte bei Gesellschaften und Privaten.					
Selbstständige	61	—	—	30	—
Dienstboten	30	—	—	4	—
Angehörige	130	—	—	73	—
Klasse IX. Ueberhaupt:					
Selbstständige	458	57	48	212	130
Gehülfen	—	—	—	—	1
Dienstboten	172	9	13	43	32
Angehörige	911	116	114	517	355
X. Militair.					
1. Offiziere und Militairbeamte.					
Selbstständige	22	—	—	18	1
Dienstboten	10	—	—	27	—
Angehörige	32	—	—	45	—
2. Unteroffiziere und Soldaten.					
Selbstständige	370	—	—	234	1
Dienstboten	2	—	—	2	—
Angehörige	72	—	—	140	2
Klasse X. Ueberhaupt:					
Selbstständige	392	—	—	252	2
Dienstboten	12	—	—	29	—
Angehörige	104	—	—	185	2
XI. Den Wissenschaften und Künsten obliegende Personen.					
1. Advocaten.					
Selbstständige	12	2	2	11	3
Dienstboten	16	—	—	18	3
Angehörige	42	8	2	37	8

Berufsklassen.	Gotha.	Ohrdruf.	Waltershausen.	Gera.	Schleiz.
2. Aerzte, Thierärzte.					
Selbstständige	21	7	3	16	8
Dienstboten	16	2	2	14	4
Angehörige	45	15	8	40	12
3. Studenten, technische Schüler, Seminaristen	77	—	1	—	—
4. Sonstige zu dieser Klasse gehörige Personen.					
Selbstständige	44	1	2	12	4
Gehülfen	391	152	—	148	84
Dienstboten	16	1	—	8	1
Angehörige	86	7	3	79	65
Klasse XI. Ueberhaupt:					
Selbstständige	154	10	8	39	15
Gehülfen	391	152	—	148	84
Dienstboten	48	3	2	40	8
Angehörige	173	30	13	156	85
XII. Pensionisten, Kapitalisten und Personen, die von ihrem Vermögen leben.					
Selbstständige	723	111	49	202	81
Dienstboten	221	17	5	55	14
Angehörige	666	62	41	156	61
XIII. Personen ohne Berufsausübung.					
1. Hospitaler, im Armenhaus verpflegte Personen, Waisenkinder	130	14	21	24	11
2. In Krankenhäusern verpflegte Personen	80	—	—	31	—
3. Untersuchungsgefangene	15	—	2	19	10
4. Strafgefangene	34	—	—	26	—
Klasse XIII. Ueberhaupt:	259	14	23	100	21
XIV. Personen ohne angegebenen Beruf.					
Selbstständige	1	1	1	137	47
Dienstboten	—	—	—	3	2
Angehörige	—	—	1	102	33
XV. Persönliche Dienste Leistende.					
Selbstständige	225	19	15	—	—
Dienstboten	1	—	—	—	—
Angehörige	176	12	21	—	—
Alle Klassen zusammen:					
Selbstständige	5174	1194	773	4023	1313
Gehülfen	3672	1681	1089	2556	555
Dienstboten	1126	224	165	783	239
Angehörige	7983	2155	1776	8001	2716

Eingesendete Schriften.

Zucker-Production, Einfuhr und Consumtion in Europa. Verfasst im Auftrage des Vereins für Rübenzucker-Industrie gelegentlich der land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien von J. C. Rad. Wien 1866.

Diese Schrift beschränkt sich nicht auf die Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse, sondern dieselbe dient ihr zugleich als Mittel, den Weg anzudeuten, welcher bei der Zuckerbesteuerung sowohl im volkswirthschaftlichen als schliesslich auch im finanziellen Interesse einzuschlagen sei. Das Resultat der Untersuchung ist in folgenden Sätzen enthalten: 1. Der Zucker ist zur Hebung der Consumtion möglichst niedrig zu besteuern; 2. die Steuer ist vom fertigen Producte statt von der Rübe zu erheben; 3. der Fabrikation muss vollständig freie Bewegung gestattet und die Steuer auf den Consumenten direct übertragen werden; 4. Stabilität in der Besteuerung und in dem Einhebungsmodus. Die Polemik gegen die herrschenden Zustände stützt sich hauptsächlich auf die Voraussetzung, dass der Zucker als Subsistenzmittel direct für die Ernährung des Menschen von grösster Wichtigkeit ist, sowie dass die Wirkungen, welche eine massenhafte Production des Zuckers hervorruft, von wohlthätigstem Einflusse auf die rasche Entwicklung der Landwirthschaft und Industrie sind.

Rad vergisst bei seiner Polemik gegen die Zuckersteuer, mit der man sich im Princip, in der Theorie recht wohl einverstanden erklären kann, einen sehr gewichtigen Umstand, der noch mit gar manchen anderen an und für sich verwerflichen Steuern aussöhnen muss, nämlich den der practischen Unausführbarkeit der Theorie. Wie soll der Ausfall gedeckt werden? Eine bedeutende Erhöhung der directen Steuern, die stets den geringsten Theil der Gesammtsteuereinnahme gewähren, ist, wie die Erfahrung lehrt, unmöglich. Also bleiben indirecte und welche sollte man da wohl an die Stelle der Zuckersteuer setzen?

Die Nachweise über Einfuhr, Production und Consumtion gründen sich auf ein sehr umfassendes Material. Wir theilen daraus nur Folgendes mit: Die Einfuhr von Colonialzucker nach Europa ist vom J. 1851 bis 1865 von 12 Millionen auf 21,155,427 Ctr. gestiegen, im jährlichen Durchschnitt also um 653,960 Ctr. = 5,44%, während die Consumtion in derselben Zeit von 17,005,000 Ctr. auf 31,676,497 Ctr., mithin per Jahr um 1,047,963 Ctr. = 6,16% gestiegen ist, so dass die jährliche Zunahme der Einfuhr gegen die Zunahme der Consumtion um 0,72% zurückbleibt.

Movimento della navigazione nei porti del regno d'Italia. Anno 1864. Firenze 1866.

Behandelt in den ersten Abschnitten die Bewegung der See- und Küstenschifffahrt im J. 1864 mit vergleichenden Rückblicken auf die Vorjahre. Daran schliessen sich eine Reihe von Tabellen über Fischfang, Korallen- und Schwammfischerei. Der 6. Abschnitt betrifft den Umfang und die Zusammensetzung der Handelsmarine, der letzte endlich die 1864 stattgefundenen Unglücksfälle.

Royaume de Belgique. Documents statistiques publiés par le département de l'intérieur avec le concours de la commission centrale de statistique. Tome X. Bruxelles 1866.

Der erste, die Mittheilungen des Ministeriums des Innern enthaltende Abschnitt handelt eingehend von der Bewegung der Bevölkerung im J. 1864 und von der finanziellen Lage der Gemeinden und Provinzen auf Grund der 1863 geschlossenen Rechnungen. Der 2. Abschnitt — mitgetheilt vom Ministerium der Finanzen — betrifft Staatseinnahme und -Ausgabe, Handel und Schifffahrt, der 3. Abschnitt die Seefischerei, der 4. die Resultate der Rekrutenaushebung 1864. Der letzte Abschnitt endlich — vom Ministerium der öffentlichen Bauten bearbeitet — beschäftigt sich mit den Verkehrsanstalten und dem Bergbau.

Royaume de Belgique. Bulletin de la commission centrale de statistique. Tome IX. X.

Zerfällt in die 4 Abschnitte: Mémoires et communications, procés-verbaux, actes officiels et bibliographie.

Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden. Twaalfede en dertiende Jaargangen Uitgegeven door het Dep. van Binnenlandsche Zaken.

Der 1. Theil handelt von der Bevölkerung und deren Bewegung 1861 und 1862. Der 2. Theil dagegen umfasst den mannigfachsten Inhalt: Gesundheitszustand, Unterrichtswesen, Armenanstalten, Criminalstatistik, Ackerbau, Industrie u. s. w.

Neueste amtliche Publikationen Norwegens.

A. Nr. 1. Beretning om Almueskolevaesenets Tilstand i Kongeriget Norges Landdistrict for aarene 1861—63. Udgiven af Departementet for Kirke og Undervisningsvaesenet.

Der vorliegende Bericht verbreitet sich über den Zustand der Schulen des platten Landes in Norwegen während der Jahre 1861 bis 1863. Einige der neuesten Hauptzahlen werden willkommen sein. 1863 betrug die Gesammteinnahme der Schulen 1,947,471 Fr. Davon fanden Verwendung 1,900,141 Fr. und zwar 876,452 zu Gehalten, 534,123 zu Bauten, der Rest zu sonstigem Aufwand, als Inventar, Diäten u. s. w. Die Gesammtzahl der schulpflichtigen Kinder belief sich 1863 auf 204,139, die der Lehrer auf 3015.

B. Nr. 1. Criminalstatistike Tabeller for aaret 1860, 1861, 1862, 1863.

Diese Tabellen geben detaillirte Auskunft nicht allein über die Arten der verübten Vergehen, sondern auch über die Verbrecher, sowohl hinsichtlich des Alters und des Geschlechtes, als auch des Gewerbes.

C. Nr. 3. Tabeller vedkommende Norges Handel og Skibfart i aaret 1862, 1863, 1864. Udgiven af Departementet for det Indre.

Diese Uebersichten beziffern den Schifffahrtsverkehr in den verschiedenen Jahren und die wichtigsten Aus- und Einfuhrartikel. 1864 liefen in norwegischen Häfen ein:

3274	beladene norwegische Schiffe mit einer Tragfähigkeit von	134,779	Last;
2246	- fremde - - - - -	62,416	-
3285	unbeladene norwegische - - - - -	307,540	-
2578	- fremde - - - - -	108,263	-

In demselben Jahre liefen aus den gleichen Häfen aus:

5693	beladene norwegische Schiffe mit	356,170	Last;
4312	- fremde - -	151,825	-
711	unbeladene norwegische - -	73,001	-
477	- fremde - -	17,422	-

Die hervorragend wichtigsten Ausfuhrartikel sind getrocknete und gesalzene Fische — 1864 betrug die Ausfuhr 1,961,983 Voger (à 36 Pfd. = $17_{,932}$ Kilogr.) Torfisk und Klipfisk, 774,502 Tonder Häringe und 7,577,574 Potter (à $0_{,9651}$ Litre) Fischthran.

C. Nr. 4. Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i 1861, 1862, 1863. Udgiven af Dep. for det Indre.

Der einleitende Rapport giebt eine gedrängte Uebersicht der Sanitätsverhältnisse Norwegens. Daran reihen sich die Specialberichte der einzelnen Distrikte. Auch den hauptsächlichsten Krankheiten der Hausthiere ist ein specieller Nachweis gewidmet. Zum Schlusse folgen Berichte über die in den gewöhnlichen Kranken- und Irrenhäusern behandelten Kranken, sowie eine Uebersicht der an den verschiedenen Krankheiten Gestorbenen.

C. Nr. 5. **Tabeller over de Spedalske i aaret 1862, 1863, 1864.**

C. Nr. 7. **Tabeller vedkommende Norges almindelige Brandforsikrings-Indretning for Bygninger i aarene 1847—63,** Begge inclusive, med et Anhang vedkommende den aldre Brandforsikrings-Indretnings Virksomhed i aarene 1827—1846, Begge inclusive. Udgiven af Dep. for det Indre.

Diese Tabellen geben in den 2 ersten Abschnitten genaue Nachweise über die Gebäudeversicherungssummen, die gezahlten Beiträge und die stattgehabten Unglücksfälle in den Städten wie auf dem Lande pro 1847—63. Der 3. Abschnitt verbreitet sich über die gleichen Punkte pro 1827—46. Im 1. Sem. 1847 betrugen die versicherten Summen in den Städten 23,489,870, auf dem Lande 8,228,690 Speciesthaler, dagegen im 2. Sem. 1863 dort 44,615,410, hier 21,334,490 Sp.

D. Nr. 1. **Oversigt voor Kongeriget Norges Indtaegter og Udgifter i aaret 1861, 1862, 1863, 1864.**

Hierin sind Einnahmen und Ausgaben für die genannten Jahre der beiden Finanzperioden 1860—63 und 1863—66 specificirt.

F. Nr. 1. **Den Norske Statstelegrafs Statistik for aaret 1861—65.** Afgiven til Marine- og Post-Departementet af Telegrafdirektören.

Die betreffenden Tabellen geben Auskunft über alle wesentlichen in Betracht kommenden Punkte, so über den Telegraphenverkehr, die Ausdehnung des Telegraphennetzes, Einnahme und Ausgabe an den einzelnen Stationen. Am 31. December 1865 betrug die Länge der Telegraphen**linien** 390,6, die Länge der Drähte 479,4 geographische Meilen.

Neueste amtliche Publikationen Schwedens.

A. **Befolknings-Statistik.** — Statistika Central-Byråns Berättelse för året 1863, 1864.

Zerfällt im Wesentlichen in die Abschnitte: **Bevölkerung, Ehen, Niedergekommene** (nach Alter und Civilstand), **Geburten, Sterbefälle** und **Todesursachen.** Die Tabelle über die **Bevölkerung** der einzelnen Bezirke scheidet die Bewohner nach Stadt und Land und Geschlecht. Ueber die so wichtige Frage nach den Altersclassen erhält man leider keine Auskunft. Viel vollständiger sind dagegen die sonstigen Mittheilungen. So verbreitet sich der Abschnitt über die Verheirathungen über den Civilstand, die Alters- und Religionsverhältnisse, den Zeitpunkt der Eheschliessung und über die Ehescheidungen. Was letztere anlangt, so sind die wichtigen Unterabtheilungen getroffen: Alter der Gatten, Dauer der Heirath und Zahl der im Momente der Scheidung lebenden Kinder. Auch über die **Geburten** wird hinreichendes Material geboten. Eheliche und uneheliche Lebendgeborene — zugleich mit Angabe der Jahreszeit — haben specielle Bezifferung erfahren, ebenso die Einzel-, Mehr- und die Todtgeburten. Ueber das Verhältniss der ehelichen zu den unehelichen Todtgeborenen ist kein Nachweis geliefert. Was endlich die Gestorbenen betrifft, so hat man deren Civilstand, Alter, Geschlecht und den Monat, in welchem der Tod erfolgte, unterschieden.

B. **Rättsväsendet.** — Justitie-Statsministerns Embetsber för 1863.

C. **Bergshandtering.** — Commerce-Collegii Ber. för 1865.

D. **Fabriker och Manufacturer.** — Commerce-Collegii Ber. för 1864.

E. **Inrikes Sjöfart.** — Commerce-Collegii Ber. för 1864.

F. **Utrikes Handel och Sjöfart.** — Commerce-Collegii Ber. för 1864.

G. **Fångvården.** — Fångvårds-Styrelsens Ber. för 1864.

I. **Telegrafväsendet.** — Telegraf-Styrelsens Ber. för 1864.

Die Länge der Telegraphenlinien betrug 750,5, die der Drähte 1201,4 geogr. M.

VII.

Untersuchungen auf dem Gebiete der Nationalökonomie des klassischen Alterthums.

Von

Rodbertus.

II.

Zur Geschichte der römischen Tributsteuern seit Augustus.

4. Von Caracalla bis Diocletian.

(Fortsetzung.)

Wie es erst die allgemeine Bürgerrechtsertheilung war, welche die beiden Tributsysteme in den hervorgehobenen Punkten ausglich, so war es auch erst dieselbe Rechtsreform, welche die übrigen civilen Steuern auf die provinzialen Neubürger ausdehnte: — die schon von Augustus eingeführte Erbschaftssteuer und die noch später, in Folge der beginnenden Zersetzung der antiken Haushaltung, neu hinzugekommenen directen Steuern, das aur. mercator. und die Auflagen auf einige persönliche Erwerbszweige [42]).

Bei der Erbschaftssteuer ist dies auch niemals bezweifelt worden. Eben so wenig, und zwar aus denselben Gründen, ist es auch bei den anderen genannten Steuern zu bezweifeln. Denn das antike Bürgerrecht ward stets als ein an die betreffende Person geknüpfter einheitlicher Complex der gesammten Rechte und Pflichten der Mitglieder

42) Diese neuen Steuern, sowie die fortgesetzte Versteuerung der Sklaven der Neubürger im trib. capit. bewirkten denn auch, dass das an den eignen Köpfen der Neubürger eingebüsste Tribut mehr als eingebracht wurde. Ja, wahrscheinlich fanden sowohl die ungeheuren Ausgaben des Heliogabalus, von dem in der Geschichte des römischen Luxus eine neue Periode datirt, als auch die Herabsetzung des Provinzialtributs auf $1/3$ durch Alexander, ihre Möglichkeit erst in dieser Ausdehnung des civilen Steuersystems auf die Provinzen.

solchen Bürgervereins aufgefasst und verlieh daher selbstverständlich nicht allein unser heutiges politisches Recht, unser sogenanntes Staatsbürgerrecht, sondern auch gleiches Privat- und Criminalrecht, sowie gleiches administratives Recht in Communal- und Finanzsachen[43]). Wenn also, wie ich gezeigt habe, diese neuen Steuern ursprünglich blos civile Steuern waren, so verstand es sich auch von selbst, dass die Provinzialen sie jetzt ebenso wie die Erbschaftssteuer bekamen. Ueberdies sagt ja auch Dio — s. Anm. 3 dieses Abschn. — ausdrücklich, die Provinzialen hätten vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung noch in vielen Dingen nicht mit den italischen Bürgern gleich gesteuert. — —

Gleichzeitig und gleichmässig mit dem Rechtsfortschritt, der in der Aufnahme der Provinzialen in den römischen Bürgerverband lag, schritt nun auch jene wirthschaftliche Entwicklung weiter fort, die durch die Abzweigung des Handels vom Oikos und die locale Scheidung der Rohproduction und Fabrication charakterisirt wird. Und, wie jener auf finanziellem Gebiet zu dem Fortschritt einer Ausgleichung des provinzialen und des italischen Steuersystems geführt hatte, führte dieses in dem jetzt einigen directen Steuersystem schon zu dem weitern Fortschritt einer ersten besondern Beachtung des Fabrikationskapitals in der Besteuerung.

Es ist auch klar, dass sich diese volkswirthschaftliche Entwick-

---

43) Hierin liegt ein ausserordentlich tiefer Unterschied zwischen den antiken und den modernen Staaten. — Man stelle sich z. B. vor, welcher grossen Anzahl der verschiedensten Gesetze es noch bedürfen wird, um die doch schon im politischen Recht durchaus gleichgestellten neuen preussischen Länder auch in allen übrigen öffentlichen Beziehungen den alten gleichzustellen! Worin lag der Grund, dass dies im Alterthum anders sein konnte? Wie mir scheint, ebenfalls in der Natur des antiken Hauses, das einen grossen Theil der socialen Verhältnisse, die heute in den Bereich des öffentlichen Lebens und damit der Staatsthätigkeit fallen, dieser entzog und in den Bereich des häuslichen oder privativen Lebens verlegte, um das sich allein der Herr zu bekümmern hatte. Also, wie sich nachweisen lässt, dass die ganze moderne Nationalökonomie erst aus der Auflösung der antiken Oekonomie hervorgeht, so dürfte sich auch auf dieselbe Auflösung die Entstehung eines sehr grossen Theils unserer heutigen Rechts- und Communalverhältnisse zurückführen lassen, und dürfte namentlich auch die seit Augustus so wunderbar fortschreitende Ausbildung des Privatrechts nicht blos von ungefähr mit der zunehmenden Auflösung des Oikos zusammenfallen. — Ueberhaupt, ehe wir nicht den Weg einer vergleichenden Physiologie der auf einander folgenden Entwicklungsstufen des socialen Lebens einschlagen — also der in der Weltgeschichte auf einander folgenden verschiedenen Stammbildungen und Staatenarten —, werden wir auch nicht tiefer in die Natur des socialen Lebens, und namentlich des Staatsorganismus, eindringen.

lung, auf die ich schon wiederholt hingewiesen habe, wenn sie einmal ihren Lauf genommen, unter der auflösenden Gewalt des Freihandels fortsetzen und erweitern musste.

Die Föneratoren-, Negotiatoren- und Mercatorenclasse ward deshalb auch immer selbständiger und bedeutender im Reich. Um so wichtiger also auch für die Finanzen. Ich habe im vorigen Abschnitt gezeigt, dass sich zu Vespasian's Zeit die erste Spur einer das Handelskapital treffenden Steuer auffinden lässt. Einige Zeit vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung bestand sie wohl schon als allgemeine Kaufmannssteuer — aurum negotiatorum oder mercatorium — unter den italischen Bürgern, und nach derselben, wie gezeigt, durch das ganze Reich. Auch konnte sie nicht grade gering sein, denn es wird — Lamprid. 32 — von Alexander gerühmt: aurum negotiatorum Romae remisit, und — ibid. 22 —: negotiatoribus, ut Romam volentes concurrerent, maximam immunitatem dedit, und zwar geschah Letzteres, weil Heliogabalus alle Magazinvorräthe vergeudet hatte. Die gewährte Steuerbefreiung musste also bedeutend genug sein, um dem Handel nach Rom aufhelfen zu können.

Nicht minder musste das wahrscheinlich erst um diese Zeit zur vollen Blüthe kommende Colonatsystem die locale Scheidung der Rohproductions- und Fabrikationsarbeiten befördern.

Wie ich gezeigt [44]), zahlten die Colonen ihre Pacht in Naturalien. Der kleine Colone selbst vermochte nun aber an dem ihm verbleibenden Rest keine ausgedehnte Fabrikation zu üben. Dagegen, wenn von den vielen Colonen eines Latifundiums die Naturalpacht an den Einen Possessor, der in der Stadt wohnte und auch seiner Curialenpflichten wegen sie nicht mehr auf lange Zeit verlassen durfte, zusammenfloss, so ward dadurch bedingt, dass er seine Fabrikationssklaven gleichfalls in der Stadt zusammenzog. Dass damit aber ein productiveres Aufblühen der Fabrikation verbunden sein musste, ist klar, denn es ward jetzt in einzelnen Zweigen derselben eine grössere Cooperation der individuellen Arbeitskräfte ermöglicht, auf welcher hauptsächlich die Zunahme der Productivität beruht. Der Oikos, in seiner Integrität, schuf zwar wo möglich Alles, aber nichts im Uebermaass [45]),

---

44) S. meine Abhandl. „Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms" im II. Jahrg. 1. Bd. dieser Jahrbücher.

45) Dies ist auch der Grund, weshalb Aristoteles, der den Oikos in seiner Integrität als die natürliche Wirthschaftsgrundlage des Staats betrachtet, Bd. I Cap. 3 seiner Politik, dem wahren Reichthum eine Grenze zuweist, im Gegensatz des Strebens nach Gelderwerb. Der wahre Reichthum, der ihm aber nur der ökono-

da, so lange er eben seine Integrität bewahrte, der ihm zum Grunde liegende Landbesitz, aus dem doch allein die Fabrikmaterialien gewonnen wurden, nie so gross sein konnte, um in jedem einzelnen Gewerbszweige eine grosse Menge von Sklaven cooperiren zu lassen. Die Beispiele aus der eigentlichen Oikenzeit würden daher zwar von der Vereinigung von Sklaven der verschiedensten Handwerke in einem Haushalt, aber nicht grade von einer derartigen Menge in einem und demselben Handwerk zeugen, dass von einem Fabrikwesen hätte die Rede sein können. Das Hinderniss hätte erst durch eine ausserordentliche Ausdehnung des Grundbesitzes gehoben werden müssen. Diese trat nun allerdings in Rom in Folge seiner Eroberungen und des freien Verkehrs mit Grundeigenthum ein, aber damit hörte auch wieder die Grundbedingung eines intacten Bestandes des Oikos auf, denn die Latifundienbesitzer mussten, wie ich gezeigt, zur Einführung des Colonatsystems schreiten. Wie es also den antiken Republiken mit ihrer politischen Verfassung erging, nämlich, dass diese für ein zu gross gewordenes Land nicht mehr passte, so erging es auch dem »Grundbestandtheil« dieser Republiken, dem Oikos, mit seiner wirthschaftlichen Form, als sein Landbesitz zu gross geworden war. Seine productionswirthschaftliche Einheit war nicht mehr festzuhalten und seine Auflösung musste daher erfolgen. Diese erfolgte denn auch in Bezug auf Rohproduction und Fabrikation wenigstens so weit, dass beiderlei Arbeiten local geschieden wurden, und erfolgte dazu in jener bestimmten Form, die den Possessor zwang, eine Menge von Fabriksklaven auf demselben Punkte zur Verarbeitung seiner Rohproducte zu vereinigen. Damit war aber nicht blos das Hinderniss fortgeräumt, das die Integrität des Oikos einer grösseren Cooperation fabricirender Arbeitskräfte entgegengesetzt hatte, es war zugleich auch die positive Grundlage für solche blühendere Fabrikation gewonnen.

In Folge dessen geschieht es denn auch, dass uns unter Alexander S. schon eine erste Berücksichtigung dessen in der Besteuerung entgegentritt, was wir, in Anwendung der heutigen Begriffe, Fabrikationskapital nennen würden.

Jedoch muss man sich zuvörderst allseitig klar machen, was es heissen will, den heutigen Kapitalbegriff auf das Alterthum anzuwenden.

---

mische im eigentlichen Sinne des Worts war, hatte durch die Natur des Oikos selbst etwas Massvolles. Wer sich nicht diese Natur des Oikos klar gemacht hat, versteht hier A. gar nicht.



In der modernen Volkswirthschaft tritt uns überall ein besondrer, mit eignem Kapital arbeitender und deshalb selbständiger Fabrikanten- und Handwerkerstand entgegen. — Wir begreifen ferner unter Kapital drei Bestandtheile, Materialien, Werkzeuge und Löhne, also unter Fabrikationskapital die zu der bestimmten Fabrikationsunternehmung erforderlichen Materialien, Maschinen und Lohnvorschüsse. — Wir werden endlich finden, dass im Fabrikationskapital Materialien nebst Maschinen und Werkzeugen in der Regel den hervorragendsten Bestandtheil, die bei Weitem grösste Werthziffer den Löhnen gegenüber ausmachen. — Eine besondere Besteuerung des Fabrikationskapitals würde also heute grade diese beiden Bestandtheile, Materialien und Werkzeuge, vorzugsweise in's Auge zu fassen haben.

In der Volkswirthschaft des römischen Kaiserreichs war dies in Folge der Sklaverei noch Alles anders.

Erstens vermissen wir überall in den Quellen die Spur eines besondern, selbständigen Fabrikanten- oder Handwerkerstandes.

In der ersten Satire des Horaz z. B. sucht man vergebens nach dem Fabrikanten [46]). In einem heutigen Seitenstück dürfte der »Baumwollenlord« oder »Ritter vom Schornstein« nicht fehlen. — Auch der Wucherer Fufidius ist nur dives agris, dives positis in fenore nummis; Fabriken besitzt er nicht, aber unter seinen Sklaven auf seinen Landgütern hatte er natürlich eine Menge artifices. — Cic., Verr. II, 69 ruft: Quis enim tibi molestus, aut quis appellare auderet, cum videret statuas ab negotiatoribus, ab aratoribus, a communi Sicilia? Quod est aliud in illa provincia genus humanum? Nullum! Noch öfter werden hier Landleute und Kaufleute als die einzigen Classen der Gesellschaft genannt: Fabrikanten sind nicht darunter. — Sueton., Octav. 42 rühmt vom Kaiser, er habe die Interessen der Producenten eben so sehr berücksichtigt als der Consumenten; aber unter den ersteren werden auch hier nur die beiden Stände der aratorum ac negotiantium genannt; ein besondrer Fabrikantenstand war nicht zu berücksichtigen.

Was man unter den in den Quellen so oft vorkommenden artifices zu erblicken hat, sind zum bei Weitem grössten Theil Sklaven. Allerdings musste es schon das Freilassungssystem mit sich bringen, dass es

46) Manche Gelehrte wollen unter dem negotiator den Fabrikanten des Alterthums suchen. Dies ist falsch. Die negotiatio bezog sich nur auf kaufmännische Speculationen aller Art. Am besten überzeugt man sich davon aus den Digestentiteln de institoria und de tributoria actione.

auch freie artifices gab, aber diese waren Tagelöhner — wie sie denn auch noch ihren frühern Herren einen Theil ihrer Arbeit widmen mussten —, arbeiteten also für die Possessoren, d. h. an fremdem Material, was sich noch bis in die erste deutsche Zeit nachweisen lässt und erst zu Anfang der salischen Kaiserperiode allgemeiner aufzuhören beginnt. — Es ist auch einleuchtend, weshalb sich kein selbständiger, an eignem Kapital arbeitender Handwerkerstand bilden konnte. Er hätte nicht mit den in den Haushaltungen der Possessoren arbeitenden Sklavenhandwerkern concurriren können, weil es ihm an jedem grössern Absatz gefehlt hätte. Vielmehr, wenn ein artifex freigelassen worden war und sich etwas erworben hatte, hörte er auf, Handwerker zu sein und ward Possessor, wie der Freigelassene in Petronius' Satyren, der nur that, was auch der Narr im zweiten Theil von Goethe's Faust will: Heut' wieg' ich mich im Grundbesitz. — Aehnlich bleibt ja auch der heutige freie Arbeiter, der sich Vermögen erworben, nicht Arbeiter, sondern wird Kapitalist und Unternehmer. Kurz, es kommt vor, dass in Folge der Chancen des Verkehrs der Eine oder der Andere aufhört, seiner bisherigen wirthschaftlichen Classe anzugehören und in eine andere übertritt, aber die wirthschaftlichen Classen selbst verändern sich nicht in Folge einzelner Glücksfälle oder allgemeiner günstiger Conjuncturen, sondern nur tiefer, einschneidender Veränderungen des positiven Rechts.

Zweitens würde, wenn schon damals der Kapitalbegriff aus den realen Verhältnissen zu schöpfen und wieder auf sie anzuwenden gewesen wäre, zu seinen heutigen drei Bestandtheilen noch ein vierter hinzugekommen sein, nämlich die Arbeiter selbst, die ja in Folge der Sklaverei Vermögensbestandtheil waren, offenbar also zu dem zu einer productiven Unternehmung erforderlichen Fond gehörten, und deshalb wenigstens mit eben so viel Recht zu dem damaligen Kapital zu rechnen gewesen sein würden, wie heute nur noch der Arbeitslohn [47]) dazu gerechnet wird. — Zu dem damaligen Fabri-

47) Diese Consequenz, dass mit demselben Recht, mit welchem heute, wo Grund- und Kapitaleigenthum gilt, der Arbeitslohn unter den Kapitalbegriff subsumirt wird, im Alterthum, wo Menscheneigenthum galt, auch noch die Arbeiter selbst darunter hätten subsumirt werden müssen, diese Consequenz, meine ich, hätte billig unsere Nationalökonomen misstrauisch gegen die Wissenschaftlichkeit ihres Kapitalbegriffs machen sollen. Aber, um diese Consequenz zu ziehen, hätten sie ihn vorher an andern Socialzuständen prüfen müssen, und so gründlich sind sie bei seiner Bestimmung nicht zu Werke gegangen. Wir Heutigen haben es vielmehr um nichts besser als Aristoteles gemacht. Dieser nahm, indem er einen Socialzu-



kationskapital hätten also auch die Fabrikations- und Handwerkssklaven gehört.

Drittens endlich nahmen unter diesen vier Bestandtheilen des antiken Kapitals nicht mehr Materialien und Werkzeuge, sondern grade jener dem Alterthum eigenthümliche vierte Bestandtheil, die Arbei-

---

stand mit Menscheneigenthum für den „natürlichen" ansah, die dominirende Erscheinung desselben, den Oikos, diesen Angelpunkt, von dem aus sich in diesem Zustande die ganze Nationalproduction bewegte, auch für den Grundbegriff, auf dem er das socialwirthschaftliche System überhaupt basiren zu dürfen glaubte. Wir verfahren heute nicht anders. Indem wir einen Socialzustand mit Grund- und Kapitaleigenthum für den „natürlichen" ansehen, greifen auch wir aus diesem Zustande einen solchen Angelpunkt heraus — nämlich den Inbegriff der materiellen Voraussetzungen, die in diesem Zustande zur Vornahme einer gewerblichen Unternehmung erforderlich sind, das sogenannte Kapital — und nehmen, wie A. den Oikos, so dieses Kapital für den Grundbegriff, auf dem wir ein socialwirthschaftliches System überhaupt basiren zu dürfen glauben. Indessen weder der eine noch der andere, weder der Oikes noch das Kapital, obwohl beide zu Grundlagen von ganzen Systemen genommen worden sind, von Systemen, deren jedes die Prätension absoluter Richtigkeit erhebt, ist von **reinen und allgemeinen** wirthschaftlichen Voraussetzungen abgezogen worden. Beide sind es vielmehr von solchen Zuständen, die durch positive Rechtsverhältnisse schon eine besondere konkrete Gestaltung erhalten hatten. Deshalb ist auch unser heutiges System der Nationalökonomie um nichts wahrer, als seiner Zeit das Aristotelische System der Oikonomie war. Beide haben keine absolute, sondern nur eine sehr bedingte relative Richtigkeit; beide sind nur die redenden Zeugen ihrer Zeit. — Allein bei einem gleich grossen Irrthum steht Aristoteles doch noch höher, als wir. Denn dem Zustande mit Menscheneigenthum ging kein andrer, an dem er seinen Grundbegriff des Oikos hätte prüfen können, voraus, und sich damals schon einen Zustand mit blossem Grund- und Kapitaleigenthum vorzustellen und an diesem jene Prüfung vorzunehmen, fiel selbst dem Geist des Stagyriten zu schwer. Wir hingegen, wenn es uns auch ebenfalls zu schwer fällt, uns schon einen Zustand vorzustellen, in welchem nur noch ein dem Werth des Arbeitsproducts äquales Eigenthum gilt, um an diesem unsern aus einem blossen Grund- und Kapitaleigenthumszustande geschöpften Grundbegriff des Kapitals zu prüfen, hätten doch diese Prüfung an dem hinter uns liegenden Zustande mit Menscheneigenthum vornehmen können. Schon diese Prüfung allein, nur für alle Beziehungen des Kapitals angestellt, — in Bezug auf seine angeblichen Bestandtheile, seine angebliche Entstehung, seine angebliche Reproduction und Vermehrung, seine angebliche Erzeugung von Einkommen, — schon diese Prüfung, sage ich, würde die völlige Unwissenschaftlichkeit jenes heutigen Begriffs und deshalb auch die Fehlerhaftigkeit aller Deductionen, in denen die herrschende Schule mit ihm operirt, dargethan haben. — Eine allseitige Behandlung des Kapitals, namentlich auch in seiner historischen Entwicklung, sollte in der That die Preisaufgabe sämmtlicher Akademieen Europa's werden, denn nicht eher, als bis seine Räthsel gelöst, wird sich die moderne Sphinx, die man sociale Frage nennt, in den Abgrund stürzen.

ter selbst, und demnächst deren Unterhaltsmittel, das, was wir heute Lohn nennen, den Hauptrang ein.

Wir begegnen öfters in den Schriften der Alten Aufzählungen der verschiedenen Theile des Nationalvermögens, aber stets vermissen wir darunter unsere Speicher voll Fabrikmaterialien und unsere Millionen von Händen repräsentirenden Werkzeuge. Dagegen treten mancipia, pecus und frumentum als die Hauptkategorieen in den Vordergrund. Was sonst noch genannt wird, ist glänzendes »Nutzkapital«, wie es die Neuern mitunter nennen. Nur jene drei bildeten vorzugsweise das Productivkapital. — So Cic., adv. Rull. II, 15, wo neben mancipia und pecus nur noch aurum, argentum, ebur, vestis, suppellectile und ceterae res aufgeführt werden. — So schildert Cic., p. l. Manil b. den Nationalreichthum der Provinz Asien, die ubertas agrorum, die varietas fructuum, die magnitudo pastionis, selbst die multitudo earum rerum, quae exportantur; dann die Verkehrsstockung, die schon durch die blosse Furcht vor feindlichem Einfall erzeugt sei, »pecora relinquuntur, agricultura deseritur, mercatorum navigatio conquiescit,« aber weder führt er noch eine blühende Fabrikation mit deren besondern Kapitalien auf, noch spricht er von einem Stillstand der Fabriken, der heute in erster Linie erwähnt werden würde. — Kurz, in den servi und dem pecus wird immer das, seiner Bedeutung nach, unsern heutigen Materialien und Maschinen gleichstehende Kapital zu suchen sein, wie in dem frumentum und der ganzen Sorge für die annona — da der Arbeitssklave meistens mit Getreide, das ihm in natura gegeben wurde, unterhalten ward — der Arbeitslohn in seiner damaligen Gestalt mitunterläuft.

Auch hievon ist der Grund leicht einzusehen. Die Sklaverei, welche aus Personen Sachen, hier aus der Hauptclasse der Producenten den Hauptbestandtheil des Nationalvermögens machte, verschob dadurch zugleich alle Theile der Nationalproduction und gruppirte und rangirte sie anders. Indem der selbständige Fabrikantenstand verschwand, weil die Fabriksklaven gleich unmittelbar in den Haushaltungen der Possessoren die Rohproducte weiter verarbeiteten, verschwand gleichsam auch jener Raum zwischen einem besondern Grundbesitzer- und einem besondern Fabrikantenstande, auf dem sich heute die Fabrikmaterialien in solcher Masse anzuhäufen vermögen. Die Fabrikation lebte nur noch erst aus der Hand in den Mund und verzehrte deshalb auch sofort alle Rohproductsvorräthe. Und indem sich der durch die persönliche Unfreiheit des Arbeiterstandes auch in Banden geschlagene industrielle Geist wenig reich an productiven Erfindungen erwies, ward nur die

Handfertigkeit der Arbeiter gesteigert, aber in Werkzeugen und Maschinen kein grosses Kapital niedergelegt. So konnte es denn in der That nicht anders geschehen, als dass in dem antiken Fabrikationskapital Materialien und Maschinen verschwindend zurück- und dafür Fabriksklaven und deren Unterhaltsmittel, frumentum, entschieden in den Vordergrund treten. Hiemit hängt denn zusammen, dass, nach l. 6 D. 50. 6, l. 6 C. 10. 6 und den Inschriften Orel. II c. 18, die Theilung der fabricirenden Handarbeit damals viel weiter als heute ging, und dass auch höchst wahrscheinlich die durch die verschiedene Geschicklichkeit der Arbeiter eines und desselben Handwerks bedingte Verschiedenheit ihres Marktpreises weit grösser war, wie heute aus demselben Grunde die Verschiedenheit des Arbeitslohns in demselben Gewerbe ist[48]).

Im römischen Reiche mussten daher, wenn das Fabrikationskapital einer besondern Besteuerung unterliegen sollte, nicht sowohl Materialien und Maschinen, als vielmehr vor Allem die Fabrikarbeiter selbst, d. h. die betreffenden Sklaven, noch besonders von ihren Possessoren versteuert werden.

Diese artifices waren es denn auch, die Alexander S., als er, zum ersten Male in der Geschichte, das Fabrikationskapital einer solchen eignen Besteuerung unterwarf, mit einem höheren trib. capitis als bisher belegte.

Indessen erfordern die betreffenden Belagstellen wieder eine eingehendere Untersuchung, denn wie man den ökonomischen Charakter des Alterthums überhaupt verkannt hat, weil man ihn immer im volkswirthschaftlichen Lichte der Neuzeit betrachtete, so sind auch bisher diese besonderen Stellen modern und deshalb falsch aufgefasst worden. —

Lamprid., Alex. 24 sagt: Braccariorum, linteonum, vitreariorum, pellionum, plaustrariorum, argentariorum, aurificum et ceterarum artium vectigal pulcherrimum instituit, ex eoque jussit thermas, et quas ipse fundaverat et superiores, populi usibus exiheberi. — In Verbindung mit einer andern Stelle, ibid. 33, die lautet: Corpora omnium constituit vinariorum, lupinariorum, caligariorum et omnino omnium

48) Eine nicht uninteressante Untersuchung, die, so viel ich weiss, noch nicht angestellt worden, würde die sein: Wie verhält sich in Folge davon, dass die Sklaverei den Arbeiter selbst zum Vermögens- und Werthobject machte, das antike National- und Privatvermögen zum modernen? Hat dieser Umstand Einfluss auf die colossalen Ziffern gehabt, die uns über antike Privatvermögen aufbewahrt sind? Und wären also diese ungeheuren Vermögen mehr nur scheinbar gewesen?



artium, die man von Zünften in unserm Sinne hat verstehen wollen, glaubte man denn auch, die erstere Stelle spräche von einer Gewerbesteuer in unserm Sinne. Damit wären aber auch unsere Industriellen mit selbständigem Kapital plötzlich gefunden; damit wäre also auch schon damals die Scheidung von Grund- und Kapitalbesitz vollzogen gewesen, und die Alten, die doch sonst noch Manches schärfer durchgedacht haben, als wir, wären in der That nur so blind gewesen, unsern heutigen Kapitalbegriff, obwohl er auch schon damals deutlich in den bestehenden Verhältnissen ausgeprägt gewesen, nicht zu entdecken.

Allein mit einem solchen Verständniss beider Stellen würde vielmehr mit einem Strich das ganze Bild der antiken Nationalökonomie falsch gezeichnet werden. — Beide besagen eben etwas ganz Anderes.

Die Stelle 33 bezieht sich nur auf diejenigen dem Alterthum eigenthümlichen Corporationen, auf die ich schon im 3. Abschn. Anm. 74 hingewiesen habe, denen entweder die Befriedigung eines bestimmten Zweiges der öffentlichen Bedürfnisse oder eine bestimmte Thätigkeit im Namen des Staats aufgetragen war, Corporationen, die zum Theil den modernen Staatshaushaltungen gänzlich abgehen, zum Theil einem Corps, wie etwa eine heutige städtische Feuerwehr ist, entsprechen würden. Auch sie hingen mit dem Naturalsteuersystem der antiken Gesellschaft zusammen, indem sie entweder zur völligen Herbeischaffung der in den Abgaben erhobenen Naturalien beitrugen, wie z. B. die corpora naviculariorum, — oder aber diese Naturalien in bestimmter Weise zu verwenden und zu verwerthen hatten, wie das corpus pistorum oder das spätere suaiorum oder negatiorum vineariorum, die die Getreide-, Fleisch- und Weinannona dem städtischen Publikum feil zu bieten hatten, — oder endlich, wie die corpora fabrorum, dendrophorum und centonariorum, das zu verrichten hatten, was sonst bei dem allgemein herrschenden Hand- und Spanndienstsystem von der Gesammtheit der Bürger, Reih' um, zu leisten gewesen wäre. Also nur corpora solcher Art waren es, die Alexander aus allen artes bildete, von Gilden oder Zünften in unserm Sinne ist keine Rede. Der vollständige Beweis könnte allerdings nur, wie ich schon einmal angedeutet, in einer besondern Abhandlung über die collegia der Römer geführt werden, indessen komme ich weiter unten, wo ich auf den naturalwirthschaftlichen Charakter des Steuersystems, auch noch in dieser Periode, und zugleich das damit verbundene Hand- und Spanndienstsystem näher eingehen muss, noch einmal auf diese corpora zurück

und hoffe auch dabei schon die wichtigsten Bedenken gegen meine Auffassung zu zerstreuen.

Die Stelle 24 hingegen bezieht sich lediglich auf die **Sklaven**, welche die Handwerks- und Fabrikationsarbeiten verrichteten, die nun, seit Alexander, anders und natürlich höher als die capita der gewöhnlichen Haus- und Feldsklaven versteuert werden sollten.

Dass diese Stelle in der That nicht anders zu verstehen ist, dafür sprechen nach meiner Ansicht folgende Gründe.

Zuerst der Sprachgebrauch und was uns, mit diesem übereinstimmend, aus dem damaligen socialen Leben selbst in den Quellen mitgetheilt wird.

Wie nämlich damals homo schlechthin in der Regel Sklave bedeutete, so bezeichnete auch artifex schlechthin meistens nur einen Sklaven, der eine ars oder ein artificium betrieb, und ars oder artificium eine solche Art Sklavenarbeit. Denn das, was damals beim artifex und also auch bei seiner ars allgemein war, nämlich der Sklavenstand und die Sklavenarbeit, verstand sich auch beim Gebrauch dieses Worts von selbst und ward deshalb nicht noch besonders ausgedrückt, während umgekehrt wir, in deren Geschichte die Handwerker schon früh einen von der allgemeinen Hörigkeit ausgenommenen freien Stand bildeten, vielmehr von vornherein die Vorstellung eines freien und selbständig arbeitenden Handwerkers damit verbinden. Diese Schwierigkeit, sich in eine andere, aus ganz andern socialen Zuständen entspringende Vorstellungsweise zu versetzen, ist unzweifelhaft Schuld an dem Missverständniss jener Stelle gewesen. Aber folgende Zeugnisse werden deutlich genug die sprachgebräuchliche Bedeutung von artifex und ars in der damaligen Zeit beweisen.

L. 19 § 4 D. 21. 1, wo nur von Sklaven die Rede ist, heisst es: Illud sciendum est, si quis artificem promiserit vel dixerit, non utique perfectum eum praestare debet, sed ad aliquem modum peritum, ut ne consummatae scientiae accipias, neque rursum indoctum in artificium. Sufficiet igitur talem esse, quales vulgo artifices dicuntur. Deutlicher kann nicht gesagt werden, dass bei artifex und artificium Sklavenstand und Sklavenarbeit sich von selbst verstanden. Ebenso l. 43 pr. D. 18. 1 und l. 6 pr. D. 7. 7. — So noch besonders artificium als Sklavenbeschäftigung l. 13 § 4 D. 19. 1. — Die Stellen liessen sich sehr vermehren.

Was uns aus den socialen Zuständen selbst mitgetheilt wird, stimmt mit diesem Sprachgebrauch völlig überein.

Schon oben habe ich gezeigt, wie uns nirgends ein selbständiger Fabrikantenstand entgegentritt. Hier habe ich die Kehrseite dieser Erscheinung hervorzuheben, dass die Handwerker, auf die wir stossen, wo sie eben nicht freie, tagelöhnernde Handwerker sind, immer nur als Sklaven in den Haushaltungen der Possessoren auftreten.

Ich will dazu nur einzelne Beispiele herausgreifen.

Wenn Verres den sicilischen Grundbesitzern ihre artifices nimmt, um sich aus dem gestohlenen Golde Geschirre machen zu lassen, oder bei ihnen weben lässt und nur den Purpur dazu giebt, so versteht es sich von selbst, dass die artifices, die das Gold verarbeiteten oder die Gewänder webten, Sklaven waren, die in den Privatwirthschaften der Possessoren gehalten wurden. — Wenn sich in dem Haushalte der Livia Augusta — Orel. 2974 — neben einer Unzahl verschiedenartiger persönlicher Diener und Dienerinnen auch noch befinden: Färber, Maler, Vergolder, Spinner, Kistler, Bäcker, Walker, Parfumeurs, alle Arten Kleidermacher, Schuster, Perlarbeiter, Goldarbeiter, Tischler, Maurer, Zimmerleute, Dachdecker, Spiegelmacher, Estrichmacher, — so ist abermals nicht daran zu zweifeln, dass alle diese artifices Sklaven waren, die, nach der wunderbaren Uniformität des antiken Lebens, sogar Collegien in diesem Sinne bildeten und decuriirt waren. Sicherlich war der Haushalt der Livia grösser als jeder andere, aber im Wesen von keinem andern Privathaushalt verschieden. — Wenn Orel. 4184 ein faber tignarius vorkommt, der magister in familia und praefectus decuriae war, so war er ebenfalls nur ein artifex, der in einem solchen Haushalte Vorarbeiter unter den übrigen artifices seines Handwerks, d. h. den übrigen Tischlersklaven war. — Wenn Ammian. XIV, 6. 7 aus seiner Zeit die öffentlichen Aufzüge der vornehmen Römer schildert, so geht daraus hervor, dass die textores, also eine Classe von artifices, die noch viele Unterarten in sich schloss, auch noch damals den bedeutendsten Theil der Haussklaven in jeder grossen Familie Roms ausmachten. — Wenn endlich l. 26 § 1 C. 4. 32 von Justinian der Zinsfuss bestimmt wird, den die, welche ergasteriis **praesunt**, nehmen durften, und wenn ferner ein ergasterium — l. 2 C. 1. 3; l. 2 C. 12. 41; Nov. 59 — die officina war, in qua artifices laborant und die einem possessor gehörte, der hier seine Colonennaturalpacht verarbeiten liess, so ist abermals nicht zu zweifeln, dass die, welche ergasteriis praesunt, Institoren, d. h. wie die artifices darin, Sklaven waren.

Auch die Titel im Cod. Just. und Theod. de excusationib. artific., in welchen Constantin d. Gr. einer grossen Anzahl verschiedener Hand-

werker, unter andern auch mehreren der von Lampridius angeführten, Immunität ab universibus muneribus ertheilt, stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Sie bestätigen dieselbe vielmehr. Denn das hinzugefügte Motiv des Gesetzes, si quidem in discendis artibus otium sit accommodendum, quo magis cupiant et ipsi peritiores fieri et suos filios erudire, zeigt deutlich genug, dass die munera, die gemeint sind, nur personalia, und unter diesen wieder hauptsächlich sordida, also solche waren, die vorzugsweise rohe Handarbeit verlangten und daher bei Ausübung namentlich der Luxushandwerke sehr störend gewesen wären. Diese Handwerke sind es also, die sämmtlich von jenem allgemeinen Handdienstsystem, das durch das herrschende Naturallieferungssystem bedingt war und das ich gleich unten schildern werde, befreit werden. Schon an und für sich deutet dies auf die unterste Classe der Bevölkerung hin, jene Classe, die schon Dio 49, 28 τούς τε χειροτέχνας τὰ ἀνδράποδα τὰ μισθοφοροῦντα nennt, wo der Sklavenstand recht deutlich hervortritt. Dies allgemeine Handdienstsystem nun, dem freilich auch, wie wir oben gesehen, die freien inopes unterworfen waren, lastete aber, nach dem von Diocletian neu geordneten Capitationssystem, wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, vor Allem auf der Sklavenbevölkerung, und deshalb sind denn unter den in jenen beiden Codextiteln aufgeführten artifices, welche die Immunität erhalten, zwar auch freie tagelöhnernde artifices[49]) mitbegriffen, aber in der Praxis traf das Gesetz doch hauptsächlich die servi artifices und richtete sich daher im Effect mehr an die Adresse der Possessoren, als der artifices selbst. Auch darin, dass Constantin nur Luxusgewerbe eximirt, liegt ein beachtenswerther Fingerzeig, dass alle diese artifices hauptsächlich Sklaven waren, denn hätte es sich in der Praxis mehr um freie Handwerker gehandelt, denen man eine Er-

49) Ich habe schon zugestanden, dass das Freilassungssystem die Existenz freier Tagelöhner oder artifices mit sich bringen musste. Auch deren Immunität von jenen Muneren war schon alt. L. 5 § 12 D. 50. 6 — von Callistratus — wird gesagt, dass denjenigen Collegien, in quibus artificii causa unusquisque assumitur, ut fabrorum corpus est, Immunität gewährt sei. Hinzugefügt wird aber schon da, dass nur diejenigen Mitglieder solcher corpora, die wirklich artifices wären, und unter diesen selbst nur die, welche sich kein Vermögen erworben hätten, sondern zu den tenuiores gehörten, dieselbe geniessen sollten. In der öffentlichen Meinung der späteren Kaiserzeit, wo ebenfalls nur der Besitz „respectabel“ machte und possessor sogar einen eignen Stand bedeutete, standen aber die freien tenuiores den Sklaven ziemlich gleich, die auch schon bald plebs genannt wurden und nach l. 3 § 2 D. 47. 22 auch an einem colleg. tenuior theilnehmen konnten. Mehr als solche freie tagelöhnernde artifices sind also die in obiger Stelle Genannten nie gewesen.

leichterung hätte zuwenden wollen, so hätte doch der gewöhnliche faber ferrarius oder tignarius eher berücksichtigt werden müssen, als der argentarius und aurifex. Wenn aber die artifices Sklaven waren, die den Possessoren gehörten, so durften die entgegengesetzten Rücksichten obwalten.

Aber speciell wird diese Auslegung, dass die ertheilte Immunität hauptsächlich Sklaven betraf, durch den genannten Titel selbst, wie er sich noch im Theodosianischen Codex findet, bestätigt. In l. 2 wird nämlich die oben erwähnte Immunität auch an die pictores schlechthin ertheilt. L. 4 erhalten aber die picturae professores, unter der ausdrücklichen Bedingung, si modo ingenui sunt, noch mehrere besondere Immunitäten, unter andern auch ne servos quidem barbaros in censuali adscriptione profiteri. In der letzten Stelle scheint mir daher der Zusatz zu professores picturae: »si modo ingenui sunt,« darauf hinzuweisen, dass, im Gegensatz von diesen ingenui, unter den l. 2 ohne solche Beschränkung genannten pictores nur Sklaven zu verstehen waren. Ferner, meine ich, können unter den servi barbari, die nicht in den Steuerregistern aufgeführt zu werden brauchten, nur die in der Kunst noch ungeschulten, rohen Sklaven verstanden werden[50]), und man darf daher annehmen, dass diese nur deshalb hier allein genannt worden, weil die Malersklaven, welche die picturae professores doch jedenfalls auch hatten, schon durch die frühere l. 2 immun waren. Was hier aber vom Sklavenstand der pictores nachgewiesen ist, wird auch bei den bractearii, vitrearii, pelliones, argentarii und aurifices, die ebensowohl in jenen Codextiteln wie bei Lampridius aufgeführt sind, Geltung haben und deshalb auch bei den linteones und plaustrarii, kurz, allen ceterae artes.

Der zweite Grund, der dafür spricht, dass bei Lampridius Sklaven zu verstehen sind, liegt in der Zweckmässigkeit solcher Besteuerung selbst. Bei der colossalen Aufhäufung der Privatvermögen um diese Zeit und der ihr entsprechenden Zunahme des Luxus nahmen

50) Andrer Meinung sind Gothofred zu l. 4 l. c. und l. un. C. Th. 1. 4 und Savigny in seiner Röm. Steuerverf. — Beide verstehen barbari im Gegensatz von provinciales. Dass aber in obiger Stelle barbari, grammatisch, so, wie ich will, verstanden werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein, und dass es, weil es l. un. C. Th. 1. 4 allerdings im Gegensatz von provinciales verstanden wird, in unserer Stelle, wo der Sinn dadurch ausserordentlich erschwert werden würde, ebenfalls so verstanden werden müsste, ist wenigstens nicht concludent. Ich komme übrigens auf diese wichtige Stelle, auf die Savigny hauptsächlich seine Theorie von der Kopfsteuer der Freien stützt, im nächsten Abschnitt ausführlich zurück.

natürlich auch die zur Luxusfabrikation gehörigen Arbeiter einen immer hervorragenderen Platz in den Hauswirthschaften ein. Sklaven von solchen Fertigkeiten mussten einen weit höheren Werth haben, als gewöhnliche Feldsklaven. Die capita, die in diesem Theile des Hausvermögens steckten, repräsentirten daher jetzt einen verhältnissmässig weit höhern Werth, als die übrigen. Daher wäre denn auch eine fortgesetzte Gleichbesteuerung aller Sklaven, wie sie in der frühern Zeit statt fand, wo die Bedürfnisse des Luxus noch nicht solche Werthverschiedenheit erzeugt hatten, eine immer schreiendere Ungerechtigkeit geworden. Ihr half Alexander ab, und wie populär diese Maassregel war, zeigt denn auch Lampridius, der sonst auf A. wegen seiner sparsamen Finanzwirthschaft nicht gut zu sprechen ist, dadurch, dass er dies neue vectigal pulcherrimum nennt, wie es zugleich bezeichnend ist, dass L. unter den namentlich aufgeführten artes meistens nur Luxusfabrikationen seiner Zeit erwähnt.

Drittens endlich passt diese Stelle des Lampridius zu Ulpian's de cens. l. 4 § 5: In servis deferendis observandum est, ut — — et artificia specialiter deferantur, — dass jeder Possessor speciell angeben solle, welche artificia seine Sklaven trieben. Da diese Bestimmung im Tit. de cens. steht, kann nicht bezweifelt werden, dass die Angabe des Steuersatzes wegen geschehen sollte. Nun glaube ich es aber oben wahrscheinlich gemacht zu haben, dass Ulpian sein Werk de cens. erst unter Alexander schrieb und dass die materiellen Bestimmungen über die Besteuerung im Corp. jur. nur deshalb aus Ulpian excerpirt wurden, weil dieser schon die letzten Reformen des Tributsystems in sein Werk aufgenommen. Es scheint mir daher auch im höchsten Grade wahrscheinlich, dass die Mittheilung des Lampridius und die Vorschrift des Ulpian von ein und derselben Sache handeln und dass also die artes, die nach L. Alexander neu besteuerte, dieselben artificia waren, die nach U. bei den Sklaven anders besteuert werden sollten. U. erläutert es also sehr gut, dass bei L. von keiner Gewerbesteuer in unserm Sinne die Rede ist, sondern Alexander nur die Fabrikationssklaven anders als bisher besteuerte, und beweist damit also auch, dass es das antike Fabrikationskapital war, das jetzt zum ersten Mal in der Geschichte eine eigene Berücksichtigung im Tributsystem erfuhr.

Aber nicht blos das, der Kapitalbegriff beginnt jetzt auch schon in allgemeinerer Weise aufzutauchen.

Unstreitig trug nämlich die wenigstens locale Scheidung der Rohproductions- und der Fabrikationsarbeiten und des betreffenden Ver-

mögens schon mehr und mehr dazu bei, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu unterscheiden. Zu Scipio's Zeit wird ersteres nur als instumentum fundi aufgefasst — Gell. VII, 71 u. 2. Abschn. d. Abhdl. Aus unserer Zeit habe ich schon früher die Stellen angeführt, nach denen sich das bewegliche Vermögen, die moventia, immer mehr in der Vorstellung von den Grundstücken sondern. Diese moventia bestanden aber, wie gezeigt, hauptsächlich in capita. Praedia und capita fangen also auch um diese Zeit schon an, sich als diejenigen Bestandtheile des Nationalvermögens zu unterscheiden, die als die frühesten Substrate eines besondern Grundbesitz- und eines besondern Kapitalbegriffes angesehen werden könnten, und in der That in der nächsten Periode auch schon als Basis eines reformirten zwiefachen Tributsystems, eines Jugations- und eines Capitationssystems, dienen. Und so verliert sich denn bis in diese Zeit die älteste Spur sowohl einer eignen Besteuerung der Fabrikation, als auch des beginnenden Unterschiedes von Grundbesitz und Kapital, eines Gegensatzes, der später eine ganze Weltordnung beherrschen sollte. — — —

Bis hierher hatte also das Steuersystem des römischen Kaiserreichs sich schon in wichtigen Punkten den modernen Principien genähert. Die directen Geldsteuern auf einige schon vom Oikos abgelöste Erwerbszweige, die Ausgleichung des italischen und des provinzialen Tributs, endlich auch schon eine besondere Besteuerung der Fabrikation und des Fabrikationskapitals, wenn auch in der eigenthümlichen Form, die der sociale Zustand damals bedingte, sind Züge, die an die Neuzeit wenigstens schon erinnern und jedenfalls dem dem Kaiserreich von der Republik überkommenen Tributsystem noch vollständig mangeln. Dessenungeachtet blieb aber auch jetzt noch sein vorherrschender Charakter **antik**, und zwar, weil es in folgenden **drei** Beziehungen immer noch dem Geiste des Alterthums treu blieb.

I. Wenn auch schon die fortschreitende Auflösung des Oikos und die damit verbundene zunehmende Verzweigung des Nationaleinkommens Volks- und Finanzwirthschaft etwas geldwirthschaftlicher gestalteten — beide blieben in der Hauptsache immer noch **naturalwirthschaftlich** [51]).

---

51) Ich würdige durchaus die Charakteristik der socialen Oekonomie nach den drei auf einander folgenden Entwicklungsstufen der Natural-, Geld- und Creditwirthschaft, wie sie der Herr Herausgeber dieser Jahrbücher im 1. Bd. d. 2. Jahrg.

II. Wenn auch schon Caracalla's Rechtsreform eine fast vollständige Steuergleichheit zwischen den ur-

---

gegeben hat. — Ich erkenne auch die relative Richtigkeit der Vervollständigung an, die v. Scheel in seiner Abhandl. „Die wirthschaftlichen Grundbegriffe des Corp. j. civ." im 1. Bd. d. 4. Jahrg. meiner Darlegung der römischen Wirthschaftsverhältnisse hinzugefügt hat. — Ich selbst führe ja auch in der vorliegenden Abhandlung den Gedanken durch, dass mit der allmähligen Zersetzung des Oikos sich Zustände entwickelten, die sich der modernen Geldwirthschaft näherten. — Allein ich glaube, dass jene Systeme der Natural-, Geld- und Creditwirthschaft mehr noch als auf einander folgende Epochen der Weltgeschichte, denn als Entwicklungsmomente eines und desselben Staats anzusehen sind. Ich vindicire demnach den naturalwirthschaftlichen Charakter noch der ganzen antiken Zeit, gestehe den eines geldwirthschaftlichen Systems erst der germanischen Staatenordnung zu und reservire den Charakter der Creditwirthschaft sogar erst einer künftigen, auf die unserige folgenden Weltordnung, — wie denn auch der Herausgeber dieser Blätter in der Creditwirthschaft erst das „System der Zukunft" erblickt. Dabei verschliesse ich mich durchaus nicht der Erkenntniss, dass Ausgangs der antiken Ordnung die Zustände ein geldwirthschaftlicheres Ansehen hatten, als Eingangs der modernen, und dass sie heute creditwirthschaftlicher aussehen dürften, als sie aussehen werden, wenn nur eben erst die Grundlagen der künftigen Ordnung gelegt worden. Indessen muss man, Behufs richtiger vergleichender Würdigung verschiedener Socialzustände auf irgend welchen Charakterzug hin, hier den wirthschaftlichen Charakter, sie auch richtig vergleichen. Dazu gehört vor Allem, immer nur die richtigen Analoga einander gegenüberzustellen, also, entweder nur die allgemeinen Grundlagen solcher verschiedenen Gesellschaftsordnungen mit einander zu vergleichen, oder, wenn man auf einzelne Perioden aus beiden eingehen will, auch nur die gleichen Entwicklungsphasen gegen einander zu halten. Da kann nun nicht zweifelhaft sein, dass, man mag das Eine oder das Andere thun, der Charakter der Naturalwirthschaft noch im eminenten Sinne dem ganzen Alterthum, und ebenso der der Geldwirthschaft erst der germanischen Zeit zufällt. — Vergleichen wir z. B. die allgemeinen socialen Grundlagen beider Weltordnungen mit einander, so fallen dort, in Folge der Sklaverei, noch Rohproduction, Fabrikation und zuerst sogar auch noch der Handel in einer und derselben Haus- und Productionswirthschaft zusammen und sowohl die Arbeiter wie die besondern Grundbesitzer-, Kapitalisten- und Unternehmerstände verschwinden vom Markt, — während hier, in Folge der Freiheit der Arbeiter und der Theilung des Productionsprocesses unter verschiedene Besitzer, Rohproduction, Fabrikation und Handel je für sich selbständig betrieben werden, und nun sowohl Arbeiter wie Grundbesitzer, Fabrikanten und Unternehmer im gegenseitigen freien Austausch ihrer verschiedenartigen Mitwirkungen und Antheile an der Production den Markt beleben oder vielmehr erst bilden. Es springt in die Augen, dass nur auf den letztern Grundlagen sich ein geldwirthschaftlicher Verkehr in nennenswerthem Sinn des Worts wird erzeugen können, während Alles das, was ihn hier erzeugt, auf den erstern noch eben in der Einen antiken Haushaltung verborgen lag, und dafür nur der Verkehr von solchen Haushaltungen zu solchen Haushaltungen den Markt ausfüllte. — Vergleichen wir analoge Entwicklungsphasen aus beiden Weltordnungen mit einander, z. B. die Polis und den Repräsentativstaat — m. s. Anm. 11

sprünglichen Siegern und den ursprünglich Besieg

---

der Einl. —, so gelangen wir zu demselben Resultat: die erstere hält den Vergleich auf die Geldwirthschaft hin mit dem letztern nicht aus. In der Entwicklung des Repräsentativstaats sind wir heute unzweifelhaft noch nicht so weit vorgeschritten, wie Rom es in der Entwicklung der Polis zur Kaiserzeit war, aber ich werde gleich im Text zeigen, wie durch und durch naturalwirthschaftlich, sowohl in seinen Voraussetzungen wie seinen Consequenzen, sowohl auf dem Gebiet der Volkswirthschaft wie der Finanzwirthschaft, noch zur Zeit Diocletian's der Zustand des Reiches war. Durch die grossen Summen, die rouliren, dürfen wir uns nicht täuschen lassen. Heute wirkt 1 Thaler geldwirthschaftlicher, als damals 100 Solidi, was eine Vergleichung der römischen arca mit unserer Casse und der mit beiden verbundenen Buchführungen gut illustriren würde. — Dagegen ist an dem eminent geldwirthschaftlichen Charakter der Jetztzeit auch nicht entfernt zu zweifeln. — Die Vergleichung also sowohl der socialen Grundlagen beider Zeitalter, als auch bestimmter analoger Epochen daraus, führt zu dem Resultat, dass die Naturalwirthschaft das charakteristische System noch des ganzen Alterthums, die Geldwirthschaft erst das der germanischen Zeit ist. — Es ist mit der Creditwirthschaft nicht anders. — Wie sich das Alterthum, dessen ökonomisches System Naturalwirthschaft war, zur Geldwirthschaft verhielt, so verhält sich das germanische Zeitalter, dessen System Geldwirthschaft ist, zur Creditwirthschaft. Diese ist in der That erst das System der Zukunft, und zwar einer in ihren socialen Grundlagen wie in ihren einzelnen Entwicklungsphasen von der germanischen, geldwirthschaftlichen Staatenordnung so unterschiedenen Zukunft, als diese Staatenordnung es von der antiken, naturalwirthschaftlichen ist. Auch hier dürfen wir uns durch einzelne Erscheinungen nicht täuschen lassen. Es sind nur erst Anläufe zur Creditwirthschaft, die wir heute erblicken, wie auch Rom sie schon zur Geldwirthschaft nahm. Aber, wie Rom niemals bis zu einem wirklichen geldwirthschaftlichen System vordrang, weil es im Wesentlichen auf den antiken Grundlagen beruhen blieb und deshalb jene Anläufe vielmehr zu seinem Verderben beitrugen, — so sind auch die creditwirthschaftlichen Allüren der Gegenwart nur erst versuchte Aufflüge zu einer Creditwirthschaft, zu denen sich aber unser Verkehr mit seinen nur erst geldwirthschaftlich versicherten Schwingen in voreiligem Vertrauen vermisst und von denen er daher auch, wie jede Krisis lehrt, stets wieder sehr unsanft auf seine materielle Geldunterlage herabstürzt. — Ein Blick auf die Geschichte des Geldes bestätigt solche epochenmässige Bedeutung dieser drei Wirthschaftsformen. Das Geld, als Liquidationsmittel der Theilung der Arbeit, entwickelt sich, wie ich in meiner Schrift „Zur Erkenntniss unserer staatswirthschaftlichen Zustände", Abschn. V gezeigt habe, gleichfalls nach drei geschichtlichen Hauptmomenten. Es ist zuerst noch vollständig Waare; — es dient dann schon als blosser Werthzeiger und behält seine Waarenqualität nur, um richtig zu zeigen; — es bedarf drittens selbst keiner Waarenqualität mehr hiezu, sondern ist lediglich nur noch Quittung und Anweisung. — Diese drei Phasen des Geldes entsprechen nun jenen drei Wirthschaftsphasen durchaus. — So lange die Gütercirculation noch auf der schwerrollenden Maschinerie eines Geldes ruht, das in pecunia an seinen Ursprung erinnert, und also, bestehe es noch in Ochsen oder schon in Gold, noch selbst **als Waare** mitroulirt, ist immer nur erst ein naturalwirthschaftlicher Zustand gegeben, mögen die roulirenden Summen Tausende von Pfunden Gold ausmachen,

ten hergestellt und damit das Ausbeutungssystem der Einen durch die Andern aufgehoben hatte, so blieb doch die absolute Steuergewalt des Staats über diese jetzt eine und gleiche Gesellschaft immer noch anerkanntes Rechtsprincip, und blieb deshalb auch die Willkürlichkeit und Wandelbarkeit in der Höhe der Besteuerung nach wie vor bestehen.

III. Wenn auch schon das Eigenthum derjenigen Entwicklung unterlegen hatte, die ich im 2. Abschn. Anm. 44 besprochen habe, so war seine antike, aus dem Willen der Staatsgewalt derivirende Natur doch immer noch nicht so weit umgewandelt, dass nicht noch die solidarische Verhaftung, bei Contingentirung und abtheilungsweiser Erhebung durch die Pflichtigen selbst, durchstehende Einrichtung geblieben wäre.

Dies habe ich jetzt auszuführen.

Ad. I, die Fortdauer des naturalwirthschaftlichen Charakters des Steuersystems betreffend[52]).

---

wie sie denn in der Regel auch noch in wirklichen Gewichtspfunden circuliren. So verhielt sich aber in der That noch bis in die letzten Zeiten Roms das Geld, wie im Verlauf dieser Abhandlung aus mehreren Zügen erhellen wird. — Ist dann das Geld schon mehr standard geworden und hat seine Waarenqualität nur noch als eventuelle Bürgschaft der Richtigkeit des standard beibehalten, erfüllt also diese Waarenqualität nur noch den subsidiären Zweck, Regulator einer der Consumtion adäquaten Production zu sein, so ist der naturwirthschaftliche Zustand durch den geldwirthschaftlichen verdrängt, doch er ist auch nur noch erst geldwirthschaftlich, aber noch nicht creditwirthschaftlich geartet. Dies ist das Verhältniss des Geldes in unserm heutigen Zustande: die Waarenumsätze werden viel weniger noch durch Geld vermittelt, als sie nach Geld berechnet und mit Geld nur ausgeglichen werden, und das Geld als Waare tritt nur noch als schliesslicher Regulator des Werthes auf. — Der creditwirthschaftliche Charakter wird dagegen erst dann eintreten, wenn das Geld lediglich Quittung = Anweisung geworden ist, wenn es seine Waarenqualität vollständig über Bord geworfen hat und auch aus dem Grunde hat über Bord werfen können, weil dann schon sociale Institutionen bestehen, welche gestatten, auch solchem unfundirten Werthzeiger volles Vertrauen zu schenken. — Die nothwendigen Voraussetzungen solchen Geldes glaube ich ebenfalls in jener Schrift dargethan zu haben, — und so weit in der Zukunft noch die Verwirklichung dieser Voraussetzungen liegt, so weit entfernt sind wir noch von dem Eintritt des creditwirthschaftlichen Zeitalters.

52) Savigny — Röm. Steuerverf., namentlich im Erst. Nachtr. 1842 § 7 fl. — behauptet, es seien zwar neben der Grundsteuer auch Naturallieferungen entrichtet

Begreift man unter Staatsauflagen alle diejenigen Opfer, welche die Gesellschaft für die Unterhaltung und Functionirung ihrer staatlichen Organe zu bringen hat, so muss man das ursprüngliche Auflagesystem Roms wie aller übrigen antiken Staaten dieser Art von vornherein theils als ein unentgetliches Leistungs-, theils als ein naturales Lieferungssystem auffassen.

Fasst man es dabei in jener Vollständigkeit und Reinheit auf, in der ich es zum Ausgangspunkt in der Einleitung zu dieser Abhandlung genommen, so prävalirt nicht blos das Leistungssystem vor dem Lieferungssystem, das erstere erstreckt sich auch über alle Gebiete des öffentlichen Lebens. In diesem ursprünglichen Sinne das antike Finanzsystem aufgefasst, fällt in das Leistungssystem so gut die unentgeltliche

---

worden, „nur war diese Last gewiss ganz unbedeutend in Vergleichung mit der Grundsteuer, und sie hat in dem römischen Finanzsystem niemals ein besondres Gewicht gehabt". Die früheren Fruchtquoten, welche die Provinzialen an Rom abgegeben, wären sämmtlich in der sei Augustus eingeführten Geldgrundsteuer aufgegangen. Möglich, dass auch noch ferner in einzelnen Fällen dergleichen Abgaben neben der Grundsteuer bestehen geblieben wären, aber dann hatten sie „eine ganz verschiedene Natur, wie überall Reallasten von Staatsabgaben wesentlich verschieden sind". — Um den geldwirthschaftlichen Charakter dieses späteren Steuersystems zu beweisen, stützt sich S. hauptsächlich: 1) auf die schon ausführlich erörterte Stelle Hygin's, in der sich die Bonitirungsgrundsätze für die Grundsteuer des ganzen Reichs finden sollen und sich zugleich die Notiz findet, dass jetzt auch in Asien Geld in der betreffenden Ackerconstitution erhoben werde, während nach Cicero diese Provinz früher Fruchtquoten gegeben habe; 2) auf Ulpian de cens., wo die Geldwerthschätzung und das ganze Katasterverfahren ausführlich beschrieben sei; 3) auf die Stelle Ammian. 16. 5, wo erzählt wird, Julian habe das sogenannte Tribut von den einzelnen Capiten — „idealen Steuerhufen", wie S. meint — von 25 auf 7 Sol. herabgesetzt. — Allein Abschn. 3 habe ich schon nachgewiesen, dass Hygin nur von ager quaestorius, der aus der arcifinischen Masse verkauft ward, aber nicht von einer allgemeinen Umwandlung des Grundabgabensystems spricht, und im vorliegenden Abschnitt werde ich noch zeigen, wie wenig die Geldwerthschätzung in Ulpian's de censibus und jene Stelle aus Ammian für ein Geldsteuersystem sprechen. — Was aber die Verschiedenheit von „Reallasten und Staatsabgaben" betrifft, so resultirt ja nicht die Natur der Reallast aus der Person des Berechtigten, sondern aus der Natur des Rechts selbst, des rechtlichen Verhältnisses der Abgabe zu dem Gegenstande, von dem sie erhoben wird. Eine Abgabe an den Staat kann daher eben so gut Reallast sein, als eine an Privatpersonen. S. beruft sich a. a. O. in einer Anm. auf Niebuhr, Röm. Gesch. Bd. 3 S. 730, der hier jene vermeintliche Verschiedenheit „in wenigen Worten, aber mit grosser Klarheit hervorgehoben" haben soll. N. hebt hier aber nur den Unterschied von Domainenländereien und zehntpflichtigen Grundstücken hervor, wobei er jene seine Theorie des Eigenthums am Provinzialboden wiederholt, die ich im 2. Abschn. widerlegt zu haben glaube.

consularische Staatsverwaltung, wie der gewöhnlichste pflichtmässige Hand- und Spanndienst. Beim Lieferungssystem dürfen uns dann die Erhebungsformen nicht irre machen, namentlich in einem grossen Theil der Liturgieen oder Muneren, die oft mehr Lieferungen als Leistungen enthielten: man suchte sich die Lieferungsfähigen aus und übertrug diesen vor den übrigen die naturale Erfüllung der betreffenden öffentlichen Bedürfnisse. Hierher gehört auch, dass es die politische Ehre der römischen Magistrate mit sich brachte, dem Volke Schauspiele zu geben, Bauwerke zu widmen und selbst Gütervertheilungen vorzunehmen, Spenden, die ihrem wahren und letzten Sinne nach liturgische Finanzpflichten waren, so dass das Panis et Circenses in der That eine staatsrechtliche Wurzel hat.

Dass ein so geartetes Auflagesystem noch durch und durch naturalwirthschaftlich war, wird nicht zu bestreiten sein.

In dieser seiner vollen Eigenthümlichkeit ward es nun allerdings einer Seits durch die Natur einer Staatsform, wie die Polis war, anderer Seits durch die sociale Grundlage des Oikos bedingt und festgehalten. Die Thätigkeit eines Staats in dieser Form gestaltete und beschränkte die öffentlichen Bedürfnisse auf eine Weise und auf ein Maass, welche durch die aus der productionswirthschaftlichen Einheit hervorgehende Autarkie des Oikos in allen Beziehungen erfüllt werden konnten. Dagegen war das römische Kaiserreich, namentlich in der vorliegenden Periode, schon nach diesen beiden Seiten aus den Fugen gegangen. In dem Cäsarenthum und dessen stehendem Beamten- und Militärorganismus war bereits eine andere Staatsthätigkeit mit anderen und grösseren Bedürfnissen gegeben, und in der Abzweigung des Handels vom Oikos und der localen Scheidung von Rohproduction und Fabrikation hatte auch schon die Zersetzung jener socialen Grundlage begonnen, welche die durchgehends naturalwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung einer Polis ermöglicht und gewährt hatte. Dieser andere Staat bedurfte daher nicht blos schon mehr Steuern, sondern namentlich auch schon mehr Geldsteuern, und der gleichfalls veränderte sociale Zustand gestattete auch der letzteren schon mehr. Von den vom Oikos bereits völlig abgelösten Erwerbszweigen konnten jetzt schon allein Geldsteuern, von dem verbliebenen Oikenrumpf, wie ich sagen möchte, dem jetzt sogenannten Possessorenbesitz, sicherlich schon mehr Geldsteuern erhoben werden, denn jetzt ward ja der Verkehr nicht blos mehr zwischen Oikenherren, also gleichsam nur in internationaler Weise, sondern auch schon in nationalerer Weise, zwischen einem Possessoren- und Mercatorenstand, durch Geld vermit-

telt. Im Kaiserreich musste also dem naturalwirthschaftlichen Charakter des Systems in der That schon Abbruch geschehen sein.

Allein in dem Possessorenstande fielen doch auch jetzt noch, wie ich gezeigt habe, die beiden Hauptzweige der Nationalproduction, Rohproduction und Fabrikation, und damit auch die beiden grössten Bestandtheile des Nationalvermögens und Nationaleinkommens, **ohne dazwischentretende Geldvermittlung,** in Eins zusammen. Auch der Hauptheil der Arbeiter blieb immer noch vom Markt ausgeschlossen. Für den grössten und wichtigsten Theil der gesammten Nationalökonomie blieb also um diese Zeit der sociale Zustand immer noch naturalwirthschaftlich. Aber natürlich musste dieser beibehaltene ökonomische Charakter dann auch noch das Finanzsystem beeinflussen und deshalb auch für den gesammten Possessorenstand immer noch mehr ein naturales Lieferungs- als ein Geldsteuersystem empfehlen. — Zu einem naturalen Lieferungssystem wird aber immer wieder noch ein Leistungssystem hinzukommen müssen, ein System von Diensten (Muneren), um die zu liefernden Naturalien zu vollständiger Befriedigung der Staatsbedürfnisse zuzurichten. Und so musste, weil, ungeachtet der Degradation der Oikenherren zu blossen Possessoren, von diesem Hauptstande der Gesellschaft doch immer noch vorherrschend Lieferungen und Leistungen erhoben werden mussten, auch das gesammte kaiserliche Finanzsystem immer noch vorherrschend naturalwirthschaftlich bleiben.

Diese Auffassung, die schon a priori einleuchten dürfte, lässt sich denn auch aus den Quellen als richtig nachweisen, wobei ich zuerst zum Lieferungssystem übergehen will, weil derjenige Theil des Leistungssystems, der in einer Geschichte der Tributsteuern allein in Betracht kommt, sich in der Praxis erst an dies Lieferungssystem anschloss.

Hier, beim Lieferungssystem, lässt sich in der That die Fortdauer eines naturalwirthschaftlichen Steuersystems sowohl bei der Erhebung — also im Einnahmebudget —, als auch bei der Verwendung — also im Ausgabebudget —, als endlich auch bei der Finanzverwaltung im Allgemeinen — also in dem, was wir heute das Cassenwesen nennen würden —, überzeugend nachweisen.

Für die allgemeine Fortdauer regelmässiger und bedeutender Naturalerhebungen spricht schon eine der üblichsten Eintheilungen der Tributsteuern. Von jeher zerfielen nämlich bei dem Geiste der Willkür, der im Alterthum das Steuersystem beherrschte, die Auflagen

in ordentliche (canonicae) und ausserordentliche. Aber in der ganzen Kaiserzeit wurde diese Eintheilung noch durch eine andere gekreuzt: die ordentlichen wie die ausserordentlichen Auflagen theilten sich noch wieder in functiones annonariae und aurariae. Jene begriffen aber den grössten Theil der Naturallieferungen — nicht einmal alle [53]) —, diese die Geldsteuern.

Das allgemeine Zeugniss, das schon aus dieser Eintheilung für die fortgesetzte Bedeutung der Naturallieferungen spricht, wird denn auch durch eine Menge besondrer Stellen bestätigt.

Für die Zeit Alexander's S. geht die Regelmässigkeit von Naturalerhebungen aus l. 28 D. 33. 2 hervor: Quaero, si ususfructus fundi legatus sit, et eidem fundo indictiones temporariae indictae sint, quid juris sit? Paulus respondit, idem juris esse et in his speciebus, quae postea indicuntur, quod in vectigalibus dependendis responsum est, —. Die indict. tempor. sind hier offenbar ausserordentliche Auflagen auf die Grundstücke, die den vectigalibus als den ordentlichen entgegengesetzt werden. Aber als ob bei beiden die Naturalerhebung selbstverständlich wäre, ist nur von species die Rede. — Zu Constantin's Zeit verhält es sich noch eben so. L. 3 C. 4. 47 heisst es: Si quis fundum vel mancipium ob cessationem tributorum, vel etiam ob vestium, auri argentique debitum — sub hasta distracta comparaverit u. s. w. Hier werden sogar unter tributa schlechthin vorzugsweise Naturallieferungen verstanden, denn sie werden nicht blos den Geldsteuern, sondern sogar noch andern Naturalsteuern entgegengesetzt. — Ein ähnlicher Gegensatz findet sich noch l. 1 C. Th. 11. 2 aus der Zeit Julian's, aus dessen gallischer Steuerreduction — s. oben — Savigny besonders die allgemeine Geldbesteuerung ableiten will. Dem auro et argento werden hier cuncta reliqua entgegengesetzt, und da es sich von der Wohlthat eines Restnachlasses handelt, werden diese wohl den Haupttheil ausgemacht haben. — Das geht auch daraus hervor, dass noch später, zu Valentinian's Zeit — l. 15 C. Th. 11. 1 und Gothofr. Comment. dazu — die annonariae species mindestens in drei Jahresterminen, von vier zu vier Monaten, die auraria praestatio hingegen auf ein Mal in den letzten neun Tagen des

53) L. 14 C. Th. 13. 5 wird die annonaria praestatio ausdrücklich von den ceterae canonicae **species** und den vestes atque equi unterschieden. Gothofred zählt bei dieser Stelle zu der ersteren frumentum, vinum, triticum, hordeum. — In derselben Beschränkung kommen die annonarischen Auflagen l. 2 C. Th. 11, 12 vor, wo der annonarius titulus von den ceteris speciebus unterschieden wird.



Jahres abgetragen werden musste. Jene werden also gewiss den grössten Betrag ausgemacht haben. — So heisst es auch Ammian. 31. 14 vom Kaiser: In adaerandis reliquorum debitis non molestus. Auch hier waren die Steuerreste nur Naturalien.

Diese species, die in den Tributen theils als canonicae, theils als temporariae erhoben wurden, bestanden in den verschiedensten Gegenständen. Als annonariae sind oben frumentum, vinum, triticum, hordeum genannt. Es wurden aber auch geliefert: Eisen und anderes zu den kaiserlichen Waffenfabriken erforderliches Material, l. 2 C. Th. 10. 22; — oft sogar fertige Waffen, Gothofred., Comment. zu l. 6 C. Th. 11. 20; — Baumaterialien, l. 17 C. Th. 15. 1; — die verschiedenartigen Naturallieferungen für Rom, unter andern auch Rindfleisch, Hammelfleisch und Schweinefleisch aus Districten, die sogar den Namen Lieferungsdistricte (annonaria regio) davon hatten, tit. 4, l. 14 C. Th.; — fertige Montirung, tit. 6, l. 7 C. Th.; — die Fourage für die Armee, l. 15 C. Th. 12. 6; — Oel, Salz, l. 17 C. Th. 8. 4; — Speck, ll. 15 u. 21 C. Th. 12. 6; — Pferde, tit. 17, l. 11 C. Th.; — und, um den eigenthümlichen Charakter dieses Steuersystems auch damit noch zu kennzeichnen, seit Diocletian — tit. 13 l. 7 C. Th. —, in völlig gleicher Weise, wie alle übrigen Lieferungsgegenstände, auch die Rekruten. Kurz, nicht blos alle Naturalien, die heute nur ausnahmsweise, in Kriegszeiten, und vielleicht nur von feindlichen Armeen, ausgeschrieben zu werden pflegen, sondern noch andere und weit mehrere wurden im römischen Reich, Jahr für Jahr, in fester terminaler Umlegung, als regelmässige Steuern erhoben. — Neue Ausschreibungen bestanden dann natürlich auch hauptsächlich in Naturalien. — So legte Aurelian nach Vopisc. 45 der Provinz Aegypten ein neues vectigal auf, bestehend aus vitrum, charta, linum, stupa und anabolicae species, — s. Salmasius zu der Stelle. Da es vectigal genannt wird, war es keine einmalige Ausschreibung.

Auch an den Geldsteuern selbst drückt sich noch auf das Schärfste die Naturalbesteuerung aus, denn noch durfte für Gold nicht Silber und für Silber nicht Kupfer gegeben werden [54]). Das Geld war damals

54) Man sehe, was ich oben von dem Münzmanöver des Alexander gesagt habe. Erst im Jahre 397 wird gestattet, Gold für Silber zu geben, l. un. C. Th. 13. 2; wie ein Jahr vorher Gold für Kupfer, tit. 21, l. 11 C. Th. — Deshalb wurden auch in der Geldbesteuerung die auraria und die aeraria praestatio unterschieden. Grade Gothofred's Auslegung der letztern Stelle ist falsch und die von ihm zurückgewiesene des Maynardus richtig. G. kennt die Natur des antiken Geldes nicht.



noch nicht auf eine Waare nur fundirt, es vermittelte vielmehr als Waare noch den Verkehr. Gold und Silber war damals nur erst ein handlicheres pecus, aber noch nicht wahres pecunia [55]).

Dies konnte in der That auch nicht anders sein. — Wenn heute Naturalsteuern allerdings die drückendsten sein würden, so waren sie damals, bei der Natur der immer noch dominirenden Possessorenwirthschaft, grade noch die naturgemässesten. — Wenn z. B. Lampr. 21 von Alexander S. sagt: Pauperibus plerisque sine usuris pecunias dedit ad agros emendos, reddendos de fructibus — worunter hier nicht Einkünfte, sondern die naturalen Früchte zu verstehen sind —, so kann das doch nur eine Wohlthat gewesen sein, die deutlich auf den naturalwirthschaftlichen Zustand der Gesellschaft hinweist. Deshalb wurden denn auch die Steuerzahler durch die Gesetzgebung davor geschützt, dass die Behörden nicht Geld statt der Naturalien beitrieben. Schon Constantin verordnete l. 2 C. Th. 11. 1, dass die Possessoren ipsas species, quae debentur, ex horreis suis ad civitates singulas liefern sollten, und der Theodosianische Codex enthält einen eignen Titel — l. 11 t. 2 — tributa in ipsis speciebus inferri, wo bestimmt wird, dass schlechterdings nicht Geld dafür gefordert oder genommen werden solle. Dieselben Vorschriften wiederholen sich im Tit. de erogatione militaris annonae.

Bei solcher Naturalerhebung hatte offenbar die Finanzkunst noch andere Rücksichten zu nehmen, als heute. Wir, bei unserm Geldsteuersystem, halten Gleichmässigkeit für das Hauptaugenmerk bei der Besteuerung. Natürlich war dies auch im Alterthum der Fall, wenn nicht etwa das Ausbeutungsprincip der Besiegten durch die Sieger im Spiele war. Aber bei der damaligen Naturalerhebung musste noch ein zweites gleich wichtiges Moment hinzukommen, nämlich, jede Provinz mit denjenigen Lieferungen zu belegen, deren Gegenstände sie hauptsächlich producirte. Dafür giebt es denn auch eine schlagende

---

Es war noch Waare als Geld. Wenn wir so oft in den Quellen Gold, Silber und Kupfer grade zur Verwendung als Geld nach Gewicht aufgeführt finden, so waren das etwa nicht livres im spätern französischen Sinne, sondern wirkliche Gewichtspfunde. Ich behaupte auch, dass das argentum in opere, operatum, factum nicht nummi bedeutete, sondern Barren, und dass, wenn allerdings, wie Salmasius zu Lampr., Alex. 33 will, aurum et argentum oft pro nummis aureis et argenteis steht, doch an dieser Stelle, wo es heisst, nunquam aurum, nunquam argentum, vix pecuniam donavit, unter pecuniam nicht Kupfermünzen, sondern überhaupt gemünztes Geld, aber nicht die grösseren Metallwerthsummen, die durch Barrenzuwägung übertragen wurden, zu verstehen sind.

55) Man sehe die Anm. 51 in diesem Abschnitt.

Beweisstelle. Valerian — Treb., Poll. Trig. Tyr. 17. 18 — empfiehlt den Ballista deshalb als einen ausgezeichneten Finanzmann, weil er dies oben hervorgehobene Augenmerk besonders gut verfolge, wie Trebellius selbst hinzusetzt, weil er in provisione annonaria singularis war. Und Valerian fügt in seinem Schreiben hinzu: nec est ulla alia provisio melior, quam ut in locis suis erogentur, quae nascuntur, ne aut vehiculis aut sumtibus rempublicam gravent. Und, nach einigen darauf bezüglichen speciellen Anweisungen, schliesst er: Jam laridum, jam ceterae species in his dandae sunt locis, in quibus affatim redundant. Quae omnia sunt Balistae consilia, qui ex quaque provincia unam tantum speciem praeberi jussit.

In der Steuerverwendung — dem Ausgabebudget — tritt uns der fortgesetzte naturalwirthschaftliche Charakter des Systems eben so deutlich entgegen. Wie die Haupteinnahmen in Naturalien bestanden — Getreide, Fourage, Wein, Oel, Salz, Baumaterialien, Metallen, Waffen, Montirungsstücken u. s. w. u. s. w. —, so auch die Hauptausgaben. Wir erkennen dies schon an den Gehalten. Ein solches umfasste in der Regel vier besondere Kategorieen: salarium, vestis, argentum und ministeria, — Treb., Poll. Claud. 15. In Geld bestand also das Gehalt nur zum Theil; die Beispiele von Gehältern, die ich gleich anführen werde, zeigen sogar, zum bei Weitem kleinsten Theil. Der grösste Theil bestand immer in salarium, d. h. naturalen Consumtibilien. Schon daraus, dass wir von diesem einen Theil des antiken Gesammtgehalts Namen und Bedeutung des Gehalts (Salair) überhaupt entlehnt haben, dürfte hervorgehen, dass dieser Theil damals die Hauptsache war. — Die Gehalte und Unterstützungen, welche philosophi, professores, medici, advocati, adlethae, viduae et ecclesiae empfingen, bestanden ebenfalls in sal, frumentum, cera, acetum, foenum, equi, mulae, oleum, olera, vinum, caro bubula, porcina und dann endlich auch in etwas pecunia. — Lampr., Alex. 42 erzählt, wie dieser Kaiser die Provinzialbeamten besoldet habe, nämlich et argento et necessariis, und fügt hinzu: ita ut praesides provinciarum acciperent argenti pondo vicena, phiolas senas, mulos binos, equos binos, vestes forenses binas, domesticos singulos, balneares singulos, aureos centenos, cocos singulos, et si uxores non haberent, singulas concubinas, quod sine his esse non possent. — Von Alexander bis Valerian steigern sich dann die Gehalte bedeutend — s. Salmasius zu obiger Stelle —, wie es scheint, weil A. noch gern die Beamtenstellen mit wohlhabenden Bürgern besetzte, zu V.'s Zeit sich aber schon ein vermögensloser Beamtenadel ausgebildet hatte. Aus dieser

Zeit haben wir nun Gehaltsbeispiele, die besonders lehrreich sind. So dasjenige, welches Valerian dem spätern Kaiser Claudius aussetzt, als dieser zwar noch Legionstribun war, aber ausnahmsweise, seiner Verdienste wegen, schon das Gehalt eines dux — das Fünffache, s. Salm. zu Vopisc., Prob. 4 — erhalten soll: — Jährlich 3000 Mod. Weizen, 6000 M. Gerste, 2000 Pfund Speck, 3500 Sextaren abgelagerten Wein, 3500 Sext. Oel erster und 500 zweiter Qualität, 20 Mod. Salz, 150 Pfd. Wachs, hinlänglich Heu, Spreu, Essig, grünes Gemüse, 300 Zeltfelle, dann Pferde, Maulesel, Kameele, eine Menge Montur- und Armaturstücke, eine näher bestimmte Menge von verschiedenartigen Gewändern, hinreichendes Feuerungsmaterial zum Kochen und Baden, einen zahlreichen Hausstand von Sklaven, vom Oberhofmeister bis zum Pastetenbäcker herab, darunter auch wieder zwei schmucke Weiber, Tafel- und Kochgeschirr, — und zu dem Allen endlich: 50 Pfund Silber, 150 Philippäer (Gold) vom Gepräge des lebenden Kaisers[56]) und endlich auch eine Summe Kupfergeldes. Wie sehr in diesem Gehalt die Naturalien überwiegen, springt in die Augen und ebenso bemerkenswerth ist die von Valerian hinzugefügte Bestimmung: sed ita, **ut nihil adaeretur, et si alicubi aliquid defuerit, non praestetur, nec in nummo exigetur**[57]). — Beispiele ähnlicher Naturalgehalte finden sich noch Vopisc., Aurel. 9 und Prob. 4. Dass dies nicht blos bei den Spitzen der Beamtenhierarchie, sondern durchweg statt fand, zeigt auch das ganze siebente Buch des Cod. Theod. — Zuweilen wurde die annona allerdings zum Theil in Geld veranschlagt und gezahlt, auch dann unmittelbar auf die Steuerpflichtigen angewiesen, aber dies waren Ausnahmefälle, die ausdrücklich in den Gesetzen hervorgehoben werden, so z. B. l. 31 C. Th. 7. 4, Fälle, bei denen immer die Fürsorge sichtbar ist, dass die Steuerpflichtigen nicht durch die Gelderhebung bedrückt werden. Deshalb werden auch Gehaltszulagen lieber in den Naturalbranchen — salarium, vestis und ministeria — als in der Geldbranche — argentum — gewährt. So Vopisc., Prob. 5: Vestes tibi triplices, salarium duplex feci, vexillarium deputavi; das Geldgehalt wird nicht erhöht.

---

56) Die Philippsd'or — von Philippus Arabs so genannt, wie wir heute Louisd'or sagen — mussten also später leichter ausgeprägt sein.

57) Wie einem solchen Zeugniss gegenüber Savigny a. a. O. Erst. Nachtr. gegen D. d. l. Malle einwenden kann: „Zu allen Zeiten hat die Staatscasse für baares Geld Naturalien kaufen können, um sie als Besoldung an die Beamten zu geben" — ist kaum begreiflich. Aber selten hat wohl eine wissenschaftliche Autorität die wichtigsten Fragen so über's Knie gebrochen, als S. in seiner Röm. Steuerverfassung.

Bei der **Geldausgabe** des Staates selbst finden wir denn eben so, wie bei der Gelderhebung, den naturalwirthschaftlichen Charakter des Zeitalters bestätigt. Wie die Geldsteuern theils in Gold, theils in Silber und theils in Kupfer erhoben wurden und nicht das eine Metall für das andere gegeben werden durfte, so war auch im Ausgabeetat genau bestimmt, wie viel Goldgeld, wie viel Silbergeld und wie viel Kupfergeld ein Beamter in demjenigen verhältnissmässig kleinen Theile seines Gehalts beziehen sollte, der überhaupt das Geldgehalt ausmachte. Das Gehalt des Claudius ist oben schon angeführt. Ein gleiches Beispiel findet sich Vopisc., Aurel. 12. Valerian hatte Aurelian zum Consul gemacht. Weil er arm ist, weist V. den Finanzminister an, ihn bei den dem Volk zu gebenden Festen zu unterstützen und ihm, neben andern naturalen Gegenständen, auch aureos Antonianos trecentos, argenteos Philippeos minutulos tria millia, in aere H. S. quinquagies (zum Ausstreuen unter das Volk) zu zahlen.

Eine Menge allgemeiner Züge bestätigen noch weiter, dass sowohl im Einnahme- wie im Ausgabeetat die Naturalien prävalirten.

Wenn Alexander — Lampr. 15 — aus Sparsamkeit keine überflüssigen Beamten anstellen will, so wird als Grund angegeben: ne annonis rempublicam gravaret. — Ibid. 32 werden dann wieder unter den Remunerationen abgehender Beamten genannt: Aecker, Ochsen, Pferde, Getreide, Eisen, Baumaterialien und Bauarbeiter (natürlich artifices, die Sklaven waren), und wird hinzugefügt: Aurum et argentum raro cuiquam, nisi militi, divisit, nefas esse dicens, ut dispensator publicus in delectationes suas et suorum converteret id quod provinciales dedissent. Deutlicher als hier, wo fast nur die Geldsteuern als Steuern überhaupt betrachtet werden, kann nicht gesagt werden, dass die Naturalerhebungen die wenigst drückenden waren und dass die Naturalausgaben die Regel bildeten. — Von Aurelian, Vop. 45, wird hervorgehoben: »Seidene Kleider habe er nie gegeben«, — aber wie viele Naturalien liegen nicht in dem von Vopiscus verschwiegnen Gegensatz? — Ein Zeugniss besondrer Art liefert Lampr., Heliog. 26. Es spielten natürlich im salarium die cellariae species, Wein, Oel u. dgl. — I. 32 C. Th. 7. 4 — eine grosse Rolle. Sie wurden durch die cellarii, die betreffenden Magazinbeamten, an die Gehaltsberechtigten abgeführt. Da erzählt nun Lampridius von den verrückten Spässen des Heliogabalus: Mittebat parasitis per cellarios salaria annua vasa cum granis et scorpiis et cum serpentibus et hujusmodi monstris [58]). — —

58) Deshalb ist auch unrichtig, was Hoeck, Röm. Gesch. I. 2 S. 208 sagt: „Es

Selbst in der Finanzverwaltung, in dem, was wir heute das Cassenwesen nennen, springt uns der naturalwirthschaftliche Charakter des Steuersystems in die Augen.

Ich habe schon wiederholt angedeutet, wie die arca etwas ganz Andres war, als unsere Casse, und dass deshalb auch die Buchführung der Alten anders beschaffen sein musste, als die unserige. Lediglich in der Naturalwirthschaft sind die Gründe dafür zu suchen, denn wenn der bei Weitem grösste Theil der Einnahmen und Ausgaben gar nicht durch die Geldform hindurchgeht, so hört auch der Eine Nenner auf, unter dem in geldwirthschaftlichen Zuständen die Bestandtheile eines Vermögens oder Einkommens in den Rechnungen gebucht werden können. Aus denselben Gründen musste auch das römische Staatscassenwesen andrer Art als heute sein. Es war, mit einem Wort, vorzugsweise Magazinwesen. Wenn der bei Weitem grösste Theil der Steuern in Naturalien und nicht in Geld erhoben wurde, — man erinnere sich, was Alles Claudius in natura auf die Staatscasse angewiesen erhielte, — so mussten natürlich andere Räumlichkeiten für die Aufnahme solcher Steuern bestehen, als unsere »Cassen«. Statt ihrer trat also die ungeheuere Zahl der horrea und cellae ein, die durch das ganze Reich in jeder Civitas und in allen zahllosen Militärstationen und Etappenörtern des weiten Weltreichs etablirt waren. Die Stadt Rom allein hatte in späterer Zeit 335 öffentliche horrea. Die neueren Staaten besitzen im Grunde nur noch in ihren »Zeughäusern« einen kleinen Rest dieses weitläufigen Magazinsystems, der nur noch Kriegsmaterial begreift. Im römischen Reich hingegen erforderten alle denkbaren Staatsbedürfnisse und alle verschiedenartigen Lebensbedürfnisse der Beamten auch dem Staate gehörige Aufbewahrungsräume, und da doch verschiedenartige Waaren auch verschiedenartig aufbewahrt werden müssen, so kann man sich eine Vorstellung von der Wichtigkeit und der complicirten Einrichtung eines solchen öffentlichen Magazinsystems machen, — eines Systems, das heute verschwunden ist, weil es sich in die Hunderttausende von Privatspeichern und Kaufmannsläden aufgelöst hat, aus denen sich, mittelst des allgemeinen Circulationsmittels, unsere Staaten und deren Organe ihre Bedürfnisse vielmehr einkaufen. So können dieselben naturalen Gegen-

---

gehörte zu den Wohlthaten der Monarchie, dass die Naturalzehnten immer mehr und mehr einer fixen Grundsteuer wichen.“ — Weder wichen sie einer Geldsteuer, noch wurden sie fixirt, wenn sich auch der Umlegungs- und Erhebungsmodus in der Kaiserzeit sehr veränderte.

stände allerdings heute wie damals bedurft und gebraucht werden, allein in dem heutigen Gesellschaftshaushalt sind sie in andrer Weise und an andern Orten gruppirt und aufgehäuft und circuliren daher auch anders durch das Innere der Gesellschaft.

In der That hatte ein solches Magazinwesen nicht blos eine finanzielle, sondern eine sociale Bedeutung, denn das naturale Staatsfinanzsystem war nur durch das naturale Volkswirthschaftssystem bedingt und jeder Privathaushalt nur das Ebenbild jenes naturalen Staatshaushalts. Was in dem einen die penus war, waren in dem andern die öffentlichen Magazinvorräthe; die vielen Vorrathshäuser des Staats entsprachen den vielen Vorrathskammern des Privathauses, und penuria und leere Staatscassen — wie wir sagen würden, oder, wie man damals sagte, leere Staatsmagazine — waren gleich verderblich für die Gesellschaft wie für den Staat. — Wenn daher Sueton. 26 von den Launen des Caligula erzählt: Ac nonnunquam, horreis praeclusis, populo famem indixit, so bezieht sich das nicht blos auf die gewöhnlichen Brodvertheilungen: es entstand allgemeine penuria, so weit der Staat sie veranlassen konnte. — Daher hatte Alexander S. — der sich überhaupt auf den socialen Charakter seiner Zeit besser verstand, als irgend ein andrer Kaiser, Tiber ausgenommen, und der daher auch für die socialen Bedürfnisse mehr that, als mancher andere Kaiser — nur solche Befriedigung eines allgemeinen Bedürfnisses im Auge, wenn Lamprid. 39 von ihm erzählt: horrea in omnibus regionibus publica fecit, ad quae conferrent bonna ii, qui privatas custodias non haberent. — Man halte dagegen, dass heute die Wohnung keines Privatmannes so klein ist, dass er nicht Raum für seine Casse darin fände!

Weil das öffentliche Cassenwesen hauptsächlich Magazinwesen war, war denn auch das Aerar hauptsächlich der Inbegriff der öffentlichen Magazine. Das oben erwähnte Naturalgehalt des Claudius, das ja hauptsächlich Magazingegenstände enthielt — für die nicht einmal, wenn sie zufällig fehlten, Geld gegeben werden sollte —, wird ausdrücklich vom Kaiser auf das Privatärar angewiesen, Treb., Poll. Claud. 14. — Ebenso ergeht das Rescript des Valerian, das dem Aurelian eine zum Theil naturale Gehaltszulage gewährt, an den Präfecten des Aerars, Vopisc., Aurel. 12. Der bedeutendste Theil der Staatseinnahmen lief eben, wie heute durch Cassen, so damals durch Magazine, und was heute Vorschrift über Cassenverwaltung ist, war damals Vorschrift über Magazinverwaltung. Deshalb ist es denn auch nicht wunderlich, wenn wir Tit. 26 des 10. Buchs des Cod. Theod. kaiser-

liche Immediatverordnungen finden, die sich auf die Dachdeckung der horrea beziehen.

Natürlich musste sich dieser naturalwirthschaftliche Charakter des Steuersystems, wie in den Aufbewahrungsräumen, so auch im Rechnungswesen und dem Beamtenpersonal aussprechen.

Nicht blos wurden die »Cassenrechnungen« hauptsächlich über Naturalbestände geführt, auch die Etatisirung im Ausgabebudget musste auf Naturalgegenstände nach Art und Maass lauten. Welcher Unterschied also wieder zwischen heute, wo z. B. das ganze Gehalt eines Generallieutenants in einer einzigen Geldsumme im Etat ausgeworfen wird, und damals, wo z. B. Valerian, Treb. Poll., Claud. 15, anordnet, dass Claudius, der in Illyrien commandirte, an Gehalt bekommen solle: tantum salarii, quantum habet Aegypti praefectura; — tantum vestium, quantum proconsulatui Africano detulimus; tantum argenti, quantum accipit curator Illyrici Metatius; tantum ministeriorum, quantum nos ipsi nobis per singulas quasque decernimus civitates. Hier sieht man auf's Deutlichste, dass die Gehalte der verschiedensten höheren Staatsbeamten durch das ganze Reich, sowohl in den Naturalien wie in Geld, genau nach Art und Maass etatisirt waren. Wie furchtbar gross das Schreibwerk sein musste, das mit solcher Magazinbudgetverwaltung verbunden war, lässt sich vorstellen, und daher auch von hier aus eine Einsicht in die Bedeutung und den Rang der damaligen Registratoren- und Canzlistencorps gewinnen, deren Wichtigkeit in unsern heutigen Staaten, bei aller Nothwendigkeit dieser Subalternenwelt, doch schon sehr reducirt ist. — Wie ich im nächsten Abschnitt zeigen werde, liess auch der Formalismus des »grünen Tisches«, selbst an den höchsten Stellen des Reichs, nichts zu wünschen übrig.

Auch bei dem mit der Finanzverwaltung betrauten Beamtenstande tritt uns ein entsprechender Unterschied von der heutigen Zeit entgegen. Magazinbeamte sind heute nicht blos andere, als Cassenbeamte, sondern auch Beamte untergeordneten Ranges. Im römischen Kaiserreich zahlten die Magazinbeamten nicht blos die Gehalte aus, so weit sie in Naturalien bestanden, waren also Cassenbeamte in unserm Sinne — s. die oben angeführte Stelle von den cellarii —, sie waren auch die vornehmsten Finanzbeamten. Der praefectus annonae, recht eigentlich der erste Magazinbeamte Roms, bekleidete eine der höchsten Stellen des Reichs. Unter Caracalla verwaltete noch der wenige Jahre darauf mit dem kaiserlichen Purpur bekleidete Macrinus, als procurator aerarii majoris, die darin befindlichen Purpurvor-

räthe in eigner Inspection und Anordnung, — s. Lampr., Diadum. 4 und Salmas. dazu, der hier den naturalwirthschaftlichen Charakter des gesammten Cassenwesens gut hervorhebt.

Eine solche Naturalfinanzverwaltung musste allerdings schwerfällig sein, aber mittelst eines Anweisungssystems konnte sie doch erleichtert werden. Anstatt nämlich, dass der Staat die Naturalien von den Pflichtigen in die Magazine bringen liess, um sie daraus wieder an die Berechtigten verabfolgen zu lassen, wies er diese, wo es irgend anging, unmittelbar auf die Pflichtigen selbst an. Auch diese Procedur stellt die Naturalwirthschaft der Zeit in ein helles Licht. — Schon unter Nero kommen nach l. 7 § 2 D. 7. 1 solche unmittelbare Anweisungen von Salarium oder Alimenten andrer Art auf die tributären Provinzialgüter vor. — Je mechanischer die Finanzverwaltung wird, desto mehr bildet sich denn auch dies Anweisungssystem aus. Ich habe schon öfter jene Art von Collegien berührt, die die Verpflichtung hatten, für die Befriedigung irgend eines Zweiges der Staatsbedürfnisse zu sorgen. Ein solches war auch die römische Kalkcompagnie, die allen Mörtel für die öffentlichen Bauwerke der Stadt zu beschaffen hatte. Ihre Vergütung bestand nicht blos in Immunitäten, sondern auch in positiven Gefällen. Auch diese waren Naturalien, z. B. Wein. Für diesen Wein finden wir nun Mitte des 4. Jahrhunderts die Kalkcompagnie auf gewisse pflichtige Weinberge selbst angewiesen. — Vom Ende des letztern und Anfang des nächsten Jahrhunderts bezeugt der Tit. des Cod. Theod. de erogat. annon. milit., dass in ganzen Provinzen auch die annona der Garnisonen unmittelbar auf die Steuerpflichtigen angewiesen ist, zuerst in Natura und erst seit Valentinian II. zum Theil in Geld, aber zugleich, dass auch Bestimmungen getroffen werden, um bei der Gelderhebung vor Bedrückungen zu schützen. — Kurz, ich frage, wenn sich das Naturalsteuersystem in einem solchen Umfange und so durch alle Beziehungen der Finanzverwaltung auf's Klarste nachweisen lässt, darf man dann mit Savigny sagen, »die Last der Naturallieferungen wäre im Vergleich zu der Grundsteuer gewiss nur ganz unbedeutend gewesen«? — —

Zu diesem also immer noch beibehaltenen Lieferungssystem gehörte nun natürlich auch noch ein Leistungssystem.

Wenn ein Staat alle seine Steuern in Geld erhebt und deshalb auch alle seine Bedürfnisse wieder mit Geld bestreitet, so fallen auch alle diejenigen wirthschaftlichen Arbeiten, welche die Befriedigungsmittel fertig an Ort und Stelle darbieten — also alle Arbeiten der Transportation und letzten Handanlegung —, der Privatthätigkeit an-

heim, die schon dafür sorgen wird, dass das, was an jeder Stelle bedurft wird, sich dort auch vorfindet. Hingegen bei Naturalerhebungen muss der Staat selbst für diese Arbeiten sorgen, und da der Staat doch nur aus seinen Bürgern besteht, werden doch wieder diese sie leisten müssen. So werden dieselben Arbeiten nur einen andern Charakter annehmen. Während sie dort, in den Kreis des Privatinteresses fallend, Privatthätigkeiten blieben, werden sie hier Staatsauflagen, also öffentliche Arbeiten, — werden Zwangsleistungen, nehmen ebenfalls den Charakter von Steuern an[59]).

Dies dem noch beibehaltnen Lieferungssystem sich auch noch nothwendig anschliessende Leistungssystem war allerdings nur ein Theil, ein Ueberrest jenes allgemeinen Systems politischer Pflichten, das ich schon oben berührt, das jedes Amt zum Ehrenamt machte, und damit bei den Griechen das Liturgiesystem, bei den Römern ein noch weit ausgebildeteres Munerensystem verband, Theil eines Systems, das eben so sehr durch den Staatszweck und die Staatsthätigkeit wie durch die sociale Grundlage der Polis indicirt war. Dasselbe nahm in Rom mancherlei Formen an. Abgesehen von der allgemeinen Ehrenamtsverpflichtung, gehören nicht blos diejenigen wirthschaftlichen Leistungen hierher, die, erstens, entweder alle Mitglieder der Staatsgemeinde oder auch nur die nach dem Munerensystem besonders Befähigten unentgeldlich zu verrichten hatten, sondern auch, zweitens, diejenigen, welche von römischen Collegien oder Corporationen — in diesem Sinne — übernommen waren.

Wenn, in ersterer Beziehung, z. B., nach Dionys. H. I. 88, alle Römer an der Erbauung der Mauern Roms mitarbeiten, oder später Vespasian, Dio 66. 10, beim Wiederaufbau des Jupitertempels auf dem Capitol, an der Spitze der vornehmsten Römer, selbst zuerst Schutt forttragen hilft; — wenn eine zuerst von Augustus eingerichtete Fussbotenpost sich mit der Zeit zu jenem allgemeinen Vorspannwesen entwickelt, von dem Aur. Vict. sagt: quod equidem munus satis utile in pestem romani orbis vertit posteriorum avaritia insolentiaque; — wenn es Cassiod., Var. XII. 24 von den Nachbardistricten von Istrien, die Wein und Oel in die Magazine von Ravenna zu liefern haben, heisst: sed vos, qui numerosa navigia in ejus confinio possidetis, pari

59) Ich bin deshalb gezwungen, hier noch näher auf das Leistungssystem einzugehen, weil, nach meiner Ansicht, in der nächsten Periode, nachdem Diocletian das eine Tributum in eine Jugation und eine Capitation geschieden hatte, die Lieferungen hauptsächlich in der Jugation, die Leistungen aber hauptsächlich in der Capitation ausgeschrieben wurden.

devotionis gratia providete, ut, quod illa parata est tradere, vos studeatis sub celeritate portare; — oder, wenn auch ein Privatmann einen Tempel zu unterhalten hat, Cic. Verr. I. 50, und überhaupt die Nachkommen der Tempelerbauer dieselben in Ordnung und unter Reparatur zu halten haben; — wenn Augustus, Dio 53. 22, einzelnen Senatoren Landstrassen zum Ausbessern auf ihre Kosten überwies, — so greife ich damit nur einzelne der verschiedenartigsten Züge heraus, um jenes nicht blos in das grauste Alterthum sich verlierende, sondern auch bis in die letzte Kaiserzeit sich fortsetzende System allgemeiner oder specieller Leistungspflicht zu veranschaulichen, das in dem Munerensystem gerade unserer Periode — man sehe den Digestentitel de muneribus et honoribus — seine geregelte Organisation erhalten hatte.

Was zweitens die Collegien oder Corps in diesem Sinne betrifft, so tritt uns abermals darin das naturale Leistungssystem, nur in etwas veränderter Gestalt, entgegen, — und zwar von den sogenannten Zünften des Numa an, durch die corpora omnium artium des Alexander hindurch bis zu jenen corpora, quorum ministeriis noch zu Symmachus' Zeit — Epist. X. 24 — tantae urbis onera sustinebantur, — und wiederum von den Schiffercollegien, die als classis Alexandrina und Africana die annona Roms heranzubringen hatten[60]), bis zu einem oder dem andern Besandungscollegium herab,

60) Hanc (regiam classem) in Tiberinis ostiis mixtus populo senatus excipiet. Venerabuntur tanquam sacras puppes, quae felicia onera Aegyptiae frugis invexerint, schreibt Symmachus X. 22 als praef. urb. Solche Züge illustriren, gegen die heutige Zeit gehalten, die frühere vortrefflich. — London und Amsterdam sind sicherlich so grosse Getreidedepots, wie Rom war. Aber dort laden, unbemerkt, das ganze Jahr hindurch, die Privathandelsschiffe ihr Getreide aus, während es hier, wenn die Staatskornflotte ankommt, ein Volksfest ist, zu dem Einwohner und Behörden an die Mündung der Tiber strömen. Und nicht mit Unrecht! Rom war der Hungersnoth und dem Aufruhr preisgegeben, wenn sie ausblieb oder nur von widrigen Winden aufgehalten wurde. In metu enim sumus, ne obsit commeatibus annonariis medii temporis mora et perturbatio plebis oriatur, sagt derselbe Sym. IV. 3. — Auch liess sich dem von Staatswegen gar nicht abhelfen. Denn die sociale Entwicklung Roms hatte sich gegen ihr Ende auch dermassen verwickelt, dass kein polizeilicher Ausweg mehr übrig war. — Italien baute nur noch wenig Getreide, nicht, weil sein Boden unfruchtbarer geworden wäre, sondern weil der ungleichmässig vertheilte Reichthum und der damit verbundene Luxus in seiner Nähe andere Culturen verlangte als Getreidebau. Zu diesen andern Culturen waren also die besten Aecker Italiens genommen, denn der Freihandel, eben so dienstwillig als gewinnsüchtig, kommt dem wirksamen Begehr stets ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl nach. Ueber See her musste daher das Getreide kommen. Nun wäre es nach unsern Begriffen an dem Privathandel gewesen, dies

dessen Mitglieder die Verpflichtung hatten, einen Marktplatz unter Sand zu halten, Orel. 4063; — die sämmtlich corpora waren, die

---

Korn zu beschaffen. — Weshalb geschah dies aber in Rom nicht? — Ich habe schon in meiner Abhandlung „Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms" gezeigt, dass es die unter dem Marktpreise gewährten Korn- und Brodvertheilungen nicht waren, die den Privathandel hemmten, denn die zu solchen Vertheilungen bestimmte Quantität war eine feste, ein canon, und kam auch hauptsächlich nur den Aermeren zu gut, die doch nicht den Marktpreis hätten bezahlen können. Innerhalb beschränkterer Grenzen wäre also immer noch ein sicherer Markt geblieben. Auch wissen wir aus Petron. Satyr. 38. 7, dass die Privatspeculation dann und wann eine plötzliche Stockung in der öffentlichen Zufuhr wohl zu benutzen verstand. — Der Grund war ein anderer, tieferliegender, mit den socialen Verhältnissen selbst gegebener: Das Naturalsteuersystem, das hauptsächlich Getreide erhob, liess dem Privathandel nicht viel übrig. Wenn Aegypten den doppelten Zehnten gab, was konnten da noch seine Kaufleute Grosses ausführen? Also blieb nichts Anderes übrig, als dass, wenn die eine Provinz von der andern bedurfte, der Staat selbst für die Beschaffung aufkam. Wenn nicht, hätte er statt Naturalsteuern Geldsteuern erheben, seine Ausgaben in Geld machen und es dann eines Theils den in Geld Salarirten, andern Theils der ägyptischen Privatspeculation überlassen müssen, sich zu gegenseitiger Befriedigung mit einander abzufinden. Aber wenn auch der Staat zu solchen radikalen Massregeln schliesslich hätte greifen wollen, glaubt man nicht, dass Rom längst verhungert wäre, ehe die ersten Privatschiffe ihre Ladungen gelöscht? Aber noch mehr! Diese radikale Massregel wäre nicht blos zu spät mit der Hülfe gekommen, sie wäre an sich unausführbar gewesen. Geldsteuern zu erheben und dafür dem Privatverkehr die angemessene Vertheilung der Naturalien zu überlassen, lag damals noch nicht einmal in der socialen Möglichkeit, denn weil die ökonomischen Grundlagen der Gesellschaft noch naturalwirthschaftlich waren, hätte diese noch gar nicht ihre sämmtlichen Steuern in Geld abzuführen vermocht. Wir, die wir uns seit 100 Jahren gewöhnt haben, den Staat am Schreibtisch zu construiren, vergessen nur zu leicht, dass Staaten Organismen sind, dass das Wesen jeder Organisation in der Congruenz und Harmonie ihrer einzelnen Theile besteht und dass also an eine naturwirthschaftlich organisirte Gesellschaft nicht geldwirthschaftliche Prätensionen des Staats gestellt werden können. — Rom hätte erst seine socialen Grundlagen vollständig ändern, hätte damit erst die natürliche Anlage zu einer veränderten politischen Organisation gewinnen müssen, um aus jener Sackgasse der Entwicklung, in die es an seinem Ende gerathen, herauszukommen. Aber diese Aenderung selbstbewusst vorzunehmen, dazu fehlte es ihm schon an Einsicht, Willen und Kraft; und diejenige Entwicklung, welche, in solcher Ermangelung, die Geschichte mit Naturnothwendigkeit eintreten zu lassen pflegt, nahm in diesem Fall noch die fünfhundert Jahre fort, während welcher sich, in dem beginnenden Gegensatz von Stadt und Land, die Auflösung des einen Possessorenstandes in die zwei Besitzstände der Grundeigenthümer und der Kapitalisten (Handwerker und Fabrikanten) vollzog, und sich zugleich, in der bereits errungenen Freiheit der städtischen Arbeiter, auch den schon aus Sklaven zu Leibeignen gewordenen ländlichen Arbeitern ein nacheiferungswürdiges Ziel steckte, nahm noch die fünfhundert Jahre fort,

zum Theil antiquitus constituta, aber durchweg constituta, d. h. von der Staatsgewalt eingesetzt waren, und auch vom Staate beibehalten wurden, als Ausgangs der Republik die aus dem freien Associationsrecht hervorgegangenen, zu den verschiedenartigsten andern Zwecken — s. Anm. 74 Abschn. 3 d. Abhdlg. — gestifteten und nur in denselben äussern Formen sich bewegenden collegia oder corpora, aus Besorgniss vor wühlerischem Treiben, von den neuen Staatsgewalten aufgelöst wurden, und auch sämmtlich bis auf die »collegia tenuiorum, quibus ex S. C. coire licet«, aus dem socialen Leben Roms verschwanden. — Wenn z. B., um auch hier einzelne solcher Collegien herauszugreifen, unter jenen spätern Corporationen Roms, s. Sym. X. 27, die eine für Hammelfleisch, die zweite für Rindfleisch, die dritte für Schweinefleisch, das gratis oder zu ermässigtem Preise vertheilt wurde, zu sorgen hat[61]); oder wenn ein Collegium urenda lavacris ligna com-

während welcher sich, mit einem Wort, erst die Grundlagen zu unserer heutigen socialen Oekonomie ausbildeten und befestigten. Erst auf solchen ganz andern socialen Grundlagen hätte sich Rom aus der bezeichneten Verwicklung zu erretten vermocht, hätten andere sociale und politische Organe so anderartig functioniren können, dass auch ohne Staatszufuhr Italien vor dem Hunger zu schützen gewesen wäre. Da das nicht der Fall war, hatte eben auch Rom, diese bisher glänzendste Erscheinung der Geschichte, dies letzte Exemplar der letzten antiken Staatenart, denjenigen Punkt erreicht, über den hinaus, auf den gegebenen Grundlagen, die Entwicklung nicht weiter möglich war, hatte auch Rom mit einem Wort sein natürliches, d. h. unter den gegebenen Voraussetzungen nothwendiges Ende erreicht. — — Aber muss sich nicht das Gefühl der sittlichen Freiheit in uns empören, dass selbst die Staaten einer überwältigenden geschichtlichen Nothwendigkeit unterworfen sind? — Giebt es von diesem Tode keine Erlösung? — Und wären also gegen das Ende eines Staats patriotische Tugenden werthlos geworden? — — Am Schlusse dieser Abhandlung komme ich darauf zurück, wie entschieden diese Fragen zu verneinen sind, wie vielmehr die sittliche Freiheit erst durch die geschichtliche Nothwendigkeit bedingt ist!

61) Aurelian fügte, nach Vopisc. Aurel. 35 und 47, zur annona Roms auch Schweinefleisch, wie es hier heisst, porcina gratuita quemadmodum oleum et panis praeberentur. Er wollte auch den Wein umsonst vertheilen, liess sich aber davon abbringen und ihn nur an bestimmten Plätzen Roms gegen einen civilen Preis ausschenken. Aus dem Cod. Theod. lib. 14 t. 4 wissen wir auch, dass damals Rind- und Schweinefleisch zu einem bestimmten Preise vom Staate geliefert wurden. Beides muss in Rom viel genossen worden sein, denn unter Alexander beschwerte sich einmal das Volk, dass beides im Privathandel zu theuer geworden sei, und „verlangte billige Preise" (cum vilitatem P. R. ab eo peteret), Lampr. Alex. 22. Damals half sich der Kaiser noch mit dem Verbot, dass keine Säue und keine Kühe geschlachtet werden sollten. Später also musste doch von Staatswegen die Beschaffung zu niedrigeren Preisen geschehen. — Das Fleisch selbst kam aus der regio annon. Italiens, Schweinefleisch namentlich aus Campanien u. s. w., und wurde hier

portat, ein anderes fabriles manus augustis operibus accommodat, und endlich durch ein drittes fortuita arcentur incendia, oder in vielen Civitaten die so oft genannten collegia dendrophorum, fabrum und centonariorum[62]) vorkommen, wenn nicht etwa alle drei, wegen Ver-

---

von den Possessoren in Abrechnung auf ihr Tribut, **vor** Diocletian, also auf das vom Provinzialtribut damals noch verschiedene Italische Tribut geliefert. — Aber wie und von wem wurde nun die Abnahme der Ochsen und Schweine von den Steuerpflichtigen, der Transport nach Rom, die dortige Schlächterei und endlich entweder die Gratisvertheilung oder der Verkauf an's Publikum besorgt? Dazu waren die Collegien dieser Art gestiftet! Die Mitglieder waren also Steuereinnehmer, Viehtreiber, Staatsschlächter und Staatskaufleute zugleich, übten Functionen, wie sie in dieser Vereinigung heute gar nicht vorkommen können, übten aber die damit verbundenen Arbeiten sicherlich nur durch ihre Sklaven. — Alles dies wird, die Vorstellung eines Naturalsteuersystems zu Grunde gelegt, aus dem angezogenen Titel des Cod. Theod. vollständig klar.

62) Wäre Gothofred, dem sonst so leicht keine verwandte Stelle entgeht, bei seinem Commentar zu l. 1 C. Th. 14. 6, wo er diese Collegien zu erklären sucht, der obige Brief des Symmachus beigefallen, so würde er sicherlich die Spur, auf die er an einer Stelle dieses Commentars geräth, weiter verfolgt haben und dann zu der richtigen Erklärung dieser Corporationen gekommen sein. Denn man braucht nur die Corporationsnamen des betreffenden Tit. des Cod. Theod., und die Corporationsfunctionen, die Symmachus beschreibt, neben einander zu halten, um auch gleich die Identität der einen und der andern zu erkennen. Das Collegium dendrophorum ist offenbar das, welches urenda lavacris ligna comportat; das coll. fabrum das, welches fabriles manus augustis operibus accommodat; und damit empfiehlt sich denn auch, in dem dritten, dem coll. centonariorum, kein anderes zu suchen, als durch welches fortuita arcentur incendia. Darin wird man durch l. 12 §. 18 D. 33. 7 bestärkt. Hier wird von dem Inventarium einer domus gehandelt und unter Anderm dazu gerechnet: acetum quoque, quod extinguendi incendii causa paratur, item **centones**, siphones, perticae quoque et scalae u. s. w. Centones also, die hier unter Feuerspritzen, Feuerleitern und Feuerkufen genannt werden, gehörten zu den römischen Feuerlöschgeräthschaften. Sie waren, nach der Glosse, eine Art aus Fetzen zusammengeflickter Decken oder Matratzen, die getränkt mit jenem Essig, von dem die Glosse nach Macrobius sagt: Quid aceto frigidius, quod culpatum vinum est? Solum enim ex omnibus humoribus crescentum flammam violenter extinguit, dum per frigus suum calorem vincit elementi — entweder zur Erstickung des Feuers oder zum Schutze der Nachbarhäuser dienten. In dem coll. centon. ist also auch das dritte Colleg. des Symmach. gefunden, dasjenige, durch welches fortuita arcentur incendia. — Diese drei Collegien besassen unstreitig eine innere Verwandtschaft, und daher erklärt es sich, weshalb z. B. nach l. 1 C. Th. 14. 8 die Centonarier unter die Dendrophoren und Fabren gesteckt werden, ebenso, weshalb in den Inschriften — s. Orel. Inscr. collec. XVII. — mitunter ein oder das andere Collegium fehlt und oft das coll. fabr. die Functionen aller drei vertritt, namentlich auch den Feuerwehrdienst ausübt, wie aus Pl. Ep. X. 42 hervorgeht. — Den genannten Collegien

fall der Stadt, schon in ein einziges colleg. fabrorum verschmolzen waren; — wenn Aurelian, weil er der annona Roms aus dem ägyp-

---

waren also Pflichten auferlegt, die sonst, wie ich gleich zeigen werde, als allgemeine Gemeinde- und Bürgerlast in den drei Muneren der praebitio operarum et artificum, des conferendis tabulatis, lignis, materiae obnoxius und endlich der sollicitudo publicarum aedium vel sacrarum constituendarum reparandarumve begriffen, von Allen zu leisten gewesen wären, und es war daher die grösste Erleichterung einer Bürgergemeinde, wenn eine bestimmte Gattung dieser Handdienste, gegen Emolumente anderer Art, auf einen blossen Ausschuss der Gemeinde gelegt wurde. Deshalb darf man auch nicht glauben, dass nur Gewerbtreibende einer und derselben Art, z. B. in dem coll. fabr. nur Zimmerleute oder Maurer oder Schmiede, gewesen wären. In der Regel war ein solcher Ausschuss — wie ich schon Abschn. 3 Anm. 74 dieser Abhandl. angedeutet — ein Collegium von Possessoren, das von den betreffenden Leistungen nur den Namen hatte und diese selbst durch ihre Leute verrichten liess. Wenn z. B. Plinius nach der Feuersbrunst von Nicomedien beantragt, der Kaiser möge die Errichtung eines collegium fabrorum gestatten, duntaxat hominum centum quinquaginta und hinzufügt ego attendam, ne quis nisi faber recipiatur, so geht hier aus dem hominum und dem folgenden Zusatz hervor, dass damit eine öffentliche Feuerwehr in unserem Sinne beabsichtigt war, die ausnahmsweise keine anderen Mitglieder als Handwerker einschliessen sollte, wie denn auch jedes zu öffentlichen Diensten bestimmte Sklavencorps collegialisch formirt war. Dies wird auch sonst noch bestätigt. Wenn es z. B. l. 2 C. Th. 14. 8 und l. 62 C. Th. 12. 1 heisst, kein Centonarier sollte in die Curie und kein Curiale in das corp. fabror. übergehen dürfen, so geht daraus wie aus l. 1 C. Th. 14. 7 deutlich hervor, dass es sich von freien Bürgern jeden Standes handelte, denn die Curialen waren nächst dem Beamtenadel damals immer noch die angesehensten Possessoren. So heisst es auch l. 5 §. 12 D. 50. 6: Quibusdam collegiis vel corporibus, quibus jus coeundi lege permissum est, inmunitas tribuitur, scilicet iis collegiis vel corporibus, in quibus artificii sui causa unusquisque adsumitur, ut fabrorum corpus est, et si qua eandem rationem originis habent, id est idcirco instituta sunt, ut necessariam operam publicis utilitatibus exhiberent. Nec omnibus promiscue, qui adsumti sunt in his collegiis, immunitas datur, sed artificibus duntaxat. Und weiter: Sed ne quidem eos, qui augeant facultates et munera civitatum sustinere possunt, privilegiis, quae tenuioribus per collegia distributis concessa sunt, uti posse, plurifariam constitutum est. Ausser den eigentlichen artifices gab es also auch noch Mitglieder anderen Standes in der Corporation, und ausser den tenuioribus per collegia distributis auch solche, die vermögend waren und deshalb die munera civitatum tragen konnten. Die eigentlichen artifices in der Corporation waren also, wie es scheint, freie tagelöhnernde Handwerker, die in der Corporation die plebs ausmachten, während die Reichen die Patrone und Decurionen derselben bildeten. So führt denn auch die Inschrift Orell. 4055 unter den Decurionen eines coll. fabrum einen Haruspex, einen Schreiber und zwei Aerzte auf, und Orell. 4063 unter dem corpus arenariorum einen Wollhändler. — Nach dem Vorangehenden besitzen also alle Collegien dieser Art nicht die geringste Aehnlichkeit mit unsern Zünften. Es waren keine gewerblichen, sondern finanzielle Institute, Institute, die in dem Naturalsteuersystem und namentlich in dem allgemeinen

tischen Kornertrag etwas zulegt, zum Transport des Getreides zugleich eine Nilschiffer- und Tiberschiffer-Compagnie hinzufügt; — wenn Trajan zur Verbesserrng der Einrichtung der annona das nach den Regionen Roms vertheilte — Orell. 1450 — corpus pistorum, oder schon die Republik — Liv. II. 27 zur Sicherung derselben im collegium mercatorum gründet; — wenn gar Alexander, wie wir oben gesehen, solche Corporationen nicht nur aus allen Handwerkern, sondern auch von Schenkwirthen und Gahrköchen errichtet [63]); — wenn es endlich bis in die grauste Vorzeit zurück, gelegentlich der Servianischen Verfassung

Leistungssystem wuzelten. — Auch das religiöse Beiwerk, dass ihnen eigen war, darf nicht auffallen und nach anderer Seite hin irreleiten; damals fiel das religiöse und profane, das kirchliche und weltliche Leben noch überhaupt zusammen. — Ja, es dürften die oben angeführten Collegien, das corpus pistorum, fabrorum, naviculariorum oder jene corpora omnium artium, die Alexander einrichtete, gerade nicht diejenigen sein, an die sich in späterer Entwicklung die germanischen Zünfte anknüpfen lassen, obwohl sie sich ihrem Namen nach zuerst dazu aufzudrängen scheinen. Vielmehr sind dies die collegia tenuiorum, ll. 1 und 3 D. 47. 22, Verbindungen, die aus der den niedern Klassen erhalten gebliebenen Associationsfreiheit hervorgingen, die auch Sklaven aufnahmen, und die, weil man nur Einem solchen Collegium angehören durfte, mit der Zeit wohl nur Arbeiter eines und desselben Gewerks vereinigten, wenn auch zuerst wahrscheinlich zu anderen als blossen Gewerkszwecken, zum Zweck des Begräbnisses oder als σύνσιτοι, confrumentales, doch wohl schon damals eine Art Consumvereine. Denn die Zünfte des Mittelalters sind nur die Fortsetzung der Collegien höriger Handwerker Eingangs der germanischen Zeit, die sich namentlich in den Bischofssitzen, in denen sich auch vorzugsweise ihr Uebergang in die spätere Zunftform nachweisen lasst, zahlreich finden, und in diesen Collegien höriger Handwerker lassen sich jene collegia tenuiorum wieder erkennen. Also in der der niedersten Volksklasse erhalten gebliebenen Associationsfreiheit des römischen Kaiserreichs ist die letzte Wurzel der deutschen Zünfte zu suchen, wie sich denn auch wieder aus der Associationsfreiheit unserer Tage die industriellen Bildungen der Zukunft entwickeln zu wollen scheinen, die aber in ihrer Vollendung wahrscheinlich ebensowenig Aehnlichkeit mit ihren heutigen Schulze-Delitz'schen Vorläufern besitzen werden, als die zur Freiheit und zu eigenem abgezweigtem Besitz gelangten germanischen Zünfte mit den ersten collegiis tenuiorum des Marcian hatten.

63) Dass auch diese zu den hier besprochenen Collegien gehörten, geht ebenfalls aus Sym. X. 27 hervor, denn hier werden ausdrücklich auch caupones, corporati negotiatores, frugis et olei bajuli unter den Corporationen aufgezählt, quorum ministerio tantae urbis opera sustinentur und denen dafür Immunität von den gewöhnlichen Steuerlasten, z. B. in dem bei Sym. vorkommenden Fall von der equorum collatio, zustände. Hinzugefügt wird: multosque id genus patriae servientes enumerare fastidium est. Wenn solche Incorporirte nur gewöhnlichen Privatbetrieben obgelegen hätten, weshalb hätten sie dann Steuerfreiheit genossen? Aber ihnen waren eben öffentliche Functionen übertragen.

— Liv. I. 43 — heisst: Additae huic classi duae fabrum centuriae, quae sine armis stipendia facerent; datum munus ut machinas in bello ferrent; — so spricht sich, wiederhole ich, in allen diesen Erscheinungen, nur in veränderter Form, dasselbe allgemeine Leistungssystem des Volkes aus, denn alle diese Corporationen sind nur dazu bestellt, Dienste, die sonst von der Gesammtheit der Bürger Reih um zu leisten gewesen wären, gegen Immunität von andern Lieferungen und Leistungen[64]), allein zu übernehmen. Sie waren also m. a. W. öffentliche Corps, die, wo sie als kaufmännische Corps auftreten, oft auch dazu dienten, die in den Steuern erhobenen Naturalien für den Staat zu verwerthen — wie z. B. das corp. negotiatorum vineariorum, das den Staatswein zu bestimmten Preisen verkaufte oder verschenkte — Ammian. 27. 3 — und deshalb, Orel. 4109, mit den Schreiber-, Boten- und Lictorencorps zusammen genannt wird, — und standen deshalb auch unter der Aufsicht von Beamten, wie z. B. ebenfalls die negotiatores vinarii unter einem dem praef. urb. untergebenen rationalis vini, Sym. X. 35 und Pancir. Comment. ad Not. dign. Imp. occid. 11, wie ferner das corp. pistorum, das unter der Aufsicht der Aedilen den für Rom bestimmten Getreidecanon, das Staatskorn, zu einem festgesetzten Preise versilberte, s. Petron. 44. 3, wo die Theuerung darauf geschoben wird, dass diese cum pistoribus colludant, weil eine Hand die andere wüsche (serva me, servabo te), — wie endlich auch alle Corps, die Lampr. Alex. 33 aufgeführt werden.

Indessen ist hier nicht der Ort, in diesem weitesten Umfange auf das antike Leistungssystem näher einzugehen. Hier, in einer Geschichte der Tributsteuern, kommt dasselbe nur so weit in Betracht, als es zur Begründung meiner Ansicht von der Diocletianischen Eintheilung des bisherigen Tributsystems in eine jugatio und eine capitatio dient. Insoweit schloss es aber nur diejenigen Leistungen ein, die ich vorher als eine nothwendige Completirung des geschilderten Lieferungssystems bezeichnet habe, diejenigen, die sich als ein allgemeines Hand-, Spann- und Schiffsdienstsystem[65]) zusammenfassen lassen, und die, während sie in der vorliegenden Periode noch in der in den Digesten vorkommenden allgemeinen Classificirung von munera personalia, patrimonialia und mixta stecken, sich später immer mehr

---

64) Legi obsequio immunitatis nomen emerunt heisst es von allen diesen Corps bei Sym. a. a. O. — S. auch l. 5 D. 50. 6.

65) L. 4 §. 1 D. 49. 18: Sed et naves eorum angariari posse. —



als ein besonderes System von munera extraordinaria oder sordida ausscheiden[66]).

Zu diesen Leistungen gehörten nach l. 18 C. Th. 11. 16 — vom Jahre 390 — die cura conficiendi pollinis; die excoctio panis; das pistrini obsequium; die praebitio operarum et artificum; die calcis excoquendae sollicitudo; conferendis tabulatis, lignis materiae obnoxius zu sein; die paraveredorum et parangariarum praebitio; die carbonis illatio, sowohl zur Münze als zur Waffenfabrikation; die sollicitudo publicarum aedium vel sacrarum constituendarum reparandarumve; die pontium vel viarum constructio; das temonis sive capituli onus; die collatio sumtuum allectis atque legatis; — Alles Leistungen, die, mochten sie nun in gemeinen Hand- und Spanndiensten oder schon in industriellen Verrichtungen, wie Mahlen, Backen, Kalkbrennen, Schmieden, Mauern und Zimmern, bestehen, mit Ausnahme des temonis sive capituli onus, das mit der Organisation der spätern capitatio zusammenhing und deshalb erst im nächsten Abschnitt seine Erklärung finden kann, lediglich dazu dienten, die vorher aufgeführten Naturallieferungen der Consumtion zubereitet darzubieten. Man sieht also sehr deutlich, dass dieser Theil des Leistungssystems nur ein nothwendiges Supplement des Lieferungssystems war, denn alle diese munera gehörten nur ad apparatus commeatus oder annonae, wie der technische Ausdruck war — Ammian. XVII. 3 und Nov. Valent. III. tit. X, Haenel p. 160. Deshalb waren sie auch, so verächtlich sie bezeichnet wurden, von der dringendsten Wichtigkeit. Dies erkennt vor Allem die obige Novelle Valentinian's III. an, die sich gegen die früher mehrfach ertheilten Immunitäten in Lieferungen und Leistungen richtet. Nachdem §. 1 und 2 die Befreiungen in aureis superindictiis und arcalibus titulis, also in allen Arten von Lieferungen aufgehoben worden, heisst es §. 3, dem Sinn nach, weiter: Den vorstehenden Aufhebungen entsprechend, fügen wir nun noch die folgenden hinzu, cujus utilitas paene latius patet, dass von jetzt an, ohne allen Unterschied des Ranges der bisher Privilegirten, jede Immunität auch der sordida m. aufgehoben ist, — sine quibus nullus maximarum rerum procedit eventus, quorum adminiculo salutem pariter et decus tuemur imperii, ac, ne singula persequamur, sine quibus nihil necessarii operis effici potest[67]).

66) In den Digesten dürfte dieser Ausdruck nur l. 17 §. 7 D. 50. 1 und l. 8 §. 4 D. 50. 5 vorkommen.

67) Gothofred scheint, nach dem Paratitlon zu dem betreffenden Codextitel

Obwohl so bestimmte, über alle Theile der Finanzverwaltung sich erstreckende Mittheilungen den fortdauernden naturalwirthschaftlichen

---

zu urtheilen, die extraordinaria und die sord. m. für zwei verschiedene Kategorieen zu halten. Daran ist aber nicht zu denken. Dies geht aus einer Vergleichung von l. 4 mit l. 14 und 15 des Titels deutlich hervor, denn es werden ein und dieselben Leistungen dort extraordinaria und hier vilia und sordida genannt. Die Verschiedenheit der Bezeichnungen muss also auf einem andern Grunde als einem sachlichen beruhen. Das dürfte sich auch nachweisen lassen. Wie ich im Text gezeigt, enthielten diese munera das ganze Hand- und Spanndienstsystem, das das naturale Lieferungssystem noch zu seiner Completirung erheischte. Zu Recht bestehend waren alle diese m., mit Ausnahme des capitulare munus, das, wie gesagt, erst mit der Diocletian'schen Steuerreform entstand, von jeher gewesen, allein von nun an wurden auch sie, und zwar aus denselben Gründen, aus denen D. Nebenkaiser annahm, die Armee reorganisirte und vermehrte und deshalb auch das Tributsystem anders ordnete, nämlich der zunehmenden Gefährdung des Reichs und deshalb auch einer nothwendigen Verstärkung des Schutzes desselben — weit öfter als früher gefordert. Sie waren auch bei dem chronischen Kriegsleiden, in welchem das R. R. seine letzten Jahrhunderte verlebte, sowie den damit verbundenen unausgesetzten Heereszügen, in der regelmässigen Jahresindiction gar nicht in dem erforderlichen Umfange vorauszusehen. Daher wurden sie besonders ausgeschrieben, jedes Mal, wenn das Bedürfniss es erforderte, und zwar seit Constantin so, dass sie auf die einzelnen Provinzen durch Immediatverordnung des Kaisers selbst und in jeder Provinz durch deren Gouverneur repartirt wurden. Deshalb hiessen sie extraordinaria, eine Bezeichnung also, die nicht aus der Sache selbst, sondern aus deren Veranlassung geschöpft war, aber dann doch zu einem sachlichen Gattungsbegriff wurde, weil diese Veranlassung hauptsächlich nur bei dieser Gattung von Leistungen vorkam, während man für die extraordinäre Ausschreibung von Lieferungen mehr die Bezeichnung superindictio behielt. Aus dem betreffenden Codextitel wird dies Alles klar. — Diese extraordinären Muneren nun, die fast durchgehends gemeine Hand- und Spanndienste umfassten, weshalb sie auch l. 8 §. 4 D. 50. 5 corporalia zubenannt werden, wurden vor Diocletian anders umgelegt, als nachher. Vor Diocletian wurden sie, wie ich gezeigt, von den einzelnen freien inopes als Personallast und von den Possessoren als Patrimoniallast von deren Sklaven gefordert. Nach der Diocletian'schen Reform wurde wenigstens dies lebendige Kapital der Possessoren — die Häupter ihrer Hörigen und ihres Zugviehs — nach Taxwerthportionen von 1000 sol. aufgenommen und bemessen, die ebenfalls capita hiessen, und auf die capita in diesem Sinne, nicht auf die juga (Taxwerthportionen von 1000 sol. des Grund und Bodens) wurden diese Leistungen jetzt ausgeschrieben — die dann der Vorsteher eines solchen caput, der davon capitularius oder temonarius — Stangenhalter oder Reigenführer, im nächsten Abschnitt komme ich ausführlich auf ihn zurück, — hiess, auf die zu solchem caput gehörigen Einzelköpfe weiter zu repartiren und auch zu exequiren hatte. Aber vor wie nach Diocletian wurden sie persönlich von den untersten Classen des Volks geleistet, während sie, wo sie Hörige — Sklaven oder Colonen — trafen, doch immer Vermögenslast der Possessoren, und zwar eine sehr drückende waren. Deshalb finden wir denn auch, dass seit Constantin eine wahre Jagd auf Immunität gerade von diesen Muneren gemacht

Charakter des römischen Steuersystems, auch noch um diese Zeit, ausser Zweifel stellen, diese Fortdauer auch durch das gleichzeitige allgemeine Hand- und Spanndienstsystem — dessen Nothwendigkeit sonst gar nicht zu erklären wäre — bestätigt wird, giebt es doch noch ein Paar gewichtige Bedenken dagegen zu zerstreuen. Es sind dies diejenigen beiden Zeugnisse, die — s. Anm. 52 — Savigny bestimmt haben, an ein vorherrschendes Geldgrundsteuersystem zu glauben.

Erstens. Durch die Ausdehnung der Ulpian'schen Censualform auf das ganze Reich ward grade die Geldwerthschätzung alles steuerbaren Vermögens eingeführt und nach der oben erörterten Stelle aus Lampr. Alex. setzte sogar dieser Kaiser den in Geld veranschlagten Zehnten — X aureos — auf den dritten Theil der Geldsumme — auri — herab. —

Zweitens. Ammian. XIV. 5, freilich aus der folgenden Periode, enthält in Betreff Julian's die bekannte Stelle: quod primitus partes eas ingressus, pro capitibus singulis tributi nomine vicenos quines aureos reperit flagitari; discedens vero septenos tantum, munera miversa complentes. Ein caput nun, mag man darunter eine

---

wird. In der That wird diese auch im Lauf des 4. Jahrhunderts — ll. 1 bis 18 C. Th. 11. 16 — an alle Besitzer und Pächter von Domänengütern, alle Palastbeamte und alle Bürger von Constantinopel, eine Menge höherer und höchster Beamter, an die Kirche für alle ihre Güter, endlich an die Professoren der Rhetorik und Grammatik, sowohl lateinischer als griechischer Zunge, ertheilt, so dass im Anfang des 5. Jahrhunderts diese Dienste zum grossen Theil nur noch von den mittleren und kleineren Possessoren getragen wurden, die, wie Valentinian III. in der im Text angezogenen Nov. vom Jahre 441 sagt, procumbant penitus, nisi aliquando idoneorum societate respirant, weshalb denn auch dieser Kaiser alle ertheilten Immunitäten wieder aufhebt. Aus diesem dreifachen Grunde also, weil sie die gemeinen Hand- und Spanndienste begriffen, weil sie nur von den Sklaven und inopes verrichtet wurden, und weil nach und nach die Güter aller Reicheren davon befreit worden waren, scheinen sie denn auch mehr und mehr nur als vilia oder sordida bezeichnet worden zu sein. Deshalb frägt denn auch Valentinian III. in jener Constitution: An forte contumeliosum putandum est inventum contraria ratione nomen munerum **sordidorum**, quo instauratio militarium viarum, quo armorum fabricatio, quo murorum refectio, quo apparatus annonae, quo reliqua opera, per quae ad splendorem defensionis publicae pervenitur, prava appellatione censentur? — Erwägt man, dass die Ausdrücke munera extraordinaria und sordida noch keine grosse Rolle in den Digesten spielen, so wird man schon im Allgemeinen die vorstehende Auffassung plausibel finden und zugleich entnehmen, wie furchtbar nachtheilig dies Hand- und Spanndienstsystem auf der Nationalproduction lasten musste. — Vollständig klar kann dies aber erst werden, nachdem im nächsten Abschnitte Diocletian's Steuerreformen geschildert worden sind. Ich habe hier nur erst signalisiren wollen, wohin ich steure. —

blosse »Hufe«, ohne Einrechnung der darauf gehaltenen Hörigen, wie Savigny will, oder einen steuerbaren Werthbetrag von Land und Leuten, wie Gothofred will, oder nur einen Kapitalwerth — einen Häupterwerth von Sklaven und Vieh, wie ich im letzten Abschnitt auszuführen suchen werde, verstehen, — ein caput ist erwiesener Maassen immer ein Geldwerth von 1000 sol., und Julian setzte also, wie es ausdrücklich heisst, die Auflagen auf solchen, caput genannten Steuerwerth von 1000 sol., von 25 auf 7 sol. herab. —

Diese beiden Zeugnisse scheinen wieder Savigny Recht zu geben. Denn, wozu die Geldwerthschätzung der steuerbaren Vermögen, wenn die Steuern nicht in Geld erhoben werden sollten? Und ferner, wenn auch noch unter Voraussetzung eines Zinsfusses von immer noch 10 %, bei der von Alexander auf $3^1/_3$ % herabgesetzten Rentensteuer von 10 %, eine Naturalsteuer möglich gewesen wäre, so doch kaum bei einer Caputsteuer von 25 %, man mag nun das Caput verstehen, wie man will?

Indessen, bei einer eingehenden Erörterung schwinden diese Bedenken.

Zuerst. Die Ulpian'sche Censualform führte die Geldwerthschätzung des steuerbaren Vermögens nicht deshalb durch das ganze Reich ein, um Geldsteuern statt Naturalsteuern zu erheben, sondern um im ganzen Reich eine Gleichmässigkeit der Besteuerung zu erzielen. Dazu giebt es aber kein anderes Mittel, als eine Vermögensschätzung nach Geld, diesem alleinigen gleichen Werthmaass aller Güter. Dagegen wurde die **reale** Qualität der Abgabe durch diese Aenderung gar nicht berührt, wie man denn auch offenbar nicht durch ein bloss verändertes Abschätzungsverfahren einen naturalwirthschaftlichen Zustand in einen geldwirthschaftlichen verwandeln, die socialen Bedingungen von jenem in die von diesem umändern kann. Die Naturalbesteuerung blieb also, wie es oben durch so viele Stellen, bei so vielen Waaren und in so vielen Beziehungen nachgewiesen ist, auch nach der Geldwerthschätzung bestehen. Aber allerdings musste nun, wenn das Vermögen nach Geld geschätzt und doch mit Naturalien besteuert werden sollte, noch ein besonderes Expediens hinzukommen. — **Es mussten zugleich die aufgelegten Naturalien nach Geld geschätzt und auf den nach Geld normirten Steuerbetrag abgerechnet werden.** Wenn das geschah, so blieb, ungeachtet der Geldwerthschätzung der steuerbaren Vermögen, eben so sehr die Naturalbesteuerung möglich, als ungeachtet dieser

beibehaltenen Naturalbesteuerung, nun auch noch die Gleichmässigkeit der Besteuerung gesichert ward.

Dies Verfahren wird denn auch in den Quellen bestätigt.

Schon im Allgemeinen ist klar, dass, selbst auf einer naturalwirthschaftlichen Entwicklungsstufe, aber wie Rom sie schon einnahm, eine Geldveranschlagung der öffentlichen Mittel nicht zu entbehren war. So schätzt schon Cicero in seinen Verrinischen Reden stets die **Naturalauflagen** nach Geld. — Auch bei den **Naturalausgaben** findet sich noch in unserer Periode die Geldveranschlagung wieder. Treb. Poll. Claud. 14 heisst es, gelegentlich des schon oben erwähnten Salars, sed ita, ut nihil adaeretur, et si alicubi defuerit, non praestetur, nec in nummo exigatur. Die Anschlagspreise sollen hier also nicht ausgezahlt werden. — Der ganze Titel 2. 11 des Cod. Theod. ist gegen den Druck gerichtet, der daraus entstand, dass die Steuereinnehmer in annonario titulo die pretia für die inferendae species selbst einziehen wollten. — Der Tit. de erog. milit. ann. enthält ebenfalls viele Beispiele alternativer Erhebung, bald der Naturalien selbst, bald des Geldwerths dafür. Dabei, heisst es l. 22, sollten nicht pretia verlangt werden ultra ea, quae generali lege D. patris, senioris Valentiniani constituta sunt. — L. 2 C. 10. 27 handelt von Zwangslieferungen der Possessoren, denen die derzeitigen Marktpreise vergütigt werden sollten. Es wird hinzugefügt: Compensentur autem venditoribus pretia cum auraria collatione, und weiter, nec aliter, quam ut coemtionis aurum ex auri collatione a possessoribus debita — retinentur. Hier findet also deutlich eine Abrechnung der Naturallieferungen auf die Geldauflagen statt. — Campanien und andere Theile der reg. annon. hatten das Rind- und Schweinefleisch für die ewige Stadt zu liefern, natürlich tributi nomine. Seit Aurelian, wie ich gezeigt, datirten jedenfalls schon die Schweinefleischlieferungen. Unter ihm bestand noch in Italien das alte Tributsystem nach Simplen von 1 Sol. auf 100 Sol. Kapitalwerth des ganzen Vermögens; seit Diocletian die jährliche Indiction auf 1000 Sol. Jugations- resp. Capitationswerth. Aber wie hätten nun vor oder nach dem letztgenannten Kaiser die Ochsen und Schweine von den Possessoren auf ihr Tribut geliefert werden können, wenn sie nicht mittelst einer Geldschätzung auf dasselbe an- und abzurechnen gewesen wären? Dies wird denn auch durch den Titel de suariis etc. im C. Theod. völlig klar. — Istrien, das nach Cassiod. Var. XII. 22, eine reiche Erndte von Wein, Oel und Weizen gehabt hat, soll davon liefern. Dazu heisst es: Et ideo memoratas species in tot solidos date pro

tributaria functione, qui vobis de praesenti prima indictione reputentur. Auch hier eine Geldwerthschätzung der erhobenen Naturalien, die bei der Steuerzahlung in Anrechnung kommt. — Nicht minder wurden die Reste der Naturalsteuern adärirt, Ammian. 31. 14, wo vom Kaiser gerühmt wird: in adaerandis reliquorum debitis non molestus. — Alle diese Stellen handeln aber nicht etwa von Ausnahmefällen, sondern bezeugen, dass die Naturalbesteuerung stets von einer Geldwerthschätzung begleitet war, die, wie der Tit. d. erog. mil. annon. zeigt, entweder nach den Marktpreisen oder nach Bestimmung der Behörden normirt war. — Zum Ueberfluss wird dies aber auch noch wörtlich, Nov. 128 c. 1, gesagt, wo Justinian anordnet, dass die Steuern, tam in specie quam in auro, eine bestimmte Zeit vor den Erhebungsterminen indicirt werden sollten, und dabei einschärft: indicantes quoque **specierum aestimationem** secundum mensuram in unoquoque loco tenentem.

Bei so vielen Zeugnissen für eine die Naturalumlegung begleitende Geldwerthschätzung glaube ich sogar, dass der Ausdruck aurum comparaticium, der nur in einer einzigen Verordnung vorkommt, die sich aber sowohl im Cod. Theod. wie J. findet, mit solcher regelmässigen Geldwerthschätzung der Naturalsteuern zusammenhängt. — L. 3 C. Th. 7. 6 werden nämlich in verschiedenen Provinzen Montirungslieferungen für die Armee ausgeschrieben, in allen auf juga seu capita, doch per Aegyptum et Orientis partes nur auf juga terrena, und dann heisst es weiter: ita ut per Orientem provinciae in titulo auri comparaticii, quod per jugationem redditur, compensationis gratia perfruantur, exceptis Osroene et Isauria, nam easdem constat aurum comparaticium minime redhibere. Ich weiss nun wohl, wie Gothofred diese Stelle versteht. Er sagt im Paratitlon zum 3ten Buch: Quandoque vestis ipsa, quandoque adaeratio ejus, seu aurum quod comparaticium dicebatur, militi debatur; dann im Commentar zur Stelle selbst: Duae quippe ejus (diocoesis) provinciae, puta Osroene et Isauria vestem militarem ipsam praebebant, ceterae vero Orientis provinciae non vestem ipsam sed adaerationem, seu ejus loco et compensationis gratia, aurum; quod quidem aurum comparaticium vocatur, quia scilicet ideo confertur, ut vestes inde militares comparentur, sicut Vegetius scribit: Si tributa deficiunt, prorogato auro comparanda esse omnia. Auch die Glosse hat ähnlich: aur. compar. id est, qui comparabunt si non habent. Ich bezweifle aber, dass die Stelle richtig verstanden wird. Es steht nichts davon darin, dass die Provinzen des Orients, mit Ausnahme von Osroe und

Isaurien, Geld statt der Naturalmontirung geben sollten. G. übersetzt nämlich das compensationis gratia falsch, wenn er gratia im Sinne von »wegen« nimmt und also versteht, diese Provinzen sollten, weil sie die Montirung nicht in natura lieferten, der Compensation wegen Geld geben. Vielmehr behält gratia hier seine eigentliche Bedeutung von Begünstigung oder Vorzug und muss zu perfruantur construirt werden. Die Stelle heisst daher wörtlich: »Mit der Maassgabe, dass die Provinzen des Orients, in titulo auri comparaticii, das bei der Hufensteuer zurückgegeben wird, die **Vergünstigung** der Compensation geniessen, wovon aber Osroe und Isaurien ausgenommen sind, bei denen keine Rückgewähr von aur. compar. stattfindet«. Die Provinzen des Orients hatten also die ausgeschriebenen Montirungsstücke eben so gut in natura zu liefern, wie die andern Provinzen, — von einer adaeratio vestis geschieht auch erst 46 Jahre später l. 5 ibid. Meldung — aber sie genossen, ausser Osroe und Isaurien, die Vergünstigung der Compensation oder Anrechnung des Werths dieser Lieferungen auf ihre Hufensteuer[68]), ebenso wie oben bei den l. 2 C. 10. 27 aufgeführten Zwangslieferungen ein Compensationsrecht der Pflichtigen erwähnt wird. Demnach bedeutete aur. comp. nicht das Geld, das die Steuerpflichtigen zur Anschaffung von Waaren zahlten — dies ist auch nicht aus der Stelle des Vegetius herauszulesen, — sondern dasjenige, das sie compensiren oder abrechnen durften, der Ausgleichungs- oder Abrechnungsbetrag. Das wird denn auch dadurch bestätigt, dass dieser Ausdruck dort, wo er nach der Gothofred'schen Bedeutung grade hätte gebraucht werden müssen, im Tit. de publ. comparat. vielmehr nicht vorkommt. — Wie hätte endlich auch, wenn die eine Provinz hauptsächlich Fleisch, eine andere Fourage, eine dritte Getreide oder andere Waaren zu liefern hatte — s. oben — die Gleichmässigkeit in der Besteuerung beobachtet werden sollen, wenn nicht alle Lieferungsausschreiben von Veranschlagungen begleitet gewesen wären, die erst die verschiedenen Waaren unter den gleichen Nenner des Geldwerths gebracht und damit das gleiche Steuermaass für die verschiedenen Provinzen und Naturalien zu erkennen gegeben hätten?

Zweitens. Auch die Stelle aus Ammian spricht für kein Geldsteuersystem, denn auch sie ist anders zu verstehen, als wie Savigny

68) Der Grund, weshalb diese Provinzen diese Vergünstigung voraus hatten, hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass in ihnen die vestes nur auf die terrena juga und nicht zugleich auf die capita ausgeschrieben wurden. — Ich komme im nächsten Abschnitte auf diese merkwürdige Stelle zurück.

will. Weder sind die capita dieser Stelle juga, noch die munia Grundabgaben, noch endlich auch die 25 sol. oder gar nur die 7 sol. Geldauflagen allein. Vielmehr sind die capita dieser Stelle capita im Sinne der Anm. 67, solche capita, wie der praef. praet. Florentius dem Julian defectirt, weil, nach der Menge der Kriegsgefangenen, die dieser in seinen vorangegangenen glücklichen Feldzügen gemacht hatte, davon mehr, als geschehen, in dem Voranschlage des betreffenden Jahrs hätten ausgeworfen werden müssen. Julian, wie weiter erzählt wird, remonstrirt dagegen, da die im Voranschlag aufgenommene Zahl über und über »ad apparatus commeatus« genüge. Ad apparatus commeatus oder annonae dienten aber, wie schon oben erwähnt und aus unzähligen Stellen, am deutlichsten aus der angeführten Nov. Valentinian's III. hervorgeht, die munera extraordinaria sive sordida, zu deren besserer und gleichmässigerer Umlegung, wie ich im nächsten Abschn. ausführlich darthun werde, eben die von Diocletian getroffene Einrichtung der Capitation dienen sollte. Nur solche capita sind auch in der Stelle Ammian XIV. 5 zu verstehen.

Deshalb sind auch unter den munera dieser Stelle keine Grundabgaben oder vorzugsweise Geldsteuern, sondern eben jene Hand- und Spanndienste, die ad apparatus commeatus unumgänglich erforderlich waren und auf die capita jener Art ausgeschrieben wurden, zu verstehen. Aber auch diese konnten natürlich nicht ohne Geldveranschlagung ausgeschrieben werden, denn, eventuell, wenn ein Possessor säumig war und sie nicht leistete, musste doch der capitularius, der Vorsteher eines caput, im Stande sein, den Ersatz oder die Entschädigung dafür einzuziehen. Ist dies aber richtig, so war auch der Geldwerth der jährlich zu leistenden oder geleisteten munera leicht aufzurechnen. Erwägt man nun, dass nach der schon angeführten Stelle Treb. Poll. trig. tyr. die Kunst eines Finanziers darin bestand, den einzelnen Provinzen immer nur ihre hauptsächlichsten Landesproducte als Tribut aufzulegen, dass auch, wie ebenfalls die Stelle schon andeutet, die Vertheilung der dazu noch erforderlichen munera sordida eine der schwierigsten Aufgaben der damaligen Finanzverwaltung gewesen sein muss, und deshalb auch von den Generalgouverneuren der Provinz persönlich vorgenommen werden sollte, ferner, dass aus einer unverständigen Anordnung derselben eine unerhörte Steigerung dieser Last und demnach auch ihres adärirten Werths erwachsen musste, — so wird man schon hier, noch ehe ich das Capitationssystem gründlich erörtert habe, verstehen können, wie Ammian sagen durfte, durch die zweckmässige Finanzverwaltung Julian's seien die

25 sol., die bei seinem Amtsantritt jedem caput abgepresst worden, auf 7 ermässigt worden, und zwar seien in diesem Betrage sämmtliche munera inbegriffen gewesen; — wobei, wie schon angedeutet, noch gar nicht bestritten wird, dass in jenen 25 sol. wie in diesen 7 sol. auch einige Lieferungen und Geldsteuern, die mitunter auch auf jene capita ausgeschrieben wurden, mit untergelaufen wären. — Dass es in der Stelle tributi nomine heisst, braucht ebenfalls nicht irre zu machen. In dem Ausdruck tributaria functio wie annonaria functio sind die erforderlichen munera häufig mitbegriffen.

Auch grammatisch dürften unter munera nicht wohl Geldsteuern zu verstehen sein. — Die Vorschuss- oder subsidiäre Haftungspflicht, z. B. eines Decaproten, für die von ihm beizutreibenden Geldsteuern ist zwar ein munus, aber niemals die Steuerpflicht oder der Steuerbetrag selbst, ähnlich wie in Athen die Eisphorazahlung selbst keine Liturgie war, wohl aber die Pflicht der Vorschusszahlung derselben in den Symmorieen. Liturgie und munus ist aber dasselbe. Auch nach l. 18 D. 50. 16 hat munus nur die drei Bedeutungen donum, onus und officium. Als Geschenke wird man nun Geldsteuern nicht auffassen wollen, und als onus und officium deutet munus grade auf Leistungen. Ich habe auch bei Gothofred, der in verschiedenen Paratitlen munus in allen Verbindungen, in denen es vorkommt, aufführt, nirgends die Bedeutung von Geldsteuern gefunden, dagegen tritt dieser Ausdruck grade mehr und mehr zur Bezeichnung derjenigen Leistungen in den Vordergrund, die zur transvectio und comparatio specierum, zur apparatus annonae gehörten, die also demjenigen öffentlichen Bedürfniss dienten, zu dessen Befriedigung (apparatus commeatus), wörtlich nach Ammian XVII. 3, Julian in dem finanziellen Voranschlage des betreffenden Jahrs solche »capita« auswarf, als er, wiederum wörtlich nach Ammian XIV. 5, in der Munerenbelastung um 18 sol. — d. h. den Werth davon — erleichterte. — In dieser Bedeutung wiederholt sich der Ausdruck in dem ganzen Tit. de extaord. s. sord. muner.; so in dem darauf folgenden Titel de equor. collat.; so l. 4 C. 11. 7, einer Stelle, auf die ich ebenfalls im nächsten Abschnitt zurückkomme; so in der mehrerwähnten Novelle Valentinian's III.. — Wörtlich hat dann schon Tacit., Ann. III. 53 sua munia implere, aber von den Officien der Magistrate.

Wir dürfen damit den fortgesetzt naturalwirthschaftlichen Charakter des cäsarischen Steuersystems, auch noch um diese Zeit, wohl als erwiesen annehmen.

Ad II. Auch die echt antike Willkürlichkeit und deshalb auch Wandelbarkeit in der Höhe der Besteuerung behielt das System bei.

Hievon muss schon eine allgemeine Betrachtung überzeugen.

Ich kenne unter den Steuergesetzen der modernen Staaten kein einziges, in welchem die Bestimmung der Höhe der Steuer nicht das wesentlichste Moment bildete. Nach dem Rechtsbewusstsein wie nach den Verwaltungsgrundsätzen unserer Zeit würde auch ein Gesetz, in welchem solche Bestimmung fehlte und nur der Modus und das Object der Besteuerung vorgeschrieben wären, gar nicht zur Ausführung kommen können. Aber nun sehen wir uns das Ulpian'sche Steuergesetz an, das dem Staat seine Haupteinnahmen gab und durch das ganze Reich maassgebend blieb von Alexander S. bis zum Untergange[69])! Es enthält nur Bestimmungen über das Object und den Modus der Tributsteuern, aber weder für das trib. sol. noch das trib. cap. die geringste Andeutung der Höhe derselben. Was wir hierüber erfahren, kommt uns durch anderweitige Notizen zu, die eben nur von einem immerwährenden Wechsel derselben zeugen.

Dies gilt sowohl für das italische wie für das Provinzialtribut, sowohl für die Zeit vor der allgemeinen Einführung der civilen Censualform, als auch nach derselben.

Beim italischen Tribut, und zwar vor der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, dürfte hieran nicht zu zweifeln sein. — Als um die Zeit des letzten Triumvirats die Wiedererhebung des civilen Tributs eintrat, geschah dies auch natürlich wieder unter den frühern Modalitäten, d. h. je nach dem Jahresbedarf, in mehreren oder wenigeren Steuersimplen. Ich habe auch im 2. Abschn. durch Beispiele gezeigt, wie dann im Kaiserreich der willkürliche Charakter des Bürgertributs noch mehr hervortrat, als früher.

Beim Provinzialtribut hätte man um diese Zeit eher eine gewisse Beständigkeit erwarten dürfen, denn Augustus hatte es ja in allen Provinzen neu geordnet und meistens nach bestimmten Ertragsquoten constituirt. Aber damit war nur gesagt, dass es nicht wie das Bürgertribut jährlich neu ausgeschrieben, sondern ohne jede Ausschreibung so lange in der constituirten Höhe forterhoben wurde, als es nicht anders constituirt ward. Diese andere Constituirung

---

69) Die indirecten Steuern — Zölle, Accise, Erbschaftssteuer — mussten freilich in einem Procentsatz fixirt werden.



lag aber wieder ganz in der Willkür der Kaiser. Die Quellen sind auch voll von Belägen, wie die Kaiser schalteten; so Suet., Tib. 49; Suet., Galb. 12; Suet., Vespas. 8; Dio 66. 8; Capitol. Ant. P. 23; Capit. Pert. 7. Die Anecdote, die Ael. Spart., Pescen. Nig. 7 erzählt, drückt dies wörtlich aus: Idem Palaestinis rogantibus, ut eorum censitio levaretur, idcirco quod esset gravata, respondit: Vos terras vestras levari censitione vultis, ego vero etiam aërem vestrum censere vellem.

Aber auch nach der allgemeinen Bürgerrechtsertheilung, als bei beiden Tributen die Censualform dieselbe geworden war, änderte sich diese Willkürlichkeit nicht. Sie ward vielmehr in System gebracht, indem man das, was über die regelmässigen Vectigalien hinaus gefordert wurde, nicht diesen zuschlug, sondern als besondere contributiones oder indictiones temporariae oder auch tributa praeter ea, quae vel pro praediis aut moventibus gezahlt wurden, auffasste; so l. 32 § 5 D. 26. 7; l. 28 D. 33. 2; l. 32 § 9 D. 33. 2. Zwar heisst es, gelegentlich einer ausserordentlichen Gehaltszulage, die Valerian dem Aurelian zukommen lässt: Sed fecit rigor publicus, ut accipere de provinciarum oblationibus ultra ordinis sui gradum nemo plus possit. Aber dies bezog sich auf die strenge Einhaltung der Etats, indem man, wie ich oben gezeigt, die Naturalgehalte mitunter gleich auf die Pflichtigen anwies. Hier sollte aber die Zulage aus dem Aerar gegeben werden. — Es kann auch in der That für diese Zeit keine schlagenderen Zeugnisse für die unaufhörlichen Schwankungen in der Höhe der Tribute geben, als, erstens, die oben erörterte Herabsetzung derselben auf den dritten Theil durch Alexander, die doch sicherlich nicht lange beibehalten wurde, und, zweitens, die ebenfalls schon erwähnte Anrede des Senats an Valerian: tu censibus modum pones, tu vectigalia firmabis! Es war hier, wohlbemerkt, die Executivbehörde, von der man eine grössere Stetigkeit in der Höhe der Tribute erwartete.

Auch ward dies weder unter den christlichen Kaisern anders, noch war es in der Republik anders gewesen.

Um aus der folgenden Periode, die ich in dieser Beziehung ebenfalls noch besonders zu betrachten haben werde, nur ein treffendes Beispiel herauszugreifen, so wird einmal — l. 10 C. 11. 47 — die Kopfauflage heruntergesetzt. Bisher hatten je 1 höriger Mann und 2 hörige Frauen für 1 zu belastendes Haupt gegolten[70]), von nun an

70) Dass diese Stelle nur so zu verstehen ist, und nicht, wie Savigny will, von einer Kopfsteuer Freier, werde ich im nächsten Abschnitt zeigen.

sollten je 2 und je 3 Mann und je 4 Frauen für Ein solches Haupt gelten. Es handelte sich also um mehr als eine doppelte Herabsetzung dieser Art Auflagen, aber den Auflagenbetrag selbst nennt trotzdem das Gesetz nicht, denn wäre die Herabsetzung in dieser Weise ausgesprochen worden, so wäre die Höhe fixirt gewesen, was aber eben dem Geiste des Alterthums widersprochen gehabt hätte. Daher die für uns gradezu wunderliche Herabsetzungsform. Es wird nicht gesagt, das trib. cap. von einem Sklaven sollte auf $^2/_5$ und der von einer Sklavin auf $^1/_2$ herabgesetzt werden, — ja, es konnte nicht einmal so gesagt werden, da der bisherige Steuerbetrag ein wechselnder gewesen war, — sondern, dass von jetzt an mehrere Köpfe für Einen zählen sollten, wobei natürlich, bei dem beibehaltenen Princip der willkürlichen Höhe der Besteuerung, vorkommenden Falls der frühere Belastungsbetrag immer wieder erreicht werden konnte.

Zur Zeit der Republik ging sogar die Willkürlichkeit in der Besteuerung noch weiter, und zwar im Bürgertribut wie im Provinzialtribut. Nicht blos — s. den 2. Abschn. — dass beim Bürgertribut die Höhe stets nach den Jahresbedürfnissen wechselte, mitunter ganz ausfiel und mitunter den ganzen Einkommensbetrag und noch mehr fortnahm; nicht blos, dass beim Provinzialtribut jener ungemessene Despotismus herrschte, der sich in dem sempronischen Gesetze zeigt, — es war beim Bürgertribut auch nicht einmal das Steuerobject genau bestimmt, sondern nur der Modus der Abschätzung und Erhebung allein. Deshalb durfte ja auch der ältere Cato, lediglich aus censorischer Machtvollkommenheit, zum Schrecken der Reichen, plötzlich Luxusgegenstände heranziehen und von diesen die Höhe der Steuer noch nach ganz andern Gründen, als des Staatsbedarfs, festsetzen[71]).

Es wäre auch in der That wunderbar gewesen, wenn sich dies anders verhalten gehabt. Denn diese Willkürlichkeit, wie ich schon in der Einleitung angedeutet, entsprang aus der Natur des antiken Rechts und hörte damit eigentlich auf, eine zu sein. Der Staat war eben

---

71) Ganz anders freilich fasst Huschke den Geist des römischen Steuersystems auf. Er sagt Anm. 277 Ueber den Census der römischen Kaiserzeit: „Die gewöhnliche Vorstellung, dass der Kaiser alljährlich ohne alle Rücksicht auf die hergebrachte Steuer jeder Provinz eine Hauptsumme als Reichsbedürfniss ausgeworfen habe, die dann auf die capita des ganzen Reichs vertheilt worden wäre, dass es also gar keine feste Steuer der Provinzen gegeben habe, steht mit allen Nachrichten und der Natur der Sache selbst in Widerspruch." — Ich habe keine Stellen finden können, die dies Urtheil begründen. Auch fand die Umlegung nach juga und capita erst in der letzten Periode, seit Diocletian, statt.

rechtlich omnipotent, war nicht blos Eigenthümer von Land und Leuten in den eroberten Reichen, sondern verfügte auch unbeschränkt über Leben und Vermögen seiner Bürger. Der Staat überhaupt war damals Despot, nicht blos der persische Einzeldespot, sondern auch jede Republik. Die »Freiheit« der letztern ist nur Schein, der aus der Organisation dieses vielgliedrigen Despoten, der hier eine Gemeinde bildet, herrührt. Wenn dessen Willensacte in manchen Beziehungen mehr Maass zu halten scheinen, als die eines Einzeldespoten, so gilt dies doch entschieden nur für den beschränkten Kreis seiner Glieder selbst, und geschieht auch hier aus keinem Rechtsgrunde, sondern, weil ein Despot dieser Art sich andern Falls selbst getroffen haben würde. Gegen die übrigen Theile der Gesellschaft hielt auch dieser vielgliedrige Despot dies Maass mit Nichten. In der persischen Despotie, wo das Eigenthum von Land und Leuten nur einem Einzigen zustand, haben die eroberten Länder ein besseres Loos gehabt, als in der Provinzialform der römischen Republik. Wie hätte also bei solcher Omnipotenz des Staats die Willkürlichkeit in der Besteuerung ausbleiben können? Auch in der germanischen Staatenordnung verdanken wir die gerechtere Berücksichtigung der Steuerpflichtigen nicht dem steuerbedürfenden und steuererhebenden Staat, dem Fiscus, sondern jenem Bestandtheil des modernen Rechtsbewusstseins, der in der »fordernden, subjectiven Natur unseres Rechts« gegeben ist, der allein die Omnipotenz des Staats gebrochen hat und auch allein der fiscalischen Steuerbegehrlichkeit eine unübersteigliche Schranke setzt. — Das moderne Finanzsystem mit seinem den antiken Steuerprincipien so entgegengesetztem rechtlichen Charakter ist eben auch nur in der Wiege eines ganz andern Rechts gross geworden[72]). —

72) Ich habe in der Einleitung zu dieser Abhandlung den Satz aufgestellt, dass sich in jedem Steuersystem die wirthschaftlichen und die rechtlichen Principien des Zeitalters widerspiegeln. Zu seinem erstern Theil suche ich denselben in dieser Abhandlung selbst ausführlich zu beweisen; zu seinem letztern möchte ich ihn in dieser Anmerkung etwas näher begründen.

Wenn auf das römische Steuersystem unzweifelhaft die rechtliche Omnipotenz des antiken Staats einwirkte, — woher rührte im Alterthum diese Omnipotenz und woher heute seine Beschränkung?

Um eine wenigstens in ihren Grundzügen annähernd vollständige Antwort zu geben, muss es erlaubt sein, in kurzen Sätzen an die letzten geschichtlichen Principien selbst anzuknüpfen.

Wenn die „Schöpfung“ ein Individualisirungsprocess gewesen ist, so ist die Geschichte ein Vereinigungsprocess. Dieser verläuft als eine Entwicklung

Ad III. Zum Dritten behielt auch das cäsarische Steuer-

---

zu jener *allseitigen Lebensgemeinschaft* des ganzen Menschengeschlechts, die man die *Gesellschaft* nennt. Nach der *dreieinigen* Natur des Menschen — Wille, Geist und Kraft — vollzieht sich diese Entwicklung ebenfalls dreifach: als *Gemeinschaft des Willens*, als *Gemeinschaft des Geistes* und als *Gemeinschaft der Kraft*. Wir bezeichnen diese drei Gemeinschaftssphären des Menschenlebens als *Sitte*, *Wissenschaft* und *Wirthschaft*.

Auf dem Gebiet der *Sitte* oder dem *ethischen* Gebiet unterscheiden wir heute *Sittlichkeit* — oder *Moral* — und *Recht*. — Das Recht selbst unterscheiden wir nach einem *positiven* und einem *idealen* Theil, d. h. einem solchen, in welchem es von der Staatsgewalt gesetzt ist und durch Zwang aufrecht erhalten wird, und einem solchen, den die Gesellschaft erst im Geiste erfasst hat, den wir Philosophie des Rechts oder Vernunftrecht nennen und nach welchem sich das positive Recht weiter zu entwickeln und fortzubilden hat. — Wir unterscheiden ferner einen doppelten Charakter am Recht, gleichsam zwei entgegengesetzte Pole desselben, deren einer sich in seiner *gebietenden*, *objectiven* Natur ausspricht, die in jedem Gesetz und jeder Rechtsregel (neminem laede) liegt und mit der sich das Recht an den *Staat* knüpft, der andere in seiner *fordernden*, *subjectiven* Natur, die in dem Begriff des *eignen* Rechts liegt, das auch dem Staat gegenüber auf sich besteht und mit der es sich an das *Individuum* knüpft. — Wir finden endlich diese Doppelnatur des Rechts schon in seinem idealen wie seinem positiven Theile wieder: seine gebietende, objective Natur in der *Idee der Gerechtigkeit*, z. B. dem *δίκαιον* der Griechen und noch mehr der aequitas der Römer, die das *richtige Maass* des positiven Gebots in's Auge fasst; seine fordernde, subjective Natur z. B. in den Naturrechtssystemen des vorigen Jahrhunderts, die diese Natur von dem positiven Rechtssubject des Mittelalters auf das ideale Rechtssubject der *menschlichen Person* erweiterten und übertrugen und so in dem *eignen* Recht den blos „erworbenen" Rechten „natürliche" gegenüberstellten. — Die Gründe dieses zwiefach doppelten Charakters des Rechts leuchten auch ein. Dass es in einen positiven und einen idealen Theil zerfällt, liegt daran, dass die Gesellschaft in der Erfüllung ihrer Lebensgemeinschaft *selbstthätig* ist und diese nicht blos nach bestehenden Gesetzen aufrecht zu erhalten, sondern auch nach den geschichtlichen Entwicklungsgesetzen weiter zu bilden hat; sie muss also auch die Formen der durch diese Entwicklungsgesetze bedingten, kommen sollenden Zustände, ehe sie sie in's Leben einführt, d. h. positiv macht, im Geiste vorauserfassen. Und dass sich das Recht nach einer gebietenden, objectiven und einer fordernden, subjectiven Natur polarisirt, liegt in letzter Analyse daran, dass es selbst noch nichts vollkommen Sittliches ist, vielmehr sich noch Sittlichkeit und Egoismus in ihm abfinden, so dass es sich nur erst als ein Compromiss zwischen den absoluten Geboten aufopferndster Hingebung und den absoluten Impulsen egoistischen Uebergriffs darstellt, das sich freilich im Lauf seiner geschichtlichen Entwicklung fortwährend versittlicht. — Endlich leuchtet auch ein, dass erst mit diesem zwiefach doppelten Charakter das Recht seine Vollständigkeit und damit eine Bürgschaft in sich selbst erlangt hat. Indem es in seiner gebietenden, objectiven Natur an den Staat und in seiner fordernden, subjectiven an das Individuum gebunden ist, ist seine allseitige *Maasshaltung*, und, indem es nach diesen beiden Seiten seinem positiven Theil einen idealen gegenüberstellt, auch sein allseitiger *Fortschritt* gesichert.

system die Solidarität, die Contingentirung und die abtheilungsweise Erhebung durch die Pflichtigen selbst bei.

Allein in diesem Umfange und dieser Gliederung — der Unterscheidung in Sittlichkeit und Recht, und dann des Rechts nach einem positiven und einem idealen Theil und einer gebietenden, objectiven und einer fordernden, subjectiven Natur — hat das ethische Gebiet nicht immer in der Geschichte bestanden. Dasselbe hat sich vielmehr, als eine integrirende Seite der Gesellschaft selbst, auch mit dieser selbst erst entwickelt, hat in deren Keim — dem ersten Ansatz zur Familie — selbst erst als Keim, in welchem die spätere, organische Gliederung noch in Eins zusammenfällt, seinen Ursprung genommen, und hat dann erst im Lauf der Geschichte, die eben wesentlich in der Entwicklung der Gesellschaft besteht, jene Vollständigkeit nach Umfang und Inhalt gewonnen.

Namentlich fallen ursprünglich, in der Familie, Sittlichkeit und Recht noch in der einen Sitte zusammen, die den positiven Geboten der ersten socialen Gewalt, des Familienhaupts, entspringt und deshalb auch zunächst nur einen positiven Inhalt und einen gebietenden, objectiven Charakter an sich trägt, in welchem sie lediglich durch den Zwang der socialen Gewalt aufrecht erhalten wird. Die Erklärung, dass in diesem factischen Vorgange doch das ganze ethische Gebiet in nuce enthalten sein kann, liegt in Zweierlei: erstens, in dem individuellen Willen, der die Natur hat, sich gewöhnen zu können; zweitens, in dem in die Geschichte gelegten socialen Entwicklungsgesetz, das, mit der Familiengemeinschaft beginnend, durch die immer weiteren Gemeinschaftskreise des Geschlechts, des Stammes, des Volks, des Staats zu jener schliesslichen Lebensgemeinschaft des ganzen Menschengeschlechts führt, die eben zu ihrem einen wesentlichen Theil in der menschlichen Willens**gemeinschaft** besteht. In dem ersten socialen Bildungsansatz also, in den Anfängen der Familie, beugt das natürliche Familienhaupt die egoistischen Willen der Familienglieder zu einem ersten gemeinschaftlichen Lebensziel, dem Familienleben, und aus der Unterordnung dieser Willen unter die auf dies erste Eine gemeinschaftliche Lebensziel gerichteten Gebote der ersten socialen Gewalt, wie aus der Gewöhnung dieser Willen an die aus dieser Unterordnung hervorgehende erste Willensgemeinschaft, — entsteht auch die erste Sitte, der Keim des ganzen, sich im Lauf der geschichtlichen Entwicklung so verbreiternden und vertiefenden ethischen Gebiets. — Denselben Charakter dieser seiner Entstehung trägt auch seine weitere Entwicklung an sich. — Neue sociale Gewalten beugen die individuellen Willen auch zu den Lebenszielen jener erweiterten Gemeinschaftskreise, in denen nach den Gesetzen der Geschichte die sociale Entwicklung, von der Familie an, durch das Geschlecht, den Stamm, das Volk, den Staat, zu jener schliesslichen, das ganze Menschengeschlecht umfassenden Lebensgemeinschaft verläuft, — und in der Unterordnung und Gewöhnung der individuellen Willen an den Inhalt auch der diesen erweiterten Lebensgemeinschaften entsprechenden Willensgemeinschaften tritt auch immer mehr der Egoismus des Willens zurück und versittlicht sich daher immer mehr das ethische Gebiet. Moralische Urimpulse, Impulse, die von vornherein ihrem Inhalt nach moralisch gewesen wären, liegen also durchaus nicht in der Natur des individuellen Willens. Im Gegentheil, ursprünglich sind die Willensimpulse rein sinnlich-egoistischer Natur, d. h. unsittlich, welche Wahrheit bekanntlich das Christenthum in der Idee der Erbsünde auffasst. Vielmehr

L. 5 pr. D. 50. 15 wird dies Princip als ein finanzieller Rechts-

---

liegt das Sittliche — objectiv oder als Sittengesetz verstanden — in derjenigen Seite des zu allgemeiner Lebensgemeinschaft führenden socialen Entwicklungsgesetzes, die speciell die Entwicklung der Willensgemeinschaft regelt, sowie — subjectiv — in der Concordanz des individuellen Willens mit diesem Gesetz, — und hinter der Verwirklichung dieses Sittlichen hat immer eine historische Gewalt gestanden und steht heute noch, die den individuellen Willen erst die Impulse zu jener sittlichen Richtung eingegeben hat und noch eingiebt, heisse diese Gewalt nun Familienvater, Stammvater, Staatsgewalt oder Kirche. Deshalb sind „kategorische Imperative", „Gewissen" u. s. w., obwohl sie mit der Zeit jenen Gewalten die wirksamste Unterstützung gewähren, doch nur geschichtlich anerzogen und werden es durch jene sittlichen Gewalten auch noch täglich und stündlich, bei jedem Neugeborenen und jedem Erwachsenen; sind also nur dem Antheil des Einzelnen an einem socialen Sittlichkeitskapital zu vergleichen, von dessen „Accumulativkraft" man hier allerdings sprechen könnte, das aber in letzter Analyse sich als in fortgesetzter erzwungener **Gewöhnung** langsam angesammelt erweist und sich auch auf demselben Wege noch täglich reproducirt.

In dieser Ungeschiedenheit von Moral und Recht, lediglich als Sitte, mit einem nur den Geboten und dem Zwange der socialen Gewalt unterstellten positiven Inhalt, hat sich das ethische Gebiet auch die ganze Stammperiode hindurch erhalten. Wir sehen das noch heute an den in der Stammesform stecken gebliebenen Theilen der menschlichen Gesellschaft. Erst mit dem Uebergang aus dem schon gesitteten Stamm in den Staat — ein Uebergang, der sicherlich durch neu hinzutretende Elemente in der Weise gefördert wurde, dass eine vorgeschrittnere Stammverbindung zurückgebliebene Verbindungen dieser Art oder auch aus dem ersten blossen Aggregatzustand der Menschheit noch übrig gebliebene isolirte Individuum sich unterwarf — und mit der Umwandlung der Stammgewalt in eine Staatsgewalt ist die Scheidung des ethischen Gebiets in Sittlichkeit und Recht erfolgt, indem es abermals diese neue sociale Gewalt war, die nach ihrem aus den Umständen geschöpften neustaatlichen Ermessen die Pflege eines Theils dieses Gebiets fortan der Macht der „sittlichen Freiheit" — d. h. aber auch hier noch den Geboten entweder der schon gewöhnten „Gewissen", oder der schon befestigten Familienautorität, oder einer besondern religiösen Gewalt — überliess, und nur noch den andern Theil zugleich mit einem durch das Leben selbst (Ackerbau, erste Rudimente einer Wissenschaft) erweiterten Inhalt unter seinen eignen fernern **Zwangs**geboten behielt. Jener Theil bildete fortan die Moral, dieser das Recht.

Sehen wir von nun an das Recht für sich allein weiter an, so trägt es auch nach dieser seiner Entstehung, als eines besondern selbständigen Theils des ethischen Gebiets, zunächst noch den ganzen Charakter seines Ursprungs in der Einen Sitte an sich: es besitzt nur erst einen positiven und noch keinen idealen Theil und besteht auch nur erst in seiner gebietenden, objectiven, ihm von der socialen Gewalt zugekommenen, aber nicht auch schon in einer fordernden, subjectiven, sich an das Individuum knüpfenden Natur.

Zu solcher Vollständigkeit entwickelt sich das Recht erst im Verlauf der Staatenperiode und zwar auch hier erst nach und nach.

Während der ganzen ersten Ordnung dieser Periode, also den ganzen heid-

grundsatz — »tributorum jure« — klar hingestellt. Der Fiscus griff

---

nisch-antiken Staat hindurch, bleibt es auch in der bezeichneten einseitigen Natur, mit der es in die Staatenperiode eintritt, bestehen, und erst gegen das Ende ihrer ersten Ordnung, in Griechenland und Rom, stellt sich seinem positiven und blos gebietenden Inhalt in der Idee der Gerechtigkeit ein idealer gegenüber. Man sieht hier also, dass das Recht einem positiven Inhalt nach früher bestanden hat, als einem idealen, und dass die Ideen keine „Urbilder" sind, sondern vielmehr **Vor**bilder, die sich erst aus den positiven Verhältnissen loslösen, um diese sich nachzubilden. Der philosophische Geist vergriff sich nur im Begriff, als er die ersten Male, wo die Gesellschaft selbstbewusst und selbstthätig nach solchen im Geiste vorausgefassten Formen ihre Socialzustände fortzuführen unternahm, zur Zeit der griechischen Politieen oder der germanischen Neuzeit, entweder wie Platon für Göttliches und Ueberhistorisches, oder wie die Naturrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts für Natürliches und Vorhistorisches ansah, was doch zu einem Theil nur aus einer positiven Gegenwart entlehnt war und zum andern Theil nur wieder zu einer positiven Zukunft führen sollte, und also deshalb etwas rein Menschlich-Sociales und damit etwas erst recht Historisches war.

Wir finden in der That noch im ganzen römischen Recht, das doch die letzte Entwicklungsphase des antiken Rechts bildet, nur erst diesen einseitigen gebietenden, von der Staatsgewalt ausgehenden Charakter, wenn auch schon durch einen idealen Theil, die römische aequitas, gefördert, — und suchen die fordernde, subjective, sich an das Individuum knüpfende Natur des Rechts im römischen Rechtsbewusstsein vergebens. Im privatrechtlichen Verkehr, von Bürger zu Bürger, hat allerdings auch schon Rom diese Natur cultiviren müssen, allein im öffentlichen Recht, von Bürger zu Staat, existirt dieselbe noch nicht. In dieser Beziehung ist das Individuum noch rechtlos, alles Recht ist diesem nur vom Staate gewährt, ist daher nur erst prekär für ihn, so dass man sagen darf, selbst das römische Privatrecht ist noch staatsrechtlicher Natur. Daher kennt das römische Recht auch nur erst Rechtsgebote: honeste vive, neminem laede, suum cuique tribue, — aber nicht entfernt an die modernen „Menschenrechte" erinnernde Forderungen. Diese Einseitigkeit behält das römische Recht auch noch zu der Zeit, als die aequitas, diese höchste Blüthe des idealen Theils des antiken Rechts, alle Lebensverhältnisse umzugestalten beginnt. Es sind nur Gebote einer sich weiter entwickelnden Gerechtigkeit, welche in dieser Fortbildung des Rechts walten, aber eben nicht der Forderungsdrang unseres subjectiven Rechtsgefühls, wie er sich in den „Naturrechtssystemen" ausspricht; — bekanntlich ist das jus naturale der Alten etwas ganz Andres. In dieser Beziehung sind alle Reden, die Livius den gekränkten Plebejern in den Mund legt, bemerkenswerth. Hier spricht sich selbst in den Klagen des unterdrückten Theils nur das Verlangen nach Billigkeit, der Hinweis einer Seits auf die Zahl ihrer Feldzüge, ihrer Narben, andrer Seits auf den Druck der Schuldhaft, ihre Ausgeschlossenheit von der Staatsdomäne aus. Wie anders klingen dagegen die Forderungen der unterdrückten Schichten der modernen Völker zur Zeit der Erklärung der Menschenrechte! Auch später, im Cäsarenreich, wo das Recht zusehends humaner wird, ist es, wie gesagt, doch nur die aequitas, also die sich weiter entwickelnde gewährende Natur des Rechts, die an den Staat geknüpfte Gerechtigkeit, die diesen Fortschritt dictirt. Noch in den letzten Zeiten,

sich in einem bestimmten District einen vermögenden Pflichtigen her-

wo Zeno — l. un. C. 11. 56 — die Solidarität der Steuerpflicht aufhebt, geschieht dies nur, weil sie aequitati naturali contraria sei, aber nicht als Consequenz der grundrechtlichen Forderung: das Eigenthum ist unverletzlich.

Es ist aber klar, dass, wie die römische Steuerüberbürdung, so weit sie mit dem Recht zusammenhing, nur aus der Omnipotenz des antiken Staats entsprang, so diese staatliche Omnipotenz nur aus der soeben charakterisirten, noch einseitigen Natur des antiken Rechts entspringen musste. Weil noch im socialen Rechtsbewusstsein das Gefühl eines subjectiven Rechts dem Staate gegenüber fehlte, stand auch gleichsam der einen Kraft noch keine entgegengesetzte gegenüber und fehlte also auch auf dem Rechtsgebiet noch ein Gleichgewicht der Kräfte. In der Idee der Gerechtigkeit besass freilich auch das antike Recht schon seine zügelnden Gebote, allein diese Zügel hielt der Staat selbst in Händen, und in Ermangelung eben jenes entgegengesetzten subjectiven Rechtsgefühls gebrach es nicht blos noch an einer andern Widerstandskraft ausserdem, sondern auch an einer zweiten, von dieser Seite ausgehenden Impulsivkraft zu neuem Fortschritt, wenn die Idee der Gerechtigkeit in der Hand des Staats erlahmte.

Erst mit den Germanen, also mit Eintritt der zweiten Ordnung der Staatenperiode, mit dem christlich-germanischen Staat, bildet sich auch der andere Pol des Rechts, seine fordernde, subjective, an das Individuum geknüpfte Natur aus.

Dazu bedurfte es in diesem Volksstamm nicht etwa einer besondern menschlichen Anlage. Die Erklärung liegt in dem individualistischen Selbstgefühl, das Erdbeschaffenheit und Klima bei den Occidentalen überhaupt stärker ausprägen als bei den Orientalen, das aber auf demjenigen specifischen Culturgrade, auf dem die Germanen standen, als sie die antike Erbschaft antraten, besonders stark prävalirte. In Folge dessen tritt uns jetzt die Erscheinung entgegen, dass in den auf den antiken Culturstätten sich neubildenden germanischen Staaten das positive Recht, mit dem gewonnenen formalen Inhalt des römischen, sofort in der Natur eines subjectiven Rechts zu Tage kommt, und sich die Staaten sogar durch und durch aus einem an die Person geknüpften eignen Recht aufbauen, dergestalt, dass, wenn im römischen Reich sogar das Privatrecht einen staatsrechtlichen Charakter besitzt, umgekehrt in den germanischen Reichen selbst das Staatsrecht einen privatrechtlichen Charakter annimmt.

In solcher Form einer blos fordernden, subjectiven Natur wird auch das positive Recht das ganze Mittelalter hindurch gepflegt, und es ist klar, dass sich dadurch, im Gegensatz zu dem gebietenden, objectiven, an den Staat geknüpften Charakter des antiken Rechts, umgekehrt das Gefühl eines eignen Rechts unauslöschlich an das Subject, das berechtigte Individuum knüpfen musste. Man erkennt dies am besten, als sich nun auch an dieser Natur des Rechts die Idee geltend machte und in den Naturrechtssystemen des vorigen Jahrhunderts auch diesem blos subjectiv gearteten positiven Recht ein idealer Theil gegenübertrat, der in seinen Untersuchungen nach Art und Umfang solcher subjectiven Berechtigung anfing, den Menschen, als solchen, dem Rechtssubject unterzuschieben und damit auf ein Mal jene Unterscheidung von „natürlichen" und „erworbenen" Rechten in's Leben rief, an deren Hand sich, wie im Alterthum allein in der Idee der objectiven Gerechtigkeit, so in der

aus, dieser musste eventuell das Steuercontingent des Districts vor-

---

Neuzeit allein in der Idee des subjectiven Rechts das positive Recht fortgebildet hat. Jedenfalls war aber damit auch die antike Omnipotenz des Staats gebrochen, denn jetzt fand derselbe in der Widerstandskraft und den Forderungen dieses subjectiven Rechtsgefühls nicht blos jene bis dahin entbehrten Schranken für seine Gebote, sondern auch jene neuen ihm von entgegengesetzter Seite zukommenden Impulse, jene Schranken und Impulse, durch welche allein unsere Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums, kurz, der ganze grundrechtliche Inhalt des heutigen Rechts mit allen seinen auch für die Steuerprincipien so wichtigen Consequenzen in's Leben geführt ward, und in welchen dieser Inhalt auch noch ferner sicherere Bürgschaften besitzt, als die Aufnahme in octroiirte, vereinbarte oder constituirte Verfassungsurkunden gewähren kann.

Es scheint auch, dass die Geschichte, zur Verwirklichung der modernen Rechtszustände, der Impulse einer solchen subjectiven Natur des Rechts unumgänglich bedurfte, und dass selbst das Christenthum sie nicht zu ersetzen vermocht hätte. Auch dessen Gebote, und darin besteht ihre göttliche Hoheit, tragen allein den gebenden, gewährenden Charakter, den auch nur die Gerechtigkeit hat, an sich, wenn sie auch weit über deren Maass hinausgehen. Die sittlichen Gebote des Christenthums verbanden sich also schon ihrer Natur nach sehr gut mit dem die römische Rechtsentwicklung beherrschenden Billigkeitsgefühl und haben auch unzweifelhaft die Wirksamkeit der aequitas in den letzten Jahrhunderten Roms wesentlich unterstützt. Es trat noch dazu in voller Frische und Jugendkraft in die Cäsarenperiode ein, — aber dennoch hat es die Impulse der „Billigkeit“ nicht so zu verstärken vermocht, um von dieser Seite aus moderne Rechtszustände zu erzwingen. Nun wird man allerdings gegen diese Auffassung einwenden dürfen, dass der Staat kein blos ethisches, sondern auch ein intellectuelles und materielles Wesen ist, und dass damals die Zustände der Geistescultur und der Wirthschaft noch zu weit unter dem ethischen Niveau des Christenthums lagen, als dass von Seiten des Rechts allein schon moderne Socialzustände hätten möglich gemacht werden können; — die Geschichte hätte also zuvörderst die sociale Entwicklung noch in jenen beiden andern Lebenssphären entsprechend nachzuholen gehabt, was aber in der That erst in den ersten Phasen der germanischen Staatenordnung geschehen wäre. Allein auch dann, als nun wirklich in neuerer Zeit das bis dahin fehlende und doch nothwendige sociale Gleichmaass in Sitte, Wissenschaft und Wirthschaft hergestellt war, war es doch wieder nicht die Gerechtigkeit, das Recht in seiner gebenden und gewährenden Natur, man darf sagen, die christliche Natur des Rechts, welche die neueste Entwicklung trug und durchführte, sondern lediglich jener entgegengesetzte egoistische Bestandtheil, das Recht in seiner fordernden, subjectiven Natur; — denn die Hauptacte dieser Entwicklung wurden durch Revolutionen ausgeführt, und zwar durch Revolutionen von Unten, in denen sich grade die fordernde Natur des Rechts auf das Ungestümste ausspricht, während nach den Geboten der Gerechtigkeit oft nicht viel dabei gefragt wurde.

Jedenfalls ist heute schon das Recht nach beiden Seiten ankerfest geworden, hat schon nach Oben und nach Unten, nach Seiten des Staats wie des Individuums Maass und Grenze gewonnen. — Darf man an seine so errungene Vollständigkeit die Hoffnung knüpfen, dass fortan auch seine weitere Entwicklung maassvoller verlaufen

schiessen und hatte nur ein Klagerecht pro rata gegen seine Mitpflichtigen.

Derselbe Grundsatz wird durch das unsern Zuständen ganz fremde Verfahren bestätigt, dass die Civitaten, als solche, über die von einzelnen Pflichtigen nicht beizubringenden Steuerreste verzinsliche Schuldverschreibungen dem Staat auszustellen hatten. Dies Verfahren, das zu Anfang wie gegen das Ende der Kaiserzeit noch bestand, wird für die erstere Zeit durch den schon im 2. Abschn. erwähnten Schuldennachlass des Hadrian, für die letztere durch Ammian 31. 14 verbürgt. Aus dem ersteren Fall ersehen wir zugleich, dass solche Solidarität nicht blos beim provinzialen, sondern auch dem italischen Tribut bestand. Dies Verfahren zog ein Paar eigenthümliche finanzielle Folgen nach sich, die man in unsern Systemen vergebens suchen würde. Erstens: Auch bei uns kommen selbst in dem niedrigstbesteuerten und bestverwalteten Staate Steuerausfälle vor, die, weil die Pflichtigen absolut zahlungsunfähig sind und auch kein Andrer verpflichtet ist, für sie einzutreten, nicht weiter verfolgt werden. In Rom waren bei dem bezeichneten Verfahren, principiell, solche Ausfälle unmöglich. Aber freilich, factisch, mussten sie sich in andrer Weise bemerklich machen: unter milderen Regierungen in der Hadrian'schen Form; in furchtbarerer Weise aber so, dass immer mehr Ackerhufen ausser Cultur fielen, bis man, nachdem man Jahrhunderte lang versucht hatte, deren Steuerbetrag auch noch den in Cultur verbliebenen aufzubürden, zuletzt doch genöthigt war, sie vom steuerbaren Fond abzusetzen. — Zweitens wurde durch dies Verfahren eine Art umgekehrter Staatsschulden in's Dasein gerufen. Heute werden ausserordentliche Staatsbedürfnisse nicht durch ausserordentliche Steuererhebungen, sondern durch verzinsliche Staatsanleihen gedeckt, die am liebsten im Lande selbst contrahirt werden. Die Steuerzahler bringen nur die Zinsen auf, der Staat ist der Schuldner, seine Bürger sind wieder die Zinsenempfänger. In Rom, wie im ganzen Alterthum, wurden die ausserordentlichen Staatsbedürfnisse nur durch ausserordentliche Steuererhebungen gedeckt — εἰσφορα und Bürgertribut waren recht eigentlich hiezu

werde, als dies bisher, sowohl in den Rechtsreformen der einseitigen römischen aequitas, als auch den Rechtsrevolutionen des einseitigen modernen Naturrechts, geschehen? — Wird namentlich schon die Lösung der socialen Frage, — die, weil sie nicht mehr im Wege blosser Negationen, wie ihrer Zeit die Freiheit der Person und des Eigenthums, sondern nur mittelst positiver, organischer Maassnahmen und deshalb um so schwerer durchzuführen ist, — wird, frage ich, schon dieser nächstbevorstehende, entschieden grossartigste sociale Entwicklungsact Zeugniss von diesem vollendeteren Geiste des Rechtes ablegen? — —

da — und die Schulden, die in Folge dessen contrahirt werden mussten, contrahirte die Totalität der Steuerpflichtigen gegen den Staat, der in diesem Falle Gläubiger und Zinsenempfänger war.

Mit diesem Princip der Solidarität hing ferner das ganze Munerensystem, insofern es sich auf die Steuererhebung bezog und zugleich Patrimoniallast war, zusammen. Namentlich war die Gemeindeverwaltung verhaftet, der ganze Stand der Decurionen. Selbst für die Steuer von desertem Lande mussten die civitatum ordines aufkommen, was von Constantin dahin modificirt ward, dass, wenn die ordines hiezu nicht im Stande wären, die betreffenden Lasten den einzelnen Besitzungen zugeschrieben werden sollten, l. 1 C. 11. 58. Selbst unter den Vorschusspflichtigen, den principalen wie den Steuerresterhebern, bestand noch wieder Solidarität, die erst in der nächsten Periode dahin gemildert wird, dass jeder nur für den ihm zugewiesenen District aufzukommen brauche, l. 2 C. Th. 11. 7; l. 4 C. 12. 61. — — —

Also, um zusammenzufassen:

Wenn auch schon das römische Tributsystem in seinen beiden ursprünglichen Zweigen grosse Veränderungen erfahren hatte; wenn es in seinem ursprünglich civilen Theil nicht mehr das volle, einheitliche, aus dem unversehrten Oikeneinkommen schöpfende Bürgertribut geblieben war, sondern in dem aur. mercat. und einigen persönlichen Verdienststeuern schon andere directe Geldsteuern modernen Stils, solche von abgezweigtem Einkommen, neben sich sah; wenn es auch in seinem ursprünglich provinzialen Theil, in Folge des allgemeinen Bürgerrechts, keine blos tributäre Quelle mehr für das Bürgerland geblieben war, und dabei auch schon eine an die Grundsteuerausgleichung unserer Tage erinnernde Ausgleichung in sich selbst gefunden hatte; wenn vielmehr Bürgerland und Provinzialland jetzt schon eine gleiche tributäre Quelle für die Eine Staatsgewalt geworden waren und diese Quelle auch schon nach einerlei Erhebungsmodus in die öffentlichen Cassen floss; wenn sich endlich sogar schon in der Besteuerung eine erste Scheidung des naturalen Rohproductions- und Fabrikationsvermögens bemerklich machte — dennoch trug dies schon in so weit reformirte und den modernen Principien sich entschieden nähernde System immer noch ein zweites, schroff davon abstechendes Doppelgesicht an sich, denn es behielt, weil in der Possessorenwirthschaft immer noch Rohproduction und Fabrikation zusammenfielen und deshalb auch noch in einer Steuer getroffen wurden, weil ferner auch die antike Rechtsidee der Omnipotenz des Staatswillens noch keine

Schranke entgegengesetzt, weil endlich auch das Eigenthum sich noch nicht an ein eignes, ausschliessliches Recht der Person knüpfte — ich sage, das römische Tributsystem behielt immer noch die drei charakteristischen Züge der antiken Steuerprincipien bei: die Naturalbesteuerung in Lieferung und Leistung, die Willkürlichkeit und Wandelbarkeit in der Höhe der Besteuerung, die solidarische Verhaftung bei der Contingentirung und abtheilungsweisen Erhebung der Steuer durch die Pflichtigen selbst. **Und an diese Eigenthümlichkeiten des halbreformirten Steuersystems, diesen beibehaltenen antiken Charakter knüpfte sich denn auch das Verderben des Staats, so weit dasselbe mit dem Finanzsystem zusammenhing.**

Aber wie? — Rom war unter solchem Finanzsystem zu einer Grösse herangewachsen, wie wir sie weder vorher noch nachher in der Geschichte wiederfinden, — wie konnte es geschehen, dass dasselbe System schliesslich zu seinem Verderben ausschlug?

Ich muss zur Beantwortung dieser Frage etwas tiefer auf die physiologische Natur der Staaten eingehen.

Rom gehörte ursprünglich zu der Staatenart der Polis. Diese war, ihrer Idee nach, angelegt auf das Weichbild einer Stadt, gründete sich wirthschaftlich auf die Autarkie des Oikos, rechtlich auf die Omnipotenz des Staats, und bewegte sich in der republikanischen Gliederung einer städtischen Ackerbürgerschaft [73]). In diesen Formen trat natürlich der Staat im engern Sinne, dieser nur in den centraleren Organen bestehende Theil des ganzen socialen Körpers [74]), sowohl in

---

73) Der Begriff einer städtischen Ackerbürgerschaft passt besser auf die Politieen des Alterthums, als der einer Bauerngemeinde. Diese setzt, nach unsern Begriffen, eine besondere Handwerkergemeinde in der Stadt und damit die Scheidung von Rohproduction und Fabrikation, dem Besitz und dem Stande nach, voraus. Allein dies sind keine antiken Verhältnisse mehr. Dagegen besitzen wir Städte, in denen ein Theil der Bewohner deshalb Ackerbürger sind und heissen, weil unter ihnen die städtische Feldmark getheilt ist. Stellen wir uns nun weiter vor, dass diese Ackerbürger keine Handwerksbürger neben sich hätten, wie es freilich heute der Fall ist, sondern dass sie durch einen Theil ihrer Knechte ihre Rohproducte selbst verarbeiten liessen, so hätten wir in solcher städtischen Ackerbürgerschaft die sociale Organisation der Polis. Dass viele solcher Bürger „ausgebaut" waren, d. h. ausserhalb des Mauerringes auf der Feldmark selbst wohnten, ja, dass diese ausgebauten Bürger sogar erst den Mauerring errichtet und innerhalb desselben vielleicht nur ein „Absteigequartier" hatten, thut den wesentlichen Zügen dieses Bildes keinen Eintrag.

74) Von „Staat" sprechen wir in einem doppelten, einem weitern und einem engern Sinne. — Im weitern Sinne versteht man unter Staat diejenigen socia-

seinem Bestande wie in seiner Thätigkeit, noch wenig vor dem übrigen socialen Körper vor. Keinen Falls gab es schon einen constanten, für sich bestehenden, von der Gesellschaft unterschiedenen politischen Organismus, der, wie das Regentenhaus und die Militär- und Beamtenstände in den modernen Staaten, nur eigens dazu dagewesen wären, ausschliesslich den Staatsthätigkeiten obzuliegen. Die Hauptmitglieder der Gesellschaft, die Wirthschaftsherren, waren es vielmehr selbst, die unmittelbar und zeitweise, wie das Vertrauen oder die Reihenfolge sie berief, diese Thätigkeiten übten. So stand diese Staaten-

---

len Körper oder geschichtliche Lebensbildungen, die schon eine staatliche Organisation besitzen. In diesem Sinne bedeutet Staat den ganzen socialen Körper **dieser Art**, und wird daher solchen andern socialen Körpern entgegengesetzt, die es entweder noch nicht zu einer staatlichen Organisation gebracht, wie z. B. alle blosse Stammverbindungen, oder sich auch schon über dieselbe hinaus entwickelt haben, wie die schliessliche Eine organisirte menschliche Gesellschaft es gethan haben wird. — Hingegen unter Staat im engern Sinne werden nur die centraleren Organe desjenigen socialen Körpers verstanden, den man schon Staat im weitern Sinne nennt. In diesem Sinne bedeutet also Staat nur einen Theil eines solchen socialen Körpers, und wird damit dem übrigen Theil desselben, den man unter dem Namen Gesellschaft in diesem Sinne begreift, gegenübergesetzt. — Dieser, ebenfalls Staat genannte, nur centrale Theil eines solchen socialen Körpers verändert sich nun aber nach den verschiedenen Entwicklungsstufen des staatlichen Lebens. Er nimmt an Umfang und an Wirksamkeit, nimmt extensiv und intensiv zu. Die staatliche Organisation in diesem Sinne wird nicht blos von Stufe zu Stufe mannigfaltiger, d. h. jede besondere Function wird immer mehr an ein besondres Organ gebunden, — die sociale Organisation wirkt auch von Stufe zu Stufe übereinstimmender, d. h. die immer mannigfaltiger werdenden socialen Organe kommen in immer grössere Abhängigkeit von einem Centralorgan, — m. a. W. auch auf der Stufenleiter der socialen Organismen entscheiden Theilung der Arbeit und Centralisation über den Grad der Vollkommenheit der Organisation, über die Höhe der Stufe, welche der Organismus einnimmt. — Deshalb ist es auch ein vergebenes Bemühen, den Bereich des Staats in diesem engern Sinne von dem der Gesellschaft durch eine ein für alle Male gültige Grenze abscheiden zu wollen. Auf jeder neuen Entwicklungsstufe überspringt die Geschichte diese Grenze. So verändert sich dies staatliche Gebiet im engern Sinne nicht blos von Staatenordnung zu Staatenordnung, — auch in jedem der auf einander folgenden Staatenarten beider Ordnungen wird es ein andres, ist es z. B. innerhalb der antiken Ordnung auf der Entwicklungsstufe der Polis ein andres gewesen, als auf der des Kastenstaats, oder innerhalb der germanischen auf seiner bureaukratischen Entwicklungsstufe ein andres als auf seiner ständischen. Also höchstens nur relativ gültig, nur für eine und dieselbe Staatenart, z. B. den heutigen Repräsentativstaat, liessen sich Staat und Gesellschaft gegenseitig abgrenzen. Aber auch hier sind die Schwierigkeiten nicht gering, denn wie in der Natur hat auch in der Geschichte jede Art ihre unterschiedenen **Species** und diese sind es wieder, die in die neue Art verlaufen.

art in der That noch auf einer so untergeordneten geschichtlichen Organisationsstufe, dass noch die verschiedenartigsten Functionen einen und denselben Organen übertragen waren, fast den lebenden Wesen in der Natur zu vergleichen, an denen noch Kopf und Magen nicht zu unterscheiden sind. Da sich in solcher Staatsform die eigentlichen politischen Theile noch nicht vollständig und auf die Dauer von den übrigen socialen Theilen gesondert haben und deshalb auch nicht, weil sie die politischen Thätigkeiten nicht für diese ausschliesslich ausüben, so auch nicht von diesen wirthschaftlich unterhalten zu werden brauchen, — sind auch in solcher Staatsform die eigentlichen Staatsbedürfnisse ausserordentlich gering, sind es also auch die zu deren Befriedigung besonders zu erhebenden materiellen Mittel. Deshalb ist dann auch das Finanzsystem selbst noch ein entsprechend einfaches. Es fällt sogar noch mit der eigentlich politischen Organisation dieser Staatenart zusammen. Die regelmässigen Bedürfnisse, welche die spärliche Staatsthätigkeit hervorruft, werden in dem naturalen Lieferungs- und Leistungssystem durch die functionirenden Mitglieder der Gemeinde selbst befriedigt, und wo ausserordentliche Staatsactionen auch eine ausserordentliche Thätigkeit der Bürgergemeinde in Anspruch nehmen und deshalb auch ausserordentliche Bedürfnisse hervorrufen, ist es im Wesentlichen doch wieder dasselbe naturale Lieferungs- und Leistungssystem, das auch nur ausserordentlich zu deren Befriedigung angestrengt zu werden braucht.

So lange nun Rom dieser seiner ursprünglichen Idee treu blieb, entsprach auch dieses sein Finanzsystem dem Leben und der Thätigkeit dieser Staatenart. Es stand eben so sehr mit seinen socialen Grundlagen wie mit seinen politischen Aufgaben und zugleich in allen seinen Theilen mit sich selber in Harmonie. In dem naturalwirthschaftlichen Charakter seines Lieferungs- und Leistungssystems ruhte es auf dem Grundpfeiler der antiken Gesellschaft, der Autarkie des Oikos, und bei der dieser socialen Grundlage adäquaten Organisation des Staats genügte es mit diesem seinem naturalwirthschaftlichen Charakter auch eben so sehr dessen ordentlichen wie ausserordentlichen Bedürfnissen. — In seiner absoluten Hingabe an die Omnipotenz des Staats und an die Bedingungslosigkeit des Grundsatzes: »Einer für Alle und Alle für Einen,« gehorchte es freilich der Rechtsidee seiner Zeit, allein in der Beschränktheit der Staatsbedürfnisse und der Selbstregierung der Gemeinde besass es doch wieder die Garantieen, die vor den Ausschreitungen solcher Willkürgewalt behüteten. Nicht minder musste die übersichtliche Controlle, welche, bei der Selbstregierung der Gemeinde, die

Grenzen eines Marktplatzes einzelnen Bürgern gewährten, auch, bei der solidarischen Verhaftung Aller, jeden einzelnen Bürger vor den Anmassungen und Bedrückungen der zu denselben Personen vereinigten Repartitoren, Vorschussliturgen und Gemeindebeitreibern schützen. Kurz, es war, so lange ein solcher Staat sich selbst treu blieb, mit ihm auch ein Organismus gegeben, in welchem das Haupt dem Rumpf entsprach, jeder Theil der innern und äussern Organisation mit dem andern übereinstimmte, und in welchem namentlich diejenige Organisation, welche das System der Verbindungswege begreift, auf denen der Staat die Mittel zu seiner Thätigkeit aus der Gesellschaft bezieht — das Steuersystem —, jenem wie dieser gleich sehr conform war, so dass dasselbe nach beiden Seiten in gedeihlichster Weise functionirte, dem Staate genügte und die Gesellschaft nicht schädigte.

Rom hat auch seiner Zeit diesen Charakter der Polis treuer bewahrt und maassvoller und harmonischer an sich ausgebildet, als irgend ein andrer Staat dieser Art, selbst die Politieen von Hellas nicht ausgenommen. Es hat deshalb auch alle übrigen Staaten dieser Gattung überlebt, hat sie sämmtlich in sich aufgenommen und ist schliesslich als deren letzter und alleiniger Repräsentant, an welchem, da die Genusentwicklung des heidnisch-antiken Staats jetzt ihr Ende erreicht, sich nun auch noch die Uebergangsentwicklung zu einer neuen Staatenordnung fortzusetzen hatte, auf der Weltbühne übrig geblieben. Dazu hat auch kein Staat in der Geschichte, während seiner ganzen Entwicklung, seine rechtliche und administrative Continuität besser zu bewahren verstanden, als der römische. — Und dennoch, — wie unendlich weit hatte ihn diese Uebergangsentwicklung schon in der vorliegenden Periode von jener seiner ursprünglichen Idee abgeführt! — Aus dem Weichbild der Siebenhügelstadt, der urbs, war der orbis terrarum geworden. — Aus der Gesellschaft der Bürgergemeinde, bei der noch alle Machtfülle gestanden und die politisch auch immer selbst functionirt hatte, hatte sich in dem cäsarischen Staat, in dessen stehendem Kriegs- und Beamtenheer, seinem öffentlichen Unterrichtssystem und allen sonstigen polizeilichen Instituten jetzt eine eigene centrale Organisation entwickelt und ausgebildet, die sich als ein für sich bestehender Organismus von dem übrigen socialen Körper geschieden und abgehoben hatte, und auf die von diesem jetzt der Sitz der Souverainetät übergegangen war. — In Folge dieser nicht blos unendlich erweiterten, sondern auch durch und durch veränderten Staatsthätigkeit hatten sich denn auch die Staatsbedürfnisse nicht blos unendlich gesteigert, sondern auch ihrer Seits dahin verändert, dass

sie im Grunde, statt einer naturalwirthschaftlichen, schon eine geldwirthschaftliche Befriedigung, bei strengster rechtlicher und wirthschaftlicher Rücksichtnahme auf die socialen Interessen, erheischt haben würden.

Wäre mit einer so bedeutenden Veränderung der centralen Organe, des Staats im engern Sinne, auch eine entsprechende Veränderung der übrigen Organisation, der der Gesellschaft, verbunden gewesen, so wäre auch die innere Congruenz und Harmonie des ganzen socialen Körpers, und noch dazu auf einer höhern Stufe, wiederhergestellt worden. Allein, mit der reissenden Entwicklung auf der einen Seite hatte die auf der andern nicht Schritt gehalten. Wirthschaftlich wie rechtlich hatte zwar die römische Gesellschaft grosse Anstrengungen dazu gemacht; wirthschaftlich hatte sie es bis zur Abzweigung des Handels und einiger persönlicher Erwerbsthätigkeit vom Oikos gebracht, sowie zu der localen Scheidung von Rohproduction und Fabrikation, so dass der Verkehr schon sichtlich geldwirthschaftlicher geworden war und die neuen Steuern bereits reine Geldsteuern sein konnten; — rechtlich hatte sie es zu einer die ganze Gesetzgebung, besonders der privativen Verhältnisse, durchdringenden aequitas gebracht, hatte das Staatseigenthum am Provinzialboden in Privateigenthum umgewandelt und die Ausbeutungsquelle des Provinzialtributs wie die ausserordentliche, nur subsidiäre Quelle des Bürgertributs gleicher Massen zu einem einzigen regelmässigen Steuersystem umgestaltet. — Allein, auf beiden Gebieten war sie doch auf halbem Wege stehen geblieben; wirthschaftlich war sie nicht über die Possessorenwirthschaft, die immer noch Fabrikation und Rohproduction vereinigte und damit die natürliche Grundlage eines blossen Lieferungs- und Leistungssystems blieb, hinausgekommen; — rechtlich war sie nicht über die aequitas hinausgekommen, war noch nicht bis zur Erweckung eines fordernden, subjectiven Rechtsgefühls vorgedrungen, das die Omnipotenz des Staates gebrochen und das Eigenthum in letzter Analyse an das Individuum geknüpft hätte; — auf beiden Hauptlebensgebieten behielt also die römische Staatsgesellschaft, ungeachtet der modern-staatlichen Entwicklungsrichtung ihrer centralen Theile, immer noch den antiken Typus bei. — Auch in der Organisation der Civitaten wiederholt sich diese Erscheinung. Auf Grund des in der Hauptsache noch bestehen gebliebenen Oikos blieb auch das, was wir heute die Gemeindeverwaltung nennen würden, die administrative Thätigkeit der Civitaten, in den antiken Formen fortbestehen. Aber jeglicher politischer Inhalt war ihr jetzt geraubt, und damit war auch dieser Organismus gleichsam ent-

seelt und zu einem Verwaltungsmechanismus herabgedrückt worden, der jetzt noch dazu seine absolutistischen Impulse nicht mehr von Unten, vom ganzen mitfühlenden Körper aus, sondern von Oben, lediglich von den dem übrigen socialen Körper fast entfremdet gewordenen centralen Organen empfing.

So erblicken wir also, weil die politische Entwicklung schon zu modernen Formen vorgeschritten und die sociale, in Wirthschaft und Recht, noch auf dem antiken Boden stehen geblieben war, um diese Zeit im römischen Cäsarenreich einen Staat, der, wenn Harmonie in den Theilen eine der wesentlichsten Bedingungen eines Organismus ist, im tiefsten Grunde desorganisirt war. Auf einem anderartigen Rumpf sass gleichsam ein anderartiges Haupt, mit andern Zwecken, als auf welche der Körper angelegt war, mit einer andern Thätigkeit, als welcher dieser zu folgen vermochte, und andern Bedürfnissen, als welchen dieser zu genügen verstand.

Namentlich musste aber der Theil der socialen Organisation diesen Charakter der Incongruenz annehmen, der Haupt und Glieder in ihren materiellen Lebensbedingungen zu verbinden bestimmt ist, der in dem System der Mittel und Wege besteht, durch die der Staat seine Bedürfnisse aus der Gesellschaft zieht — das Steuersystem. Das Steuersystem musste vor Allem den bestehenden Widerspruch zwischen Staat und Gesellschaft an sich selbst empfinden. Seiner Natur nach an die wirthschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der letztern gebunden, war es gezwungen, da, wo es mit dieser in Berührung kam, auch noch den antiken Charakter beizubehalten; und, seiner Bestimmung nach den Bedürfnissen des letztern dienend, sollte es mit diesem Charakter die Aufgabe erfüllen, einer schon modern gearteten Staatsthätigkeit die entsprechend veränderten Mittel zu beschaffen. Wirthschaftlich, nach wie vor Naturalsystem in Lieferung und Leistung, und rechtlich, nach wie vor den absoluten Dictaten einer omnipotenten Staatsgewalt und zugleich der solidarischen Verhaftung und Selbstbeitreibung der Pflichtigen unterworfen, — sollte es mit den langsamen und groben Bewegungen solcher Naturalwirthschaft die Beweglichkeit der Geldwirthschaft ersetzen und zugleich den Launen einer Willkürherrschaft folgen, sollte es mit naturalwirthschaftlichen Leistungen geldwirthschaftlichen Anforderungen genügen, Anforderungen, die noch dazu, weil alle von der Republik gebotenen Garantieen verloren gegangen, auch nicht einmal eine factische Beschränkung mehr fanden. Es ist klar, dass durch diesen Widerspruch eine Friction in der Staatsmaschine erzeugt wurde, in Folge deren mit dem grössten Kraftaufwand für die

Gesellschaft doch immer nur die geringste Leistung für den Staat erzielt ward. Es war jetzt, mit einem Wort, in dem Finanzsystem des Cäsarenreichs eine Organisation gegeben, die, social, nicht anders beschaffen sein konnte, als sie war, die wieder, politisch, nimmer den veränderten Staatsbedürfnissen zu genügen vermochte, und die dennoch, weil sie jetzt der schützenden Garantieen gegen Ueberbürdung und Missbrauch ermangelte, dahin angestrengt wurde und werden konnte, es zu sollen. Es ist kein Wunder, dass es die Geschichte eines immer unerträglicher werdenden und schliesslich auch an seinem Theil zur Auflösung des socialen Körpers führenden Steuerdrucks ist, in welcher fortan die finanzielle Entwicklung des Cäsarenreichs besteht und aufgeht.

Natürlich eclatirte dieser Widerspruch zwischen Staat und Gesellschaft, der, wie ein Riss, auch mitten durch das Finanzsystem ging, nicht sofort in seiner schreiendsten Ausdehnung. Das politische und das sociale Leben Roms verhielten sich, seit der begonnenen und rasch fortschreitenden Wandlung des Staats, wie zwei Linien, die einst in einem Winkel zusammengefallen waren, aber in ihrer Fortsetzung sich immer weiter von einander entfernen. In der letzten Periode, nach Diocletian, wird dieser Riss, der sich gleicher Massen in der ungenügendsten Befriedigung des Staats und dem furchtbarsten Druck der Gesellschaft äussert, auch dem blödesten Auge erkenntlich. In der ersten Periode, unmittelbar nach Augustus, wo der Militär- und Beamtenstaat noch keinen ausgeprägten Charakter angenommen, wo deshalb die öffentlichen Bedürfnisse noch nicht ihre spätere Steigerung und Ausartung erfahren, auch die Provinzen immer noch einiger Maassen als Ausbeutungsquelle angesehen wurden, ward er auch von den scharfsinnigsten Staatsmännern noch nicht geahndet. Wenigstens führt Agrippa in der mehrfach berührten Cabinetssitzung keinen Grund gegen Mäcen an, der aus solcher Voraussicht geschöpft wäre. Dennoch lassen sich jetzt, wo die ganze Entwicklung abgeschlossen vor uns liegt, die ersten Spuren des Verderbens schon bis in die Periode von Augustus bis Caracalla zurückverfolgen, und in der im vorliegenden Abschnitt behandelten Periode, von Caracalla bis Diocletian, lassen sie schon die tiefsten Eindrücke zurück. Aber, wie weit sie auch zurückreichen mögen, immer werden wir finden, dass es jene aus der eigensten Natur des antiken Staats beibehaltenen Züge sind — der naturalwirthschaftliche Charakter der Steuern, die Wandelbarkeit ihrer Höhe in Folge der Omnipotenz des Staats, die solidarische Verhaftung und Selbstbeitreibung der Pflichtigen —, die, wenn sie, zur Zeit der Polis, noch wie naturgemäss

zu seiner Blüthe beitrugen, nun, zur Zeit des Cäsarenthums, seine Auflösung beschleunigten. Die Omnipotenz des Staats führte jetzt zu Ueberbürdung in Lieferungen und Leistungen, der naturalwirthschaftliche Charakter der Gesellschaft zu deren Unerträglichkeit und die solidarische Verhaftung und Selbstbeitreibung der Pflichtigen zog gar noch die schreiendste Ungleichmässigkeit dieses allgemeinen, auf der Gesellschaft lastenden Drucks nach sich.

Schon wenn die Polis auch nur in ihrer republikanischen Form degenerirte, weil sich die socialen Verhältnisse zerrütteten, der Nationalreichthum sich bei Wenigen aufhäufte, während die Stimmberechtigung bei Allen blieb, schon in dieser Entwicklungsphase der Polis selbst, die alle griechischen Republiken durchmachten, ward die sonst in der Selbstregierung allerdings liegende Garantie gegen Steuerüberbürdung bedeutend geschmälert, denn dann traf sich auch in der Republik der omnipotente Despot mit seinen Steuermaassregeln nicht mehr selbst, sondern die Vielen die Wenigen. In der *εἰσφορά*, einer progressiven Einkommensteuer von 20 % in der obersten Classe[75]), und den die

75) Nach Boekh, Staatsh. der Athen. 1. Bd. C. IV S. 7 ff. hätte es sich freilich anders verhalten. Die *εἰσφορά*, die keine Einkommens-, sondern eine Vermögenssteuer und noch dazu eine verhältnissmässig sehr niedrige gewesen sei, wäre in der Weise erhoben, dass von jedem Steuerpflichtigen ein besondres Steuercapital eingeschätzt worden sei, von dem die Steuer berechnet worden. Indessen so gewagt es sein mag, in der Staatshaushaltung der Athener von Boekh abzuweichen, so glaube ich doch nicht, dass sich Nationalökonomen mit seiner Ansicht befreunden werden. Auch lassen sich bei der Spärlichkeit und Dürftigkeit der uns überkommenen Nachrichten, die unter allen Umständen nur durch Hypothesen zu einem Ganzen zu vervollständigen sind, andere Ansichten eben so gut begründen.

Ich stelle mir also die Sache so vor:

I. Was die Steuer, die *εἰσφορά* selbst, abgesehen von der mit ihr verbundenen Symmorienverfassung, betrifft, so schloss sich die Einrichtung des Nausinikos an die Solonische Volkseintheilung in Medimnenclassen an, und wie diese nach dem muthmasslichen Ertrage und nicht dem Kapitalwerth der Grundstücke abgemessen war, und also die nach dieser Eintheilung aufgelegten Lasten Ertragssteuern waren, so waren auch dort die Steuerclassen nach dem muthmasslichen Einkommen und nicht dem Kapitalwerth der Vermögen eingetheilt und die auf diese Classen, und zwar progressiv, gelegten Steuern waren Einkommenssteuern. Bei einem handeltreibenden Volk, wie die Athenienser geworden waren, das noch über Griechenlands Grenzen hinaus sein Vermögen werben liess und bei dem bekanntlich Gewinn und Zinsfuss nicht blos sehr hoch, sondern in den verschiedenartigen Erwerbszweigen sehr ungleichmässig waren, war auch eine Eintheilung und Besteuerung nach dem Einkommen an sich zweckmässiger als nach dem Kapitalvermögen, und Schwierigkeiten konnte die unmittelbare Einschätzung in Einkommensclassen damals so wenig machen, als sie sie heute bei unserer progressiven Einkommensteuer macht.

übertriebensten Lieferungen und Leistungen einschliessenden Liturgieen

---

Auch das einzige directe Zeugniss, was wir über die Einführung dieser Steuer bei Polyb. II. 62 finden, scheint mir mehr für eine Einkommensteuer zu sprechen. Es heisst hier nämlich: „Denn wer hat nicht von den Athenern erzählt, dass sie zur Zeit, als sie gemeinsam mit den Thebanern zum Kriege gegen die Lakedämoner schritten, 10,000 Soldaten aussandten und 100 Trieren bemannten — ὅτι τότε κρίναντες ἀπὸ τῆς ἀξίας ποιεῖσθαι τὰς εἰς τὸν πόλεμον εἰσφοράς, ἐτιμήσαντο τήν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν, καὶ τὰς οἰκίας ὁμοίως δέ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν, ἀλλ' ὅμως τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας ἐνέλιπε τῶν ἑξακισχιλίων, διακοσίοις καὶ πεντήκοντα ταλάντοις." — Vor Boekh waren nun unter den 5750 Talenten immer entweder die Staatseinkünfte oder aber das Nationalvermögen der Athenienser verstanden worden. B. beweist aber, dass Beides falsch ist, da das Nationalvermögen um diese Zeit bedeutend grösser und wiederum die Staatseinkünfte zu allen Zeiten viel niedriger gewesen. Dagegen fällt ihm der in der Mitte liegende Begriff des **National**einkommens nicht bei, während doch 6000 Talente Nationaleinkommen dem von B. selbst herausgerechneten Nationalvermögen durchaus entsprechen würden, auch ἀξία recht eigentlich das, was einer verdient, was einem zu- oder einkommt, bedeutet. B. ist daher, weil ihm der Begriff des Nationaleinkommens hier nicht einfällt und doch unter den 6000 T. weder Nationalvermögen noch Staatseinkommen zu verstehen sind, gezwungen, ein vom Nationalvermögen abgesetztes besondres Steuerkapital von diesem Betrage anzunehmen und den Polybius zu beschuldigen, er habe zwar die Summe richtig angegeben, aber die Einrichtung eines besondern Steuerkapitals nicht gekannt. Aber näher dürfte doch liegen, das τὸ σύμπαν τίμημα τῆς ἀξίας vom Einkommen, aber allerdings nicht des Staats, sondern der Einwohner, zu verstehen und also die Gesammtschätzung von 5750 T. oder 6000, wie Demosthenes sie später immer rund angiebt, für das atheniensische **National**einkommen zu nehmen.

Auch ein Paar Stellen in den Reden des Demosthenes scheinen meine Auffassung zu bestätigen. — In der Rede über die Symmorieen, in der D. von einem Conflict mit den Persern abräth, vergleicht er die finanziellen Kräfte Athens mit denen des Grosskönigs. Zwölfhundert Kameele sollten dessen Schatz tragen. Dem stellt er den Wohlstand Athens gegenüber, mit dem sich keine andere Stadt messen könne, und nun zieht er — C. 30 — den Schluss, dass die atheniensische Hülfsquelle weit nachhaltiger sei, denn ein Bassin schöpfe man aus und wenn der König sein Geld ausgegeben, sei eben Alles fort, „ἡμῖν δὲ τὸ τῆς χώρας τίμημα ὑπάρχον ἀφορμὴν ἑξακισχίλια τάλαντα ἀκούσεται". Ein solcher Vergleich scheint mir aber nur zu passen, wenn auf ein stetig fliessendes Einkommen hingewiesen wird. — In der dritten olynthischen Rede — C. 33 —, wo D. die Athenienser antreibt, sich zu ermannen, zu rüsten und dazu natürlich auch zu steuern, drückt er sich so aus: „Wenn ihr nun dies thut u. s. w., καὶ ταῖς περιουσίαις ταῖς οἴκοι ταύταις ἀφορμαῖς ἐπὶ τὰ ἔξω τῶν ἀγαθῶν χρήσασθε, so u. s. w." — was doch ebenfalls nur auf das reine Einkommen eines Jeden hindeutet.

Was dann die Classen anbetrifft, die diese Einkommensteuer trugen, so meine ich, dass, wie nach der Solonischen Einrichtung vier Classen bestanden, so, im Anschluss an diese, auch von Nausinikos vier Classen gemacht wurden, aber, wenn dort

der Höchstbesteuerten tritt uns daher um die bezeichnete Zeit auch in der Republik Athen dieser Steuerdruck entgegen.

---

nur die drei obersten, die Medimnenclassen, die nach dieser Eintheilung aufgelegten Lasten trugen, aber Alle, die unter 200 oder 150 (nach B.) Medimnen Ertrag hatten, steuerfrei waren, in der Einrichtung des Nausinikos, unter den veränderten socialen Verhältnissen und bei den gesteigerten Staatsbedürfnissen, alle vier Classen, auch die unterste, die *εἰσφορά* trugen, aber bei den drei höchsten Classen — und diese begriffen Alle mit 25 Minen Einkommen aufwärts — erst die Progression der Steuer anging, während Alle, die darunter hatten, nach einem gleichen Satz besteuert wurden, — ähnlich, wie auch heute bei uns erst mit 1000 Thlrn. Einkommen die progressive Einkommensteuer beginnt. Dass jetzt auch die unterste Classe steuerte, geht daraus hervor, dass nach Polybius die 6000 Talente das gesammte Nationaleinkommen ausmachten, Demosthenes aber immer diese ganze Summe seinen Berechnungen über Steuererträgnisse zum Grunde legt; — und, dass die Progression erst mit 25 Minen Einkommen begann, schliesse ich aus der bekannten Stelle des Demosthenes gegen Aphobos, auf die ich gleich zurückkomme.

Indem ich also die *εἰσφορά* des Nausinikos für eine vierklassige Einkommensteuer halte, bei der die Progression erst mit der zweiten Classe anfing, nehme ich nun weiter an, dass die, welche unter 25 Minen Einkommen hatten, 1 % davon gaben; von einmal bis zweimal 25 M. 5 %; von zweimal bis viermal 25 M. 10 %; alle über viermal 25 M. 20 %.

Für diese Hypothesen habe ich folgende Anhaltpunkte.

Zuerst die Hauptstelle aus Demosthenes gegen Aphobos: *εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συντάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον*, die ich so übersetze: Bei der Symmorieeneinschätzung taxirten sie mich, auf je 25 Minen 500 Drachmen *εἰσφορά* zu geben (*εἰσφέρειν*), so hoch wie Timotheos, Konon's Sohn, und die, welche am höchsten eingeschätzt waren, steuerten (*εἰσέφερον*). Ich verstehe also, abweichend von Boekh, unter *εἰσφέρειν* nicht „ein Steuerkapital zum öffentlichen Ansatz bringen, von welchem erst die *εἰσφορά* erhoben würde," sondern das „Eisphorageben" selbst. Dies hat kein grammatisches Bedenken gegen sich. Im Gegentheil, unter *εἰσφέρειν* „Eisphora steuern" zu verstehen, dürfte dem Wortverstande angemessener sein, als „Steuerkapital eintragen". Das Wort kommt bekanntlich oft in D.'s Reden vor, aber ich habe keine zweite Stelle finden können, in der es auch nur möglich wäre, es in diesem ungewöhnlichen Sinne zu verstehen. — Ich verstehe demnach ferner unter den 500 Drachmen, die von je 25 Minen gesteuert wurden, den Steuerbetrag selbst; mithin unter dem Verhältniss von 500 Drachmen zu 25 Minen den Procentsatz der Steuer zum Einkommen in derjenigen Classe, in welcher D. eingeschätzt war; endlich unter den 25 Minen, von denen die 500 Drachmen gesteuert wurden, diejenige Einkommensportion, die sowohl die unterste Grenze bildete, von welcher die Progression der Steuer anfing, als auch das Einheitsmaass, nach welchem sich die Progressivclassen abstuften. Letzteres Beides schliesse ich daraus, dass D. nicht 25 Minen willkürlich als das Maass, von dem die Steuer zu berechnen, angenommen haben wird. Ist das aber richtig, so empfiehlt es sich — analog der Boekh'schen Erklärung I. S. 692 —, dies Maass sowohl als die unterste Einkommensgrenze, von der die Progression anfing,

Auch in Rom entwickelten sich schon in seiner republikanischen

---

als auch die Portion zu betrachten, nach der sich dieselbe in den Classen erhöhte. — Ich nehme also endlich, nach allen diesen Voraussetzungen, an, dass in der That in der höchsten Classe, in der unzweifelhaft D. steuerte, weil er Vorsteher einer Symmorie und so hoch besteuert war, wie die Reichsten, eine Einkommensteuer von 20 % bestand. Auch diese Annahme hat sachlich keine Bedenken gegen sich. Ein Procentsatz von 20 %, im Alterthum, für die höchste Classe und bei einer progressiven Einkommensteuer, ist **nicht** zu hoch. Einmal nicht nach dem Geiste der antiken Steuerprincipien, namentlich in der damaligen Zeit Athens, wo die Reichen oft durch Volksbeschlüsse geplündert wurden, zweitens nicht wegen des damaligen unerhört hohen Zinsfusses — nach **Boekh** am häufigsten zwischen 12 und 18 % — und daher des noch bedeutend höheren Gewerbs**gewinnes**. Beispielsweise: D. hatte, wie wir wissen, 15 Talente **Vermögen**, als er zur ersten Classe eingeschätzt wurde. Bei einem Durchschnittszinsfuss von nur 15 % ist der Gewerbsgewinn mit 20 % niedrig veranschlagt. D. hatte also mindestens 3 Talente oder 4500 Thlr. Einkommen. Seine Steuer betrug also zwar 900 Thlr., aber er behielt dabei doch 3600 Thlr. Einkommen, was bei den damaligen Preisen bedeutend war. Auch wird natürlich bei hohem Zinsfuss und hohen Gewinnen eine hohe Einkommensteuer aus denselben Gründen weniger empfindlich, aus denen sie es bei uns nur in den höheren Classen wird.

Wenn also hiernach sowohl der Steuersatz von 20 % in der höchsten Classe gefunden, als auch wahrscheinlich gemacht ist, dass 25 Minen das Einkommensmaass war, von dem die Steuer berechnet wurde und die Progression begann, so fragt es sich nun, welche Gründe für die oben erwähnte Abstufung der drei Progressivclassen sprechen?

D. besass bei dem genannten Vermögensbetrage und hohem Gewinnsatze gegen achtmal 25 Minen Einkommen. Er war aber nicht blos in der höchsten Classe, sondern während seiner ganzen Minderjährigkeit auch der Oberste in seiner Symmorie, d. h. doch gewiss, er gehörte zu den Reichsten und ward vorzugsweise zu Vorschüssen, liturgischen Leistungen und subsidiärer Deckung von Ausfällen herangezogen. Er musste also weit mehr als diejenigen besitzen, mit denen die oberste Steuerstufe **begann**. Da bietet sich nun zur nähern Bestimmung der Scheidelinie zwischen der ersten und zweiten Stufe das Beispiel Kritobul's aus **Xenophon's** Oekonomikus II. 6. Derselbe besitzt nur 8⅓ Talente Vermögen, aber **Sokrates** sagt doch von ihm, dass er schon zu sämmtlichen Liturgieen herangezogen werde, auch: *ἢν δὲ δὴ πόλεμος γένηται, οἶδ' ὅτι καὶ τριηραρχίας μισθοὺς καὶ εἰσφορὰς τοσαύτας σου προστάξουσιν, ὅσας σὺ οὐ ῥαδίως ὑπισεις*, und prophezeit ihm Verarmung, wenn er nicht wirthschaftlich werde. **Sokrates** hat nun freilich nicht mehr die Einrichtung des Nausinikos erlebt und **Xenophon** wird ihm keinen Anachronismus haben in den Mund legen wollen, — die Worte des **Sokrates** beziehen sich also auf die früheren Bürgertribute, die nach der wahrscheinlich schon **reformirten Solonischen** Einrichtung erhoben wurden, aber jedenfalls geht doch aus jener Stelle hervor, dass, **nicht lange vor Nausinikos**, Bürger mit 8⅓ Talenten Vermögen zu den höchsten und drückendsten Staatslasten und Tributen herangezogen wurden; es ist aber nicht abzusehen, weshalb sie **nach** der Einrichtung des Nausinikos milder sollten behandelt sein. Auch Kritobul wird also in der obersten Classe gesteuert haben. Allein dessen Einkommen von etwas über viermal 25 Minen dürfte auch die untere

Zeit die socialen Verhältnisse dahin, dass sich das Vermögen bei We-

---

Grenze der obersten Classe gebildet haben, weil sonst kein hinreichender Abstand mehr zwischen ihr und der untersten Classe für die noch fehlenden beiden Zwischenclassen geblieben wäre, die nun aber angemessen durch ein Einkommen von zweimal 25 Minen geschieden werden.

Danach würde sich also practisch das System der εἰσφορά seit Nausinikos folgender Massen gestaltet haben.

Athen hatte um diese Zeit etwa 20,000 Bürger, die nach der eben aus einander gesetzten Einrichtung in den bezeichneten vier Classen untergebracht waren. Es versteht sich von selbst, dass jede nächsthöhere Classe bedeutend weniger Mitglieder zählte, als die vorangehende: das bringt überall die Vertheilung des Nationaleinkommens mit sich. Ich setze ein anschauliches Beispiel aus der englischen Einkommensteuer unserer Tage — 1847 — her:

22	Personen	50,000	Pfund Sterling und darüber jährliches Einkommen,
376	-	10—50,000	- - - - - - -
778	-	5—10,000	- - - - - - -
	u. s. w. u. s. w., endlich		- - - -
91,101	-	150—500	- - - - - - -

woraus zugleich hervorgeht, dass die nächstuntere Classe doch immer noch einen grösseren Gesammtbeitrag liefert, als die vorangehende. Es versteht sich ferner, dass das Durchschnittseinkommen in jeder Classe höher sein musste als das, welches ihre untere Grenze ausmachte; dass auch das Durchschnittseinkommen der untersten Classe weit unter dem Einkommen anzunehmen ist, mit dem die Progression der Steuer beginnt; und endlich, dass in dieser letztern Classe auch wohl ein Paar Tausend Bürger als ganz arm ausschieden. Ich füge hinzu, dass es Olymp. 114. 2 noch 9000 Bürger gab, die über 2000 Drachmen — 500 Thlr. — Vermögen hatten. — Mithin nehme ich das Classensteuerverhältniss nach der Einrichtung des Nausinikos etwa so an:

	Zahl der Bürger.		Durchschn.-Einkomm.			Gesammteink. d. Cl.					Steuererträgniss.
I. Cl.	100	zu	180	Minen	macht	300	Talente	à	20 %,	giebt	60 Tal.
II. Cl.	900	-	80	-	-	1200	-	à	10 %,	-	120 -
III. Cl.	5000	-	30	-	-	2500	-	à	5 %,	-	125 -
IV. Cl.	12,000	-	1	-	-	2000	-	à	1 %,	-	20 -
Zusammen	18,000 Bürger,					6000	Tal. Nationaleink.,				325 Tal. Steuerertrag,

wobei 2000 Bürger ganz ausfallen.

Dies Schema kann höchstens annähernd richtig sein, aber es vermag doch ein ungefähres Bild der **ersten** Erhebung unter Nausinikos selbst abzugeben. denn dieses lieferte etwas über 300 Talente, und blieben, wie wir wissen, noch 14 Tal. Steuerreste, von denen später noch 7 Tal. eingezogen wurden, s. Boekh a. a. O Dasselbe zeigt namentlich auch, wie bei einem Nationaleinkommen von 6000 Tal., wenn selbst die höchste Classe den fünften Theil ihres Einkommens giebt, doch nur 300 Tal. Steuertrag abfallen können. Man würde sich selbst über einen geringern Ertrag nicht zu wundern brauchen, denn die εἰσφορά war Bürgertribut, war nur eine ausserordentliche, subsidiäre Quelle, die unser heutiges Anleihesystem vertrat und bei der die gewöhnlichen Naturalauflagen doch noch flossen.

nigen häufte, während das Stimmrecht bei Allen blieb, und also hätten auch damals schon in Rom ähnliche Erscheinungen wie in Athen eintreten müssen. Allein dahin liessen es in Rom, zur Zeit der Republik, die Tribute aus den ungeheuern Eroberungen nicht kommen, vielmehr hatte um diese Zeit die Besteuerung der römischen Bürger ganz aufgehört. Dagegen brach hier nun die Imperatorenzeit an, und damit

---

Auch hat das obige Tableau weder an sich eine innere Unwahrscheinlichkeit, noch giebt es irgend eine Stelle, die ihm widerspräche. Namentlich nicht, wenn D. in seiner Rede über die Symmorieen — C. 27 — bei Zugrundelegung der eingeschätzten Summe von 6000 Tal. den Hundertsten davon zu 60, den Funfzigsten zu 120, den Zwölften zu 500 Tal. berechnet, denn es kommt ihm in dieser Stelle nur darauf an, bei einem gewissen allgemeinen Procentsatz den Gesammtbetrag der zu erhebenden Steuer zu berechnen, die progressive Vertheilung desselben auf die einzelnen Classen steht dabei nicht in Frage.

II. Mit der vorstehend beschriebenen Einrichtung der progressiven Einkommensteuerclassen hängt nun die Symmorieenverfassung an sich gar nicht zusammen. Beide waren nur aus Gründen der Zweckmässigkeit mit einander verbunden. Die Symmorieenverfassung, so weit sie sich auf die εἰσφορά bezog, brachte nur den antiken Grundsatz der solidarischen Verhaftung der Steuerpflichtigen, namentlich der Vorschusspflicht der Reichern, auch bei dieser Steuer zur Anwendung. Sie bezog sich bekanntlich auch noch auf die solidarische Verhaftung für andere Leistungen. Diese Pflicht — also dies munus, diese Liturgie — ist es allein, die bei der εἰσφορά durch sie geregelt wird, denn nicht die Zahlung der εἰσφορά selbst, sondern nur die Vorschusszahlung für Andere war munus oder Liturgie. Jeder der 10 Stämme stellte, zur raschern Beschaffung auch des Steuererträgnisses der εἰσφορά, seine 120 reichsten Bürger, zusammen also 1200, die eben nach Symmorieen eingetheilt waren und zusammenhafteten, eine Einrichtung freilich, die gleichfalls noch ihre Dunkelheiten hat. Keinen Falls waren aber diese 1200 die einzigen Steuerzahler, namentlich der εἰσφορά, sondern nur die Liturgen, die verhafteten Vorschusszahler aller Eisphorazahler. Boekh hat dies vollständig klar gemacht und die Unklarheit scheint nur dadurch entstanden zu sein, dass jene 1200 Reichsten andere Leistungen, wie z. B. die Trierarchie, die als Leistung munus war, allerdings allein thaten. Auch ist es ja nicht denkbar, dass, wenn jeder Stamm grade 120 Bürger stellte, in allen Stämmen die Letzten dieser 120 gleichviel Vermögen gehabt haben sollten. Wäre dies aber nicht der Fall gewesen, so wäre, bei der Annahme, dass die 1200 die einzigen Eisphorazahler gewesen wären, gar nicht gleichmässig von den Stämmen gesteuert worden. Aber dass in jedem Stamme die 120 Reichsten für das Steuererträgniss ihres Stammes aufkommen mussten, wenn sie auch in einem andern Stamme viel reicher waren, lässt sich hören. — Auch macht es kein Bedenken, dass Demosthenes 10 Jahre lang als Minderjähriger Eisphoraliturge war, denn Minderjährige waren nur von solchen Liturgieen frei, wo der Liturge nicht blos materielle Opfer zu bringen, sondere auch mit persönlicher Mühwaltung einzutreten hatte, wie bei der Trierarchie. Bei der Eisphoraliturgie galt aber, was auch in Rom — l. 3 § 10 D. 50. 4 — galt: Decaprotos etiam minores annis XXV fieri non militantes tamen, pridem placuit, quia patrimonii magis onus esse videtur.

trat denn auch hier ein, was nimmer ausbleiben konnte, — die Wirkungen einer Seits der jetzt auch der letzten Schranke ledig gewordenen staatlichen Omnipotenz, und andrer Seits noch dazu des steigenden Bedarfs des neuen Staats. — Denn einer Seits war nun, wo der Eine Kaiser alle Imperien cumulirt hatte, aus dem vielgliedrigen Despoten der Polis, der sich immer mit seinen Steuermaassregeln selbst getroffen, der Einzeldespot geworden, der sich vom übrigen socialen Körper abgesondert hatte. Nun schützte also die Selbstsucht nicht weiter, sondern riss vielmehr selbst die letzten factischen Schranken nieder. Nun steigerte sich sogar noch die Omnipotenz dieses Einen zu jener ausschweifenden Vorstellung, in welcher, zur Verleugnung der natürlichsten Sittengesetze, selbst die Mutter dem Sohn zurief: An nescis, te imperatorem esse, et leges dare, non accipere[76])? — vor welcher die Senatoren nur noch »mancipia togata« waren und die Provinzen zwar schon aufgehört hatten, praedia populi Romani zu sein, aber dafür die jetzt zu Einem Bürgervolk verschmolzene Bevölkerung Italiens und der Provinzen nur noch »unius praedii cultor« war, als dessen vollen »dominus« sich jeder der schlechteren, als dessen »villicus« höchstens sich der beste Kaiser betrachtete[77]). — Und andrer Seits machten sich

76) Ael. Spart., Carac. 10: Quae — es ist von Caracalla's Stiefmutter, Julia, die Rede — cum esset pulcherrima, et quasi per negligentiam se maxima corporis parte nudasset, dixissetque Antoninus: Vellem, si liceret, respondisse fertur: Si libet, licet. An nescis etc.

77) Lamprid., Alex. 15 hat: Jurejurando deinde constrinxit, ne quem adscriptum, i. e. vacantem haberet, ne annona rempublicam gravaret, dicens malum pupillum esse imperatorem, qui ex visceribus provincialium homines non necessarios, nec reipubl. utiles pasceret. Die Ausleger wissen nicht, was sie mit dem pupillum machen sollen und Salmasius liest daher populi villicum. Ich folge ihm darin, obwohl ich das pupillum nicht für absolut verwerflich halte. Es ist nämlich von der Belastung der Provinzen die Rede. Nun galt zu Alexander's Zeit noch der ganze Provinzialboden, wie ich im 2. Abschn. gezeigt habe, für Staatseigenthum, von dem die erhobene annona Vectigalien, Domanialeinkommen, waren. Der Staat war früher der **P. R.** Italiens gewesen. Zu Alexander's Zeit gehörten nun, in Folge des allgemeinen Bürgerrechts, allerdings auch schon sämmtliche Provinzialbürger zum P. R., dagegen war der Staat nur noch ausschliesslich durch den Einen Kaiser repräsentirt. Die Provinzen, als Staatseigenthum gedacht, gehörten also auch jetzt nicht mehr dem im P. R., sondern dem im Kaiser personificirten Staat, dem Einzeldespoten. Dies war jetzt — bis zum allgemeinen Bürgerrecht hatte noch eine Art Theilung der Provinzen zwischen Kaiser und Senat bestanden — die herrschende Rechtsidee, im Cäsar wie im Volk, sicherlich in jenem mehr wie in diesem, und ebensowohl in den guten wie in den schlechten Cäsaren. Die tyrannischen Kaiser handelten dann auch in vollster Willkür nach dieser Idee und nahmen weder Rücksicht auf die noch formell bestehende Mitgewalt, den Senat, noch den ursprüng-

die gestiegenen Bedürfnisse des neuen cäsarischen Staats, welche die Republik nicht gekannt hatte, geltend, — die Kosten des stehenden Heeres, der sich mehrenden Beamtenhierarchie, der Anstalten des Verkehrs, des Aufwandes für den öffentlichen Unterricht, endlich der noch dergestalt gesteigerten Anforderungen des Volks in dem bekannten »Panis et Circenses«, dass dem Aurelian sein praef. praet. sagen konnte: Nun fehlte nur noch, dass dem Pöbel die gebratenen Tauben in den Mund flögen[78]). — War es ein Wunder, dass, unter solchen veränderten Verhältnissen, die jetzt auch nach einem andern Punkt verlegte Omnipotenz des Staats eine Ueberbürdung in der Besteuerung nach sich zog?

In den Lieferungen tritt denn auch diese Ueberbürdung schon in der materiell glücklichsten Zeit des Kaiserreichs ein, in der Zeit von Vespasian bis Anton. Philos. — Wie wir wissen, verbrannte einmal Hadrian Schuldverschreibungen über 45 Millionen Thaler unbezahlter Steuern, die nach Dio in 16 Jahren und nur aus den Tributen aufgelaufen waren. Es kamen also durchschnittlich auf jedes Jahr nahe an 3 Millionen Thaler. Nach unsern Begriffen werden wir diese Summe für Steuerausfälle nehmen können, denn dass sie nicht einmal bei der bestehenden solidarischen Verhaftung der Pflichtigen hatte beigetrieben werden können, beweist, dass sie inexigibel war. Kennten wir nun das Gesammtsteuererträgniss des Reichs oder auch nur der Tribute, so könnten wir aus dem Procentsatz jener Ausfallsumme zu diesem Gesammtsteuertrag auf den Grad der Anspannung der Steuerkräfte schliessen. Allein jener Betrag ist uns nicht einmal annähernd bekannt. Was Gibbon und Savigny aus der Zeit Julian's für das Land der Aeduer und dann auch für ganz Gallien herausrechnen, ist, weil caput etwas ganz Andres, als sie annehmen, bedeutet, durch und durch falsch und kann daher nicht im Entferntesten zu einem Maassstab für andere Provinzen dienen. Bei der Menge der Naturalauflagen

---

lichen Machtgeber, das Volk. Die bessern Kaiser nahmen solche Rücksicht wenigstens zum Schein. — Jene Anschauung nun Seitens des damaligen Volksbewusstseins festgehalten, und diese Rücksichtnahme bei Alexander vorausgesetzt, könnte man aber allerdings sagen, der Kaiser durfte sich sehr wohl mit einem pupillus vergleichen, denn der Provinzialboden gehörte ja ohne allen Zweifel ihm, dem alleinigen Staatsrepräsentanten, aber aus Courtoisie gegen Senat und Volk stellt er sich in der Verwaltung dieses Eigenthums so beschränkt hin, wie Einer, der unter Vormundschaft steht.

78) Si et vinum pop. Rom. damus superest, ut et pullos et anseres demus; Vopisc., Aurel. 48. — Geflügel gehörte damals zu einer schwelgerischen Tafel und somit lässt sich die Stelle auch so übersetzen.

ist auch eine Geldwerthschätzung des gesammten Steuerertrages überhaupt kaum möglich. Um Lipsius mit seinen Phantasieen — Admir. III — ausser Spiel zu lassen, so schätzt Hoekh, Röm. Gesch. V. 10 die jährliche Staatsausgabe auf höchstens 150 Millionen Thaler, Gibbon C. VI die Einnahme auf 15 bis 20 Millionen Pfund Sterling. Wie viel aber die Tribute davon ausgemacht haben könnten, deutet Niemand an. Indessen, da sie von Alexander auf den dritten Theil des Betrages herabgesetzt werden konnten, so können sie selbst entweder keinen übergrossen Theil des Gesammtertrages ausgemacht haben, oder aber dieser letztere konnte nicht so gross, wie Hoekh will, sein. In jedem dieser Fälle wird aber das Procentverhältniss von 3 Millionen Thalern Steuerausfall jährlich, nur an den Tributen und in der materiell glücklichsten Zeit des Staats, sehr bedeutend und beweist bereits für diese Zeit eine grosse Ueberspannung der Steuerkräfte. — Nach einer im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede des Finanzministers von Bodelschwingh vom 16. März 1865 hatten in Preussen im Jahre 1831 die gesammten Steuerausfälle allerdings 2,02 %, im Jahre 1863 aber nur 0,03 % betragen.

Diese Ueberbürdung, schon um diese Zeit, finden wir auch sonst noch bestätigt.

In unsern Finanzsystemen wird es nicht oft vorkommen, dass wegen restirender Grundsteuern die Grundstücke selbst unter den Hammer gebracht werden. Jene sind eben nicht so hoch, dass sie nicht, bei der fiscalischen Priorität, aus einem verhältnissmässig kleinen Theil des Jahresertrages oder des Zubehörs des Grundstücks sollten gedeckt werden können. Wie wir aus l. 1 C. 4. 46 ersehen, war dies im römischen Reich, mindestens schon zu Caracalla's Zeit, anders [79]). Aus l. 1 C. 11. 58 geht dann weiter hervor, dass zu Aurelian's Zeit schon viele Grundstücke desert, d. h. aus der Cultur gefallen waren, und dass sich bei den gegebenen Steuerverhältnissen andere Besitzer zu deren Anbau nicht finden wollten [80]). Er verordnete daher in echt antikem

79) Ich sage „mindestens", denn die Inscription der Stelle ist „Imp. Antoninus A. Materno", und Caracalla ist der letzte Antonin, der im Corp. jur. vorkommt, da dem Heliogabalus dieser Name durch Senatsbeschluss wieder genommen ward.

80) Es heisst pro desertis fundis — et pro his fundis, qui dominos invenire non potuerunt. Die Glosse sagt zu et: „pro id est," aber jedenfalls dürfte das id est keinen identischen Satz, sondern eine Beschränkung ausdrücken sollen, und zwar so, wie ich eben verstanden habe. Es ist also nicht von derelicten Aeckern, die noch von deserten unterschieden sind, die Rede, sondern von solchen deserten, die wegen Steuerresten von den Decurionen verkauft werden sollten, aber der darauf haf-



Sinne, dass die Decurionen der Bürgerschaft solches deserte Land zugewiesen erhalten und die öffentlichen Lasten davon tragen sollten. Constantin — l. c. — gab wenigstens später eine dreijährige Immunität dafür. Aber das genügte jetzt schon oft wegen Unvermögenheit der Decurionen nicht mehr und es wird daher Aurelian's Verordnung durch eine zweite desselben Geistes dahin ergänzt, dass bei solcher Unvermögenheit das deserte Land mit allen seinen Abgaben und Lasten allen steuerfähigen Besitzungen der Bürgerschaftsmark pro rata zugetheilt werden solle. Zur Zeit Diocletian's — was ebenfalls schon in die nächste Periode hineinspielt — müssen schon immer mehr Grundstücke aus der Cultur gefallen sein, denn l. 2 C. 4. 46 wird deren Verkauf gesetzlich dahin geregelt, dass die Decurionen jedesmal die Genehmigung des Provinzialgouverneurs einholen sollten. Es scheinen also diese, die subsidiarisch für die Reste hafteten, solche Verkäufe zu Collusionen mit den Käufern benutzt zu haben und der Fiscus um seine Reste gekommen zu sein [81]). Deshalb wurde jeder Verkauf ohne solche Genehmigung für ungültig erklärt. Es mag nun allerdings, da nach der Ulpian'schen Censualform Aecker, die 10 Jahre lang nicht bestellt worden, auch nicht mehr als solche in die Steuerrolle aufgenommen werden sollten, zweifelhaft sein, ob die obigen Verordnungen Aurelian's und Constantin's nur für die Zwischenzeit von einem Census zum andern galten oder ob sie jene Ulpian'sche Bestimmung aufhoben, — jedenfalls aber bezeugen sie die Abnahme der landwirthschaftlichen Cultur wegen Ueberbürdung durch die Staatslasten, und lassen somit schon jetzt, in schliesslicher, aber deutlicher Perspective, den unausbleiblichen Ruin eines Landes erkennen, das dem unsinnigen Verfahren unterworfen war, dass die bereits unerträglich gewordenen Lasten der Einen zu den bis dahin noch erträglich gebliebenen der Andern hinzugefügt wurden, um damit auch diese unerträglich zu machen und auf diese Weise die Auflagen des Landes in dem Verhältniss zu erhöhen, in welchem sein Reinertrag im Sinken begriffen war.

Unter denselben socialen und politischen Entwicklungsimpulsen, — der ungemessenen Ausdehnung des Reichs, der veränderten und vermehrten Thätigkeit des Staats, des von Unten nach Oben verlegten

---

tenden Lasten wegen keine Käufer fanden. Solche Aecker sollten nun die Decurionen mit Steuern und Lasten selbst übernehmen.

81) Anders ist die Stelle nicht zu verstehen, denn sonst wäre die Intervention des Gouverneurs nicht neu verordnet worden.



Absolutismus, der als Controlle gleichmässiger Besteuerung jetzt durchaus unwirksam gewordenen Selbsterhebung der Gemeinden, — unter allen diesen Entwicklungsimpulsen, sage ich, die zur Reform des Staats geführt hatten, ohne die Gesellschaft entsprechend mitreformirt zu haben, und die deshalb den Staatskörper vielmehr desorganisirt hatten, ward jetzt auch schon der Druck des Leistungssystems immer fühlbarer.

Ohne genügende Controlle muss ein solches System unter allen Umständen Anlass zu den gröbsten Bedrückungen geben. — Wir sehen auch schon aus Tacitus, Agric. 19, wie die Beamten die exactio frumenti et tributorum zu Erpressungen benutzten, indem sie die Lieferungen entfernten Magazinen in unwegsamen Gegenden zuwiesen. — Eine Erleichterung in der subvectio frumenti gehörte daher zu den grössten Wohlthaten für eine Provinz. Einer solchen erwähnt Tacit., Ann. 13. 51 bei den überseeischen Ländern, hier in dem munus navis. Aber natürlich mussten die Leistungen mit den steigenden Lieferungen mitsteigen, ja, neue Arten mussten zu den alten hinzukommen. Aus der l. 6 D. 50. 6 so vielen Erwerbszweigen ertheilten Immunität von den munera graviora erkennt man deutlich, welche Ausdehnung das gemeine Hand- und Spanndienstsystem schon zur Zeit des Commodus erreicht hatte, welchen Zeitaufwand es von Seiten der Leistenden erforderte und wie belästigend und drückend es also sein musste. Vergleicht man dann l. 2 sq. D. 50. 4, aus der Zeit Ulpian's, mit l. 18 ibid., aus der Zeit Constantin's (Arcad. Charis.), so überzeugt man sich von der steten Zunahme und Erweiterung des Systems [82]). — An der Geschichte des öffentlichen Post- und Fuhrwesens (vehicularium munus), noch unterschieden von jenem allgemeinen Spanndienstsystem, würde sich ganz allein die Geschichte dieses immer unerträglicher werdenden Drucks nachweisen lassen. — Augustus richtete, nach Sueton, zur rascheren Beförderung der Regierungsdepeschen, zuerst nur eine regelmässige Fussboten- und dann eine Courierpost ein, aber noch auf kaiserliche Kosten. Trajan reformirte sie, nach Aurel. Vict., schon

82) Ein höchst unbedeutender Ueberrest dieses damaligen allgemeinen Hand- und Spanndienstsystems kommt heute noch bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten vor. Aber schon diese seltnen und geringfügigen Naturalleistungen sind höchst störend und lästig und führen stets zu Misshelligkeiten zwischen Repartitoren und Leistenden. Man mag sich also von diesem winzigen Punkt aus eine Vorstellung von dem unsäglichen Druck machen, den die Ausdehnung eines solchen Systems auf alle öffentlichen Verhältnisse und namentlich auch auf das ganze Naturalsteuerwesen für die ganze Gesellschaft haben musste!



dahin, dass die Civitaten die Kosten zu tragen hatten; sie ward jetzt publicus cursus. Hadrian — Spart. 7 — dehnte dann diese Gemeindelast auch auf die Beförderung aller Beamten aus. Nun blieben natürlich die übertriebensten Requisitionen nicht aus. Deshalb konnten sich schon in der vorigen Periode die Kaiser durch nichts populärer machen, als wenn sie in diesem munus Maass hielten, Capit. Ant. P. 7. — Septimius Severus — Spart. 14 — richtete deshalb sogar — cum se vellet commendare hominibus — diesen Postdienst wieder auf Staatskosten ein. Aber nur vorübergehend, die Entwicklung liess sich nicht mehr aufhalten. Aller gesetzlichen Vorschriften, die wir in der nächsten Periode kennen lernen werden, ungeachtet, sagt Aurel. Vict. grade von diesem munus: quod equidem satis utile in pestem Romani orbis vertit posteriorum avaritia insolentiaque.

Zu einiger Erleichterung dieses allgemeinen Leistungssystems dienten allerdings viele von den Staatscorporationen, die ich oben aufgezählt. Hätten z. B. die ägyptischen Possessoren ihren doppelten Zehnten auch noch selbst nach Rom liefern müssen, wie sie es in allen andern Provinzen Jahr für Jahr und oft nach sehr entfernten Stationsörtern thun mussten, so kann nicht zweifelhaft sein, wie viel drückender dann ihre Last geworden wäre, als jetzt, wo, immerhin unter Opfern andrer Art, eine eigene Schiffercorporation dazu eingerichtet war und damit dem Princip der Theilung der Arbeit doch einiger Massen genügt wurde. Allein im Verhältniss zu dem gesammten Verkehrsleben des ungeheuern Reichs waren diese Corporationen doch nur winzige Ausnahmen. Regel blieb immer, dass dieselben productiven Classen, welche die Lieferungsgegenstände in ihren Haushaltungen herstellten, auch die gar nicht zu deren Herstellung mehr gehörigen anderweitigen Arbeiten der Beschaffung an Ort und Stelle und der letzten Fertigung für die Consumenten, als Hand- und Spanndienste, mit zu übernehmen hatten, und dass dies, Jahr für Jahr, im Kriege wie im Frieden, in eiuem verhältnissmässig noch immer unwegsamen Reich und bei einem noch dergestalt zerstückten Verkehr, geschehen musste, dass schwerlich ein lieferungspflichtiger Possessor an dem viele Meilen entfernten Bestimmungsorte seine Lieferungen durch Anweisung zu beschaffen vermocht hätte. Die Erklärung liegt nahe: die sociale Organisation, die Theilung der volkswirthschaftlichen Thätigkeiten war noch nicht weit genug dazu vorgeschritten [83].

---

83) Vergleichungen machen Alles am klarsten. — Wir in Preussen besitzen ein ziemlich unscheinbares Gesetz, das dennoch nicht wenig zu den rapiden Erfolgen un-



Und dennoch, so drückend auch Lieferungs- und Leistungssystem um diese Zeit schon wurden, sie mussten es doppelt und dreifach durch die Einrichtung werden, dass, bei der Steuercontingentirung und solidarischen Verhaftung aller Pflichtigen, es die angesehensten und reichsten Bürger waren, welche die Repartition und Beitreibung dieser Lieferungen und Leistungen zu bewirken hatten.

In den modernen Staaten hat Niemand das Interesse, seinen Nachbarn hoch besteuert zu sehen. Niemand hat auch das Mittel, seine eignen Steuern auf Kosten des Nachbarn zu erniedrigen oder die seines Nachbarn zu eignem Vortheil zu erhöhen. Unter den Einzelnen kann also, des Steuerinteresses wegen, heute niemals bürgerlicher Unfriede entstehen. Nur von Classe zu Classe, wo die Interessen der verschiedenen Zweige des Nationaleinkommens collidiren, kann dies der Fall sein und ist dies der Fall gewesen. Ein solcher Classenkampf waren im tiefsten Grunde die Streitigkeiten um Korn- und Fabrikzölle. Ein solcher, aber von geringerer Bedeutung, war in unsern Tagen der Streit um die Grundsteuer. Zu einem solchen wird, über kurz oder lang, auch der Streit über eine der Grundsteuer an die Seite zu setzenden Kapitalsteuer werden. Zu einem solchen endlich, und zwar von hervorragendster Bedeutung, wird sich auch wieder der Kampf zwischen Arbeit und Kapital, über ihren beiderseitigen Antheil am Product, gestalten. Aber niemals lag in diesen Classenkämpfen ein bellum omnium contra omnes vor, ein Krieg von Mann zu Mann, der sich täglich, stündlich durch alle Beziehungen des Privatlebens gezogen hätte. Stets war es ein organisirter Kampf, der in

---

serer Armeen im vorigen Jahre beigetragen hat. Danach müssen in Kriegsfällen die Kreisverbände die Naturalverpflegungsgegenstände der Armeen liefern. Die Bestimmungsorte sind natürlich bald näher, bald weiter. Der Verfasser dieser Abhandlung hatte die auf seine Besitzung ausgeschriebenen Lieferungen, in drei Raten, 15 Meilen weit zu liefern. Aber diese Leistung machte nicht die geringste Schwierigkeit, denn sie war sehr leicht durch Anweisung auf den Bestimmungsort selbst zu erfüllen. Wäre dies nicht möglich gewesen, so wären die Feldarbeiten für die nächste Ernte ungenügend beschafft worden. Im römischen Reiche war aber dergleichen in der That unmöglich, und doch kamen hier solche Leistungen Jahr für Jahr, selbst im Frieden vor. Man kann sich also ihre Verderblichkeit für die Nationalproduction vorstellen. — Andrer Seits, was hätte sich im römischen Reiche noch Alles im socialen Leben ändern müssen, um das heutige Leistungsverfahren auch nur möglich zu machen! Nicht blos, dass sich die ökonomischen Kräfte der Gesellschaft mehr theilen und doch wieder inniger vereinigen mussten, — wie mussten sich auch noch die moralischen Beziehungen ändern, alle diejenigen Kräfte sich steigern, die auf die Erhöhung des gegenseitigen Vertrauens in der Gesellschaft wirken!

öffentlicher Arena, unter den Factoren der Gesetzgebung selbst, geführt ward, der deshalb auch niemals das sociale Leben dermassen vergiftete, dass die innere Zwietracht der Bürger die äussere Eintracht des Staats zu stören vermocht hätte. Sogar der drohende Kampf zwischen Arbeit und Besitz dürfte sich, bei Einsicht und gutem Willen der Staatsgewalt, in diese Schranken bannen und zu solchem Grade mildern lassen. — Noch weniger kann dadurch heute Unfrieden in der Gesellschaft entstehen, dass es in die Hand des einen Theils der Steuerpflichtigen gegeben wäre, das Maass der Auflagen für den andern festzusetzen, von diesem andern Theil auch einzuziehen und natürlich mit der grössten Härte einzuziehen, weil die Steuer für den District contingentirt wäre und die Einziehenden jeden Ausfall in der Gesammtsumme aus eignen Mitteln zu vertreten hätten. Zu solchen Verhältnissen würde in der heutigen Gesellschaft nicht mehr als Alles fehlen: die districtsweise Contingentirung der Steuer, die solidarische Verhaftung der Pflichtigen, die Repartition und Erhebung durch die Reichen. Heute ist es die Staatsgewalt allein, welche von jedem Einzelnen die Steuer ausschreibt und auch erhebt; jeder Einzelne zahlt auch nur für sich selbst die Steuer; wenn heute also die finanziellen Schrauben zu sehr angezogen werden, wird der Druck doch immer ein gleichmässiger sein und Niemand von den Pflichtigen ihn von sich auf Andere abzuwälzen vermögen, bei denen er deshalb verdoppelt und verdreifacht würde.

In Rom hingegen mussten, unter den entgegengesetzten Voraussetzungen, alle diese Erscheinungen sofort dann eintreten, wenn die Staatsgewalt von der Gemeinde auf den Einen Cäsar überging, und nun, weil der Einzeldespot, der nach alleinigem Ermessen die Auflagen ausschrieb, weit, und die Curialen, die dieselben zu repartiren und unter dem Präjudiz eventueller eigner Verhaftung zu exequiren hatten, nahe waren, auch jede wirksame Controlle von Seiten der Gemeinde über die Gleichmässigkeit der Repartition aufgehört hatte.

Auch diese Erscheinung treffen wir schon in Athen, als die Republik in Oligarchie, in die Herrschaft einiger Reichen ausgeartet war, an, wenn auch hier noch in geringerem Grade. Auch hier hatte sich schon, zu Demosthenes' Zeit, das Blatt gewandt, und dasselbe Princip, das zu Xenophon's Zeit noch die Reichen decimirt hatte, war, unter dem freihändlerischen Entwicklungszuge zur Oligarchie, vielmehr zu einer Macht- und Willkürquelle für diese Letzteren geworden. Aus den olynthischen Reden geht dies deutlich hervor. Auch D. klagt hier

im Allgemeinen Individualismus und Eigennutz als die Quellen alles Uebels an. Man wolle nichts Erkleckliches zu den gehörigen Rüstungen beisteuern und die schlecht ausgerüsteten Generale führten dann auch nur den Krieg, wo und wie es ihnen selbst Vortheil brächte. Gingen deshalb die Sachen schief, so würden zwar die Generale vor Gericht gestellt, aber, wenn sie zu ihrer Vertheidigung den nothwendigen Zusammenhang der Dinge aufgedeckt, doch freigesprochen. Von solchem Gange der öffentlichen Verhältnisse hätte aber das Volk nur Hader und Parteiung, auf der einen Seite ständen die Einen, auf der andern die Andern, das Gemeinwohl aber ginge zu Grunde. »Denn früher, Athenienser, — ruft er aus — triebt Ihr nur die Steuern nach Symmorieen ein, jetzt treibt Ihr auch Politik nach Symmorieen! Ein Redner ist der Führer jeder der beiden Parteien, der angeklagte General des Einen Schützling, die dreihundert Vorschusspflichtigen sind die, welche schreien, Ihr Andern aber folgt, wie Schafe, entweder Diesem oder Jenem[84]). Das

84) Wenn man festhält, dass D., unmittelbar vor dieser Stelle, zuerst von dem Mangel an Opferwilligkeit der Steuerpflichtigen spricht, in Folge dessen die Expeditionen schlecht ausgerüstet würden und daher auch fehlschlügen; dann hinzufügt, nachher würden zwar die Generale vor ein Kriegsgericht gestellt, müssten aber doch wieder freigesprochen werden; — und zuletzt diese Betrachtung schliesst: somit hätten die Athener selbst nichts davon als Zwietracht und Parteiung, indem die Einen diese, die Andern jene Ansicht hätten, — so, meine ich, scheint es kaum möglich, das ῥήτωρ ἡγεμὼν ἑκατέρων auf etwas Andres als auf eine der eben angedeuteten beiden Volksparteien, die sich in solchem Falle jedes Mal bildeten, aber nicht auf eine gesetzliche Unterabtheilung der 300 Hauptsymmoriten zu beziehen; scheint es kaum möglich, unter dem στρατηγὸς einen Andern als den unter Anklage gestellten Feldherrn zu verstehen; endlich kaum möglich, die Anspielung auf die Dreihundert anders aufzufassen, als dass diese, die bei ihrem Mangel an Opferwilligkeit an der schlechten Ausrüstung schuld gewesen seien, jetzt durch ihr Geschrei die Sache zu verdunkeln und das Volk zu captiviren suchten. Denn D. deutet ja unmittelbar vorher an, dass die Symmorieverfassung, die doch nur zum Zweck der Steuerbeitreibung eingerichtet worden, jetzt missbräuchlich zu einem Herd politischer Intriguen geworden sei, m. a. W., dass die Steuerinteressen, die sich hauptsächlich in den Dreihundert gipfelten, jetzt die Politik dominirten, und schliesst diese Ausführung mit der Behauptung, dass dies im tiefsten Grunde nur daran läge, dass nicht Jeder gleichmässig zu den Staatslasten herangezogen würde, „denn jetzt" — fügt er fast wörtlich hinzu — „führen die 300 Hauptvorschusspflichtigen das grosse Wort, die Last selbst wälzen sie aber auf die übrigen Steuerpflichtigen ab, und schliesslich entscheiden wieder die, welche gar nichts zu den Lasten beitragen". — Wegen dieses letztern Satzes muss man auch annehmen, dass hier nur von der Trierarchie die Rede ist, denn die εἰσφορά, wie ich oben ausgeführt, trugen ja Alle, die Vermögen hatten. Eine Stelle in der Rede über die Symmorieen, die vor den olynthischen

muss aufhören, Ihr müsst Euch ermannen, und Wort, Rath und That müssen wieder Eins werden. Wenn Ihr aber zulasst, dass das, was zusammenstehen muss, auseinandergeht, dass die Einen Euch gleich Despoten kommandiren können, die Andern auf dies Commando Schiffe rüsten, Einkommensteuer zahlen und zu Felde ziehen müssen, und endlich die Dritten, obwohl sie zu Nichts mitgeholfen, wieder die Zweiten überstimmen dürfen, so wird weder was Richtiges noch was Rechtzeitiges geschaffen. Denn die abgestimmte Partei wird die andere im Stich lassen und schliesslich werdet Ihr an dieser Euer Müthchen kühlen, aber nicht die Feinde gezüchtigt haben. In der Hauptsache läuft also meine Ansicht darauf hinaus, dass Jeder in dem Verhältniss, in welchem er vermögend ist, auch zu den Staatslasten beiträgt« u. s. w. — Demosthenes erkannte also genau, wo die Urache des Uebels lag: das Eigenthum war weder an das Individuum geknüpft, noch respectirte der Staat die Unverletzlichkeit des Eigenthums, und deshalb bestand auch keine Gleichmässigkeit in der Be-

---

Reden gehalten wurde, bestätigt diese Annahme. Hier wird nämlich, Behufs einer energischeren **Schiffs**ausrüstung, eine dahin veränderte Organisation der Symmorieen vorgeschlagen, dass, namentlich in den Unterabtheilungen, immer die Aermsten mit den Reichsten zusammen bauen sollten. Dieser Vorschlag war aber zur Zeit der olynthischen Reden noch nicht ausgeführt und D. kommt daher hier, dem Inhalt nach, auf ihn zurück. — Auch Boekh, Staatsh. d. Ath. IV. 9 scheint zuzugeben, dass das ἑκατέρων sich nicht auf eine gesetzliche Organisation der Dreihundert zu beziehen brauche, denn er frägt: „Oder ist überhaupt nicht von zwiefachen Dreihundert die Rede, sondern ist die Spaltung innerhalb derselben Dreihundert?“ — Aber auch Letzteres scheint nicht der Fall, sondern die Spaltung, von der die Rede ist, geht durch das ganze Volk, und das Interesse der lärmenden Dreihundert ist vielmehr, die Sache zu verdunkeln. — B. schliesst auch das Capitel mit den Worten: „Indessen giebt unser Redner so viel zu verstehen, den Einen überlasse man die Verwaltung, die Andern nöthige man, Trierarchie, Steuern, Kriegsdienste zu leisten, und er verlangt, nicht zu erlauben, dass die Einen nur immer zum Nachtheil der Andern Beschlüsse fassten, weil so der leidende Theil immer würde lässig sein und nicht so viel thun, als man verlange. — Aber wer sind denn diese, welche den Staat verwalten? — Grade, wie er eben vorher gesagt hat, die Dreihundert in den Symmorieen, welche Parteiungen bilden. Wenn also nicht von Allen gesteuert wird, scheinen also grade diese nicht zu steuern, und wenn diese es nicht thaten, so war das Unordnung und nicht verfassungsmässig. Es scheint beinahe, als hätten die Reichsten in den Symmorieen durch Missbräuche damals die Last auf die Aermeren gewälzt, grade, wie es in den trierarchischen Gesellschaften ging.“ — Man sieht also, dass auch B., obgleich er Einzelnes anders als ich versteht, doch im Ganzen die Ansicht vertritt, dass die in dem Symmoriesystem organisirte Haftung der Reichen damals schon in ein Bedrückungssystem der Aermeren umgeschlagen war.



steuerung. Aber welche Umwandlungen hätte erst die Rechtsidee erfahren müssen, ehe sich solche Principien in der Gesellschaft verwirklichen konnten!

Also auch schon in Athen machte sich in der späteren oligarchischen Zeit dieser Steuerkrieg der Bürger unter einander und die Unterdrückung der Aermeren durch die Reicheren, gerade in Folge des Princips der eventuellen solidarischen Verhaftung, fühlbar. Allein hier, wo wenigstens der Form nach immer noch die Bürgergemeinde selbst die öffentlichen Angelegenheiten leitete, konnten sich doch noch edlere Motive einmischen und ein politischer Schein schmückte wenigstens diese dem blossen Steuerinteresse entsprungenen Zwistigkeiten. Im Cäsarenreich hingegen, wo die Steuerpflichtigen längst von jeder Staatsaction ausgeschlossen waren, bewegte sich dieser unausgesetzte Kampf der Bürger unter einander lediglich auf dem Boden des niedrigsten Privatinteresses, und während er in Athen nur den Staat zerrüttete, stürzte er hier die Gesellschaft in's Verderben. — Indessen gehört die nähere Ausführung dieses Gemäldes erst in die folgende Periode, seitdem Diocletian, durch die Repartition der Auflagen nach juga und capita, das Princip der Contingentirung und Solidarität der Steuern noch schroffer und mechanischer durchgeführt und dadurch die Chancen jenes Steuerkriegs für die Reichen noch günstiger gestaltet hatte. Wir werden dort finden, dass alle Stellen des fünften Buchs von Salvian's De gubernatione Dei, welche das unsägliche Elend, das gerade aus dieser Steuereinrichtung über das Land kam, schildern und, bei dem antithesenreichen, deklamatorischen Stil des Verfassers, zu übertreiben scheinen, dass, sage ich, doch alle Stellen dieses Buchs bis in's Kleinste wahr sind, denn sie finden ihre Beläge in den kaiserlichen Constitutionen der damaligen Zeit selbst.

Ich will diesen Abschnitt mit einer Stelle des Vopiscus schliessen, die, ausser, dass sie die schon in dieser Periode drückende Höhe des Ausgabe-, namentlich des Militärbudgets klärlichst darthut und zugleich recht anschaulich auf den Druck anspielt, den das damit verbundene Leistungssystem auf alle productiven Classen der Gesellschaft übte, auch sonst noch ein interessantes Streiflicht auf die Denkungsweise jenes Zeitalters fallen lässt.

Probus — eine fast verlorene Kaisergrösse in jener Zeit — hatte, an allen Grenzen des Reichs, die Barbaren auf's Nachdrücklichste zurückgeschlagen, im Innern überall Ruhe und Frieden hergestellt, und verwandte jetzt die müssigen Legionen zur Ausführung der grossartigsten öffentlichen Arbeiten, denn »annonam gratuitam militem comedere

non debere«; — und — heisst es dann Prob. 20 weiter — his addidit dictum grave: Si unquam eveniat salutare Reipublicae, brevi milites necessarios non futuros. — Er dachte also ernstlich an eine bedeutende Armeereduction. — Darüber ward er denn auch von seinen Soldaten umgebracht. — Und nun ergiesst sich Vopiscus nach dieser Erzählung in ungefähr folgende Exclamationen: »Brevi milites non habebimus!« Gott im Himmel, keine Soldaten mehr! Kaum wäre die Segnung zu fassen. Ein Friedensstaat weit und breit! Wer in aller Welt brauchte dann noch Waffen zu schmieden, Lieferungen abzuführen, Hand- und Spanndienste zu leisten! Der Stier gehörte wieder dem Pfluge, das Pferd seiner Friedensbeschäftigung; Frieden überall und keine Militärgerichte mehr!« — Und weiter: »Kein Militärbudget mehr! Weder in Einnahme noch Ausgabe! Welch' unerschöpflicher Reichthum müsste sich im Lande ansammeln, wenn ein solcher Aufwand nicht mehr am Nationalkapital zehrte! Wahrlich, mit jenen Worten hatte Probus die Rückkehr des goldnen Zeitalters verheissen.« Und endlich: »Kein Kriegslager und kein Kriegslärm mehr! Der Landwirthschaft, den Wissenschaften, der Schifffahrt, den Künsten und Gewerben wären zurückgegeben, die sich heute in vaterlandsmörderischem Bruderkriege zerfleischen,« — und, schliesst er empfindsam: »adde, quod nullus occideretur in bello!«

Unstreitig waren diese Wünsche so fromm, dass sie Elihu-Burrit heute hätte aussprechen können; auch athmen sie schon die ganze innere Unwahrheit der modernen Manchesterschule; — dennoch geben sie zu denken, denn sie enthalten zugleich Züge, die aus der bittern Noth des damaligen Lebens gegriffen sind.

»Orbis terrarum non arma fabricabit!« — Krupp von Essen und die Solinger beklagen sich heute nicht über die Waffenfabrikation. — Auch wir Andern leiden nicht unmittelbar unter solchen Arbeiten. — Aber damals glaubte Vopiscus nicht besser die Segnungen seines Friedensbildes ausmalen zu können, als wenn er auf jenes alle Welt drückende munus sordidum hindeutete, das die Einen in der praebitio artificum, die Andern in der carbonis illatio, kurz, die ganze niedere Bevölkerung zu Schmiede- oder Handlangerdienst bei der necessaria fabricatio armorum — l. 18 C. Th. 11. 16; Tit. X Nov. Valent. III — heranzog.

»Non annonam praebebit! Boves habebuntur aratro, equus nascetur ad pacem!« — Lieferungen hatten die Possessoren immer abzuführen gehabt, wenn jetzt auch ansehnlich gesteigerte. Auch über deren stärkern Druck klagt also Vopiscus mit Recht. Aber die mit

diesen Lieferungen unablässig verbundenen, bei den steten Heereszügen sich doppelt steigernden Lieferungs- und Soldatenfuhren, also die Hand-, Spann- und Vorspannverpflichtungen aller Art, welche ad apparatus annonae, ad splendorem defensionis publicae, zu der subvectio frumenti, der cura conficiendi pollinis, der panis excoctio, dem pistrinis obsequium, der paraveredorum et parangariorum praebitio — a. a. O. — nothwendig wurden, diese **Leistungen** aller Art drückten das Land noch unendlich weit mehr, denn sie liessen es kaum noch zur Production der Lieferungen selbst kommen. Das boves aratro, das equus ad pacem war hier also kein blos idyllisches Bild! Hier griff die rauhe Wirklichkeit des Gegentheils dergestalt zerstörend in die Nationalproduction ein, dass, so lange dies Vorspannsystem selbst noch bestehen blieb, keine kaiserliche Gesetzgebung vor seinen Wirkungen zu schützen vermochte, auch wenn sie dasselbe bis zur Peitschenform herab reglementirte.

»Nulla futura erant castra, nusquam lituus audiendus; populus iste militantium, qui nunc bellis civilibus rempublicam vexat, araret, studiis incumberet, erudiretur artibus, navigaret!« — Heute, und vom Standpunkt der Nationalproduction, ist die Klage, dass fünfmalhunderttausend Mann durch den Militärdienst der nationalen Arbeit entzogen werden, ungerechtfertigt, denn unsere Maschinen, die schon Millionen von Arbeitskräften repräsentiren, lassen jenen Ausfall in der Production kaum wahrnehmen. Im römischen Reich hingegen, wo man noch nicht verstand, die Natur für sich arbeiten zu lassen, noch dazu bei sinkender Bevölkerung, — mussten Ackerbau, Handwerk und Schifffahrt eine fortgesetzte und ausgedehnte Militäraushebung allerdings auf das Empfindlichste spüren, namentlich in der Form, in der sie seit Diocletian erfolgte, nämlich als eine auf das Vermögen der Possessoren gelegte Rekrutenstellung, als eine neue drückende Steuerlast. — —

Vopiscus hatte also seine guten Gründe, wenn er von einer ausgedehnten Armeereduction eine neue Belebung der Nationalproduction erwartete, denn, wie gezeigt worden, damals waren mit einem grossen und perpetuirlichen Militärbudget noch Dienste und Leistungen verbunden, welche die nationale Arbeit bis in ihren innersten Nerv schädigten. Allein, wenn er nun hinzufügt: »aeternos thesauros haberet Romana Respublica; nihil expenderetur a principe, nihil a possessore redderetur; aureum profecto seculum promittebat,« — und somit von einer durch keine Steuerzahlung geschmälerten Kapital-

ansammlung die Wiederkunft des Paradieses erwartet, — so verfällt er nur in dieselbe Reihe von Irrthümern, durch welche sich auch die heutigen Nichtsalsfreihändler auszeichnen. —

Freilich, in den friedrichsdorenen Anschauungen des Kapitalismus spiegelt sich das »goldne Zeitalter« specifisch wieder.

Nach ihnen wäre folgende Schlussfolgerung richtig. — Mit der allgemeinen Steigerung des Nationalreichthums vervollkommnen sich gleichzeitig und gleichmässig, **von selbst**, auch Sitte und Wissenschaft. — Die allgemeine Steigerung des Nationalreichthums folgt **von selbst** einer uneingeschränkten, stetigen Steigerung des **Kapitals**. — Jede **Steuer** ist nur eine **Beschränkung der Kapitalansammlung**. — Also, schliessen sie zurück, auch der Steigerung des allgemeinen Nationalreichthums; — also auch des Fortschritts in Sitte und Wissenschaft! — Jede, wenigstens nicht absolut nothwendige Steuer — resümiren sie — ist mithin ein Raub an der ganzen Gesellschaft.

Richtiger indessen ist, nicht blos einen jeden dieser Sätze, sondern ausserdem noch die ganze Schlussfolgerung umzukehren.

Die Steuer ist **kein** Raub an der Gesellschaft, sondern, umgekehrt, keine Steuer wäre eine Lebensbeeinträchtigung der Gesellschaft. — Denn die Steuer stellt in einem socialen Körper nur die natürliche Blutwelle vor, aus der dessen Centralorgane — der Staat in diesem Sinne — Nahrung und Kraft zu derjenigen Thätigkeit zieht, durch welche überhaupt erst die Lebensgesetze der Gesellschaft erfüllt werden. Die Nichtsalsfreihändler verkennen nur, dass die Natur eines socialen Körpers anders beschaffen ist, als die eines physischen. Mit jener ist wesentlich die freie Selbstthätigkeit, auch für die innern Lebensfunctionen, verbunden und was also ein physischer Organismus naturnothwendig seinen einzelnen Organen zuführt, muss ein socialer Organismus selbstthätig den seinigen zuführen: — er muss den Steuerbetrag hier nehmen, um ihn dort zu geben.

Nicht jede Steuer ist eine Beschränkung der Kapitalansammlung. — Steuern dürften die Kapitalisation öfter fördern als hemmen; nicht blos in jenen grossen wirthschaftlichen Anlagen, die nur durch den Staat und nur mittelst Steuern in's Leben gerufen werden können, — auch in jenen weniger handgreiflichen ethischen und intellectuellen Früchten, die gleichfalls nur unter einer mittelst Steuern bewerkstelligten staatlichen Pflege von Cultus

und Wissenschaft reifen und in dem höheren Flor jedes Gewerbebetriebs die Steuern, die sie gekostet, zurückgewähren. Dass diese Steuerbeträge, wären sie bei den Pflichtigen geblieben, zur Kapitalisation verwandt worden wären, ist mehr als zweifelhaft, denn einmal werden Steuern vom Einkommen erhoben und würden also wahrscheinlich auch als Einkommen verbraucht worden sein, und zweitens würde, ohne die sammelnde Hand des Staats, die Vereinigung dieser Beträge zu Kapital ihre Schwierigkeiten gehabt haben.

Auch trägt nicht jede neue Kapitalansammlung zu allgemeinerer Steigerung des Nationalwohlstandes bei. — Auf den bisherigen socialen Grundlagen stehen vielmehr zunehmende Kapitalisation und zunehmende Verbreitung des Nationalreichthums in keinem nothwendigen Zusammenhange. Denn verbreiteter würde die Zunahme des Nationalwohlstandes nur dann zu nennen sein, wenn alle Einkommenszweige der Gesellschaft, die Löhne so gut wie die Renten, gleichmässig zunähmen. Nun ist aber die Zunahme der Kapitalisation hauptsächlich durch die Zunahme der Productivität bedingt. Bei Zunahme der Productivität bewirken aber vielmehr die »natürlichen« Gesetze des heutigen Verkehrs, dass die Löhne **verhältnissmässig** immer kleiner werden. Es müssen ja auch alle Renten selbst durch die Kapitalform hindurchgehen. Wenn also schon die Zunahme der Renten allein ein grösseres Kapital voraussetzt, warum sollte nicht eine Zunahme des Kapitals nur in der Zunahme der Renten aufgehen? — In einem auf Grund- und Kapitaleigenthum basirten und zugleich dem Freihandel überlieferten Verkehr hat die zunehmende Kapitalisation so wenig eine allgemeinere Verbreitung des Nationalreichthums zur Folge, dass sie vielmehr den Abstand im Reichthum zwischen den verschiedenen socialen Klassen immer grösser werden lässt. Auch hier müsste zuvor die eingreifende Hand des Staats remediren.

Endlich würde sich mit einer allgemeineren Verbreitung des Reichthums auch noch nicht **von selbst** der Fortschritt in Sitte und Wissenschaft verbinden. — Hier kann uns die Erfahrung allerdings nicht belehren, denn bisher ist das Problem einer mit der Zunahme des Nationalreichthums Hand in Hand gehenden gleichmässigen Verbreitung desselben noch nicht zu lösen verstanden worden und von selbst — haben wir gesehen — löst es sich nicht. Bisher haben entweder die Staaten, um der steigenden Ungleichheit des Reichthums vorzubeugen, seine natürliche Zunahme aufgehalten, oder aber, um dieser nicht in den Weg zu treten, jener nach-

gegeben. Allein — wenn nun auch der Zukunft die Lösung dieses Problems gelänge, — von selbst würde sich an die allgemeinere Verbreitung des Reichthums so wenig der allgemeinere Fortschritt in Sitte und Wissenschaft knüpfen, als sich von selbst an die Steigerung der nationalen Productivität die gleichmässige Verbreitung des Reichthums knüpfte. Ueberhaupt gehört der Begriff Vonselbst nur dem Gebiet der Naturnothwendigkeit an, auf dem socialen Gebiet herrscht durch und durch Freiheit und Selbstthätigkeit. Hier bewegt sich ohne bewusste freie Thätigkeit kein Werthatom von der Stelle, und kein ethisches, kein intellectuelles Gut fliegt hier »von selbst« dem Menschen zu; hier könnte die Frage nur nach dem Subject sein, von dem diese Thätigkeiten auszugehen hätten, und das Vonselbst allenfalls die Bedeutung haben, dass dieselben dem centralen Willen des Staats entzogen und den Einzelwillen der individuellen Gesellschaftsglieder überlassen bleiben sollten. Das würden aber Willensacte und Impulse sein, die tausenderlei sich widerstreitenden, sich durchkreuzenden, mindestens sich nicht verstehenden, oder gar sich überhaupt nicht kennenden Intentionen und Interessen entsprängen, wenn aber diese nicht einmal auf dem blos wirthschaftlichen Lebensgebiet das Vonselbst in diesem Sinne zu verwirklichen vermögen, wie sollten sie es dann von Gebiet zu Gebiet, von dem wirthschaftlichen zu dem ethischen und intellectuellen Lebensgebiet hinüber, hier, wo nicht einmal der egoistische Sporn eines sinnlichen Eigennutzes zu den erforderlichen Thätigkeiten treibt? Ueberhaupt läuft in dieser Forderung nach dem Vonselbst, auch nur in diesem Sinne, eben so viel Unverstand als Eigenwille und Eigennutz mit unter. Denn, liefe das Gegentheil eines solchen Vonselbst schliesslich auf etwas Anderes hinaus, als dass alle diese Thätigkeiten, die in dem einen wie in dem andern Falle gleich erforderlich sind, die sich aber, als blos individuellen Intentionen entsprungen, widerstreiten, durchkreuzen, sich nicht verstehen und nicht kennen, — in dem andern Falle von dem übersichtlichen Standpunkt des Staats aus in Einverständniss und Einklang gesetzt worden wären?

Steuernachlässe führen daher so wenig von selbst zu vermehrter Kapitalansammlung, durch diese von selbst zu allgemeinerer Verbreitung des Reichthums, durch diese von selbst zu Fortschritt in Sitte und Wissenschaft, — dass es vielmehr auf jeder Stufe dieser Satzfolgerung noch eines besonderen, eingreifenden, nur durch den Staat zu ermöglichenden Agens bedarf, um diese Folgerung nicht grade da, wo sie sich in den Augen der Freihandelsschule am festesten zusammenzufügen

scheint — in dem angeblich nothwendigen Zusammenhange zwischen steigender Kapitalisation und steigender Verbreitung des Reichthums — am hinfälligsten werden zu lassen. Tritt daher, um dieser Schlussfolgerung Wahrheit zu verleihen, nicht noch jene eingreifende vermittelnde Macht des Staats helfend dazwischen, so mag sich die Gesellschaft wegen übertriebener Besteuerung beruhigen, ihr Niedergang ist dennoch, sowohl bei Steuererhöhung wie bei Steuerermässigung, gewiss.

Freilich beschränkte in Rom noch kein Recht die Besteuerung und daraus floss von selbst und unmerklich deren Uebermaass. Indessen Rom ging doch noch weniger an diesem Uebermaasse zu Grunde, als an der Weise, in der dies Uebermaass erhoben wurde und — nach den bestehenden volkswirthschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen — auch nur erhoben werden konnte. Allein, wäre auch dies Uebermaass fortgefallen, nicht das goldne Zeitalter für die römische Gesellschaft, sondern nur die goldne Zeit für die römischen Possessoren wäre angebrochen. Nach wie vor würden sich die aeterni thesauri nur auf den Gipfeln der Gesellschaft zusammengehäuft, nach wie vor aber eine vermehrte Dürftigkeit ihre Niederungen durchzogen haben. Das wäre die volkswirthschaftliche Signatur geblieben, wenn auch das ganze römische Militärbudget geschwunden wäre, — wie sie es auch heute bleiben würde, selbst, wenn wir mit der allgemeinsten Entwaffnung beglückt würden. Vor solchem unausbleiblichen Endergebniss ist die Verschiedenheit von Damals und Heute unwesentlich. — Damals, wo Grund- und Kapitalbesitz noch in dem Einen Possessorenbesitz zusammenfielen, waren es die kleineren Grundstücke, die von den grösseren verschlungen wurden; heute, wo Grund- und Kapitalbesitz an zwei verschiedene Gesellschaftsklassen auseinandergefallen sind, werden es die kleineren Kapitalien von den grösseren. — Damals — wo die arbeitenden Klassen noch persönlich einer Herrenwillkür unterworfen waren, waren sie von Rechtswegen von der Zunahme des Nationalwohlstandes ausgeschlossen; heute, wo sie selbst zwar persönlich frei, aber ihre Arbeit den Gesetzen des freien Marktverkehrs unterworfen ist, sind sie es von Volkswirthschaftswegen. — Also auch in unserer Gesellschaftsverfassung findet sich die ominöse »Lücke« wieder, — die hier zu schliessen Wissenschaft und Staat erst einen eigenen Apparat zur Regulirung des Nationaleinkommens erfinden und einführen müssten.

Litteratur.

X.

Geschichte der Steuern des britischen Reichs. Ein finanzgeschichtlicher Versuch von W. Vocke, k. Regierungsrath. Leipzig, Felix, 1866. 41 Bogen.

Seit dem Erscheinen des bekannten Werkes von Sinclair über die Geschichte der Revenuen des britischen Reiches sind einige Menschenalter verflossen; danach ist nichts über den Gegenstand in gleichem Umfange erschienen, und auch der deutsche Gelehrtenfleiss hat bisher das höchst anziehende und fruchtbare Gebiet des englischen Finanzwesens und seiner historischen Entwicklung nicht betreten, ausser etwa in kleineren Monographieen und Aufsätzen. Das monumentale Werk von Gneist, aus einem anderen und allgemeineren Gesichtspunkte geschrieben, hat allerdings auch für die ökonomischen Partieen der englischen Verwaltung gezeigt, nicht allein was hier zu leisten und wie es anzugreifen wäre, sondern auch selbständig das Finanzwesen der Darstellung des Staatswesens als grundlegenden und bestimmenden Theil eingefügt — freilich nur im grossen Umrisse. Nachfolge hat diese Führerschaft noch nicht gehabt; auch der Verf. des uns vorliegenden Buches hat von daher keine Anregung empfangen, wenigstens sind die Spuren nicht zu entdecken — und wir bedauern das, weil wir der Ansicht sind, es dürfte heute nichts über irgend eine Partie des öffentlichen Wesens von England geschrieben werden, ohne vorher zu fragen, was hat Gneist darüber gesagt. —

Indessen der Verf. ist einem grossen und offenbaren Mangel mit ehrenwerthem Fleisse entgegengekommen, woher ihm immer noch die vollste Anerkennung dafür gebührt, dass er die Arbeit überhaupt unternommen. —

Es ist eben „eine Geschichte der Steuern", d. h. die einzelnen Steuern werden die Subjekte der Entwicklung und nicht vielmehr der Staat, das wirthschaftende Subjekt: die Folge davon ist, dass wir — trotz des Verf. eignem Hinweis auf den engen Zusammenhang der Revenuen mit dem Ganzen der Verfassung und trotz der allgemein-politischen Einleitung und der mancherlei Einflechtungen der Art — statt eines anschaulichen Bildes der Finanzgeschichte nur zerstreute Glieder erhalten, deren Ursprung, Verlauf und etwaiges Ende wir zu verfolgen haben, eins nach dem andern. —

Sinclair, der auch nur eine „Geschichte der Revenuen" schrieb, war sich besser bewusst, wie dieser politischen Bedeutung der Steuern gerecht zu

werden sei: er lässt den wirthschaftenden Staat selber in jeder Periode vor uns treten und so das finanzielle Leben im Zusammenhange mit dem Ganzen begründet und bewegt erscheinen; was aber ist eine Steuer ohne den Staat und ohne die Zeit, in die sie gehört? — Wenn irgendwo, so hat in dem englischen Staate das Finanzwesen eine fundamentale Bedeutung: in dem vor nun acht Jahrhunderten gegründeten Exchequer des Eroberers tritt in einziger Art die Vereinigung und wechselseitige Bedingtheit einer straffen Staatsverwaltung und einer starken Fiscalgewalt hervor; dieser Exchequer ist die gemeinsame Grundlage von Staat und Finanzen, fortwirkend bis in die Gegenwart hinein: hier war ein Ausgangspunkt, dessen würdige Auffassung und Verfolgung der Bearbeitung eine andere Richtung und Gestalt verliehen hätte. Was uns der Herr Verf. z. B. von diesem Institute sagt, lässt uns davon wenig ahnen. — Die historische Einleitung (S. 1—127) bemüht sich, uns einen Ueberblick über das Ganze der Staats- und Finanzentwicklung zu geben; sie ist aber gar zu leicht für die Schwere des Gegenstandes und hält sich namentlich nicht frei von jener Manier, welche „im Lichte unserer Zeit" auf die überwundene Vergangenheit herabsieht. — Es ist nicht blos die äusserlich stiefmütterliche Behandlung der ganzen Zeit bis zur Vertreibung der Stuarts und gar die Bezeichnung derselben als „Mittelalter", — auch innerlich scheint der rechte Sinn für die Bedürfnisse und den nothwendigen Zusammenhang jener andern Zeiten und Verhältnisse zu fehlen; zwar wirft der Verf. den englischen Schriftstellern vor (S. 6), „nach ihrer Anschauungsweise bilden bei allen Fürsten vor der Revolution die Erpressungen (extortions oder exactions) eine regelmässig betonte Einkommensquelle, indem man in diese Kategorie Alles werfe, was nicht eigentliche Domänen- oder Lehenrente und ausdrücklich bewilligte Steuer war," aber seine Erwiderung darauf, „das Recht des Königs sei in jenen Zeiten so weit gegangen als seine Gewalt," und die im Verlaufe beständig hervorgekehrten dürren Schemen von Verfassungsmässigkeit und Verfassungslosigkeit entschädigen uns nicht für eine innere Begründung der wirklichen staatlichen Bedürfnisse und ihrer Befriedigung. — Wenn wir z. B. von den fines und amerciaments des Normannenkönigs nur erfahren, es sei eine beliebte Art gewesen, Geld mehr oder minder willkürlich von den Unterthanen zu nehmen, — so hören wir damit kaum etwas Anderes, als was die landläufigen Begriffe vom mittelalterlichen Staate ohnehin enthalten; gehen wir aber der Sache näher, so sieht es freilich anders aus, wenn wir in dem System dieser fiscalischen Mittel ein weises Werkzeug zum Aufbau der Kraft und des Nachdrucks der Staatsgewalt entdecken, wenn aus einem scheinbar horrenden Feilbieten der Rechtsprechung bei Hofe gegen gute Bezahlung, in anfänglich freier Konkurrenz mit den Grafschaftsgerichten, die hohen Gerichtshöfe entsprangen, die bis auf den heutigen Tag der Stolz des Landes sind. — „Der König gewährt — besonders seit Heinrich II. — an Stelle der mangelhaften Grafschaftsgerichte eine Verhandlung vor dem königl. Oberhof und zugleich ein verbessertes Beweisverfahren (recognitio, jury), aber nur gegen starke Bezahlung. Daher die zahllosen fines, „ut haberet justiciam et rectum," d. h. die Erlaubniss, bei Hofe statt in der Grafschaft zu klagen. Jedes einzelne Prozessmandat (writ) wird verkauft; nicht selten noch mit besonderen Summen für den Fall des Sieges" (Gneist, Engl. Verw.-Recht. 1867. S. 186).

Unrichtig ist, was Verf. S. 10 über die Magna Charta behauptet: „Das

Volk wurde durch diese berühmte Urkunde nicht oder doch nur mittelbar berührt; es kam damals eigentlich nicht in Betracht." Wir verweisen ihn auf den Wortlaut der Charta, welcher abgedruckt ist in der Engl. Geschichte von Lappenberg-Pauli III. S. 424. Da steht vor Allem der denkwürdige Artikel 39, welcher lautet: „Nullus liber homo capiatur, vel imprisonetur aut dissaisiatur aut utlagetur aut exuletur aut aliquo modo destruatur, nec super eum ibimus, nec super eum mittemus, nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terre." Da sind ferner die Artt. 20, 40 u. s. w. — Die Ansicht, welche Verf. über die Tudors, namentlich über den „Absolutismus" Heinrich's VIII. (S. 25 f.) äussert, ist die alte, vorzüglich durch Hume verbreitete, welche heute abgethan und neuerdings besonders durch Froude siegreich widerlegt ist. — Ohnehin kann es wenig frommen, die wechselnde Stellung der einzelnen Könige zu ihren Parlamenten aus den engen Gesichtspunkten moderner Verfassungszwiste zu erörtern, wenn man sich nicht zuvor klar geworden über das Verhältniss, in dem jene Könige und jene Parlamente zum Volke, zur Gesellschaft, zum Staate ihrer Zeit standen: zumal für das Verständniss einer finanziellen Entwicklung ist dergleichen inhaltlos und wenig erspriesslich. —

Der II. Abschnitt des allgemeinen Theils ist „der neuen Zeit" (S. 45—127) gewidmet, welche dem Verf. in die Entwicklung der Consumtionssteuern und Staatsschulden und in den Uebergang zur directen Besteuerung zerfällt. Es ist die Periode, welche mit den schweren Jahren der Kriegs- und Finanznoth unter Wilhelm von Oranien beginnt und hierin die heutige Staatswirthschaft mit ihren hohen Auflagen und schweren Schulden begründet. Damals zuerst wurde die Armee für das englische Budget die verhängnissvolle Last, als welche sie heute auf den Finanzen aller europäischen Staaten ohne Hoffnung auf Erleichterung drückt. Die für unsere Gewöhnung geringfügigen Ziffern der ersten Epoche schwollen endlich zu enormer Höhe in dem grossen Widerstandskriege gegen die französische Revolution, der mit klarer Erkenntniss als ein Kreuzzug des englischen Staats wider die neuen Staatsideen des Continents geführt wurde. Unter Wilhelm III. waren durch Anlehen erhoben über 44 Mill., doch nur $16^1/_3$ Mill. davon bei seinem Tode noch schuldig geblieben; unter Anna schon kam der Betrag von neu erhobenen 60 Mill. nur auf 54 Mill. herunter. Der siebenjährige Krieg brachte eine neue Schuld von 72 Mill., der Kampf wider die nordamerikanischen Kolonieen über 121 Mill., dann aber die Revolutionskriege von 1792—1815 im Ganzen über 879 Mill., wofür freilich nur 585 Mill. einbezahlt wurden. Die von Wilhelm begründete Bank von England spielte wie zur Zeit ihres Entstehens auch diesmal eine helfende Rolle in den wirthschaftlichen Nöthen des Staates und half sich, unter der Autorisation der Regierung, durch verstärkte Emission von Noten, welche die Einstellung der Baarzahlung im Februar 1797 zur Folge hatte. — Die Auflagen wurden zur äussersten Möglichkeit erweitert: mühsam, aber erfolgreich sann Pitt dem Parlamente die Verdreifachung der Aufwandssteuer und die Einkommensteuer an. Es war damals, wo die noch junge Grundsteuer Georg's III. als ablösbare Reallast erklärt wurde, um den Widerspruch einer doppelten Einkommenbesteuerung zu heben. — Trotz aller Lasten der Gegenwart hinterliess diese Zeit der Zukunft eine Schuldenlast von rund 865 Mill. im J. 1816, die mit $32^1/_2$ Mill. jährlich zu verzinsen waren; Gladstone hat jene Summe in der Budgetrede vom 3. Mai 1866 sogar auf 902 Mill. angegeben. — Das halbe

Jahrhundert, das seitdem verflossen, hat den Ruhm, doch ein Stück davon, wenn auch verhältnissmässig nicht viel, abgetragen zu haben. Im J. 1830 war die englische Staatsschuld (S. 125):

L. 842,405,000,
1840 - 837,848,000,
1854 - 800,515,000,
1857 - 831,722,000,
1859 - 823,934,000,
1866 - 798,909,000, darunter 8,187,700 L. unfundirt.

Aus einer dankenswerthen Uebersicht, welche der Verf. (S. 126—127) über die Staatseinnahmen und -Ausgaben im britischen Reiche von der Peel'schen Reform an bis zur Gegenwart (1843—1866) giebt, geht hervor, dass die Einnahme aus Zöllen in diesen 24 Jahren auf ziemlich gleicher Höhe geblieben, d. h. zwischen 20 und 25 Mill. geschwankt und gegen 21 Mill. im J. 1843, 23 Mill. im J. 1865 betragen hat, für 1866 aber wegen einiger Herabsetzungen auf etwa 1 Mill. niedriger veranschlagt worden ist. — Die Accise war von 1843—1859 in constanter Zunahme, von kaum 13 Mill. auf 20⅓ Mill., doch seit 1860 herabgehend (19½ Mill.) bis 1862 (17½ Mill.), von da ab aber sich wieder hebend und zwar auf über 19 Mill. im J. 1864 und über 20 Mill. 1865, und ist auch für 1866 auf eine neue Zunahme von ½ Mill. veranschlagt. — Die Stempeleinnahmen sind mit geringen Abweichungen vorwärts gegangen und zwar betrugen sie 1843 kaum 7 Mill., 1865 gegen 10 Mill. — Die Einkommensteuer hat sich von 1843—1853, also 11 Jahre, ziemlich unwandelbar auf 5—5½ Mill. Jahreseinnahme gehalten; sie stieg dann 1854 auf 7½ Mill., 1855 auf fast 15 Mill., 1856 auf 16 Mill., ging 1857 herab auf 11½ Mill., 1858 auf 6½ Mill., dann stieg sie wieder 1859 auf 9½ Mill., 1860 auf 11 Mill., nahm ab 1861 auf 10½ Mill., stieg 1862 wieder auf 11 Mill., von da abwärts: 1863 kaum 10 Mill. und 1864 9⅓ Mill., endlich 1865 wenig über 8 Mill. und für 1866 ist sie wegen der erneuten Herabsetzung auf kaum 6½ Mill. veranschlagt, d. h. auf kaum ein Zehntheil der ganzen Einnahme. — Die gesammte Revenue ist gestiegen von 52½ Mill. im J. 1843 auf 72 Mill. im J. 1865, wobei aber zu bemerken ist, dass von letzter Summe etwa 4½ Mill. Finanzverwaltungsausgaben und etwa 2¼ Mill. Rückzahlungen u. dgl. abzuziehen sind, um sie mit der ersten Ziffer zu vergleichen, weil seit 1856 die rohe Einnahme, zuvor die reine Einnahme im Budget aufgeführt wird. Es wäre also in Wahrheit die reine Einnahme von 52½ auf etwa 65 Mill. in den letzten 24 Jahren gestiegen. —

Die Verzinsung der Schuld erforderte 1843 über 29 Mill., heute nur etwas über 26 Mill. Die Kosten der Armee und der Befestigungen haben sich in derselben Zeit von 8 Mill. im J. 1843 auf über 15 Mill. gehoben, in einzelnen Jahren aber innerhalb dieses Zeitraums sind sie — namentlich zur Zeit des Krimkrieges — bedeutend grösser gewesen, so 1855 gegen 28 Mill. und 1856 fast 21 Mill. Die Flotte hat 1843 über 6½ Mill. gekostet, 1865 gegen 12 Mill., im Krimkriege 1854, 1855, 1856 je 16⅓, 24, 13½ Mill. — Die Ausgaben der übrigen Verwaltung nebst der Civilliste sind von 7½ auf 9½ Mill. gegangen. — Gleich hier wäre erwünscht gewesen eine Zusammenstellung der neben den Staatslasten hergehenden Grafschafts- und Kirchspielssteuern, welche, mit dem englischen Selfgovernment nothwendig verbun-

den, eine so eigenthümlich bedeutende Stellung einnehmen; auch in der detaillirten Ausführung der einzelnen Revenuen hat der Verf. ihnen nur einen kümmerlichen Platz im Anhange auf den letzten wenigen Seiten (S. 627—642) verstattet. Nach Gneist (Engl. Communalverf. 1863. I. S. 506) ergeben die Parl. Papers 1860 Nr. 204 für die Poor-County-Boroughrate 1858 allein über 8 Mill. L. und für die Highwayrate 1857 fast 2 Mill. Für eine vollständige Einberichtung der einzelnen Communalsteuern ist erst neuerlich durch das Gesetz von 1861 gesorgt; veranschlagen darf man die Summe für England und Wales auf jährlich 10—13 Mill. L. Diese Steuermassen ruhen auf der Basis des Realbesitzes in England und Wales, dessen steuerbarer Ertragswerth für das J. 1815 auf 51,898,423 L., für 1841 auf 62,556,696 L., für 1847 auf über 67 Mill. und für 1856 auf fast 72 Mill. geschätzt wurde; in dem Report on burdens on land 1846 Vol. I p. 7 werden 15 Procent, als Durchschnitt der Belastung des Grundeigenthums durch die localen Abgaben, angenommen. — —

In dem zweiten Theile (S. 128) geht Verf. zu „den einzelnen Einkommensquellen" über; unter Einkommensquellen versteht er Einkommensarten. Den ersten Abschnitt (S. 128—165) bilden die Domänen. Ihre Einkünfte bestanden im Mittelalter nach der Weise der Zeit zum grösseren Theile in den Leistungen der Hintersassen, zum geringeren in dem Ertrage eigener Bewirthschaftung. Ihre Bedeutung musste — wie in dem privatrechtlichen Staate überhaupt — erheblich sein; es ist aber, der englischen Staatswirthschaft eigenthümlich, die Folge der tüchtigen Politik der normännischen und der darauf folgenden Könige gewesen, dass weit früher als anderswo in England diese Art der Revenuen zurücktrat und die mehr öffentlichen, staatlichen Einkünfte in den Vordergrund sich drängten; und es ist ferner hervorzuheben, wie innerhalb der Domänenwirthschaft die Einführung der Geldwirthschaft durch die Energie der Herrscher merkwürdig früh durchdrang: bereits in dem bureaukratisch geordneten Exchequer der Normannenkönige wurden zur Durchführung vollständiger Rechnungslegung alle Naturalleistungen auf Geldleistung zurückgeführt. — Wie nun in weiterer Entwicklung die Domänenwirthschaft zurücktritt, wie dann die Lehensleistungen (scutagia, tallagia, auxilia) nebst den zahlreichen Gebühren mit den allgemeineren ausserordentlichen Lasten zu Einem Ganzen öffentlicher Revenuen an der Stelle einzelner privatrechtlicher Titel zusammenschmelzen, wie im engen Zusammenhange mit Staat und Verfassung das Einkommen hervorwächst als gemeine staatsbürgerliche Betheiligung aus der Bezahlung gesonderter Dienste, welche anfänglich persönliche Last, dann abgekauft und vom Staate geleistet wurden: dieses gebührend zu verfolgen und die Wechselbeziehung der einzelnen Stücke der Finanzen zusammenzuhalten, das wird uns in der Darstellung unseres Verf. leider unmöglich gemacht durch die Art der Anordnung, welche er beliebt hat. — Die Domänen zerfallen bei ihm in die verschiedenen grundherrlichen Rechte, deren jedes einzelne wir auf wenigen Seiten durch Jahrhunderte oder ein Jahrtausend begleiten, um dann jedesmal den eben vollendeten Weg auf's Neue zu beginnen. — Bergwerke (S. 146—147). Die Krone hatte das ausschliessende Recht, auf Gold und Silber zu graben; unter Wilhelm III. beschränkte man sich auf ein Vorkaufsrecht der Krone, das aber, als unpopulär, bald beseitigt wurde. Zum eigentlichen Staatsgute gehören Berg-

werke längst nicht mehr. — Die britischen Goldgruben in Australien werden von Privaten ausgebeutet, ohne directen Gewinn für die Regierung. — Die wunderliche Gruppirung des Stoffes bei dem Herrn Verf. bringt uns jetzt zur „Verminderung der Domänen" (S. 147—151), dann zu den Massregeln zur Erhaltung (S. 151—156) und zu Ertrag und Verwaltung derselben (S. 156—161). Von ältester Zeit bis herab zu Carl II. sind die Krongüter trotz der eisernsten Schranken ihrer Veräusserung durch Verschenkungen, Verkäufe u. s. w. auf ein Minimum zusammengeschmolzen. — Wenn Verf. fragt: „Was wäre aus dem Steuerbewilligungsrechte und der Macht des Parlaments geworden, ja, wo wäre das Unterhaus überhaupt, wenn die Krone ihre Besitzthümer erhalten, gepflegt, erweitert und sich ihre Unabhängigkeit vom Parlament bewahrt hätte, was hätten die Stuarts aus England gemacht, wenn sie ein unabhängiges Einkommen gehabt hätten?" so möchten wir ihm zwar auf das missliche Gebiet der historischen „Wenn's" nicht folgen, glauben aber mit Jedem, der von der Würde des englischen Staatswesens ein wenig durchdrungen ist, zweifeln zu dürfen, ob an diesem Punkte das ganze Schicksal eines solchen Staates gehangen, ob eine Herrscherfamilie, wie die Stuarts, mit allen Schätzen der Welt dieses Land nach den Maximen der Ars Regia umzugestalten vermocht hätten? — Den geringen Rest der Krongüter, welche der Schluss des 17. Jahrhunderts vorfand, suchte das Gesetz von 1701 zu conserviren, wonach künftig Bewilligungen oder Verpachtungen von Domänen nur auf 31, bei Häusern auf 50 Jahre Gültigkeit haben sollen. Der Bestand im Anfange dieses Jahrhunderts war 130 Güter mit etwa 52,000 Acres Land. Der Ertrag war im J. 1707 auf L. 2906 herabgegangen, wurde auch in den nächsten Menschenaltern wenig höher gebracht; im J. 1786 stellte sich durch eine Untersuchung des dazu eingesetzten Commitees heraus, dass ausser schlechter Verwaltung auch die der Staatscontrolle entzogenen königlichen Gnadengaben aus dem Ertrage an den geringen Einkünften Schuld waren. „Die Folge war, dass man 1793 die Domänen mit Ausnahme der Forsten, welche als unzweifelhaftes Sonderbesitzthum der Krone anerkannt wurden, als S t a a t s e i g e n t h u m (?) erklärte." — Fernere Behandlung des Gegenstandes im Parlament hatte den Erfolg, dass 1804 das Einkommen auf L. 47,505 roh und L. 41,812 rein stieg und sich von da an im Ganzen bedeutend hob, 1849 L. 160,000 Reineinnahme, 1852 L. 260,000, 1864 L. 312,521 (L. 426,268 roh); der Kapitalwerth wurde im J. 1830 auf über 20 Mill. und wird jetzt auf reichlich 30 Mill. L. angeschlagen. Trotz des bedeutenden Fortschritts der Einnahme unter den Wirkungen der parlamentarischen Controlle ist somit der Ertrag der Domänen weit hinter dem unter andern Verhältnissen möglichen zurück, der Wunsch, sie zu verkaufen, daher öfter geäussert.

Verf. unseres Buches irrt aber, wenn er behauptet, man habe 1799 die Domänen als „Staatseigenthum" erklärt. Nach G n e i s t, Engl. Verw.-Recht S. 1152 ff. war das Sachverhältniss folgendes: „Georg III. zog es vor, die völlig ungewissen und mit schweren Staatsausgaben belasteten Revenuen dieses Realbesitzes für die Dauer seiner Regierung dem consolidirten Fond zu überlassen, und sich dafür vom Parlament eine Jahresrente als Civilliste auszubedingen; — die Reste der Domänen und Forsten gingen in dieser Weise seit 1760 auf die parlamentarische Regierung über. — D a s G r u n d e i g e n t h u m d e r s e l b e n w i r d f o r t d a u e r n d a l s G r u n d e i g e n t h u m d e r K r o n e a n-

erkannt; die Uebertragung des Einkommens auf den consolidirten Fond gilt als Gegenstand eines persönlichen Arrangements, welches mit dem Tode des Monarchen beendet ist und mit dem Nachfolger unter veränderten Bedingungen durch Parlamentsbeschluss erneut wird.“ —

Gesondert von den Domänen und der Civilliste steht der Krone das Einkommen aus dem Herzogthum Lancaster zu (gegenwärtig für den Haushalt der Königin), sowie die mancherlei Einkünfte aus Cornwall, die der Thronfolger als Herzog von Cornwall bezieht. Vocke wirft die Revenuen beider Herzogthümer zusammen und giebt für $18^{64}/_{65}$ rund L. 26,000 Revenue für die Königin, L. 50,000 für den Prinzen von Wales an, während die Parl. Papers 1864 (N. 72 XXXII. 313 u. 307) für 1863 L. 37,000 für die Königin (aus Lancaster) und L. 46,000 für den Prinzen (aus Cornwall) angeben. — Aus dieser behaglichen Gegenwart müssen wir nun mit dem Verf. wieder zurück in's Mittelalter und zwar zu den Judenschatzungen, welche als Anhang der Domänen betrachtet werden (S. 161—165). „As they fleeced the subjects of the realm, so the King fleeced them.“ Wie sie die Unterthanen des Königreichs schoren, so schor sie der König. — In den Legibus Edw. Conf. heisst es: „Ipsi Judaei et omnia sua regis sunt“; begreiflich, dass sie unter solchem Titel nicht nur dem schonungslosen Rechte der Tallagia — des Schutzgeldes aller Unfreien —, sondern auch in jeder beliebigen Richtung geschröpft werden. Da sie keine persona standi in judicio, kein Grundeigenthum und Erbrecht haben, da ihre Rechtsfähigkeit nur auf königlicher Bewilligung beruht, so wird ihr rechtlicher Verkehr an beliebige Bedingungen und Gebühren geknüpft. Dem fiscalischen Geiste der normännischen Verwaltung entsprach es, dass zu solchen Zwecken eine eigene Behörde, das Scaccarium Judaeorum, eingerichtet wurde. — Der hier sitzende Chirographer, Judenschreiber, hat unserm Verf. ein Malheur bereitet. Verf. hat, bei Madox vermuthlich, den Namen eines jüdischen Chirographer gefunden, der eine grosse Summe zu zahlen hatte, und sagt nun (S. 163): „Ein gewisser Isaac, genannt the chirographer, musste 5100 Mark zahlen.“ — — Johann hat das Wesen des „Judaism“ auf's Widerwärtigste getrieben. — Eduard I., eine grössere Natur als seine Vorgänger, welche den Juden verstatteten, sich auf jede Weise, selbst als Steuerpächter u. s. w., vollzusaugen, um sie dann um so gründlicher auszupressen, suchte dem Unwesen ein Ende zu machen und als er kein anderes Mittel fand, vertrieb er sie, im 19. Jahre seiner Regierung; es waren 15,060. Sie blieben 364 Jahre aus England verbannt (1290—1654). Vocke schliesst den Abschnitt mit der naiven Bemerkung: „Als sie später in England wieder zugelassen wurden, bildeten sie keinen Bestandtheil der Domänen mehr.“ —

Der II. Abschnitt (S. 166—193) ist der Lehenshoheit gewidmet. Dieselbe ist durch den Eroberer in einzig vollkommener Weise festgestellt: von Anfang an wurde damit der gesammte Grundbesitz des Reiches dem Staate dienstbar gemacht und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die theils persönlichen, theils realen Lehnsleistungen scheidet Vocke für den vorliegenden Zweck in Kriegsdienst, sonstige Beihilfen der Vasallen in besondern Fällen und Obereigenthum an Grund und Boden. Die Pflicht der Heeresfolge hatte frühzeitig die Tendenz zum Abkauf, anfänglich durch Strafgelder (amerciaments), dann durch regelmässige Schildgelder (scutagia), die mehr und mehr eine fiscalische Natur gewannen. — Die Lehenshilfen (auxilia, aids) knüpften sich an

bestimmte Ereignisse, Ausrüstung des ältesten Königssohnes, Ausstattung der Königstöchter, Auslösung des Königs aus einer Gefangenschaft; sie wurden auf weitere, ausserordentliche Bedürfnisse ausgedehnt und bilden so den Ausgangspunkt der directen Steuern. — Aus dem Obereigenthum folgte das Rückfallsrecht des Lehns an die Krone beim Tode des Vasallen und die Neuverleihung an den Sohn gegen neue Zahlung; es folgte ferner daraus die Vormundschaft, die nach der Weise der Zeit gelegentlich unmässig ausgebeutet wurde: auch hiefür hat Johann die unerhörtesten Beispiele geliefert.

Der III. Abschnitt (S. 194—213) enthält die Gebühren, mit Ausschluss der Stempel. Sehr richtig sagt Verf.: „Es steht in der besten Uebereinstimmung mit dem wesentlich privatrechtlichen Charakter des Lehensstaates, dass sich die alten Könige für Alles, was sie einem Unterthan gewährten oder erlaubten, bezahlen liessen.“ Das englisch-normännische Mittelalter hat diese Gebühren in einem Masse ausgebildet, wie es kaum anderswo je vorgekommen: Straf- und Gnadengelder, Gerichtssporteln u. s. w. bildeten eine reichlich fliessende Finanzquelle. — Das Sportelwesen der Beamten hat sich in England länger erhalten als anderswo: erst die neueste Reformgesetzgebung hat das geändert. —

Im IV. Abschnitt werden (S. 214—255) die Stempel behandelt. Mit Recht hebt der Verf. hervor, dass dieselben in England und in andern Ländern über die Grenze der Gebühren hinausgegangen sind, und es ist ein Mangel an Präcision, wenn z. B. Rau (III § 231) noch von Stempelgebühren spricht und darunter das Gros der Stempel als Gebühren für die Stempelung, d. h. für die öffentliche Controlle zusammenfasst; seit Einführung der Stempelmarken ist es wohl handgreiflich, dass davon keine Rede sein kann. Einer gleissnerischen Finanzkunst freilich kam es zu, die Ausdehnung des Stempels durch den Nutzen zu rechtfertigen, den er zur Fesstellung der Echtheit und zur Verhütung von Fälschungen gewähre, wie das vor Zeiten geschah. —

Von den Niederlanden ist diese finanzielle Erfindung entlehnt und von Wilhelm III., zuvor schon auf kurze Zeit von Carl II., in England eingeführt: zunächst nur für Urkunden, Processschriften u. dgl., dann auf alles Mögliche ausgedehnt und heute in erklecklicher Höhe die verschiedensten Verrichtungen und Vorfälle belastend, wobei man auch die Erlangung von Würden, Aemtern und königlichen Bewilligungen nicht vergessen hat. Sehr hoch ist der Stempel für Erfindungspatente: das Gesuch L. 5, im Ganzen L. 25 u. s. w. — Fiscalisch wichtiger sind die Stempel, die Verf. als Verkehrssteuern in Stempelform (S. 223—249) zusammenfasst. Zunächst die Erbschaftssteuern: im J. 1694 mit den allerhand Stempelabgaben entstanden und in der darauf folgenden Zeit ohne Bedeutung, wurden sie seit 1779 in beständiger Vergrösserung zu eigentlichen Steuern erhoben und sind jetzt durch die Succession duty act von 1853 festgestellt. Sie zerfallen in die Abgaben der Bestätigungsgebühr — bei Testamentserbfolge —, der Ermächtigungsabgabe — bei Intestaterbfolge — und der Vermächtnissabgabe, die legacy duty. Die Abgabe wird nur vom beweglichen Vermögen, aber ohne Abzug der Schulden, erhoben: die Bestätigungsabgabe von mehr als 100 bis 200 L. mit 2 L., 200 bis 300 L. mit 5 L., 1500 bis 2000 L. mit 40 L., für 20,000 L. mit 310 L., für 1 Million mit 15,000 L.; also ein Aufsteigen des Procentsatzes bei den kleinen Vermögen von etwa 2 auf 3%, dann bei den grossen ein

Herabgehen auf $1^1/_2$ %; 15,000 L. ist das Maximum der Abgabe, so dass 2 Mill. nur $^3/_4$ % bezahlen würden. Die Ermächtigungsabgabe, Intestatabgabe, beträgt um ein Drittel etwa mehr als die erste. — Der Ertrag beider zusammen hat sich in dem letzten halben Jahrhundert fast vervierfacht, von 440,733 L. im J. 1810 auf 1,690,967 L. im J. 1866. — Die Legacy duty ist eine Cumulation der andern beiden Abgaben und stuft sich nach dem Grade der Verwandtschaft ab, indem Legate unter 20 L. und Erbtheile unter 100 L. frei bleiben. Im J. 1780 eingeführt, ist sie seit 1815 nebst den andern im Wesentlichen festgestellt und unverändert geblieben; sie besteht in festen Procenten und zwar 1 % für Descendenten, 3 % für Geschwister und deren Descendenten, 5 % für die Geschwister der Eltern und deren Descendenten, 6 % für die Geschwister der Grosseltern und deren Descendenten, für entferntere Verwandte und Fremde aber 10 %. Frei sind Wittwen und Wittwer. Der Ertrag dieser Abgabe war L. 141,000 im J. 1800 gegen L. 1,248,000 im J. 1830 und L. 2,162,000 im J. 1860. Uebrigens wurde die Vermächtnissabgabe 1805 auch auf den unbeweglichen Besitz, doch nur die am Boden haftenden Rechte ausser dem Eigenthum, ausgedehnt; erst 1853 ist auch das Eigenthum selber hinzugefügt und der Name nun Succession duty.

Unscheinbarer sind die zahlreichen Verkehrsstempel, für Kaufverträge, Pachtverträge, öffentliche Versteigerungen u. dgl, erheblicher dann die Stempel auf Versicherungspolicen, unter denen die Belastung namentlich der Feuerversicherung ihre Geschichte hat: nach öfteren Kämpfen in früherer Zeit musste es der hier nicht zur Ermässigung geneigte Gladstone sein, welcher widerwillig zu einer Herabsetzung schritt, und zwar beträgt seit 1865 die Abgabe 1 sh. 6 d. (statt 3 sh. seit 1816) auf 100 L. Kapital, neben 1 d. Policenstempel, oder etwa $1^1/_3$ pro Mille; der Ertrag war 1820 L. 640,000, 1850 L. 1,134,000, 1864 L. 1,715,000, 1866 L. 1,238,000. Die Feuerversicherungen sollen nach der Herabsetzung 8 % zugenommen haben, wovon 3 % der regelmässigen Zunahme gehören. — Auch die Seeversicherungen, einst enorm belastet, sind 1834 und ferner 1844 wesentlich ermässigt worden und die Abgabe beträgt jetzt etwa $2^1/_2$ % der Prämie von kleinen Summen, das Doppelte und mehr von grösseren. Ertrag 1850 L. 164,000, 1855 L. 324,000, 1866 L. 477,000. — Die in neuester Zeit beliebten Pennysteuern auf den Geschäftsverkehr der Kaufleute und Banken geben einen für ihre Unscheinbarkeit bedeutenden Ertrag, der Quittungsstempel allein L. 550,000 für 1866. Vocke tadelt — mit Sinclair und M'Culloch — die Ungerechtigkeit dieser alle Beträge gleich, aber jeden verschieden schwer treffenden Belastung. Bei dergleichen Bedenken vergisst man gewöhnlich, dass es noch ausserdem vielerlei andere Steuern giebt, welche die Gerechtigkeit herzustellen vermögen: beruht doch die gleiche Vertheilung der Lasten nicht auf einer einzelnen Abgabe, sondern auf dem ganzen System. —

Die einst mit Vorliebe zum Stempel herangezogenen Zeitungen und Kalender haben denselben in neuester Zeit als „eine Steuer auf die Intelligenz" (1855, bez. 1834) abgeworfen. Verf. stellt sie mit denen auf Karten und Würfel, Heilmittel, Jagdscheine und Gold- und Silberzeug als „Gebrauchssteuern in Stempelform" zusammen. Für Karten ist seit 1828 der Stempel 1 sh., für Würfel seit 1862 abgeschafft, für Jagdscheine L. 3 das Jahr, für Gold 17 sh., für Silber 1 sh. 6 d. per Unze seit dem J. 1817 bestehend. —

Im V. Abschnitt werden wir zur Vorzeit zurückgeführt: Hoheitsrechte und Monopole (S. 256 — 280), zu denen wir durch einige Vorbemerkungen gelangen, die an die blühendsten Zeiten der naturrechtlichen Aufklärung erinnern. So heisst es von dem Recht auf herrenlose Sachen: „Nach der Natur der Sache gehören solche Dinge demjenigen, der sie zuerst in Besitz nimmt; aber in England, wie anderwärts, wurden sie von der Krone in Anspruch genommen.“ — Es fielen unter jenes Recht Verlassenschaften ohne Erben, das Strandrecht, Schatzfund, herrenlose Thiere u. dgl. m. Heute von geringer Bedeutung. — Die Monopole wurden theils von den Herrschern selber ausgeübt, theils verliehen; Eduard IV. scheint zuerst daraus eine erhebliche Revenue gezogen zu haben durch Handel, den er ausschliesslich trieb. Zur Zeit Elisabeth's war das Monopolwesen auf eine Menge Waaren ausgedehnt: sie hob selber die verhasstesten auf; 1624 wurden sie ganz aufgehoben. — Die Post, deren Anfänge in das 15. Jahrhundert reichen, erscheint erst unter Elisabeth ausgebildet, doch nicht als Staatsinstitut, sondern nur unter Aufsicht und Leitung des Staats durch Posthalter auf deren eigene Rechnung; der Staat hatte noch unter Carl I. keine Einnahme davon, zahlte vielmehr dazu. Aus den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts datirt eine neue Organisation und die Monopolisirung der Post: man fing jetzt an, eine Einnahme zu erzielen. Unter Anna (1710) wurde eine fernere Umgestaltung der Postverwaltung vorgenommen: das Porto wurde damals erhöht und ferner im Laufe des 18. Jahrhunderts gesteigert; der Ertrag stieg — ungleich dem vorigen Jahrhundert — im Anfange dieses Jahrhunderts beständig, bis Rowland Hill die Radicalreform durch den Pennytarif im J. 1840 durchsetzte. Von 82,471,000 Briefen im J. 1837 stieg deren Zahl auf 642,325,000 im J. 1863, also in 26 Jahren beinahe auf das Achtfache. Doch — entgegen den sanguinen Erwartungen Hill's — ist der Ausfall für die Staatscasse erst neuerdings, 24 Jahre nach Einführung des Tarifs, ausgeglichen; freilich nur scheinbar: auch bei dem alten Tarif wäre die Zahl der Briefe und damit die alte Einnahme weiter gestiegen. Für 1866 giebt Vocke die Roheinnahme auf
L. 4,374,906 an,
wovon ein Verwaltungsaufwand abgeht von - 3,217,873 (incl. 845,404 für Postschiffe),
bleiben L. 1,157,033 Reineinnahme.

1839 mit L. 2,390,278 roh,
ab - 756,999 Kosten,
L. 1,633,279.

1866 L. 2,129,888 rein (ohne obige Kosten des Packetservice, welche füglich nicht hier hinein gehören).

Die genaue Zusammenstellung der Einnahmen für eine Reihe von Jahren giebt Vocke auf S. 269. —

Die Münze. „Nach Hume bestand eine Steuer, welche dafür bezahlt wurde, dass der König sich seines Rechts, die Münzen zu verschlechtern, nicht bediene. — — Diese Steuer soll Heinrich I. abgeschafft haben.“ Ob diese Anekdote auf Wahrheit beruht, ist ungewiss; vielleicht ist sie nur ein Scherz, den für Ernst zu nehmen, dem tyrannenfeindlichen Herzen Hume's gefallen; unser Verf., von nicht geringerem Eifer wider die „unconstitutionelle“ Vorzeit

erfüllt als **Hume**, erwähnt sie jedenfalls ernsthaft. — **Heinrich VIII. und Eduard VI.** sollen „dieses ruchlose Gewerbe wieder in grossem Umfange ausgeübt haben" (S. 277) u. s. w. — Erst Elisabeth suchte die Missstände zu beseitigen; die Münze hörte auf, Einkommenquelle zu sein. Gegenwärtig, wie bekannt, wird für die Courantmünze, das Gold, kein Schlagschatz erhoben und die Ausgabe für die Prägung sowie für die Abnutzung der Münzen durch den Gewinn an der Silber- und Kupferscheidemünze nur mühsam gedeckt. —

Im VI. Abschnitt (S. 281—359) gelangen wir zu den **Zöllen**. Die ältesten sind die hergebrachten „Custumae" auf Wolle, Wollfelle und Leder, die als erbliche Revenue den Herrschern — den Bewahrern der Aus- und Eingänge des Reichs — zustanden und die der Normannenstaat von den angelsächsischen Königen ererbte; es schlossen sich daran einige andere Artikel, so Wein, Seide, Linnen u. a., welche Gegenstand des auswärtigen Handels waren. Der Ertrag blieb unerheblich; Johann erst versuchte, sie einträglicher zu machen und legte auf allerlei Handelsartikel, namentlich Holz und auswärts gebaute Schiffe, Fett, Salz, Honig, Fische, Vieh, Korn, für Einfuhr wie für Ausfuhr einen Zoll von einem Funfzehntheil des Werthes. Die Magna Charta hatte den Zolldruck unter den andern Beschwerdepunkten zum Gegenstande. Die Zeit der Eduarde brachte die jeweiligen Zollsätze unter die Beschlussfassung der Parlamente. Aus dieser Zeit bereits scheint eine Verbindung von Schutzrücksichten für die einheimische Production mit den finanziellen Zwecken zu datiren. — Die Erhebung der Zölle wurde in der älteren Zeit sehr häufig verpachtet, doch nicht regelmässig; die erste selbständige Zollverwaltung wurde von Eduard I. eingerichtet, doch die immer wiederkehrende Verpachtung setzte sich bis in das 17. Jahrhundert fort. Der Ertrag wurde dadurch, wie überall, unmässig geschmälert; gleichwohl brachte die Mannigfaltigkeit und Grösse der Zölle um die Mitte des 17. Jahrhunderts für England allein mehr als 600,000 L. ein; doch entledigte man sich damals eines Theils der Last und die Zolleinnahme Carl's II. wurde 1663 nur auf 400,000 L. veranschlagt. Die erste Consolidationsacte — die in England übliche Weise, den Wust unübersehlicher Statuten und Gewohnheitsrechte von Zeit zu Zeit zu ordnen — war von 1660. — Die Finanznöthe der Regierung Wilhelm's III. führten neue Erhöhungen mit sich, die den Jahresertrag indess nur auf etwa eine Million brachten; zugleich beginnt hier eine bewusstere Protection der inländischen Manufactur, die sich im 18. Jahrhundert fortsetzt. Um so beliebter wurden Gegenstände wie Tabak, Zucker, Wein, Spirituosen, Colonialwaaren für die finianziellen Zwecke. — Verf. giebt auf S. 358 f. eine Uebersicht der Zollerträgn sse von der frühesten bis in die neueste Zeit. Danach war um die Mitte des 18. Jahrhunderts der Rohertrag etwa $3^1/_2$ Mill.; an Rückzöllen gingen davon 2 Mill. ab, für die Erhebung $^1/_4$ Mill. Die Höhe der Summe für Rückzölle ist durch den Schleichhandel erklärlich, der damals blühte, theils durch den Tarif selber, theils durch die Bestechlichkeit der Zollbeamten begünstigt. — **Pitt** setzte durch die Customs-Consolidations-Acte 1787 eine Vereinigung aller Zollsätze in einem Zollgesetz durch: dies enthielt 1200 Artikel, die einem Einfuhrzoll unterworfen, 50, die bei der Ausfuhr zollpflichtig waren. — Die Kriegszeit, welche darauf folgte, brachte neue Belastungen und Erschwerungen des ohnehin noch ungeheuerlichen Tarifs; die unausgesetzte Parlamentsarbeit der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts und neuerdings **Gladstone**

haben materiell und formell in schrittweisem Gange Abhülfe geschafft, zugleich mit den bekannten Reformen im freihändlerischen Sinne, welche seit Robert Peel unaufhaltsam vorwärts gegangen sind. Für Getreide besteht jetzt nur noch ein Einfuhrzoll von 1 sh. per Quarter, gewissermassen eine Concession an den alten Brauch. Von sonstigen heutigen Zöllen sind hervorzuheben namentlich der Theezoll, der auf einer alten und verbreiteten Theeconsumtion in England beruht. Von 3 Mill. Pfund um Mitte des 18. Jahrhunderts ist dieselbe auf 51 Mill. Pfund im J. 1850 und auf 104 Mill. Pfund im J. 1866 gewachsen. Von sehr hohen Sätzen am Ende des 17. Jahrhunderts und noch immer sehr hohen im 18. Jahrhundert ist man allmälig — nicht ohne gelegentliche Erhöhungen — herabgegangen und hat dadurch die überraschende Zunahme des Verbrauchs befördert. 1863 war der Zoll nur noch 1 sh. per Pfund, 1865 ist er auf 6 d. gesetzt. Der Ertrag war 1850—1862 jährlich etwa 5—5½ Mill., 1862 sank er auf 4½ Mill., 1866 auf 2,600,000 L. — Zucker, ein Gegenstand noch allgemeinerer Consumtion, hat mit geringeren Ermässigungen einen hohen Zoll behalten: der im J. 1864 festgestellte Satz (3 sh. 6 d. für Melasse, 12 sh. 10 d. für raff.) ist keine sehr bedeutende Erleichterung gegen die bisher üblichen Sätze, welche in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts um 50 % des Werthes herum schwankten. Erwähnenswerth ist die 1851 endgültig gewordene Gleichstellung des fremden Zuckers mit dem englischen Colonialzucker. Der jährliche Ertrag stieg in der ersten Hälfte des Jahrhunderts von 2 Mill. auf 5 Mill., ziemlich stätig; 1862 war er über 6½ Mill., 1865 und 1866 wieder 5½ Mill. — Tabak (von dem unser Verf. behauptet, „er sei kein Bedürfniss") war im 17. Jahrhundert, als sein Gebrauch aufkam, ganz verboten, im 18. Jahrhundert wurde er Gegenstand finanzieller Beachtung: man bestimmte fortschreitende Sätze von 1 sh. 6 d., 3 sh. 6 d. bis 6 sh. per Pfund Rohtabak, vom Ende des vorigen Jahrhunderts bis zu den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, und verbot die inländische Production ganz und gar. Für Cigarren bestand ein Zoll von 9 sh. bis 1863. Damals setzte man ihn auf 5 sh. herab; für Rohtabak ist er seit 1840 3 sh. und 5 %, d. h. über 800 % des Werthes. Der Schleichhandel ist bei diesem Satze natürlich hinreichend ermuthigt. Der Ertrag ist dennoch von kaum 1½ Mill. im Anfang des Jahrhunderts auf 6½ Mill. gegenwärtig gestiegen. — Der Branntwein, als Zollgegenstand unbedeutender, mit der Accise verglichen, liefert heute gleichwohl über 3½ Mill. jährlichen Ertrag. — Der Kaffee, dessen Consum in diesem Jahrhundert zwar sehr zugenommen, doch gegen Thee völlig zurücktritt, ist mit 3 d. per Pfund belastet und ergiebt bei etwa 30—35 Mill. Pfund Verbrauch im Durchschnitt der letzten 20 Jahre um 400,000 L. für die Staatskasse. — Bauholz, früher stark besteuert, ist vom 1. April 1866 ab ganz frei erklärt worden. —

Wir können nicht unterlassen, hervorzuheben, dass unser Verf. grossen Fleiss bei der Zusammenstellung der verschiedenen Zölle in ihren Sätzen, Erträgnissen u. s. w. aufgewandt hat; wie weit die Genauigkeit im Einzelnen geht, vermögen wir freilich nicht zu beurtheilen. — Die ganze Zolleinnahme war (S. 345) $18^{62}/_{63}$ 24 Mill. und $18^{65}/_{66}$ 22¼ Mill. L. Daran betheiligten sich die 5 Hauptartikel (Thee, Zucker, Tabak, Spirituosen und Wein) mit bez. 22 Mill. und 20 Mill. Alles Andere leistete nur je 2 Mill. zusammen. — S. 355—357 giebt der Verf. eine Uebersicht der Weizenzölle von 1660 bis

in die neueste Zeit und am Schlusse eine Beilage, die eine vergleichende Uebersicht der Zollsätze für die wichtigsten Artikel vom J. 1787 bis in die neueste Zeit enthält. —

Wir kommen zum VII. Abschnitt, der Accise (S. 360 — 419). Schon im Mittelalter sollen Fleisch- und Brotauflagen vorgekommen sein; der Name Excise (excidere, von den Kerbhölzern) stammt aus der Zeit Carl's I.: die erste Accise wurde von dem Parlament im J. 1643 auf Bier und Obstwein ausgeschrieben, 1647 schon folgten andere auf Brot, Fleisch, Salz, Zucker, Tabak, Wein u. s. w. Trotz grossen Druckes wurde durch das Parlament Carl II. die Hälfte der ganzen Accise im Anschlage von 2—300,000 L. als erbliches Kroneinkommen zugestanden. Unter den Erhöhungen zur Zeit Wilhelm's III. und Anna's hob sich der Ertrag auf 1 — 1½ Mill., bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf 3 Mill. Den Druck vermehrte die Handhabung durch Pächter; diese wurden abgethan, die Accise blieb. — Merkwürdig ist Walpole's Antrag vom J. 1733, das ganze Steuerwesen auf eine Accise mit hinreichend hohen Sätzen zu vereinfachen, dadurch zugleich „England in einen grossen Freihafen zu verwandeln," — der aber vor der heftigsten Opposition innerhalb und ausserhalb des Parlaments wich. Gleichwohl ging die Entwicklung der Accise im Laufe des Jahrhunderts weiter und erreichte in dem Jahre 1792 die Höhe von 10 Mill., dann 1800 schon 14 Mill., 1810 gar über 25 Mill. und später nahe an 30 Mill. — Von Canning datiren die Erleichterungen, zuerst auf Malz und Salz (1822, 1823 und 1825). Der Ertrag sank 1830 auf 20 Mill., 1840 auf 13 Mill., stieg 1850 wieder auf 15 Mill. und beträgt jetzt über 20 Mill. Im Wesentlichen sind heute nur noch Branntwein und Malz die Gegenstände der Accise. — Die Branntweinsteuer, mit 2 sh. per Gallon zur Zeit der letzten Stuarts beginnend, ist unter Wilhelm III. und Anna allmälig erhöht und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Art geschraubt worden, dass — bei Befolgung der Gesetze — der Branntweingenuss hinreichend unterdrückt worden und damit allerdings der finanzielle Zweck völlig zurückgetreten wäre. Da man die Unwirksamkeit des strengen Gesetzes einsah, hob man es 1742 auf und führte wieder eine mässige Steuer ein. In der Folgezeit suchte man einen Compromiss zwischen der sittlich wünschenswerthen Einschränkung des Genusses und den fiscalischen Rücksichten, wobei man gelegentlich wieder eine Höhe der Steuer erreichte, die grossen Unterschleif zur Folge hatte; so war es namentlich im Anfang der zwanziger Jahre unseres Jahrhunderts, zumal in dem unglücklichen Irland, dessen Consumtion auf 10 Mill. Gallons geschätzt wurde, während es für nur 3 Mill. versteuerte. — Eine Herabsetzung im J. 1821 auf etwa die Hälfte — 2½ sh. per Gallon — für Schottland und Irland hatte Verdreifachung der versteuerten Consumtion zur Folge. In England setzte man die Steuer 1825 auf 7 sh. per Gallon (früher gegen 12 sh.) und das Quantum verdoppelte sich danach. Neuerdings haben die Mässigkeitsvereine auf Verminderung des Branntweingenusses bedeutend eingewirkt. Im J. 1861 ist die Steuer für England, Schottland und Irland auf 10 sh. erhöht, dabei der Verbrauch in England für 1862 auf 10½ Mill. Gallons gestiegen, für Schottland und Irland aber herabgegangen. — Ueber die Erhöhung der Branntweinsteuer zur Beschränkung des Verbrauchs spricht sich Vocke ungünstig aus, in einer Weise, die kaum zahlreiche Zustimmung finden dürfte. Allerdings ist es „sittlich ganz gleich, ob ein Trunkenbold in die

Gosse taumelt oder mit dem Champagnerglase in der Hand auf das Polster," aber für den Staat bestehen noch andere Gesichtspunkte, als für die Kirche und die Sittenlehre. — Der Ertrag der Branntweinaccise war $18^{65}/_{66}$ 11 Mill., dazu die Zölle $3^1/_2$ Mill., zusammen $14^1/_2$ Mill. Eine vergleichende Uebersicht ist S. 411—413 gegeben.

Die Biersteuer, mit der Branntweinsteuer zugleich entstanden, aber anfangs weit beträchtlicher: unter Wilhelm III. mehrfach erhöht, 1710 auf 5 sh. per Barrel, trat damals auch eine Besteuerung des Malzes mit 6 d. vom Bushel nebst 1 d. vom Pfund Hopfen hinzu. Für die Erzeugung des Bieres im einzelnen Haushalt wurde auf jeden derselben ein Fixum von 5 sh. per Kopf eingeführt. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erhöhte diese Sätze, bis 1803 Bier mit 10 sh., Malz mit $4^1/_2$ sh. und Hopfen mit $2^1/_2$ d. belastet war. Nach nur geringen Ermässigungen bei Beendigung des Kriegs trat auch hier Canning (1822) zu Gunsten der ärmeren Klassen ein, bis endlich 1830 die ganze Bieraccise (1807—1827 jährlich 3—$3^1/_2$ Mill.) aufgehoben und nur die Malzaccise beibehalten wurde, zum Satze von 2 sh. 7 d. für den Bushel (seit 1822) nebst 5 % Zuschlag. Der Ertrag war zwischen 4 und 6 Mill. jährlich in den letzten 30 Jahren schwankend; die Ernten waren von erheblichem Einfluss auf die wechselnden Versteuerungsmassen; vgl. S. 414—417 die Uebersicht der Malzconsumtion und der Erträgnisse der Malzsteuer. — Von minderem Interesse sind die ehemals erhobenen, jetzt längst beseitigten Auflagen, von denen Obstwein, Salz, Seife, Glas, Leder, Papier, Kerzen, Backsteine vom Verf. noch besonders behandelt werden. Es war namentlich die Zeit der Noth unter Wilhelm III. und Anna, welche, sehr ausgreifend, die mannigfaltigsten Artikel zur Accise heranzog. Eine Uebersicht auch hierüber erhalten wir S. 418 f. Wir heben nur hervor, dass Salz im J. 1805 mit 15 sh. per Bushel, d. h. mit etwa dem Dreissigfachen des Werthes belegt wurde; der Ertrag war 1807—1823 im Durchschnitt $1^1/_2$ Mill.: man berechnete aber, dass 150,000 Tonnen jährlich consumirt, während nur etwa 50,000 Tonnen versteuert wurden. 1823 ging man auf 2 sh. per Bushel für Kochsalz und 6 d. für Viehsalz herab; 1825 wurde die Salzsteuer ganz beseitigt. —

Der VIII. Abschnitt (S. 420—458) enthält die Gewerbesteuern. Der Ursprung ist in den Licenzgebühren für ausschliesslichen oder freien Betrieb bestimmter Gewerbe, die aus dem Mittelalter datiren, einmaligen oder jährlichen, zu suchen. Im 18. Jahrhundert entwickelten sie sich, fortdauernd mit der polizeilichen Rücksicht Hand in Hand und daher namentlich Schankwirthschaften u. dgl. treffend; seit lange auch ist das Lohnfuhrwesen Gegenstand derselben, bereits seit dem J. 1662 für London und Westminster: noch heute bestehen hier die Licenzen der hackney coaches, freilich beständig vermehrt, 1860 an 6000. Die Steuer ist seit 1853 1 L. für die Licenz und 1 sh. per Tag. Desgleichen sind die Landkutschen und Miethpferde besteuert, sowie auch die Eisenbahnen, welche seit 1842 von der Gesammteinnahme aus der Personenbeförderung 5 % bezahlen, was 1845 L. 190,000 und 1866 L. 463,000 ergab. Die Branntwein- und Bierwirthe, Weinschenken u. s. w. zahlen noch heute eine jährliche Licenzgebühr, im Durchschnitt 2—3 L. Daran reihen sich allerlei finanziell unerhebliche Licenzgebühren für Rechtsanwälte, Bankhäuser, Gold- und Silberarbeiter, Leihhausunternehmer, Hausirer u. s. w., welche ebenfalls meist noch heute bestehen. —

Im IX. Abschnitt (S. 459—477) folgen die directen Aufwandssteuern; darunter die Haus- und Fenstersteuer, deren Anfänge unser Verf. in dem Smokefarthing vornormannischer Zeit sieht, ist im 18. Jahrhundert, namentlich in der Kriegsepoche, bis in das 19. Jahrhundert hinein fortwachsend erhoben worden. Die Fenstersteuer ist 1851, die Haussteuer 1834 aufgehoben worden, doch trat letztere neuerdings an Stelle der Fenstersteuer (der S. 476 f. eine Uebersicht gewidmet ist) und wird seit 1852 von allen Häusern über 20 L. Miethswerth mit 9 d. vom L. Jahresertrag erhoben. Im J. 1862 gab es in Grossbritannien 3,745,463 Häuser, wovon 519,991 steuerpflichtig, d. h. also nur etwa 13% mit 20 L. Miethswerth, der Rest darunter. Der Ertrag war 1866 über 953,000 L. — Sonstige directe Aufwandssteuern sind die Kutschen- und Pferdesteuer, erstere 1747 entstanden, von Gladstone 1853 auf 1—2 L. durchschnittlich ermässigt; frei sind die gewerblichen und Miethsfuhrwerke; ähnlich die Pferdesteuer. Dazu besteht noch eine Wappensteuer (13 sh. 2 d.), eine Hundesteuer (12 sh.) eine Haarpudersteuer. —

Im X. Abschnitte (S. 478—504) behandelt Verf. die Vermögens- und Ertragssteuern. Im Mittelalter waren es die bereits oben erwähnten Scutagien, Tallagien u. s. w., welche, auf privatrechtliche Titel gegründet, gelegentlich oder regelmässig den Grundbesitz und die bewegliche Habe den Anforderungen des Staates unterwarfen; die aliquoten Theile des Vermögens, namentlich die Fünfzehntel, wurden die Einleitung zur directen Besteuerung von Besitz und Erträgen; in neuerer Zeit verdient besondere Hervorhebung die wichtigste der Vermögenssteuern, die Landtaxe oder Grundsteuer: im Jahre 1697 entstanden, wurde sie je nach Bedarf zu 2, 3 oder 4 sh. auf's L. ausgeschrieben und lieferte so in den ersten Jahren zwischen $1^1/_2$ und 2 Mill. Ertrag, entsprechend einem Grundbesitzwerthe von etwa 200 Mill. L. In den kriegerischen Jahren unter Anna, meist zu 4 sh. erhoben, ging sie später herab, 1732 und 1733 sogar auf 1 sh. (Walpole), die Kriegszeiten gegen das Ende des 18. Jahrhunderts führten wieder die Sätze von 3 und 4 sh. herbei. Das Ganze beruhte auf der Repartition von 1692, musste also im Laufe eines vollen Jahrhunderts manche Ungerechtigkeit erzeugen; im J. 1798 erklärte Pitt, auf eine Reform der Veranlagungen verzichtend, die Landtaxe für ablösbar. Es sind seitdem bis 1860 in England 875,800 L. abgelöst und der Ertrag der Steuer war für 1866 1,127,162 L. gegen 2,037,627 L. im J. 1785; von 1785 bis jetzt ist es bei dem Satze von 4 sh. geblieben. Die Landtaxe ist durch die Ablösbarerklärung eine Reallast geworden und wird auch bei anderweiter Besteuerung nicht mehr als Steuer betrachtet, denn die gegenwärtige Einkommensteuer sucht alle Erträge zu treffen; es entstände also eine zweimalige Einschätzung desselben Objects, sähe man die Grundsteuer noch als Steuer an. — Die theoretische Frage übrigens von der Natur der Grundsteuer und ihrer Tendenz, in eine Reallast überzugehen, fällt unserer Anschauung nach eng mit der allgemeineren Frage von der Ueberwälzung zusammen und ist nur mit dieser zusammen zu erledigen. —

Endlich der XI. Abschnitt (S. 505—590) hat die Einkommensteuer zum Gegenstande. Den Versuchen einer Kopfsteuer im Mittelalter (Eduard I. und III.) und einer progressiven Einkommensteuer unter Heinrich V., welche oft auf Widerwillen, ja Empörung stiessen, folgten die Personalsteuern Heinrich's VIII. und der Stuarts, die in dem vielbedürftigen Zeitalter des Oraniers

Nachfolge fanden, doch auch nur in einzelnen Ansätzen und ohne Dauer; es mag hervorgehoben werden, dass im J. 1701 eine scheinbar enorme Einkommensteuer ausgeschrieben wurde, die auf jeden Kopf (die Armen und Dürftigen ausgenommen) 4 sh. legte und den Wohlstand ausserdem zu treffen suchte — gleichwohl der ganze Jahresertrag nur 300,000 L. war. Erst im J. 1798 gelang es den unermüdlichen Anstrengungen W. Pitt's, jene Einkommensteuer durchzusetzen, die seitdem so vielfache Aufmerksamkeit erregt hat: alles reine Einkommen über 60 L. wurde mit $^5/_6$ — 10% progressiver Steuer belegt, die Progression innerhalb der Einkommen von 60 — 150 L. 1803 trat die Aenderung ein, dass 5% das Maximum wurde (statt 10%) für alles Einkommen von 150 L. und mehr; der Ertrag war 1799 6 Mill. und 1803 $4^3/_4$ Mill. In der Noth der Kriegsbedürfnisse gewöhnte man sich allmälig an die anfangs verabscheute Form der Belastung. Neue Erhöhungen (1806 wieder auf 10% für die grösseren Einkommen) verdoppelten den Ertrag: 1815 brachte die Steuer gegen 16 Millionen. Am 18. März 1816 wurde endlich die Aufhebung der Steuer beschlossen, wider den Antrag des Ministeriums (Vansittart-Castlereagh) mit 238 gegen 201 Stimmen. „Der lauteste Beifallssturm, der jemals die Mauern des Parlamentshauses erschüttert haben soll, folgte der Bekanntmachung dieses Resultats, nebst einem endlosen, unermesslichen Jubel der in und vor dem Saale versammelten Menge." — Erst Robert Peel rief die Incometax, im J. 1842, wieder in's Leben; mit 255 gegen 149 Stimmen wurde sie ihm auf 3 Jahre bewilligt. Besteuert ist alles Einkommen von 150 L. und mehr in 5 Schedulas: A. aus Grundeigenthum, B. Pacht, C. Jahrgelder, Zinsen, Dividenden, E. öffentliche Besoldungen, D. alles Andere, namentlich Gewerbsgewinn; der gemeinsame Ansatz war 7 d. für das L.; Ertrag für 1843 5,608,548 L. Erneuerung und Erhöhung erfolgte in den nächsten Jahren; 1852 zog man auch das Einkommen von 100 L. zu 5 d. heran. Die neueste Zeit des Gladstone'schen Regiments hat auch hier Ermässigungen gebracht: für 1865 war der Satz 6 d. für Einkommen von 200 L. und darüber, 100 — 200 L. nur zu $2^2/_5$ — $3^3/_5$ d.; für 1866 ist eine neue Herabsetzung auf 4 d. für 200 L. und darüber erfolgt. Die Erträge waren (vgl. S. 589):

1857	L.	16,915,000	(bei 5 — $6^2/_3$ %),
1860	-	11,425,000	(bei $2^2/_3$ — $3^3/_4$ %),
1862	-	10,104,000	(desgl.),
1865	-	8,189,000	($2^1/_2$ % für 200 L. und darüber 1 — $1^1/_2$ % für 100 — 200 L.).

Unser Verf. gesteht schon in der Vorrede seine Vorliebe für die Einkommensteuer und in diesem Abschnitt lässt er es an Eifer nicht fehlen, um die Lichtseiten hervorzuheben; die Angriffe gegen die englische Aristokratie freilich, hier wie bei zahlreichen andern Gelegenheiten, verwickeln ihn in unglückselige Widersprüche und tragen das Gepräge einer Leidenschaftlichkeit, die einer wissenschaftlichen Arbeit fern bleiben sollte. Nun ist aber leider mit den nüchternen Thatsachen dem Dogma von der Einkommensteuer — und dazu ist es ihm geworden — schlecht zu helfen; wenn u. A. das gesammte versteuerte Einkommen von England und Schottland 1813 $170^1/_2$ Mill. und 1865 (incl. Irland) $370^1/_2$ Mill. war (S. 590), gegenüber der bei Weitem grösseren thatsächlichen Zunahme in Bevölkerung und Wohlstand während dieser 50

Jahre, so ist nicht grade der Beweis geliefert, dass die Einkommensteuer „als Stütze der Redlichkeit dient, den Schwachen das Gewissen schärft, als politisches Erziehungsmittel wirkt“ u. s. w. (S. 587). — Gradezu komisch klingt es, wenn Verf. (S. 119 ff.) sagt: „Die Reichen haben die Einkommensteuer übernommen, aber in der Zuversicht, dieselbe wieder abschütteln zu können, sobald die commerciellen Reformen durchgeführt seien, für welche sie als Mittel dienen sollte. Dass sie Selbstzweck sein könne, hatten sie sich nicht träumen lassen, hatte vermuthlich ihr Urheber selbst nicht angenommen. — Aber dessen ungeachtet schreitet der Uebergang zur directen Besteuerung langsam zwar, doch unaufhaltsam vorwärts, und wenn der grosse Geschichtsschreiber unserer Tage geistreich behauptet, England habe seine grössten politischen Fortschritte, habe wesentlich seine freie Verfassung seinen schlechtesten Fürsten zu danken, welche die Nation indirect nöthigten, ihrer Rechte zu gedenken: so lässt sich das auch auf die Fortschritte im Finanzwesen ausdehnen, und der Satz, dass die Nation zu dem Besten, was sie in dieser Richtung besitzt, trotz des hartnäckigsten Widerstrebens von einer höheren Hand gezwungen worden ist, welche die Schicksale der Völker leitet, ist eben so richtig, als er seltsam lautet. — — Dass die entschieden begonnene Fortschrittsbewegung im Grossen und Ganzen nicht aufzuhalten ist, das ist so gewiss, als es eine Entwicklung des nationalen Lebens giebt, und wird von der Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre für Jeden bewiesen, der Augen hat zu sehen.“ Nun bildet im Budget von 1865 die Einkommensteuer etwa den neunten Theil der Einnahme, in dem von 1866 wird sie etwa den vierzehnten Theil bilden: wie nimmt sich dagegen die gefühlvolle Predigt des Verf. aus? Die höhere Hand, welche den Völkern und den Einzelnen die Vernunft gegeben, bewahre uns vor Offenbarungen in der Finanzwissenschaft. — Wir erlauben uns nur, an die Worte eines Mannes zu erinnern, der mit Recht heute zu den besten Namen des Faches gezählt wird, des Freiherrn von Hock; er sagt (Oeff. Abgaben S. 229): „In England waren im 17. Jahrhundert die indirecten Steuern beliebt, gegen Ende desselben und am Beginn des folgenden die directen, in seinem weiteren Verlaufe neigte sich das 18. Jahrhundert wieder den indirecten zu; jetzt (1862) scheinen wieder die Ertragssteuern populär zu werden. Vielleicht geht es den Staaten wie den Kranken, sie legen sich von der einen auf die andere Seite, nicht weil diese grade weniger schmerzt, sondern weil sie hoffen, durch Vertheilung und Wechsel das Uebel leichter ertragen zu können.“ —

Endlich finden wir im Anhange noch das Verfahren bei der Regulirung der directen Steuern erörtert, speciell für die Einkommensteuer der Gegenwart (S. 597—626), und als Beschluss die Kirchen- und Localabgaben (S. 626—642), die ersteren der Vergangenheit angehörig, die letzteren, wie bereits oben erwähnt, von dauernder hoher Bedeutung, darunter vornehmlich die Armensteuer, von dem Verf. aber nur flüchtig dargestellt. —

Als Handbuch wird das besprochene Werk vielfach nützlich sein, als ein historisches Ganze befriedigt es nicht: das ist in Kürze der Eindruck, den wir davon empfangen haben. —

Jena, im Juni 1867. Dr. G. Cohn.

Miscellen.

VII.

Zur Statistik der Bodenvertheilung in Frankreich.

L. de Lavergne, Économie rurale de la France depuis 1789. 3e. Ed. Paris 1866.

Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums herrscht bekanntlich in Frankreich, wie in den meisten anderen Ländern noch sehr wenig klares und positives Wissen. Auch in wissenschaftlichen Kreisen beschränkt sich dasselbe im Grunde genommen meist auf die vage Vorstellung einer ungeheuren und stets zunehmenden Zersplitterung. Die faktische Unterlage für diesen Glauben bildet die Zahl der cotes foncières, d. h. der steuerbaren Landcomplexe oder Quantitäten, welche in einer Gemeinde in der Hand eines Besitzers vereinigt sind. Dieselben beliefen sich nach Block, Statistique de la France (1860. II. 23) 1815 auf 10,083,731, im Jahre 1855 auf 12,822,728, zeigen also in einem Zeitraum von 40 Jahren eine Zunahme von 2,738,997 oder 27 %. Von diesen cotes sind zu unterscheiden die Katasterparzellen, deren Zahl sich schon 1851 auf über 126 Millionen belaufen haben soll. Diese letzteren geben für die Vertheilung des Grundeigenthums natürlich gar keine Anhaltepunkte, da das in einer Hand vereinigte Grundeigenthum von z. B. 10 Hectaren ebensowohl aus einer wie aus 1000 solcher Parzellen von beliebiger Grösse bestehen kann. Aber auch die cotes foncières sind begreiflicher Weise nur mit bedeutender Vorsicht bei Ermittlung der wirklichen Bodenvertheilung zu gebrauchen, da sie zu diesem Zweck jedes Mal da eine Reduction erfahren müssen, wo ein Besitzescomplex die Grenzen einer Gemeinde überschreitet oder von einem Besitzer Parzellen in zwei oder mehreren Gemeinden besessen werden. In so viel Gemeinden das Besitzthum eines Eigenthümers zerspalten ist, in so viel cotes foncières zerfällt es auch, um so viel ist folglich die Zahl der letzteren zu reduciren, wenn die wirkliche Besitzvertheilung zur Darstellung kommen soll. (Für Deutschland s. über die statistische Bedeutung der Ausmärker, ferner doubles emploir, Jahrbb. f. Nationalök. u. Stat. 1865. V. 176 ff.) Hiernach stellt sich durch die cotes foncières die Zahl der Besitzungen zu gross dar, und müsste die durchschnittliche Fläche sich auf Grund derselben zu klein berechnen. Wirklich berichtigen liessen sich diese Fehler nur durch sorgfältige Vergleichung und Ausscheidung der doubles emplois von Ortschaft zu Ortschaft, von Departement zu Departement; eine ungeheure Arbeit, die

um so fehlerhafter und fruchtloser werden müsste, je länger sie dauerte wegen der inzwischen wieder eintretenden Veränderungen. Bis eine verbesserte Aufnahme-Methode gefunden wird, muss man sich also mit Schätzungen begnügen, welche natürlich mehr oder weniger unsicher bleiben werden und nur von genauen Kennern der agrarischen Verhältnisse des betreffenden Landes vorgenommen werden sollten, die wichtigste Unterstützung aber werden Detailuntersuchungen über die Lage des Grundeigenthums in den einzelnen Landestheilen bieten. Die Arbeit wird um so schwieriger sein, je ausgedehnter die Operationsflächen und je complizirter die Besitzverhältnisse sind. In Deutschland hat bekanntlich Rümelin für Württemberg die beste derartige Arbeit geliefert. Für Frankreich möchte einer der zu solchen Untersuchungen Befähigtesten wohl L. de Lavergne sein, der Verfasser der Economie rurale de la France, der sich auch durch seine Etudes sur l'Ec. rur. de l'Angleterre etc. allgemeine Anerkennung als bedeutender Agronom erworben hat.

Das Werk über die französischen Agrarverhältnisse, aus welchem hier die wichtigsten die Bodenvertheilung betreffenden Daten ausgezogen werden sollen, ist gearbeitet im Auftrage der pariser Akademie und hat zum Hauptzweck die Darstellung der agrarischen Entwicklung Frankreichs seit der grossen Revolution und des Einflusses der Revolution auf dieselben. Für die Zuverlässigkeit des gegebenen Materials bürgt der Name des Verfassers und die augenscheinlich grosse Sorgfalt der Untersuchung.

Aus der Zeit der Revolution ist über die Lage der Bodenvertheilung so gut wie nichts bekannt; nur im Allgemeinen weiss man, dass die Geistlichkeit ungefähr $1/_5$ des Bodens besass, dem Staat und den Gemeinden gehörte etwa ein anderes Fünftel, und in den Rest theilten sich Adel, Bürgerstand und Bauern zu circa gleichen Theilen.

Für das Jahr 1815 giebt Rubichon, Du Mecanisme de la Societé en France et en Angleterre p. 31 folgendes Tableau der Grundeigenthumsvertheilung:

Zahl der grundbesitzenden Familien.	Durchschnittliche Besitzfläche in Hectaren.	Gesammtbesitz der Kategorie.
21,456	880	19,000,000 Hect.
168,643	62	10,500,000 -
217,817	22	4,800,000 -
256,533	12	3,000,000 -
258,452	8	2,000,000 -
361,711	5	1,800,000 -
567,687	3	1,700,000 -
851,280	1,66	1,400,000 -
1,101,421	0,50	550,000 -
3,805,000	11,76	44,750,000 Hect.

Lavergne hat die Quellen für diese Zahlen nicht auffinden können, Rubichon giebt sie als authentisch. Es würde daraus hervorgehen, dass 25 Jahre nach der Revolution die grossen Besitzungen von 880 Hectaren = 2728 preussischen Morgen fast die Hälfte der Bodenfläche inne hatten, der Kleinbesitz hingegen, selbst die Flächen von durchschnittlich 12 Hectaren

= ca. 47 preuss. Morgen inbegriffen, nicht einmal das Drittel hatte, welches ihm Arthur Young 1789 zusprechen zu müssen glaubte. Lavergne ist der Ansicht, dass vor der Revolution das Eigenthum nicht weniger getheilt gewesen sei. Es würde demnach der Verkauf der Güter des Adels und der Geistlichkeit mehr einen Wechsel des Besitzes als des Besitzumfanges hervorgebracht haben. Ueber die Bewegung des Grundeigenthums seit 1815 macht nun Lavergne folgende Bemerkungen, die wir am besten durch Uebersetzung seiner Worte wiedergeben:

„Seit 1815 hat die Vertheilung ganz anders markirte Fortschritte gemacht; sie zeigen, welcher Art sie bei ungehinderter Bewegung schon früher hätten sein können. Statt 21,000 Familien grosser Besitzer haben wir heute mehr als das Doppelte; folglich hat sich die Besitzfläche eines jeden um die Hälfte verringern müssen, da der Bodenwerth sich aber gleichzeitig verdoppelt hat, so ist ihr Bodenreichthum derselbe geblieben. Andrerseits sind auch die kleinen Eigenthümer, welche nach Rubichon $3^1/_2$ Millionen zählten, heute viel zahlreicher; sie haben Boden gewonnen, und man kann sich dazu nur Glück wünschen, denn sie haben ihn durch Arbeit erworben."

„Wenn man die Vertheilung der cotes foncières in der Nenzeit untersucht, so findet man, dass ohngefähr ein Dritttheil des Steuerertrags von den grossen, ein Dritttheil von den mittleren, eins von den kleinen cotes aufgebracht wird, woraus man, abgesehen von dem nicht steuerfähigen Lande sowie dem Staats- und Communareal etwa auf folgende Grundeigenthumsvertheilung schliessen kann:

50,000 grosse Eigenthümer mit durchschnittl. 300 Hect. (1173 preuss. Morg.) besitzen 15 Mill. Hect.

500,000 mittlere Eigenthümer mit durchschnittl. 30 Hect. (117 preuss. Morg.) besitzen 15 Mill. Hect.

5,000,000 kleine Eigenthümer mit durchschnittl. 3 Hect. ($11^3/_4$ preuss. Morg.) besitzen 15 Mill. Hect.

(5,500,000 Eigenthümer mit durchschnittl. circa 8 Hect. (31 preuss. Morg.) besitzen 45 Mill. Hect.)"

„Diese Ziffern können natürlich nur approximativ sein, aber sie sind nicht willkürlich. In der Generaltabelle der cotes foncières betragen die cotes von 500 Frcs. und darüber, welche als das grosse Grundeigenthum repräsentirend angesehen werden dürfen, 50,000; die von 100—500 Frcs., also das mittlere Grundeigenthum, 500,000; die unter 100 Frcs. 12 Millionen; aber man nimmt allgemein an, dass die letztere Zahl um mehr als die Hälfte reduzirt werden muss in Anbetracht der Doppelangaben (doubles emplois)."

Es ist freilich nicht recht einzusehen, warum Lavergne nicht auch die grossen cotes entsprechend reduzirt, da auch bei ihnen doubles emplois vorauszusetzen sind. Jedenfalls können uns diese Ziffern nur ein sehr unbestimmtes Bild liefern; jedoch geht wohl so viel aus ihnen hervor, dass die üblichen Vorstellungen über die Bodenvertheilung in Frankreich sehr zu modifiziren sein möchten. Wie wir sehen werden, ist die Zerstückelung thatsächlich nur in einzelnen Gegenden zu einer allerdings sehr bedeutenden und für manche Agronomen bedenklichen Höhe getrieben.

Zur Beurtheilung der Vertheilungsverhältnisse wird es jedoch nöthig sein,

uns zuerst über Fortschritte und Stand der Bodencultur in Frankreich kurz Rechenschaft zu geben.

Cultur der Vertheilung.	1789 nach Arthur Young.	1859 nach L. de Lavergne.
Ackerland	25 Mill. Hect.	26 Mill. Hect.
Gärten und Baumpflanzungen .	1,5 - -	2 - -
Weinberge	1,5 - -	2 - -
Wald	9 - -	8 - -
Wiesen	3 - -	4 - -
Oeden	10 - -	8 - -
Summe	50 Mill. Hect.	50 Mill. Hect.

Das Ackerland speziell weist folgende Vertheilungsfortschritte auf:

	1789.	1859.
Brache	10 Mill. Hect.	5 Mill. Hect.
Weizen	4 - -	6 - -
Roggen u. s. w.	7 - -	6 - -
Hafer	2,5 - -	3 - -
Künstliche Wiesen	1 - -	3 - -
Wurzelgewächse	0,1 - -	2 - -
Diverse Culturen	0,4 - -	1 - -
Summe.	25 Mill. Hect.	26 Mill. Hect.

Dabei betrug die Einwohnerzahl 1789 $26^1/_2$, 1859 36 Millionen. Viel beachtenswerther noch sind die Fortschritte, welche sich nach L. de Lavergne beim Bruttoertrage des Hectar cultivirten Bodens ergeben. Die Theilung des produit brut per hectar wird von ihm wie folgt berechnet:

	1789.	1815.	1859.	Vermehrung 1859 gegen 1789.
Rente des Eigenthümers	12 Frcs.	18 Frcs.	30 Frcs.	150 Proz.
Unternehmergewinn. .	5 -	6 -	10 -	100 -
Sonstige Kosten. . .	1 -	2 -	5 -	400 -
Auflagen	7 -	4 -	5 -	71 -
Löhne.	25 -	30 -	50 -	100 -
Bruttoertrag	50 Frcs.	60 Frcs.	100 Frcs.	100 Proz.

Bei einer solchen Cultur- und Ertragszunahme ist schon ein bedeutender Zuwachs der Besitzvertheilung möglich, ohne dass die Zerstückelung irgend Besorgnisse erregen dürfte. Bemerkenswerth ist hier beiläufig die übergrosse Steigerung der Grundrente gegenüber der um $^1/_2$ geringeren des Lohnes, und müssen namentlich volkswirthschaftliche Optimisten wie Carey von der Entdeckung solcher Thatsachen, welche nicht aus dem Mährchen von Robinson und Freitag construirt, sondern aus den thatsächlichen Verhältnissen gefunden sind, unangenehm in ihrem Glauben an die wachsende Macht der Arbeit gegenüber der des Kapitals erschüttert werden. Carey selbst freilich hat das beruhigende Bewusstsein, dass sein Lieblingsland Frankreich eben ein „Land der Gegensätze" ist; ein Ausdruck, der zur scheinbaren Begründung seiner phantastischen Hypothesen ganz dienlich, im Uebrigen aber wohl völlig nichts-

sagend sein möchte. **Lavergne** nennt Frankreich etwas kühn einen abrégé de l'Europe et presque du monde. Wenn man unter Europa die Nachbarländer Frankreichs versteht, so ist die Vergleichung namentlich in klimatischer und geologischer Beziehung einigermaassen gerechtfertigt.

Lavergne theilt nun behufs detaillirterer Untersuchungen das Land in sechs, dem Flächeninhalt nach ungefähr gleiche Regionen, zusammengehörig nach den geographischen und commerziellen Verhältnissen, geordnet nach dem Grade des Reichthums, welcher sich nach Einwohnerzahl und Steuerfähigkeit bemessen lässt. Seine wohlbegründete Eintheilung ist folgende:

1) Der Nordwesten, bestehend aus Flandern, Artois, Picardie, Normandie, Ile de France, Orléanais, umfassend 15 Departements;
2) der Nordosten: Champagne, Bourgogne, Franche Comté, Lothringen, Elsass, 15 Departements;
3) der Westen: Touraine, Maine, Anjou, Bretagne, Poitou, Saintogne, Angoumois, 14 Departements;
4) der Südosten: Bourgogne, Lyonnais, Forez, Dauphiné, Vivarais, Avignon, bas Languedoc, Provence, Corsica, 15 Departements;
5) der Südwesten: Guyenne, Languedoc, Gascogne, Bearn, Roussillon, 14 Departements;
6) das Centrum: Sologne, Berri, Nivernais, Bourbonnais, Auvergne, Velay, Gévaudan, Marche Limousin, Perigord, 15 Departements,

zusammen 86 Departements; abgesehen von Savoyen und Nizza, welche **Lavergne** nicht mit berücksichtigt. Die Vergleichung der allgemeinen ökonomischen Lage dieser Regionen wird sich aus folgendem nach **Lavergne's** Angaben zusammengestellten Tableau ergeben:

	Nordwest.	Nordost.	West.	Südost.	Südwest.	Centrum.
Fläche in Hect.	8,565,308	8,981,300	9,105,870	9,144,171	8,788,450	8,442,798
Bevölker. 1856	9,310,452	5,512,648	6,416,471	5,818,129	4,753,116	4,228,542
Einwohner auf 100 Hect.	109	61	70	64	54	50
Oeffentl. Einnahm. in Frcs. 1857	689,670,882	219,119,490	214,630,889	254,331,846	157,456,905	105,842,208
Steuern per Hectar	85	24	23,5	27,5	17,9	12,5
Steuern per Kopf	74	40	33,5	44	31	25
Volksvermehrung 1790 auf 1856	3,163,785	1,141,145	1,291,763	1,963,586	1,250,622	724,168
Arbeitslohn 1856 in Frcs. incl. Nahrung	2	1,50	1,25	2,0	1,25	1,25
Rohertrag 1857 per Hectar in Frcs. (circa)	180	90	90	80	70	60
Cultivirter Boden in Hect.	7,000,000	6,000,000	6,500,000	4,500,000	5,000,000	5,000,000

Die nördlichen und nordwestlichen Theile Frankreichs sind also bei Weitem die wohlhabendsten, was sich zum Theil aus der sehr günstigen klimatischen

und Bodenbeschaffenheit derselben erklärt, zum Theil aus der Lage zu dem grossartigen und leicht zugänglichen Centralmarkte der Hauptstadt. Die fruchtbaren und ausgedehnten Hochplateaux jener Gegenden mit ihrem gleichmässig temperirten Klima sind der Anwendung von grossen Kapitalien auf Getreidebau und Mastviehzucht ausserordentlich günstig; in dem mehr coupirten Terrain des Südens dagegen weist das höhere Gebirgsland auf Milch- und Käsewirthschaft bäuerlicher Eigenthümer hin, das Vorterrain auf mehr zerstückelte Cultur von Nahrungs- und Industriepflanzen, in besonders fruchtbaren Strichen gestattet das südliche Klima eine sehr intensive Ausnutzung kleiner Culturflächen; die grossen warmen Flussthäler fallen dem Weinbau anheim. Im Norden gestattet eine gleichmässige Terrainbeschaffenheit auch eine gleichmässigere Ausdehnung der Bevölkerung, während im Süden unbewohnbare Bergzüge und weite Sumpfstrecken das Gegentheil bewirken. Das Centrum, weder klimatisch noch geographisch gleich den andern Landestheilen begünstigt, leidet durch den Mangel natürlicher wie künstlicher Absatzwege. Von der Natur und der Regierung in gleicher Weise vernachlässigt nimmt der geographische Mittelpunkt Frankreichs die niedrigste Stelle der Wohlhabenheit ein.

Die Vertheilung des Culturlandes in den einzelnen Regionen ist nach Lavergne's Angaben folgende:

Regionen.	Ackerland.	Wiesen.	Weinberge.	Gärten und Baumpflanzungen.
	Hect.	Hect.	Hect.	Hect.
Nordwest	6,000,000	700,000	—	300,000
Nordost.	4,700,000	800,000	300,000	200,000
West	5,000,000	1,000,000	300,000	200,000
Südost	3,500,000	200,000	500,000	300,000
Südwest	3,500,000	500,000	700,000	300,000
Centrum	3,300,000	800,000	200,000	700,000

Schon aus den angegebenen Daten wird sich auf die Lage der Bodenvertheilung in den Haupttheilen Frankreichs im Grossen und Ganzen schliessen lassen. Im Norden ist die grosse Cultur heimisch, die Bestellung mit Pferden, das Pächterwesen, die dreijährige Feldeintheilung (apolement triennal); im Süden die kleine Cultur, Bestellung mit Ochsen, Halbpacht (métayage), zweijährige Feldeintheilung. Dazu kommen die wichtigen politischen Momente, dass sich der Norden unter dem Einflusse des Feudalrechts, der Süden unter dem des römischen Rechts entwickelt hat. Aus Alle dem folgt, dass in den nördlichen Theilen und einem grossen Theil des Centrums mehr das grosse Grundeigenthum, im Süden das kleine sich findet; dass die grossen Plateaux vom grossen, die Berghänge und Thäler vom kleinen Besitz occupirt sind. Das ist die generelle Charakteristik der französischen Grundeigenthumsverhältnisse; was sich an Modifikationen und detaillirten Angaben bei Lavergne Wesentliches findet, wollen wir im Folgenden hervorheben.

Das grosse Grundeigenthum ist am bedeutendsten vertreten in der Region des Nordwestens und im nördlichen Theil des Centrums. Von den 16,346 cotes von 1000 Francs und darüber, welche sich in ganz Frankreich finden, fallen auf den Nordwesten allein 50% und von den 36,862 cotes von 500

bis 1000 Francs etwa 43 %; allerdings übt die Stadt Paris auf diese Ziffern bedeutenden Einfluss. Ile de France zählt allein 3000 cotes von über 1000 Francs. Das Departement Seine et Oise weist 771, Seine Inferieure 743 solcher cotes auf. Im Centrum zeichnen sich Sologne, Berri, Nivernais, Bourbonnais durch grosse Gutscomplexe aus; in Berri kommen solche bis zu 2000 Hectaren, also über 78,000 preussische Morgen vor, während in den südlichen Distrikten des Centrums der Grossbesitz sehr schwach vertreten ist; so hat der von Cantal nur 18, Lozère 7, Creuse 5, Corrèze 4, Haute Loire sogar nur 2 cotes über 1000 Francs. Der Nordosten hat etwa 4000 cotes über 1000 Francs, 2000 von 500 bis 1000 Francs. Im Westen fallen die Plateaux von Touraine dem grossen Besitz zu; der Südosten weist in den Departements der Saone et Loire, L'Herault, Le Gard, Le Rhone, Bouche-du-Rhone solchen auf, im übrigen Theil desselben finden sich hingegen nicht über 500 grosse cotes; der ganze Südwesten weist deren ca. 1300 auf. Eine sehr glückliche Vermischung grossen und kleinen Eigenthums findet sich in der Normandie, deren agrarische Verhältnisse Lavergne überhaupt für die blühendsten Frankreichs erklärt. Diese Daten geben einen Ueberblick über den Verbreitungsbezirk des Gross-Grundbesitzes. Für diesen Zweck sind auch die Ziffern der cotes foncières durchaus brauchbar. Dieselben geben uns zwar keine Auskunft über den durchschnittlichen Flächengehalt in jener Kategorie, aber doch eine ungefähre Vorstellung, welchen Antheil die Klasse der Grossgrundbesitzer am französischen Boden mindestens hat. Ganz dunkel bleibt dabei freilich, wie viel von den mittleren und kleinen cotes jener Klasse noch hinzuzurechnen sein möchten. Dass dies in sehr umfangreichem Maasse der Fall sein kann, wird klar, wenn wir festhalten, dass die cote eben nur den Flächenraum ausdrückt, welcher in einer einzelnen Gemeinde einem Besitzer zufällt. Beim mittleren und namentlich beim kleinen Besitz verschwindet der Werth jener Ziffern fast vollständig*), denn hier kommt es vielmehr auf die genaue Bestimmung des Bodenantheils an, welcher eine Familie ernährt.

Ueber den mittleren Besitz finden sich bei Lavergne nur wenig positive Angaben. Der Hauptsitz desselben ist im Westen Frankreichs. In Anjou und der haute Bretagne finden sich eine grosse Anzahl von Besitzungen von 25 bis 40 Hectaren; und in diesen Landestheilen trägt namentlich das System der Halbpacht, metairie, sehr gute Früchte; ja, in der haute Bretagne betrachtet man dasselbe sogar als einen Fortschritt gegen das Pächterwesen, fermage; und in der That ist sehr denkbar, dass dasselbe sich gerade beim mittleren Grundbesitz gut bewähren könne, wo die Lebenslage des Eigenthümers von der des Pächters nicht so erheblich verschieden ist und sich eher ein Verhältniss gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Unterstützung herstellen kann, als dies zwischen Grossgrundbesitzern und Halbpächtern möglich ist. Wo eine solche sittliche und soziale Verbindung im Volke durch das Halbpachtwesen hergestellt wird, da wird dasselbe gewiss allen Denen empfehlenswerth erscheinen, welche die Fortschritte der Volkswirthschaft nicht blos in einer Mehrung des Reinertrages oder sogenannten Nationalreichthums sondern in einer wirklichen Förderung allseitigen sozialen Wohlbefindens und Wohlstandes

*) Zahl und Eintheilung der cotes foncières nach dem Kataster von 1847 findet sich bei Block, Statistique de La France. 1860. I. 369 und 370.

erblicken. Wo freilich jene sittlichen Unterlagen fehlen, da sind die Folgen dieser Einrichtung nicht so erfreuliche, so im Südwesten Frankreichs, wo mittlerer Grundbesitz und Halbpacht gleichfalls stark vertreten sind.

Das kleine Grundeigenthum findet sich im Norden namentlich in den fruchtbaren Theilen Flanderns, wo jedoch die Uebervölkerung einen drückenden Ueberfluss an Arbeitskräften erzeugt; ferner bei Paris, wo die Nähe der grossen Stadt Gartencultur ermöglicht; in der Champagne (viel Flächen bis zu 10 arcs herab), wo jedoch meist industrielle Beschäftigung damit verbunden ist; in der Franche Comté, wo Assoziation zur Milch- und Käsewirthschaft sehr gute Resultate erzielt; die Normandie erwähnten wir schon oben. Das klassische Land der Bodenzerstückelung ist der Elsass und der angrenzende Theil Lothringens. Lavergne sagt, dass dort eine „fureur de la propriété" herrsche, zugleich aber berichtet er auch von ausserordentlichen Resultaten der Assoziation der kleinen Eigenthümer sowohl zu gemeinschaftlichen Meliorationen als zum Gebrauch von Maschinen, wodurch die Gefahren einer zu grossen Zerstückelung zum Theil compensirt werden. Wirklich bemerkenswerth ist das Faktum, dass eine sumpfige Strecke von 3000 Hectaren, welche unter 3000 einzelne Eigenthümer vertheilt war, durch Assoziation der Besitzer in fruchtbares Land umgewandelt worden ist. Nach Lavergne's Berichten scheint es, dass in vielen Distrikten viel weniger die extreme Zerstückelung des Eigenthums zu ungünstigen Resultaten führt, als vielmehr der mangelhafte Stand der Parzellirung, wodurch die Besitzungen in von einander getrennte und schwer zu bewirthschaftende Parzellen zersplittert werden. Es ist klar, dass dies durchaus keine nothwendige Folge kleinen Grundeigenthums ist.

Im Südosten erlauben klimatische und Bodenverhältnisse eine der Gartencultur ähnliche Ausnutzung des Bodens; dort an den Abhängen der Cevennen war es, wo schon Arthur Young zur Bewunderung für die Leistungen des kleinen Eigenthums genöthigt wurde. Mit Bezug auf diese Gegend sagte er: „Gebt einem Manne einen nackten Felsen zum Eigenthum und er wird einen Garten daraus machen". Namentlich nährt die Zucht von Maulbeerbäumen und Seidenraupen eine sehr grosse Zahl keiner Besitzer gut, und ist weiterer Ausdehung fähig. Eine andere Benutzung des Bodens würde allerdings eine so grosse Zahl Kleinbesitzer nicht vertragen. Im Südwesten fallen drei Viertheile des Bodens dem kleinen und mittleren Eigenthum zu.

Dieses sind die Daten, welche sich aus Lavergne's Arbeit für unsern Gegenstand sammeln liessen. v. Scheel.

